Zeitschrift: Tagblatt des Grossen Rates des Kantons Bern
Herausgeber: Grosser Rat des Kantons Bern
Band: - (1870)

Rubrik: Ordentliche Frühlingssitzung 1870

Nutzungsbedingungen
Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 22.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Tagblatt

des

Großen Rathes des Kantons Bern.

Ordentliche Frühlingssitzung 1870.

Kreisschreiben

an

sämmtliche Mitglieder des Großen Rathes.

Bern, den 5. Februar 1870.

Herr Großrath!

Der Unterzeichnete hat im Einverständnisse mit dem Regierungsrathe beschlossen, den Großen Rath auf Montag den 28. Februar 1870 zur Sitzung einzuberufen. Sie werden demnach eingeladen, sich am bezeichneten Tage, des Vormittags um 9 Uhr, im gewohnten Lokale auf dem Rathhause in Bern einzufinden.

Die Gegenstände, welche zur Behandlung kommen werden, sind folgende:

A. Gesetze und Dekrete.

a. Gesetzesentwürfe zur zweiten Berathung.

Gesetz über die öffentlichen Primarschulen (Kommission: Herren Karrer, Born, Flück, Furrer, Hauert, Hügli, X. Kohler, Mauerhofer, Moschard, Ed. v. Sinner, Stämpfli in Bern).

b. Dekretsentwürfe.

1) Dekret über Eintheilung des Staatsgebiets in politische Versammlungen.
2) Dekret über das Repräsentationsverhältniß der kantonalen Wahlkreise.
3) Dekret über das Verfahren bei Volksabstimmungen und öffentlichen Wahlen.
4) Dekret über die Anlage, Ergänzung und Revision der Stimmregister.
5) Dekret betreffend die Begehren um Revision der Staatsverfassung oder um außerordentliche Gesammterneuerung des Großen Rathes (Kommission für diese 5 Dekretentwürfe: Herren v. Werdt, Brunner von Meiringen, Ducommun, Folletete, v. Gonzenbach, v. Groß, Herzog, Joost, v. Wattenwyl von Rubigen).
6) Vollziehungsdekrete zu den Gesetzen:
   a. über die Branntwein- und Spiritusfabrikation;
   b. über den Handel mit geistigen Getränken
   (Kommission: die Herren Gfeller in Signau, v. Büren, Dähler, Flück, Gygax in Bleienbach, Lenz, Monin in Bellelay und Müller in Hofwyl).
7) Dekret betreffend die Hasléthalentsumpfung.

B. Vorträge.

a. Der Direktion des Gemeinde- und Armenwesens:

1) Beschwerde des Burgerraths von Pruntrut, betreffend die Sanktion des Spitalreglements. (Bittschriftenkommission.)
2) Beschwerde von Einwohnern der Gemeinde Soubey gegen einen Entscheid des Regierungsrathes. (Bittschriftenkommission.)
3) Vorstellung betreffend Erhebung des Lorrainequartiers zu einer eigenen Kirchgemeinde.

b. Der Direktion der Justiz und Polizei:

1) Naturalisationen.
2) Strafnachlaßgesuche.
3) Gesuch von Geltstagern im Kanton Bern um Aufhebung oder Abänderung der in § 600 des Gesetzbuches über das Verfahren in bürgerlichen Rechtssachen vorgeschriebenen Einstellung der Geltstager in der bürgerlichen Ehrenfähigkeit (Bittschriftenkommission).

c. Der Direktion des Kirchenwesens.

Kompetenz der Kirchenvorstände.

d. Der Direktion der Finanzen.

1) Anzüge betreffend Ersetzung der Grundsteuereinnehmer im Jura durch Gemeindesteuereinzieher und betreffend gleichförmigen Bezug der Grund- und Einkommensteuer im ganzen Kanton (Kommission: Herren G. König, Blösch, Frote, Joh. v. Känel, Morgenthaler, Zürcher in Langnau, v. Tavel).
2) Gesuch der Gemeinde Trub um Annahme der von ihr s. Z. als Sicherheitsleistung eingelegten Staatsschuldscheine zum vollen Nennwerth.
3) Gesuch mehrerer fixbesoldeter Privatangestellter um nachträgliche Gestattung des 10%gen Abzugs pro 1868.
4) Vortrag betreffend die dem Kanton Bern auffallenden Kosten für die neue Bewaffnung.

e. der Direktion der Domänen und Forsten.

Käufe, Verkäufe und Kantonnemente.

f. Der Direktion der Erziehung:

1) Interpretation des Privatschulgesetzes vom 24. Dezember 1832.
2) Bericht über den Antrag des Herrn Gfeller (Kommission für beide Geschäfte die nämliche wie für das Primarschulgesetz).

g. Der Direktion der öffentlichen Bauten.

Straßenbauten und Staatsbeiträge an solche.

h. Der Direktion der Eisenbahnen.

1) Begehren um einen Beitrag an den Bau der Gotthardbahn (Kommission: Herren Hofer in Thun, Born, Hartmann, Joost, Gustav König, Monin in Bellelay, Michel, Morel, Studer).

C. Wahlen.

Von Stabsoffizieren.

Für die erste Sitzung werden auf die Tagesordnung gesetzt die Wahldekrete.

Zur Berathung über einen Beitrag an den Bau der Gotthardbahn werden die Mitglieder bei Eiden einberufen auf Donnerstag den 10 März.

Die Kommissionspräsidenten sind ersucht, dafür zu sorgen, daß ihre Berichte beim Zusammentritt des Großen Rathes bereit sind.

Mit Hochschätzung!

Der Großrathspräsident:

R. Brunner.

Zweites Kreisschreiben

an

sämmtliche Mitglieder des Großen Rathes.

Bern, den 23. Februar 1870.

Herr Großrath!

Seit dem Erlaß des Kreisschreibens, in welchem ich Sie zur Sitzung auf den 28. dieß eingeladen, sind einige wichtige Geschäfte vom Regierungsrath vorbereitet worden, nämlich
1) Gesuch um Konzession für den Bau und Betrieb der Jurabahnen.
2) Gesuch um Konzession für den Bau und Betrieb einer Bahn von Langnau nach Kröschenbrunnen.

Indem ich Ihnen hievon Kenntniß gebe, zeige ich Ihnen an, daß ich diese Gegenstände ebenfalls auf die Traktanden der nächsten Großrathssitzung gesetzt habe.

Die bezüglichen Vorlagen sollen Ihnen so bald als möglich mitgetheilt werden.

Mit Hochschätzung!

Der Großrathspräsident:

R. Brunner.

Erste Sitzung.

Montag, den 28. Februar 1870.

Vormittags um 9 Uhr.

Unter dem Vorsitze des Herrn Präsidenten Brunner.

Nach dem Namensaufrufe sind folgende Mitglieder abwesend, mit Entschuldigung: die Herren Anderegg, Bohnenblust, v. Büren, Chevrolet, Choulat, Gouvernon, Grenouillet, Greppin, Helg, Hennemann, Indermühle, v. Känel, Johann; Karlen, Kloßner, Kohler, Marti, Meister, Mischler,

Müller, Johann; Ritschard, Seßler, Spring, Wirth, Zahler, Zumwald, Zwahlen, Zyro; ohne Entschuldigung: die Herren Aebi, Anken, Berger, Christ.; Beuret, Biedermann, Blösch, Boivin, Bösiger, Brand, Brechet, Burger, Buri, Friedrich; Bütigkofer, Egger, Kaspar; Engel, v. Fischer, Fleury, Dominique; Flückiger, Frene, Fresard, Gasser, Gerber, Glaus, Gobat, Gurtner, Hauert, Henzelin, Herzog, Hofer, Friedr.; Hurni, Imer, Joliat, Kaiser, Friedrich; Kaiser, Niklaus; v. Känel, Peter; Keller, Klaye, König, Niklaus; Kohli, Koller, Kummer, Landry, Leibundgut, Lenz, Monin, Joseph; Morel, Morgenthaler, Oberli, Piquerez, Reber in Niederbipp, Rebetez, Reichenbach, Renfer, Riat, Riß, Rösch, Rosselet, Ruchti, Sahli, Salchli, Salzmann, Schären in Spiez, Scheidegger, Schertenleib, Schmid, Rudolf; Schmid, Samuel; Schneeberger, Schori, Bendicht; Schumacher, Schüpbach, Schwab, Seiler, Sommer, Samuel; Stämpfli, Jakob; Streit, Struchen, Thönen, Voisin, Wenger, Joseph; Willi, Zeller, Zingg, Zingre, Zumkehr.

Nachdem der Herr Präsident die Sitzung eröffnet, werden in Behandlung des Traktandencirculars an **Kommissionen** gewiesen:

1) die Vorstellung wegen Erhebung des Lorrainequartiers zu einer eigenen Kirchgemeinde an eine Kommission von drei Mitgliedern;

2) der Vortrag betreffend die dem Kanton auffallenden Kosten für die neue Bewaffnung an die Staatswirthschaftskommission;

3) die Vorträge der Domänendirektion über Käufe, Verkäufe und Kantonnemente an eine Kommission von fünf Mitgliedern;

4) die Wahlvorschläge zu Stabsoffiziersstellen an eine Kommission von sieben Mitgliedern;

5) das Konzessionsgesuch für die Jurabahnen an eine Kommission von sieben Mitgliedern;

6) das Konzessionsgesuch für die Langnau-Luzernbahn an eine Kommission von sieben Mitgliedern (ein Antrag, die beiden Geschäfte unter Ziff. 5 und 6 an die gleiche Kommission zu weisen, bleibt in Minderheit);

7) das Konzessionsgesuch für eine Linie Thunersee-Zollbrücke an eine Kommission von sieben Mitgliedern.

Bezüglich der Wahlart dieser Kommissionen fällt der Antrag, diejenige für das Konzessionsgesuch für die Jurabahnen durch den Großen Rath und die übrigen durch das Büreau ernennen zu lassen, es wird aber beschlossen, die Bestellung sämmtlicher Kommissionen dem Büreau zu überlassen.

Auf die Anfrage des Herrn Präsidenten, ob man die Frage der Subventionirung der Gotthardbahn auch an die Staatswirthschaftskommission weisen wolle, beschließt der Große Rath, dieß nicht zu thun.

Tagesordnung:

Da Herr Regierungsrath Weber, Berichterstatter für die Wahldekrete, wegen Krankheit abwesend ist, so wird die Behandlung dieser Dekrete auf eine spätere Sitzung verschoben und beschlossen, heute noch einige Strafnachlaßgesuche und Vorträge der Baudirektion zu behandeln.

Strafnachlaßgesuche.

Auf den Antrag des Regierungsrathes wird erlassen:

1) dem Johann Jakob Müller, von Untersteckholz, der letzte Viertel seiner dreißigmonatlichen Zuchthausstrafe;

2) dem Isak Iseli, von Rüegsau, Lithograph, der letzte Viertel seiner sechszehnmonatlichen Zuchthausstrafe;

3) der Luise Golay, geb. Sourlier, von Chenit, Kantons Waadt, der letzte Viertel ihrer sechsjährigen Zuchthausstrafe.

Dagegen werden mit ihren Gesuchen auf den Antrag des Regierungsrathes abgewiesen:

1) die Eheleute Christian und Marie Streit-Brechbühl, von Belpberg;

2) Cornelius Umiker, von Aarburg, Gottlieb und Johann Arber und Jakob Zimmerli, von Oftringen;

3) Peter Brawand, von Grindelwald, zu Kurzenberg;

4) Eduard Franz Ludwig Zutter, von Uetendorf;

5) August Monnot, von Fregiecourt;

6) Ludwig Friedrich Christen, von Langnau.

Vorträge der Baudirektion:

1) Korrektion der Steffisburg-Südern-Straße zu Schwarzenegg.

Der Regierungsrath stellt folgende Anträge:

1. Das von der Baudirektion besorgte, nach der blauen Linie modifizirte Projekt für die Korrektion der Steffisburg-Südern-Straße zu Schwarzenegg, deren Kosten auf Franken 21,700 veranschlagt sind, wird genehmigt.

2. Für die Ausführung dieser Korrektion wird der Baudirektion auf Grundlage des vorgelegten Planes das Expropriationsrecht ertheilt mit der Ermächtigung, allfällige im Interesse des Baues liegende Modifikationen vorzunehmen.

Kilian, Baudirektor, als Berichterstatter des Regierungsrathes. Sie haben unterm 14. Januar abhin das Tableau für die Verwendung der Kreditsumme pro 1870 für Straßenbauten genehmigt. Gestützt auf dasselbe erfolgen nun die Spezialvorlagen für die verschiedenen Projekte, die in diesem Jahre noch zu genehmigen sind. Die Mehrzahl dieser Projekte wird im Laufe dieser Session vorgelegt werden, und als erstes Geschäft erscheint nun die Korrektion der Steffisburg-Schwarzenegg-Südern-Straße. Diese Straße weist eine Menge Uebelstände auf; namentlich kommen auf ihr bedeutende Steigungen und Gegengefälle vor. Hauptsächlich dringend erscheint die Korrektion eines Straßenstückes beim Dorfe Schwarzenegg, wo die Straße nicht nur sehr eng ist, sondern wo auch ein bedeutendes Gegengefälle für den Verkehr sehr hinderlich ist. Da diese Straße eine der frequentirtesten des Kantons ist, so sollte ihre Korrektion an die Hand genommen werden. Zwar wurden in letzter Zeit bereits einige Korrektionen gemacht, allein die noch auszuführenden sind von weit größerm Belang. Die Korrektion im Dorfe Schwarzenegg erstreckt sich auf eine Länge von 3093' und kann so ausgeführt werden, daß das Maximalgefäll circa 6 % beträgt. Man hat sich an die Gemeinden Ober- und Unterlangenegg gewendet, um Beiträge zu erhalten, und diese Gemeinden haben denn auch ziemliche Anstrengungen zur Unterstützung des Unternehmens gemacht. Unterlangenegg hat nämlich einen Beitrag von Fr. 2500 und Oberlangenegg einen solchen von

Fr. 1000 versprochen; die daherigen rechtsgültigen Erklärungen liegen vor. Im weitern geben die Gemeinden die Zusicherung, den Staat gegenüber den Landeigenthümern in der Weise zu vertreten, daß er in diesem Jahre keine Landentschädigungen zu bezahlen braucht. Da die Kosten der Korrektion auf Fr. 21,700 berechnet, auf dem Kreditvertheilungstableau aber nur Fr. 10,000 dafür aufgenommen sind, so muß die Kreditsumme auf zwei Jahre vertheilt werden. Gleichwohl ist es möglich, die Korrektion bis nächsten Herbst auszuführen, da, wie gesagt, die Landentschädigungen nicht in diesem Jahre ausgerichtet zu werden brauchen. Ich empfehle Ihnen die Anträge des Regierungsrathes, welche auf Genehmigung des Planes und Ertheilung des Expropriationsrechtes gehen.

Die Anträge des Regierungsrathes werden ohne Einsprache genehmigt.

---

2) Straßenkorrektionen im Amtsbezirke Trachselwald.

Der Regierungsrath beantragt folgende Schlußnahmen:

1. Der Einwohnergemeinde Trachselwald wird an die Korrektion der Straßen IV. Klasse im Dürrgraben, Lichtgutgraben und Laternengraben, deren Kosten nach dem vorliegenden Projekt auf Fr. 47,150 berechnet sind, ein freiwilliger Staatsbeitrag von Fr. 12,000 bewilligt, dessen Ausbezahlung sich nach den jeweiligen Büdgetkrediten zu richten hat.

2. Die Bauten sind nach den Vorschriften der Baudirektion solid und kunstgerecht auszuführen, welche Behörde ermächtigt wird, allfällige bei der Ausführung sich als zweckmäßig erzeigende Modifikationen von sich aus und ohne Entschädigungsfolge für den Staat anzuordnen.

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Wie Sie aus dem soeben verlesenen schriftlichen Vortrage der Baudirektion entnommen haben, richtete im vorigen Jahre die Gemeinde Trachselwald an den Regierungsrath zu Handen des Großen Rathes das Gesuch, es möchte ihr an die Korrektion verschiedener Straßen IV. Klasse des Amtsbezirkes Trachselwald ein Staatsbeitrag von Fr. 16,000 verabreicht werden. Es betrifft dieß die Dürrgraben-, die Lichtgutgraben- und die Laternengraben-Straße, welche für den Amtsbezirk Trachselwald eine ziemliche Bedeutung haben, da sie abgelegene Thäler mit der Kirchgemeinde verbinden; die Kosten dieser Straßenkorrektionen sind, mit Berücksichtigung einer Variante im Dürrgraben, auf Fr. 47,150 veranschlagt. In Betreff des Staatsbeitrages ist zu bemerken, daß der Staat gesetzlich zu keinem Beitrage an Straßen IV. Klasse verpflichtet ist, indessen wurden seit einer Reihe von Jahren auch an solche Straßen freiwillige Beiträge geleistet, um ihre Ausführung möglich zu machen. Im vorliegenden Falle kann von einem Beitrage von Fr. 16,000, wie er verlangt wird, nicht die Rede sein. Allerdings ist der Staat auch gewissermaßen betheiligt, da er circa 240 Jucharten Wald dort besitzt, allein die Forst- und Domänendirektion erklärte, sie könne, soweit es ihre Direktion betreffe, keinen Beitrag leisten. Uebrigens muß ein Beitrag von Fr. 12,000, wie er hier vorgeschlagen wird, ein sehr schöner Beitrag genannt werden, wenn man bedenkt, daß der Staat zu einem solchen gar nicht verpflichtet ist. Der Regierungsrath empfiehlt die Bewilligung eines Staatsbeitrages von Fr. 12,000, dessen Ausbezahlung sich nach den jeweiligen Büdgetkrediten zu richten hat. Da auf dem dießjährigen Büdget ein Kredit für diese Korrektionen angewiesen ist, so kann die erste Abschlagszahlung schon in diesem Jahre erfolgen.

Die Anträge des Regierungsrathes werden vom Großen Rathe genehmigt.

Schluß der Sitzung um 10½ Uhr.

Der Redaktor:
Fr. Zuber.

Zweite Sitzung.

Dienstag, den 1. März 1870.

Vormittags um 9 Uhr.

Unter dem Vorsitze des Herrn Präsidenten Brunner.

Nach dem Namensaufrufe sind folgende Mitglieder abwesend, mit Entschuldigung: die Herren Anderegg, Bohnenblust, v. Büren, Chevrolet, Choulat, Egger, Hektor; Gouvernon, Grenouillet, Greppin, Gygax, Jakob; Helg, Hennemann, Indermühle, v. Känel, Johann; Karlen, Kohler, Marti, Mauerhofer, Müller, Johann; Ritschard, Seßler, Wirth, Zahler, Zumwald; ohne Entschuldigung: die Herren Anken, Beuret, Biedermann, Boivin, Bösiger, Brand, Brechet, Egger, Kaspar; Fleury, Dominique; Flückiger, Glaus, Gobat, Henzelin, Hofer, Friedrich; Joliat, Kaiser, Niklaus; v. Känel, Peter; Keller, Koller, Landry, Leibundgut, Monin, Joseph; Morel, Piquerez, Reber in Niederbipp, Rebetez, Reichenbach, Renfer, Riat, Rosselet, Ruchti, Schären in Spiez, Schären in Stegen, Schmid, Rudolf; Schneeberger, Schumacher, Schwab, Struchen, Thönen, Voisin, Wenger, Joseph; Willi, Wüthrich, Zeller, Zingg, Zingre, Zumkehr.

Das Protokoll der gestrigen Sitzung wird verlesen und ohne Einsprache vom Großen Rathe genehmigt.

Tagesordnung:

Entwurf-Vollziehungs-Dekret

zum

Gesetz betreffend die Branntwein- und Spiritusfabrikation.

Auf den Antrag der beiden Berichterstatter wird die artikelweise Berathung des Entwurfes beschlossen.

Der Große Rath des Kantons Bern,

In Gemäßheit des § 9 des Gesetzes über die Branntwein- und Spiritusfabrikation vom 31. Oktober 1869,

Auf den Antrag des Regierungsrathes,

beschließt:

§ 1.

Wer die Fabrikation gebrannter geistiger Flüssigkeiten gewerbsmäßig betreiben will (§ 3 des Gesetzes vom 31. Oktober 1869) hat nach den Vorschriften des Gewerbsgesetzes vom 7. November 1849 eine Bau- und Einrichtungsbewilligung und einen Gewerbschein auszuwirken.

Herr Regierungspräsident Kurz, Direktor des Innern, als Berichterstatter des Regierungsrathes. Der § 7 des Gesetzes betreffend die Branntwein- und Spiritusfabrikation vom 31. Oktober 1869 schreibt vor: „Zum Zweck der Vollziehung des Gesetzes sind die nöthigen Dekrete und Verordnungen zu erlassen, in welchen a. genaue Vorschriften über Einrichtung der Brennereien und der erforderlichen Destillationsapparate aufzustellen sind; b. festzusetzen ist, in welcher Weise die Fabrikation geistiger Flüssigkeiten zu überwachen sei; c. zu bestimmen ist, wie die in § 3 aufgestellten Gebühren auszumitteln und zu beziehen seien." Das Gesetz vom 31. Oktober 1869 sollte drei Monate nach seiner Annahme durch das Volk, also auf den 1. Februar d. J. in Kraft treten. Wie Ihnen bekannt, hat der Regierungsrath die nöthigen Vorkehren getroffen, damit das Gesetz auf diesen Zeitpunkt in Kraft gesetzt werden könne, allein es war nicht möglich, die vorgelegten Vollziehungsdekrete in der letzten Großrathssession zu berathen, infolge dessen der etwas fatale Zustand eingetreten ist, daß wir ein Gesetz haben, das bereits einen Monat in Kraft besteht, allein nicht vollzogen werden konnte. Es ist deßhalb um so nothwendiger, daß mit dem Erlaß des Vollziehungsdekretes nicht länger gesäumt werde. Die Direktion des Innern, welche die Vorlage auszuarbeiten hatte, mußte sich zunächst fragen, welche von den in § 7 des Gesetzes enthaltenen Bestimmungen vom Großen Rathe ausgehen, und welche dem Regierungsrathe anheimgestellt werden sollen. Der vorliegende Dekretsentwurf enthält nun die Bestimmungen, welche nach der Ansicht der vorberathenden Behörden vom Großen Rathe selbst ausgehen sollen. Bei der Wichtigkeit der Sache und im Hinblicke auf die Schwierigkeiten, welchen die Vollziehung des Gesetzes begegnen wird, hielt es der Regierungsrath für zweckmäßig, das Projektvollziehungsdekret vor Allem aus durch eine Kommission von Sachverständigen vorberathen zu lassen. Sie setzte deßhalb eine Kommission nieder, in welcher die verschiedenen Ansichten und Richtungen so ziemlich vertreten waren, und in der auch mehrere Mitglieder dieser Behörde saßen. Die Kommission versammelte sich im Laufe v. J. und berieth in einer mehrstündigen Sitzung einläßlich sowohl das vorliegende Projektdekret, als auch das Vollziehungsdekret zum Gesetz über den Handel mit geistigen Getränken. Ich werde mir die Freiheit nehmen, im Laufe der Berathung Ihnen von den in dieser Kommission ausgesprochenen Ansichten und Meinungen Kenntniß zu geben. Nachdem das Gutachten der Kommission dem Regierungsrathe vorgelegt worden, zog dieser das Projektdekret selbst in Berathung und wies es sodann an die niedergesetzte Großrathskommission, welche es ebenfalls ihrer Berathung unterwarf. Ich kann hier mittheilen, daß weder in der Spezialkommission, noch im Regierungsrathe, noch in der großräthlichen Kommission bedeutende Divergenzen herrschten. Das vorliegende Projekt stimmt mit sehr wenigen und unbedeutenden Abänderungen mit dem von der Direktion des Innern ausgearbeiteten Entwurfe überein. Was nun speziell den § 1 betrifft, so erlaube ich mir darüber folgende Bemerkungen. Das Gesetz vom 31. Oktober 1869 stellt zwei Kategorien von Brennern auf, nämlich solche, welche das Brennen gewerbsmäßig, und solche, die es nicht gewerbsmäßig betreiben. Das Gesetz bestimmt, daß Diejenigen als gewerbsmäßige Brenner zu betrachten seien, welche im Jahre mehr als 100 Maß brennen, und daß Diejenigen, welche weniger als dieses Quantum destilliren, nicht als gewerbsmäßige Brenner anzusehen seien. Das Gesetz bestimmt ferner, daß die gewerbsmäßigen Brenner einer jährlichen Besteuerung unterliegen, die nicht gewerbsmäßigen Brenner dagegen von einer solchen befreit sein sollen. Es ist aber noch eine weitere Unterscheidung aufzustellen, die im Gesetze selbst nicht vorgesehen ist. Es ist einleuchtend, daß Diejenigen, welche das Brennen gewerbsmäßig betreiben, sich auch den allgemeinen gesetzlichen Vorschriften über den Betrieb von Gewerben unterziehen müssen. Schon das Gewerbsgesetz von 1849 zählt das Brennereigewerbe zu den einer fortgesetzten polizeilichen Ueberwachung zu unterstellenden Gewerben und schreibt vor, daß Diejenigen, welche das Brennen gewerbsmäßig zu betreiben beabsichtigen, eine Bau- und Einrichtungsbewilligung und einen Gewerbschein auswirken sollen. Wenn diese Bestimmung früher nicht zur Anwendung kam, so lag der Grund darin, daß das Wirthschaftsgesetz selbst spezielle Vorschriften über die Ausübung des Brennereigewerbes enthielt, die nun durch den Erlaß des neuen Gesetzes dahingefallen sind. Der § 1 der Vorlage schreibt also nur vor, was bereits grundsätzlich im Gewerbsgesetz enthalten war, daß nämlich Diejenigen, welche die Fabrikation gebrannter geistiger Flüssigkeiten gewerbsmäßig betreiben wollen, nach den Vorschriften des Gewerbsgesetzes von 1849 eine Bau- und Einrichtungsbewilligung und einen Gewerbschein auszuwirken haben. Ich will mich vorläufig auf diese Bemerkungen beschränken. Da es sich hier also nur um die Bestätigung eines bereits im Gewerbsgesetz enthaltenen Grundsatzes handelt, so denke ich, diese Bestimmung werde auf keine Schwierigkeiten stoßen.

Gfeller in Signau, als Berichterstatter der Kommission. Als es sich um die Niedersetzung einer Kommission zur Vorberathung der vorgeschlagenen Vollziehungsdekrete handelte, sprach ich den Wunsch aus, es möchten diese Dekrete nicht an die frühere Kommission, welche die Gesetze vorzuberathen hatte, gewiesen, sondern eine neue Kommission dafür bestellt werden. Der Große Rath entsprach jedoch meinem Wunsche nicht, und es blieb mir daher nichts Anderes übrig, als die wirklich unangenehme und undankbare Arbeit auch fernerhin zu übernehmen, und da ich in Bezug auf die Aufstellung der Grundsätze mein Weniges beigetragen habe, glaubte ich um so mehr helfen zu sollen, die Grundsätze durchzuführen. Ich kann mich nicht enthalten, noch eine Bemerkung zu machen, bevor ich auf die Sache selbst eintrete. Es ist wirklich auffallend, daß die Gesetze betreffend die Branntwein- und Spiritusfabrikation und den Handel mit geistigen Getränken die ersten Gesetze waren, welche das Referendum passirten, und merkwürdiger Weise sind die bezüglichen Vollziehungsdekrete auch die ersten, welche der Große Rath infolge der Neuerung erlassen muß. Es kommt mir dieß vor,

wie eine Fügung von oben; es ist, als ob unser Herrgott selbst gefunden hätte, es sei nothwendig, in dieser Richtung im Kanton Bern Etwas zu thun. Ich will das vom Herrn Berichterstatter des Regierungsrathes über die Entstehung und die Art und Weise der Vorberathung der Vollziehungsdekrete Angeführte nicht wiederholen, sondern bloß mittheilen, aus welchen Mitgliedern die Spezialkommission bestand. In derselben saßen: Herr Regierungspräsident Kurz, als Präsident der Kommission, ferner die Herren Großrath Lindt, Großrath Bösiger, Großrath Trachsel, Gerichtspräsident Bucher in Aarberg, Herr Feller, Sohn, Bierbrauer in Thun, Herr Regierungsstatthalter Frote in Pruntrut, der aber abwesend war, Herr Matti, Vorsteher der Rüttianstalt, und der Präsident Ihrer Kommission. In der vom Großen Rathe niedergesetzten Kommission saßen die Herren v. Büren, Carlin, Dähler, Flück, Gygax in Bleienbach, Lenz, Monin in Bellelay, Müller in Hofwyl und meine Wenigkeit als Präsident. In Folge des Austrittes des Herrn Carlin fehlte ein Mitglied, man glaubte aber, die Kommission sei zahlreich genug, und es sei nicht nothwendig, sie zu ergänzen. Die Großrathskommission ist mit den vom Regierungsrathe vorgelegten Entwürfen so ziemlich einverstanden und stellt nur wenige Abänderungsanträge, so daß man es nicht für nothwendig hielt, dieselben drucken zu lassen. Ich bestätige das vom Herrn Berichterstatter des Regierungsrathes in Betreff des § 1 Gesagte und empfehle denselben zur Annahme.

Furer. Ich erlaube mir, eine Anfrage an den Herrn Berichterstatter des Regierungsrathes zu stellen. Die Rebenbesitzer am Thunersee befürchten, man möchte von ihnen verlangen, daß sie, um den Abgang ihrer Reben zu brennen, neue kostspielige Brennapparate anschaffen, was natürlich das Brennen unmöglich lohnend machen könnte. Aehnlich verhält es sich auch mit der Destillation der Kirschen. Es würde großen Unwillen erregen, wenn man, um kleine Quanta brennen zu können, zu großen Ausgaben schreiten müßte. Ich ersuche daher den Herrn Berichterstatter des Regierungsrathes, sich hierüber klar auszusprechen, damit das Volk weiß, wie die Sache gemeint ist.

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Diese Frage ist bereits durch das Gesetz vom 31. Oktober 1869 entschieden, welches vorschreibt, daß als gewerbsmäßiger Betrieb die Destillation von mehr als 100 Maß jährlich angesehen werde. Wer aber das Brennen gewerbsmäßig betreibt, muß sich eben den Vorschriften des Gewerbsgesetzes unterwerfen. Wer dagegen weniger als 100 Maß destillirt, fällt nicht in die Kategorie der gewerbsmäßigen Brenner, und braucht daher diesen Vorschriften auch nicht Genüge zu leisten. Natürlich kann man nicht unterscheiden, ob Einer den Abgang der Reben oder etwas Anderes destillire.

Hiltbrunner. Es scheint mir, der § 1 bedürfe einer Interpretation. Es heißt darin, wer die Fabrikation gebrannter geistiger Flüssigkeiten betreiben wolle, müsse eine Bau- und Einrichtungsbewilligung und einen Gewerbschein auswirken. Die Brennpatente wurden aber bereits letzten Herbst gelöst und dauern, wenn ich nicht irre, bis 31. Oktober oder 30. September. Es frägt sich daher, ob die Brenner, welche bis dahin ihren Beruf gewerbsmäßig betrieben, denselben, gestützt auf das Patent, fortsetzen können, oder ob sie zuerst eine Bau- und Einrichtungsbewilligung und einen Gewerbschein auswirken müssen.

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Ich mache Herrn Hiltbrunner auf den § 8 des vorliegenden Dekretes aufmerksam, in welchem es heißt: „Der Regierungsrath ist jedoch ermächtigt, Denjenigen, welche gegenwärtig schon die Fabrikation gebrannter geistiger Flüssigkeiten betreiben, deren Brennereien oder Destillationsapparate jedoch den neuen Vorschriften nicht entsprechen, eine angemessene Frist einzuräumen, innerhalb welcher sie den Anforderungen des Gesetzes Genüge zu leisten haben."

Hiltbrunner. Ich habe diese Bestimmung auch gelesen, allein es fragt sich, ob Diejenigen, welche den Beruf gegenwärtig betreiben, sistiren sollen, bis sie die Bewilligung haben.

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Sie fallen eben auch unter die Kategorie derjenigen Brenner, von denen im Schlußartikel die Rede ist. Es bildet sich natürlich ein Uebergangszustand, wo man den Verhältnissen möglichst Rechnung zu tragen suchen wird.

Der § 1 wird ohne Einsprache genehmigt.

---

§ 2.

Der zum Betrieb der Fabrikation erforderliche Gewerbschein darf erst ausgestellt werden, wenn ein Zeugniß von Sachverständigen (§ 3 hienach) vorliegt, wonach sowohl das Brennereilokal als der Destillationsapparat den Vorschriften der einschlagenden Gesetze und Verordnungen entspricht.

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Auch der § 2 ist eigentlich nur die nähere Ausführung einer Bestimmung, die bereits im Gewerbsgesetz enthalten ist. Dieses schreibt vor, daß Diejenigen, welche einer Bau- und Einrichtungsbewilligung bedürfen, einen Gewerbschein lösen müssen, der erst ertheilt werden kann, wenn nachgewiesen ist, daß die an die Ertheilung der Bau- und Einrichtungsbewilligung geknüpften Bedingungen erfüllt sind. Der § 31 des Gewerbsgesetzes sagt nämlich: „Für die Ausübung des Gewerbes selbst hat der Regierungsstatthalter den Gewerbschein auszustellen, sofern die Bedingungen zur Bewilligung des Baues und der Errichtung des Gewerbes erfüllt sind." Diese Bestimmung findet nun in der Vorlage ihre nähere Ausführung, indem hier vorgeschrieben wird, es dürfe der zum Betrieb der Fabrikation erforderliche Gewerbschein erst ausgestellt werden, wenn ein Zeugniß der in § 3 erwähnten Sachverständigen konstatire, daß sowohl das Brennereilokal als der Destillationsapparat den Vorschriften der einschlagenden Gesetze und Verordnungen entspreche. Ich glaube, das Gesagte genüge, um den § 2 zu rechtfertigen. In Bezug auf die bereits bestehenden Brennereien verweise ich auf die Uebergangsbestimmung im letzten Artikel des Dekrets. Es wird nun sicher bei Vielen die Frage entstehen, wo die Vorschriften über die Einrichtung der Brennereilokale und der Destillationsapparate zu finden seien; Manche haben erwartet, daß dieselben im vorliegenden Vollziehungsdekret werden aufgestellt werden. Ich erlaube mir, Ihnen hier zunächst eine Stelle aus dem Protokoll der bereits erwähnten Spezialkommission mitzutheilen. Es heißt darin: „Bei § 2 kam die wichtige Frage zur Erörterung, ob die in § 7 litt. a. des Gesetzes vom 31. Oktober 1869 vorgesehenen genauen Vorschriften über Einrichtung der Brennereien und der erforderlichen Destillationsapparate in das vom Großen Rathe zu erlassende Vollziehungsdekret aufzunehmen seien. Hiebei machte sich bei der überwiegenden Mehrzahl der Kommissionsmitglieder die Ansicht geltend, daß man gegenwärtig über den Zustand der Brennereien in unserm Kanton noch nicht hinlänglich aufgeklärt sei, und daß man sich auch im jetzigen Augenblicke nicht in der Lage befinde, mit genügender Sicherheit zu bestimmen, welche Vorschriften in Betreff der Einrichtung der Brennereien,

sowie bezüglich der Beschaffenheit der Destillirapparate aufzustellen seien. Von diesem Standpunkte ausgehend, erklärte sich die Kommission mit dem § 2, welcher keine nähern Vorschriften über jene beiden Punkte enthält, einverstanden, beschloß aber gleichzeitig, der Regierung folgende Wünsche auszusprechen: sie möchte eine genaue Untersuchung des Zustandes der Brennereien anordnen, ferner die s. Z. begonnenen chemischen Untersuchungen der Fabrikate fortsetzen lassen, endlich die Darstellung eines Destillationsapparates, welcher sowohl bezüglich seiner Beschaffenheit als hinsichtlich des Ankaufspreises allen billigen Anforderungen entspräche, zum Gegenstande einer Preisaufgabe machen. Es ist im Weitern die Ansicht der Kommission, daß, wenn die Resultate dieser verschiedenen Vorkehren bekannt seien, der Regierungsrath alsdann eine Verordnung zu erlassen hätte, welche die nähern Vorschriften über die Einrichtung der Brennereien und über die Beschaffenheit der Destillationsapparate enthalten soll." Die Regierung stellte sich auf den gleichen Standpunkt, und auch Ihre Kommission schloß sich der Ansicht der Spezialkommission an. Gestützt hierauf legt nun der Regierungsrath den § 2 vor, wie er lautet. Was die von der Spezialkommission ausgesprochenen Wünsche betrifft, so wird es sich die Regierung nach Erlaß des Dekrets zur Pflicht machen, ihnen möglichst Rechnung zu tragen.

Herr Berichterstatter der Kommission. Wir müssen hier wahrscheinlich den Vorwurf gewärtigen, daß der § 2 nicht vollständig sei. Die Kommission hat denselben in einer längern Diskussion besprochen und gelangte schließlich zur Ueberzeugung, daß es besser sei, im § 2 nicht allzuweit zu gehen und nicht auf Einzelheiten einzutreten. Das ganze Brennwesen ist sowohl den Behörden als dem Publikum noch neu, und wenn man heute spezielle Vorschriften aufstellen würde, so würde man sie vielleicht morgen nicht mehr für zweckmäßig finden. Eine Verordnung des Regierungsrathes ist auch leichter abzuändern, als ein Dekret, das vom Großen Rathe erlassen werden muß. Die Kommission empfiehlt den § 2, wie er vorliegt, einstimmig zu Annahme. Ich behalte mir für den Fall, daß Einwendungen gemacht werden sollten, vor, später die Gründe noch näher anzugeben.

Dr. Hügli. Letzten Sommer wurde beschlossen, das Volk solle in Zukunft seine Gesetze selbst erlassen, und man glaubte allgemein, nun werde das 1000jährige Reich hereinbrechen. Seither ist noch nicht ein Jahr verflossen, und bereits ist in die Volkssouverainetät ein großes Loch gemacht. Bei der Abstimmung vom 31. Oktober 1869 über die Branntweingesetze nahm das Volk auch einen Paragraphen an, der sagte: „Das gegenwärtige Gesetz tritt drei Monate nach dessen Annahme durch das Volk in Kraft." Man hätte nun glauben sollen, unser Herr Präsident, der dem Kind Götti war, werde auch dafür sorgen, daß dieser Bestimmung nachgelebt und die Inkraftsetzung der Gesetze auf 1. Februar 1870 ermöglicht werde. Man hätte während der Großrathssitzung Zeit genug gehabt, die Dekrete zu behandeln, und es hing nur von unserm hochverehrten Präsidium ab, dem Willen des Volkes Ausdruck zu geben oder nicht. Ich führe das nur beiläufig an, um zu zeigen, was in Zukunft mit dem Referendum geschehen wird. Das Volk glaubte, es könne jetzt regieren, und es wurde ganz einfach über den Löffel barbirt. Zur Empfehlung des Referendums führte man in den Versammlungen an, wir werden in Zukunft nicht mehr komplizirte, sondern höchst einfache Gesetze haben. Das Volk nahm das an und bedachte nicht, daß es damit das Heft aus den Händen gebe; denn die Vereinfachung der Gesetze ist eine Vergewaltigung der Regierung, der vollziehenden gegenüber der gesetzgebenden Behörde. Ich glaube, es liege nicht im Interesse des Landes, dem Großen Rathe die Macht, Gesetze zu erlassen, zu entziehen und sie einem Kollegium von neun Mitgliedern zu übertragen. Das Volk hat die Bestimmung angenommen, es sollen in Zukunft nur für die Gesundheit unschädliche Getränke fabrizirt werden. Ich glaube, es sei Pflicht des Großen Rathes, dieser Vorschrift nachzuleben und zu bestimmen, was in Zukunft unter gesundheitsschädlichen Getränken zu verstehen sei. Der vorliegende Paragraph ist aber so vag gehalten, daß in Zukunft jedes mit der Aufsicht über die Brennereilokale betraute Kollegium, jeder Regierungsstatthalter und die Regierung ihn nach Belieben drehen und auslegen können. Darin liegt die große Gefahr für das Volk, daß der Eine begünstigt wird, während der Andere herhalten muß, daß der Eine wegen Fabrikation von fusel- oder grünspanhaltigem Branntwein angezeigt, der Andere dagegen, der ein ebenso schlechtes Getränke fabrizirt, nicht angezeigt wird. Auch für die Fixirung der Patentgebühr ist kein Maßstab gegeben, welcher zu Grunde gelegt werden soll. Es ist nur ein Maximum und ein Minimum genannt, so daß auch hier der Willkür der Regierung und der Subalternbeamten Thür und Thor geöffnet ist. Ich stimme überhaupt nicht zum Dekret, am allerwenigsten aber zu diesem Paragraphen.

Herr Präsident. Ich erlaube mir eine Bemerkung in Betreff der verspäteten Behandlung der Vollziehungsdekrete. Diese wurden, wie Ihnen bekannt, fortwährend auf die Traktanden gesetzt, und Ihr Präsidium drang stets darauf, daß der Große Rath möglichst lange beisammen bleibe, allein es lag nicht in seiner Gewalt, die Mitglieder länger an die Bänke zu fesseln. Ich muß daher den Vorwurf des Herrn Hügli zurückweisen.

Herr Berichterstatter der Kommission. Ich muß vorerst die Kommission gegen den Vorwurf des Herrn Hügli in Schutz nehmen. Ich habe in der nämlichen Woche, da die Kommission bestellt worden war, diese zusammenberufen, und kurze Zeit darauf war ich bereit, zu rapportiren, so daß weder mir, noch der Kommission ein Vorwurf wegen Verschleppung gemacht werden kann. Ich glaube übrigens nicht, daß man hier ein so großes Loch in die Volkssouverainetät gemacht habe. Ich muß Herrn Hügli zu bedenken geben, daß wenn so gar nichts Gutes an dem Dekret ist, es ihm wohl angestanden wäre, den Antrag zu stellen, es solle auf dasselbe nicht eingetreten, sondern ein anderes ausgearbeitet werden. Herr Hügli hatte den Muth dazu nicht. Herr Hügli sagte, man hätte bestimmen sollen, welche Getränke gesundheitsschädlich seien; ebenso hätte man hinsichtlich der Fixirung der Gebühren bestimmte Vorschriften aufstellen sollen. Wenn dann die betreffenden Artikel in Berathung liegen, so wird es der Fall sein, diese Punkte zu besprechen, und man wird dann auch darüber Auskunft zu geben wissen. Die Kommission glaubte, man solle sich darauf beschränken, im Dekret einfach zu sagen, das Lokal solle feuerfest eingerichtet sein, es solle darin die nöthige Reinlichkeit und Ordnung herrschen und die Apparate sollen so eingerichtet sein, daß ein für die Gesundheit möglichst unschädliches Fabrikat hergestellt werden kann. Ich habe bereits vorhin bemerkt, daß die ganze Fabrikation von geistigen Getränken den Behörden und dem Volke noch einigermaßen neu ist. Man soll daher nicht zu viel reglementiren, sondern sich darauf beschränken, einige wenige allgemein verständliche Vorschriften aufzustellen. Die Kommission glaubt, es sollen vorerst verständige Experten aufgestellt werden, um den gegenwärtigen Zustand gehörig zu untersuchen. Sie glaubt, diese Untersuchung müsse absolut stattfinden, bevor man gründliche Vorschriften in Bezug auf die Lokalitäten und die Brennapparate aufstellen kann. Auch die chemische Untersuchung der Fabrikate muß noch fortgesetzt werden. Man glaubt ferner, es würde nicht unzweckmäßig sein, daß die Regierung eine Preisausschreibung für die Erstellung zweck-

mäßiger Apparate, welche ein gesundes Getränk liefern und nicht zu kostspielig sind, veranstalten würde. Der Staat kann dieß um so eher, als ihm auch gewisse Einnahmen aus der Fabrikation zufließen. Man glaubte im Weitern auch, man solle in der Anwendung des Gesetzes vorläufig nicht zu rigorös verfahren, sondern so gelind als möglich von der Unordnung zur Ordnung übergehen. Ich erinnere daran, daß die beiden Gesetze einen großen Widerstand hervorgerufen haben. Nicht weniger als 60 Vorstellungen sind darüber eingelangt, und Sie kennen die mühsamen Berathungen, welche wir hier hatten. Sie wissen aber auch, daß das Volk die Gesetze angenommen und den guten Willen gezeigt hat, daß in der Sache etwas geschehen müsse. Wir sollen nun aber den guten Willen des Volkes nicht durch allzu lästige Bestimmungen mißbrauchen. Aus diesen Gründen gelangte die Kommission zu der Ueberzeugung, daß man sich für den Augenblick die Hände nicht binden, sondern vor allem aus Erfahrungen sammeln, und erst, wenn dieß geschehen, weitläufigere Vorschriften aufstellen solle.

Müller in Hofwyl. Herr Hügli hat seine Galle über die ganze Angelegenheit ausgeschüttet, der Große Rath hat aber das Gesetz nun einmal angenommen und das Volk es bestätigt. Ich bin auch der Ansicht, Herr Hügli hätte lieber die Verwerfung des Dekretes beantragen sollen. Daß man ein Loch in das Referendumgesetz gemacht habe, kann ich nicht begreifen. Es wird ja in diesem Gesetz deutlich zwischen Gesetzen und Dekreten unterschieden, so daß man nicht sagen kann, man habe das Volk über den Löffel barbirt.

Dr. Hügli. Man hat mir vorgeworfen, ich habe den Muth nicht gehabt, den Antrag auf Nichteintreten zu stellen. Daß es mir dazu an Muth nicht gefehlt hätte, haben Sie bei der Berathung des Gesetzes gesehen. Wenn ich heute diesen Antrag nicht stellte, so liegt der Grund darin, daß ich bei der Behandlung der Eintretensfrage aus dem Saale gerufen wurde.

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Es wäre nichts leichter gewesen, als den § 2 zu ergänzen und einige Bestimmungen über die Einrichtung der Brennereien und Destillationsapparate aufzunehmen. Wenn dieß nicht geschah, so lag der Grund darin, daß bei allen vorberathenden Behörden das Bewußtsein obwaltete, man würde Etwas machen, daß man nach einem Jahre vielleicht als ungenügend anerkennen müßte. Man glaubte daher, es sei besser, vorläufig noch weitere Erfahrungen zu sammeln, um dann, gestützt auf die Ergebnisse derselben, die nöthigen Vorschriften aufzustellen.

Gfeller in Wichtrach. Sehr Viele haben mit Rücksicht auf das neue Gesetz das Brennen verschoben. Wie soll es nun mit diesen gehalten sein, wenn alle diese Vorkehren vorbergehen sollen? Sollen sie noch nach dem alten Gesetz verfahren, oder sollen sie noch länger mit dem Brennen warten? Das Letztere wäre natürlich ein großer Uebelstand und würde an manchen Orten Unwillen erregen.

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Ich verweise neuerdings auf den § 8 des Dekretes, den ich bereits vorhin angeführt habe. Aus demselben geht hervor, daß Diejenigen, welche, gestützt auf ihr Patent, bereits jetzt brennen, damit bis zum Ablauf desselben fortfahren können. Ich glaube, dieß sollte Herrn Gfeller beruhigen.

Gfeller in Wichtrach. Ich habe Diejenigen im Auge, welche ihre Fabrikation verschoben, weil sie glaubten, das Gesetz trete jetzt in Kraft. Es kann nun aber noch geraume Zeit gehen, bis die hier vorgesehenen Vorschriften aufgestellt sind, und es fragt sich daher, ob sie noch nach dem alten Gesetze brennen oder zuwarten sollen, bis diese Vorkehren alle getroffen sind.

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Dieß liegt durchaus nicht in der Absicht des Regierungsrathes. Ich denke, man werde sich in der Weise behelfen, daß man den Betreffenden provisorische Bewilligungen gibt.

Gfeller in Wichtrach erklärt sich befriedigt.

Der Herr Präsident zeigt an, daß Herr Hügli den Antrag gestellt habe, es sei der § 2 zu besserer Redaktion an den Regierungsrath zurückzuweisen.

Abstimmung.

Für den § 2 des Entwurfes	Mehrheit.
„ Rückweisung an den Regierungsrath	Minderheit.

---

§ 3.

Die Direktion des Innern bezeichnet für je einen oder mehrere Amtsbezirke einen Sachverständigen, welcher die Aufgabe hat, nach Mitgabe einer vom Regierungsrathe aufzustellenden Instruktion einerseits die neu errichteten Brennereien zu untersuchen und das im § 2 vorgesehene Zeugniß über dieselben auszustellen, andererseits in den im Betriebe befindlichen Brennereien ordentlicher Weise jährlich einmal, außerordentlicher Weise auch in der Zwischenzeit, wenn der Regierungsstatthalter es für nöthig erachtet, Nachschau zu halten, ob sowohl die Lokale als die Destillirapparate in gutem Stande seien, insbesondere ob die letztern gehörig gereinigt werden, ob gesundheitsschädliche Fabrikate vorhanden seien und über das Ergebniß dieser Untersuchung dem Regierungsstatthalter Bericht zu erstatten.

Die Sachverständigen werden vom Staate bezahlt.

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Bereits bei der Berathung des Gesetzes über die Branntwein- und Spiritusfabrikation wurde vielfach ausgesprochen, daß es nothwendig sei, Sachverständige aufzustellen, welche die Einrichtung der Brennereien und die Destillationsapparate zu untersuchen und darüber ein Gutachten abzugeben, und sodann auch von Zeit zu Zeit den Zustand der Brennereien und die Fabrikate zu untersuchen und darüber Bericht zu erstatten haben. Es entstand nun die Frage, in welcher Zahl die Sachverständigen aufgestellt werden sollen. Der ursprüngliche Antrag der Direktion des Innern lautete: „Die Direktion bezeichnet für jeden Amtsbezirk einen oder mehrere Sachverständige.“ Diese Frage wurde auch im Schooße der Spezialkommission, welche das Dekret im Dezember v. J. vorberieth, besprochen, und das Resultat ihrer Berathung war folgendes: „Der § 3 gab zu verschiedenen Bemerkungen Anlaß. Von einer Seite wurde darauf aufmerksam gemacht, daß es weder möglich noch nöthig sei, für jeden Amtsbezirk einen geeigneten Sachverständigen zu bezeichnen, daß es daher gerathen sein dürfte, kleinere Amtsbezirke zu Kreisen zu vereinigen; von anderer Seite wurde beantragt, von der Wählbarkeit als Sachverständige die Personen, welche im betreffenden Bezirke oder Kreise wohnen, auszuschließen. Nach einer längern Diskussion fand die Kommission, die verschiedenen Ansichten lassen sich am besten vereinigen, wenn die Redaktion dahin abgeändert werde, daß es hieße, die Direktion des Innern habe einen Sachverständigen für je einen oder mehrere Amtsbezirke zu ernennen. In diesem Sinne wurde die Redaktion vom

Regierungsrathe festgestellt. In einer in letzter Zeit eingelangten, an den Großen Rath gerichteten Vorstellung, die vom Komite des Mäßigkeitsvereines des Amtsbezirkes Aarwangen ausging und sich in den Händen des Präsidiums der Großrathskommission befindet, wird darauf aufmerksam gemacht, daß es wünschenswerth wäre und im Interesse der Sache läge, für jeden Amtsbezirk zwei Sachverständige zu bezeichnen, indem auf diese Weise mehr Garantie geboten sei, daß sich die nothwendige Sachkenntniß und Unabhängigkeit bei einander finden. Es könnte den verschiedenen Ansichten vielleicht am besten in der Weise Rechnung getragen werden, daß man sagen würde: „einen bis zwei Sachverständige". Die Vollziehungsbehörde hätte dann mehr Freiheit und könnte den jeweiligen Umständen und Verhältnissen besser Rechnung tragen. Eventuell empfehle ich diesen Vorschlag. Im zweiten Lemma wird beantragt, daß die Sachverständigen vom Staate zu bezahlen seien. Diese Frage kam bereits bei der Berathung des Gesetzes zur Sprache, und es machte sich schon damals sowohl im Schooße der Großrathskommission als auch im Schooße des Großen Rathes die Ansicht geltend, es sollen die Sachverständigen vom Staate bezahlt werden. Obschon dadurch dem Staate nicht unbedeutende neue Ausgaben auffallen werden, glaubte der Regierungsrath doch, den ausgesprochenen Ansichten Rechnung tragen zu sollen. Uebrigens wird der Staat in Folge der Erhöhung der Gebühren auch größere Einnahmen haben. In Betreff des Maßes der Bezahlung glaubt der Regierungsrath, es sei nicht angemessen, hierüber im Dekrete selbst Etwas zu bestimmen. Ich empfehle den § 3, eventuell mit der erwähnten Modifikation, zur Annahme.

Herr Berichterstatter der Kommission. Die Kommission wünscht, daß nicht bloß ein, sondern zwei Sachverständige ernannt werden, und zwar in dem Sinne, daß dieselben die Untersuchung gemeinschaftlich vornehmen würden. Ich begreife, daß die Regierung nur Einen Sachverständigen bezeichnen will, da diese vom Staate bezahlt werden müssen und zwei natürlich mehr kosten, als Einer. Es scheint mir indessen, angesichts der Bestrebungen, welche die Regierung und der Große Rath in der ganzen Angelegenheit machten, sollten hier nicht die Kosten, sondern die Zweckmäßigkeit den Ausschlag geben. Die Ansicht der Kommission wird durch die Eingabe eines Vereines unterstützt, der sich die Bekämpfung der Branntweinpest zur Aufgabe gemacht hat. Der Amtsverein von Langenthal und Lotzwyl macht nämlich darauf aufmerksam, daß zwei Sachverständige mehr Garantie bieten als einer. Ein einzelner könnte sich gegenüber gewissen Persönlichkeiten mehr oder weniger geniren, und es könnte leicht der Fall eintreten, daß gerade der Gemeindspräsident der größte Brenner und zugleich Sachverständiger wäre. Die Kommission ist, wie ich glaube, einstimmig mit den Ansichten dieses Vereines einverstanden und schlägt also vor zu sagen: „zwei Sachverständigen" und: „gemeinschaftlich zu untersuchen".

Lindt. Da mir die Ehre zu Theil geworden ist, zu der vom Regierungsrathe niedergesetzten Spezialkommission beigezogen zu werden, kann ich mich nicht enthalten, hier im Schooße des Großen Rathes meine bereits bei der Berathung des Gesetzes und dann auch in der Spezialkommission eingenommene Stellung zu reproduziren. Ich bemerke vor Allem aus, daß, wie der Herr Berichterstatter des Regierungsrathes anführte, die Spezialkommission die hier vorgeschlagene Redaktion in Betreff der Zahl der Sachverständigen adoptirte. Will man nun sagen „einen bis zwei Sachverständige", so kann ich mich dieser Redaktion anschließen. Ich vermisse aber im § 3 eine Bestimmung, welche klar sagt, auf was die Sachverständigen ihr Augenmerk zu richten haben. Es heißt hier allerdings, sie sollen die neu errichteten Brennereien untersuchen, ferner in den im Betrieb befindlichen Brennereien Nachschau halten, ob die Lokale und Destillationsapparate in gutem Zustande seien, ob die letztern gehörig gereinigt werden, und ob gesundheitsschädliche Fabrikate vorhanden seien. Ich bin damit ganz einverstanden, allein es scheint mir, es sollte noch Etwas beigefügt werden. Schon bei der Berathung des Gesetzes habe ich den Antrag gestellt, näher zu präzisiren, welche Getränke gesundheitsschädlich seien. Damals sagte man, eine solche Bestimmung gehöre nicht ins Gesetz, sondern ins Dekret. Jetzt, da das Dekret vorliegt, sagt man, es sei unkommod, hier eine solche Vorschrift aufzunehmen, und man solle dieselbe der vom Regierungsrathe zu erlassenden Instruktion für die Sachverständigen vorbehalten. Was würde das aber für Folgen haben? Wenn die Sachverständigen eine Brennerei untersuchen und finden, es werden darin gesundheitsschädliche Fabrikate hergestellt, so wird der Fabrikant sagen: das Gesetz spricht sich darüber nicht aus, was gesundheitsschädlich ist; du sagst zwar, Fusel sei gesundheitsschädlich, ich aber bestreite dieß; denn Fusel ist ein ausgezeichnetes Getränk und die beste Medizin. Um solche Streitigkeiten von vornherein unmöglich zu machen, sollte man im Dekret ausdrücklich sagen, welche Fabrikate dem Publikum nicht angeboten werden dürfen. Ich glaube nun, es sei eine Hauptsache, zu verhindern, daß Fabrikate, in welchen Kartoffelfuselöl oder mineralische Gifte (Kupfer und Blei) nachgewiesen werden können, in den Handel gelangen. Das ganze Gesetz wäre sehr mangelhaft, wenn man nicht den Muth hat, zu sagen, was angestrebt und was verhindert werden soll. Thut man das nicht, so bin ich überzeugt, daß es mit der ganzen schlechten Fabrikation, die wir im Kanton haben, beim Alten bleiben wird. Es ist wahrhaftig hohe Zeit, daß man einmal kräftig einschreite. Das Volk hat durch die Annahme des Gesetzes bewiesen, daß es sich ermannt hat und einschreiten will, und nun sollte man auch den Muth haben, zu sagen, was nothwendig ist. Ich will auch Rücksichten walten lassen und recht gern eine Uebergangsperiode zugeben, allein Energie ist gegenüber dem krankhaften Zustand unsers Kantons nöthig. Ich möchte daher den § 3 vervollständigen und nach den Worten „Stande sein" einschalten: „ob keine Feuersgefahr vorhanden," und nach „erstatten" beifügen: „Als gesundheitsschädlich werden angesehen Fabrikate, in denen Kartoffelfuselöl oder mineralische Gifte nachgewiesen werden."

Trachsel. Ich unterstütze den Antrag, statt „einen Sachverständigen" zu sagen „einen bis zwei"; noch besser würde es sein, zu sagen „einen oder zwei", da zwischen diesen beiden Zahlen kein Mittel ist. Ich mache darauf aufmerksam, daß die Verhältnisse betreffend die Branntweinfabrikation in unserm Kanton sehr verschieden sind. Es gibt Amtsbezirke, wo fast in jedem Hause gebrannt wird, und in solchen Bezirken mag es zweckmäßig sein, zwei Sachverständige zu haben. In andern Bezirken aber, z. B. im Oberlande wird sehr wenig gebrannt, und da mag ein einziger Sachverständiger genügen. Es ist daher am besten, es der Direktion des Innern zu überlassen, ob sie ein oder zwei Sachverständige bezeichnen will.

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Ich begreife, daß Herr Lindt seinen Antrag, der schon in der Spezialkommission gestellt wurde, hier reproduzirt hat, allein ich erlaube mir, auf zwei Punkte aufmerksam zu machen. Was zunächst die Feuersgefahr betrifft, so halte ich es nicht für nothwendig, hier eine bezügliche Bestimmung aufzunehmen; denn das Gesetz sagt bereits: „Die Lokale, in welchen die Fabrikation gebrannter geistiger Flüssigkeiten betrieben werden soll, sind feuerfest einzurichten." Ich denke, die Sachverständigen werden selbstverständlich bei der Untersuchung der Brennereien jeweilen auch darauf achten, ob Feuersgefahr vorhanden und dem Gesetz in dieser Beziehung Genüge geleistet sei oder nicht. In Betreff des zweiten Punktes erlaube

ich mir, daran zu erinnern, daß diese Frage eigentlich schon bei der Berathung des Gesetzes selbst erledigt worden ist. Die ursprüngliche Redaktion des Gesetzes lautete: „Der Destillationsapparat soll so beschaffen sein, daß bei sachgemäßer Benutzung desselben ein von gesundheitsschädlichen Bestandtheilen freies Produkt erhältlich ist." Im Schooße des Großen Rathes wurde darauf aufmerksam gemacht, daß diese Bestimmung zu weit gehe; es sei leicht möglich, daß ein Fabrikat ein gewisses Quantum gesundheitsschädlicher Bestandtheile enthalte und dennoch sein Genuß der Gesundheit nicht schade. In Berücksichtigung dieses Einwurfes wurde die Redaktion dahin abgeändert: „Der Destillationsapparat soll so beschaffen sein, daß bei sachgemäßer Benutzung desselben ein für die Gesundheit unschädliches Produkt erhältlich ist." Mit dieser Redaktion wurde das Gesetz auch vom Volke angenommen. Würde man nun den Antrag des Herrn Lindt annehmen und bestimmen, daß die Fabrikate kein Kartoffelfuselöl oder mineralische Gifte enthalten dürfen, so würde man Etwas annehmen, das bei der Berathung des Gesetzes bereits verworfen worden ist. Die Frage, ob ein Fabrikat gesundheitsschädlich sei oder nicht, wird jeweilen durch Sachverständige entschieden werden müssen. In der Spezialkommission wurde bemerkt, und die Regierung erklärte sich mit dieser Anschauungsweise einverstanden, es sollte in folgender Weise verfahren werden. Wenn die Sachverständigen vermuthen, daß ein Fabrikat gesundheitsschädlich sei, so soll nicht etwa sofort die Ueberweisung des Fabrikanten an den Richter erfolgen, sondern sie sollen ihr Gutachten der Direktion des Innern einsenden, welche dann durch eine Expertise, die vom Staatsapotheker oder einem andern Chemiker vorgenommen werden würde, konstatiren lassen wird, ob das Fabrikat gesundheitsschädlich sei oder nicht. Erst wenn diese chemische Untersuchung die Vermuthung der Sachverständigen als begründet herausstellt, soll der Fabrikant dem Richter zur Bestrafung überwiesen werden. Ich glaube, in diesem Verfahren liege die möglichste Garantie, die verlangt werden kann. Ich trage nochmals auf die unveränderte Annahme des Art. 3 an; mit der Redaktionsveränderung des Herrn Trachsel bin ich einverstanden.

Herr Berichterstatter der Kommission. Ich bin Herrn Lindt sehr dankbar dafür, daß er in der Sache etwas rasch zu Werke gehen möchte, ich glaube indessen, es sei besser, etwas langsamer vorzugehen. Ich kann unmöglich dem Antrage des Herrn Lindt beistimmen. Sind die übrigen Mitglieder der Kommission anderer Ansicht, so mögen sie es aussprechen. Die bereits erwähnte Eingabe des Amtsvereins von Langenthal und Lotzwyl glaubt, es komme den Sachverständigen in dieser Angelegenheit das endliche Urtheil zu. Ich glaube dieß nicht; sie sollen nicht endlich urtheilen, ob ein Fabrikat gesundheitschädlich sei oder nicht, sondern sie sollen bloß ihre Vermuthung aussprechen, worauf dann, wie der Herr Berichterstatter des Regierungsrathes bemerkte, eine chemische Untersuchung stattfinden soll. Auch der Chemiker soll nicht endlich urtheilen, sondern nur sein Gutachten abgeben, und das Urtheil wird dann einer andern Behörde zustehen. Ich habe die Erfahrung gemacht, daß nicht nur Sachverständige, sondern auch Chemiker in ihren Urtheilen auseinandergehen, so daß es gut ist, wenn eine andere Behörde entscheidet. In Betreff der Eingabe von Langenthal bemerke ich noch, daß ich dieselbe der Kommission nicht vorlegen konnte. Ich glaubte, die Wahldekrete werden zuerst behandelt werden, und ich werde Zeit genug finden, die Kommission im Laufe der Session zusammenzuberufen. Gestern Nachmittag mußte ich einer andern Kommission beiwohnen. Dieß nur als Entschuldigung gegenüber den andern Mitgliedern der Kommission.

Lindt. Der Herr Berichterstatter des Regierungsrathes bemerkte, der Antrag, welchen ich vorhin stellte, sei bereits bei der Berathung des Gesetzes verworfen worden. Ich kann diese Ansicht nicht theilen. Man sagte damals ausdrücklich, eine solche Bestimmung gehöre nicht ins Gesetz, sondern ins Dekret; es wurde nicht gesagt, daß sie gar nicht ausgesprochen werden solle. Nun verweist man bei der Behandlung des Dekretes auf die Instruktion für die Sachverständigen. Damals wurde also der Antrag nicht verworfen, sondern einfach verschoben. Man sagt uns, die Sachverständigen haben nicht zu entscheiden, was ist aber eigentlich der Begriff eines Sachverständigen? Wird man zu einer solchen Stelle den ersten Besten, der vom Brennwesen nichts versteht, ernennen? Nein, sondern man wird solche Personen bezeichnen, welche wirklich die Sache verstehen, und denen wird man doch etwas glauben wollen. Sie müssen auch wissen, wie sie auftreten und daß sie ihre Thätigkeit auf gewisse Schädlichkeiten konzentriren sollen, die als solche sowohl von der Wissenschaft als vom Volke anerkannt sind. Diese Schädlichkeiten müssen aber nun einmal bezeichnet werden, damit man damit aufräumen kann. Allerdings werden die Sachverständigen nicht in letzter Instanz urtheilen, und es wird im Zweifelsfalle eine chemische Untersuchung stattfinden, allein man muß den Sachverständigen doch etwas in die Hand geben, damit sie wissen, was sie zu untersuchen haben. Man ist es auch den Fabrikanten schuldig zu sagen, auf was man fahnden und was man verpönen werde. Wenn der Fabrikant hievon nicht in Kenntniß gesetzt wird, so wird er seine Fabrikation unverändert fortsetzen und dann vielleicht einmal gebüßt werden, ohne daß er gefehlt zu haben glaubte.

Abstimmung.

1) Für „einen oder zwei Sachverständige"	Mehrheit.	
Für „zwei Sachverständige" nach dem Antrage der Kommission	Minderheit.	
2) Für den Antrag des Herrn Lindt betreffend die Feuersgefahr	50	Stimmen.
Dagegen	46	„
3) Für den zweiten Zusatz des Herrn Lindt	58	„
Dagegen	41	„

Der § 3 lautet nun folgendermaßen:

„Die Direktion des Innern bezeichnet für je einen oder mehrere Amtsbezirke einen oder zwei Sachverständige. Dieselben haben die Aufgabe, nach Mitgabe einer vom Regierungsrathe aufzustellenden Instruktion einerseits die neu errichteten Brennereien zu untersuchen und das in § 2 vorgesehene Zeugniß über dieselben auszustellen, anderseits in den in Betrieb befindlichen Brennereien ordentlicher Weise jährlich einmal, außerordentlicher Weise auch in der Zwischenzeit, wenn der Regierungsstatthalter es für nöthig erachtet, Nachschau zu halten, ob sowohl die Lokale als die Destillirapparate in gutem Zustande seien, ob keine Feuersgefahr vorhanden sei, insbesondere ob die Apparate gehörig gereinigt werden, ob gesundheitsschädliche Fabrikate vorhanden seien und über das Ergebniß dieser Untersuchung dem Regierungsstatthalter Bericht zu erstatten. Als gesundheitsschädlich werden angesehen Fabrikate, in denen Kartoffelfuselöl oder mineralische Gifte nachgewiesen werden.

Die Sachverständigen werden vom Staate bezahlt."

---

§. 4.

Die Sachverständigen haben ferner mit Berücksichtigung der Zahl und Größe der Brennapparate, der Einrichtung derselben und der Zeit, während welcher die Fabrikation betrieben

wird, ihr Gutachten über den Betrag der nach § 3 des Gesetzes vom 31. Oktober 1869 zu entrichtenden Gebühr abzugeben.

Der Regierungsstatthalter übersendet dieses Gutachten mit seinem eigenen Berichte der Direktion des Innern, welche die Gebühr festsetzt.

Das Nähere über das Verfahren, welches bei Festsetzung und beim Bezug der Gebühren zu beobachten ist, bestimmt eine vom Regiernngsrath zu erlassende Vollziehungs-Verordnung.

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Der § 3 des Gesetzes vom 31. Oktober bestimmt: „Wer die Fabrikation gebrannter geistiger Flüssigkeiten gewerbsmäßig betreibt, hat eine jährliche Gebühr zu entrichten, welche je nach der Ausdehnung des Gewerbes Fr. 10—5000 beträgt." Sie werden sich erinnern, daß bei der Berathung des Gesetzes die Großrathskommission vorschlug, die Faktoren, welche bei der Fixirung der Gebühr in Berücksichtigung gezogen werden sollen, im Gesetz zu spezifiziren. Es wird nun im § 4 des Dekrets ungefähr das Nämliche vorgeschlagen, was s. Z. von der Großrathskommission gewünscht wurde, indem man sich überzeugte, daß der damalige Antrag der Kommission sachlich vollständig begründet war. Es heißt also hier: (Der Redner verliest das erste Alinea des § 4.) Ich will auch hier Ihnen mittheilen, was die Spezialkommission in dieser Beziehung erkennt hat: „Sodann wurde die Frage aufgeworfen, ob es nicht zweckmäßig wäre, einen Einheitsansatz, etwa Rp. 5 per Maß, als Grundlage der Besteuerung aufzustellen. Die Anregung wurde jedoch fallen gelassen, nachdem man darauf hingewiesen hatte, daß bei der Berathung des Gesetzes ein ähnlicher Antrag, welchen die großräthliche Kommission gestellt hatte, verworfen worden war. Dagegen schien es der Kommission wünschenswerth, daß bei Festsetzung der Gebühren außer der Ausdehnung des Gewerbsbetriebs gewisse andere Faktoren, wie die Qualität des Fabrikats, die Art des zur Verwendung kommenden Rohstoffes, der Preis des letztern, der Umstand, ob vorzugsweise für den Export fabrizirt wird, u. dgl. in billige Berücksichtigung gezogen werden." Ich denke, es wird Sache der Vollziehung sein, zu untersuchen, in wiefern diesen Wünschen Rechnung getragen werden soll. Was die Behörde betrifft, welche die Gebühren festzusetzen hat, ging der ursprüngliche Antrag dahin, es sei die Ohmgeldverwaltung damit zu beauftragen, welche auch bis dahin die Brennpatentgebühren festsetzte. Die Spezialkommission hielt es indessen für passender, daß die Festsetzung der Gebühren der Direktion des Innern übertragen werde. Es wäre mir lieb gewesen, daß diese Aufgabe der Direktion des Innern erlassen vorden wäre. Ich begreife indessen die Gründe, welche zu diesem Vorschlage führten, und will daher auch keinen Gegenantrag stellen. Im Weitern habe ich zu § 4 keine Bemerkung zu machen und empfehle denselben zur Annahme.

Herr Berichterstatter der Kommission. Nach reiflicher Berathung gelangte die Kommission zur Ansicht, man solle in § 4 nicht allzu bindende Vorschriften über die Feststellung der Gebühren aufstellen, sondern zuerst Erfahrungen sammeln. Die Kommission empfiehlt daher einstimmig den Paragraphen, wie er vorliegt, zur Annahme.

Weber, alt-Oberrichter. Ich kann mich nicht enthalten, diesen Paragraphen zu bekämpfen. Wenn wir das Gesetz mit dem ursprünglichen Projekt vergleichen, so müssen wir uns sagen, daß die ursprüngliche, wohlgemeinte Absicht nicht erreicht worden ist. Brenner, welche nicht über 100 Maß destilliren, werden nicht als gewerbsmäßige angesehen und unterliegen keiner Besteuerung. In dieser Beziehung ist der ursprüngliche Zweck des Gesetzes, dahin zu gelangen, daß die Fabrikation geistiger Getränke nach und nach käsereimäßig betrieben werde, um ein gesundes Getränk anzustreben, durch das Gesetz, wie es vorliegt, vollständig vereitelt worden. Was speziell den vorliegenden Paragraphen betrifft, so erinnern Sie sich, daß die Kommission bei der Berathung des Gesetzes den Antrag stellte, eine Gebühr von 20 Rp. aufzustellen. Diese Gebühr wurde sodann auf 10 Rp. reduzirt, schließlich wurde aber im Gesetz lediglich ein Minimum von Fr. 10 und ein Maximum von Fr. 5000 bestimmt. Das Vollziehungsdekret sagt nun, die Gebühr sei mit Berücksichtigung der Zahl und Größe der Brennapparate, der Einrichtung derselben und der Zeit, während welcher die Fabrikation betrieben wird, festzusetzen. Man berechnet also die ungefähre Zahl der fabrizirten Maß und bestimmt, gestützt hierauf, die Gebühr, indem sie per Maß auf 20, 10 oder vielleicht 5 Rp. festgesetzt wird. Wer soll nun die Gebühren bestimmen? soll die Direktion des Innern auf das Gutachten der Sachverständigen einem Landmann, welcher destillirt, eine Gebühr von Fr. 1000 oder 2000 auflegen? Sollen wir der Direktion des Innern eine solche Kompetenz geben und in dieser Beziehung keine Norm aufstellen? Ich habe volles Vertrauen zum Direktor des Innern, allein das vom Volk angenommene Gesetz soll nicht ein Probirgesetz sein, sondern ich nehme an, es werde längere Zeit in Kraft bestehen. Man will hier der Direktion des Innern eine viel zu große Kompetenz geben. Der § 4 bestimmt ferner, das Nähere über das Verfahren, welches bei Festsetzung und beim Bezug der Gebühren zu beobachten sei, werde durch eine vom Regierungsrath zu erlassende Vollziehungsverordnung bestimmt. Also soll der Regierungsrath die Frage entscheiden, ob eine Gebühr von 20, 10 oder 5 Rp. per Maß angenommen werden solle? denn, wie bereits bemerkt, muß als Grundlage eine Gebühr per Maß festgesetzt werden. Es steht aber mit unserer Verfahrung im Widerspruch, der Regierung eine solche Kompetenz zu geben; denn nach § 27 der Verfassung werden die Steuern und Abgaben durch den Großen Rath festgesetzt, und nach § 28 darf dieser die ihm in § 27 angewiesenen Verrichtungen an keine andere Behörde übertragen. Ich begreife gar wohl, daß die Kommission und der Regierungsrath sich in dieser Beziehung einigermaßen in Verlegenheit befanden, zwar nicht, um sich eine größere Kompetenz anzumaßen, als es geschehen darf, denn das thut jede Behörde gern, sondern weil der § 32 der Bundesverfassung vorschreibt, daß die Kantone, die bis dahin Konsumogebühren bezogen, diese nicht erhöhen dürfen. Man suchte sich nun auf diese Weise zu helfen, und ich will daraus Niemanden einen Vorwurf machen. Jedenfalls aber ist die dem Regierungsrath, resp. der Direktion des Innern ertheilte Kompetenz, abgesehen von der Verfassungswidrigkeit, viel zu groß. Ich mache noch auf etwas Anderes aufmerksam. Wenn die Gebühr zu hoch angesetzt wird, so wird dies Beschwerden an die Bundesbehörden hervorrufen, in welchen geltend gemacht werden wird, daß man die Kantonsverfassung verletze und der Bundesverfassung nicht nachlebe. Aus diesen Gründen stelle ich den Antrag, es sei der § 4 zu Aufstellung bestimmter Gebühren an die vorberathenden Behörden zurückzuweisen.

Herr Berichterstatter der Kommission. Ich muß mich gegen den von Herrn Weber gemachten Vorwurf der Verfassungsverletzung verwahren. Sie werden sich erinnern, daß der Große Rath im Gesetz über die Branntweinfabrikation das System der Besteuerung per Maß verworfen hat und zwar wesentlich auf die Bedenken des Herrn Weber hin. Es wurde deßhalb bestimmt, daß die Gebühr Fr. 10 bis Fr. 5000 bestehen solle. Wie nun die Gebühr für jeden Einzelnen bestimmt werden soll, ist Sache der Exekutivbehörde. Zu diesem Zwecke werden hier einige Grundsätze ausgesprochen, welche bei der Feststellung der Gebühren maßgebend sein sol-

len. Kann nun Jemand etwas Besseres vorschlagen, als der Regierungsrath und die Kommission, so ist man gewiß einverstanden. Wir haben uns in der Kommission auch gefragt, ob man nicht bestimmtere Vorschriften aufstellen solle, und ich war so frei, eine dahingehende Meinung zu äußern. Wie ich vernommen, wurde im Lande die Meinung verbreitet, da der Große Rath die Gebühr von 20 Rp. auf 10 Rp. herabgesetzt und Niemand gegen diese letztere Einwendung erhoben habe, so werde die Regierung an der Gebühr von 10 Rp. festhalten. Um dieser Meinung entgegen zu treten, glaubte ich, es sollte etwa folgende Scala nach dem Maßstab von zirka 5 Rp. per Maß aufgestellt werden. Es wäre zu bezahlen

für weniger als	100	Maß	eine	Gebühr von Fr.	0.
	200	"	"	" "	10.
	300	"	"	" "	15.
	400	"	"	" "	20.
	500	"	"	" "	25.
	1000	"	"	" "	50.
	2000	"	"	" "	100.
	5000	"	"	" "	250.
	10,000	"	"	" "	500.
	20,000	"	"	" "	1000.
	50,000	"	"	" "	2,500.
	100,000	"	"	" "	5,000.

In Folge der Belehrung, die ich in beiden Kommissionen erhielt, gelangte ich zur Ansicht, es sei nicht am Orte, die vollziehenden Behörden allzusehr zu beschränken. Auch aus aus einem andern Grunde glaubte ich, man solle hier nicht zu bindend auftreten. Nach den angenommenen Gesetzen hat nämlich ein Fabrikant nicht bloß eine Fabrikationsgebühr, sondern auch eine Verkaufsgebühr zu bezahlen. Um nun diese Doppelbesteuerung nicht allzu drückend zu machen, glaubte man, man solle es der vollziehenden Behörde anheimstellen, die betreffenden Bestimmungen der Gesetze auf eine billige Weise auszuführen. Wenn wir nicht allzu scharf vorgehen, so wird sich da für den Staat nach und nach eine Einnahmsquelle öffnen, während im andern Falle die Ausführung des Gesetzes auf bedeutenden Widerstand stoßen würde, so daß diese Quelle, statt sich zu öffnen, zwar nicht ganz versiegen, aber doch nicht nach Wunsch fließen würde.

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Ich habe bereits vorhin bemerkt, daß es mir lieb wäre, wenn die schwierige Aufgabe der Bestimmung der Gebühren nicht der Direktion des Innern übertragen würde; ich sagte dies eben im Gefühle der großen Kompetenz und Verantwortlichkeit, welche der Direktion des Innern dadurch eingeräumt und aufgelegt wird. Als daher Herr Weber den § 4 so scharf kritisirte, sagte ich mir, wenn Herr Weber etwas Besseres vorschlage, so werde ich bereit sein, seinen Vorschlag in Erwägung zu ziehen und ihn zur Annahme zu empfehlen. Ich war daher überrascht, als Herr Weber einfach mit dem Antrage schloß, es sei der Paragraph an die Regierung zurückzuweisen. Diese wäre in der That in Verlegenheit, nach dem Antrage des Herrn Weber neue Anträge zu bringen. Der Maßstab der Gebühr ist im Gesetze bereits enthalten, und ich glaube wirklich nicht, daß die Sache so gefährlich sei, wie man sie darstellt. Das Gesetz bestimmt, daß wer bis hundert Maß brenne, steuerfrei sei, wer dagegen mehr als dieses Quantum destillire, eine Gebühr zu bezahlen habe, die nicht weniger als Fr. 10 und nicht mehr als Fr. 5000 betragen darf. Hier ist also bereits eine Grundlage gegeben, welche eine zu große Willkür unmöglich macht. Bei der Vollziehung wird die Regierung zu Demjenigen kommen, was der Herr Präsident der Großrathskommission beantragte, wenn auch vielleicht nicht gerade in dieser Form. Es wird nämlich eine Scala aufgestellt werden müssen; welches aber die richtigste ist, darüber kann ich mich heute nicht wohl aussprechen. Allerdings ist das Gesetz noch ein Probirgesetz in dem Sinne, daß wir zuerst Erfahrungen sammeln müssen, bevor wir sagen können, wie diese Bestimmungen des Gesetzes am besten ausgeführt werden können. Wenn nun heute für die Festsetzung der Gebühren eine Scala aufgestellt wird und man nach einem halben Jahre sich überzeugt, daß dieselbe nicht richtig ist, so muß man entweder neuerdings vor den Großen Rath treten oder die ungerechte Scala fortdauern lassen. Wird dagegen die Sache der Regierung überlassen, so kann diese die von ihr angenommene Scala ohne Schwierigkeit wieder ändern, wenn sie sich als unrichtig herausstellt. Auf diese Erwägungen gestützt, beantrage ich, es sei der § 4 nicht an die Regierung zurückzuweisen. Lieber möchte ich noch die vom Herrn Präsidenten der Kommission entworfene Scala in's Dekret aufnehmen.

Weber, alt-Oberrichter. Der Herr Berichterstatter der Kommission bemerkte, auf die von mir ausgesprochenen Bedenken hin sei das System der Besteuerung per Maß verworfen worden. Ich dachte aber nie daran, der Direktion des Innern die Kompetenz zu geben, sich für die Feststellung der Gebühren zwischen Fr. 10 bis Fr. 5000 zu bewegen. Der Herr Berichterstatter der Kommission hat uns übrigens bewiesen, daß es Mittel gibt, die Sache auch anders zu regliren, und die von ihm aufgestellte Scala gefällt mir gar nicht übel.

König, Fürsprecher. Das Gesetz ist vom Volke angenommen worden, und der Große Rath hat sich die Erlassung des Vollziehungsdekrets und die Ueberwachung der Exekution des Gesetzes vorbehalten. Wir sehen nun aber, daß der Regierungsrath zum Vollziehungsdekret noch eine Vollziehungsverordnung erlassen will. Nach unserm jetzigen Verfahren hat die Regierung keine Vollziehungsverordnungen mehr zu erlassen; sie hat nichts zu thun, als die Gesetze und Dekrete in die Gesetzessammlung einzurücken und sie zu vollziehen. Man sagt uns nun, das Gesetz bestimme ja die Greuzen der Gebühr, indem es ein Minimum von Fr. 10 und ein Maximum von Fr. 5000 festsetze, und die Regierung werde in der Vollziehung dieser Bestimmung nach Billigkeit verfahren. Dafür haben wir nicht die mindeste Garantie. Jeder einzelne Bürger hat das Recht zu verlangen, daß der Große Rath sage, in welchem Falle er Fr. 10 oder Fr. 5000 zu bezahlen habe, und daß man dies nicht der Willkür der Regierung überlasse. Aus diesen Gründen stimme ich für den Antrag des Herrn Weber. Ich hätte auch der von Herrn Gfeller vorgeschlagenen Scala beipflichten können, wenn er einen bestimmten Antrag gestellt hätte.

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Daß Herr König die Kompetenzen der Regierung möglichst einzuschränken sucht, wissen wir, daß er aber das Gesetz über das Referendum dahin auslegt, daß die Regierung nicht einmal mehr eine Vollziehungsverordnung erlassen dürfe, habe ich nicht erwartet. Es sind immer eine Masse Detailbestimmungen für die Ausführung eines Gesetzes nöthig, die schlechterdings nicht der gesetzgebenden Behörde vorgelegt werden können, ohne dieser im höchsten Grade lästig zu werden. Ich muß mich daher gegen diese Theorie entschieden verwahren. Sie mögen beschließen, was Sie wollen, so wird immer eine Vollziehungsverordnung, Instruktionen u. dgl. nothwendig sein.

Berger, Fürsprecher. Ich empfehle den § 4, wie er vorgeschlagen ist, zur Annahme mit einem kleinen Zusatz. Ich muß mich entschieden gegen die Auffassungsweise der Herren Weber und König aussprechen. Es würde uns zu den absurdesten Konsequenzen führen, wenn man sagen würde, der Große Rath solle in Zukunft die Dekrete bis auf's kleinste Tüpflein selbst erlassen. Da müßte sich der Große Rath permanent erklären. Die Regierung wird auch in Zukunft

Vollziehungsverordnungen erlassen müssen. Was nun den konstitutionellen Punkt betrifft, welchen Herr Weber so sehr in den Vordergrund stellte, so mache ich darauf aufmerksam, daß das vom Volk angenommene Gesetz die Gebühren bestimmt, indem es ein Minimum und ein Maximum festsetzt. Dieß ist ja auch bei allen übrigen Steuern der Fall, und wir haben jeweilen eine besondere Behörde, welche bestimmt, wie viel in jedem einzelnen Falle bezahlt werden soll. Bei der Einkommenssteuer haben wir z. B. Gemeinde- und Bezirkskommissionen und eine Centralkommission, welche die Steuer jedes Einzelnen festsetzen. Aehnlich will man auch hier verfahren. Ich glaube, es liege in der Natur der Sache, daß nicht der Große Rath die Gebühren festsetze, sonst wäre die Folge davon die, daß die eigentliche Spritfabrikation zu Gunsten der ausländischen Fabrikation, welche das Geld aus dem Lande zieht, ruinirt würde. Man hat schon früher hierauf aufmerksam gemacht, und damals sagte man, man werde bei der Ausführung diesen Verhältnissen Rechnung tragen. Ich muß nun allerdings auch finden, es werde hier die Direktion des Innern eine zu große Kompetenz gegeben, wenn ihr in allen Fällen der endliche Entscheid überlassen wird. Ich schlage deßhalb vor, im zweiten Lemma den Zusatz aufzunehmen: „Vom Entscheide der Direktion des Innern findet während 14 Tagen, von der Eröffnung hinweg gerechnet, der Rekurs an den Regierungsrath statt."

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Ich bemerke nur, daß ich dieß als selbstverständlich annahm. Es ist ein allgemein angenommener Satz, daß gegen alle Entscheide der Direktionen an den Regierungsrath rekurrirt werden kann. Will man dieß indessen ausdrücklich sagen, so habe ich nichts dagegen.

König, Fürsprecher. Ich kann den Vorwurf des Herrn Berichterstatters des Regierungsrathes nicht acceptiren, daß ich auf unbillige Weise die Rechte und Befugnisse der Regierung beschränken wolle. Man muß unterscheiden, was in die Kompetenz der Regierung und was in diejenige des Großen Rathes fällt. Daß die Regierung auch in Zukunft Reglemente und Instruktionen erlassen wird, versteht sich von selbst, allein etwas ganz Anderes ist es, eine der wichtigsten Bestimmungen, die Art und Weise der Festsetzung der Gebühren, der Regierung oder sogar der Direktion des Innern zu überlassen. Diese Bestimmung gehört offenbar in's Dekret. Der Bürger hat das Recht, zu verlangen, daß im Dekret bestimmt werde, wie viel er je nach dem Quantum, das er fabrizirt, zu bezahlen habe. Mit dem gleichen Rechte, wie man heute der Direktion des Innern die Festsetzung der Gebühren überlassen will, könnte man auch sagen, die Einkommenssteuer betrage Fr. 1. 50—2. 50 vom Hundert, und dann die Taxation des Einzelnen der Finanzdirektion überlassen.

Abstimmung.

1)	Eventuell für den Zusatzantrag des Herrn Berger	63	Stimmen.
	Dagegen	31	„
2)	Für den § 4 mit diesem Zusatze	36	„
	Für Rückweisung desselben nach dem Antrage des Herrn Weber	78	„

---

§ 5.

Wer die Fabrikation gebrannter geistiger Flüssigkeiten nicht gewerbsmäßig betreiben will (§ 3 des Gesetzes vom 31. Oktober 1869), hat beim Regierungsstatthalter die dazu erforderliche Bewilligung auszuwirken, für welche eine Gebühr von 50 Rp. bis 5 Fr. zu beziehen ist. Das Nähere über Form und Dauer dieser Bewilligungen bestimmt die vom Regierungsrath zu erlassende Vollziehungsverordnung.

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Der § 1 des Gesetzes vom 31. Oktober 1869 sagt: „Wer die Fabrikation gebrannter geistiger Flüssigkeiten betreiben will, bedarf dazu einer Bewilligung." Diese ganz allgemeine Bestimmung bezieht sich selbstverständlich auch auf Diejenigen, welche nicht gewerbsmäßig, also nicht über 100 Maß jährlich destilliren. Es entstand nun die Frage, in welcher Form, von wem und auf wie lange die Bewilligung ertheilt werden solle. Der § 5 bezweckt, hierüber bestimmte Normen aufzustellen. Man hielt es für das Einfachste und Zweckmäßigste, daß der Regierungsstatthalter die Bewilligung ertheile. Dies ist für die Betreffenden mit den wenigsten Umtrieben verbunden, sie brauchen bloß zu dem Regierungsstatthalter zu gehen, ihm zu erklären, wie viel sie zu brennen beabsichtigen und eine Bewilligung zu verlangen. Es walten nun da verschiedene Ansichten über die Größe der Gebühr ob. Der Regierungsrath schlägt vor, ein Minimum von 50 Rp. und ein Maximum von Fr. 5 aufzustellen. Wer nur ganz wenig, vielleicht 20 Maß brennt, wird 50—60 Rp., wer dagegen 100 Maß destillirt, Fr. 5 bezahlen. Die Kommission ist hier mit der Regierung nicht einverstanden. Ich will dem Herrn Berichterstatter der Kommission nicht vorgreifen und bloß noch bemerken, daß der Antrag der Regierung den Sinn hat, daß die Bewilligung nicht jeweilen nur für ein, sondern für mehrere Jahre ertheilt werden kann. Für eine Bewilligung aber, die vielleicht drei bis vier Jahre gültig ist, ist eine einmalige Gebühr von höchstens Fr. 5 sicher nicht zu hoch. Auch hier soll übrigens der Vollziehungsverordnung des Regierungsrathes überlassen werden, das Nähere über Form und Dauer der Bewilligungen zu bestimmen.

Herr Berichterstatter der Kommission. Der § 5 betrifft diejenigen Brenner, welche nicht über 100 Maß destilliren. Die Regierung schlägt vor, für die solchen Brennern ertheilten Bewilligungen eine Gebühr von 50 Rp. bis Fr. 5 zu verlangen. Die Kommission ist hiemit nicht einverstanden und schlägt folgende Redaktion vor: „für welche eine jährliche Anmeldungsgebühr von 30 Rp. bezahlt werden sollen." Man glaubte, man solle gegenüber den kleinen Brennern nicht weiter gehen, sondern ihnen bloß eine kleine Schreibgebühr auflegen. Auch die mehrerwähnte Eingabe des Vereins von Langenthal und Lotzwyl wünscht, daß für sämmtliche kleinen Brenner eine einheitliche Gebühr festgestellt werden möchte.

König, Fürsprecher. Ich habe bereits vorhin nachgewiesen, daß der Regierungsrath keine Vollziehungsverordnungen zu erlassen hat. Ich stelle daher den Antrag, den Schlußsatz des § 5 also zu fassen: „Das Nähere über Form und Dauer dieser Bewilligungen bestimmt der Regierungsrath."

Friedli. Ich stelle den Antrag, den § 5 ganz zu streichen. Die seiner Zeit vom Großen Rathe an das Volk erlassene Botschaft sagte: „Die nicht gewerbsmäßig betriebene Branntweinfabrikation soll auch fernerhin steuerfrei sein, dagegen aus Gründen des öffentlichen Wohles, wie die Fabrikation im Allgemeinen, einer polizeilichen Beaufsichtigung unterliegen." Wenn wir nun den kleinen Brennern eine Gebühr auflegen, was wird die Folge davon sein? In meiner Gemeinde wohnen über 100 solche Brenner. Wenn man nun diese alle auf Burgdorf schicken würde, um eine Bewilligung einzuholen, so würden sie in Zukunft kein Gesetz mehr annehmen, bis die Vollziehungsverordnung erlassen ist. Es gibt auch kleine Besitzer, die nur 3—4 Maß brennen und dazu den Apparat entlehnen. Es paßt nicht für einen freien Staat,

in jede Bauernküche hinein zu regieren. Die kleinen Brenner, die nur den Abgang ihrer Früchte destilliren, sollen nicht belästigt werden.

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Der Antrag des Herrn Friedli steht nicht im Einklang mit dem Gesetze; denn dieses sagt im § 1 ausdrücklich: „Wer die Fabrikation gebrannter geistiger Flüssigkeiten betreiben will, bedarf dazu einer Bewilligung." Hier wird also kein Unterschied zwischen gewerbsmäßigen und nicht gewerbsmäßigen Brennern gemacht. Einen solchen macht dann der § 3, welcher bestimmt, daß die gewerbsmäßigen Brenner eine Gebühr zu bezahlen haben. Eine Bewilligung aber ist für Alle aufgestellt, und man begeht daher keine Unredlichkeit gegenüber dem Volke, wenn man von den nicht gewerbsmäßigen Brennern verlangt, daß sie eine Bewilligung beim Regierungsstatthalter einholen. Von einer Belästigung kann da auch nicht die Rede sein, da die Bewilligung auf mehrere Jahre verlangt werden kann. In Betreff der Besteuerungsfrage erinnere ich daran, daß bis jetzt Diejenigen, welche eigene, selbstgepflanzte Kartoffeln brannten, auch wenn das Quantum ganz gering war, eine jährliche Patentgebühr von Fr. 25 bezahlen mußten. Dies wird in Zukunft nicht mehr der Fall sein, und man konnte daher in der Botschaft sagen, daß sie steuerfrei sein werden. Eine Gebühr von 50 - 60 Rp. für die Ertheilung der Bewilligung kann offenbar nicht als eine Steuer betrachtet werden. Auf die Bemerkung des Herrn König erwiedere ich, daß es im § 7 des Gesetzes ausdrücklich heißt: „Zum Zwecke der Vollziehung des Gesetzes sind die nöthigen Dekrete und Verordnungen zu erlassen." Das Gesetz selbst nahm also an, daß, außer den vom Großen Rath zu erlassenden Dekreten, auch Verordnungen aufgestellt werden müssen, welche der Regierungsrath zu erlassen hat. Ich setze übrigens keinen Werth darauf, ob die Redaktion des Entwurfs oder diejenige des Herrn König angenommen werde.

Herr Berichterstatter der Kommission. Es ist nothwendig, auch in den kleinen Brennereien Ordnung zu schaffen, über die man sich bisher an vielen Orten beklagte. Es würde gewiß Nichts schaden, wenn man auch von den kleinen Brennhäfen manchmal den Deckel ablüpfen und sie untersuchen würde. Wenn, wie es das Gesetz verlangt, in Zukunft alle Brennereien, also auch die kleinen, im Auge behalten werden sollen, so müssen der Behörde Mittel und Wege an die Hand gegeben werden, um den Zweck zu erreichen. Es muß eine Kontrole, ein Verzeichniß über die Brennereien geführt werden, so daß der Regierungsstatthalter im Stande ist, den Sachverständigen zu sagen, wo gebrannt wird. Ich möchte sehr davor warnen, diese Bestimmung zu streichen; denn dadurch würde das Metier der kleinen Brenner vollständig freigegeben. Die kleine Schreib- oder Anmeldungsgebühr von 30 Rp., welche die Kommission vorschlägt, soll es den Behörden ermöglichen, die Ordnnng zu handhaben und den Zweck des Gesetzes zu erreichen.

Friedli. Ich gebe allerdings zu, daß eine Kontrole vorhanden sein muß, damit man weiß, wo gebrannt wird. Ich will deßhalb meinen Antrag dahin modifiziren, daß die Bewilligung beim Gemeinderathspräsidenten eingeholt werden solle, statt, wie der Entwurf vorschlägt, beim Regierungsstatthalter. Dies wäre schon eine große Erleichterung; denn manche Gemeinden sind 2—3 Stunden vom Amtssitz entfernt, und es genügt, daß in der Gemeinde eine Kontrole vorhanden sei. Es mag sein, daß es gut wäre, auch bei den kleinen Brennhäfen manchmal den Deckel abzudecken, indessen werden in solchen meist Kirschen und Obst gebrannt, und ich habe nie gehört, daß Kirschenwasser ungesund sei. Uebrigens wird gerade in den kleinen Brennhäfen das beste Kirschenwasser fabrizirt.

Herr Präsident. Den Antrag auf Streichung des Paragraphen in dem Sinne, daß die Einholung einer Bewilligung nicht nothwendig sei, ist nicht zulässig; denn er steht in direktem Widerspruch mit dem § 1 des Gesetzes, welcher sagt: „Wer die Fabrikation gebrannter geistiger Flüssigkeiten betreiben will, bedarf dazu einer Bewilligung." Ich nehme deßhalb an, der Antrag des Herrn Friedli habe den Sinn, daß zwar die Bewilligung beibehalten, die Gebühr dagegen wegfallen würde.

Friedli erklärt sich damit einverstanden.

Vogel. Ich möchte die Führung der Kontrole dem Regierungsstatthalter überlassen, damit sie gewissenhafter besorgt werde. Eine Kontrole ist nothwendig, damit die Sachverständigen wissen, wo gebrannt wird; auch ist eine solche im Interesse der Statistik wünschenswerth. Was die Gebühr betrifft, so glaube ich, es solle hier kein Unterschied zwischen Denen, welche mehr und Denen, welche weniger brennen, gemacht werden; denn ein solcher Unterschied ist nur bei den Patenten zu machen. Im Kanton Solothurn existirt auch eine Kontrole, die vom Oberamtmann geführt wird, und es muß eine Einschreibegebühr von 20 Rp. bezahlt werden. Ich stimme also zum Antrage der Kommission. Es ist übrigens keine so große Belästigung, beim Regierungsstatthalter eine Bewilligung einzuholen; denn man braucht nicht selbst hinzugehen, sondern kann dieß auch durch einen Polizeidiener oder einen Bekannten besorgen lassen.

Abstimmung.

1)	Für die Ersetzung des Wortes „Regierungsstatthalter" durch „Gemeinderathpräsident" nach dem Antrage des Herrn Friedli	Minderheit.
2)	Eventuell für eine bewegliche Gebühr nach dem Antrage des Regierungsrathes	"
	Für eine fixe Gebühr nach dem Antrage der Kommission	Mehrheit.
3)	Definitiv für den Antrag der Kommission	"
	Für Streichung jeder Gebühr nach dem Antrag des Herrn Friedli	Minderheit.
4)	Für die von Herrn König vorgeschlagene Redaktionsveränderung	56 Stimmen.
	Dagegen	23 "

---

§ 6.

Die Regierungsstatthalter haben dafür zu sorgen, daß die Sachverständigen von Zeit zu Zeit auch in denjenigen Lokalen, in welchen die Fabrikation gebrannter geistiger Flüssigkeiten nicht gewerbsmäßig betrieben wird, Nachschau halten und darüber Bericht erstatten, ob der Fabrikationsbetrieb den Anforderungen der Feuer- und Gesundheitspolizei entspreche.

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Der § 5 des Gesetzes vom 31. Oktober 1869 schreibt vor: „Wer sein Brennereilokal oder seine Destillirapparate nicht in gehörigem Stande erhält, ebenso wer gesundheitsschädliche Flüssigkeiten fabrizirt, verfällt in eine Buße von Fr. 20 bis Fr. 200." Diese Bestimmung lautet ganz allgemein und bezieht sich natürlich nicht bloß auf die gewerbsmäßigen, sondern auch auf diejenigen Brenner, welche nicht über 100 Maß destilliren. Es fragt sich nun, auf welche Weise dieser Bestimmung auch in Bezug auf die nicht gewerbsmäßigen

Brenner Nachachtung verschafft werden soll. Die großräthliche Kommission glaubt, es solle dieß in der Weise geschehen, daß die gleichen Sachverständigen, welche die gewerbsmäßigen Brennereien untersuchen, beauftragt werden, von Zeit zu Zeit auch in denjenigen Lokalen, wo die Fabrikation nicht gewerbsmäßig betrieben wird, Nachschau zu halten. Das Amtskomite von Aarwangen hat den Wunsch ausgesprochen, es möchte die Ueberwachung dieser Lokale Gemeindsbeamten überlassen werden, wenn man aber den Zweck will, muß man auch die Mittel wollen, und ich glaube, der Zweck würde nicht erreicht, wenn man die Ueberwachung solcher Lokale den Gemeindsbeamten übertragen würde. In der Ausführung wird sich die Sache nicht so schwierig darstellen, wie das Komite von Aarwangen glaubt. Ich nehme an, die Sachverständigen werden, wenn sie die gewerbsmäßig betriebenen Brennereien untersuchen, gleichzeitig auch in den nicht gewerbsmäßig betriebenen Nachschau halten, so daß diese Aufsicht ohne bedeutende Vermehrung der Kosten durchgeführt werden kann.

Herr Berichterstatter der Kommission. Die Ueberwachung der nicht gewerbsmäßig betriebenen Brennereien Gemeindsbeamten zu übertragen, halte ich nicht für zweckmäßig; denn diese sind nicht immer Sachverständige. Wenn man die großen Brennereien durch Experten untersuchen lassen will, so soll dieß auch mit den kleinen geschehen.

Lindt. Ich beantrage, am Schlusse des § 6 in Parenthese beizufügen: „§ 3". Es scheint mir, es sei nicht billig, die kleinen Brenner anders zu behandeln als die großen. Auch wer weniger als 100 Maß Kartoffelbranntwein fabrizirt, soll dafür sorgen, daß er nicht fuselhaltig ist. Bei den aus Früchten gebrannten Wässern, wie Kirschwasser, Bätziwasser ꝛc., braucht bloß darauf Acht gegeben zu werden, daß sie bei der Fabrikation nicht mit Kupfer verunreinigt werden. Dieß läßt sich bei den bisherigen Apparaten gut erzielen, wenn man sorgfältig zu Werke geht. Es ist aber nöthig, daß für die Entfernung der giftigen Bestandtheile aus den gebrannten Flüssigkeiten gesorgt werde. Ich empfehle daher meinen Antrag, der sich natürlich auch auf die übrigen in § 3 festgesetzten Grundsätze, z. B. in Betreff der Feuersgefahr ꝛc., beziehen würde.

Friedli. Ich mache darauf aufmerksam, daß viele Landwirthe zu sehr verschiedenen Zeiten im Jahr brennen. Im September werden Kirschen, später etwas Anderes, und wenn Mangel an Futter eintritt, oft Roggen oder Kartoffeln gebrannt. Diese Brennerei das ganze Jahr hindurch geht ins Unendliche, so daß ihre Beaufsichtigung dem Staate große Kosten veranlassen wird, und da diese überhaupt nicht wird durchgeführt werden können, so ist der § 6 überflüssig, und ich trage deßhalb auf dessen Streichung an, die durch das Gesetz nicht verboten ist. Eine solche Vielregiererei, wie sie dieser Paragraph verlangt, würde nicht nur unter den Männern, sondern auch unter den Frauen Unzufriedenheit erregen.

Trachsel. Ich glaube, es genüge, daß die Sachverständigen die Brennereien jährlich ein- bis zweimal untersuchen. Natürlich werden sie nicht überall gerade zum Brennen kommen, allein sie können gleichwohl untersuchen, ob Feuersgefahr vorhanden sei, ob der Apparat reinlich gehalten werde u. s. w. Auch werden sie das vorhandene Fabrikat prüfen, was durchaus nicht so schwierig ist, wie man glauben möchte. Die Chemiker behaupten, daß mittelst Salmiakgeist ein Kupfergehalt von $^1/_{50,000}$ nachgewiesen werden könne. Die Sache ist daher durchaus nicht so schwierig auszuführen, wie man glaubt.

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Herr Friedli hat bemerkt, das Gesetz biete kein Hinderniß dar, diesen Paragraphen zu streichen. Dieß ist indessen nicht richtig; denn der § 7 des Gesetzes sagt unter litt. b, es solle festgesetzt werden, in welcher Weise die Fabrikation geistiger Flüssigkeiten zu überwachen sei. Das schließt in sich, daß auch die nicht gewerbsmäßig betriebene Fabrikation überwacht werde, und das Vollziehungsdekret muß deßhalb auch hierüber Bestimmungen enthalten. Man kann daher den § 6 auch von diesem Gesichtspunkte aus nicht streichen.

Herr Berichterstatter der Kommission. Die Regierung soll das Recht haben, auch in den kleinen Brennereien Nachschau zu halten. Wenn man das nicht will, soll man einfach die Thüre schließen und sagen, das gehe Niemanden etwas an. Ich möchte daher die Annahme des § 6 empfehlen; derselbe wird zur Ordnung beitragen und nicht so große Kosten veranlassen, wie man glaubt.

Herr Präsident. Ich glaube, der Antrag auf Streichung des § 6 müsse zur Abstimmung gebracht werden. Allerdings sieht der § 7 des Gesetzes vor, daß Bestimmungen aufgestellt werden, in welcher Weise die Fabrikation geistiger Flüssigkeiten zu überwachen sei, allein gerade die Art und Weise der Ueberwachung ist dem Großen Rathe anheimgestellt, so daß er darin laxer oder strenger zu Werke gehen kann.

Abstimmung.

1) Für den Antrag des Herrn Lindt	Mehrheit.
2) Für den § 6	72 Stimmen.
Für Streichung desselben nach dem Antrage des Herrn Friedli	2 „

---

§ 7.

Die Gemeindsbehörden und Polizeiangestellten sind verpflichtet, auch ihrerseits soweit möglich den Bestimmungen des Gesetzes über die Branntwein- und Spiritusfabrikation, sowie des gegenwärtigen Vollziehungsdekretes Nachachtung zu verschaffen, auf allfällige Widerhandlungen ein wachsames Auge zu haben und dafür besorgt zu sein, daß die Fehlbaren dem Strafrichter überwiesen werden.

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Es liegt in der Natur der Sache, daß die Sachverständigen, denen die eigentliche Ueberwachung des Brennereigewerbes obliegt, die einzelnen Brennereien nicht sehr häufig besichtigen können. Es ist daher nothwendig, daß auch andere Organe die Ueberwachung besorgen, und dieß ist der Zweck des § 7.

Der § 7 wird ohne Einsprache genehmigt.

---

§ 8.

Das gegenwärtige Dekret, welches in die Sammlung der Gesetze und Dekrete einzurücken und überdieß öffentlich anzuschlagen ist, tritt am 1. Februar 1870 in Kraft.

Der Regierungsrath ist jedoch ermächtigt, Denjenigen, welche gegenwärtig schon die Fabrikation gebrannter geistiger Flüssigkeiten betreiben, deren Brennereien oder Destillationsapparate jedoch den neuen Vorschriften nicht entsprechen, eine

angemessene Frist einzuräumen, innerhalb welcher sie den Anforderungen des Gesetzes Genüge zu leisten haben.

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Das erste Alinea des § 8 muß abgeändert werden, und ich schlage folgende Redaktion vor: „Das gegenwärtige Dekret tritt sofort in Kraft." Der Zwischensatz „welches in die Sammlung der Gesetze und Dekrete einzurücken und überdieß öffentlich anzuschlagen ist" kann weggelassen werden, da dieß Sache der Vollziehung ist. Was das zweite Lemma betrifft, so ist in der Spezialkommission der Wunsch ausgesprochen worden, es möchte eine Uebergangsbestimmung bezüglich Derjenigen aufgenommen werden, welche das Brennereigewerbe schon gegenwärtig ausüben. Ich glaube wirklich, es wäre unbillig, Diejenigen, welche bereits ein Brennpatent gelöst haben, deren Brennereien oder Destillationsapparate aber bei der vorzunehmenden Untersuchung mit den neuen Vorschriften im Widerspruch stehend befunden werden, von einem Tag zum andern zu verhindern, ihr Gewerbe fortzusetzen. Ich halte dafür, es solle solchen Fabrikanten eine angemessene Frist eingeräumt werden, innerhalb welcher sie den Anforderungen des Gesetzes Genüge zu leisten haben.

Der Herr Berichterstatter der Kommission stimmt der beantragten Abänderung des ersten Alinea's bei.

Trachsel. Schon das Gewerbsgesetz vom 7. November 1849 schreibt vor, daß die Besitzer von Brennereien sich eine Bau- und Einrichtungsbewilligung verschaffen müssen; es bestimmt auch, welche Formalitäten dabei zu beobachten seien. Es entsteht nun die Frage, ob Diejenigen, welche bereits im Besitz einer Bau- und Einrichtungsbewilligung sind, alle diese Formalitäten noch einmal erfüllen sollen. Ich glaube, es sei dieß nicht nothwendig und möchte deßhalb zwischen dem ersten und zweiten Alinea einschalten: „Die bereits nach dem Gewerbsgesetz vom 7. November 1849 ertheilten Bau- und Einrichtungsbewilligungen zu Fabrikation gebrannter geistiger Flüssigkeiten bleiben in Kraft, insofern die Einrichtungen den Vorschriften des § 2 des Gesetzes vom 31. Oktober 1869 entsprechen."

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Ich habe nichts gegen den Zusatzantrag des Herrn Trachsel, allein derselbe geht weniger weit, als die Regierung gehen will. Nach meiner Ansicht soll eine Bau- und Einrichtungsbewilligung unbedingt in Kraft bleiben. Erzeigt sich jedoch, daß die Einrichtung dem neuen Gesetze nicht entspricht, so muß der Betreffende innerhalb einer gewissen Frist in Beziehung auf die Einrichtung des Lokales und den Destillationsapparat den Anforderungen des Gesetzes entsprechen. Die Bau- und Einrichtungsbewilligung aber bleibt in Kraft, da in dieser Hinsicht dem Gesetze bereits Genüge geleistet ist.

Trachsel. Ich bin ganz einverstanden, allein ich wünsche doch, daß man dieß mit einigen Worten sagen möchte.

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Ich erkläre, daß ich den Antrag des Herrn Trachsel zugeben kann, wenn der Schlußsatz desselben „insofern die Einrichtungen den Vorschriften des § 2 des Gesetzes vom 31. Oktober 1869 entsprechen" fallen gelassen wird, da derselbe weniger weit geht, als die Regierung gehen will. Es würde dann einfach heißen: „Die bereits ertheilten Bau- und Einrichtungsbewilligungen bleiben in Kraft."

Trachsel läßt den letzten Satz seines Antrages fallen.

Abstimmung.

1) Für den Antrag des Herrn Berichterstatters des Regierungsrathes zum ersten Alinea	Mehrheit.
2) Für den Antrag des Herrn Trachsel	Minderheit.

Der Herr Präsident zeigt an, daß ihm mitgetheilt worden sei, es werde der Antrag gestellt werden, auf den § 3 zurückzukommen; dieser Antrag könne jedoch nach Vorschrift des Reglementes erst am Schlusse der artikelweisen Berathung behandelt und müsse somit verschoben werden, da der § 4 an die Regierung zurückgewiesen worden sei.

Entwurf-Vollziehungs-Dekret

zum

Gesetz betreffend den Handel mit geistigen Getränken.

Beide Berichterstatter tragen auf artikelweise Berathung des Entwurfes an, womit der Große Rath sich einverstanden erklärt.

Der Große Rath des Kantons Bern,

in Gemäßheit des § 11 des Gesetzes über den Handel mit geistigen Getränken vom 31. Oktober 1869, auf den Antrag des Regierungsrathes,

beschließt:

§ 1.

Wer den Handel mit gebrannten geistigen Flüssigkeiten betreiben oder solche Flüssigkeiten über die Gasse verkaufen will, und hiezu nach § 2 in Verbindung mit § 4 des Gesetzes vom 31. Oktober 1869 einer Bewilligung bedarf, hat sich zur Erlangung derselben an den Regierungsstatthalter zu wenden. In dem Gesuche sind die Lokalitäten, in welchen der Handel oder Verkauf stattfinden soll, sowie diejenigen, in welchen die zum Verkauf bestimmten Vorräthe von gebrannten geistigen Flüssigkeiten aufbewahrt werden sollen, genau zu bezeichnen. Ueberdieß hat der Gesuchsteller durch ein Zeugniß der Gemeindsbehörde nachzuweisen, daß er ehrenfähig, eigenen Rechtes und im Besitz eines guten Leumundes ist.

Die vom Regierungsrathe zu erlassende Vollziehungs-Verordnung wird die Form und die Dauer dieser Bewilligungen, sowie die dafür zu beziehenden Kanzleiemolumente bestimmen.

Herr Regierungspräsident Kurz, Direktor des Innern, als Berichterstatter des Regierungsrathes. Wie Ihnen bekannt, setzt das Gesetz betreffend den Handel mit geistigen Getränken vom 31. Oktober 1869 in § 1 fest, der Handel mit geistigen Getränken, mit Ausschluß der gebrannten Wasser, stehe Jedermann frei. Was also den Handel mit geistigen Getränken, soweit sie nicht zu den gebrannten Wasser gehören, betrifft, so hat sich die Vollziehung des Gesetzes nicht damit zu befassen. Es handelt sich daher hier nur um den Handel mit gebrannten geistigen Getränken. Nach dem § 2 in Verbindung mit dem § 4 des Gesetzes vom 31. Oktober 1869 bedürfen zum Handel mit gebrannten geistigen Getränken einer Bewilligung alle Diejenigen, welche nicht bloß eigenes Fabrikat

aus eigenem Gewächs verkaufen, oder die nicht im Besitz einer Wirthschaftsberechtigung sind, oder endlich nicht zu den Medizinalpersonen gehören, die durch das Medizinalgesetz zum Verkauf gebrannter geistiger Flüssigkeiten berechtigt sind. Alle Diejenigen, welche nicht zu einer dieser drei Kategorien gehören und den Handel mit gebrannten geistigen Getränken betreiben wollen, müssen eine Bewilligung einholen. Es fragt sich nun, wer die Bewilligung ertheilen und wer das Vorhandensein der vom Gesetz geforderten Requisite bescheinigen solle. Was den ersten Punkt betrifft, so glaube ich, man könne, da es sich bloß darum handelt, zu konstatiren, ob Einer ehrenfähig, eigenen Rechtes und im Besitze eines guten Leumundes sei, die Ertheilung der Bewilligung dem Regierungsstatthalter überlassen, und was die Ausstellung des Zeugnisses über die Ehrenfähigkeit ꝛc. des Gesuchstellers anbelangt, so kann dieselbe, wie in andern ähnlichen Fällen, der Gemeindsbehörde anheim gestellt werden. Im Weitern glaubt man, es müsse auch über den Handel mit gebrannten geistigen Getränken eine genaue polizeiliche Ueberwachung stattfinden, und damit dieß geschehen kann, muß man wissen, in welchen Lokalitäten der Handel betrieben und in welchen die Vorräthe aufbewahrt werden. Der § 1 schreibt deßhalb vor, daß der Gesuchsteller diese Lokalitäten in seinem Gesuche genau bezeichne.

Gfeller in Signau, als Berichterstatter der Kommission. Nach Berathung dieses Dekrets gelangte die Kommission zu dem Resultate, es sei dasselbe mit wenigen Abänderungen dem Großen Rathe zur Annahme zu empfehlen. Als langjähriger Präsident der Kommission kann ich mich nicht enthalten, hier eine Bemerkung zu machen. Weder die Regierung noch die Kommission sah sich veranlaßt, betreffend die Vollziehung des § 1 des Gesetzes nähere Vorschriften in's Dekret aufzunehmen. Der § 1 des Gesetzes gibt nämlich den Verkauf geistiger Getränke, mit Ausnahme der gebrannten Wasser frei. Darin ist aber das Ausschenken nicht begriffen. Ich spreche nun den Wunsch aus, daß die Regierung ein wachsames Auge darauf habe, daß diese Bestimmung nicht überschritten werde und nicht Winkelwirthschaften entstehen. Ich spreche ferner den Wunsch aus, die Regierung möchte bei der Einführung des neuen Grundsatzes sämmtliche Regierungsstatthalter durch ein Kreisschreiben darauf anfmerksam machen, daß das Gesetz gehörig gehandhabt werde, damit nicht unerlaubte und schädliche Kneipereien im Kanton entstehen. In diesem Kreisschreiben sollte namentlich auch auf eine strenge Vollziehung der Bestimmung, daß ohne Wirthschaftsberechtigung nicht weniger als 5 Maß gebrannte geistige Getränke auf einmal an die nämliche Person verkauft werden dürfen, gedrungen werden.

Der Eingang und der § 1 werden ohne Einsprache genehmigt.

---

§ 2.

Die Gebühren, welche nach Mitgabe des § 3 des Gesetzes vom 31. Oktober 1869 Diejenigen zu bezahlen haben, die im Besitz einer Bewilligung zum Verkauf gebrannter geistiger Flüssigkeiten sind, werden von der Direktion des Innern festgesetzt. Dabei ist hauptsächlich auf die Ausdehnung des Geschäftsbetriebes Rücksicht zu nehmen, über welche die Regierungsstatthalter Auskunft zu ertheilen haben.

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Der § 3 des Gesetzes vom 31. Oktober sagt: „Für die Bewilligung zum Verkauf gebrannter geistiger Flüssigkeiten ist eine jährliche Gebühr von Fr. 50—500 zu bezahlen.“ Dieses Gesetz sagt nicht, wie dasjenige über die Fabrikation gebrannter geistiger Getränke, auf welche Faktoren sich die Bestimmung der Gebühren gründen soll. Man glaubte nun, es solle hier, analog mit dem Gesetz über die Fabrikation, wesentlich die Ausdehnung des Handels bei der Festsetzung der Gebühr als Maßstab dienen. Nachdem Sie nun im Fabrikationsdekret beschlossen haben, es solle zur Bestimmung der Gebühr eine Scala aufgestellt werden, wird vielleicht auch hier ein ähnlicher Antrag gestellt werden. Ich mache jedoch darauf aufmerksam, daß der der vollziehenden Behörde eingeräumte Spielraum hier weit geringer ist, als beim Fabrikationsgesetz, da die Gebühr sich nur zwischen Fr. 50 und Fr. 500 bewegen kann. Uebrigens wäre die Aufstellung einer solchen Scala hier mit größern Schwierigkeiten verbunden. Ich gestehe nämlich offen, daß es mir unbillig schiene, Demjenigen, der bereits eine hohe Fabrikationsgebühr bezahlt, auch für den Handel das Maximum der Gebühr aufzulegen, wozu man genöthigt wäre, wenn man einfach eine Scala aufstellen würde. Ich empfehle daher den § 2, wie er vorliegt, zur Annahme.

Scheidegger. Ich stelle den Antrag, nach dem Worte „Regierungsstatthalter“ einzuschalten: „und die betreffenden Einwohnergemeinderaths-Präsidenten.“ Der Regierungsstatthalter, der vielleicht 3—4 Stunden von einer Gemeinde wohnt, kann nicht so gut Auskunft über die Ausdehnung eines in derselben befindlichen Geschäftes geben, wie der betreffende Gemeindspräsident.

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Ich glaube, der Regierungsstatthalter werde in den seltensten Fällen sich zutrauen, auf seine eigene Sachkenntniß gestützt, Auskunft zu ertheilen. Er wird genöthigt sein, weitere Erkundigungen einzuziehen und zwar in der Regel bei den Gemeindsbehörden, möglicherweise aber auch bei andern Quellen, die vielleicht noch besser Auskunft ertheilen können. Ich glaube daher, es sei nicht nothwendig, festzustellen, daß die Gemeindspräsidenten obligatorisch einvernommen werden sollen. Ich möchte deßhalb bei der Redaktion bleiben, wie sie vorliegt.

Abstimmung.

Für den Antrag des Herrn Scheidegger	Minderheit.
Für den Paragraphen des Entwurfes	Mehrheit.

---

§ 3.

Die Direktion des Innern ernennt für je einen oder mehrere Amtsbezirke einen Sachverständigen, welcher von Zeit zu Zeit in den Lokalen, in denen geistige Getränke verkauft und die zum Verkauf bestimmten Vorräthe von solchen aufbewahrt werden, Nachschau zu halten hat, ob gesundheitsschädliche oder falsch bezeichnete geistige Flüssigkeiten vorhanden seien. Ueber das Ergebniß der Untersuchung ist dem Regierungsstatthalter Bericht zu erstatten.

Die Sachverständigen werden vom Staate bezahlt.

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Ich glaube, es sei selbstverständlich, daß der Handel mit geistigen Getränken ohne Ausnahme einer Ueberwachung bedürfe. Dieß ist auch bereits im Gesetz vorgesehen, und es fragt sich nun, wie diese Ueberwachung stattfinden solle. Man glaubte, es sollen, ähnlich wie beim Fabrikationsdekret, Sachverständige bezeichnet werden, die von Zeit zu Zeit in den betreffenden Lokalen Nachschau zu halten haben, ob gesundheitsschädliche oder falsch bezeichnete geistige Flüssigkeiten vorhanden seien. Was die Zahl der Sachverständigen betrifft, so beantrage ich,

wie beim vorhergehenden Dekret, die Aufstellung von einem oder zwei Sachverständigen. Das mehrerwähnte Amtskomite von Aarwangen macht die Bemerkung, ob unter dem Begriff „geistige Getränke" in § 3 auch Wein und Bier verstanden seien; sei dieß nicht der Fall, so sollten diese Getränke ausdrücklich genannt werden, weil sie dieser Ueberwachung auch bedürfen. Ich glaube, es verstehe sich von selbst, daß Wein und Bier auch zu den geistigen Getränken gehören, und es sind daher hier nicht weitere Erläuterungen nothwendig.

Der § 3 wird mit der Einschaltung der Worte „oder zwei" vor „Sachverständigen" genehmigt.

---

§ 4.

Die Gemeindsbehörden und Polizeiangestellten sind verpflichtet, auch ihrerseits so weit möglich den Bestimmungen des Gesetzes über den Handel mit geistigen Getränken sowie des gegenwärtigen Dekretes Nachachtung zu verschaffen, auf allfällige Widerhandlungen ein wachsames Auge zu haben und dafür besorgt zu sein, daß die Fehlbaren dem Strafrichter überwiesen werden.

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Dieser Paragraph lautet ganz wie der analoge § 7 im Dekret über die Fabrikation. Die gleichen Gründe, welche die Annahme des § 7 rechtfertigten, sprechen auch für den § 4 des gegenwärtigen Dekrets.

Der § 4 wird ohne Einsprache genehmigt.

---

§ 5.

Das gegenwärtige Dekret tritt am 1. Februar 1870 in Kraft. Dasselbe ist in die Sammlung der Gesetze und Dekrete einzurücken und überdies öffentlich anzuschlagen.

Der § 5 wird auf den Antrag der Berichterstatter in folgender Fassung genehmigt:

„Das gegenwärtige Dekret tritt sofort in Kraft."

Eine Generalabstimmung über das Dekret wird nicht verlangt. Dasselbe ist somit zu Ende berathen und tritt sofort in Kraft.

Dekrets-Entwurf

über

die Stimmregister.

Auf den Antrag der Berichterstatter wird die artikelweise Berathung des Entwurfes beschlossen.

Der Große Rath des Kantons Bern,

in Ausführung des § 7, Ziffer 1, des Gesetzes über die Volksabstimmungen und öffentlichen Wahlen vom 31. Oktober 1869,

auf den Antrag des Regierungsrathes

beschließt:

§ 1.

In jeder Einwohnergemeinde wird ein Stimmregister, das heißt, ein Verzeichniß der politisch stimmberechtigten Bürger geführt. Die Stimmregister bilden die einzige gültige Grundlage der Stimmgebung.

Die Führung und Beaufsichtigung der Stimmregister liegt dem Gemeinderath ob.

Der Gemeinderath ist von Amtes wegen verpflichtet, alle Ortseinwohner in das Stimmregister einzutragen, von deren Stimmberechtigung er Kenntniß hat. Zu diesem Zwecke hat er die Wohnsitzregister, die Staatse und Gemeindesteuerregister oder andere in seiner Verwahrung liegende amtliche Kontrolen zu Rathe zu ziehen.

Hartmann, Regierungsrath, als Berichterstatter der Regierung. Das Gesetz über die Volksabstimmungen und öffentlichen Wahlen vom 30. August 1869, welches am 31. Oktober gleichen Jahres mit großer Mehrheit vom Volke angenommen wurde, sagt in § 7: „Durch Dekret des Großen Rathes werden näher bestimmt:

1) die Anlage, Ergänzung und Revision der Stimmregister;
2) die Eintheilung des Staatsbezirks in politische Versammlungen;
3) die Feststellung des Repräsentationsverhältnisses der kantonalen Wahlkreise (§ 5) nach dem Ergebniß der jeweiligen Volkszählung;
4) das Verfahren bei den Abstimmungen und Wahlen, die Ermittlung und Bekanntmachung der Stimmgebung und die Erledigung allfälliger Beschwerden, ebenso das Verfahren bei den Abstimmungen der im Militärdienst befindlichen Stimmberechtigten;
5) die Formen, welche zu beobachten sind, wenn auf dem Wege der Initiative des Volkes eine Revision der Staatsverfassung oder eine außerordentliche Gesammterneuerung des Großen Rathes eingeleitet wird."

In Folge dieser Gesetzesvorschrift hat der Regierungsrath vier Dekretsentwürfe vorberathen, welche Ihnen nun zur Behandlung vorliegen. Der erste derselben betrifft die Anlage, Ergänzung und Revision der Stimmregister. In diesem Dekretsentwurf glaubte der Regierungsrath, so wenig als möglich von dem bisherigen Verfahren abweichen zu sollen. Bis dahin machte das Gesetz über die Stimmregister vom 3. Juni 1851 Regel. Dieses sah eine ordentliche und eine außerordentliche Revision der Stimmregister vor. Die erstere sollte alle Jahre im Frühjahr stattfinden und die letztere jeweilen, wenn Wahlen oder Abstimmungen angeordnet wurden. Man glaubte nun, es könne die ordentliche Revision, die übrigens, wie bekannt, an den meisten Orten gar nicht bewerkstelligt wurde, ganz gut wegfallen, und es genüge, jedes Mal vor den Wahlen oder Abstimmungen eine Revision der Stimmregister vorzunehmen. Von diesem Grundsatze aus geht der vorliegende Entwurf. Der § 1 bestimmt nun, daß in jeder Einwohnergemeinde ein Stimmregister, d. h. ein Verzeichniß der politisch stimmberechtigten Bürger geführt werden, und daß die Stimmregister die einzige gültige Grundlage der Stimmgebung bilden sollen. Er sagt ferner, die Führung und Beaufsichtigung der Stimmregister liege dem Gemeinderathe ob. Diese Vorschriften sind ganz gleichlautend mit den Bestimmungen des bisherigen Gesetzes. Neu dagegen ist die im letzten Alinea des § 1 enthaltene Vorschrift. (Der Redner verliest dieses Alinea.) Bis dahin hatten wir im Gesetze selbst keine solche Vorschrift, der Regierungsrath fand sich aber mit

Rücksicht auf eingelangte Klagen bewogen, eine solche Bestimmung in die Vollziehungsverordnung zum bisherigen Gesetz über die Stimmregister aufzunehmen. Dadurch soll den Bürgern die Erleichterung geschaffen werden, sich nicht selbst anmelden zu müssen. Der Gemeinderath soll verpflichtet sein, alle Bürger, von denen er weiß, daß sie das politische Stimmrecht besitzen, in das Stimmregister einzutragen. Diese Kenntniß kann sich der Gemeinderath durch die Wohnsitz- und die Steuerregister oder andere in seiner Verwahrung liegende Kontrolen verschaffen. Wenn man den Bürger findet, um ihm Steuern aufzulegen, so soll man ihn auch finden, um ihn sein Stimmrecht ausüben zu lassen. Ich glaube, es sei dieß nicht eine allzustarke Zumuthung. Ich empfehle den Eingang und den § 1 zur Annahme.

Der Eingang und der § 1 werden ohne Einsprache genehmigt.

---

§ 2.

Das Stimmregister ist in alphabetischer Ordnung anzulegen und soll über jeden Stimmberechtigten folgende Angaben enthalten:

a. den Familiennamen und den Vornamen;
b. die Angabe der Gemeinde und des Kantons, in welchen er heimatberechtigt ist;
c. das Geburtsjahr;
d. den Stand oder Beruf.

Das Stimmregister wird ordentlicher Weise einer Revision unterstellt, so oft die Bürger zu Volksabstimmungen oder öffentlichen Wahlen einberufen werden.

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Dieser Paragraph stimmt mit dem § 4 des bisherigen Gesetzes überein. Im letzten Alinea sollten die Worte „ordentlicher Weise" gestrichen werden, die beim Druck wahrscheinlich aus Versehen stehen geblieben sind.

v. Werdt, als Berichterstatter der Kommission, erklärt sich mit der Streichung dieser Worte einverstanden.

v. Goumoens. Ich halte das letzte Alinea für überflüssig und trage auf dessen Streichung an. Der § 3 bestimmt ja, wann die Revision stattfinden soll.

Die beiden Berichterstatter geben den Antrag des Herrn v. Goumoens zu.

Der § 2 wird mit der beantragten Streichung des Schlußsatzes („Das Stimmregister wird" rc.) genehmigt.

---

§ 3.

Sobald die Verordnung des Regierungsrathes, welche die Bürger zu einer Stimmgebung einberuft, bekannt gemacht ist, und zwar spätestens 14 Tage vor dem Abstimmungstag, hat der Gemeinderath die Stimmregister einer genauen Durchsicht zu unterwerfen. Diese umfaßt:

1) die Eintragung derjenigen Personen, welche durch Erreichung des zwanzigsten Altersjahr, Einwohnung, Entvogtung oder aus irgend einem andern Grunde das Stimmrecht erworben haben (§ 3 der Staatsverfassung).
2) Die Streichung derjenigen Personen, welche durch Tod, Wechsel des Wohnorts, Verlust der Ehrenfähigkeit oder aus irgend einem andern Grunde das Stimmrecht verloren haben (§ 4 der Staatsverfassung).

Diese Ergänzung und Berichtigung des Stimmregisters ist von Amtes wegen vorzunehmen (§ 1 letztes Alinea).

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. In den folgenden Paragraphen wird das Verfahren bei der Revision der Stimmregister angegeben. Eine solche hat, wie ich bereis vorhin bemerkte, jedes Mal stattzufinden, wenn die Bürger zu Volksabstimmungen oder öffentlichen Wahlen einberufen werden. Die Revision der Stimmregister besteht darin, daß die Personen, welche seit der letzten Revision das Stimmrecht durch Erreichung des zwanzigsten Altersjahres, Einwohnung, Entvogtung oder aus einem andern Grunde erworben haben, in's Stimmregister eingetragen werden, und daß ferner diejenigen Personen, welche durch Tod, Wechsel des Wohnorts, Verlust der Ehrenfähigkeit rc. das Stimmrecht verloren haben, gestrichen werden. Diese Ergänzung und Berichtigung der Stimmregister ist von Amteswegen vorzunehmen. In dem folgenden Paragraphen wird das Verfahren bestimmt, welches für Diejenigen stattzufinden hat, die nicht von Amteswegen eingetragen werden.

v. Goumoens, Es scheint mir, die Redaktion des ersten Alinea's des § 3 sei nicht ganz deutlich. Man weiß nicht recht, ob der Gemeinderath warten soll, bis die Verordnung des Regierungsrathes bekannt gemacht wird, oder ob er jedenfalls 14 Tage vor dem Abstimmungstag die Revision vornehmen soll. Ich halte dafür, das letztere sei der Fall, und die Revision solle 14 Tage vorher stattfinden, wenn auch die Verordnung nicht bekannt gemacht ist. Ich schlage daher vor, die Worte „und zwar" zu ersetzen durch: „jedenfalls aber". Wenn aber die Bekanntmachung der Verordnung abgewartet werden soll, so sollte es dann heißen: „Sobald die Verordnung des Regierungsrathes, welche die Bürger zu einer Stimmgebung einberuft, bekannt gemacht ist, was jedenfalls 14 Tage vor dem Abstimmungstag geschehen soll rc."

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Man muß diesen Paragraphen mit dem § 2 des Dekrets über das Verfahren bei Volksabstimmungen und öffentlichen Wahlen in Verbindung bringen, wo es heißt: „Die Verordnung des Regierungsrathes ist spätestens 3 Wochen vor dem Tage der Abstimmung zu erlassen und durch Einrückung im Amtsblatt bekannt zu machen." Die Revision der Stimmregister kann auf keinen Fall stattfinden, bis die Verordnung des Regierungsrathes bekannt gemacht ist, welche die Wahl oder Abstimmung verordnet. Ich glaube, der Antrag des Herrn von Goumoens sei mit Rücksicht auf den § 2 des Dekrets über das Verfahren bei Volksabstimmungen und öffentlichen Wahlen überflüssig.

v. Goumoens. Auf diese Erläuterung hin ändere ich meinen Antrag dahin ab, es sei der Zwischensatz „und zwar spätestens 14 Tage vor dem Abstimmungstage" zu streichen, da er überflüssig ist.

Geiser. Ich glaube, es sollte statt „Erreichung" heißen „Vollendung" des zwanzigsten Altersjahres.

Herr Berichtestatter des Regierungsrathes. Ich gebe die Ersetzung des Wortes „Erreichung" durch „Vollendung" zu. Mit dem Antrage des Herrn v. Goumoens bin ich nicht einverstanden; denn es muß dem Gemeinderath auch eine Frist bestimmt werden, damit er die Revision des Stimmregisters nicht bis nahe an den Abstimmungstag verschiebe.

Der Herr Berichterstatter der Kommission hält ebenfalls an dem Zwischensatze fest.

v. Goumoens zieht seinen Antrag zurück.

Der § 3 wird mit der Ersetzung des Wortes „Erreichung" durch „Vollendung" genehmigt.

Auf den Antrag des Herrn alt-Regierungsrath Brunner bricht der Präsident hier die Berathung ab.

Es folgt noch die Anzeige, daß das Büreau die Kommission für die Vorträge der Domainendirektion über Käufe, Täusche und Kantonnemente aus folgenden Mitgliedern zusammengesetzt habe:

Herr Friedli,
" Jenzer,
" Renfer,
" Wüthrich,
" Burri, Johann, in Guggisberg.

Schluß der Sitzung um 2 Uhr.

Der Redaktor:
Fr. Zuber.

An die Tit. Redaktion des Tagblattes der Großrathsverhandlungen.

Herr Redaktor,

Ich ersuche um Aufnahme einer Berichtigung.

Bei Mittheilung der Verhandlungen über das Expropriationsgesuch für den Verbindungsweg nach der Lorraine (Seite 82 f. hievor) führen Sie an: ich habe den Antrag des Herrn Berger „unterstützt". Dieß ist unrichtig, ich habe mich vielmehr für die unveränderte Annahme des Projektes der Regierung ausgesprochen, und gerade dahin zielt auch mein von Ihnen angeführtes Motiv.

Ich ersuche Sie, diese Berichtigung im Tagblatt aufzunehmen.

Bern, 23. April 1870.

Mit Hochschätzung!

O. v. Büren, Großrath.

Dritte Sitzung.

Mittwoch, den 2. März 1870.

Vormittags um 9 Uhr.

Unter dem Vorsitze des Herrn Präsidenten Brunner.

Nach dem Namensaufrufe sind folgende Mitglieder abwesend, mit Entschuldigung: die Herren Anderegg, Bohnenblust, v. Büren, Chevrolet, Choulat, Grenouillet, Greppin, Gygax, Jakob; Helg, Hennemann, Indermühle, v. Känel, Johann; Karlen, Kohler, Marti, Mauerhofer, Müller, Johann; Ritschard, Seßler, Wirth, Zahler, Zumwald, Zwahlen; ohne Entschuldigung: die Herren Aebi, Anken, Beuret, Biedermann, Boivin, Bösiger, Bracher, Brand, Brechet, Bütigkofer, Egger, Kaspar; Fleury, Dominique; Frote, Gasser, Glaus, Gobat, Gruber, Henzelin, Joliat, Kaiser, Niklaus; v. Känel, Peter; Keller, Koller, Landry, Leibundgut, Liechti, Jakob; Michel, Monin, Joseph; Morel, Neuenschwander, Ott, Piquerez, Reber in Niederbipp, Rebetez, Renfer, Riat, Rosselet, Ruchti, Schertenleib, Schori, Bendicht; Schumacher, Sommer, Samuel; Stämpfli, Chr.; Stämpfli, Jakob; Streit, Vogel, Voisin, Willi, Zeller, Zingg, Zingre.

Das Protokoll der gestrigen Sitzung wird verlesen und ohne Einsprache vom Großen Rathe genehmigt.

Tagesordnung:

Fortsetzung der Berathung des Dekretsentwurfes über die Stimmregister.

(Siehe Seite 112 f. hievor.)

§ 4.

Das nach § 3 berichtigte Stimmregister wird unmittelbar nach erfolgter Durchsicht bis am zweiten Tage vor der Abstimmung, Mittags 12 Uhr, zu Jedermanns Einsicht in der Gemeindeschreiberei aufgelegt. Während dieser Frist können geltend gemacht werden:

1) die Begehren solcher Kantons- oder Schweizerbürger, welche das Stimmrecht in Anspruch nehmen, aber von Amtes wegen nicht eingetragen wurden;
2) allfällige Einsprachen gegen das Stimmrecht Dritter oder gegen vorgenommene Streichungen.

Die Behörde ist schuldig, jede Anmeldung zur Eintragung auf das Stimmregister in das Protokoll aufzunehmen, doch ist der betreffende Bürger auf Verlangen verpflichtet, seine Anmeldung mit Namensunterschrift zu bescheinigen. Kantons- oder Schweizerbürger, welche in den Aufenthalts- oder

Wohnsitzregistern der Gemeinde eingetragen sind, können nicht zur Vorlage von Ausweisschriften angehalten werden; Kantons- oder Schweizerbürger jedoch, welche in den Aufenthalts- oder Wohnsitzregistern nicht eingetragen sind, haben ein Zeugniß über ihre Ehrenfähigkeit beizubringen.

Der Einsprecher hat die Einsprache mit Namensunterschrift zu bestätigen und derselben die erforderlichen Belege beizufügen.

Weber, Regierungsrath, als Berichterstatter des Regierungsrathes. Das bisherige Gesetz über die Stimmregister vom 3. Juli 1851 sah eine ordentliche Hauptrevision der Stimmregister im März vor; außerdem konnte eine außerordentliche Revision jeweilen vorgenommen werden, so oft es der Regierungsrath nöthig fand oder der Große Rath es beschloß. Ueberdieß konnten noch Partialrevisionen angeordnet werden, die bloß einzelne Amtsbezirke oder Wahlkreise oder sogar Gemeinden betrafen, und endlich ist in den §§ 13 und 14 des bisherigen Gesetzes die sog. nachträgliche Berichtigung vorgesehen. Die ordentliche Hauptrevision wurde jedes Jahr so ziemlich konsequent durchgeführt, die übrigen Arten der Revision kamen aber seltener vor, und nach und nach wurde die als Ausnahme vorgesehene nachträgliche Berichtigung beinahe zur Regel. Bei dieser fand keine öffentliche Bekanntmachung statt, es war auch keine Auflagefrist vorgesehen, überhaupt war das ganze Verfahren etwas summarisch und hatte daher natürlich auch seine Uebelstände. Bei der nachträglichen Berichtigung fand zuerst eine amtliche Berichtigung durch den Gemeinderath statt, und der Abschluß mußte am dritten Tage vor dem Abstimmungstage erfolgen. An Platz dieser verschiedenen Revisionsarten sieht das vorliegende Dekret ein einheitliches Verfahren vor, wobei eine Bekanntmachung und Auflagefrist stattfindet und sodann die Begutachtung und der Entscheid über die eingelangten Anmeldungen und Einsprachen durch den Gemeinderath erfolgt. Dieses einheitliche, in den §§ 3, 4 und 5 vorgesehene Verfahren ist einfacher, als die bisherige Hauptrevision, dagegen etwas komplizirter und länger als die sog. nachträgliche Berichtigung; es hält also zwischen diesen beiden bisherigen Verfahren die Mitte. Man glaubte nun, den Schluß der Auflagefrist dem Abstimmungstage so nahe als möglich legen zu sollen, da bei einer Zwischenzeit von mehreren Tagen noch Anmeldungen einlangen könnten, deren Berücksichtigung dann nicht mehr möglich wäre. Bisher konnten noch bei der Versammlung im Abstimmungslokal Personen berücksichtigt werden. Die Auflagefrist wurde daher im vorliegenden Dekret bis am zweiten Tage vor der Abstimmung ausgedehnt. Während dieser Frist können die Begehren solcher Kantons- oder Schweizerbürger geltend gemacht werden, welche das Stimmrecht in Anspruch nehmen, aber von Amteswegen nicht eingetragen wurden. Wenn auch den Gemeindsbehörden die Aufenthalts- und Wohnsitzregister, die Staats- und Gemeindesteuerregister, sowie andere amtliche Controlen zu Gebote stehen, so ist es doch in einer größern Gemeinde fast nicht möglich, alle diejenigen Personen ausfindig zu machen, welche seit der letzten Revision des Stimmregisters durch Vollendung des 20. Altersjahres, Einwohnung, Entvogtung oder aus einem andern Grunde das Stimmrecht erworben haben. Man glaubte daher, während der Auflagefrist den nicht von Amteswegen eingetragenen Bürgern Gelegenheit geben zu sollen, sich zur Eintragung anzumelden. Während der gleichen Frist sollen auch allfällige Einsprachen gegen das Stimmrecht Dritter oder gegen vorgenommene Streichungen geltend gemacht werden können. Das zweite Alinea des § 4 lautete ursprünglich: „Die Behörde ist schuldig, jede Anmeldung zur Eintragung auf das Stimmregister in das Protokoll aufzunehmen, ohne daß der betreffende Bürger zur Vorlage von Ausweisschriften angehalten werden kann." Der Regierungsrath ging von der Ansicht aus, es werden nur diejenigen Bürger in das Stimmregister eingetragen, welche in den Aufenthalts- oder Wohnsitzregistern stehen, und es sei somit der Gemeindsbehörde ein Anhaltspunkt gegeben, zu wissen, wer stimmberechtigt sei. Im Schooße der Kommission wurde darauf aufmerksam gemacht, daß hie und da auch Personen auf das Stimmrecht Anspruch machen könnten, die noch nicht in den Aufenthalts- oder Wohnsitzregistern eingetragen seien. Dieser Gegenstand veranlaßte sowohl im Regierungsrathe als in der Kommission eine längere Verhandlung, in Folge welcher dieser Artikel schließlich so aus der Berathung hervorging, wie er nun vorliegt. Zur Verhütung allfälliger Mißbräuche wurde die Bestimmung aufgenommen, daß der Bürger, der sich anmeldet, dazu angehalten werden kann, seine Anmeldung mit Namensunterschrift zu bescheinigen. Dagegen abstrahirte man davon, ihn auch zur Vorlage von Ausweisschriften anzuhalten, sobald er in den Aufenthalts- oder Wohnsitzregistern der Gemeinde eingetragen ist, zu welchem Zwecke er seine Schriften bereits vorgewiesen hatte. Bürger dagegen, welche in den Aufenthalts- oder Wohnsitzregistern nicht eingetragen sind, sollen ein Zeugniß über ihre Ehrenfähigkeit beibringen, und, wie die Kommission in ihrer letzten Sitzung zu beantragen beschlossen hat, den Nachweis leisten, daß sie sich wenigstens 30 Tage unmittelbar vor den Wahlen oder Abstimmungen in der Gemeinde aufgehalten haben. Ich muß hier noch einen Punkt berühren, der möglicherweise hie und da zu irrthümlichen Auffassungen geführt hat. Man hat sich in der Presse dahin ausgesprochen, es werde durch das Dekret in der Stimmberechtigung der Bürger und in den Reziprozitätsverhältnissen mit den Bürgern anderer Kantone etwas geändert. Dieß ist durchaus nicht richtig; denn hierin machen die Bundes- und Kantonsverfassung und die übrigen einschlagenden Gesetze Regel, wie auch bisher. Es wird nun in Zukunft leichter möglich sein, sich ins Stimmregister eintragen zu lassen als bisher, wo dieß bloß bei den Hauptrevisionen leicht geschehen konnte, bei den nachträglichen Berichtigungen jedoch nicht, weil da keine öffentliche Auflage stattfand. Der § 4 schreibt endlich vor, der Einsprecher habe die Einsprache mit Namensunterschrift zu bestätigen und derselben die erforderlichen Belege beizufügen. Dieß stimmt überein mit dem § 6 des bisherigen Gesetzes, der folgendermaßen lautet: „Die Behörde ist schuldig, von jeder solchen Einsprache, unter deutlicher Bezeichnung der Person, welche sie erhebt, Vormerkung zu nehmen. Der Einsprecher hingegen hat die erforderlichen Belege beizufügen." Wir gehen nun noch einen Schritt weiter, indem wir sagen, der Einsprecher habe die Einsprache mit Namensunterschrift zu bestätigen, sowie er seiner Zeit von der Gemeindsbehörde auch eine schriftliche Antwort auf seine Einsprache verlangen kann.

v. Werdt, als Berichterstatter der Kommission. Die Kommission legte Gewicht darauf, zu verhindern, daß Personen dadurch, daß sie sich massenweise an einen Ort hinbegeben, eine Pression bei den Wahlen und Abstimmungen ausüben. Die Kommission stellt deßhalb den Antrag, nach „Ehrenfähigkeit beizubringen" noch beizufügen: „und den Nachweis zu leisten, daß sie sich wenigstens 30 Tage unmittelbar vor den Wahlen oder Abstimmungen in der Gemeinde aufgehalten haben."

Steiner. Der vorliegende Paragraph veranlaßt mich zu Ausstellungen über drei Punkte, in Bezug auf welche ich Abänderungsanträge stellen werde. Der erste dieser Punkte betrifft die im ersten Alinea festgesetzte Frist von 1½ Tagen, welche mit Schluß der Auflage des Stimmregisters am zweiten Tage vor der Abstimmung Mittags 12 Uhr beginnt, und von wo an fernere Anmeldungen nicht mehr stattfinden können. Ich beanstande diese kurze Frist aus zwei Gesichtspunkten, einerseits weil ich finde, man müsse der Gemeindsbehörde die nöthige Zeit geben, alle diese Anmeldungen zu prüfen und

ihre Beschlüsse zu fassen, und anderseits weil ich durch Festsetzung einer nicht allzu kurzen Frist fingirten Wohnsitzwechseln den Faden abschneiden möchte. In Beziehung auf den ersten Punkt gebe ich zu, daß für sehr kleine Einwohnergemeinden eine Frist von 1½ Tagen vollständig genügt, dieß ist aber in größern Gemeinden nicht der Fall. Durch die Einführung der Eisenbahnen ist eine außerordentliche Beweglichkeit der Bevölkerung eingetreten. Es gibt Ortschaften im Kanton, in denen fast jeden Tag Einwanderungen stattfinden, z. B. Biel, Bern ꝛc. In diesen an Eisenbahnen gelegenen Ortschaften sind täglich Wohnungen verfügbar, da man nicht, wie auf dem Lande, bloß auf Martinstag und 1. Mai zügelt. Für solche Gemeinden ist eine längere Frist im höchsten Grade nothwendig. In der Regel hat jeder Wahlkreis mehrere Einwohnergemeinden, allein es gibt auch eine Einwohnergemeinde im Kanton (Bern), welche drei Wahlkreise hat. Für eine solche Gemeinde genügt eine 1½tägige Frist durchaus nicht. Ich mache darauf aufmerksam, daß das Dekret vorschreibt, der Gemeinderath habe während dieser Frist sämmtliche Anmeldungen zu prüfen und, wenn er eine solche beanstandet, dem Betreffenden einen motivirten schriftlichen Abschlag zu verabreichen. Der Betreffende hatte sich vielleicht ganz leichtfertig angemeldet und wußte wohl, daß er die nöthigen Eigenschaften nicht besitze, um das Stimmrecht beanspruchen zu können, allein die Gemeindsbehörde muß ihren Abschlag ihm gleichwohl schriftlich und motivirt zukommen lassen. Angesichts dieser Verhältnisse trage ich Bedenken, die Frist kürzer zu stellen als bisher. Ich glaube, es wären sogar genügende Gründe für eine Verlängerung der Frist vorhanden, weil jetzt keine ordentliche Revision mehr stattfinden soll. Diese erfolgte in der hiesigen Gemeinde bisher regelmäßig, und man konnte die Mehrzahl der Fälle in dieser Revision bereinigen, es blieben aber immerhin noch ein paar hundert Fälle für den Zeitpunkt der Wahlen übrig. Ein weiterer Gesichtspunkt, der mich veranlaßt, die Verlängerung der Frist zu beantragen, sind gewisse Manöver, welche auch im hiesigen Kanton schon stattfanden. Ich will nicht Beispiele aus unserm Kanton anführen; denn es ist vielleicht weniger anstößig, wenn ich in einen Nachbarkanton hinüberblicke. Im Kanton Luzern redet man ganz allgemein von einem Wahlknechtensystem. Dieses System besteht darin, daß die eine oder andere Partei auf den Zeitpunkt der Wahlen Taglöhner und Knechte von weit her herbeizieht und sie ein paar Tage an dem betreffenden Orte behält, damit sie mitstimmen können. Dieses System ist sehr leicht durchzuführen, wenn nur eine 1½tägige Frist angesetzt wird, indem man jeden Augenblick eine große Masse Arbeiter, Taglöhner ꝛc. in einen Wahlkreis werfen kann. Dieß wird schon etwas schwieriger, wenn eine längere Frist angenommen wird. Mit Rücksicht auf die vorliegenden Dekretsentwürfe haben es sich Mitglieder der hiesigen Gemeindsbehörde zur Aufgabe gemacht, die daherigen Gesetzgebungen anderer Kantone zu untersuchen, und es zeigte sich, daß die Gesetzgebung nirgends so lax ist, wie die bisherige im Kanton Bern. Ich will bloß auf drei Kantone hinweisen. Im Kanton Luzern mußte man früher einen Monat an dem betreffenden Orte gewohnt haben, um das Stimm- und Wahlrecht erwerben zu können, infolge des Wahlknechtensystems wurde aber diese Frist auf drei Monate verlängert. In dem sehr freisinnigen Kanton Solothurn besteht die Bestimmung: „Wer nicht Burger oder Niedergelassener der Wohnsitzgemeinde ist, hat sich über einen Aufenthalt von vier Wochen in derselben auszuweisen.“ Die härteste Bestimmung besteht im Kanton St. Gallen, nämlich: Die stimmfähigen Bürger können das Stimmrecht nur da ausüben, wo sie haushäblich angesessen sind. Als haushäblich angesessen gelten sie da, wo sie wenigstens während 14 Tagen vor und bis zu Ausübung des Stimmrechtes entweder: a. als Ortsgemeindebürger in ihrer Heimathgemeinde ihren ordentlichen Wohnsitz haben; oder b. als Niedergelassene mit gesetzlicher Bewilligung wirklich niedergelassen sind, d. h. eine eigene Haushaltung führen, oder einen Beruf oder ein Gewerbe auf eigene Rechnung betreiben. Ortsgemeindebürger, welche ohne wirkliche Niederlassung bloß als Aufenthalter außer ihrer Heimathgemeinde sich befinden, sind als in ihrer Heimathgemeinde wohnhaft zu betrachten.“ Dieß ist eine außerordentlich harte Bestimmung, von der ich fast nicht begreife, wie man sie in einem so freisinnigen Kanton wie St. Gallen festsetzen konnte. Aus diesen Gründen, d. h. mit Rücksicht auf die Behörde, welche die nöthige Zeit zur Prüfung haben muß, sowie mit Rücksicht auf die Umtriebe, welche durch eine kurze Frist gefördert werden, möchte ich dieselbe auf höchstens acht Tage verlängern, eventuell an der bisherigen Frist von zwei Tagen festhalten. Bisher wurden nämlich die Stimmregister jeweilen Donnerstag Abends geschlossen. — Der § 4 bestimmt ferner, daß Kantons- oder Schweizerbürger, welche in den Aufenthalts- oder Wohnsitzregistern der Gemeinde eingetragen sind, nicht zur Vorlage von Ausweisschriften angehalten werden können. Ich gebe nun zu bedenken, daß nach Vorschrift des neuen Niederlassungsgesetzes man sich bei der Niederlassung über den Besitz der Ehrenfähigkeit gar nicht auszuweisen braucht. Wenn also Jemand auf dem Aufenthalts- oder Wohnsitzregister steht, so ist damit durchaus nicht gesagt, daß er auch ehrenfähig sei. Er hat sich vielleicht vor ganz kurzer Zeit niedergelassen, so daß es der Gemeindsbehörde durchaus nicht möglich war zu erfahren, ob er ehrenfähig sei oder nicht. Nach dem frühern Niederlassungsgesetze mußte man sich darüber ausweisen, daß man im Laufe des letzten Jahres keine peinliche oder Zuchthausstrafe ausgestanden habe. Diese Bestimmung ist weggefallen. Es ist möglich, daß ein Kriminalisirter sich kurz vor dem Abstimmungstage in der Gemeinde niedergelassen hat. Der Gemeindsbehörde ist es aber nicht möglich zu wissen, daß er bestraft wurde, und sie müßte ihn nach der vorliegenden Bestimmung ohne weiters auf das Stimmregister eintragen. Warum ging die Regierung von den gesunden Grundsätzen eines Vollziehungsdekretes ab, das sie erst vor vier Jahren erließ? Der § 3 des Dekretes vom 14. März 1866 bestimmt: „Kantons- oder Schweizerbürger, welche in einer Staats- oder Gemeindebeamtung oder -Anstellung stehen, zu deren Bekleidung das zurückgelegte 20. Altersjahr und der Besitz der bürgerlichen Ehrenfähigkeit erfordert wird, oder welche in Folge Patentirung einen Beruf betreiben, zu dessen Ausübung die nämlichen Erfordernisse vorausgesetzt sind, sind von Amteswegen bei Revisionen und Berichtigungen der Stimmregister auf das Stimmregister ihres Wohnortes einzutragen, ohne daß sie einer Anmeldung bedürfen oder zur Beibringung weiterer Ausweise angehalten werden können. Ebenso ist es zu halten mit Solchen, die in der Armee einen Grad bekleiden, sofern sie das 20. Altersjahr zurückgelegt haben.“ Der § 4 sagt sodann: „Diejenigen Kantons- oder Schweizerbürger, welche sich nicht in einem der in § 3 genannten Fälle befinden, sind ebenfalls von Amteswegen auf die Stimmregister einzutragen, sofern aus den der Gemeindsbehörde zu Gebote stehenden Controlen sich ergibt, oder den Gemeindsbehörden sonst bekannt ist, daß sie die im § 3 der Staatsverfassung (§ 6 des Wahlgesetzes vom 7. Oktober 1851) in Verbindung mit den Art. 42 und 63 der Bundesverfassung und dem Kreisschreiben vom 22. Dezember 1851 aufgestellten Bedingungen erfüllen, oder, sofern die von ihnen der Gemeindsbehörde vor der öffentlichen Auflegung der Stimmregister (§§ 5 und 14) eingereichten Anmeldungen den glaubwürdigen Nachweis hiefür enthalten.“ Endlich sagt der § 5: „Im Falle des § 4 darf von einem zur Eintragung in das Stimmregister sich Anmeldenden die Beibringung eines Zeugnisses seiner frühern Wohnorts- oder seiner Burgergemeinde über den Besitz der bürgerlichen Ehrenfähigkeit nur alsdann gefordert werden, wenn er nicht schon seit einem Jahre in der Gemeinde wohnhaft ist.“ Dieses Dekret der gleichen Regierung, welche heute ganz andere

Grundsätze vorlegt, hat sich in der Praxis bewährt. In den großen Gemeinden, von denen ich vorhin sprach, ist es möglich, im Laufe eines Jahres, welche Frist der soeben verlesene § 5 vorsieht, die betreffenden Eigenschaften einer Person kennen zu lernen. Wenn sich aber Jemand erst wenige Wochen vor der Abstimmung oder der Wahl in einer Gemeinde niedergelassen hat, so ist es der Gemeindsbehörde beim besten Willen nicht möglich, sich über dessen Ehrenfähigkeit aufzuklären. Es scheint mir daher, der Große Rath könne nichts Besseres thun, als zu der praktischen Bestimmung zurückzukehren, welche die Regierung vor vier Jahren in dem zitirten Dekret niedergelegt hat.

Ich komme nun zum dritten Punkte, welcher ebenfalls eine Bestimmung des vorletzten Alinea's des § 4 betrifft. Es scheint, die Kommission und die Regierung haben gefühlt, daß es nicht ganz richtig sei, jeden beliebigen Bürger, der in den Aufenthalts- oder Wohnsitzregistern nicht eingetragen ist, im Stimmregister aufzunehmen, wenn er erst vor wenigen Tagen eingezogen und ganz unbekannt ist. Wahrscheinlich aus diesem Grunde stellt die Kommission im letzten Augenblicke den Antrag, daß ein 30tägiger Aufenthalt in der Gemeinde erforderlich sei. Es scheint mir indessen, diese Bestimmung genüge noch nicht vollkommen, und ich werde daher so frei sein, eine andere Redaktion vorzuschlagen. Ich ersuche Sie, nochmals den § 1 in's Auge zu fassen, welcher sagt: „Der Gemeinderath ist von Amteswegen verpflichtet, alle Ortseinwohner in das Stimmregister einzutragen, von deren Stimmberechtigung er Kenntniß hat. Zu diesem Zwecke hat er die Wohnsitzregister, die Staats- und Gemeindesteuerregister oder andere in seiner Verwahrung liegende amtliche Controlen zu Rathe zu ziehen." Ich kann nicht begreifen, daß, nachdem man einen solchen Grundsatz aufgestellt hat, wonach die auf dem Wohnsitzregister Stehenden eingetragen werden sollen, man sagt, es sollen nun auch noch alle nicht darauf Stehenden eingetragen werden. Diese letztere Bestimmung ist eigentlich eine Prämie für die Gleichgültigkeit des Einziehenden, der seine Ausweisschriften nicht mitbringt, um seine Aufenthaltsverhältnisse in's Reine zu bringen. Warum kann Einer, der in eine andere Gemeinde zieht, seine Schriften nicht gerade mitnehmen? Hat der Gesetzgeber nicht ein großes Interesse, in die Niederlassungsverhältnisse Ordnung zu bringen? Hiezu wäre gerade die Bestimmung ein Mittel, daß zur Erwerbung des Stimmrechtes man die Vorschriften des Niederlassungsgesetzes erfüllen müsse. Der Stimmende ist jetzt nicht mehr bloß ein Wähler, der die Persönlichkeit seines Vertrauens aus der Menge auswählt, sondern er ist seit der Einführung des Referendums auch Gesetzgeber. Soll man nun das Recht der Gesetzgebung Jedem geben, der die Gesetze, namentlich das Niederlassungsgesetz nach rechts und links übertritt? Es sieht gerade aus, wie wenn man das Wahlknechtensystem und überhaupt Regelwidrigkeiten befördern wollte. Es sind mir aus der hiesigen Praxis Fälle bekannt, daß Aufenthalter, die sich während Jahren aus der hiesigen Gemeinde entfernt hatten und bei ihrer Zurückkunft ihre Schriften wieder hier einlegten, keine einzige Einschreibung hatten als diejenige ihres Wegzuges von Bern. Es kam sogar vor, daß Personen bei ihrem Wegzug von Bern ihre Schriften nicht einmal erhoben und ohne Schriften Jahre lang im ganzen Kanton herumzogen. Bei einer solchen Unordnung im Niederlassungswesen sollte man doch nicht noch durch Eintragung auf das Stimmregister Diejenigen prämiren, die sich nicht im Mindesten um die Bestimmungen des Niederlassungsgesetzes kümmern. Nachdem wir das Volk zum Gesetzgeber gemacht haben, sollen wir dafür sorgen, daß das Recht der Volksgesetzgebung nicht in Mißachtung falle. Diese Gefahr laufen wir aber, wenn wir wir dieses Recht jedem Gleichgültigen, jedem Vaganten vor die Füße werfen. Wir haben eine Menge geringerer Bürger im Lande, denen der Staat nicht ein großes Vermögen schützt, die aber oft gerade das Stimm- und Wahlrecht am höchsten schätzen, da dieß das einzige ist, was ihnen der Staat bietet. Diese geringern Bürger würden wir im höchsten Grade verletzen, wenn wir sie mit jedem Vaganten gleichstellen würden. Ich habe schon vorhin angedeutet, daß alle Kantone in Beziehung auf die Stimmabgabe strengere Bestimmungen haben als Bern, welches in dieser Hinsicht bis dahin am laxesten, man mag vielleicht sagen, am freisinnigsten war. Was aber hier vorgeschlagen wird, ist wirklich Laxheit. Ich gebe zu, daß der Antrag der Kommission betreffend den Nachweis eines 30tägigen Aufenthalts die Sache etwas verbessert, allein eine solche Bestimmung genügt noch nicht. Wie soll ein solcher Nachweis geleistet werden? Wenn der Betreffende die Anmeldung bei der Behörde unterlassen hat, so muß sein Aufenthalt in der Gemeinde durch Zeugen nachgewiesen werden, und zwar wird dieß in den meisten Fällen durch Bürger gleichen Kalibers geschehen, wie er selbst einer ist. Ich sage daher: als Norm gilt die Eintragung auf dem Aufenthalts- oder Wohnsitzregister; wer nicht darauf steht, soll das Stimmrecht nicht besitzen. Wem daran gelegen ist, auf dem Stimmregister eingetragen zu werden, mag dafür sorgen, daß er auch auf dem Wohnsitzregister eingetragen wird. Wer dieß unterläßt, geht übrigens seines Stimmrechtes nicht verlustig, sondern besitzt dasselbe an seinem frühern Wohnorte, wo er noch auf dem Wohnsitzregister steht. Durch die Annahme des § 4, wie er vorliegt, würde der Wahlfreischärlerei Vorschub geleistet, welche in unserm Kanton auch schon stattgefunden hat. Ich will nicht sagen, die radikale Partei würde damit anfangen und die konservative es nachmachen; denn es könnte auch umgekehrt gehen. Man würde sich dadurch gegenseitig nur unnütze Kosten machen, die wir uns lieber ersparen wollen. Es dient zur Ehre Bern's, daß hier die Wahlen in der Regel nicht Geld kosten. Ich will auch lieber von einer gesetzmäßigen Versammlung ehrenfähiger Bürger gewählt oder abberufen werden, als von einer auf künstliche Weise zusammenberufenen Versammlung, und ich glaube, Sie alle denken darin nicht geringer als ich. Aus diesen Gründen stelle ich folgende Anträge: Im ersten Alinea möchte ich die Frist auf 8 Tage, eventuell auf den dritten Tag vor dem Abstimmungstag, Donnerstag Abends 6 Uhr, verlängern. Sodann möchte ich im vorletzten Alinea nach dem Worte „bescheinigen" folgende veränderte Bestimmung aufnehmen:

> „Von denjenigen Angemeldeten, welche weniger als ein Jahr in der Gemeinde wohnhaft sind, kann die Beibringung eines Zeugnisses ihrer Burger- oder ihrer frühern Wohnortsgemeinde über den Besitz der bürgerlichen Ehrenfähigkeit verlangt werden. Von einem solchen Ausweise sind diejenigen Bürger enthoben, welche Aemter bekleiden oder patentirte Berüfe ausüben, die an den Besitz der bürgerlichen Ehrenfähigkeit geknüpft sind."

Bei dieser Redaktion würde dann der Schluß dieses Alinea's wegfallen, welcher den nicht in den Aufenthalts- oder Wohnsitzregistern Eingetragenen das Stimmrecht gibt. Solche Personen würden nach meinem Antrage das Stimmrecht nicht besitzen.

Herr Berichterstatter der Kommission. Ich gebe zu, daß die im ersten Alinea vorgesehene Frist zu kurz ist, und ich beantrage deßhalb, zu sagen: „bis am dritten Tage vor der Abstimmung, Mittags 12 Uhr." Ich glaube aber, Herr Steiner irre sich, wenn er sagt, jeder auf dem Aufenthalts- oder Wohnsitzregister Eingetragene sei nach dem Entwurfe stimmberechtigt; den der § 1 sagt bloß, der Gemeinderath habe diese Register zu Rathe zu ziehen. Wenn also ein auf dem Aufenthalts- oder Wohnsitzregister stehender Bürger nicht ehrenfähig ist, so ist er nach Vorschrift der Verfassung nicht stimmberechtigt. Wir glaubten, für die auf dem Aufenthalts- oder Wohnsitzregister nicht Eingetragenen genüge der

Nachweis eines 30tägigen Aufenthalts in der Gemeinde. St. Gallen verlangt einen Aufenthalt von 14 Tagen, und Baselland und Solothurn einen solchen von 4 Wochen. Laut unserm Niederlassungsgesetze muß Jemand nach einem 30tägigen Aufenthalt in einer Gemeinde sich in's Aufenthalts- oder Wohnsitzregister eintragen lassen; er ist dann entweder Aufenthalter oder Niedergelassener, und der Gemeinderath weiß, mit wem er es zu thun hat.

Hartmann, Regierungsrath. Ich möchte Sie bitten, an dem Paragraphen, wie er von der Regierung vorgeschlagen wird, so viel als möglich festzuhalten. Was vor Allem aus die Abkürzung der Auflagefrist betrifft, so gebe ich zu bedenken, daß die von Herrn Steiner beantragte Frist zu kurz ist. Nach dem vorgehenden Paragraphen soll der Gemeinderath die Revision des Stimmregisters spätestens 14 Tage vor dem Abstimmungstage vornehmen. Er kann sie zwar auch früher vornehmen, allein jedenfalls nicht, bevor die Verordnung der Regierung vorliegt, welche drei Wochen vor dem Abstimmungstage erlassen werden soll. Wird also das Stimmregister bereits 8 Tage vor dem Abstimmungstag abgeschlossen, so bleiben kaum 8 Tage für seine Auflage, während es von großer Wichtigkeit ist, daß die Stimmregister gehörig aufgelegt werden. In andern Kantonen geht man in dieser Beziehung noch weiter. In Genf z. B. werden die Stimmregister gedruckt und öffentlich angeschlagen, damit Jedermann von denselben Einsicht nehmen kann, ohne in die Gemeindsschreiberei gehen zu müssen. Die öffentliche Auflage der Stimmregister während gehöriger Zeit ist auch aus dem Grunde nothwendig, weil es möglich ist, daß der Gemeinderath auch nichtstimmberechtigte Personen einträgt, und man sich überzeugen will, ob solche Personen eingetragen seien, gegen welche Einspruch erhoben werden muß. Ich glaube daher, man solle bei der Vorschrift bleiben, die wir bis dahin hatten. Es mag allerdings für große Gemeinden, wie die Stadt Bern, mit Schwierikeiten verbunden sein, während der hier vorgesehenen Frist von 1½ Tagen das Stimmregister zum definitiven Abschluß zu bringen, und ich glaube daher auch, es könne die Frist etwas verlängert werden. Doch wird auch in größern Gemeinden die Vereinigung des Stimmregisters nicht so viel Zeit erfordern, wie man glauben möchte; denn wenn der Gemeinderath alle Diejenigen in das Stimmregister einträgt, welche nach Vorschrift des § 1 von Amtes wegen eingetragen werden sollen, so werden während der vierzehntägigen Auflagefrist nicht viele Begehren zur Eintragung einlangen. Es können bloß noch Begehren von solchen Personen einkommen, die allfällig vergessen wurden oder während der vierzehntägigen Frist sich in der Gemeinde niedergelassen haben. Auch diese letztern Begehren fallen weg, wenn der Antrag der Kommission angenommen wird, es habe sich der Betreffende über einen dreißigtägigen Aufenthalt in der Gemeinde auszuweisen, bevor er auf das Stimmregister eingetragen werden könne. Die vom Gemeinderath nachträglich vorzunehmende Arbeit wird also nicht so groß sein. Die Hauptarbeit ist die vorhergehende Revision des Stimmregisters. In Betreff der andern Punkte, auf welche Herr Steiner aufmerksam macht, glaubt er, sie werden zu Unordnung im Niederlassungswesen führen. Ich komme gerade zum entgegengesetzten Resultat. Wenn sich Kantons- oder Schweizerbürger, die nicht im Aufenthalts- oder Wohnsitzregister eingetragen sind, zur Eintragung in das Stimmregister anmelden, so gibt dieß gerade dem Gemeinderath Gelegenheit, von solchen ungesetzlich in der Gemeinde sich aufhaltenden Personen zu verlangen, daß sie sich in's Aufenthalts- oder Wohnsitzregister eintragen lassen, oder sie dem Richter anzuzeigen. Es wird sich daher Jemand, der weiß, daß er nicht auf dem Aufenthalts- oder Wohnsitzregister steht, wohl hüten, sich zur Eintragung auf das Stimmregister anzumelden; denn er würde dann riskiren, vom Richter bestraft zu werden. Herr Steiner hat sich auch gegen die Bestimmung ausgesprochen, daß Kantons- oder Schweizerbürger, welche im Aufenthalts- oder Wohnsitzregister eingetragen sind, nicht zur Vorlage von Ausweisschriften angehalten werden können. Ich finde, wenn Jemand in einer Gemeinde sich niedergelassen hat und im Aufenthalts- oder Wohnsitzregister eingeschrieben ist, so solle man von ihm nicht eine Bescheinigung verlangen, daß er nicht vergeldstagt oder im Zuchthaus gewesen sei. Es ist Sache der Gemeindsbehörde, sich darüber Gewißheit zu verschaffen, ob der Betreffende ehrenfähig sei oder nicht. Wenn Jemand mit seiner Familie in eine Gemeinde einzieht und seine Schriften deponirt, so hat man gewöhnlich bald ausfindig gemacht, was für Vorgänge er hatte. Man darf von jeder Person die Rechtsvermuthung haben, sie sei ehrenfähig und eigenen Rechts. Die in § 4 aufgenommenen Vorschriften beziehen sich übrigens nur auf die Anmeldungen. Mit der Anmeldung ist Einer noch nicht in das Stimmregister eingetragen; denn die Eintragung erfolgt erst auf einen Entscheid des Gemeinderaths, welcher während zwei Tagen Zeit hat, sich darüber Aufschluß zu verschaffen, ob der Betreffende die zur Ausübung des Stimmrechtes erforderlichen Eigenschaften besitze oder nicht. Ich möchte den einzelnen Bürger nicht zu sehr chicaniren. Ich könnte Beispiele anführen, wo man Bürger, die sich in's Stimmregister eintragen lassen wollten, unter allerlei Vorwänden abzuweisen suchte. Erst im letzten Jahre kam hier in Bern der Fall vor, daß ein Offizier im Stadtbataillon sich in's Stimmregister eintragen lassen wollte, und man von ihm zuerst die Beibringung seines Taufscheines verlangte; erst als er sich beschwerte, wurde er auf Anordnung des Gemeindepräsidenten eingetragen. Ich bin überzeugt, daß solche Fälle nicht mit Willen der Gemeindsbehörde vorkommen, aber die einzelnen Angestellten sind oft so schroff, daß man nicht allzustrenge Vorschriften für die Anmeldung zur Eintragung in's Stimmregister in das Dekret aufnehmen soll. Es liegt immer noch in der Befugniß des Gemeinderathes zu entscheiden, ob Jemand, der sich angemeldet hat, in das Stimmregister eingetragen werden solle oder nicht.

Dr. v. Gonzenbach. Es handelt sich hier um gesetzliche Bestimmungen, die in einer großen Versammlung ziemlich schwer zu diskutiren sind. Ich will suchen, so kurz und so klar als möglich zu sein. Ich schicke voraus, daß die Vorberathung in der Kommission darunter litt, daß man sich drängen ließ, die Dekrete während der Sitzung des Großen Rathes zu berathen. Nachdem man während des ganzen Vormittags hier der Sitzung des Großen Rathes beigewohnt, kam man um 4 Uhr in der Kommission zusammen, und es ist leicht möglich, daß die eine oder andere Bestimmung nicht gehörig vorberathen wurde. Ich gestehe, daß wenn die Anträge des Herrn Steiner in der Kommission vorgebracht worden wären, diese sie vielleicht angenommen hätte. Der erste derselben ist bereits zugegeben. Der ursprüngliche Antrag der Regierung ging dahin, es seien die Stimmregister bis am Tage vor der Abstimmung Mittags 12 Uhr öffentlich aufzulegen. Die Kommission glaubte, man solle weiter zurückgehen und setzte den Schluß der Auflagefrist auf den zweiten Tag vor der Abstimmung Mittags 12 Uhr zurück. Der Berichterstatter der Kommission hat vorhin erklärt, daß er einverstanden sei, auf den dritten Tag zurückzugehen. Dieß hat allerdings seine Berechtigung, wie Ihnen vorhin auseinandergesetzt worden ist. Was den zweiten Antrag des Herrn Steiner betrifft, so hat derselbe eine gesetzliche Bestimmung für sich. Herr Steiner sagte, es sei im Jahr 1866 eine Bestimmung erlassen worden, wonach die bereits seit einem Jahr Niedergelassenen die Bedingungen nicht zu erfüllen brauchen, welche Diejenigen erfüllen müssen, die noch nicht so lange niedergelassen sind. Die Kommission ging nicht so weit, und ich glaube wirklich, eine Frist von 30 Tagen genüge. Es handelt sich hier nicht um eine politische Sache, wobei die eine politische Richtung

ein anderes Interesse haben könnte, als die andere. Sowohl diejenige Richtung, welche ich die historische nennen will, also die sogenannte konservative, als die andere, die ich als die philosophische bezeichne, d. h. die radikale, hat das gleiche Interesse, daß bei den Wahlen und Abstimmungen etwa eine möglichst zahlreiche Betheiligung sich zeige? nein, sondern daß eine möglichst rechtmäßige Abstimmung stattfinde, bei der sich Niemand betheiligt, der gesetzlich dazu nicht berechtigt ist. Das Stimmrecht ist an ein gewisses Alter und an den Besitz der Ehrenfähigkeit geknüpft. In Betreff des Alters ist die Sache nicht so schwierig, wohl aber in Betreff der Ehrenfähigkeit. Herr Regierungsrath Hartmann sagt, der Betreffende brauche sich nicht von vornherein über den Besitz der Ehrenfähigkeit auszuweisen; man nehme vorläufig an, daß er ehrenfähig sei, wobei dann allerdings der Entscheid dem Gemeinderath anheimfalle. Wir haben nun gesagt, von den bereits im Aufenthalts- oder Wohnsitzregister Eingetragenen wolle man die Vorlage von Ausweisschriften nicht verlangen, indem man annehme, daß, wenn Einer im Zuchthause gewesen oder vergeldstagt sei ꝛc., dieß im Register angemerkt werde. Herr Steiner befindet sich im Irrthum, wenn er glaubt, der Antrag der Kommission stehe auf dem Boden, daß allein im Aufenthalts- oder Wohnsitzregister Eingetragenen eo ipso auch stimmberechtigt seien. Dieß ist durchaus nicht der Fall. Von Kantons- oder Schweizerbürgern sodann, welche in den genannten Registern nicht eingetragen sind, verlangt der Entwurf, daß sie ein Zeugniß über ihre Ehrenfähigkeit beibringen. Dieß kann man sicher von Jemanden verlangen, der das höchste Recht des Bürgers, das Stimmrecht ausüben will. Man hat in der Kommission das Beispiel angeführt, daß wenn man im Theater Herrn Schild singen hören will, man sich darüber ausweisen müsse, daß man an der Kasse den Eintritt bezahlt habe. Wenn man also, um ein Singstück anzuhören, einen Ausweis vorzulegen hat, sollte man einen solchen nicht auch verlangen dürfen, wenn es sich um die Ausübung des höchsten bürgerlichen Rechtes handelt? Früher, wo die Bevölkerung noch nicht so durcheinandergewürfelt war, wäre dieß weniger nothwendig gewesen. Die Kommission hatte da namentlich die Entsumpfungs- und Eisenbahnarbeiten im Auge, bei welchen eine große Menge Personen aus verschiedenen Gegenden zusammenkommen, und wo man dem Gemeinderathe offenbar nicht zumuthen kann, von jedem sich Anmeldenden zu wissen, ob er im Besitz der Ehrenfähigkeit sei oder nicht. Statt die ganze Mühe dem Gemeinderathe aufzulegen, verlangen wir von Demjenigen, der das Recht in Anspruch nimmt, daß auch er einen Theil derselben auf sich nehme und sich über seine Ehrenfähigkeit ausweise. Ein solcher Ausweis braucht aber von Denjenigen, die im Aufenthalts- oder Wohnsitzregister stehen, bei ihrer Anmeldung zur Eintragung auf das Stimmregister nicht verlangt zu werden, da der Gemeindsschreiber sich bei Anlaß der Einschreibung in's Aufenthalts- oder Wohnsitzregister darüber informiren konnte. Ich habe vorhin bemerkt, die Hauptsache sei nicht eine zahlreiche, sondern eine rechtmäßige Versammlung. Ein zweiter Gesichtspunkt ist der, daß kein Bürger in seinem Rechte verkürzt werden soll. Wenn wir nun bis auf ein Jahr zurückgehen würden, so könnte gar oft ein Bürger von der Gemeindsbehörde chikanirt werden. Man kann doch annehmen, daß man von den im Aufenthalts- oder Wohnsitzregister Eingetragenen weiß, ob sie stimmberechtigt sind oder nicht. Aus diesen Gründen empfehle ich den § 4, wie er vorliegt, zur Annahme.

v. Wattenwyl in Rubigen. Ich habe in der Kommission ebenfalls zu dem § 4, wie er vorliegt, mit dem vom Herrn Berichterstatter der Kommission mitgetheilten Zusatze gestimmt. Ich erlaube mir indessen, die Versammlung auf ein Bedenken aufmerksam zu machen, welches bei mir seither aufgestiegen ist und die im Wohnsitzregister eingeschriebenen Kantons- oder Schweizerbürger betrifft. Bei der Berathung des Dekretes im Schooße der Kommission glaubte ich, bei der Eintragung ins Wohnsitzregister sei die Gemeindsbehörde berechtigt, ein Zeugniß zu verlangen, daß der Betreffende im Besitze der Ehrenfähigkeit sei. Heute bin ich belehrt worden, daß dieß keineswegs der Fall ist, sondern daß die Eintragungen ins Wohnsitzregister erfolgen müssen, ohne daß man weiß, ob die Betreffenden ehrenfähig oder kriminalisirt seien oder nicht. Darin liegt wirklich eine schwache Seite des vorliegenden Paragraphen. Ich bin einverstanden, daß Jedem, der ehrenfähig ist und das vorgeschriebene Alter erreicht hat, die Eintragung ins Stimmregister möglichst erleichtert und alle hemmenden Schranken in dieser Beziehung so viel als möglich beseitigt werden sollen. Wie soll sich aber die Gemeindsbehörde verhalten, wenn man von ihr einerseits verlangt, daß sie alle im Wohnsitzregister Eingetragenen ins Stimmregister aufnehme, sie aber anderseits nicht in den Stand setzt, zu erfahren, ob Jemand im Besitz der Ehrenfähigkeit sei oder nicht? Mit Rücksicht hierauf stelle ich die Anfrage, ob man nicht vielleich sagen könnte: „Kantons- oder Schweizerbürger, welche in den Aufenthalts- oder Wohnsitzregistern der Gemeinde eingetragen sind, können nur dann zur Vorlage von Ausweisschriften angehalten werden, wenn Zweifel über ihre Stimmberechtigung obwalten; Kantons- oder Schweizerbürger jedoch, welche in den Aufenthalts- oder Wohnsitzregistern nicht eingetragen sind, haben ein Zeugniß über ihre Ehrenfähigkeit beizubringen."

Sahli. Ich glaube, zu richtiger Beurtheilung des vorletzten Alinea's des § 4 müsse man darauf Rücksicht nehmen, daß der § 4 nur von den Anmeldungen redet. Es wäre dem natürlichen Rechte des Bürgers entsprechend, wenn die Gemeindsbehörde verpflichtet würde, jede Anmeldung ohne weiters anzunehmen. Wenn ich Etwas beanspruche, so darf ich mich ohne weitere Belege an die Behörde wenden, und diese hat nun zu untersuchen, ob mein Anspruch begründet sei oder nicht. Anmelden soll man sich ohne weitere Belege dürfen, und wenn Herr v. Gonzenbach das Theater als Beispiel anführt, so erwiedere ich darauf, daß sich auch beim Theater Jeder ohne weiters anmelden darf; allein bei der Kasse wird untersucht, ob er Geld hat oder nicht, und erst wenn es sich herausstellt, daß er nicht Geld hat, wird er abgewiesen. Auch im vorliegenden Falle soll ja der Gemeinderath die Anmeldungen prüfen und darüber entscheiden, wie dieß in § 5 vorgesehen ist. Es wäre also natürlich, die Anmeldung eines jeden Bürgers ohne weiters anzunehmen. Was wäre indessen die Konsequenz dieser Auffassungsweise? Es müßte der Gemeindsbehörde eine größere Frist gegeben werden, um die Richtigkeit der Anmeldungen zu untersuchen. Wir haben nun von diesen zwei Uebeln das eine zu wählen, und da scheint es mir, der § 4, wie er von der Kommission vorgeschlagen wird, habe das Richtige getroffen. Sie will die Auflagefrist so spät als möglich schließen, damit aber der Gemeinderath die Begründtheit der Anmeldungen untersuchen könne, verlangt sie, daß in gewissen Fällen etwas vorgelegt werde. Von den in den Aufenthalts- oder Wohnsitzregistern Eingetragenen nimmt man an, der Gemeinderath wisse, ob sie stimmberechtigt seien oder nicht, von den Uebrigen wird dagegen ein Zeugniß über ihre Ehrenfähigkeit verlangt. Ich glaube, diese Bestimmung entspreche den Verhältnissen am besten. Herr v. Wattenwyl hat bemerkt, es sollten auch die in den Wohnsitz- oder Aufenthaltsregistern Eingetragenen zur Vorlage von Ausweisschriften angehalten werden können, wenn Zweifel über ihre Stimmberechtigung entstehen. Ich glaube, von einer solchen Bestimmung solle man entschieden abstrahiren. Der eine Beamte würde in einem Falle Zweifel haben, der andere dagegen nicht, und es könnte mit dieser Bestimmung ein großer Mißbrauch getrieben werden. Es ist viel besser, die Sache positiv festzustellen und sie nicht der Willkür der Behörden zu überlassen. Ich glaube also, der § 4 entspreche allen

vernünftigen Anforderungen. Nach Schluß der Auflagefrist hat ja der Gemeinderath die Anmeldungen von Amteswegen zu untersuchen und von Amteswegen darüber zu entscheiden. Auf der andern Seite wird bei diesem Verfahren der Bürger mit der Beibringung von Ausweisschriften nicht so geplagt, wie wenn er heirathen wollte.

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Das von Herrn v. Wattenwyl ausgesprochene Bedenken hat durchaus nicht die Wichtigkeit, die er ihm beilegt. Wenn der Gemeinderath nicht im Falle ist, sich über die Ehrenfähigkeit des Angemeldeten aufzuklären, wenn also, wie Herr v. Wattenwyl sagt, ernste Zweifel bei der Gemeindsbehörde obwalten, so wird sie die Eintragung verweigern. In diesem Falle kann der Betreffende nach § 6 Beschwerde führen, und bei diesem Anlaß wird er dann beweisen, daß er ehrenfähig ist. Dem von Herrn Steiner eventuell gestellten Antrage, im ersten Alinea des § 4 zu sagen „am dritten Tage Abends 6 Uhr" schließe ich mich an, da ich zugebe, daß die in dieser Hinsicht geltend gemachten Bedenken einige Berechtigung haben. In Landgemeinden, und zwar auch in größern, wird sich die Sache allerdings ziemlich leicht machen, da in der Regel die Gemeindsbehörde die betreffenden Leute persönlich kennt, allein in größern städtischen Gemeinden ist dieß nicht immer der Fall. Was die bezüglich des Wahlknechtensystems ausgesprochenen Bedenken betrifft, so glaube ich, dasselbe könne nach dem vorliegenden Dekret viel weniger Platz greifen, als dieß nach den bisherigen Bestimmungen möglich gewesen wäre. Es muß Einer im Aufenthalts- oder Wohnsitzregister eingeschrieben sein, und so leicht wird er sich diesen Formalitäten nicht unterziehen, nur um stimmen zu können. Geschähe dieß aber, und würde der Betreffende nach der Wahl wieder fortgehen, so wäre dieß ein genügender Grund, um gegen ihn klagend aufzutreten. Was die nicht im Aufenthalts- oder Wohnsitzregister Eingetragenen betrifft, so müssen sie ja, um auf das Stimmrecht Anspruch machen zu können, sich bereits 30 Tage in dem betreffenden Orte aufgehalten haben. Die in dieser Richtung ausgesprochenen Befürchtungen sind daher nicht begründet. Herr Steiner hat in seinem Votum die Anmeldung beinahe gleich behandelt wie die Eintragung, es ist hierin aber ein großer Unterschied. Der § 4 handelt nur von der Anmeldung während der Auflagefrist, und da glaube ich, solle man von den bereits in den Aufenthalts- oder Wohnsitzregistern Eingetragenen die Vorlage von Ausweisschriften nicht verlangen. Dieß hätte einen gewissen Sinn, wenn der Gemeinderath selbst dieß thun würde, allein derselbe wird sich während der Auflagefrist nicht in Permanenz erklären. Man wird sich bei einem beliebigen Schreiber anmelden müssen, und es ist eine Thatsache, daß die untern Angestellten in der Regel schroffer sind gegenüber dem Publikum als die obern, und daß oft ehrliche Bürger von einem Schreiber angeschnauzt werden. Wenn die Gemeindsbehörden wissen, daß bei der Einschreibung ins Stimmregister die Aufenthalts- und Wohnsitzregister zu Rathe gezogen werden müssen, so werden sie, wenn sie in Betreff der Ehrenfähigkeit eines Bürgers Zweifel haben, sich darüber erkundigen und von dem Ergebniß dieser Erkundigungen im Aufenthalts- oder Wohnsitzregister Notiz nehmen, so daß bei der Revision des Stimmregisters die Behörden bereits informirt sind. Sind Personen zwar im Aufenthalts- oder Wohnsitzregister, wegen Geltstages ꝛc. im Stimmregister aber nicht eingetragen, so werden sie, wenn sie infolge Aufhebung des Geltstages wieder stimmberechtigt sind und es ihnen daran gelegen ist, ins Stimmregister eingetragen zu werden, ohne daß es verlangt wird, den Ausweis leisten, daß sie wieder ehrenfähig seien. Ich erwähne hier noch einen Punkt, auf welchen ich großes Gewicht lege. Das Gesetz soll die Rechte des einzelnen Bürgers schützen, soweit dieß möglich ist, und nicht mehr Beschränkungen aufstellen, als absolut nöthig ist. Nur wenn das durch das Gesetz geschieht, kommen wir einmal dazu, auch den Gemeinden eine größere Autonomie in ihrer Verwaltung einzuräumen; wenn aber das Gesetz den Bürger nicht schützt, kann man die Autonomie der Gemeinden nicht zu weit ausdehnen. Im § 5 des Dekretes wird dem Gemeinderath der Entscheid ohne weitere Appellation vor dem Abstimmungstage eingeräumt, und es ist daher hier eine Erweiterung der Kompetenzen der Gemeindsbehörde vorhanden, wie sie auch schon im Gesetz selbst ausgesprochen ist, indem z. B. die Wahl des Ausschusses dem Gemeinderath obliegt. Man muß daher auch den einzelnen Bürger schützen, damit er nicht der Willkür der Gemeindsbehörden anheimgestellt sei.

Steiner. Da man mir in Beziehung auf die Frist von Seite der vorberathenden Behörden entgegengekommen ist, schließe ich mich dem Antrage des Herrn Berichterstatters der Kommission an, welcher sagen will: „bis am dritten Tage vor der Abstimmung, Mittags 12 Uhr". In Beziehung auf meinen Abänderungsantrag gebe ich zu bedenken, daß demselben ein einheitlicher Gedanke zu Grunde liegt, der Gedanke nämlich, daß wer auf dem Aufenthalts- oder Wohnsitzregister steht, auch stimmberechtigt ist, sofern er ehrenfähig ist. Der Entwurf will nun noch Anmeldungen, die ich ausschließe. Wer in eine Gemeinde einzieht, kann jeden Tag seine Schriften deponiren und Aufenthalts- oder Wohnsitzrecht erwerben, damit ist er aber natürlich nicht ohne weiters ehrenfähig. In kleinen Gemeinden, wo etwa alle halbe Jahre Jemand einzieht, kennen die Leute einander schon; in der Gemeinde Bern aber ist dieß nicht der Fall. Daselbst kommen Woche um Woche immer etwa 20 Niederlassungsfälle vor, und man kann nicht wissen, ob die Betreffenden kriminalisirt, vergeltstagt oder bevogtet seien, und wenn man sie darüber befragt, so suchen sie es zu verschweigen. Meinem Antrage liegt der Gedanke zu Grunde, daß wenn Jemand ein Jahr lang in einer Gemeinde angesessen ist, der Gemeinderath Gelegenheit hat, ihn kennen zu lernen. Dazu reicht aber die kurze Frist von zwei Tagen nicht hin. Ich sage deßhalb: wer weniger als ein Jahr angesessen ist, soll angehalten werden können, seine Ehrenfähigkeit zu bescheinigen. Ich schließe also die nachträglichen Anmeldungen aus und verlange die Eintragung ins Aufenthalts- oder Wohnsitzregister. Dieß ist keine unbillige Zumuthung, keine Chicane, sondern dadurch wird die Ausführung eines andern wichtigen Landesgesetzes erleichtert. Herr Hartmann glaubt, gerade durch die Bestimmungen des Dekretes werden die Eintragungen in die Aufenthalts- und Wohnsitzregister gefördert; wenn Jemand längere Zeit in einer Gemeinde sich aufgehalten habe, ohne seine Schriften zu deponiren, so werde er sich wohl hüten, sich anzumelden, da er sonst gebüßt werde. Wie gering ist aber diese Buße für Zeiten politischer Aufregung, wo man sich darüber wegsetzt. Man hat eingewendet, die Bestimmung genüge, daß ein dreißigtägiger Aufenthalt in der Gemeinde nachgewiesen werden müsse. Ich habe bereits bei meinem ersten Votum bemerkt, daß dieß nicht amtlich konstatirt, sondern nur durch Zeugen nachgewiesen werden kann, wozu natürlich nur gefällige Leute in Anspruch genommen werden. Herr Regierungsrath Hartmann hat angeführt, daß ein Offizier sich auf der Gemeindepolizei anmeldete, allein nicht eingetragen wurde; er hat aber auch beigefügt, daß von Seite des Gemeinderathspräsidenten eingeschritten wurde, als ihm diese Ungehörigkeit zu Ohren kam. Allerdings sind die untern Angestellten oft viel schärfer als die obern, allein wenn in der nämlichen Gemeinde Personen sind, welche allfälligen Ungehörigkeiten abhelfen, so soll man nicht mit solchen Klagen auftreten. Den Herren v. Gonzenbach, v. Wattenwyl und v. Werdt schwebten eben nur die Verhältnisse ihrer ländlichen Einwohnergemeinden vor. Wenn man in dieser Richtung zu weit ginge,

so könnte man den Gemeinden den Vorwurf machen, daß sie zu lax seien und jeden Geltstager und Vaganten einschreiben.

Abstimmung.

1) Für den Antrag des Herrn Berichterstatters der Kommission, das Wort „zweiten" im ersten Alinea zu ersetzen durch „dritten"	Mehrheit.
2) Für das vorletzte Alinea mit dem Zusatzantrag der Kommission	72 Stimmen.
Für den Abänderungsantrag des Herrn Steiner	70 „

---

§ 5.

Nach Schluß der Auflagefrist hat der Gemeinderath unter Zugrundelegung der Verfassung und der bestehenden Gesetze über jede Anmeldung und jede Einsprache zu entscheiden.

Den Bürgern, welche auf diese Weise neu in das Stimmregister eingetragen werden, sind noch am gleichen Tage die Schriften zuzustellen, welche nach dem Dekret über das Abstimmungsverfahren jedem Stimmberechtigten auszutheilen sind. Verweigert dagegen der Gemeinderath einem Kantons- oder Schweizerbürger die anbegehrte Eintragung in das Stimmregister, so hat dieß in Form eines motivirten schriftlichen Abschlages zu geschehen, welcher dem Betreffenden ungesäumt mitzutheilen ist.

Auch der Entscheid über eine Einsprache ist ungesäumt, sowohl dem Einsprecher als Demjenigen, gegen den die Einsprache gerichtet war, schriftlich mitzutheilen.

Nach Erledigung der Anmeldungen und Einsprachen, aber spätestens am Vorabend des Abstimmungstages wird das Stimmregister abgeschlossen und die Zahl der Stimmberechtigten durch ein Verbal beglaubigt.

Das in solcher Weise abgeschlossene Stimmregister macht für den Abstimmungstag unbedingt Regel und bleibt unverändert bis zur nächsten Revision, ausgenommen ist der in § 6 vorgesehene Fall von Beschwerdeführung und Berichtigung des Stimmregisters durch Entscheid oberer Behörde.

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Der § 5 enthält nun den dritten Theil des Revisionsverfahrens, nämlich Dasjenige, was nach Schluß der Auflagefrist zu geschehen hat. Der Gemeinderath soll zusammentreten, um die während der Auflagefrist eingelangten Anmeldungen und Einsprachen zu prüfen und darüber zu entscheiden. Wie ich bereits erwähnt habe, sind die Bestimmungen über das Stimmrecht und die Reziprozitätsverhältnisse zu andern Kantonen, sowie über die Wählbarkeit durch das neue Wahlgesetz und die vorliegenden Dekrete nicht geändert worden. Gleichwohl soll noch eine Zusammenstellung der verfassungsmäßigen und gesetzlichen Bestimmungen, welche auf die öffentlichen Wahlen und Abstimmungen Bezug haben, gemacht und den Gemeinds- und Staatsbehörden mitgetheilt werden. Den Bürgern, welche in Folge ihrer Anmeldung während der Auflagefrist neu in das Stimmregister eingetragen werden, sind nach Vorschrift des § 5 noch am gleichen Tage die Schriften zuzustellen, welche nach dem Dekrete über das Abstimmungsverfahren jedem Stimmberechtigten auszutheilen sind. Es betrifft dieß die Gesetzesvorlagen, über welche die Abstimmung erfolgt, die dazu gehörenden Botschaften ꝛc. Verweigert dagegen der Gemeinderath einem Kantons- oder Schweizerbürger die anbegehrte Eintragung in das Stimmregister, so soll dieß in Form eines motivirten schriftlichen Abschlages geschehen, der dem Betreffenden ebenfalls ungesäumt mitzutheilen ist. Ich halte hier einen motivirten schriftlichen Abschlag für nothwendig, damit der Bürger die Gründe seiner Abweisung kennt und Gelegenheit hat, den Nachweis zu leisten, daß er auf das Stimmrecht Anspruch machen konnte. Auch der Entscheid über die Einsprachen soll sofort sowohl dem Einsprecher als demjenigen, gegen den die Einsprache gerichtet war, schriftlich mitgetheilt werden. Ich denke, die Gemeindsbehörden werden sich diese schriftlichen Antworten da, wo sie häufig vorkommen, durch gedruckte Formulare erleichtern. Nach Erledigung der Anmeldungen und Einsprachen, aber spätestens am Vorabend des Abstimmungstages, soll das Stimmregister abgeschlossen und die Zahl der Stimmberechtigten durch ein Verbal beglaubigt werden. Das in dieser Weise abgeschlossene Stimmregister macht für den Abstimmungstag unbedingt Regel und bleibt bis zur nächsten Revision unverändert, ausgenommen den Fall von Beschwerdeführung und Berichtigung des Stimmregisters durch Entscheid oberer Behörde. Diejenigen, deren Eintragung der Gemeinderath verweigerte, können also am Abstimmungstage nicht Theil nehmen, auch wenn es ihnen nachträglich gelingen würde, den Nachweis zu leisten, daß sie stimmberechtigt gewesen wären. Es muß irgendwo ein Abschluß gemacht werden, und wenn man die Frist nicht allzuweit zurückschieben will, so ist es nicht möglich, die Beschwerdeführung zwischen den Abschluß des Stimmregisters und die Abstimmung hineinzubringen.

Weber, alt-Oberrichter. Ich beantrage zu diesem Paragraphen einen Zusatz, bemerke jedoch, daß, wenn man glaubt, er passe besser an den Schluß, dieß mir gleichgültig ist. Es heißt im Anfang des § 5· „Nach Schluß der Auflagefrist hat der Gemeinderath unter Zugrundelegung der Verfassung und der bestehenden Gesetze über jede Anmeldung und jede Einsprache zu entscheiden." Die Verfassung sagt nun in § 3: „Das Stimmrecht kommt zu: ... B. Allen Schweizerbürgern, welche die nämlichen Eigenschaften besitzen und in deren Heimath den bernischen Staatsbürgern Gegenrecht gehalten wird." Ferner sagt der § 42 der Bundesverfassung: „Jeder Kantonsbürger ist Schweizerbürger. Als solcher kann er in eidgenössischen und kantonalen Angelegenheiten die politischen Rechte in jedem Kantone ausüben, in welchem er niedergelassen ist. Er kann aber diese Rechte nur unter den nämlichen Bedingungen ausüben, wie die Bürger des Kantons und in Beziehung auf die kantonalen Angelegenheiten erst nach einem längern Aufenthalte, dessen Dauer durch die Kantonalgesetzgebung bestimmt wird, jedoch nicht über zwei Jahre ausgedehnt werden darf." Der § 63 der Bundesverfassung redet sodann von den Abstimmungen in eidgenössischen Angelegenheiten und läßt hierin die Bedingung der Niederlassung fallen. Der Herr Berichterstatter des Regierungsrathes hat ganz richtig bemerkt, es werde durch die vorliegenden Dekrete an dem Stimmrechte nichts geändert. Wenn nun bezüglich der in unserm Kantone niedergelassenen oder sich aufhaltenden Schweizerbürger nach der Bestimmung der Kantonsverfassung das Gegenrecht durchgeführt werden und die Gemeinderäthe in vorkommenden Fällen darüber entscheiden sollen, so müssen sie natürlich wissen, wie es in den betreffenden Kantonen gehalten ist. Der eine Kanton gewährt nur den Niedergelassenen, der andere auch den Aufenthaltern das Stimmrecht; in einigen Kantonen wird von kantonsfremden Schweizern ein Aufenthalt von einem Jahr, in andern ein solcher von zwei Jahren verlangt. Wenn nun unsere Gemeindsbehörden das Gegenrecht durchführen sollen, so müssen sie die einschlagenden Bestimmungen der Gesetzgebung der einzelnen Kantone kennen. Ich stelle deßhalb den Zusatzantrag, es habe der Regierungsrath mit Rücksicht auf den § 3, B der Staatsverfassung die Gemeinden durch ein Kreisschrei-

ben auf die Gegenrechtsverhältnisse in sämmtlichen Kantonen aufmerksam zu machen.

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Ich glaube, ein Zusatz zum Dekret sei hier nicht nothwendig; denn wie ich bereits vorhin bemerkt habe, wird die Regierung eine Zusammenstellung aller bezüglichen verfassungsmäßigen und gesetzlichen Bestimmungen besorgen. In dieser Zusammenstellung würden die einschlagenden Bestimmungen der Bundes- und Kantonsverfassung, ferner das Wahlgesetz und die Wahldekrete angeführt. Allfällige eintretende Abänderungen in den Reziprozitätsverhältnissen würden dann in Kreisschreiben zur Kenntniß der Gemeinden gebracht werden. Im Kreisschreiben vom 22. Dezember 1851 wurde den Gemeinden mitgetheilt, wie sie sich gegenüber Bürgern anderer Kantone zu verhalten haben. Seither sind aber bedeutende Veränderungen durch die Revision von Kantonsverfassungen eingetreten, auf welche in der betreffenden Zusammenstellung natürlich Rücksicht genommen werden müßte.

Weber, alt-Oberrichter, erklärt sich durch diese Auskunft befriedigt.

Steiner. Gestatten Sie mir noch einige Worte zur Rechtfertigung des Antrages des Herrn Weber. Es ist auffallend, in welchen Irrthümern wir in Bezug auf die kantonalen Wahlen bisher schwebten, und zwar fällt dieß frühern Regierungen, sogar derjenigen von 1850 zur Last. Ich habe vorhin bemerkt, daß die hiesige Gemeindsbehörde letzthin eine Untersuchung über diese Verhältnisse vornahm. Dabei stellte es sich heraus, daß, während wir im Kanton Bern eine Menge Niedergelassene und Aufenthalter aus andern Kantonen das Stimmrecht ausüben lassen, unsere dort lebenden Angehörigen vom Stimmrecht ausgeschlossen sind. (Der Redner theilt die betreffenden Kantone mit.) Es ist nun einmal an der Zeit, dafür zu sorgen, daß die Bürger anderer Kantone hier nicht Rechte genießen können, von denen unsere Angehörigen in diesen Kantonen ausgeschlossen sind. Man sagt vielleicht, es sei dieß engherzig und Bern solle mit der Weitherzigkeit vorangehen, aus dem Gesagten ergibt sich aber, wie weit wir damit gekommen sind, und wie wenig wir für unsere eigenen auswärtigen Angehörigen erreicht haben.

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Ich will nur bemerken, daß ich das Ergebniß der von Herrn Steiner angeführten Arbeit, die ich als eine verdienstliche bezeichnen muß, auch kenne, und es mit Ausnahme von zwei oder drei Punkten richtig erfunden habe.

Dr. v. Gonzenbach. Ich glaube, Herr Weber habe seinen Antrag nicht zurückgezogen, und ich schließe mich demselben an, da nicht jede Gemeinde die betreffenden Verhältnisse anderer Kantone kennen kann. Der ganze Reziprozitätsgrundsatz ist übrigens ein irriger. Wenn man heute eine neue Verfassung erlassen würde, so würde man ihn nicht mehr aufnehmen, sondern man würde sagen: wir beschließen, was wir für gut finden, abgesehen davon, ob es auch Andere für gut finden oder nicht. Ich mache darauf aufmerksam, daß eidgenössisch nicht ausgemittelt ist, was ein Niedergelassener oder ein Aufenthalter ist. Der eine Kanton nennt Denjenigen einen Aufenthalter, den der andere Kanton als einen Niedergelassenen betrachtet. Das Ergebniß der erwähnten verdienstlichen Arbeit ist daher nicht ganz richtig.

Herr Präsident. Ich nehme an, Herr Weber verlange nicht einen Zusatz zum Dekret, sondern wünsche einfach eine Einladung an die Regierung.

Der § 5 wird mit der von Herrn Weber beantragten Einladung an die Regierung genehmigt.

Herr Vizepräsident v. Sinner übernimmt den Vorsitz.

---

§ 6.

Beschwerden gegen die Entscheide des Gemeinderathes sind binnen acht Tagen, von dem Abstimmungstage an gerechnet, an den Regierungsstatthalter des Amtsbezirkes einzureichen, welcher sie mit allfälligen Belegen und seinem eigenen Berichte sofort an den Regierungsrath zu übermitteln hat.

Der Regierungsrath entscheidet über die eingelangten Beschwerden. Für kantonale Abstimmungen ist dieser Entscheid endgültig, unvorgreiflich dem Entscheide des Großen Rathes über die Gültigkeit der Wahl. Bei Wahlen in den Nationalrath hingegen kann auch der Entscheid des Regierungsrathes zum Gegenstand einer eigentlichen Wahleinsprache gemacht werden (Art. 14 und 27 des Gesetzes vom 30. Dezember 1850).

Hat der Entscheid eine Berichtigung des Stimmregisters zur Folge, so ist dieselbe durch ein Verbal der entscheidenden Behörde zu beglaubigen.

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Der § 6 enthält keine eigentliche Neuerung. Es wäre also im § 5 das Revisionsverfahren zu Ende, welches vor dem Tage der Abstimmung stattzufinden hat. Nach der Abstimmung können während acht Tagen allfällige Beschwerden gegen die in § 5 vorgesehenen Entscheide des Gemeinderathes an den Regierungsstatthalter des Amtsbezirkes eingereicht werden, der sie mit allfälligen Belegen und seinem eigenen Berichte sofort an den Regierungsrath zu übermitteln hat. Dieser entscheidet darüber, und zwar für kantonale Abstimmungen endgültig, unvorgreiflich natürlich dem Entscheide des Großen Rathes über die Gültigkeit der Wahl. Bei Wahlen in den Nationalrath kann auch der Entscheid des Regierungsrathes zum Gegenstand einer eigentlichen Wahleinsprache gemacht werden. Schließlich bestimmt der § 6, daß wenn der Entscheid eine Berichtigung des Stimmregisters zur Folge hat, dieselbe durch ein Verbal der entscheidenden Behörde zu beglaubigen ist.

Der § 6 wird ohne Einsprache genehmigt.

---

§ 7.

Jede unbefugte Aenderung eines Stimmregisters unterliegt, wenn keine böse Absicht vorwaltet, einer Buße von 5—50 Fr. oder einer Gefangenschaft von 1—10 Tagen.

Im Falle von Gefährde ist die Handlung als Fälschung einer öffentlichen Urkunde anzusehen und zu bestrafen.

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Das Gesetz vom 3. Juni 1851 stellt in § 21 folgende Bestimmung auf: „Die Weigerung, einen Stimmberechtigten auf das Stimmregister zu setzen, oder, wofern über sein Stimmrecht Zweifel besteht, dessen Reklamation zu Protokoll zu nehmen; deßgleichen die Weigerung, von Einsprachen gegen das Stimmrecht Dritter Vormerkung zu nehmen, oder eine Berufung an obere Behörde zu verzeichnen, wird mit Gefangenschaft von einem Monat bis zu einem Jahre bestraft.“ Diese Bestimmung war gegenüber den Gemeindsbehörden offenbar viel zu schroff, und jedenfalls ist sie bei dem neuern einfachern Re-

visionsverfahren nicht nothwendig, weßhalb der Entwurf davon Umgang nahm. Dagegen wollte man mit Rücksicht auf den § 248 des Strafgesetzbuches folgende allgemeine Bestimmung aufnehmen: „Gemeindebeamte, welche sich gegen die Vorschriften dieses Dekrets verfehlen, werden mit einer Geldbuße von Fr. 15—100 bestraft." Man abstrahirte indessen auch davon, und zwar wesentlich mit Rücksicht darauf, daß ja der § 248 St. G. gleichwohl in Kraft bleibt und genügt, um Beamte zu bestrafen, die sich Nachlässigkeiten zu Schulden kommen lassen. Man hat daher an Platz des § 21 des Gesetzes vom 3. Juni 1851 nichts gesagt. Der § 7 des vorliegenden Dekrets stimmt mit dem § 20 des genannten Gesetzes überein, nur wird das Strafmaß gemildert, indem statt einer Buße von Fr. 15—75 eine solche von Fr. 5—50 und statt einer Gefangenschaft von 5—25 Tagen eine solche von 1—10 Tagen aufgestellt wird. Eine Fälschung öffentlicher Urkunden wird nach § 107 St. G. mit Zuchthaus bis zu 15 Jahren und in geringern Fällen mit Korrektionshaus bis zu 2 Jahren bestraft werden, und zwar soll mit der Korrektionshausstrafe eine Einstellung in der bürgerlichen Ehrenfähigkeit bis zu 5 Jahren und Absetzung des Schuldigen verbunden werden. Beim Zusammentreffen mehrerer strafbarer Handlungen kommen die §§ 58 f. St. G. zur Anwendung. Es war daher nicht nothwendig, im vorliegenden Dekrete hierüber etwas Näheres zu sagen.

Der § 7 wird unverändert angenommen.

---

§ 8.

Wer wissentlich durch falsche Angaben die eigene Aufnahme in das Stimmregister bewirkt, ohne stimmberechtigt zu sein, oder die Streichung eines wirklich Stimmberechtigten von dem Stimmregister verursacht, wird, wenn es bei dem Versuche bleibt, mit einer Buße von 5—50 Franken oder einer Gefangenschaft von 1—10 Tagen bestraft.

Hat aber in Folge dieser Handlung eine unbefugte Stimmgebung oder eine Verdrängung vom Stimmrecht stattgefunden, so wird dieß mit Gefangenschaft von 20 Tagen bis 3 Monaten bestraft.

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Der § 8 stimmt mit dem § 19 des bisherigen Gesetzes überein, nur wurde das Strafmaß in gleicher Weise gemildert, wie beim § 7.

v. Tavel. Ich erlaube mir, hier eine Vervollständigung zu beantragen, indem man auch den Fall einer Strafandrohung unterwerfen sollte, wo Jemand durch falsche Angaben wissentlich die Aufnahme eines Nichtstimmberechtigten in's Stimmregister bewirkt. Nachdem in § 4 die Bestimmung angenommen wurde, daß auch Personen, die nicht im Aufenthalts- oder Wohnsitzregister stehen, in's Stimmregister aufgenommen werden können, sobald sie 30 Tage in der Gemeinde sich aufgehalten haben, ist es leicht möglich, daß Jemand durch falsche Angaben von Seite Dritter über seinen Aufenthalt in's Stimmregister aufgenommen wird. Ich glaube, wer zu einer solchen Handlung mitwirkt, solle ebenfalls strafbar sein. Auch ist im § 4 nicht deutlich gesagt, daß die Begehren zur Eintragung in's Stimmregister vom Betreffenden persönlich angebracht werden müssen, und möglicherweise könnte ein Dritter im Namen eines Andern die Aufnahme verlangen, vielleicht sogar, ohne daß dieser es weiß. In diesem Falle soll, wenn der Betreffende nicht stimmberechtigt ist, Derjenige, der die Aufnahme bewirkt hat, auch der Strafe unterliegen. Ich erlaube mir daher, folgende Redaktion vorzuschlagen:

„Wer wissentlich durch falsche Angaben die Aufnahme eines Nichtstimmberechtigten in's Stimregister bewirkt, mag diese ihn selbst oder einen Andern betreffen, und wer die Streichung ꝛc."

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Ich glaube, diese Einschaltung sei im § 8 nicht nothwendig, da bereits der § 4 sagt, daß die Anmeldung des Betreffenden persönlich sein, ja noch mehr, daß er sie auf Verlangen mit Namensunterschrift bescheinigen solle. Ich glaube daher nicht, daß hier eine Strafandrohung aufgenommen werden solle, was auch im bisherigen Gesetze nicht der Fall war.

Abstimmung.

Für den Antrag des Herrn v. Tavel	35 Stimmen.
Dagegen	32 „

Dieses Stimmenverhältniß würde auf eine nicht beschlußfähige Anzahl Mitglieder schließen lassen. Der Herr Vizepräsident erklärt aber, er nehme an, es haben nicht alle anwesenden Mitglieder gestimmt.

---

§ 9.

Dieses Dekret tritt sofort in Kraft. Der Regierungsrath wird mit der Vollziehung desselben beauftragt.

Durch dasselbe wird definitiv aufgehoben das Gesetz über die Stimmregister vom 3. Juni 1851.

Der § 9 wird ohne Bemerkung genehmigt.

Eine Generalabstimmung über das Dekret wird nicht verlangt. Dasselbe ist somit zu Ende berathen und tritt sofort in Kraft.

Herr Präsident Brunner übernimmt wieder den Vorsitz.

Dekrets-Entwurf

über

die Feststellung des Repräsentationsverhältnisses der kantonalen Wahlkreise und die Eintheilung des Staatsgebiets in politische Versammlungen.

Der Große Rath des Kantons Bern,

in Ausführung des § 7, Ziffer 2 und 3, des Gesetzes über die Volksabstimmungen und öffentlichen Wahlen vom 31. Oktober 1869,

auf den Antrag des Regierungsrathes,

beschließt:

§ 1.

Die Zahl der Mitglieder des Großen Rathes, welche

die kantonalen Wahlkreise zu wählen haben, wird nach Maßgabe der Volkszählung von 1860 festgesetzt wie folgt:

Oberland.	Seelenzahl.	Zahl der Mitglieder des Großen Rathes.
1. Oberhasle	7,220	4
2. Brienz	4,133	2
3. Unterseen	5,413	3
4. Gsteig	6,513	3
5. Zweilütschinen	4,628	2
6. Frutigen	10,002	5
7. Saanen	4,821	2
8. Ober-Simmenthal	7,826	4
9. Nieder-Simmenthal	10,211	5
10. Hilterfingen	4,897	2
11. Thun	6,277	3
12. Steffisburg	10,052	5
Mittelland.		
13. Thierachern	5,765	3
14. Gurzelen	5,426	3
15. Belp	6,139	3
16. Riggisberg	7,633	4
17. Guggisberg	5,086	3
18. Wahlern	5,808	3
19. Köniz	9,376	5
20. Bern: Obere Gemeinde	11,596	6
21. Mittlere Gemeinde	10,976	5
22. Bern: Untere Gemeinde	6,444	3
23. Bolligen	7,923	4
Emmenthal.		
24. Biglen	8,227	4
25. Münsingen	5,166	3
26. Dießbach	6,047	3
27. Höchstetten	5,799	3
28. Signau	7,532	4
29. Langnau	10,047	5
30. Lauperswyl	5,208	3
31. Sumiswald	6,911	3
32. Rüegsau	6,502	3
33. Huttwyl	9,097	5
Oberaargau.		
34. Rohrbach	8,043	4
35. Langenthal	9,172	5
36. Aarwangen	6,664	3
37. Oberbipp	8,380	4
38. Herzogenbuchsee	9,999	5
39. Burgdorf	9,037	5
40. Oberburg	6,852	3
41. Kirchberg	8,917	4
42. Bätterkinden	5,466	3
43. Jegistorf	7,074	4
Seeland.		
44. Wohlen	6,009	3
45. Laupen	8,933	4
46. Aarberg	7,164	4
47. Schüpfen	8,173	4
48. Büren	8,575	4
49. Nidau	11,207	6
50. Erlach	6,396	3
51. Biel	8,138	4
Jura.		
52. Neuenstadt	4,116	2
53. Courtelary	9,401	5
54. St. Immer	12,264	6
55. Dachsfelden	6,483	3
56. Münster	5,930	3
57. Delsberg	7,217	4
58. Bassecourt	5,224	3
59. Laufen	5,195	3
60. Freibergen	10,251	5
61. Pruntrut	11,713	6
62. Courtemaiche	10,177	5
	467,141	

Die Gesammtzahl der Großrathsmitglieder beträgt 235

§ 2.

Die gegenwärtige Eintheilung des Staatsgebiets in politische Versammlungen bleibt einstweilen unverändert.

§ 3.

Dieses Dekret tritt auf den 1. Januar 1870 in Kraft.

Durch dasselbe werden die Dekrete betreffend die Feststellung des Repräsentationsverhältnisses im Großen Rath vom 2. März 1858 und 23. Dezember 1865 definitiv aufgehoben.

Vom Regierungsrath genehmigt und mit Empfehlung an den Großen Rath gewiesen.

Bern, den 7. Januar 1870.

(Folgen die Unterschriften.)

Auf den Antrag der beiden Berichterstatter wird beschlossen, den Entwurf in globo zu berathen.

Weber, Regierungsrath, als Berichterstatter des Regierungsrathes. Der § 1 des vorliegenden Entwurfes enthält, gestützt auf die Ergebnisse der Volkszählung von 1860, das Repräsentationsverhältniß der kantonalen Wahlkreise. Für jeden Wahlkreis ist nach dem neuen Wahlgesetz die Seelenzahl angegeben und sodann nach Maßgabe derselben die Zahl der Mitglieder ausgesetzt, die er nach Vorschrift der Verfassung in den Großen Rath zu wählen hat. Die betreffende Berechnung wurde wiederholten Verifikationen unterstellt, und ich glaube, es sei kein arithmetischer Irrthum vorhanden. Sollte dieß gleichwohl der Fall sein, so bitte ich darauf aufmerksam zu machen. In dem ersten Entwurf war folgende Bestimmung aufgenommen: „Nach amtlicher Ermittlung der Ergebnisse der Volkszählung von 1870 wird das Repräsentationsverhältniß der kantonalen Wahlkreise neu festgestellt. In Wahlkreisen, in welchen eine Vermehrung der Repräsentantenzahl sich ergibt, sind Ergänzungswahlen anzuordnen; in Wahlkreisen, welche eine Verminderung der Repräsentantenzahl ausweisen, verbleiben die gewählten Mitglieder bis zum Auslauf der Amtsperiode." Eine Vermehrung der Repräsentantenzahl bietet also durchaus keine Schwierigkeiten, da einfach die nöthigen Ergänzungswahlen vorgenommen werden. Etwas heikler aber ist die Frage, wie man verfahren solle, wenn sich nach der Volkszählung von 1870 in einzelnen Wahlkreisen eine Verminderung der Repräsentantenzahl ergibt. Da zwischen der Volkszählung von 1860 und derjenigen, welche am Schlusse dieses Jahres stattfinden wird, ein Zeitraum von 10 Jahren liegt, so ist es zwar höchst unwahrscheinlich, daß dieser Fall eintreten werde. Von 1855—1860

fand in keinem Wahlkreise eine Verminderung der Bevölkerungszahl statt, so daß nicht anzunehmen ist, es sei während der zehnjährigen Periode von 1860—1870 eine solche eingetreten. Um nach der Volkszählung von 1870 einen Repräsentanten weniger zu erhalten, müßte sich in nachstehenden Wahlkreisen, die am nächsten an der Grenze stehen, die Bevölkerung in folgender Weise vermindert haben:

Im	Wahlkreis	Burgdorf	um	38 Seelen,
"	"	Jegenstorf	"	75 "
"	"	Guggisberg	"	87 "
"	"	Huttwyl	"	98 "
"	"	Aarberg	"	165 "
"	"	Münsingen	"	167 "
"	"	Langenthal	"	173 "
"	"	Laufen	"	196 "
"	"	Nidau	"	208 "

Diese Wahlkreise könnten allfällig in Frage kommen, sowie ich indessen die dortigen Verhältnisse kenne, ist daselbst keine Abnahme der Bevölkerung eingetreten. Wäre dieß aber wirklich der Fall, so müßte man entweder bestimmen, daß die sämmtlichen Mitglieder des betreffenden Wahlkreises bis zum Auslauf der Amtsperiode verbleiben, oder daß durch das Loos entschieden werden solle, welches von ihnen zurückzutreten hätte, es sei denn, daß das eine oder das andere freiwillig den Rücktritt erklären würde. Man hat jedoch schließlich gefunden, es sei dieß gegenwärtig eine müßige Frage, und es sei zweckmäßiger, die Ergebnisse der Volkszählung von 1870 abzuwarten und es dann, wenn der berührte Fall wirklich eintreten sollte, dem damaligen Großen Rathe zu überlassen, darüber zu entscheiden. Der § 2 des vorliegenden Dekretes bestimmt, daß die gegenwärtige Eintheilung des Staatsgebietes in politische Versammlungen einstweilen unverändert bleibe. Dieser Antrag wird wesentlich mit Rücksicht auf die bevorstehende Volkszählung gestellt, und weil man auf der andern Seite auch noch einige Erfahrungen über die Anwendung des neuen Abstimmungsverfahrens machen will. Es ist möglich, daß infolge der Einführung desselben das Begehren, die größern politischen Versammlungen in Unterabtheilungen zu trennen, nicht mehr so dringlich sein wird. Es sind zwar von verschiedenen Seiten bereits Petitionen eingelangt, auch sind in Folge eines Kreisschreibens, welches der Regierungsrath erlassen hat, um eventuelle Vereinbarungen bei zusammengesetzten politischen Versammlungen zu treffen, verschiedenartige Wünsche kund geworden. So ist bereits unterm 16. November 1867 von Seite einer Anzahl Einwohner von Saicourt eine Petition um Lostrennung von der politischen Versammlung von Dachsfelden eingelangt. Eine weitere Petition vom 10. Januar 1870 von Seite der Außengemeinden von Münsingen verlangt, daß ihnen Gelegenheit gegeben werden möchte, an der Kreuzstraße abzustimmen. Auch von einer Reihe anderer Gemeinden sind ähnliche Wünsche geltend gemacht worden, damit es ihnen möglich gemacht werde, in den Einwohnergemeinden abzustimmen. Der Bestand unserer politischen Versammlungen ist gegenwärtig folgender:

3	haben	weniger als 200	Seelen,
3	"	100—200	"
13	"	300—400	"
9	"	400—500	" also
28	haben	weniger als 500	Seelen; ferner:
85	"	500—1000	Seelen,
44	"	1000—1500	"
28	"	1500—2000	"
29	"	2000—2500	" ꝛc., ꝛc.

Die Zahl der politischen Versammlungen, welche eine Bevölkerung von 3000, 4000 Seelen ꝛc. haben, nimmt allmälig ab; die größten Versammlungen haben über 8000, eine sogar 11,000 Seelen. Die Verhältnisse sind also hier sehr verschieden, und es wird schwierig halten, eine einheitliche Norm aufzustellen. Die gegenwärtige Ordnung der Dinge beruht auf dem in § 5 der Verfassung ausgesprochenen Grundsatze: „Die in einem Kirchgemeindsbezirk wohnhaften Stimmfähigen bilden eine politische Versammlung. Kirchgemeinden von mehr als 2000 Seelen Bevölkerung können durch das Gesetz in mehrere politische Versammlungen abgetheilt werden." Von dem zweiten Satze dieses Paragraphen ist bereits einige Male Gebrauch gemacht worden. So wurde seiner Zeit Ochlenberg von der Kirchgemeinde Herzogenbuchsee und im vorigen Jahre Bowyl von Höchstetten abgetrennt. Auch im Amtsbezirke Münster und im Oberlande haben solche Lostrennungen stattgefunden. Wir haben 170 politische Versammlungen, die nicht aus mehreren Gemeinden zusammengesetzt sind, 99 dagegen bestehen aus zwei oder mehr Einwohnergemeinden. Um keine Zeit zu verlieren, hat der Regierungsrath, gestützt auf die ihm in der letzten Session vom Großen Rathe ertheilte Ermächtigung, ein Kreisschreiben erlassen, um dahin zu wirken, daß diese zusammengesetzten politischen Versammlungen zum Zwecke der Anschaffung von Urnen, der Bezeichnung des Sitzes der politischen Versammlung, der Wahl des Abstimmungslokals ꝛc. Vereinbarungen treffen. Das Ergebniß dieser Verhandlungen ist in dem hier liegenden Bande zusammengestellt. Die betreffenden 99 politischen Versammlungen sind bereits organisirt, und zwar geschah dieß auf dem Wege der freundlichen Vereinbarung. Nur an drei Orten wurde das Kreisschreiben mißverstanden, die dorthin erlassenen Erläuterungen werden jedoch genügen, um auch da die Sache ins Reine zu bringen. Es wäre allerdings am einfachsten, die Einwohnergemeinden zu politischen Versammlungen zu erheben, diesem Vorgehen stehen aber vorläufig noch zwei Hindernisse im Wege, die wir nicht so leicht beseitigen können. Das eine ist die vorhin erwähnte Bestimmung der Verfassung. Es ist aber noch ein anderer Uebelstand vorhanden, der noch schwerer ins Gewicht fällt. Wir haben nämlich 18 Einwohnergemeinden, die nicht einmal 100 Seelen Bevölkerung haben und nur 8—10 bis höchstens 20 stimmberechtigte Bürger zählen, und es wäre nicht zweckmäßig, solche Einwohnergemeinden zu politischen Versammlungen zu erheben. Ich glaube daher, man werde nie dahin kommen, das Kirchgemeindsprinzip oder das Prinzip der Einwohnergemeinden konsequent durchzuführen, sondern man werde stets in einigen Fällen mehrere Einwohnergemeinden vereinigen müssen. Daß indessen in dieser Richtung hin Erleichterungen stattfinden können, stelle ich durchaus nicht in Abrede, ich glaube jedoch, man solle vorerst die Volkszählung von 1870 abwarten.

v. Werdt, als Berichterstatter der Kommission. Die Kommission empfiehlt die Annahme des vorliegenden Dekrets. Auch sie hat die Ueberzeugung, daß es später den Bürgern möglich gemacht werden wird, in engern Kreisen abzustimmen, doch glaubt man, es sei besser, zuerst die Volkszählung von 1870 abzuwarten.

v. Goumoens. Ich begreife ganz gut, daß zur Vervollständigung der Vorschriften über die öffentlichen Wahlen und Volksabstimmungen auch das vorliegende Dekret nöthig ist, welches die Ausführung einer Bestimmung des bezüglichen Gesetzes vom 31. Oktober 1869 ist. Dessen ungeachtet und obgleich die Erlassung dieses Dekretes keinen wesentlichen Nachtheil mit sich bringt, halte ich dasselbe im gegenwärtigen Moment, am Vorabend der eidgenössischen Volkszählung, für überflüssig. Es scheint mir mit Rücksicht auf die bevorstehende Volkszählung gerechtfertigt, mit der Ausführung der Ziff. 2 und 3 des § 7 des Gesetzes über die Volksabstimmungen und öffentlichen Wahlen vorläufig zu sistiren, da das vorliegende Dekret einfach eine Wiederholung der bestehenden Vorschriften

ist. Ich erinnere hier an einen Vorgang. Im Jahre 1865 wurde nämlich mit Rücksicht auf die bevorstehende eidgenössische Volkszählung die Sistirung der kantonalen Zählung beschlossen. Ich stelle den Antrag, es sei auf das vorliegende Dekret einstweilen nicht einzutreten, sondern dessen Erlassung bis nach der Volkszählung von 1870 zu verschieben.

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Ich glaube, Herr v. Goumoens habe die Sache nicht recht überdacht. Ueber die Feststellung des Repräsentationsverhältnisses muß ein Dekret erlassen werden; denn da durch das neue Wahlgesetz mehrere Wahlkreise verschmolzen worden sind, so muß gesagt werden, wie viele Mitglieder die betreffenden Wahlkreise nächsten Mai in den Großen Rath zu wählen haben. So waren z. B. am Platz der zwei Wahlkreise 61 und 62 (Pruntrut und Courtemaiche) bisher sechs Wahlkreise. Für diejenigen Wahlkreise, die nicht abgeändert wurden, hätte man allerdings keine Bestimmung aufzustellen brauchen, ich glaubte jedoch, der Vollständigkeit wegen die ganze Zusammenstellung aufnehmen zu sollen. Die Bestimmung im § 2 betreffend die Eintheilung des Staatsgebietes in politische Versammlungen hätte man weglassen können, ich glaubte aber auch hier, der Vollständigkeit wegen diesen kurzen Paragraphen aufnehmen zu sollen. Daß das Dekret wahrscheinlich schon im nächsten Jahre einer Revision unterstellt werden muß, ist kein Grund, es jetzt nicht zu erlassen. Dieß ist eben der Vortheil der Dekrete, daß sie leicht geändert und den Verhältnissen angepaßt werden können.

v. Goumoens. Gestützt auf die erhaltene Auskunft ziehe ich meinen Antrag zurück.

Bernard. Ich ergreife das Wort nicht, um das Dekret zu bekämpfen oder Abänderungsanträge zu stellen, sondern nur um den Herrn Berichterstatter über folgenden Umstand um Auskunft zu bitten. Aus der Zusammenstellung geht hervor, daß der Amtsbezirk Delsberg mit einer Bevölkerung von 12,441 Seelen 7 Großräthe, der Amtsbezirk Münster dagegen, der eine Bevölkerung von 12,413 Seelen, also nur 28 weniger als Delsberg hat, bloß 6 Mitglieder in den Großen Rath zu wählen hat. Ich wünsche daher zu vernehmen, warum Delsberg mit einer Bevölkerung von nur 28 Seelen mehr als Münster, einen Großrath mehr wählen kann, als dieser letztere Amtsbezirk.

Der Herr Berichterstatter des Regierungsrathes bemerkt dem Vorredner, daß für die Berechnung der Zahl der von einem Wahlkreis in den Großen Rath zu wählenden Mitglieder die Bestimmung des § 5 der Verfassung maßgebend sei.

Brunner, Fürsprecher, (den Sitz des Präsidenten verlassend). Ich glaube auch, es sollen später die politischen Versammlungen in anderer Weise eingetheilt werden, und ich halte das auf die Verfassung sich stützende Bedenken für Kirchgemeinden von nicht mehr 2000 Seelen nicht für so gewichtig. Ich erlaube mir, bei diesem Anlaß dem Großen Rathe über etwas eine Mittheilung zu machen, das ihm vielleicht im Laufe der Zeit entgangen ist. Unsere Verfassung schreibt zwei Arten von Versammlungen vor, nämlich vorerst politische Versammlungen, welche von den in einem Kirchgemeindsbezirk wohnhaften Stimmfähigen gebildet werden. Diese politischen Versammlungen stimmen ab über die Veränderungen des Staats- und der Bundesverfassung, über die außerordentlichen Gesammterneuerungen des Großen Rathes und über die ihnen durch Gesetze zur Entscheidung übertragenen Gegenstände. Die andere Art von Versammlungen kennen wir schon lange nicht mehr. Es sind dieß die Wahlversammlungen. Der § 7 der Verfassung sagt: „Das Staatsgebiet wird für die Wahlen in den Großen Rath in möglichst gleichmäßige Wahlkreise eingetheilt." Im § 8 heißt es: „Die in einem Wahlkreise wohnhaften Stimmfähigen bilden eine Wahlversammlung." So gut man nun seiner Zeit die Abstimmung der Wahlversammlung in die Kirchgemeinden verlegen konnte, eben so gut könnte nun die Abstimmung der politischen Versammlung in die Einwohnergemeinden verlegt werden. Wenn bei der Spaltung der Wahlversammlungen die verfassungsmäßigen Bedenken nicht begründet waren, so sind sie auch nicht begründet für den Fall, daß die politischen Versammlungen in Unterabtheilungen getheilt werden, um dem Bürger die Stimmgebung zu erleichtern. Dieß die Bemerkung, welche ich machen wollte. (Der Redner übernimmt wieder den Vorsitz).

Stucki. Ich stelle den Antrag, es sei die politische Versammlung von Münsingen in zwei zu trennen, wovon die eine aus den Gemeinden Niederhünigen, Stalden, Konolfingen, Urselen und Gysenstein, und die andere aus den Gemeinden Rubigen, Münsingen und Tägertschi zu bestehen hätte. Bisher mußte in Münsingen abgestimmt werden, welches am äußersten Ende der Kirchengemeinde liegt, so daß man bis dahin theilweise zwei Stunden zu gehen hatte.

v. Wattenwyl, in Rubigen. Ich bedauere den Antrag des Herrn Stucki, da ich zum untern Theile des Wahlkreises Münsingen gehöre und allemal Freude habe, wenn die Leute von den obern Gemeinden herab zu uns kommen. Gleichwohl fühle ich mich verpflichtet, diesen Antrag zu unterstützen. Die obern Gemeinden sind ziemlich weit von Münsingen entfernt, und es ist für sie namentlich im Winter beschwerlich, sich nach Münsingen in's Abstimmungslokal zu begeben. Die Kirchgemeinde Münsingen hat eine Bevölkerung von 5,166 Seelen und ist deßhalb nach der Verfassung berechtigt, eine Trennung zu verlangen, und wenn diese bis dahin nicht stattfand, so lag der Grund darin, daß wir im untern Theile der Kirchgemeinde die obern Gemeinden stets zu bestimmen suchten, noch mit einem bezüglichen Begehren zuzuwarten. Es ist vorauszusehen, daß bei der nächsten Volkszählung eine Trennung stattfinden wird, und ich glaube, die Regierung sei auch damit einverstanden. Die Frage ist daher nur die, ob dieß schon jetzt oder erst später geschehen solle. Da es sich also nur um eine Frage der Zeit handelt, unterstütze ich den Antrag des Herrn Stucki, schon jetzt den betreffenden Gemeinden diese Wohlthat zukommen zu lassen.

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Ich spreche den Wunsch aus, daß man heute an der Eintheilung der politischen Versammlungen nichts ändern möchte. Will man einmal auf dieses Gebiet eintreten, so handelt es sich dann nicht bloß um die Kirchgemeinde Münsingen; denn es liegen auch sachbezügliche Petitionen vor von Saicourt, von den Außengemeinden von Steffisburg, von Limpach, Graffenried, Pieterlen, Biel und einer Menge anderer Gemeinden. Die Regierung ist sehr geneigt, den eingelangten Begehren zu entsprechen und eine neue Gruppirung der Gemeinden in der Weise vorzunehmen, daß die Stimmberechtigten nicht so weit von den Abstimmungslokalen entfernt sind. Diese neue Eintheilung ist indessen keine kleine Arbeit. Eine Verschiebung ist auch aus dem Grunde gerechtfertigt, weil jetzt die nöthigen Vereinbarungen für die nächste Abstimmung bereits stattgefunden haben, die Ausschüsse gewählt sind u. s. w. Auch Münsingen hat bereits bestimmt, mit wie viel Mitgliedern jede einzelne Gemeinde in dem niederzusetzenden Ausschuß von 15 Mitgliedern vertreten sein solle.

Friedli. Auch ich glaube, es solle heute auf den gestellten Antrag nicht eingetreten werden. Ich werde übrigens im nächsten Dekret einen Antrag stellen, der, wenn er angenommen wird, die betreffenden Mitglieder beruhigen kann,

den Antrag nämlich, daß nicht jeder Einzelne selbst sich in's Abstimmungslokal zu begeben brauche, sondern seine Stimme in einem geschlossenen Couvert dorthin schicken könne.

Abstimmung.

Für den Antrag des Herrn Stucki	Minderheit.
Für das Dekret	Mehrheit.

Dekrets-Entwurf

über

das Verfahren bei Volksabstimmungen und öffentlichen Wahlen.

v. Werdt, als Berichterstatter der Kommission, stellt den Antrag, nicht sofort auf die artikelweise Berathung des Entwurfs einzutreten, sondern zuerst das System der Stimmgebung zu entscheiden, was die ganze Berathung vereinfachen werde.

Weber, Regierungsrath, als Berichterstatter der Regierung, stellt dagegen den Antrag, den Entwurf artikelweise zu berathen; dabei würde über die §§ 4–8 mit dem Vorbehalte abgestimmt, wieder auf sie zurückzukommen für den Fall, daß das im § 9 aufgestellte System nicht angenommen würde.

Dr. von Gonzenbach wünscht, daß man artikelweise vorgehen, jedoch die heutige Berathung bei § 4 abbrechen möchte, da er dort einen Minderheitsantrag stellen werde, sich aber um 1 Uhr in amtlichen Geschäften entfernen müsse.

Herr Präsident. Unter diesen Umständen schlage ich vor, heute die drei ersten Paragraphen des vorliegenden Dekrets und sodann noch das Dekret über die Begehren für Revision der Staatsverfassung oder außerordentlich Gesammterneuerung des Großen Rathes zu berathen. Morgen sollte dann nach meinem Dafürhalten bei § 4 des vorliegenden Dekretes das System erörtert werden, wobei dann die hierauf bezüglichen Paragraphen in globo behandelt werden können.

Der Große Rath ist hiemit einverstanden.

Der Große Rath des Kantons Bern,

in Ausführung des § 7, Ziffer 4, des Gesetzes über die Volksabstimmungen und öffentlichen Wahlen vom 31. Oktober 1869,

auf den Antrag des Regierungsrathes,

beschließt:

Bekanntmachung der Vorlagen.

§ 1.

Die Gesetzesvorlagen und Botschaften, welche dem Volksentscheid unterstellt werden sollen, sind durch Austheilung an die stimmberechtigten Bürger bekannt zu machen.

Sie sind zu letzterem Zwecke in hinreichender Anzahl von Exemplaren und spätestens drei Wochen vor dem Tage der Abstimmung an die Präsidenten der Einwohnergemeinderäthe zu versenden.

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Der § 1 enthält den Grundsatz, daß die Gesetzesvorlagen und Botschaften, die dem Volksentscheid unterstellt werden sollen, durch Austheilung an die stimmberechtigten Bürger bekannt zu machen seien. Es ist die einfache Konsequenz des Referendums, des Grundsatzes, wonach jeder Bürger mit Ja oder Nein über Gesetze und andere wichtige Vorlagen abstimmen soll, daß ihm Gelegenheit gegeben werde, diese Vorlagen kennen zu lernen. Ich glaube, wir sollen diese Konsequenz bis an die äußerste Grenze ziehen und jedem Bürger die betreffenden Vorlagen in's Haus schicken, damit er sich damit bekannt machen kann und sodann im Falle ist, mit Bewußtsein darüber zu entscheiden. Bei jedem andern Modus würde sicher in kurzer Zeit der Vorwurf erhoben werden, man muthe dem Bürger zu, über die Gesetze abzustimmen, ohne ihm Gelegenheit zu geben, sie zu studiren, er sei also bloß eine Abstimmungsmaschine. Allerdings ist die Ausführung dieses Grundsatzes mit einigen Kosten verbunden, doch wurde Ihnen bereits in einer frühern Sitzung mitgetheilt, daß dieselben nicht so groß sind, und ich erlaube mir nun noch, Ihnen von den Kosten der Vorlagen bei den bisherigen Abstimmungen Kenntniß zu geben. Die Abstimmung über das Referendum kostete ungefähr Fr. 2–3000, und diejenige über die Vorlagen vom 31. Okt. 1869 etwas über Fr. 3000, obwohl die daherigen Botschaften und Gesetze jedem einzelnen stimmberechtigten Bürger zugeschickt wurden. Der Kostenpunkt kommt daher gegenüber dem wichtigen Grundsatz, um den es sich hier handelt, gar nicht in Frage. Es wurde der Vorschlag gemacht, jeder Haushaltung nur ein Exemplar der Vorlagen zukommen zu lassen. Ich halte diesen Vorschlag nicht für zweckmäßig, abgesehen davon, daß die dadurch erzielte Ersparniß nicht von großer Bedeutung wäre. Die Zahl der stimmberechtigten Bürger beträgt nämlich nach der Volkszählung von 1860 und den bei der letzten Hauptrevision aufgenommenen Tabellen 101,207, und die Zahl der Familien 92,154. Wie wichtig es ist, daß jedem stimmberechtigten Bürger ein Exemplar zugeschickt werde, zeigte sich bei der vorletzten Abstimmung im Kanton Graubündten. Dort glaubte man, es genüge, im Großen Rath ein Gesetz zu machen und davon in jede Gemeinde zwei oder drei Exemplare zu schicken. In Folge dessen, d. h. also wesentlich wegen mangelhafter Bekanntmachung wurde das Wuhrgesetz verworfen, obwohl dem Kanton Graubündten viel an demselben gelegen sein mußte, weil er angesichts der bei den letzten Wasserverheerungen von allen Seiten eingelangten Liebesgaben die moralische Pflicht hatte, ein solches Gesetz zu erlassen. Der neu ausgearbeitete Entwurf wurde nun in allen Gemeinden in zahlreichen Exemplaren verbreitet und und dann auch mit großer Mehrheit vom Volke angenommen. Im § 1 der Vorlage wird ferner bestimmt, daß die Gesetzesvorlagen und Botschaften spätestens drei Wochen vor dem Abstimmungstage an die Einwohnergemeinderathspräsidenten gesandt werden sollen. Ich glaube, dieser Termin genüge, damit sich die Bürger mit den Vorlagen bekannt machen können. Würde man den Termin gar zu lang machen, so könnte dieß unter Umständen für die Administration und den Großen Rath Schwierigkeiten zur Folge haben, da dieser oft genöthigt sein würde, zu einer Zeit Sitzung zu halten, wo es ihm nicht angenehm wäre.

Herr Präsident. Bekanntlich sollen nicht bloß Gesetzesvorlagen, sondern auch wichtige Finanzbeschlüsse dem Volksentscheid unterstellt werden, und es scheint mir daher, man sollte in § 1 statt „Gesetzesvorlagen" einfach sagen: „Vorlagen".

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Unter den Botschaften sind auch die Finanzvorlagen verstanden.

Herr Präsident. In diesem Falle kann die Redaktion so belassen werden, wie sie vorliegt.

Der Eingang und der § 1 werden unverändert genehmigt.

Anordnung der Abstimmungen.

§ 2.

Die politischen Versammlungen werden zur Vornahme der Volksabstimmungen und öffentlichen Wahlen jeweilen durch eine Verordnung des Regierungsrathes einberufen.

Die Verordnung bezeichnet die Verhandlungsgegenstände, bestimmt die Fristen für die Wahl der Mitglieder des Ausschusses (§ 4 des Gesetzes) und dessen Konstituirung, sowie die Tage der Abstimmung und die Termine für die nachfolgenden Ermittlungen.

Sie ist spätestens drei Wochen vor dem Tage der Abstimmung zu erlassen und durch Einrückung im Amtsblatt bekannt zu machen.

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Gleichzeitig mit der Versendung der Gesetzesvorlagen und Botschaften, d. h. spätestens drei Wochen vor dem Abstimmungstage ist vom Regierungsrath auch eine Verordnung zu erlassen, durch welche die politischen Versammlungen zur Vornahme der Abstimmungen und Wahlen einberufen werden. Diese Verordnung soll durch Einrückung in's Amtsblatt und durch Kreisschreiben an die Regierungsstatthalter bekannt gemacht werden. Bisher wurden jeweilen bei allgemeinen Wahlen auch solche Verordnungen erlassen, handelte es sich dagegen bloß um eine Ersatzwahl in einem einzelnen Kreise, so wurde einfach ein Schreiben an den berteffenden Regierungsstatthalter erlassen. Ich glaube indessen, das ändere an der Sache nichts; denn man kann einem solchen Schreiben auch den Titel Verordnung geben.

Der § 2 wird ohne Einsprache genehmigt.

---

§ 3.

Der Regierungsstatthalter hat das Nöthige anzuordnen und darüber zu wachen, daß in sämmtlichen Ortschaften des Amtsbezirkes die Austheilung der Gesetzesvorlagen, die Bekanntmachung der Verordnung und das Umbieten vorschriftsgemäß stattfinde.

Die Abstimmung der im Dienst stehenden Militärs ist wo möglich einige Taze vor dem allgemeinen Abstimmungstag vorzunehmen. Die Militärdirektion hat sich mit den Kommando's der Truppenkörper in Beziehung zu setzen und die nöthigen Anordnungen zu treffen, daß die Militärs von ihrem Stimmrecht Gebrauch machen können.

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Nach Erlaß der Verordnung hat der Regierungsstatthalter die nöthigen Anordnungen zu ihrer Vollziehung zu treffen und darüber zu wachen, daß in sämmtlichen Ortschaften des Amtsbezirkes die Austheilung der Gesetzesvorlagen, die Bekanntmachung der Verordnung und das Umbieten vorschriftsgemäß stattfinde. Es muß auch dafür gesorgt werden, daß die im Militärdienste befindlichen stimmberechtigten Bürger von ihrem Stimmrecht Gebrauch machen können; die daherigen Anordnungen sind von der Militärdirektion in Verbindung mit den Kommando's der Truppenkörper zu treffen. Früher fand die Abstimmung der Militärs am gleichen Tage statt, wie diejenige der politischen Versammlungen, es hatte dieß aber verschiedene Uebelstände zur Folge. Die Protokolle der Abstimmungen der Militärs wurden nicht rechtzeitig eingesandt, um mit den Protokollen der übrigen politischen Versammlungen zusammengestellt werden zu können. Um diesem Uebelstande auszuweichen, wurde seit einigen Jahren die Abstimmung der Militärs einige Tage vor der Abstimmung der politischen Versammlungen vorgenommen, und dieser Modus bewährte sich sehr gut, weßhalb er auch hier vorgeschlagen wird.

Trachsel. In den vorliegenden Dekreten waltet die Tendenz ob, dem einzelnen Bürger die Stimmgebung möglichst zu erleichtern. Das gleiche kann man leider nicht in Bezug auf die Anordnung der Abstimmung sagen, welche dem Gemeinderathe so viel zu thun gibt, daß man fast darüber erschrickt. Die Gemeinderäthe beschweren sich ohnehin darüber, daß ihnen von Seite der Regierungsbehörden so viel Arbeit, namentlich Schreibereien aufgelegt werden, ohne sie hinlänglich dafür zu entschädigen. Dieß betrifft namentlich das Niederlassungs-, das Armen- und das Steuerwesen. Ich glaube, im vorliegenden Falle könne man einige Vereinfachungen eintreten lassen, ohne der Sache zu schaden. Im § 3 möchte ich es nämlich den Gemeinden freistellen, das Umbieten mittelst Stimmkarten vorzunehmen oder nicht. Die Stimm- oder Ausweiskarten waren früher nicht Uebung, sie wurden aber bei der Einführung des obligatorischen Stimmrechtes auf den Antrag des Herrn v. Gonzenbach eingeführt. Dieß war allerdings nothwendig, um controliren zu können, wer an der Abstimmung nicht Theil nahm und gebüßt werden mußte. Nachdem nun aber das Obligatorium aufgehoben worden ist, scheint es mir, die Stimmkarten seien an den meisten Orten nicht mehr nothwendig. In größern städtischen Gemeinden wird man sie auch in Zukunft nicht entbehren können, allein auf dem Lande, wo Jeder den Andern kennt, sind sie nicht mehr nothwendig. Um das Stimmrecht der Einzelnen nachzuweisen, genügt das Stimmregister, und das Umbieten geschieht auf andere Weise; denn der Tag der Abstimmung wird durch das Amtsblatt, durch Verlesen und durch die jedem einzelnen Stimmberechtigten ausgetheilten Vorlagen der Regierung bekannt gemacht. Es erfordert alle Mal viel Zeit, die Stimmkarten zu erlesen, auszutheilen und wieder einzusammeln; es bleiben nämlich immer eine Anzahl zurück, da nicht Jedermann an der Abstimmung Theil nimmt. Es wird freilich bestimmt, es könne eine Gebühr von Rp. 20 für jede Stimmkarte gefordert werden, die bei den Häusern eingezogen werden muß. Diese Gebühr wird indessen nicht bezahlt werden, und wegen 20 Rp. wird man nicht eine Betreibung anheben wollen. Mit Rücksicht hierauf stelle ich den Antrag, nach „Umbieten" einzuschalten: „wo der Gemeinderath es für nothwendig erachtet".

Herr Präsident. Nach meiner Ansicht gehört der Antrag des Herrn Trachsel wesentlich zum Abstimmungssystem, dessen Berathung wir auf morgen verschoben haben. Ich schlage deßhalb vor, den Antrag des Herrn Trachsel ebenfalls zu verschieben und den § 4 unter der Voraussetzung zu behandeln, daß das Umbieten angenommen werde.

Trachsel erklärt sich damit einverstanden.

Rieder. Ich weiß aus Erfahrung, daß die Resultate der Abstimmungen der Militärs abgelegenen Bezirken oft zu spät eingesandt werden. Ich stelle deßhalb den Antrag, am Schlusse des zweiten Alinea's beizufügen: „und daß das Resultat der Abstimmungen rechtzeitig eingesandt werde".

Thormann. Ich bin so frei, auch einige Bemerkungen zum zweiten Alinea des § 3 zu machen. Ich erkläre von vorneherein, daß ich mit dem Grundsatze einverstanden bin, daß jeder im Dienste stehende Militär sich bei der Abstimmung betheiligen und daß die Abstimmungsresultate recht-

zeitig an seinen Wohnsitz gesandt werden sollen. Ich finde indessen, das zweite Alinea biete nicht die gehörige Sicherheit für die zu Hause Wohnenden, und ich stelle deßhalb den Antrag, das zweite Alinea an die vorberathenden Behörden zurückzuweisen mit der Einladung, nicht nur das Recht des im Dienste stehenden Bürgers zu wahren, sondern auch das Recht des Volkes zur Controle der einlangenden Stimmen zu berücksichtigen und die Vorschriften über die Militärabstimmungen in einen besondern Paragraphen zusammenzufassen. Ich rede hier aus eigener Erfahrung, und zwar aus Erfahrung, die man nicht in jedem Wahlkreise des Kantons schöpfen kann. Solche Erfahrungen kann man im Wahlkreise Bern und z. B. auch Thun machen. Wenn man es für zweckmäßig erachtet, daß der im Dienste stehende Militär früher als die andern Bürger abstimmt, so muß man auch dafür sorgen, daß er nicht noch einmal da abstimme, wo er als gewöhnlicher Bürger stimmberechtigt ist. Hier in Bern kam der Fall vor, daß sich solche Bürger an zwei Orten an der Abstimmung betheiligten. Bern trifft seine Wahlen in den Nationalrath mit Schwarzenburg und Seftigen, und es kam vor, daß Militärs aus diesen drei Amtsbezirken am Freitag hier in der Kaserne und nach ihrer am Samstag erfolgten Entlassung am Sonntag zu Hause abstimmten. Solchen Mißbräuchen sollte entgegengetreten werden. Ich mache ferner darauf aufmerksam, daß das bisherige Gesetz sagt, daß nur diejenigen Militärs, welche sich von Dienstes wegen anderswo als an ihrem Stimmberechtigungsorte aufhalten, als Militärs abstimmen, daß dagegen diejenigen, welche an ihrem Wohnsitze Dienst thun, mit den andern Bürgern in der Kirche abstimmen sollen. Ich wünsche, daß dieser Grundsatz auch für die Zukunft aufrecht erhalten werden möchte. Wir haben hier in Bern eine Anzahl Instruktoren, die hier wohnsitz- und stimmberechtigt sind und, wenn es ihnen darum zu thun ist, an der Abstimmung Theil zu nehmen, sich den andern Bürgern anschließen können. Dieß ist nicht immer geschehen, sondern es kam vor, daß der Versammlung der Delegirten der verschiedenen Wahlbezirke ganz inkorrekter Weise eine Abstimmungsliste vom Instruktionskorps zugesandt wnrde. Wir haben hier ebenfalls eine Anzahl wohnsitz- und stimmberechtigte Landjäger; diese bequemten sich aber seit mehreren Jahren dem Gesetze an und stimmten mit den andern Bürgern ab. Ich trage also darauf an, das zweite Alinea zu Aufstellung größerer Garantien an die vorberathenden Behörden zurückzuweisen.

Rieder zieht seinen Antrag vorläufig zurück, da er besser bei § 15 passe.

Herr Präsident. Ist vielleicht auch Herr Thormann einverstanden, seinen Antrag bei § 15 zu wiederholen?

Thormann. Wenn das zweite Alinea des § 3 hier gestrichen wird, so kann es bei § 15 wiederholt werden.

Herr Berichterstatter der Kommission. Ich halte den Antrag des Herrn Thormann für begründet und möchte ihm bei § 15 in folgender Weise Rechnung tragen: „Für die im Dienste befindlichen Militär, die Landjäger und die am Orte Wohnenden ausgenommen, bestimmt das Kommando ꝛc."

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Ich möchte zur Erläuterung auf die Titel der Abschnitte des Dekretes verweisen. Hier haben wir es mit der Anordnung der Abstimmungen zu thun. Diese sind durch den Regierungsrath, die Regierungsstatthalter, die Gemeinderäthe und für die Militärs durch die Militärdirektion und die Truppenkommando's anzuordnen. Nach diesem Abschnitt kommen wir zu demjenigen über das Verfahren bei den Abstimmungen, in welchem sowohl das Verfahren bei den Abstimmungen der Bürger, als bei denjenigen der Militärs reglirt wird. Ich halte eine Zurückweisung an den Regierungsrath nicht für nothwendig; wünscht man einige Verbesserungen anzubringen, so kann dieß dann bei § 15 geschehen.

Auf die Anfrage des Herrn Präsidenten erklärt Herr Thormann, daß er auf seinem Antrage beharre.

Abstimmung.

Für das zweite Alinea des Entwurfes	Mehrheit.
„ den Antrag des Herrn Thormann	Minderheit.

Hier wird gemäß dem vorhin gefaßten Beschlusse die Berathung dieses Dekretsentwurfes abgebrochen und übergegangen zum

Dekrets-Entwurf

betreffend

die Begehren für Revision der Staatsverfassung oder für außerordentliche Gesammterneuernng des Großen Rathes.

Die beiden Herren Berichterstatter tragen auf artikelweise Berathung des Entwurfes an, womit der Große Rath sich einverstanden erklärt.

Der Große Rath des Kantons Bern,

In Ausführung des § 7, Ziff. 5 des Gesetzes über die Volksabstimmungen und öffentlichen Wahlen vom 31. Oktober 1869,

Auf den Antrag des Regierungsrathes,

beschließt:

§ 1.

Achttausend stimmberechtigte Bürger können zu jeder Zeit verlangen, daß die Frage, ob eine Revision der Staatsverfassnng oder eine Gesammterneuerung des Großen Rathes stattfinden solle, dem Bernervolke zur Abstimmung vorgelegt werde.

Weber, Regierungsrath, als Berichterstatter des Regierungsrathes. Der § 1 des vorliegenden Dekretes ist vollständig dem § 1 des Bundesgesetzes betreffend die Begehren für Revision der Bundesverfassung nachgebildet. Während jedoch das Bundesgesetz eine Betheiligung von 50,000 stimmberechtigten Bürgern verlangt, ist im vorliegenden Dekrete nach Mitgabe unserer Kantonsverfassung nur von 8000 Bürgern die Rede.

Der Eingang nnd der § 1 werden ohne Einsprache genehmigt.

---

§ 2.

Das Verlangen wird auf dem Wege der schriftlichen Eingabe an den Regierungsrath gestellt.

Die Stimmberechtigung jedes Unterzeichners ist vom Führer des Stimmregisters, wo der Unterzeichnete seine politischen Rechte ausübt, zu bezeugen.

Für diese Amtsverrichtung darf keine Gebühr bezogen werden.

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Der § 2 bestimmt, daß das Verlangen auf dem Wege der schriftlichen Eingabe an den Regierungsrath gestellt werden solle. Die Stimmberechtigung jedes Unterzeichners ist vom Führer des Stimmregisters, wo der Unterzeichnete seine politischen Rechte ausübt, zu bezeugen, für welche Amtsverrichtung keine Gebühr bezogen werden darf. Dieses Verfahren ist jedenfalls viel einfacher als das bisherige, wo der Betreffende seine Unterschrift auf der Gemeindschreiberei oder beim Gemeinderathspräsidenten beisetzen mußte. Ich denke, wenn Begehren für Revision der Staatsverfassung oder außerordentliche Gesammterneuerung des Großen Rathes auftauchen, so werde das betreffende Komite, welches die Initiative ergreift, eine gedruckte Petition in den Gemeinden verbreiten. Wer derselben beitreten will, wird sie unterzeichnen, und der Führer des Stimmregisters hat zu bescheinigen, daß die Unterzeichner im Stimmregister stehen. Auch der § 2 stimmt vollständig mit dem entsprechenden Paragraphen des Bundesgesetzes vom 5. Dezember 1867 überein.

Der § 2 wird ohne Einsprache genehmigt.

---

§ 3.

Ein nach § 2 gestelltes Begehren verbleibt während der Dauer von sechs Monaten in Gültigkeit.

Demgemäß kommen bei der Ermittlung der nach § 1 erforderlichen Anzahl Unterschriften die Stimmen in Berechnung, welche in dem Zeitraume der unmittelbar vorausgegangenen sechs Monate abgegeben worden sind.

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Auch dieser Paragraph stimmt mit dem § 3 des Bundesgesetzes überein, mit der Ausnahme, daß dieses eine Frist von einem Jahre aufstellt. Da 8000 Unterschriften leichter beizubringen sind als 50,000, glaubte man, den Termin um die Hälfte reduziren zu können.

Der § 3 wird unverändert angenommen.

---

§ 4.

Der Regierungsrath hat die eingelangten Begehren dem Großen Rathe innerhalb einem Monat vorzulegen, sobald die Anzahl derselben von solcher Erheblichkeit ist, daß die Anwendung der §§ 22 oder 90,2 der Staatsverfassung in Frage kommen könnten.

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Nach diesem Paragraphen hat der Regierungsrath die eingelangten Begehren dem Großen Rathe innerhalb einem Monat vorzulegen, sobald ihre Anzahl von solcher Erheblichkeit ist, daß die Anwendung der §§ 22 oder 90, Ziffer 2 der Staatsverfassung in Frage kommen könnte. In denke, wenn die Begehren in kurzer Zeit von einer großen Zahl Unterschriften unterstützt werden würden, so würde der Regierungsrath den Großen Rath vielleicht auch vor Ablauf des Monats und bevor die volle Zahl von 8000 Unterschriften vorhanden ist, einberufen. Es sind daher hier die Worte aufgenommen: „von solcher Erheblichkeit".

Der § 4 wird vom Großen Rathe ohne Einsprache angenommen.

---

§ 5.

Ueber das Vorhandensein der nach § 1—3 erforderlichen Bedingungen entscheidet der Große Rath.

Im Falle der Bejahung hat der Große Rath die Frage ohne Verzug dem Volksentscheide zu unterstellen.

§ 6.

Dieses Dekret tritt sofort in Kraft. Der Regierungsrath ist mit dessen Vollziehung beauftragt.

Durch dasselbe wird definitiv aufgehoben das Gesetz betreffend die Abstimmungen über Verfassungsrevisionen und Gesammterneuerung des Großen Rathes vom 26. Mai 1851.

Die §§ 5 und 6 werden ohne Bemerkung genehmigt.

Eine Gesammtabstimmung über das Dekret wird nicht verlangt, und dasselbe ist somit definitiv angenommen.

Schluß der Sitzung um 1½ Uhr.

Der Redaktor:
Fr. Zuber.

Vierte Sitzung.

Donnerstag, den 3. März 1870.

Vormittags um 9 Uhr.

Unter dem Vorsitze des Herrn Präsidenten Brunner.

Nach dem Namensaufrufe sind folgende Mitglieder abwesend, mit Entschuldigung: die Herren Anderegg, Bohnenblust, v. Büren, Chevrolet, Choulat, Grenouillet, Greppin, Gygax, Jakob; Helg, Hennemann, Indermühle, v. Känel, Johann; Karlen, Marti, Mauerhofer, Mischler, Müller, Johann; Ritschard, Wirth, Zahler, Zbinden, Zumwald, Zwahlen; ohne Entschuldigung: die Herren Aebi, Anken, Arm, Beuret, Bösiger, Brand, Brechet, Buri, Friedrich; Bütigkofer, Dähler, Egger, Kaspar; Fleury, Dominique; Frote, Gasser, Gobat, Gruber, Hartmann, Henzelin, Hubacher, Joliat, Kaiser, Friedrich; Kaiser, Niklaus; v. Känel, Peter; Keller, Kohli, Koller, Kummer, Landry, Liechti, Jakob; Linder, Monin, Joseph; Morel, Morgenthaler, Möschler, Piquerez, Rebetez, Riat, Ribs, Rosselet, Ruchti, Salzmann, Schlegel, Schori, Bendicht; Schori, Johann; Sommer, Samuel; Spycher, Johann; Stucki, Voisin, Willi, Zeller.

Das Protokoll der gestrigen Sitzung wird verlesen und ohne Einsprache vom Großen Rathe genehmigt.

Für ein eben eingelangtes Gesuch der Gemeinde Hilterfingen um Gestattung getrennter Wohnsitzregister für die Niedergelassenen und Aufenthalter wird eine durch das Büreau zu ernennende Kommission von 7 Mitgliedern niederzusetzen beschlossen.

Hierauf eröffnet der Herr Präsident, daß das Büreau die fünf am 28. Februar erkannten Kommissionen bestellt habe, wie folgt:

Lorraine, Errichtung einer eigenen Kirchgemeinde.

Herr Tscharner, Präsident.
„ Burger.
„ Seiler.

Jurabahnen.

Herr v. Gonzenbach, Präsident.
„ Blösch.
„ Frene.
„ Gfeller von Signau.
„ Michel.
„ Morgenthaler.
„ v. Werdt.

Langnau-Luzern-Bahn.

Herr Brunner, Fürspr., Präsident.
„ Boivin.
„ Herzog.
„ Reichenbach.
„ Schwab.
„ Schmid von Eriswyl.
„ Steiner.

Bödeli-Bahn.

Herr Karrer, Präsident.
„ Egger, Hektor.
„ Girard.
„ Liechti, von Worb.
„ Mauerhofer.
„ Salchli.
„ Zyro.

Stabsoffizierswahlen.

Herr Schumacher, Präsident.
„ Joost.
„ Imer.
„ Ott.
„ Rossel.
„ Rösch.
„ Zeerleder.

Tagesordnung:

Fortsetzung der Berathung des Dekretsentwurfes über das Verfahren bei Volksabstimmungen und öffentlichen Wahlen.

(Siehe Seite 127 f. hievor.)

Es folgt nun die Berathung des Systems der Stimmgebung (§§ 4 u. ff.) sammt dem gestern verschobenen Antrage des Herrn Trachsel.

Weber, Regierungsrath, als Berichterstatter der Regierung. Wir sind noch immer bei dem Abschnitt über die Anordnung der Abstimmungen. Der § 2 bezeichnet die Anordnungen, welche der Regierungsrath zu treffen hat, der § 3 die Obliegenheiten der Regierungsstatthalter und der § 4 die Anordnungen, welche vor dem Abstimmungstage in jeder Einwohnergemeinde durch den Gemeinderath getroffen werden sollen. Nach dem vorliegenden Entwurf hat der Gemeinderath bei jeder Volksabstimmung zweimal zu funktioniren, nämlich 14 Tage und sodann 3 Tage vor dem Abstimmungstage. Das erste Mal hat der Gemeinderath die Mitglieder des Ausschusses zu ernennen, und zwar in den einfachen politischen Versammlungen die Mitglieder des gesammten Ausschusses und in den zusammengesetzten so viel Mitglieder, als jede Gemeinde zu bezeichnen hat. Zugleich würde der Gemeinderath nach § 3 des Dekretes über die Stimmregister die amtliche Berichtigung des Stimmregisters vornehmen und nach dem vorliegenden Entwurf die Austheilung der Gesetzesvorlagen und Botschaften an die stimmberechtigten Bürger anordnen. Diese Austheilung wird durch den Gemeindeweibel oder eine andere Person geschehen; damit kann in kleinern und selbst in größern Gemeinden auch die Austheilung der Ausweiskarten verbunden werden, nur müßten dann natürlich nach dem Abschluß des Stimmregisters

die Ausweiskarten auch noch Denjenigen zugestellt werden, die erst nachträglich in das Stimmregister aufgenommen wurden. Sodann hätte der Gemeinderath noch die Verhandlungsgegenstände, die Zusammensetzung des Ausschusses und die Bezeichnung des Abstimmungslokales durch öffentlichen Anschlag und auf andere geeignete Weise bekannt zu machen. Man glaubte, hier nur den öffentlichen Anschlag vorschreiben und im übrigen die Art und Weise der Bekanntmachung dem Gemeinderathe überlassen zu sollen. An einigen Orten geschieht dieß durch Verlesen in der Kirche, an andern durch Umbieten von Haus zu Haus. Das Verlesen in der Kirche halte ich nicht für durchaus zweckmäßig, und bei zusammengesetzten politischen Gemeinden würde es jedenfalls Schwierigkeiten darbieten. Ich glaube, am zweckmäßigsten wäre es, wenn man bei der Vertheilung der Vorlagen und Botschaften an die stimmberechtigten Bürger Demjenigen, der diese Vertheilung besorgt, eine Karte in die Hand gäbe, worauf die Mitglieder des Ausschusses und Ort und Zeit der Abstimmung genannt wären. Das zweite Mal hat der Gemeinderath nach Vorschrift des Dekretes über die Stimmregister am dritten Tage vor der Abstimmung, d. h. nach Schluß der Auflagefrist zusammenzutreten, um die eingelangten Anmeldungen und Einsprachen zu untersuchen und darüber zu entscheiden, also das Stimmregister abzuschließen. Zugleich hat er die Austheilung der Ausweiskarten anzuordnen, wenn dieß nicht bereits bei der ersten Zusammenkunft geschehen ist. Jedenfalls aber sind den erst nach Schluß der Auflagefrist in das Stimmregister eingetragenen Stimmberechtigten nun die Ausweiskarten zuzustellen. Wird das in § 9 vorgeschlagene System der Stimmgebung angenommen, wonach den Stimmberechtigten auch Stimm- und Wahlzeddel ins Haus geschickt werden sollen, so hat der Gemeinderath bei seiner zweiten Zusammenkunft auch hiezu die nöthigen Schritte zu thun. Aus dem Gesagten ergibt sich, daß die Sache durchaus nicht so komplizirt ist und den Gemeindsbehörden keine so große Last aufgebürdet wird. Die ganze Sache spinnt sich in zwei Zusammenkünften ab, wobei eine ganze Reihe von Verhandlungen mit einander verbunden werden können. Es kann auch der Fall eintreten, daß bei der Vertheilung der Gesetzesvorlagen, Ausweiskarten, Stimm- und Wahlzeddel einzelne Stimmberechtigte übergangen werden. Diesen soll das Recht zustehen, diese Schriften noch bis zum Vorabend des Abstimmungstages zu reklamiren. Am Abstimmungstage soll keine Austheilung mehr stattfinden, sondern dieselbe am Tage vorher geschlossen werden. Man hielt es auch für nothwendig, die Bestimmung aufzustellen, daß diejenigen Stimmberechtigten, welche am Abstimmungstag von ihrem Stimmrechte nicht Gebrauch machten, verpflichtet seien, ihre Ausweiskarten sofort dem Führer des Stimmregisters wieder zuzustellen. Geschieht dieß nicht, so kann der Gemeinderath die Karten durch den Gemeindeweibel gegen eine Gebühr von 20 Rp. einfordern lassen. Man kann der Gemeindsbehörde nicht wohl zumuthen, die Ausweiskarten unentgeldlich einzusammeln, man hielt deßhalb eine solche Gebühr für gerechtfertigt, damit wenigstens die betreffenden Personen, welche die Einsammlung besorgen, daraus entschädigt werden können. Dieß sind die Bemerkungen, welche ich zu § 4 zu machen habe. Da bei diesem Anlasse das ganze System der Stimmgebung zur Diskussion kommen soll, so erlaube ich mir, dasjenige, welches von der Regierung und der Kommissionsmehrheit vorgeschlagen wird, mit einigen Worten zu begründen. Einig sind die Regierung und die Kommission in ihrer Gesammtheit in folgenden Punkten. Sie wollen, daß der Stimmberechtigte sein Stimmrecht persönlich ausübe, daß er also sich selbst ins Abstimmungslokal begebe, sei es nun, daß er seinen Stimm- oder Wahlzeddel bereits vorher zu Hause ausgefüllt habe oder daß er ihn erst im Lokal selbst schreibe. Man ist also einverstanden, daß eine persönliche Stimmgebung und nicht eine solche per Prokura stattfinden solle. Der letztere Modus der Stimmgebung ist im Kanton Zürich mit der Beschränkung eingeführt, daß Jemand zwei und in letzter Zeit sogar drei Ausweiskarten abgeben und dagegen zwei, resp. drei Stimmzeddel einlegen kann. Ich glaube, für unsere Verhältnisse passe dieses System einstweilen noch nicht, und ich wenigstens könnte es durchaus nicht befürworten. Warten wir zuerst die Erfahrungen ab, welche man im Kanton Zürich damit machen wird; ich habe vernommen, es seien dort in dieser Hinsicht bereits Uebelstände zu Tage getreten. Ich glaube jedoch, wir dürfen insoweit dem in Zürich angenommenen Systeme beitreten, daß dem stimmberechtigten Bürger die Stimm- und Wahlzeddel ins Haus geschickt, von ihm dort ausgefüllt und sodann im Abstimmungslokal in die Stimm-, resp. Wahlurne eingelegt werden. Dieses System besteht außer in Zürich noch in den Kantonen Neuenburg und Solothurn, und die Erfahrung hat bewiesen, daß die Uebelstände, die man davon befürchtete, durchaus nicht vorhanden sind. Ich habe wiederholt mit Vertretern der betreffenden Kantone, namentlich mit denjenigen aus dem Kanton Neuenburg, hierüber Rücksprache genommen, und sie versicherten mir, es sei während der ganzen Zeit, da dieses System angewendet werde, keine einzige Reklamation über Wahlbetrug oder Fälschung der Stimmgebung gemacht worden, und das System sei so populär geworden, daß man in größern Gemeinden angefangen habe, es für Gemeindsabstimmungen anzuwenden. Auch darin waren die Regierung und die Kommission vollkommen einverstanden, daß die ganze Abstimmung von Anfang bis zu Ende eine einzige kontinuirliche Verhandlung bilden, daß also von 10 bis 4 Uhr keine Unterbrechung stattfinden solle. Man glaubte, hierin liege eine Garantie gegen allfällige Mißbräuche. In Frankreich, wo ebenfalls das Urnensystem eingeführt ist, dauert die Abstimmung zwei Tage, allgemein sagt aber die Opposition, daß während der Nacht die Urnen umgekehrt und Stimmzeddel nach Wunsch der Regierung in dieselben gelegt werden. Wir sollen es vermeiden, daß bei unsern Abstimmungen gegen die Gemeindsbehörden, denen hier die Ueberwachung obliegt, ein solcher Verdacht auch nur entstehen könnte. Ueber einen Punkt war die Kommission nicht einig. Die Mehrheit will nämlich das Beschreiben der Stimm- und Wahlzeddel zu Hause, die Minderheit dagegen nur im Abstimmungslokale gestatten. Wie bereits angeführt, hat in denjenigen Kantonen, in denen das System des Beschreibens zu Hause besteht, dasselbe keine Nachtheile zur Folge gehabt. Für den stimmberechtigten Bürger ist dieß offenbar eine große Erleichterung, da er dann seinen Zeddel in aller Muße schreiben kann und im Lokal selbst in 1½—2 Minuten fertig ist. Er gibt dort nämlich seine Ausweiskarte bei der Controlurne ab und erhält dagegen eine Stimmkarte und für jede vorzunehmende Wahlverhandlung eine Wahlmarke. Diese Marken klebt er auf die Stimm- und Wahlzeddel auf und legt diese sodann in die betreffenden Urnen. Damit hat er sein Pensum erfüllt und kann das Lokal verlassen, wenn er es nicht vorzieht, den weitern Verhandlungen beizuwohnen. Muß er aber im Lokal selbst die Zeddel beschreiben, so wird die Operation immer etwas schwieriger sein. Es müßten dann im betreffenden Lokale mehrere Tische aufgestellt werden, damit die Bürger daselbst ihre Zeddel ausfüllen können. Da müßte aber auch die Zeit der Abstimmung verlängert werden, da die vorgeschlagene für politische Versammlungen, in denen 1000 bis 1500 stimmberechtigte Bürger sich vorfinden, nicht genügen würde. Zwar werden sich da nie alle Bürger, sondern vielleicht bloß 800—1000 an der Abstimmung betheiligen, immerhin aber wird das Schreiben im Lokal, auch wenn mehrere Tische aufgestellt werden, eine große Zeit in Anspruch nehmen. Es müßte daher die in § 9 vorgesehene Zeit auf 10—6 Uhr festgesetzt werden. Wollte man erst die Sache so einrichten, daß nur ein Stimmberechtigter nach dem andern seinen Zeddel beschreiben könnte, so müßte man jedenfalls 2—3 Tage auf die Abstimmung verwenden. Die Regierung

und die Kommissionsmehrheit empfehlen daher das System des Beschreibens der Stimm- und Wahlzeddel zu Hause, welches nun noch durch Folgendes kompletirt wird. In den Ausweiskarten liegt die erste Controle, und eine solche halte ich für sehr wichtig, weßhalb ich mich auch nicht mit dem Antrage des Herrn Trachsel befreunden kann, der die Ausweiskarten für kleine Gemeinden für überflüssig hält. Die zweite Controle, die sog. Gegencontrole, kann nach verschiedenen Systemen ausgeführt werden. Im Entwurfe wird das Markensystem vorgeschlagen, nach welchem, wie bereits bemerkt, der Stimmende gegen Abgabe seiner Ausweiskarte eine Stimmmarke und für jede vorzunehmende Wahlverhandlung eine Wahlmarke erhält und dieselben auf die betreffenden Zeddel klebt. Dieses System ist seit der Bekanntmachung des Entwurfes auch in Genf angenommen worden, indem man dort sog. estampilles einführte. Früher mußte in Genf auch im Lokal geschrieben werden, und da kam es dann oft vor, daß mit etwas deutlicher Fraktursschrift geschrieben wurde. In Neuenburg besteht das sog. Enveloppensystem als Gegencontrole. Der Stimmberechtigte erhält nämlich eine Enveloppe, in welche er seinen bereits beschriebenen Stimmzeddel legt, und die er dann mittelst der daran befindlichen Oblate verklebt und schließlich in die Urne legt. Dieses System ist ebenfalls sehr zweckmäßig, und wenn das Markensystem nicht angenommen werden sollte, so würde ich ihm vor jedem andern den Vorzug geben. Das Enveloppensystem hat indessen den Uebelstand, daß es die Arbeit des Ausschusses bedeutend erschwert, indem jede Enveloppe geöffnet und der Stimmzeddel herausgenommen werden muß. Dieser Umstand ist indessen nicht so wichtig, und wenn man das Markensystem nicht will, so kann ich mich auch mit dem Enveloppensysteme befreunden. Endlich gibt es noch eine dritte Art der Gegencontrole, nämlich das System des Datumstempels, der den Stimm- und Wahlzeddeln aufgedrückt wird, ähnlich wie dieß bei den Eisenbahnbillets geschieht. Bei diesem System müßte bei jeder Stimm- und Wahlurne ein Mitglied des Ausschusses einen solchen Stempel haben, um die betreffenden Stimm- und Wahlzeddel zu stempeln. Dieß sind die verschiedenen Systeme, welche in Frage kommen können. Der Regierungsrath und die Mehrheit der Kommission empfehlen das System, wonach nach § 4, Ziff. 3 am zweiten Tage vor der Abstimmung jedem stimmberechtigten Bürger eine Ausweiskarte über seine Stimmberechtigung, ein Stimmzeddel und für jede Wahlverhandlung ein Wahlzeddel zugestellt wird, damit er diese dann zu Hause ausfüllen kann.

v. Werdt, als Berichterstatter der Mehrheit der Kommission. Die Kommission war getheilter Ansicht über die Frage, ob das Beschreiben der Stimm- und Wahlzeddel auch zu Hause oder nur im Abstimmungslokale gestattet werden solle. Die Kommission hielt dafür, es sei zweckmäßig, daß die einzelnen Mitglieder sich daheim mit ihren Wählern darüber besprechen, um die Ansicht der Bevölkerung kennen zu lernen. Dieß geschah, und in Folge dieser Besprechungen klärten sich die Ansichten der Kommissionsmitglieder auf, und dieselben stellten bestimmte Anträge, theilweise allerdings nur schriftlich, da einzelne Mitglieder nicht anwesend waren. Das Resultat war, daß sechs Mitglieder dem Vorschlage des Regierungsrathes zustimmten, die drei übrigen aber ein anderes Verfahren beantragten. Die Mehrheit glaubt, es sei zweckmäßig, das Beschreiben der Stimm- und Wahlzeddel auch außerhalb dem Abstimmungslokal zu gestatten, indem dadurch die ganze Handlung vereinfacht wird. Es wird vorgeschrieben, innerhalb welcher Zeit die ganze Operation stattfinden soll. Würde man das Schreiben im Abstimmungslokal verlangen, so würde in größern Gemeinden die vorgesehene Zeit nicht genügen, auch müßte ein großes Lokal gewählt und das Büreau bedeutend verstärkt werden. Die Kommissionsmehrheit glaubt ferner, das System des Zuhauseschreibens sei auch im Interesse der freien Stimmgebung vorzuziehen. Unterliegt ein Bürger momentan auch einer z. B. von einem Fabrikherrn ꝛc. auf ihn ausgeübten Pression, so steht es ihm immerhin frei, im Wahllokal einen andern Stimmzeddel abzugeben als den ihm aufgedrungenen. Man glaubt also, der einzelne Bürger könne zu Hause weniger beeinflußt werden, als dieß der Fall wäre, wenn er seinen Zeddel angesichts des ihm mit Argusaugen bewachenden gemeinderäthlichen Ausschusses ausfüllen müßte. Die Stimm- und Wahlzeddel werden zwei Tage vor der Abstimmung ausgetheilt, und es ist daher nicht wohl möglich, daß man damit herumziehen und Skandal machen kann. Einstimmig war die Kommission darüber, daß der Bürger seine Stimme persönlich abgeben solle. Sie glaubt, es wäre unzweckmäßig und sogar gefährlich, Jemanden zu gestatten, für Andere Stimm- und Wahlzeddel abzugeben, indem da eine ganze Fabrik durch den Meister oder eine große Zahl Arbeiter ꝛc. durch einen intriguanten Verein oder Arbeiterassociation vertreten werden könnte. Mit dem Antrage des Herrn Trachsel ist die Kommission nicht einverstanden, sondern sie hält die Ausweiskarten auch in Zukunft für nothwendig.

Dr. v. Gonzenbach, als Berichterstatter der Minderheit der Kommission. Ich erlaube mir, über diese Frage eine andere Ansicht auszusprechen, als diejenige, welche die Regierung und im letzten Augenblicke, als die Kommission nicht mehr vollzählig war, die Mehrheit derselben hatte. Ich beginne damit, zu erklären, daß die Ansicht, welche ich vertrete, durchaus nicht den Hintergedanken hat, jetzt, da das langbekämpfte Urnensystem angenommen ist, dasselbe so auszuführen, daß es recht fatal ausfalle. Ich bekämpfte den Grundsatz so lange als ich konnte, da er nun aber angenommen ist, so will ich ihn so gut ich kann ausführen helfen. Das System der Stimmgebung muß bereits beim § 4 des vorliegenden Dekrets entschieden werden, weil nach dem Antrag des Regierungsrathes in § 4 den stimmberechtigten Bürgern nicht bloß Ausweiskarten, sondern auch Stimm- und Wahlzeddel in's Haus gebracht werden sollen. Nach meinem System genügt die Zustellung der Ausweiskarte, welche die Erklärung enthält, daß der betreffende Bürger berechtigt sei, an der Abstimmung, resp. Wahl Theil zu nehmen. Wo aber soll er sein Bürgerrecht ausüben? im Abstimmungslokal, in der politischen Versammlung oder daheim im Bett oder Lehnsessel, angezogen oder nicht angezogen, gesund oder krank? Wir wollen gesunde Bürger und Bürger, welche ihr Bürgerrecht in der politischen Versammlung ausüben, von welcher die Verfassung redet. Ist das eine politische Versammlung, wenn Jeder zu Hause schreibt? Ich will meine Ansicht mit einigen Worten erklären. Dieselbe stützt sich auf den Satz, daß jede Regierungsform einen Boden hat, auf welchem sie gedeiht, und daß sie, wenn sie diesen Boden verläßt, Gefahr läuft, sich selbst, ihr ganzes inneres Wesen aufzugeben und in eine andere Form überzugehen. Die monarchische Regierungsform hat nothwendig Macht und Glanz und eine regierende Familie, an die man glaubt. Die aristokratische Form fordert Geheimniß und absolute Gleichheit unter den Berechtigten; die Wahrheit dieses Satzes zeigte sich in allen Aristokratien, in Venedig und Genua, wie hier im geheimen Rath; verläßt die Aristokratie ihr Geheimniß und die größte Gleichberechtigung, so schlägt sie entweder in die Demokratie oder in die Monarchie über. Was aber hat die Demokratie nothwendig? Diese verlangt die größte Offenheit und Aufopferungsfähigkeit, und deßhalb muß sie unbequem sein. Glauben Sie wirklich, die drei kleinen Kantone der Urschweiz hätten sich durch alle Wandlungen von einer Regierungsform zur andern, die in Europa stattfanden, unentwegt trotz allen Spottes in ihrer demokratischen Form gehalten und ihre Landsgemeinde

sich bewahrt, wenn diese darin bestanden hätte, daß man daheim einen Stimmzeddel geschrieben und ihn in eine Urne geworfen hätte. Das Zusammentreten des Volkes erweckte in ihm das Gefühl der Zusammengehörigkeit, das Gefühl, daß es eine große Gemeinschaft bilde. Das wäre gewiß nicht der Fall gewesen, wenn es einfach zusammengetragen hätte, was Jeder daheim dachte, oder was ihm seine Frau oder der Schulmeister oder der Herr Pfarrer oder sönst irgend Jemand sagte. Es hatte Freude zusammenzutreten und, da es nicht schreiben konnte, seinen Landammann durch Erheben der Hände mit Jubel zu erwählen. Obwohl diese Kantone auch ihre Fehler hatten und in der Gesetzgebung hinter andern zurückblieben, so waren doch ihre Wahlen immer gut, sie wählten immer die rechten Leute. Glauben Sie, dieß wäre auch der Fall gewesen, wenn sie ihre Stimme zu Hause abgegeben hätten? Es freut mich, daß der Herr Berichterstatter des Regierungsrathes sich dahin aussprach, es müsse die Stimmgebung persönlich und dürfe nicht per Prokura stattfinden, wie dieß in Zürich und St. Gallen der Fall ist. Man wird indessen nicht dabei stehen bleiben. Bei der Art und Weise der Stimmgebung, wie sie vorgeschlagen wird, sind bei der Betheilung an den politischen Versammlungen, wo das demokratische Volk zusammenwirken soll, nur noch die Füße wirksam. Die Bürger sind nur noch Boten, welche den Zeddel hintragen und in die Urne werfen. Wenn man einmal so weit ist, wird man bald dahin gelangen zu sagen, man wolle doch einem biedern Republikaner nicht zumuthen, bei Wind und Wetter, bei Regen und Schnee sich in's Versammlungslokal zu begeben, man wolle ihm gestatten, seinen von ihm oder Jemand anders geschriebenen Zeddel durch dritte Personen zur Urne hintragen zu lassen, und am Ende wird man Jemanden von Haus zu Haus schicken, um die Stimmzeddel einzusammeln. Wenn man aber Alles per Prokura macht, warum will man dieß nicht auch beim Militär thun und ein Billet mit Tapferkeit und Muth und Blutvergießen in den Krieg schicken? Nein, die Republik verlangt, daß der Bürger seine Bequemlichkeit aufopfere und selbst Hand anlege. Wie wäre es gegangen, wenn die Mitglieder der Großrathskommission zu Hause geblieben wären und ihre Stimmen dem Präsidenten schriftlich eingesandt hätten? Anfänglich war die Mehrheit der Kommission dafür, daß die Bürger im Lokal ihre Stimm- und Wahlzeddel ausfüllen sollen, damit sie doch wenigstens noch theilweise eine politische Versammlung vorstellen. Der letzten Sitzung konnte ich wegen Abwesenheit leider nicht beiwohnen, theilte aber dem Präsidenten der Kommission auf seinen Wunsch meine Ansicht schriftlich mit, bemerkte jedoch dabei, daß ich die Abgabe von schriftlichen Meinungen für gefährlich halte und nicht darauf beharren wolle, daß die meinige angenommen werde. Andere Mitglieder der Kommission blieben zu Hause, sie wollten sich vielleicht nicht der Unbequemlichkeit der Reise aussetzen und theilten ihre Ansichten ebenfalls schriftlich mit, und zwar fielen diese anders aus, als sie sie vorher mündlich ausgesprochen, in Folge dessen die Majorität zur Minorität wurde. Ich mache den betreffenden Mitgliedern durchaus keinen Vorwurf, allein ich sage, es gibt ein verschiedenes Resultat, wenn eine Versammlung als solche votirt, oder wenn sie sich spaltet. Ich war seiner Zeit auch mit der Spaltung der Wahlkreise nicht einverstanden. St. Gallen, welches früher seine Abgeordneten in Wahlkreisen wählte, ernennt sie jetzt gemeindeweise, und was hat jetzt St. Gallen für einen Großen Rath? Derselbe besteht beinahe bloß aus Gemeindspräsidenten, weil diese in ihren Gemeinden am meisten gelten. Treten aber mehrere Gemeinden zusammen, so ragt ein anderer Baum noch höher in die Luft. Nun wollen Sie die Kirchgemeinden noch weiter spalten und zwar in die einzelnen Häuser. Ich wünsche, daß in jedem Hause ein guter, patriotischer Geist sich finde, und ich weiß, daß dieß in vielen der Fall ist. Ein gescheidter Mann in unserer Mitte bemerkte mir, daß bei der Stimmgebung zu Hause ein gewichtiges Element, der Einfluß der Frauen, sich geltend machen werde. Die Frauen spielten eine große Rolle in der Schweizergeschichte. Ich erinnere an die Frau Stauffachers und führe aus der neuern Zeit an, daß die Straußbewegung in Zürich durch Frauen angestiftet worden ist. Wir sind aber noch nicht zur Emanzipation der Frauen geschritten, und heutzutage hat der Mann nicht nur das Recht, sondern auch die Pflicht, für das Schicksal des Landes einzustehen. Wo er seine Ueberzeugung hernimmt, ist mir gleich, allein er soll eine Ueberzeugung haben und sie aussprechen, und darum soll er seine Stimmzeddel auch selbst beschreiben. Wer aber schreibt die Stimmzeddel bei dem System, wie es uns vorgeschlagen wird? Ich habe einem Mitgliede in der Kommission bemerkt, daß, wenn man sich in bewegten Zeiten auf den Standpunkt der Intrigue und der Verläumdung setzen wolle, man bei diesem System in den einzelnen Häusern ein viel größeres Gebiet, einen viel fruchtbarern Boden finde. Die Lüge und Verläumdung scheuen immer das Licht und dürfen nicht an öffentlichen Versammlungen auftreten, in den Häusern aber wagen sie es. Wenn nun Jemand zu einem einfachen Bürger kommt und ihm sagt: euer Repräsentant ist nicht mehr der gleiche, wie früher, er ist jetzt eidgenössischer Stabsoffizier; er trägt den Kopf hoch, kümmert sich nicht mehr um das Volk u. s. w., so wird er den Bürger bestimmen können, dem bisherigen Repräsentanten die Stimme zu versagen. Auf Befragen, wem er seine Stimme zuwenden solle, wird der Verläumder antworten: stimme dem und dem, der ist ein Ehrenmann, er kennt das Volk durch und durch und meint es gut mit ihm, wenn du willst, so will ich dir den Wahlzeddel gerade schreiben. Dieß geschieht, und der Betreffende verläßt das Haus befriedigt und mit dem Gedanken, daß, wenn er das gleiche Manöver an einigen Orten wiederhole, seine Partei den Sieg erringen werde. Eine Republik ohne Parteien ist nämlich nicht möglich, es wäre dieß, wie wenn wir alle das gleiche Gesicht hätten; wenn es auch das schönste wäre, so würde es am Ende langweilig. (Heiterkeit). Ich gehöre der vermittelnden Partei an, die oft in der schwierigsten Stellung ist und von der man sagt, man könne sich nicht auf sie verlassen. Ich kehre von dieser Abschweifung zurück und frage, ob wohl der betreffende Bürger so stimmen werde, wie er versprochen. Er hört vielleicht noch vor dem Abstimmungstage den bisherigen Repräsentanten ganz anders beurtheilen und er kann ja seine Stimme noch immer ändern. Man hat nämlich gefühlt, daß solche Intriguen vorkommen könnten und hat deßhalb die Bestimmung in's Dekret aufgenommen, daß jedes beliebige Stück Papier als Wahlzeddel gelten könne, wenn es mit der Wahlmarke versehen wird. Nun aber hat man in den Bauernhäusern nicht so viel Papier wie auf den Kanzleien, aber auch hier hat man ein prächtiges Auskunftsmittel gefunden, indem man auch einen mit der Marke versehenen gedruckten Wahlvorschlag als zulässig erklärt. Mit dem nassen Finger kann ein Wahlvorschlag einer Partei, und ich will gerade sagen, auch der Regierung, denn man weiß immer, auf welcher Seite diese ist, zu einem gültigen Wahlzeddel gemacht werden. Wenn nun Jemand nach zwei Seiten sein Wort gegeben, natürlich aber nur für die eine Partei gestimmt hat, wird er mit dem Bewußtsein eines offenen, wahren, geraden Charakters, wie er einem loyalen Republikaner geziemt, nach Hause gehen? Dadurch wird eine Schule der Hinterlist gepflanzt, die ich nicht will, und deßhalb ziehe ich die offene Stimmgebung weit vor. In der Republik soll man dahin streben, in politischer Beziehung den Charakter des Bürgers zu bilden. Man thut dem Armen ein großes Unrecht an, wenn man sagt, nur der Reiche besitze Charakter. In der Regel ist Derjenige, der über viel zeitliches Gut zu verfügen hat, viel ängstlicher als Andere, und wir sehen, daß diejenigen Völker ihr Vaterland vertheidigten und ihr Blut einsetz-

ten, welche wenig Gut hatten, diejenigen aber, welche viel Gut hatten, augenblicklich kapitulirten. Paris, Wien, Berlin wurden eingenommen, in Spanien aber standen die französischen Armeen acht Jahre lang, weil sie dort zwar arme Leute, aber Leute von Charakter trafen. Auch ein armer Mann kann sein Herz am rechten Flecke haben. Das Auskunftsmittel will ich daher nicht, daß man dem Bürger sagt: du kannst immer noch deine Freiheit behalten dadurch, daß du lügst und dein gegebenes Wort brichst. Vergleichen wir nun die Entwicklungsphasen unseres Kantons mit denjenigen Frankreichs. An beiden Orten verlangt man die Ausdehnung der Demokratie. In Frankreich will man eine parlamentarische Regierung und sagt: point de gouvernement personnel. Bei uns aber hat man diesen Boden verlassen und denjenigen der Volksgesetzgebung betreten. In Frankreich bestand einer der ersten Schritte darin, daß die Kammer die Wahlkreiseintheilung selbst bestimmen und dieselbe nicht mehr auf dem Wege des Dekrets, sondern auf dem Wege des Gesetzes festgesetzt werden solle. Was geschah bei uns? Wir hatten die Wahlkreiseintheilung auf dem Wege des Gesetzes, und im Namen der Demokratie wollte man sie auf dem Wege des Dekrets bestimmen. Heißt das vorwärts oder rückwärts marschiren? Es liegen uns hier nicht vier Wahlgesetze, sondern vier Wahldekrete vor. In Frankreich lehnt man sich namentlich gegen die offiziellen Candidaturen auf, welche darin bestehen, daß ein Regierungskandidat bezeichnet wird, für den nun alle Regierungsorgane, Präfekten, Maires, Feldhüter ꝛc. stimmen. Bei uns braucht man nicht einen besondern Regierungskandidaten zu bezeichnen; unser politisches Leben ist so groß, daß Jeder ohnehin weiß, welcher Candidat der Regierung genehm ist. Wie konnte man sich bisher helfen? Man konnte nicht einfach eine konservative oder radikale Liste in die Urne werfen, sondern jeder Bürger hatte das Recht, beide Listen zu prüfen und diejenigen Namen auszuwählen, die ihm konvenirten. Er wurde nicht zum Wahlknecht, wie Herr Steiner sagt, herabgewürdigt, wie es jetzt geschieht, wo man mit einem nassen Finger eine gedruckte Liste zum Wahlzeddel machen kann. Bei uns ist die Regierung so mächtig, wie anderswo, und es ist angenehm, von ihr beschützt zu sein und in ihrer Sonne zu stehen, und die im Schatten Befindlichen wissen dann davon zu reden. Ich warne davor, die Sache den Leuten so leicht zu machen, daß es sie nicht mehr als einen nassen Finger kostet, der Regierung angenehm zu sein; soviel gibt man einer Regierung noch. Wenn das Beschreiben der Stimm- und Wahlzeddel zu Hause gestattet wird, so daß die Bürgerpflicht, an der politischen Versammlung zu stimmen und zu wählen, mit den Füßen abgemacht werden kann, so erleidet die Demokratie einen großen Stoß, und man wird bald zur Prokura kommen. Ich erblicke hier einen Kollegen vor mir, der den Kopf schüttelt, ich will ihm aber ein Beispiel anführen. Als noch das ganze Land katholisch war, entwickelte sich im Laufe der Zeit die Uebung, per Prokuration fromm zu sein. Man ließ per Prokuration wallfahrten und Seelenmessen lesen, was war aber die Folge davon? Es stiegen in den Gemüthern Zweifel auf, und als die Reformation herantrat, ging das Land mit großer Mehrheit zum Protestantismus über. Wenn Sie per Prokura Republikaner sein wollen, so bin ich überzeugt, daß es der Republik ähnlich gehen wird, wie dem Katholizismus, und eine Reform wird nicht lange auf sich warten lassen. Ich hoffe, das Volk werde noch gesund genug sein, um die Sache selbst an die Hand zu nehmen und nicht dem Prinzip der Bequemlichkeit zu huldigen. Es ist dieß würdiger, offener und historischer. Früher, wo man noch nicht schreiben konnte und das Herz des Republikaners höher schlug als jetzt, tagte man unter den Linden und unter dem offenen Himmel. Wenn Sie den Antrag der Regierung und der Kommissionsmehrheit annehmen, so thun Sie einen ersten Schritt, der Sie dahin führen wird, daß man auch das persönliche Einfinden im Versammlungslokal nicht mehr verlangt. Vielleicht verlangt man dann höchstens noch, daß nicht ein Mädchen, sondern ein Mann die Wahlzeddel abliefere. Dieß liegt nicht im Interesse der Republik, und wenn ich ganz allein stehen würde, so stimme ich für das System, bei welchem der Bürger einfach seine Ausweiskarte in's Lokal bringt und erst dort seinen Stimm- und Wahlzeddel erhält und sie beschreibt.

Brunner, alt-Regierungsrath. Ich gehörte in der Kommission anfänglich auch zu Denjenigen, welche glaubten, es sei besser, daß der Wahlzeddel vom Wähler im Wahllokale ausgefüllt und das Schreiben zu Hause nicht gestattet werde. Es wurden mir aber so viele Zweckmäßigkeitsgründe für das System des Zuhauseschreibens angeführt, daß ich meine ursprüngliche Ansicht aufgab und mich ebenfalls zu diesem Systeme hinneigte. Einige Mitglieder waren im Zweifel darüber, welchem Systeme sie beistimmen sollten, und sie behielten sich vor, darüber noch reiflicher nachzudenken und namentlich die Ansichten ihrer Wähler einzuholen. Auch ich habe dieß gethan, und soweit ich Gelegenheit hatte, mit meinen Wählern persönlich zu sprechen, sprachen sich diese übereinstimmend dahin aus, daß man dem Wähler gestatten solle, seinen Zeddel zu Hause zu schreiben. Diejenigen Wähler aber, mit denen ich nicht Gelegenheit hatte, persönlich Rücksprache zu nehmen, sondern die ich auf dem Wege der Korrespondenz befragen mußte, sprachen sich in ihrer Mehrheit für das Schreiben der Wahlzeddel im Lokale selbst aus. Was mich persönlich betrifft, so stimme ich entschieden dafür, daß dem Wähler gestattet werden solle, seinen Stimmzeddel zu Hause zu beschreiben. Wer den Vortrag des Herrn v. Gonzenbach anhörte, mußte glauben, es handle sich heute darum, das Landsgemeindesystem, das System der offenen Abstimmung durch Handaufheben einzuführen, und wir haben zwischen diesem System und demjenigen der geheimen Abstimmung zu wählen. Wenn es sich hierum handelte, so erkläre ich offen, daß ich aus traditionellen Gründen ganz entschieden mit Herrn v. Gonzenbach stimmen würde. Allein damit haben wir es heute nicht zu thun; denn es handelt sich nur um die geheime Abstimmung. Die Mehrheit der Kommission hat sich namentlich auf den praktischen Standpunkt gestellt. Wir wollen keinem Bürger verbieten, seinen Stimm- und Wahlzeddel im Wahllokale selbst zu schreiben, sondern es soll ihm dieß freigestellt sein, wir wollen ihm aber auch nicht verbieten, ihn zu Hause auszufüllen. Ich will Ihnen die Gründe mittheilen, welche mich bewogen, anfänglich dem Systeme des Schreibens im Lokale den Vorzug zu geben. Ich unterscheide zwei Klassen von Bürgern. Zur ersten gehören Diejenigen, welche in materieller und politischer Beziehung ganz unabhängig dastehen. Für diese ist es gleichgültig, ob sie ihre Zeddel zu Hause oder im Abstimmungslokale selbst ausfüllen; denn sie werden in beiden Fällen die gleiche Stimme abgeben. Neben dieser unabhängigen Klasse gibt es auch eine andere und zwar größere Klasse von Bürgern, welche in gewissen Abhängigkeitsverhältnissen stehen. Ich glaubte, die Selbstständigkeit dieser Bürger werde besser gewahrt, wenn man nur das Schreiben im Wahllokal gestatte. Man sagte mir, ob ich denn glaube, daß diese mehr oder weniger in Abhängigkeitsverhältnissen zu einem Meister, Gläubiger, Chef ꝛc. stehende Klasse nicht gleichwohl werde bearbeitet werden. Ich mußte bekennen, daß sich wirklich von jeher ein Einfluß geltend gemacht habe, den wir nie werden vermeiden können. Der Hausvater wird stets einen Einfluß auf seine Kinder, Dienstboten ꝛc. haben. Es war aber hauptsächlich ein praktischer Grund, der mich bestimmte, der Kommissionsmehrheit beizupflichten. Wohin würde es namentlich in größern Gemeinden führen, wenn jeder Wähler seinen Zeddel im Wahllokal ausfüllen müßte? In diesem soll nach Vorschrift des Entwurfes ein abgesonderter Raum zum Schreiben eingerichtet werden, und es würde, namentlich wenn große Listen

auszufüllen sind, sehr lange gehen, bis Jeder seinen Stimmzeddel ausgefüllt haben würde, da bekanntlich auch viele Leute nicht sehr geläufig schreiben können. Die Kommission kam doch so weit, daß sie zugab, daß man bei Geschwornenwahlen die Bürger nicht zwingen könne zu warten, bis die Uebrigen geschrieben haben und sie an die Reihe kommen, sondern daß man den Wählern gestatten müsse, gedruckte Listen abzugeben. Hier wollte man also aus Zweckmäßigkeitsgründen schon eine Ausnahme machen. Ich fasse das ganze Gesetz von dem Gesichtspunkte auf, es solle dem Bürger die Stimmgebung möglichst erleichtert werden. Ich habe zwar nicht so viel Sympathie für diese Erleichterung und glaube auch, der Republikaner solle nicht der Bequemlichkeit huldigen, indessen wurde das Gesetz vom Volke nun einmal so angenommen und wir haben es durch das Dekret auszuführen. Dieß sind die Gründe, welche mich bewogen, zu dem von der Mehrheit der Kommission vorgeschlagenen Systeme zu stimmen.

Herr Vizepräsident Hofer übernimmt den Vorsitz.

Ducommun. Gestatten Sie mir, mit einigen Worten zu zeigen, welche Gründe die Mitglieder der Kommission zu dem vorgeschlagenen System geführt haben. Zu diesem Zweck erinnere ich an die Volksabstimmung, durch welche beschlossen wurde, das System der politischen Versammlungen durch das System der freien Stimmgebung zu ersetzen. Es ist augenscheinlich, daß wenn die Zahl der im Lokale anwesenden Personen vermindert wird, der Druck auf den Wähler, der sich unter wenigen Mitbürgern befindet, größer wird. Man mußte nun ein System finden, welches den Wähler nicht der Gefahr aussetzt, daß in höherm oder geringerm Maße eine Pression auf ihn ausgeübt werde; man hat auf das System der obligatorischen Stimmgebung im Lokale selbst verzichtet. Wir stehen nun zwei Anträgen gegenüber; es fragt sich nämlich, ob man dem Wähler seine Freiheit lassen oder ob man ihn zwingen wolle, sich in das Abstimmungslokal zu begeben, um dort in einem abgesonderten Raume seinen Stimmzeddel zu schreiben. Die Kommission fand, wenn man im Lokale stimme, so solle man den Wähler gegen jede Pression schützen, die auf ihn ausgeübt werden könnte. Ich berufe mich in dieser Hinsicht auf meine langjährigen in Genf gemachten Erfahrungen, wo sich folgende Uebelstände geltend gemacht haben. Da man einerseits nicht verlangen kann, daß jeder Wähler schreiben könne, muß man einem solchen gestatten, seinen Stimmzeddel durch eine Vertrauensperson ausfüllen zu lassen, worauf man ihn nicht verhindern kann, ihn in die Urne zu legen. Ein anderer Uebelstand besteht darin, daß man seinen leeren Stimmzeddel Jemanden gibt, ohne zu warten, bis er ihn ausgefüllt hat. In dem Lokale befinden sich immer Personen, welche sich anbieten, Stimmzeddel auszufüllen. Es ist eine eigentliche Jagd auf die Wähler, und daraus entstehen ungeheuer leicht Streitigkeiten. Es wäre nicht im Interesse des bernischen Volkes, ein System einzuführen, welches so viele Uebelstände im Gefolge hat. Genf nimmt gegenwärtig das Markensystem an, wie es nun die Mehrheit der Kommission vorschlägt. Man mußte ferner die Frage untersuchen, ob man diesen Uebelständen nicht dadurch vorbeugen könne, daß man im Lokale selbst einen Raum absondere, um daselbst Federn und Tinte zum Schreiben der Stimmzeddel zu haben. Dieses System würde unzweifelhaft den Vorzug verdienen, allein es ist auch mit einem großen Uebelstand verknüpft. Das Schreiben eines Stimmzeddels nimmt für jeden Wähler wenigstens eine Zeit von 3—4 Minuten, für manche noch mehr in Anspruch. Nehmen wir nun an, das Dekret werde erlassen und im ganzen Kantone angewendet, so z. B. auch in der obern Gemeinde der Stadt Bern, wo wir letzthin 1100 Stimmende waren. Vorausgesetzt daß zwei Wähler ihre Stimmzeddel gleichzeitig schreiben können und daß während des Wahlganges keine Unterbrechung stattfinde, so würde dieser gleichwohl 40 Stunden dauern. Dieses einzige Beispiel zeigt, daß es absolut unmöglich wäre, alle Bürger zuzulassen, die ihre Stimme abgeben wollen. Ein anderer Uebelstand dieses Systemes besteht darin, daß man gerade wieder auf Dasjenige zurückkommen würde, was man beseitigen wollte, nämlich den Widerwillen der Wähler, eine oder zwei Stunden im Lokale warten zu müssen, bis sie ihre Stimme abgeben können. Das wäre offenbar der Fall, wenn vielleicht hundert Personen im Lokale sich befänden und jeweilen nur zwei gleichzeitig ihre Stimmzeddel ausfüllen könnten. Es versteht sich von selbst, daß, wenn man ein anderes System gehabt hätte, man es gewählt hätte. Da dieß nicht der Fall war, so fragte man sich, ob nicht der Bürger seinen Stimmzeddel zu Hause vorbereiten könnte, um ihn dann im Lokal einfach abzugeben, was in sehr kurzer Zeit geschehen wäre. Auf diese Weise wäre die Unabhängigkeit des Wählers gewahrt und die Ermittlung des Wahlergebnisses könnte noch am gleichen Tage stattfinden. Man ging von dem Standpunkte aus, daß dieß für den Wähler eine Erleichterung und die Stimmgebung selbst eine ernstere wäre. In Gegenwart seiner Mitbürger wird der Wähler länger unter dem direkten oder indirekten Drucke der Versammlung stehen. Je mehr man also die Operation abkürzt, desto mehr erleichtert man dem Wähler die Ausübung seines Stimmrechtes und desto mehr beseitigt man jede Pression. Wenn man eine kürzere Dauer für den Wahlgang gestattet, so ist noch eine andere Frage zu untersuchen. Soll man das Enveloppen- oder das Markensystem annehmen? Das erstere scheint das Geheimniß in der Operation in einem höhern Maße zu wahren, allein es bietet auch Uebelstände dar, indem damit die Unbequemlichkeit verbunden ist, den Stimmzeddel in die Enveloppe zu legen und dann diese Enveloppe wieder zu entfernen, um den Stimmzeddel herauszunehmen. Die Personen, welche die Stimmzeddel herauszunehmen haben, sehen nicht leicht, ob nicht vielleicht zwei Stimmzeddel in einer Enveloppe sind. Man müßte gewisse Bestimmungen aufstellen, um zu wissen, in welchen Fällen ein Votum ungültig sei. Würde man eine Stimme für ungültig erklären, wenn sich zwei Stimmzeddel in einer Enveloppe finden würden? Es müßten also hier noch nähere Vorschriften aufgestellt werden, und um diese Weitläufigkeiten zu vermeiden, ist man auf das Markensystem gekommen, bei welchem die Zahl der in die Urne gelegten Stimmzeddel nicht in Betracht kommt. Ich erblicke hierin eine große Garantie für die Unabhängigkeit des Wählers. Der Vorredner hat bemerkt, daß es Wähler gebe, die mit Rücksicht auf ihre bürgerliche Stellung nicht unabhängig seien. Der Große Rath soll diesen Verhältnissen Rechnung tragen. Es gibt wirklich eine Anzahl Personen, die nicht gänzlich unabhängig sind oder dieß wenigstens nur auf Kosten der Stellung ihrer Familie wären. In dieser Beziehung verdient das Markensystem den Vorzug vor dem Enveloppensystem. Wenn es sich um eine Abstimmung oder um eine Wahl handelt, werden die beiden Parteien dem Wähler, der sich zum Abstimmungslokale begibt, Stimmzeddel geben. Daselbst angekommen, wird er die Stimmzeddel aus der Tasche ziehen und denjenigen in die Urne werfen, dem er den Vorzug gibt. Ich glaube nicht, daß man dem Wähler eine größere Unabhängigkeit verschaffen könne. Es wäre ohne Zweifel sehr zu wünschen, daß er vollständig unabhängig wäre, man muß aber die Sache nehmen wie sie ist und nicht von idealen, ich möchte selbst sagen von idyllischen Zuständen sprechen. Man fürchtet die Beeinflussung der Wähler, allein bei allen denkbaren Systemen werden sich Einflüsse geltend machen; denn man kann einen Wähler nicht verhindern, einen Besuch zu empfangen und den Ideen, die ihm gegenüber ausgesprochen werden, Gehör zu schenken. Man hat von den Frauen gesprochen, die auch Einfluß ausüben, allein dieser Einfluß ist eher ein offener als ein versteckter. Ich mache noch darauf aufmerksam, daß man im Abstimmungslokale nicht den von den Behörden dem Wähler zugestellten Stimmzeddel zu be-

nutzen braucht. Es ist möglich, daß es dem Schulmeister des Ortes zwei Tage vor der Abstimmung gelungen ist, zehn Stimmzeddel auszufüllen, und er freut sich darüber, seiner Partei zehn Stimmen gewonnen zu haben, aber wissen wir, ob die Marken gerade auf diese Stimmzeddel werden geklebt werden? Ich sage daher, solche Manöver haben keinen großen Einfluß auf die Stimmgebung im Wahllokale selbst. Man hat von offiziellen Kandidaturen gesprochen, aber sicher nicht im Ernste. In Frankreich wissen die Wähler nicht, daß wenn sie für die Regierung stimmen, diese ihnen dafür erkenntlich sein wird. In diesem Lande befinden sich die Stimmzeddel in den Händen des Maire und des Landjägers. Dieß ist die offizielle Kandidatur, wie sie bei unsern Nachbarn stattfindet. Glücklicherweise hat man dieselbe im Kanton Bern nicht, wo diese Pression nicht möglich wäre, da jeder Wähler seine Marke auf den Stimmzeddel, der ihm beliebt, kleben kann. Niemand kann daher wissen, was der Stimmzeddel enthält, so daß man der Controle der Umstehenden und der Pression, von der man gesprochen hat, entgeht. Ich muß daher der Versammlung das von der Kommission vorgeschlagene System empfehlen. Herr v. Gonzenbach hat gegen das System des Stimmens zu Hause gesprochen. Wenn er die im Schooße der Kommission gegen das genferische System besprochenen Gründe entwickelt hätte, so wäre er mehr in Verlegenheit gewesen und hätte im Gefühl der Schwachheit der Gründe, die er hätte anführen können, darauf verzichtet, sie vorzubringen.

v. Watteuwyl in Rubigen. Man hat bereits angeführt, daß es die Kommission große Mühe kostete, in dieser Angelegenheit einen Beschluß zu fassen. Jedes System hat seine Vor- und Nachtheile. Ein Vortheil des Systemes des Schreibens im Wahllokale besteht unbestreitbar in der Einfachheit der ganzen Operation. Der Wähler gibt seine Ausweiskarte ab, erhält dagegen einen Stimm- und Wahlzeddel, beschreibt diese und legt sie ein. Man wendet ein, dieses System pflanze Mißtrauen zum Ausschuß, der einen unberechtigten Einfluß auf die Wähler ausüben könnte, auch fehle es dabei an Raum. Ich bestreite beide Nachtheile. Ich habe Zutrauen zum Ausschuß und glaube nicht, daß derselbe einen unerlaubten Einfluß ausüben werde. Was den Raum betrifft, so sind ja die Kirchen nicht ausgeschlossen, und wenn man bis dahin darin Platz hatte, so wird es auch in Zukunft der Fall sein. Worin bestehen die Vortheile des Systemes des Zuhauseschreibens? Man glaubte anfänglich, dabei können auch die Kranken und die alten Leute ihre Stimme abgeben, und wenn dieß der Fall wäre, so würde auch ich diesem Systeme eher beipflichten, allein nach dem Vorschlage der Kommissionsmehrheit muß jeder Stimmende persönlich im Abstimmungslokale erscheinen. Der Vortheil des Zuhauseschreibens besteht einfach darin, daß die schwachmüthigen Geister, welche nicht zu ihrer Meinung stehen dürfen, den Leuten ein X für ein U vormachen können. Sie füllen in der Gegenwart eines einflußreichen Mannes den Zeddel aus, behalten denselben aber in der Tasche und legen einen Wahlvorschlag dafür ein. Ein Nachtheil dieses Systemes besteht jedenfalls darin, daß es viel komplizirter ist, indem, um eine Controle zu erhalten, Marken ausgetheilt werden müssen. Leute, die schwere Arbeiten verrichten, haben etwas ungeschickte Finger und könnten nicht gut mit den Marken umgehen, die sie vielleicht fallen lassen oder doch nicht gehörig aufkleben würden. Ein weiterer Nachtheil dieses Systems besteht darin, daß wenn die Stimm- und Wahlzeddel den Stimmberechtigten ins Haus geschickt werden, in Kurzem, da in Folge der Aufhebung des Obligatoriums nicht Jeder an der Abstimmung Theil nehmen wird, eine Menge Stimm- oder Wahlzeddel im Besitz der Bürger sein würden, die dann bei Gelegenheit gebraucht werden könnten. Wird das System der Kommissionsmehrheit angenommen, so werden wir auch bald dahin gelangen, die Stimmgebung per Prokura zu gestatten, womit ich nicht einverstanden bin.

Herr Präsident Brunner übernimmt wieder den Vorsitz.

Trachsel. Schon oft wurde die Behauptung aufgestellt, daß das neue Abstimmungssystem viel komplizirter sei als das bisherige und daß namentlich Diejenigen, welche die Abstimmung zu leiten haben, weit mehr zu thun haben. Auch ich theile diese Ansicht und glaube, man könnte die ganze Stimmgebung bedeutend vereinfachen. Dieß könnte vorerst in der Weise geschehen, daß es nach meinem gestern gestellten Antrage den Gemeinderäthen überlassen würde, von den Ausweiskarten Gebrauch zu machen oder nicht, und sodann läge auch im Antrage der Kommissionsminderheit eine Vereinfachung. Zur Unterstützung meines Antrages führe ich Folgendes an. (Der Redner wiederholt die von ihm gestern angeführten Gründe, Seite 128 hievor, und fügt denselben noch folgenden bei:) Uebrigens sind die Ausweiskarten durchaus nicht so zuverlässig, es steht weder eine Photographie, noch ein Signalement des Betreffenden darauf, und wenn Jemand, der das Stimmrecht nicht besitzt, an der Abstimmung Theil nehmen will, so wird es ihm nicht schwer fallen, von einem Andern eine Ausweiskarte zu erhalten. Was den Antrag der Minderheit der Kommission betrifft, so spricht für denselben schon der Grund, daß er sowohl Kosten als Mühe erspart, indem das Zusenden der Stimm- und Wahlzeddel an die Wähler wegfällt. Es ist sodann der Versammlung auch würdiger, wenn Jeder seinen Stimm- und Wahlzeddel im Lokale selbst ausfüllt. In bewegten Zeiten würde es bei Wahlen sicher vorkommen, daß Meister ihren Arbeitern die Wahlzeddel abfordern würden, um sie auszufüllen; auch würden im Lokale selbst Personen dieses thun und die Stimmenden überwachen, um zu sehen, ob sie einen grünen oder blauen Wahlvorschlag in die Urne legen; denn nach dem Antrage der Mehrheit soll auch die Einlage eines Wahlvorschlages zulässig sein. Dabei wäre offenbar die Selbstständigkeit der Wähler weit mehr gefährdet, als wenn die Zeddel im Lokale selbst ausgefüllt werden müßten. Man sagt, dieß würde weit mehr Zeit in Anspruch nehmen. Bisher, wo man vorher noch den Ausschuß zu wählen hatte, war man in 1½–2 Stunden mit der ganzen Operation fertig, ich begreife daher nicht, warum man in Zukunft nicht in sechs Stunden fertig sein sollte. Ich schließe mich dem Antrage der Kommissionsminderheit an.

Zyro. Ich dagegen unterstütze den Antrag der Kommissionsmehrheit, und zwar hauptsächlich aus dem Grunde, weil ich glaube, es sei praktisch gar nicht durchführbar, die Bürger anzuhalten, im Lokale selbst zu schreiben, wenn die Plakerei nicht größer werden soll, als nach dem bisherigen System. Wie will man die Sache einrichten, wenn der Bürger im Abstimmungslokale selbst schreiben soll? Soll ich, wenn ich morgens um 10 Uhr hinkomme, meinen Zeddel sofort ausfüllen, oder wollen Sie mir Zeit lassen, noch darüber nachzudenken, wem ich stimmen soll, wenn ich darüber noch nicht im Klaren bin? Wenn ich sofort schreiben soll, so müssen Sie das Lokal schließen und Niemanden mit den Zeddeln hinauslassen, wollen Sie den Bürgern aber Zeit lassen, so können Sie nicht verhindern, daß sie mit den Zeddeln das Lokal verlassen. Es wird vorgeschlagen, es seien die Wirthshäuser als Abstimmungslokale auszuschließen, allein was hindert dann die Leute, sich mit ihren Zeddeln in's Wirthshaus zu begeben, wo dennoch geschehen wird, was Sie verhindern wollen? Man wird die Bürger veranlassen, ihre Stimmzeddel zu holen und damit sich in's Wirthshaus oder anderswohin zu begeben. Es ist daher praktisch gar nicht durchführbar, die Bürger anzuhalten,

im Lokal selbst zu schreiben, wenn man sie nicht durch weit größere Polizeimaßregeln, als man sie bis dahin in Anwendung brachte, dazu zwingen will. Herr v. Gonzenbach hat bemerkt, es sei der Vorschlag der Mehrheit der Kommission der Idee der demokratischen Institution nicht angemessen. Es ist allgemein bekannt, daß es in den Landgemeinden viel und oft vorkam, daß 20—30—40 von der gleichen Hand geschriebene Stimmzeddel einlangten, obwohl bis dahin der Souverain in den politischen Versammlungen zusammenkam. Sie wissen, wie man sich in politisch aufgeregten Zeiten organisirte, wie sich Einzelne auf den verschiedenen Bänken vertheilten und sich anboten, die Zeddel auszufüllen. Sie wissen auch, daß die eine oder andere Partei sich am Tage vor der Abstimmung an einen Ort hin begab, wo sie operiren zu können glaubte, daß sie dort die Leute zusammenbieten ließ, mit ihnen redete, daß getrunken wurde, und daß, wenn sie um 10 oder 11 Uhr, des Erfolges gewiß, heimkehrte, die Ausgeschossenen der andern Partei kamen und in Folge ihrer Bemühungen den Sieg errangen. Gegen solche Intriguen kann man sich auf keine Weise schützen; diejenigen Bürger, welche nach Umständen so oder anders stimmen, werden sich immerhin bereden lassen, allein ich glaube, es sei dieß der kleinere Theil des bernischen Volkes. Man sagt, bis jetzt sei der Mann Herr und Meister im Lande und die Frauen haben in politische Dinge sich nicht zu mischen, da sie noch nicht emanzipirt seien. Das ist allerdings richtig, allein ist die Frau nicht berechtigt, wenigstens mit berathender Stimme dem Manne an die Seite zu stehen? Kann nicht auch die Frau sich z. B. über die Grundsätze der Civilgesetzgebung (wenn man sie dem Volke vorgelegt hätte), über das Primarschulgesetz ꝛc. ein richtiges Urtheil bilden? Ich halte es für gut, wenn die intelligente Frau sich in solchen Angelegenheiten auch mit ihrem Rathe betheiligt. Ich will mich nicht weitläufiger aussprechen. Wenn man alles wohl überlegt, so wird man zu dem Schlusse kommen, daß es unter den obwaltenden Umständen zweckmäßig sei, den Antrag der Kommissionsmehrheit anzunehmen.

v. Sinner, Eduard. Die Gründe für und gegen beide Systeme sind bereits einläßlich angeführt worden, und ich will daher nicht näher darauf eintreten. Ich möchte nur den Vorredner fragen, wie er behaupten kann, daß es unmöglich sei, nach dem neuen System in 5 Stunden die gleiche Operation vorzunehmen, die bisher in 1½—2 Stunden vorgenommen werden konnte. Ich anerkenne allerdings, daß viele Gründe für den Mehrheitsantrag sprechen. Wenn ich aber zum Minderheitsantrag stimme, so geschieht es, weil ich die Ueberzeugung habe, daß nach dem System der Mehrheit in unsere Wahlen, die in den letzten zehn Jahren gottlob ziemlich ruhig vor sich gegangen sind, in Zukunft viel mehr Leidenschaft kommen würde. Wenn die Wahlzeddel einige Tage vor der Abstimmung den Wählern in's Haus geschickt würden, so würde diese oder jene Partei eine Agitation einleiten. Für mich ist aber namentlich ein konstitutioneller Grund maßgebend. Ich bin ein Freund des Referendums, wenn ich schon nicht in allen Beziehungen und Konsequenzen mit den Vätern desselben einig bin, wenn aber das Referendum sich im Volke einbürgern und beliebt werden soll, wie ich es wünsche, so soll der Große Rath sich hüten, in den vollziehenden Dekreten etwas aufzunehmen, was mit den dem Volke vorgelegten leitenden Grundsätzen in bestimmter Opposition steht. Es heißt im § 3 des Gesetzes über die Volksabstimmungen und öffentlichen Wahlen: „Es werden in den politischen Versammlungen durch Stimmurnen vorgenommen ꝛc." und sodann: „Es werden ferner in den politischen Versammlungen durch Wahlurnen vorgenommen ꝛc." Ist das nun wirklich eine politische Versammlung, wenn Jeder zu Hause abstimmt? Was aber hat man dem Volk in der Botschaft gesagt, welche das Büreau des Großen Rathes erließ, um das Volk über das neue Wahlgesetz aufzuklären? Es heißt darin: „Zu diesem Ende begebt Ihr Euch in das Stimmlokal, erhebt gegen Vorweisung Eurer Ausweiskarte einen Stimmzeddel, überschreibt ihn und werft ihn in die daneben stehende Urne." Stimmt das nun überein mit dem System, welches uns die Regierung und die Kommissionsmehrheit vorschlagen? Ich gebe gerne zu, daß man damals noch nicht daran dachte, wie sich die Sache in der Ausführung machen werde, allein wir sind nun verpflichtet, treu und gewissenhaft auszuführen, was wir dem Volke vorlegten Schützen wir uns vor dem Vorwurf, daß man bei der Ausführung einer Bestimmung des Gesetzes und dessen Begründung nicht nachgekommen sei, auch wenn man die Ueberzeugung hätte, daß die vom Volk angenommene Bestimmung weniger gut sei.

Brunner, Fürsprecher (den Sitz des Präsidenten verlassend). Ich hätte das Wort nicht ergriffen, wenn nicht der letzte Redner darauf hingedeutet hätte, man habe dem Volke im Gesetz und der Botschaft absichtlich ein X für ein U vormachen wollen. Diesen Vorwurf muß ich auf's allerbestimmteste zurückweisen. Ich bedauere nur, daß der Vorredner die Botschaft nicht weiter las. Allerdings war man zur Zeit ihrer Erlassung noch nicht ganz klar über die Art und Weise, wie der Abstimmungsmodus festgestellt werden solle, und es schwebte den damaligen Behörden im Wesentlichen das System vor, daß der Bürger erst im Lokal einen Stimmzeddel erhalten und ihn dort ausfüllen werde. Man hat aber ausdrücklich in der Botschaft beigefügt, und dieß ist in meinen Augen ein sehr wichtiger Grund: „Die nähere Organisation aller dieser Einrichtungen soll jedoch dem Dekret des Großen Rathes überlassen werden, damit derselbe die gemachten Erfahrungen benutzen und jeweilen die nöthigen Verbesserungen von sich aus treffen kann." Man hat also damals im großen Ganzen gesagt, wie die Sache ungefähr gehen werde, es wurde aber ausdrücklich beigefügt, der Große Rath behalte sich vor, die Sache im Einzelnen, je nach den gemachten Erfahrungen und den mit den Bürgern gepflogenen Berathungen zu regliren. Wenn es den Sinn hätte haben sollen, daß dadurch die Sache nun definitiv festgestellt sei, so hätte man es im Gesetz ausdrücklich sagen müssen, dasselbe enthält aber kein Wort über den Abstimmungsmodus. Wenn also in der Botschaft beispielsweise eine Notiz über die Ausführung steht, ausdrücklich aber beigefügt wird, der Große Rath behalte sich die nähere Organisation vor, so ist man offenbar durch diese Notiz nicht so sehr gebunden. Gerade mit Rücksicht auf die Unvollständigkeit und Zweifelhaftigkeit der damaligen Auffassung wurde die Reglirung des Abstimmungsmodus dem Dekret vorbehalten. Uebrigens hat man seither mit den Bürgern Rücksprache genommen, und wir haben aus dem Munde der Kommission gehört, daß Mitglieder derselben anfänglich die gleiche Ansicht hatten wie Herr v. Sinner, sie aber infolge der Erklärung der Wähler, daß sie damit nicht einverstanden seien, dahin änderten, daß sie sich dem von der Regierung vorgeschlagenen System anschlossen. Ich glaube daher, der Große Rath habe in der Feststellung des Abstimmungsmodus vollständig freie Hand, insofern er sich innerhalb des Urnensystems bewegt. Man sagt nun, nach dem System der Regierung und der Kommissionsmehrheit haben wir keine politischen Versammlungen, wie sie von der Verfassung und dem Gesetz vorgesehen werden. Man macht sich hier aber eine ganz unrichtige Vorstellung, und wenn Herr v. Gonzenbach sagt, wenn Jemand daheim im Bett oder Lehnstuhl stimmen könne, so sei dieß keine politische Versammlung mehr, sondern die Stimmgebung sei in allen Häusern zerstreut, so vergißt er, daß der Wähler sich auch nach dem System der Regierung persönlich in's Abstimmungslokal begeben und dort seinen Stimmzeddel abliefern muß. Hängt nun der Charakter der politischen Versammlung davon ab, ob man in's Lokal hingehe, um den Stimmzeddel dort auszufüllen, oder ob man ihn schon beschrieben mitbringe? Nein, der Charakter der

politischen Versammlungen liegt darin, daß man sich in's Lokal begibt und dort seinen Stimmzeddel in die Urne legt, abgesehen davon, wo man ihn ausgefüllt habe. Dieses Argument hätte also nur in dem Falle eine Bedeutung, wenn man die Stimmgebung per Procura befürworten wollte. Ich bin persönlich dafür, und ich glaube, es lasse sich dieß auch mit den Grundsätzen der Verfassung und des Gesetzes vereinbaren, allein ich will einen solchen Antrag nicht stellen. Ich glaube allerdings auch, daß man später dazu kommen werde, und ich werde es nicht ungern sehen. Gegenwärtig aber thut man besser, nicht einen zu großen Schritt auf einmal zu machen, sondern sich auf die Bestimmung zu beschränken, daß im Lokal abgestimmt werden müsse, es aber dem Wähler zu überlassen sei, wo er seine Vorbereitungen dazu treffen wolle. Das Schreiben ist nur eine Vorbereitung und das Stimmen findet erst statt, wenn man die Marke aufklebt und den Zeddel in die Urne einlegt. Wenn man glaubt, der Begriff der politischen Versammlung hange von dem Schreiben im Lokale ab, so muß man noch weiter gehen und auch die Ausweiskarten den Bürgern nicht zuschicken, sondern sie von diesen erst im Abstimmungslokale in Empfang nehmen lassen. Herr v. Gonzenbach hat heute in einer sehr schönen Rede alle diejenigen Argumente angebracht, welche wir von ihm bereits bei der Berathung des Gesetzes hörten und auf die nun das Volk geantwortet hat. Er hat heute wiederum das bekannte Pferd der Unbequemlichkeit geritten, welches die Demokratie vorspannen müsse, wenn sie gut fahren wolle. Ich will nicht noch einmal die gleiche Widerlegung hier bringen, die ich schon damals im Großen Rathe gebracht habe, sondern nur an den damaligen Ausspruch des Herrn v. Wattenwyl in Rubigen erinnern, der sagte, hier zu Lande fahre man, wenn man fahren könne und gehe nicht zu Fuß. Ich konnte übrigens aus allen Argumenten des Herrn v. Gonzenbach keines entnehmen, welches gegen den vorgeschlagenen Modus der Stimmgebung spricht. Alle seine Argumente sind principiell gegen das Urnensystem gerichtet, von dem er zwar im Anfange seiner Rede sagte, er wolle es nun annehmen und so gut als möglich ausführen helfen. Sind aber die von ihm angeführten Gründe betreffend die Unbequemlichkeit des Handaufhebens an der Landsgemeinde, das bezirksweise Zusammentreten nicht gegen das Urnensystem gerichtet? Gewiß! Er hat sogar mit den offiziellen Kandidaturen in Frankreich argumentirt. Solche können aber auch bei den Landsgemeinden bestehen und ich glaube, es gebe Landsgemeindekantone, wo die Kandidaturen sehr offiziell sind und die ganze Maschinerie nur da ist, um Ja zu sagen. Die offiziellen Kandidaturen in Frankreich hangen mit dem ganzen Regierungssystem zusammen; wir haben nicht eine solche Centralisation und einen solchen Respekt vor der Regierung und den Gemeinderäthen, wie dieß dort der Fall ist. Unsere Gemeinderäthe sind eben Leute aus dem Volke und haben auf keine Unverletzlichkeit Anspruch. Ebenso unbegründet ist der Vorwurf, man habe in Frankreich die Wahlkreise durch Gesetz, bei uns aber durch Dekret feststellen wollen. Allerdings wurde anfänglich beantragt, die Wahlkreise nur grundsätzlich im Gesetz festzustellen und die Ausführung dem Dekret zu überlassen. Uebrigens ist bei uns der Große Rath ungefähr das, wie in Frankreich der corps législatif. Wenn man dort die Sache regliren könnte wie bei uns, so käme es wahrscheinlich anders heraus als jetzt, wo verschiedene Faktoren, Kaiser, Senat und corps législatif zusammenwirken müssen. Herr v. Gonzenbach hat namentlich auch hervorgehoben, wie groß die Verläumdung sein werde. Ich sehe nicht ein, warum die Verläumdung mächtiger sein soll, wenn man seinen Stimmzeddel zu Hause ausfüllt, als wenn dieß im Lokal geschieht. Kann nicht auch im letztern Falle Jemand den betreffenden Kandidaten vorher beim Wähler so verläumden, daß dieser ihm nicht stimmt, und kann er dem Wähler nicht auch im Lokal selbst an die Seite stehen, um ihn beim Schreiben zu überwachen? Dasjenige Wahlsystem ist offenbar das beste, welches die Unabhängigkeit und Freiheit des Einzelnen am meisten schützt und in zweiter Linie dem Bürger die Stimmgebung möglichst erleichtert. Darüber ist man vollständig einverstanden, daß der Bürger viel freier ist, wenn er nicht im Wahllokal unter dem Diktat der Parteien und Matadoren seinen Stimmzeddel beschreiben muß. Es kann nicht Jeder so gut schreiben, wie Herr v. Gonzenbach, sondern bei Vielen geht das Schreiben etwas langsam und braucht Zeit, wobei dann die Leute dem Schreibenden oft über die Achsel auf das Papier blicken. Da bleiben dann die ältern Leute und diejenigen, welche nicht den Muth haben, die sie Ueberwachenden wegzuweisen, lieber weg. Herr v. Sinner glaubt, es könnten beim vorgeschlagenen Abstimmungssystem größere Agitationen hervorgerufen werden als bisher. Ich hoffe, es werde bei wichtigen Wahlen und Gesetzesabstimmungen eine Agitation entstehen; denn sonst müßte man annehmen, das Volk habe kein Verständniß für wichtige Fragen. Eine solche Agitation fürchte ich also nicht. Ich habe gehört, daß man hier in der Stadt Bern sagte, es werden nach der Austheilung der Stimmzeddel Korporationen und Vereine, wie der Arbeiterverein, Grütliverein ꝛc., ihre Mitglieder am Tage vor der Abstimmung bei Eidespflicht aufbieten und dann werde der Präsident kommandiren, wie die Stimmzeddel beschrieben werden sollen. Ich zweifle zunächst, ob dieß so leicht zu machen wäre; denn die Stimmzeddel werden nur zwei Tage vor dem Abstimmungstage ausgetheilt. Wenn man aber wirklich beabsichtigte, eine solche Pression auszuüben, so könnte dieß auch nach dem System der Kommissionsminderheit geschehen; der Präsident des betreffenden Vereins brauchte sich bloß in's Abstimmungslokal zu begeben und jedes Mitglied beim Schreiben zu überwachen. Wenn aber bei dem System der Kommissionsmehrheit wirklich am Tage vor der Abstimmung ein Vereinsvorstand die Mitglieder zwingen wollte, ihre Stimmzeddel auszufüllen, so wären sie doch nicht daran gebunden; denn sie könnten nachher immer ihre Stimme auf ein anderes Papier schreiben. Herr v. Gonzenbach sagt nun allerdings, dieß mache die Wähler charakterlos. Dieser Vorwurf könnte aber dem System der geheimen Abstimmung überhaupt gemacht werden, und ich sage deßhalb auch hier, Herr v. Gonzenbach rede gegen das vom Volke angenommene Urnensystem und plädire immer für das System der Landsgemeinden. Er stellt die Leute so dar, wie sie nicht sind und zwar auch an den Landsgemeinden nicht; denn dort existirt die Charakterlosigkeit gerade in eben so hohem Maße. In allen Ländern, wo man die offene Abstimmung hat, sucht man davon zurückzukommen und den Wählern die möglichste Freiheit zu geben. Es könnte uns auch Charakterlosigkeit vorgeworfen werden, wenn wir die Regierungsräthe, Oberrichter ꝛc. in geheimer Abstimmung wählen. Ich glaube, unser Volk stehe noch nicht auf der Stufe der idealen Unabhängigkeit, seine Meinung ohne äußere Rücksicht frei auszusprechen. Soviel mir bekannt, hat man sich immer mehr der Ansicht zugeneigt, dem Bürger die Stimmgebung nicht nur zu erleichtern, sondern ihn von allen Einflüssen möglichst frei zu halten. Diesen Zweck erreicht das System der Regierung und der Kommissionsmehrheit offenbar am besten. Wird dieses angenommen und zeigen sich dann wirklich Uebelstände, so liegt es ja immer noch in der Befugniß des Großen Rathes, ein anderes System aufzustellen. In Genf, wo man bisher das System hatte, wie es nun von der Minderheit der Kommission vorgeschlagen wird, führt man jetzt in Folge der dort gemachten Erfahrungen dasjenige ein, welches heute die Mehrheit anzunehmen empfiehlt. Bei dem bisherigen System wurden im Abstimmungslokal die Wahltische umgeworfen, es fanden Prügeleien statt, man sah einander in die Stimmzeddel und schloß ganze Parteien, von denen man wußte, wie sie stimmen würden, vom Wahllokale aus. Ich empfehle aus voller Ueberzeugung die Anträge der Regierung und der Kommissionsmehrheit. (Der Redner übernimmt wieder den Vorsitz.)

Friedli. Ich gehe von dem Grundsatze aus, es solle die Stimmgebung möglichst erleichtert und namentlich auch Denjenigen zur Abgabe ihrer Stimmen Gelegenheit gegeben werden, welche sich nicht in's Abstimmungslokal begeben können. Ich stelle daher den Antrag, es seien die §§. 4—9 in diesem Sinne an die Regierung zurückzuweisen. Ich habe hier namentlich ältere und kranke Leute, sowie auch die Wähler in vom Abstimmungslokal sehr weit entfernten Gemeinden im Auge, denen man es möglich machen sollte, ihre Stimme z. B. in einer Enveloppe in's Lokal zu senden. Ueber die Art und Weise der Ausführung will ich mich nicht näher aussprechen, sondern es der Regierung und der Kommission überlassen, daherige Vorschläge zu machen. Wenn Herr von Gonzenbach glaubt, man müsse eine Versammlung haben, so kann ich dieß vom frühern Standpunkt aus begreifen, allein ich habe in der letzten Zeit oft Versammlungen gesehen, die mir, besonders wenn sie etwas angetrunken waren, nicht sehr wohl gefielen. Es werden übrigens die öffentlichen Fragen in Vereinen und Zusammenkünften aller Art im ganzen Lande besprochen.

Egger, Hektor. Ich ziehe das Stempelsystem dem Marken- oder Enveloppensystem vor. Das Stempelsystem gewährt eine richtige Kontrole, und wenn es angenommen wird, so stimme auch ich dazu, die Stimm- und Wahlzeddel den Wählern in ihre Wohnungen zu schicken und schließe mich dann also dem System der Kommissionsmehrheit an. Dabei haben die Wähler Zeit, ihre Stimmzeddel zu schreiben, und die ganze Operation wird vereinfacht. (Zwar theile ich die Ansicht nicht, daß der neue Abstimmungsmodus einfacher sei als derjenige, den wir bisher hatten). Wenn nun der Wähler in das Abstimmungskokal kommt, so braucht er bloß seinen Zeddel stempeln zu lassen und ihn dann in die Urne zu werfen. Es ist dabei nur eine einzige Urne nothwendig. Hat man verschiedene Urnen, eine Kontrol-, eine Stimm- und eine oder mehrere Wahlurnen, so muß man einen eigenen Portier haben, um den Leuten zu erklären, in welche Urne sie diesen und in welche sie jenen Zeddel werfen sollen. Ich möchte die Stimmzeddel durch die Farbe unterscheiden. Wenn wir z. B. für die Wahl der Großräthe schwarze oder weiße, für diejenige eines Regierungsstatthalters gelbe und die eines Gerichtspräsidenten grüne Zeddel vorschreiben, so hat man nicht mehr als eine Urne nothwendig. Unsere politischen Versammlungen haben durchschnittlich 500 stimmfähige Bürger, viele aber haben nicht mehr als 300—200 und noch weniger. Es werden aber nie alle an der Abstimmung sich betheiligen, und es wird daher nicht viel Zeit brauchen, um die Stimmzeddel zu erlesen, namentlich da der Ausschuß sehr zahlreich ist. In zehn Minuten könnte man 3000 Stimmzeddel nach der Farbe erlesen, worauf dann natürlich das Eröffnen derselben erfolgen würde. Es würden dadurch den Gemeinden auch Kosten erspart, indem sie dann für die Anschaffung und Aufbewahrung der Urnen weniger Geld auszugeben brauchten. Wenn man mehrere Urnen anschaffen muß, so wird man in manchen Gemeinden sie nirgends aufbewahren können, als in den Spritzenhäusern. Ich stimme dafür, die §§ 4—9 an die Regierung zurückzuweisen, um die Frage zu untersuchen, ob die Farbenbezeichnung für die verschiedenen Wahlarten und Abstimmungen in's Dekret aufgenommen werden solle.

Herr Präsident. Ich mache darauf aufmerksam, daß gegenwärtig die Diskussion bloß über das System der Stimmgebung waltet. Erst wenn das System angenommen ist, wird man auf die artikelweise Berathung eintreten. Sollte ein System angenommen werden, das in der gedruckten Vorlage nicht berücksichtigt ist, so müßte natürlich die Sache an die Regierung zur Umarbeitung zurückgehen, wird aber das in der Vorlage vorgeschlagene System angenommen, so kann sofort in die artikelweise Berathung eingetreten werden.

v. Goumoens. Ich bedaure, daß mir nicht das Talent zu Gebote steht, wie manchem Vorredner, um Ihnen meine Ansicht auf anregende Weise mitzutheilen. Ich erkläre mich offen für das System, welches den Wähler noch in's Versammlungslokal berufen will. Die Rücksichten der Bequemlichkeit, die nun in der Mode sind, wurden ganz wesentlich durch die Annahme des Urnensystems entwickelt; weiter zu gehen halte ich aber vom Uebel. Sie werden mir zugeben, daß in der letzten Zeit im Allgemeinen eine große Gleichgültigkeit an öffentlichen Verhandlungen, Wahlen und Gemeindsversammlungen zu Tage getreten ist. Wenn man dem Wähler gestatten will, zu Hause zu stimmen (und ich lege den Schwerpunkt in das Stimmen und nicht in das Abgeben des Stimmzeddels), so pflanzt man noch mehr Bequemlichkeit. Was wollen Sie dadurch erreichen, daß Sie dem Stimmenden den Stimmzeddel in's Haus schicken? etwa, daß ältere und gebrechliche Leute auch stimmen können? Nein; denn man verlangt ja, daß der Wähler seine Stimme persönlich im Lokal abgebe. Ich glaube, durch den Antrag des Herrn Friedli würde man etwas erreichen, und gewiß haben viele Mitglieder dieser Versammlung gerade durch die Rücksicht auf ältere, gebrechliche Leute, die weit vom Lokal entfernt sind, sich leiten lassen, zu diesem System sich zu bekennen. Dann müssen sie aber zu dem Antrage des Herrn Friedli stimmen. Ich mache noch auf etwas aufmerksam, das bis jetzt meines Wissens noch nicht berührt worden ist. Es heißt im vierten Alinea des § 9: „Der Bürger ist nicht gehalten, sich der ausgetheilten Stimm- oder Wahlzeddel zu bedienen, sondern er kann auch anderes Schreibpapier oder gedruckte Listen einlegen, wenn dieselben mit den entsprechenden Marken versehen werden." Wenn man eine solche Bestimmung aufstellt und dem Stimmenden gestattet, einen beliebigen Fetzen Papier oder eine gedruckte Liste einzulegen, warum will man dann da den Gemeinden die Last auflegen, den Bürgern die Stimmzeddel in's Domizil zu schicken? Dieß ist dann durchaus überflüssig, und ich stelle eventuell, d. h. für den Fall der Annahme des Antrages der Kommissionsmehrheit, den Antrag, in § 9 die Fakultät aufzuheben, auch auf andern Stimmzeddeln seine Stimme abzugeben.

Herr Präsident. Ich nehme an, der Antrag des Herrn v. Goumoens werde erst bei der artikelweisen Berathung zur Behandlung und Abstimmung kommen.

Dr. v. Gonzenbach. Herr Präsident Brunner hat seine Rede damit begonnen, daß er sagte, er hätte das Wort nicht ergriffen, wenn Herr v. Sinner nicht geredet hätte. Ich höre Herrn v. Sinner sehr gerne sprechen, aber ich wollte fast, er hätte dießmal das Wort nicht ergriffen; denn der größte Theil der Antwort des Herrn Brunner, die Traufe ist auf mich gekommen. Er weiß seine Sache recht gut zu vertheidigen. Er sagt, ich greife gar nicht den Wahlmodus an, sondern reite wieder das alte Pferd und plädire für das System der Landsgemeinde. Ich habe gesagt, ich wolle das Urnensystem annehmen, es aber so wenig schlimm als möglich ausführen. Ich will die politische Versammlung beibehalten, in welcher ein Götze steht, der Urne heißt. Neben der Urne will ich aber eine Versammlung, die nicht nur mit den Füßen da ist, nachdem der Kopf zu Hause gehandelt hat. Die Verfassung sagt nun einmal, das Volk übe gewisse Rechte in den politischen Versammlungen aus. Ich will nicht sagen, das Urnensystem, d. h. das Einlegen der Stimmen in Urnen sei gegen die Verfassung. Wenn man aber so weit geht, daß man daheim geschriebene Stimmen einzulegen gestattet, so ist es jedenfalls eine Zersplitterung der Versammlung in die einzelnen Häuser. Herr Brunner hat namentlich für die Freiheit

und Unabhängigkeit der Stimmgebung gesprochen. Stimmt aber der Mann nicht freier, wenn er mit seinen Parteigenossen geht und, das gebe ich zu, die Kontrole der Partei neben sich hat, aber es gibt nicht nur einen Terrorismus, sondern auch einen Schutz der Partei. Man sagt ferner, der Wähler könne, auch wenn er seinen Stimmzeddel unter dem Einfluß eines Dritten bereits beschrieben habe, ein anderes Stück Papier als Stimmzeddel verwenden. Dieses Papier erhält er aber unterwegs nicht, wenn man nicht in Zukunft vor der Kirchenthüre statt Lebkuchen Papier verkauft. Herr Brunner bestreitet meine Behauptung, daß man die Wahlkreiseintheilung dem Dekret habe vorbehalten wollen, ich frage aber: ist Ihnen nicht ein Gesetzesentwurf ausgetheilt worden, welcher die Wahlkreiseintheilung dem Dekrete vorbehielt, und hat nicht der Große Rath auf meinen Antrag beschlossen, diesen Gesetzesentwurf zurückzuweisen, um die Wahlkreiseintheilung in denselben aufzunehmen? Auf was beruht aber jetzt der Abstimmungsmodus? Offenbar nicht auf dem Gesetz, sondern auf dem Dekret, und es ist daher doch ein Rückschritt von der demokratischen Entwicklung vorhanden. Was die offiziellen Candidaturen betrifft, so erblicke ich die darin, daß man einfach durch das Aufkleben einer Marke die Candidatur, von welcher man weiß, daß sie diejenige der Regierung ist, zu der seinigen machen kann. Bisher ist es mir oft vorgekommen, daß man mich bat, Stimmzeddel zu schreiben und man mir auf Befragen, welche Namen ich schreiben solle, von beiden Listen Namen bezeichnete. In Zukunft wird man aber aus Bequemlichkeit einfach eine Marke auf die eine oder andere Liste kleben. Ein Einfluß ist nun einmal vorhanden und großentheils allerdings nothwendig und berechtigt, stelle man aber nicht solche Formen auf, daß Derjenige, der diesem Einfluß entgehen möchte, dieß kaum kann, wenn er zwischen der Bequemlichkeit des Aufklebens einer Marke und der Unbequemlichkeit des Niederschreibens seiner eigenen Ueberzeugung steht.

Ducommun. Herr von Gonzenbach hat von dem Unterschiede zwischen Dekreten und Gesetzen gesprochen. In Frankreich ist ein Dekret ein Erlaß des Ministeriums, ein Gesetz dagegen geht vom gesetzgebenden Körper aus. Die Verhältnisse sind daher wesentlich verschieden, da das vorliegende Dekret von der gesetzgebenden Behörde erlassen wird.

Dr. Zeerleder. Herr v. Goumoens sagte, es habe sich bei den Wahlen und Abstimmungen eine große Gleichgültigkeit gezeigt, die man nicht noch durch ein System vermehren solle, das dem Bürger gestatte, seinen Stimmzeddel zu Hause auszufüllen. Ich kann diese Argumentation nicht begreifen. Die Gleichgültigkeit und der Mangel an Betheiligung kamen daher, daß einerseits die Parteien weniger aufgeregt und es anderseits unbequem war, sich in einer Versammlung einzufinden, wo man stillschweigend da sitzen und auf's Kommando seine Stimmzeddel schreiben und abliefern mußte. Es entstand daher der Wunsch, diese Uebelstände zu beseitigen und dem Bürger die Stimmgebung zu erleichtern. Herr v. Goumoens sagte, man solle nicht den Wählern die Stimmzeddel ins Haus schicken und dann gleichwohl noch gestatten, ein beliebiges Stück Papier als Stimmzeddel zu verwenden. Ich glaube, die meisten Wähler würden sich der ins Haus gesandten Stimmzeddel bedienen, und es würde für das Büreau auch leichter sein, eine Anzahl gleichförmiger Stimmzeddel zu sortiren. Herr v. Gonzenbach fürchtet, die Bürger würden kein Papier haben, wenn sich, nachdem sie ihre Stimmzeddel bereits beschrieben, ihnen nach und nach eine andere Ueberzeugung aufdrängen würde. Es wird indessen schon dafür gesorgt werden, daß es nicht an Papier fehlt. Schon bis dahin wurden gedruckte Vorschläge vor dem Abstimmungslokal vertheilt. Es schien mir bisher oft, man bekomme nur viel zu viel Papier. Die Papierfabriken fabriziren so viel Papier, daß man keinen Mangel an solchem haben wird. Gewichtiger scheint der Vorwurf des Herrn v. Gonzenbach, daß man diese wichtige Frage in einem Dekrete, statt in einem Gesetz reglire. In dem dem Volke vorgelegten und von ihm angenommenen Gesetze war aber der Grundsatz ausgesprochen, daß die Stimmgebung erleichtert werden solle, und ich glaube nicht, daß das Volk großen Werth darauf lege, daß jede einzelne Bestimmung im Gesetz enthalten sei. Herr v. Sinner sagte, und ich habe dieß schon mehrmals aussprechen gehört, die Verfassung und das Gesetz vom 31. Oktober 1869 reden von politischen Versammlungen, es sei aber keine Versammlung mehr, wenn die einzelnen Wähler nacheinander sich ins Abstimmungslokal begeben. Herr Präsident Brunner hat diesen Einwurf bereits widerlegt, ich bin aber mit seiner Argumentation durchaus nicht einverstanden. Er sagte nämlich, es sei doch noch eine Versammlung, da die Wähler sich alle auf Ort und Stelle begeben müssen, zwar werde man später noch die Erleichterung gewähren, daß die Wähler ihre Stimmzeddel durch dritte Personen ins Lokal schicken können. Ob das dann noch eine Versammlung sein wird, ist mir höchst zweifelhaft. Meine Ansicht geht aber dahin, daß man auf das Wort Versammlung nicht ein so großes Gewicht legen müsse, wie dieß geschehen ist. Das Wort Versammlung im Gesetz vom 31. Oktober 1869 stützt sich auf die Verfassung, welche sagt: „Die Souveränetät beruht auf der Gesammtheit des Volkes und wird nach Maßgabe der Verfassung ausgeübt: 1) unmittelbar von den stimmfähigen Bürgern in den politischen und den Wahlversammlungen." Der § 5 enthält sodann die Erklärung, was eine politische Versammlung sei; er sagt nämlich: „Die in einem Kirchgemeindsbezirke wohnhaften Stimmfähigen bilden eine politische Versammlung." Sie bilden aber eine solche nicht bloß, wenn sie zusammenkommen, sondern fortwährend, das ganze Jahr hindurch. Das Wort politische Versammlung will nichts Anderes bezeichnen, als den Wahlkörper, die Gesammtheit der Bürger, welche die politischen Verhandlungen vornehmen sollen, die dann in § 6 genannt sind. Ich gebe zu, daß man damals vielleicht einen andern Ausdruck hätte wählen sollen, man dachte aber nicht daran, daß man später das Urnensystem einführen werde. Man hat sich nun auch auf die Botschaft an das Volk berufen und gesagt, es heiße in derselben, daß die Bürger ihre Stimmzeddel im Abstimmungslokale ausfüllen werden. Ich lege indessen diesem Umstande kein großes Gewicht bei und glaube nicht, daß das Volk sich getäuscht finden werde, wenn man ihm gestattet, die Stimmzeddel auch außerhalb des Lokals auszufüllen. Es wird vielmehr finden, man habe ganz in seinem Sinne und Geiste gehandelt. Man hat auch das Mittelalter angeführt, wo der Ritter auf der Guitarre spielte und sang und überhaupt mehr Poesie herrschte, wo man im allgemeinen Gauding zusammenkam und unter Linden Gericht hielt. Davon will die moderne Zeit nichts mehr. Man will jetzt so wenig als möglich durch den Staat gehindert sein. Die praktischen Gründe für und gegen die vorgeschlagenen Systeme sind bereits hervorgehoben worden. Ganz durchschlagend scheint mir das Beispiel von Genf, wo das Urnensystem und zwar das Schreiben im Lokale seit vielleicht 20 Jahren besteht. Sie erinnern sich aber an die dortige Staatsrathswahl von 1864, welche eine eidgenössische Intervention zur Folge hatte und wo in Genf allgemein die Stimme laut wurde, es müsse das dortige Wahlsystem geändert werden. Es war dieß gerade das System, welches Herr v. Gonzenbach vorschlägt. Bei diesem Systeme wird namentlich in politisch aufgeregten Zeiten die Freiheit des Bürgers nicht gewahrt, und es ist diesem beinahe unmöglich, eine gemischte Liste zu schreiben, was Herr v. Gonzenbach so sehr hervorgehoben hat. Gemischte Listen können nur entstehen, wenn dem Bürger gestattet wird, seinen

Stimmzeddel zu Hause auszufüllen. Der Akt der Abstimmung ist nichts anderes als eine Willenserklärung, der Wille muß aber bereits vorher entstehen und sich durch Nachdenken und Besprechungen ꝛc. bilden. Hat er sich gebildet, so wird er niedergeschrieben, und damit man weiß, ob der Stimmzeddel ein berechtigter sei, soll eine Marke darauf geklebt werden. Herr Friedli will den ganzen Abschnitt an die Regierung und die Kommission zurückweisen, um zu untersuchen, ob es nicht möglich wäre, auch Wählern, die verhindert sind, im Abstimmungslokale zu erscheinen, die Ausübung ihres Stimmrechtes möglich zu machen. Ich bin im Grunde mit diesem Antrage einverstanden, allein ich fürchte, er werde nicht weit führen. Das Mittel, eine gehörige Controle über die Richtigkeit der Wahlverhandlung zur Verhinderung jeder Art von Unterschleif und Betrug einzuführen, ist noch nicht gefunden. Ich glaube daher, man solle einstweilen von diesem Antrage Umgang nehmen. Der Große Rath wird seiner Zeit, wenn er es für gut hält, schon darauf zurückkommen können. Ich stimme zum Antrag der Mehrheit der Kommission.

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Herr v. Gonzenbach bekämpft das System, wonach das Ausfüllen der Stimmzeddel zu Hause gestattet wird, namentlich mit der Behauptung, daß dabei allfälligen Intriguen ein weit größerer Spielraum geboten sei, als bei andern Systemen. Ich glaube, gerade das Gegentheil sei der Fall. Durch langes Nachdenken bin ich nach und nach zu der Ansicht gekommen, daß das Schreiben zu Hause eine weit größere Garantie gegen Intriguen und ungehörige Beeinflussung bietet, als andere Systeme. Eine Garantie liegt bereits darin, daß die Austheilung der Stimm- und Wahlzeddel nur zwei Tage vor dem Abstimmungstage stattfindet. Ich kann mir nun nicht denken, daß Jemand in diesen zwei Tagen bei allen Wählern von seinem Einflusse Gebrauch machen könnte. Wenn aber auch eine Partei so organisirt wäre, daß ihr dieß möglich wäre, so wäre sie noch weit mehr im Stande, ihren Einfluß beim Schreiben im Lokale geltend zu machen, indem sie sich dort gruppenweise vertheilen und die Wähler bearbeiten würde. Herr Brunner von Meiringen hat ganz richtig hervorgehoben, daß es unter den Stimmberechtigten zwei Klassen gebe, eine solche, die unter allen Umständen unabhängig und nach voller Ueberzeugung stimmt und eine solche, bei welcher dieß nicht der Fall ist. Die Abhängigkeit der letztern Klasse hat einen sehr verschiedenartigen Grund: der Eine ist von seinem Gläubiger, der Andere von seinem Brodherrn, der Dritte von einem Fabrikanten abhängig, und beim Vierten ist es einfach die gewöhnliche Abhängigkeit des Charakters, infolge welcher er sich heute so und morgen anders bestimmen läßt. Ich gebe daher auch gerne zu, daß in politisch bewegten Zeiten immer und zwar bei allen Systemen intriguirt werden wird, ich frage aber, bei welchem Systeme es gefährlicher ist, und diese Frage muß ich dahin beantworten, daß das Schreiben im Lokale gefährlicher ist, als dasjenige zu Hause. Man hat bereits wiederholt auf das Beispiel von Genf hingewiesen. Dort stellten sich die Komites der verschiedenen Parteien vor dem Wahllokale gruppenweise auf. Jeder Neuangekommene wurde sofort in die Mitte genommen und bearbeitet, um seinen Stimmzeddel nach dem Wunsche der betreffenden Partei ausfüllen zu lassen. Bekanntlich führte dieß hie und da zu Störungen und zu sehr handgreiflichen Argumenten. Man ging sogar noch weiter und stellte ständige Schreibbüreaux auf, bei welchen sog. Wahlsekretäre, die mit Kokarden versehen waren, sich befanden und die Stimmzeddel der Wähler ausfüllten. Ich will nicht sagen, daß es auch bei uns so gehen würde; denn wir haben nicht so große Wahlversammlungen wie in Genf, wo für die ganze Stadt nur ein einziges Abstimmungslokal vorhanden ist, indessen wäre die Möglichkeit auch vorhanden. Jedenfalls glaube ich, das in Genf bisher bestandene System, welches dort jetzt auch abgeändert wird, nicht empfehlen zu sollen. Herr v. Wattenwyl glaubt, ein Grund, warum das System des Zuhauseschreibens vorgeschlagen werde, liege darin, daß man auf den vom Gemeinderath gewählten Ausschuß Mißtrauen setze und glaube, dieser würde einen ungebührlichen Einfluß ausüben. Mich wenigstens hat dieser Grund nicht geleitet, und ich glaube, er wäre nicht stichhaltig; ich fürchte diesen Einfluß nicht. Herr Trachsel hat bemerkt, wenn Wahllisten abgegeben werden dürfen, so sehe man an der Farbe derselben, wie der Betreffende gestimmt habe, so daß das Geheimniß der Stimmgebung nicht gewahrt sei. Die Einlage von gedruckten Wahllisten wollte man gestatten, um dem Wähler die Stimmgebung noch mehr zu erleichtern, und zwar wesentlich mit Rücksicht auf die Geschwornenwahlen, wo oft 15 - 20 und mehr Namen zu schreiben sind. Jedenfalls wird die Einlage von gedruckten Wahllisten für den Fall, daß nur im Lokale geschrieben werden darf, eine große Erleichterung sein. Die Kommission machte in dieser Richtung noch die Ergänzung, daß die gedruckten Wahllisten nur auf weißes Papier gedruckt werden dürfen, so daß es nicht möglich wäre, an der Farbe zu erkennen, wie man stimmt. Dabei ist auch bei dem System des Zuhauseschreibens eine Aenderung der Wahlliste nicht ausgeschlossen. Erhält man eine solche auch erst vor dem Lokal, so kann man in diesem selbst noch die Namen, die Einem nicht conveniren, streichen und durch andere ersetzen. Den Antrag des Herrn Friedli kann ich, obschon er eine tiefe innere Berechtigung hat, nicht zugeben. Ich habe lange darüber nachgedacht, wie man für die Fälle, die Herr Friedli im Auge hat, eine Controle einrichten könnte, allein es war mir nicht möglich, ein System zu finden, welches eine sichere Controle gewährt. In Zürich hat man die nachträgliche Stempelung, ich habe aber von verschiedenen Seiten gehört, daß dabei auch Uebelstände mit unterlaufen und man schon jetzt mit dem Gedanken umgeht, in dieser Richtung eine Aenderung zu treffen. Ich glaube daher, man solle einstweilen nicht einen so großen Schritt thun und an der persönlichen Stimmgebung festhalten, bis man einen modus procedendi gefunden hat, der eine sichere Garantie gewährt. Herr Egger möchte am Platze des Markensystems das Stempelsystem einführen, allein dieses bietet nicht die nämliche Garantie dar wie das Markensystem. Bei diesem besteht eine Controle darin, daß man die Zahl der dem Ausschuß übergebenen Marken kennt und weiß, wie viel er davon abgegeben hat und wie viel ihm geblieben sind. Dem Stempelsystem würde ich das Enveloppensystem noch weit vorziehen, wie es in Neuenburg besteht, und wenn man sich mit dem Markensystem nicht befreunden kann, so schlage ich in zweiter Linie das Enveloppensystem vor. Was die Zahl der Urnen betrifft, so werden Sie beim § 6 bestimmen, ob für jede Wahlverhandlung eine besondere oder ob für sämmtliche Wahlen nur eine einzige Wahlurne vorgeschrieben werden solle. Ich glaube, auch eine einzige Wahlurne würde genügen, aber das Erlesen der Stimmzeddel würde dann für den Ausschuß etwas schwieriger sein.

Rieder. Bis dahin haben in der gegenwärtigen Verhandlung nur grobe Geschütze geknallt, und es mag daher die Versammlung interessiren, auch solche kleinern Kalibers, auch ein Mitglied vom Lande zu hören. In der letzten Session wurde die Berathung der Wahldekrete verschoben; damit die Mitglieder des Großen Rathes Gelegenheit haben, sich mit ihren Wählern darüber zu besprechen. Ich habe mir Mühe gegeben, bei verschiedenen Zusammenkünften mich zu erkundigen, welches von den seitens der Mehrheit und Minderheit der Kommission vorgeschlagenen Systemen man für abgelegene Gegenden für zweckmäßiger halte. Alle ohne Ausnahme haben sich dahin ausgesprochen, daß es weit zweckmäßiger und bequemer sei, dem Wähler die Stimmzeddel ins Haus zu schicken und ihm zu gestatten, sie dort auszufüllen.

Dieses System ist namentlich für solche Wähler sehr zweckmäßig, welche mit dem Schreiben nicht recht vertraut sind. Dabei wurde noch ein weiterer Wunsch ausgesprochen, der mit dem Antrage des Herrn Friedli übereinstimmt. Man ging zwar nicht so weit zu verlangen, für alle Fälle das sog. Vollmachtssystem einzuführen, sondern man wünschte bloß, daß altersschwachen Wählern in abgelegenen, vom Abstimmungslokale weit entfernten Gegenden Gelegenheit gegeben werde, ihr Stimmrecht auszuüben. Ich glaube, es könnte dieß geschehen, ohne daß Unordnungen entstehen. Man könnte jedem Wahl- und Stimmzeddel ein Couvert beifügen, in welches der Zeddel gelegt würde. Es hat an manchen Orten Anstoß erregt, wenn man sagte, das Haupt der Familie, mit dem die Glieder derselben die Gesetzesvorlagen ꝛc. durchberathen, könne seine Stimme nicht abgeben, wenn es ihm nicht möglich sei, selbst ins Lokal zu gehen. Warum sollte ein Sohn nicht für seinen alten Vater die Ausweiskarte mit dem Stimmzeddel abgeben können? Ich unterstütze daher den Antrag des Herrn Friedli in dem Sinne, daß eine Vertretung nur dann gestattet werden solle, wenn es dem Betreffenden notorisch unmöglich ist, persönlich zu erscheinen. Wir sollten darauf Bedacht nehmen, daß möglichst viele Bürger sich an den Abstimmungen betheiligen, und sollten daher auch Solchen die Ausübung des Stimmrechtes ermöglichen, welche nicht selbst erscheinen können. Daß dieß nöthig ist, geht schon daraus hervor, daß bei der letzten Abstimmung bloß etwa die Hälfte der stimmberechtigten Bürger Theil nahmen. Wenn die Theilnahme an den Abstimmungen noch mehr abnimmt, so werden wir dahin gelangen, daß ein Viertheil der stimmfähigen Bürger dem ganzen Lande Gesetze macht und Wahlen aufdrängt.

Abstimmung.

1)	Eventuell für das Stempelsystem nach dem Antrage des Herrn Egger	Minderheit.
	Für das Enveloppensystem, nach dem eventuellen Antrage des Herrn Berichterstatters des Regierungsrathes	Mehrheit.
2)	Für das Markensystem des Entwurfes	116 Stimmen.
	Für das Enveloppensystem	15 "
3)	Definitiv für fakultative Stimmabgabe im Wahllokale oder zu Hause, nach dem Antrage der Regierung und der Mehrheit der Kommission	69 "
	Definitiv für das Obligatorium des Stimmens im Wahllokale, nach dem Antrage der Minderheit der Kommission	70 "

Hofer, Fürsprecher. Ich verlange eine neue Zählung, da soeben ein Irrthum stattgefunden hat. Ich habe selbst gesehen, daß statt drei Mitgliedern, die aufstanden, nur zwei gezählt wurden.

Der Herr Präsident frägt die Versammlung an, ob sie auf die Abstimmung zurückkommen wolle.

Abstimmung.

4)	Auf obige Abstimmung zurückzukommen	61 Stimmen.
	Dagegen	66 "
5)	Für den Antrag des Herrn Friedli	Minderheit.
6)	Für den Antrag des Herrn Trachsel	"

Es wird nun in der artikelweisen Berathung des Entwurfes fortgefahren:

§ 4.

In Jeder Einwohnergemeinde hat der Gemeinderath dafür zu sorgen:

1) daß die Austheilung der Gesetzesvorlagen und Botschaften an die stimmberechtigten Bürger spätestens zwei Wochen vor dem Abstimmungstage stattfinde;
2) daß gleichzeitig die Verhandlungsgegenstände, die Zusammensetzung des Ausschusses und die Bezeichnung des Abstimmungslokales durch öffentlichen Anschlag und auf andere geeignete Weise bekannt gemacht, und
3) daß am zweiten Tage vor der Abstimmung jedem stimmberechtigten Bürger eine Ausweiskarte über seine Stimmberechtigung, ein Stimmzeddel und für jede Wahlverhandlung ein Wahlzeddel zugestellt wird.

Den Stimmberechtigten, welche erst nach Schluß der Auflagefrist in das Stimmregister eingetragen werden, sind die Gesetzesvorlagen, Ausweiskarten, Stimm- und Wahlzeddel noch am nämlichen Tage zuzustellen. Und andere Stimmberechtigte, welchen diese Schriften nicht zugekommen sind, können solche noch bis zum Vorabend des Abstimmungstages reklamiren.

Die Stimmberechtigten, welche am Abstimmungstag von ihrem Stimmrecht nicht Gebrauch machen, sind verpflichtet, ihre Ausweiskarten sofort dem Führer des Stimmregisters wieder zuzustellen. Geschieht dieß nicht innerhalb einer Frist von zwei Tagen, von dem Abstimmungstag an gerechnet, so ist der Gemeinderath berechtigt, die Ausweiskarten gegen eine Gebühr von 20 Rp. einfordern zu lassen.

Herr Präsident. Nach dem soeben gefaßten Beschlusse müssen nun gestrichen werden: in Ziff. 3 die Worte: „ein Stimmzeddel und für jede Wahlverhandlung ein Wahlzeddel", und im folgenden Alinea die Worte: „Stimm- und Wahlzeddel".

Rieder. Ich beantrage die Streichung des zweiten Satzes des letzten Alinea's, welcher den Gemeinderath berechtigt, für die Einziehung der nicht abgelieferten Ausweiskarten eine Gebühr von 20 Rp. zu verlangen.

v. Goumoens. Ich muß den Antrag des Vorredners bekämpfen. Wir haben bisher die Erfahrung gemacht, daß der Gemeindeschreiber bei jeder Wahlverhandlung neue Ausweiskarten machen mußte, weil die alten nicht abgeliefert worden waren. Mit Rücksicht darauf halte ich die fragliche Bestimmung des Entwurfes für vollständig gerechtfertigt.

Müller in Hofwyl. Ich muß den Antrag des Herrn Rieder ebenfalls bekämpfen. Wenn Jemand, der an der Abstimmung nicht Theil genommen hat, zu bequem ist, seine Ausweiskarte abzuliefern, so kann er füglich die kleine Gebühr von 20 Rp. für ihre Einziehung bezahlen.

Rieder. Wenn in einer Gemeinde mit 1000 stimmberechtigten Bürgern nur die Hälfte an der Abstimmung Theil nahm und für die Einforderung der übrigen 500 Ausweiskarten eine Gebühr von 20 Rp. verlangt wird, so macht der betreffende Polizeidiener, der die Einsammlung besorgt, einen hübschen Taglohn; denn 500 × 20 Rp. macht Fr. 100. Eine solche Gebühr würde nur Widerwillen hervorrufen. Auch ich will im Interesse der Ordnung, daß die Ausweiskarten wieder abgeliefert werden, allein ich glaube, es solle hiefür keine Gebühr bezogen, sondern der Gemeinderath solle Denjenigen, der die Karten einsammelt, dafür entschädigen.

v. Wattenwyl in Rubigen. Ich .mache den Vorredner darauf aufmerksam, daß die Gebühr nicht unter allen Umständen bezahlt werden muß; denn der Betreffende kann seine Ausweiskarte innerhalb der Frist von zwei Tagen dem Führer des Stimmregisters wieder zustellen, sei es, daß er sie selbst hinbringt oder ein Kind mit schickt.

Brügger. Ich stelle den Antrag, nach „Gebühr von 20 Rp." einzuschalten: „zu Handen der Gemeindskasse", damit man weiß, wem die Gebühr zufallen soll.

Herr Berichterstatter der Kommission. Ich glaube, es verstehe sich von selbst, daß die Gebühr in die Gemeindskasse fällt.

Herr Präsident. So wie der § 4 lautet, scheint es mir, es verstehe sich von selbst, daß die Gebühr in die Gemeindskasse fließe. Man sollte nicht zu viel ins Dekret aufnehmen, da dieß zuletzt nur Verwirrung hervorrufen könnte.

Brügger läßt seinen Antrag fallen.

Abstimmung.

Für den Antrag des Herrn Rieder	Minderheit.
" " § 4 des Entwurfes mit den vom Herrn Präsidenten angeführten Streichungen	Mehrheit.

---

§ 5.

Jede Einwohnergemeinde, welche als Sitz einer politischen Versammlung erklärt wird (vergleiche § 7, Ziff. 2 des Gesetzes), hat ein angemessenes Lokal für die Abstimmungen einzuräumen.

Im Abstimmungslokal soll ein hinreichender Raum abgetrennt und so eingerichtet werden, daß jeder Bürger frei und ungestört seine Stimm- und Wahlzeddel schreiben kann.

Die Kommission stellt den Antrag, als zweites Alinea einzuschalten:

„Die Wirthshäuser sind ausgeschlossen."

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Für diejenigen politischen Versammlungen, welche nur aus einer einzigen Einwohnergemeinde bestehen, bietet die Frage, wo der Sitz der politischen Versammlung sein solle, durchaus keine Schwierigkeit dar, bei den aus mehreren Einwohnergemeinden zusammengesetzten politischen Versammlungen dagegen entsteht die Frage, in welcher Gemeinde der Sitz der Versammlung sein solle. In Folge des vom Regierungsrathe erlassenen Kreisschreibens fanden in den 99 zusammengesetzten politischen Versammlungen, die wir im Kantone haben, Vereinbarungen über den Sitz derselben statt. Der Regierungsrath zog es nämlich vor, diese Sache auf dem Wege der freien Vereinbarung zu ordnen. Die Einwohnergemeinden, welche als Sitz einer politischen Versammlung erklärt wurden, haben ein angemessenes Lokal für die Abstimmungen einzuräumen. Bezüglich der innern Einrichtung desselben glaubte man von allen Vorschriften abstrahiren und nur die grundsätzliche Bestimmung aufnehmen zu sollen, daß im Abstimmungslokal ein hinreichender Raum abgetrennt und so eingerichtet werden solle, daß jeder Bürger frei und ungestört seine Stimm- und Wahlzeddel schreiben könne. Hätte man sich auf Detailvorschriften einlassen wollen, so hätten dieselben an einem Orte gepaßt, am andern dagegen nicht. Eine grundsätzliche Bestimmung genügt vollständig; wenn gegen die Einrichtung eines Lokales reklamirt wird, so kann man ja allfällige Uebelstände immerhin beseitigen. Im ersten von mir ausgearbeiteten Entwurfe war die Bestimmung aufgenommen, daß Kirchen und Wirthshäuser ausgeschlossen sein sollen. Ich ging damals von dem Gedanken aus, daß wenn das Schreiben außerhalb des Wahllokales gestattet werde, man kein großes Abstimmungslokal nöthig habe, da in demselben nur die Stimmzeddel abgegeben zu werden brauchen. In Betreff der Kirchen hatte ich stets das Gefühl, daß dieselben nicht wohl als Abstimmungslokale passen, Andere mögen sich darüber hinwegsetzen. Im Regierungsrathe war man der Ansicht, daß man hierüber keine Vorschriften aufstellen und es den Gemeinden überlassen solle, die Abstimmungslokale da zu wählen, wo sie es für angemessen und passend finden. Die Kommission wollte dagegen wenigstens die Wirthshäuser ausschließen. Sie mögen nun entscheiden, ich lege auf diese Frage kein großes Gewicht. Ich mache nur darauf aufmerksam, daß nach den Vereinbarungen, welche bereits getroffen worden sind, mehrere zusammengesetzte politische Versammlungen Wirthshäuser als Abstimmungslokale bezeichnet haben. So z. B. will Kirchenthurnen die Abstimmungen im Nebengebäude des Wirthshauses abhalten, wo seiner Zeit die Versammlung über das Referendum stattfand. Auch an andern Orten sind Wirthshäuser als Abstimmungslokale bezeichnet worden. Es versteht sich von selbst, daß man nicht die Gaststube dazu verwenden wird, sondern einen abgetrennten Raum. Ich glaube nicht, daß die Verwendung von Wirthshäusern zu Abstimmunglokalen so große Uebelstände haben werde, daß man sie im Dekret ausdrücklich ausschließen muß. Es scheint mir daher am besten, in dieser Beziehung gar keine Bestimmung aufzustellen, sondern die Sache den Gemeinden zu überlassen.

Herr Berichterstatter der Kommission. Da man nun beschlossen hat, daß die Stimmzeddel im Lokal ausgefüllt werden sollen, so muß daselbst ein hinreichender Raum abgetrennt und so eingerichtet werden, daß jeder Bürger frei und ungestört seine Stimmzeddel schreiben kann. Die Kommission fand, der Anstand und die Ordnung verlangen, daß die Wirthshäuser ausgeschlossen werden. Hierauf legten namentlich die jurassischen Mitglieder der Kommission ein großes Gewicht, indem sie darauf hinwiesen, daß dort die Parteien einander viel schroffer gegenüber stehen, als im alten Kantonstheil, und daß, wenn die Wirthshäuser als Abstimmungslokale verwendet werden, Reibungen eintreten.

Dr. v. Gonzenbach. Ich stelle den Antrag, das letzte Alinea folgendermaßen zu fassen: „Im Abstimmungslokal soll jeder Bürger frei und ungestört seine Stimm- und Wahlzeddel schreiben können." Man sagte mir, daß man die Sache so einrichten würde, wie hier im Großrathssaale beim Ballotiren. Die Abtrennung eines besondern Raumes würde mit dem Uebelstande verknüpft sein, daß die Verhandlung allzuweit ausgedehnt würde. Manche Bürger, namentlich auf dem Lande, schreiben nicht sehr geläufig, und man darf wohl annehmen, daß Einer drei Minuten braucht, um seine Stimm- und Wahlzeddel auszufüllen. Ein Wahlkreis der Stadt Bern hat 1500–1800 Stimmberechtigte, und wenn jeder drei Minuten schreiben würde, so brauchte dieß 4500 Minuten = 75 Stunden = 3 Tage. Das wäre die Bequemlichkeit doch etwas zu weit getrieben. Ich glaube daher, man solle davon abstrahiren, einen abgetrennten Raum vorzuschreiben, da man auch in Zukunft auf den Bänken in der Kirche schreiben kann wie bisher.

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Ich wünsche dagegen, daß der Passus, „ein hinreichender Raum abgetrennt und so eingerichtet werden", beibehalten werde.

Ich mache darauf aufmerksam, daß hier nicht vorgeschrieben wird, wie dieser Raum abgetrennt werden soll. Es hat nicht den Sinn, daß man hinter einem Vorhang schreiben müsse. Die Abtrennung eines besondern Raumes zum Schreiben ist nothwendig, damit die Stimmzeddel ungehindert ausgefüllt und auf die Stimmenden kein ungebührlicher Einfluß im Lokal ausgeübt werden kann. Wenn auch die Abstimmung in der Kirche vorgenommen wird, so werden doch die Verhältnisse ganz anders sein als bisher. Bisher fanden sich die Wähler gleichzeitig in der Kirche ein und nahmen miteinander Platz, in Zukunft werden aber während fünf Stunden immer Leute hereinkommen und wieder hinausgehen, und wenn da nicht Vorsorge getroffen und kein Raum abgetrennt wird, so wird die Kirche geradezu entweiht.

Scheidegger. Auf der einen Seite kann man nicht genug Freiheit fordern, auf der andern Seite will man die Gemeinden wieder bevogten und ihnen vorschreiben, in welchem Lokal sie abstimmen sollen. Ich glaube, man sollte den Gemeinden auch etwas überlassen, jede wird so viel Einsicht haben, daß sie ein geeignetes Lokal auffinden kann. Wenn kein passendes Schulzimmer vorhanden ist, so kann man allerdings im Sommer seine Zuflucht zur Kirche nehmen, im Winter wird man aber froh sein, wenn man in's Wirthshaus gehen kann. Ich trage auf Streichung des von der Kommission vorgeschlagenen Zusatzes an.

v. Goumoens. Ich dagegen wünsche, daß dieser Zusatz angenommen werde. Auch ich will die Gemeinden nicht zu sehr reglementiren, aber mit Rücksicht auf die in der Kommission angebrachten Gründe halte ich dafür, es sollen die Wirthshäuser ausgeschlossen werden. Ich glaube nicht, daß eine Gemeinde im Kanton sei, welche außerhalb des Wirthshauses kein geeignetes Lokal hat.

Hartmann, Regierungsrath. Diese Frage wurde im Regierungsrathe weitläufig erörtert, und man kam schließlich zu dem Resultate, es solle den Gemeinden in Bezug auf die Bezeichnung des Abstimmungslokales vollständige Freiheit gelassen werden; wenn sie wünschen, daß ein zu einer Wirthschaft gehörendes Lokal, z. B. ein großer Tanzsaal dafür verwendet werde, solle man es ihnen gestatten. Gerade Gemeinden im Jura, von wo also geklagt wird, verlangen, daß die politischen Versammlungen in der Gemeindsstube abgehalten werden können, die sich im Wirthshause befindet. Ein solches Begehren liegt z. B. von Tessenberg im Amtsbezirk Neuenstadt vor, und von andern Ortschaften sind ebenfalls ähnliche Begehren gestellt worden. Ich erblicke keinen Uebelstand darin, die Verhandlung im Wirthshause abzuhalten, jedenfalls ist dieß ebenso zweckmäßig wie in einem Schulhause. Warum will man die Leute gerade in eine Schulstube hineinzwingen, wo die Kinder ihre Lehrmittel auf den Tischen haben? Bleibe man daher beim Antrage der Regierung und nehmen den Paragraphen ohne den Zusatz der Kommission an.

Trachsel. Ich unterstütze den Antrag des Herrn von Gonzenbach. Auch gegenwärtig hat man keinen abgesonderten Raum zum Schreiben. Dieß ist nicht einmal im Großen Rathe der Fall. Ich denke, das Büreau werde auf andere Weise die Ordnung zu handhaben wissen.

Folletete. Zu meinem großen Erstaunen höre ich, daß selbst von einer hochgestellten Persönlichkeit ein Grundsatz angegriffen wird, von dem ich mir schmeichelte, es werde darüber im Schooße des Großen Rathes sich keine abweichende Ansicht geltend machen. Da ich der Urheber des von der Kommission angenommenen Antrages bin, es seien die Wirthshäuser und andere ähnliche Etablissements als Abstimmungslokal auszuschließen, so glaube ich im Falle zu sein, den Standpunkt zu vertheidigen, auf welchen sich die Kommission gestellt hat. Die Kommissionsmehrheit glaubte, der Anstand und die Würde, die bei der Wahlverhandlung herrschen sollen, verlangen es, daß die Wirthshäuser und ähnliche Etablissements als Abstimmungslokale ausgeschlossen werden. Die Gründe, welche gegen die Aufstellung des dem Entwurfe zu Grunde liegenden Prinzips sprechen, wonach dem Wähler das Schreiben seines Stimmzeddels zu Hause gestatten werden soll, wurden mit einem Talent auseinandergesetzt, dem ich meine Anerkennung nicht versagen kann. Man hat gesagt, daß die Achtung vor unsern republikanischen Institutionen schwinden würde, wenn man bei den Wahlversammlungen eine allzu unbeschränkte Freiheit eintreten lassen würde. Diese Gefahr ist noch um so größer, wenn man gestattet, daß die Wirthshäuser als Abstimmungslokale dienen. Abgesehen von den Uebelständen, die Jedermann begreift, erblicke ich in dem Antrage, den Gemeinderäthen die Benutzung der Wirthshäuser als Abstimmungslokale zu gestatten, eine große Gefahr für die Unabhängigkeit der Wähler. Ich werde nachweisen, daß in gewissen Fällen diese Unabhängigkeit vollständig vernichtet würde, wenn der Große Rath diesen unmoralischen und eines republikanischen Volkes nicht würdigen Grundsatz annimmt. Der Herr Präsident der Kommission hat die Gründe angedeutet, welche im Schooße der Kommission angebracht wurden. Um die Diskussion nicht unnöthigerweise zu verlängern, will ich die Gründe des Anstandes und der öffentlichen Ordnung nicht wiederholen, welche zu Gunsten unserer Ansicht sprechen. Wollen Sie in einer Gemeinde, in welcher zwei vielleicht gleich starke Parteien bestehen, die einander die Herrschaft streitig machen, diese beiden Parteien an einen Ort vereinigen, der schon an sich der politischen Leidenschaft neue Nahrung bietet? Wollen Sie die beiden Gegner einander gegenüberstellen, die durch Trinken, wozu sie die Bestimmung des Lokals einladet, aufgeregt sind? Es gäbe kein besseres Mittel, um Reibungen, Streitigkeiten und selbst blutige Schlägereien hervorzurufen. Hat die gesetzgebende Behörde die Aufgabe, die Unordnung zu pflanzen? Die Wirthshäuser spielen in unserm öffentlichen Leben schon eine bedeutende Rolle, ohne daß es nöthig ist, zu bestimmen, daß der wichtigste Akt unserer republikanischen Organisation ohne weiters im Wirthshaus zwischen Gläsern und Flaschen vorgenommen werden kann. Wenn diese Uebelstände in einem Lande mit einer so beweglichen und lebhaften Bevölkerung wie diejenige des Jura zu Tage treten, würde da der Große Rath nicht eine große Unklugheit begehen, wenn er bestimmen würde, daß die politischen Versammlungen in Wirthshäusern und ähnlichen Etablissementen abgehalten werden können? In Betreff der Unabhängigkeit der Wähler kann ich mich nicht enthalten, an einen Umstand zu erinnern, der sowohl im alten Kantonstheil als im Jura sich zeigen würde, und der für sich allein genügt, um uns von dem Wege abzuhalten, auf welchen man den Großen Rath führen will. Im Jura gibt es mehrere Gemeinden, wo der Gemeindspräsident zugleich Wirth ist. Können Sie nun ernstlich verlangen, daß die Wähler, welche nicht der gleichen Partei angehören, wie der Herr Gemeindspräsident, sich gerade in dessen Wirthschaft begeben, um daselbst ihre politischen Rechte auszuüben? Wenn dem Gemeinderath das Recht gegeben wird, die Wirthschaft des Gemeindspräsidenten als Wahllokal zu bezeichnen, so wird im gegebenen Falle der Gemeindspräsident sicher nicht verfehlen, den Gemeinderath zu drängen, daß die Abstimmung bei ihm stattfinde. Dieß ist ein Einschüchterungsmittel wie ein anderes. Heißt das die Empfindlichkeit des Wählers schonen und das Geheimniß der Stimmgebung sichern? Wäre dieß nicht vielmehr ein Akt der Herausforderung gegenüber der Gegenpartei? Ich glaubte, auf diese Uebelstände hinweisen zu sollen, um den Großen Rath zu verhindern, den Weg zu betreten, auf den man ihn hinreißen will. Da man so lange

von der Würde der Wahlversammlungen, von dem gehobenen Gefühl gesprochen hat, welches den Wähler leiten soll, wenn er im Verein mit seinen Mitbürgern seine politischen Rechte ausübt und die höhern Beamten des Landes wählt, so soll man dieses Recht nicht herabwürdigen und gestatten, daß während dessen Ausübung scandalöse oder allermindestens unanständige Libationen die soeben bezeichneten Uebelstände hervorrufen. Ich hoffe, der Große Rath werde den Antrag zurückweisen und sich der einstimmigen Ansicht der Kommission anschließen.

Herzog. Ich will nur erklären, daß die Kommission den Zusatzantrag nicht einstimmig angenommen hat, und daß ich zu Denjenigen gehörte, welche damit nicht einverstanden waren. Ich glaube nicht, daß die Folgen entstehen werden, welche Herr Folletête in Folge der Annahme dieses Artikels befürchtet. Die Gemeinden brauchen ja die Wirthshäuser nicht als Abstimmungslokale zu bezeichnen, wenn die Bürger so hitziges Blut haben. An manchen Orten aber ist man an die Wirthshäuser gebunden, namentlich im Winter, wo es in der Kirche zu kalt ist.

v. Wattenwyl in Rubigen. Ich möchte die Bestimmung beibehalten, daß im Abstimmungslokal ein hinreichender Raum abgetrennt werden solle, ich beantrage aber, nach dem Worte „schreiben" im letzten Alinea noch beizufügen: „und dieselben ungehindert in die Urne einlegen."

Brunner, alt-Regierungsrath. Die Kommission hat den Zusatz betreffend die Ausschließung der Wirthshäuser namentlich mit Rücksicht auf die Bemerkungen zweier Mitglieder aus dem Jura, der Herren Ducommun und Folletête, aufgenommen, welche in dieser Frage, ich kann wohl sagen ausnahmsweise, einig gingen. Die Mitglieder aus dem alten Kanton legten nicht so großen Werth darauf, jedenfalls soll man aber den republikanischen Sinn nicht dadurch ertödten und vernichten, daß man in den Wirthshäusern und Kneipen über die wichtigsten Angelegenheiten des Landes abstimmen kann. Ich nehme übrigens an, daß es dem Regierungsrath immerhin gestattet sei, Ausnahmen zu erlauben, wenn in einer Gemeinde sich gar kein anderes passendes Lokal vorfinden sollte, als das Wirthshaus.

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Könnte sich Herr von Wattenwyl nicht damit einverstanden erklären, daß man den Schlußsatz in folgender Weise redigiren würde: „Daß jeder Bürger frei und ungestört seine Stimm- und Wahlzeddel schreiben und einlegen kann."

v. Wattenwyl von Rubigen erklärt sich damit einverstanden.

Abstimmung.

1.	Für die Einschaltung der Worte: „und einlegen" nach „schreiben"	Mehrheit.
2.	Für das letzte Alinea des Entwurfes mit dieser Ergänzung	75 Stimmen.
	Für den Antrag des Herrn v. Gonzenbach	24 „
3.	Für den Zusatzantrag der Kommission	80 „
	Dagegen	23 „

Hier bricht der Herr Präsident die Berathung ab.

Auf den Antrag des Herrn Präsidenten wird beschlossen, die Sitzung morgen um 8½ Uhr zu beginnen.

Schluß der Sitzung um 2 Uhr.

Der Redaktor:
Fr. Zuber.

Fünfte Sitzung.

Freitag, den 4. März 1870.

Vormittags um 8½ Uhr.

Unter dem Vorsitze des Herrn Präsidenten Brunner.

Nach dem Namensaufrufe sind folgende Mitglieder abwesend, mit Entschuldigung: die Herren Anderegg, Bohnenblust, v. Büren, Chevrolet, Choulat, Egger, Hektor; Grenouillet, Greppin, Helg, Hennemann, Indermühle, v. Känel, Johann; Karlen, Marti, Müller, Johann; Ritschard, Schmalz, Zahler, Zumwald, Zwahlen; ohne Entschuldigung: die Herren Berger, Christ.; Beuret, Bösiger, Brand, Brechet, Buri, Niklaus; Egger, Kaspar; Engel, Fleury, Dominique; Frote, Gasser, Gobat, Hauert, Henzelin, Heß, Joliat, Kaiser, Friedrich; Kaiser, Niklaus; v. Känel, Peter; Kehrli, Jakob; Kohli, Koller, Kummer, Landry, Liechti, Jakob; Linder, Monin, Joseph; Morel, Morgenthaler, Möschler, Piquerez, Reber in Niederbipp, Rebetez, Riat, Rihs, Rosselet, Roth in Kirchberg, Ruchti, Salchli, Schertenleib, Schneeberger, Schori, Bendicht; Schwab, Sommer, Samuel; Spycher, Bendicht; Stämpfli, Christ.; Stämpfli, Jakob; Voisin, Widmer, Willi, Zürcher, Ludwig Friedrich.

Das Protokoll der gestrigen Sitzung wird verlesen und ohne Einsprache vom Großen Rathe genehmigt.

Der Herr Präsident theilt mit, daß die Kommission für das Gesuch für Hilterfingen betreffend die Wohnsitzregister vom Büreau bestellt worden sei, wie folgt:

Herr Weber, alt-Oberrichter.
" Berger,
" Kehrli, Jakob,
" Rieder,
" Rihs,
" Schori, Johann,
" Sommer, Jakob.

Tagesordnung:

Fortsetzung der Berathung des Dekretsentwurfes über das Verfahren bei Volksabstimmungen und öffentlichen Wahlen.

(Siehe Seite 131 f. hievor.)

§ 6.

Im Abstimmungslokal sind drei Arten von verschlossenen Urnen aufzustellen, nämlich:

Die Controlurne von blauer Farbe zur Aufnahme der Ausweiskarten.

Die Stimmurne von rother Farbe zur Einlage der Stimmzeddel.

Die Wahlurnen von weißer Farbe, zur Einlage der Wahlzeddel. Für jede Wahlverhandlung (Nationalrath, Großrath, Amtsrichter ꝛc.) wird eine besondere Wahlurne mit deutlicher Aufschrift aufgestellt.

An den Abstimmungstagen sind auch die Stimmregister im Lokal aufzulegen.

Weber, Regierungsrath, als Berichterstatter der Regierung. Wir sind noch immer bei dem Abschnitte, der von der Anordnung der Abstimmungen handelt, wozu auch die Aufstellung der Urnen gehört. In § 6 wird vorgeschlagen, daß im Abstimmungslokal eine Controlurne, eine Stimmurne und die nöthigen Wahlurnen aufgestellt werden. Die Controlurne ist zur Aufnahme der Ausweiskarten bestimmt, welche beim Eintritt ins Abstimmungslokal abgegeben werden müssen, um dagegen Stimm- und Wahlzeddel zu erhalten. Die Stimmurne ist zur Einlage der Stimmzeddel für die Abstimmungen über Gesetzesvorlagen und Botschaften und die Wahlurnen zur Einlage der Wahlzeddel für die Wahlen in den Nationalrath, Großrath ꝛc. bestimmt. Die Farbe der verschiedenen Arten von Urnen wird bereits im Dekret bestimmt, und diesen Farben würden dann auch die Farben der Ausweiskarten und der Stimm- und Wahlzeddel entsprechen, so daß weniger Verwechslungen stattfinden könnten. Ich hange durchaus nicht an diesem Systeme, und wenn man glaubt, es solle die Farbe der Urnen im Dekrete nicht bestimmt werden, so habe ich nichts dagegen. Die vorgeschlagene Einrichtung würde jedoch zur Verdeutlichung beitragen und Verwechslungen verhüten. Herr v. Gonzenbach sagt in seinem Vorschlage, es sollte statt „Controlurne" gesagt werden: „Controlurnen". Ich glaube jedoch, man solle hievon abstrahiren, da die Aufstellung mehrerer Controlurnen sicher zu Schwierigkeiten und Irrthümern führen würde. Am gleichen Orte, wo die Controlurne aufgestellt ist, muß sich diejenige Abtheilung des Ausschusses aufhalten, welche einerseits die Ausweiskarten abnimmt und anderseits die Stimm- und Wahlmarken oder, nach dem gestern angenommenen System, die Stimm- und Wahlzeddel austheilt; es muß dieß eine geschlossene Operation sein, so daß die Aufstellung mehrerer Controlurnen nicht vortheilhaft wäre. Die Ablieferung der Ausweiskarten und die Austheilung der Stimm- und Wahlzeddel wird sehr wenig Zeit in Anspruch nehmen, so daß auch aus diesem Grunde die Aufstellung mehrerer Controlurnen nicht nothwendig ist. Diese brauchen auch nicht groß zu sein, da man die Ausweiskarten sehr klein machen kann. Auch die Stimmurne braucht nicht groß zu sein, da selten mehr als zwei bis drei Gesetzesvorlagen zur Abstimmung kommen werden, somit die Stimmzeddel sehr klein gehalten werden können, da nichts als der Titel der Gesetze darauf steht und daneben der nöthige Raum vorhanden sein muß, um Ja oder Nein zu schreiben. Anders verhält es sich mit den Wahlurnen. Bei manchen Wahlen, namentlich bei den Geschwornenwahlen, sind die Wahlzeddel ziemlich groß, so daß auch die Wahlurnen größer sein müssen als die Control- und Stimmurnen. Der Entwurf sieht für jede Art von Wahlen eine besondere Urne vor. In kleinen Gemeinden, wo nicht mehr als 50—70 Stimmberechtigte sind, wird jedoch eine einzige Wahlurne für die verschiedenen Wahlen genügen, da es dem Ausschuß keine große Mühe verursachen wird, die Wahlzeddel zu erlesen. Schwieriger wäre dieß jedoch in Gemeinden, welche 11 bis 1500 Stimmberechtigte haben. Ich möchte deßhalb den Gemeinden das Recht einräumen, nur eine oder mehrere Wahlurnen aufzustellen. Ich schlage daher vor, das vierte Alinea folgendermaßen zu fassen:

> „Die Wahlurne von weißer Farbe zur Einlage der Wahlzeddel. Es kann auch für jede einzelne Wahlverhandlung (Nationalrath, Großrath, Amtsrichter ꝛc.) eine besondere Wahlurne aufgestellt werden. Die Art der Wahlverhandlung ist mit deutlicher Aufschrift anzugeben."

v. Werdt, als Berichterstatter der Kommission. Herr Egger hat gestern bemerkt, es sollte nur eine einzige Wahlurne aufgestellt werden. Es erleichtert aber die ganze Verhandlung bedeutend, wenn mehrere Urnen da sind. Dagegen wäre es nicht passend, mehr als eine Controlurne aufzustellen. Die Urnen sollen verschiedene Farbe haben, damit der Stimmende weiß, wo er die Ausweiskarte und die Stimm- und Wahlzeddel einlegen soll. Mit dem Antrage des Herrn Berichterstatters der Regierung betreffend das vierte Alinea des § 6 bin ich einverstanden.

Moschard. Ich habe einen Antrag zu stellen, den ich vielleicht gestern oder vorgestern hätte anbringen sollen, allein er hätte weder in die gestrige, noch in die vorgestrige Diskussion recht gepaßt, und ich bin in Verlegenheit, wo ich ihn anbringen soll, da er auch zum vorliegenden Paragraphen nicht recht paßt. Ich stelle nämlich den Antrag, es sei folgender Zusatz aufzunehmen:

> „In den Kirchgemeinden, welche aus zwei oder mehreren Einwohnergemeinden bestehen, kann in jeder dieser letztern abgestimmt werden, insofern sie es auf Befragen des Regierungsstatthalters ausdücklich verlangt. In diesem Falle ist selbstverständlich die Stimmgebung der einzeln abstimmenden Einwohnergemeinden zu derjenigen der gesammten Kirchgemeinde zu zählen."

Es gibt Einwohnergemeinden, die so klein sind, daß dieser Antrag nicht für sie paßt, da ihre 20 oder 30 stimmfähigen Bürger ganz gut in der Kirchgemeinde abstimmen können. Es gibt aber auf der andern Seite auch Einwohnergemeinden, die sehr bevölkert und von dem Sitz der Kirchgemeinde sehr entfernt sind. Für diese wäre es im höchsten Grade zweckmäßig, daß sie in der Gemeinde abstimmen könnten, und dieß ist der Zweck meines Antrages. Es fragt sich nun, ob dieser Antrag mit der Verfassung und unserer Gesetzgebung nicht im Widerspruche stehe und ob er zweckmäßig sei. Die Verfassung sagt in § 5: „Die in einem Kirchgemeindsbezirke wohnhaften Stimmfähigen bilden eine politische Versammlung. Kirchgemeinden von mehr als 2000 Seelen Bevölkerung

können durch das Gesetz in mehrere politische Versammlungen abgetheilt werden." Ferner sagt der § 8: „Die in einem Wahlkreise wohnhaften Stimmfähigen bilden eine Wahlversammlung." Das Wort Versammlung hat nach meiner Ansicht nicht den Sinn, welchen ihm gestern Herr Zeerleder beilegte, der sagte, es bedeute bloß eine Wahlgemeinde, einen Wahlkörper. Ich glaube vielmehr, das Wort Versammlung habe die Bedeutung, daß die Bürger zusammenkommen sollen. Man kann nicht von einer Großrathsversammlung sprechen, wenn der Große Rath nicht beisammen ist; es wäre lächerlich behaupten zu wollen, die Großräthe des Kantons Bern bilden eine Versammlung, wenn sie nicht in Bern sind. Die Verfassung spricht also von politischen und von Wahlversammlungen. Um zu wissen, wie die Verfassung ausgelegt werden soll, glaube ich mich nicht zu irren, wenn ich zunächst Diejenigen befrage, welche sie ausgearbeitet haben. Wie wurde die Verfassung im ersten Jahre nach ihrer Annahme ausgelegt? Hatten wir im Jahre 1846 nicht Wahlversammlungen, und war dieß nicht auch im Jahr 1850 bei den Großrathswahlen der Fall? Gewiß, damals hatte man nach dem Wortlaute der Verfassung Wahlkreisversammlungen, man sah aber bei diesem Anlasse, wie fehlerhaft dieses System sei, und man wich deßhalb davon ab. Was dagegen die politischen Versammlungen betrifft, so bestanden dieselben nach dem Wortlaute der Verfassung bis auf den heutigen Tag. Seit 1850, wo man zum letzten Male Wahlversammlungen hatte, hat man in der Auslegung der Verfassung Fortschritte gemacht. Man sagte, das Wort Versammlung bedeute eine politische Körperschaft, und man schaffte die Wahlkreisversammlungen ab, ohne daß sich dagegen ein Widerstand geltend gemacht hätte. Jedermann erkannte an, daß es nothwendig sei, die Wahlversammlungen aufzuheben, und so wurde die Verfassung durchlöchert, und von da an stimmte man in den politischen Versammlungen ab. Weiter ging man jedoch nicht, man hatte noch so viel Respekt vor der Verfassung, daß man die politischen Versammlungen bestehen ließ. Nun ist aber die Zeit gekommen, wo man auch damit nicht mehr einverstanden ist und sich fragt, ob man nicht auch die politischen Versammlungen aufheben könne, wie dieß seiner Zeit mit den Wahlversammlungen geschehen ist. Gegenwärtig haben wir keine eigentliche Versammlung mehr, die Bürger kommen nicht mehr zu gleicher Zeit in einem Lokale zusammen, sondern jeder Einzelne begibt sich zwischen 10 und 4 Uhr dorthin, wann er will. Ich habe die innigste Ueberzeugung, daß das Urnensystem (wie man es sehr unzweckmäßig nannte; denn man benennt ein System nicht nach der Art und Weise der Zusammenfassung der Stimmen, wahrscheinlich hat man es so bezeichnet gegenüber dem Hut- oder Korbsystem) dem Wortlaut und dem Sinn der Verfassung nicht entspricht, allein ich muß mich fügen und diese Auslegung der Verfassung annehmen. Gehen wir deßhalb von diesem Grundsatze aus. Wenn ich darauf antrage, daß in den Einwohnergemeinden abgestimmt werde, so habe ich durchaus nicht die Absicht, diese von den politischen Versammlungen loszutrennen und zu eigenen politischen Körperschaften zu erheben, sondern ich will, daß die Stimmgebung der einzeln abstimmenden Einwohnergemeinden zu derjenigen der gesammten Kirchgemeinde gezählt werden solle. Ich will es aber den Bürgern möglich machen, in den Einwohnergemeinden abzustimmen. Es handelt sich also nur um eine Formsache, und es ist mithin kein Widerspruch mit dem Wortlaute der Verfassung vorhanden. Haben Sie etwas Aehnliches nicht bereits in andern Fällen anerkannt? Die Bürger, welche einige Wochen in die Garnison nach Bern oder Thun kommen, sind immerhin Mitglieder ihrer politischen Versammlung, gleichwohl wird nicht vorgeschrieben, daß sie daselbst abstimmen sollen, sondern man gestattet ihnen ausdrücklich, ihre Stimme in Bern oder Thun abzugeben. Ich komme nun zur Frage, ob mein Antrag zweckmäßig sei. Wir haben sowohl im alten als im neuen Kantonstheile sehr abgelegene Einwohnergemeinden. Es ist offenbar ein Uebelstand, daß die stimmfähigen Bürger solcher Gemeinden 2—2½ Stunden weit gehen müssen, um ihre Stimme abzugeben. Für solche Bürger sorgt das Gesetz nicht hinlänglich. Es waltet die Tendenz ob, die Stimmgebung möglichst zu erleichtern, allein gleichwohl gestattet man Dasjenige nicht, wodurch sie am meisten erleichtert würde, nämlich die Abstimmung in den Einwohnergemeinden. In größern Bauernwesen auf dem Lande, die vom Sitz der Kirchgemeinde weit entfernt sind, können die männlichen Personen unmöglich alle sich auf längere Zeit vom Hause entfernen. Könnten sie dagegen ihre Stimme in ihrer Einwohnergemeinde abgeben, was in einer Viertel- oder höchstens in einer halben Stunde geschehen wäre, so könnten sie abwechselnd zur Urne hingehen. Wir haben im Jura, namentlich im protestantischen Theil desselben, z. B. im Amtsbezirk Münster, Kirchgemeinden, die aus 3—4—5 Einwohnergemeinden zusammengesetzt sind. Die letztern sind oft 1½ Stunden vom Sitze der Kirchgemeinde entfernt, so daß namentlich bei schlechtem Wetter ältere Leute nicht in die Kirchgemeinde gehen können. Es ist mithin eine große Erleichterung, wenn die Abstimmung in den Einwohnergemeinden gestattet wird. Diese Erleichterung ist weder verfassungs- noch gesetzeswidrig, sie ist im höchsten Grade zweckmäßig und führt zu keinen Mißbräuchen. Ich glaube daher, mein Antrag sollte angenommen werden. Zwar habe ich wenig Hoffnung daß dieß geschehen werde, allein man muß nicht immer nur dann das Wort ergreifen, wenn man voraussieht, daß man siegen werde. Man muß auch Anträge stellen, wenn man schon zum voraus weiß, daß sie nicht angenommen werden. Man muß säen, um dann vielleicht erst in späterer Zeit zu ernten. Wenn mein Antrag auch heute nicht angenommen wird, so wird doch eine Zeit kommen, wo dieß geschehen wird. Die Stimmgebung in den Einwohnergemeinden ist so sehr durch unser demokratisches Streben geboten, daß wir sie auch einführen müssen. Vor vier Jahren haben einige Großräthe den Anzug gestellt, es solle die Stimmgebung den Bürgern möglichst erleichtert und das Urnensystem eingeführt werden. Wir haben damals unser Möglichstes gethan, um diesen Anzug durchzubringen, es wurde aber vom Großen Rathe mit 72 gegen 41 Stimmen verworfen. Das nämliche System, welches wir im Jahre 1866 einführen wollten, wurde im Jahre 1869 vom bernischen Volke mit großer Mehrheit angenommen. Dieses Beispiel zeigt, wie eine Idee, wenn sie in eine Versammlung hineingeworfen wird, nach und nach wächst und reif wird. Ich bin überzeugt, daß wenn mein Antrag heute abgewiesen wird, es nicht lange gehen wird, bis man wieder darauf zurückkommen und ihn annehmen wird.

Herr Berichterstatter der Kommission. Herr Moschard wünscht, daß die Stimmgebung in engern Kreisen gestattet und die größern politischen Versammlungen in kleinere getrennt werden. Prinzipiell bin ich damit einverstanden, und es ist dies durch die Verfassung auch gestattet, indem der § 5 sagt: „Kirchgemeinden von mehr als zweitausend Seelen können durch das Gesetz in mehrere politische Versammlungen abgetheilt werden." Ich glaube indessen, es sei zweckmäßiger, noch zuzuwarten, bis die Ergebnisse der Volkszählung von 1870 bekannt sind. Eine Verschiebung ist auch aus dem Grunde zweckmäßig, weil für die nächste Abstimmung bereits die nöthigen Vorbereitungen getroffen, der Sitz der einzelnen politischen Versammlungen bezeichnet, die Ausschüsse gewählt sind ꝛc.

Hartmann, Regierungsrath. Es kann nicht bestritten werden, daß die Idee, welche Herr Moschard Ihnen soeben entwickelt hat, etwas sehr Zweckmäßiges enthält. Man wird deßhalb später darauf zurückkommen und größere politische Versammlungen, die eine zerstreute Bevölkerung haben, in

kleinere abtheilen müssen. So wie aber Herr Moschard die Sache vorschlägt, läßt sie sich, mit Rücksicht auf die Verfassung und das am 31. Oktober 1869 vom Volk angenommene Gesetz über die Volksabstimmungen und öffentlichen Wahlen nicht durchführen. Der Antrag des Herrn Moschard enthält im Grunde nichts Anderes, als was gestern die Herren Friedli und Rieder in anderer Form beantragten. Sie wollten nämlich die Stimmgebung per Prokura gestatten, um den Bürgern, die weit vom Abstimmungslokal entfernt sind, eine Erleichterung zu gewähren. Herr Moschard will zwar nur Eine politische Versammlung, er will aber die Abstimmungslokale in die verschiedenen Ortschaften vertheilen. Wenn z. B. eine Kirchgemeinde aus 10 bis 12 Einwohnergemeinden besteht, so will er in jeder Einwohnergemeinde eine Wahlurne aufstellen. Natürlich müßte bei jeder Urne das nöthige Personal vorhanden sein, und da das Maximum der Mitgliederzahl des Ausschusses nach dem Gesetz 15 beträgt, so hätte man nicht einmal Leute genug, um die Urnen in den Gemeinden zu überwachen. Ich halte dafür, der Antrag des Herrn Moschard sei nach den Bestimmungen der Verfassung und des vom Volke angenommenen Gesetzes nicht ausführbar. Die Verfassung verlangt bestimmt, daß in den politischen Versammlungen abgestimmt werde. Diese Bestimmung hat nicht den Sinn, daß die politische Versammlung aus mehrern Versammlungen soll bestehen können, und daß mehrere Büreaux aufgestellt werden; denn dieß wäre dann keine einheitliche Versammlung mehr, wenn auch die Abstimmungsresultate zusammengetragen werden. Bei den Wahlversammlungen wird das Resultat auch zusammengetragen, allein es wird doch in jeder einzelnen politischen Versammlung abgestimmt. Herr Moschard hat ja selbst zugegeben, daß die Verlegung der Abstimmung in die politischen Versammlungen eine Durchlöcherung der Verfassung sei; jetzt will er aber darin noch weiter gehen und die politischen Versammlungen in noch kleinere Unterabtheilungen zerlegen, so daß dann von der Bestimmung der Verfassung, die von politischen Versammlungen redet, schließlich nichts mehr vorhanden wäre. Der § 3 des Gesetzes sagt: „Die politische Versammlung bildet die einheitliche Grundlage für alle Volksabstimmungen und öffentlichen Wahlen." Ich glaube, man könne mit Rücksicht auf diese Bestimmung nicht in den Einwohnergemeinden abstimmen lassen. Den Uebelständen, welche bei der gegenwärtigen Eintheilung der politischen Versammlungen sich geltend machen, kann auf andere Weise entgegengetreten werden, indem nämlich die größern politischen Versammlungen in mehrere getrennt werden. Dieß ist in der Verfassung auch vorgesehen, da sie in § 5 gestattet, Kirchgemeinden von mehr als 2000 Seelen Bevölkerung in mehrere politische Versammlungen abzutheilen. Wenn Herr Moschard das beabsichtigt, so hätte er bei der Berathung des Dekretes über die Feststellung des Repräsentationsverhältnisses der kantonalen Wahlkreise und die Eintheilung des Staatsgebietes in politische Versammlungen einen bezüglichen Antrag stellen sollen; denn der § 2 dieses Dekretes sagt: „Die gegenwärtige Eintheilung des Staatsgebietes in politische Versammlungen bleibt einstweilen unverändert." Dieser Paragraph wurde vom Großen Rathe unverändert angenommen, und ich glaube nicht, daß es der Fall sei, darauf zurückzukommen. Was die Zweckmäßigkeit der Sache betrifft, so bestreite ich sie durchaus nicht, allein das von Herrn Moschard vorgeschlagene Verfahren scheint mir nicht zu genügen. Wenn man Unterabtheilungen machen will, so soll man nicht nur solche Kirchgemeinden in mehrere politische Versammlungen abtheilen, die zufälliger Weise aus mehrern Einwohnergemeinden bestehen. Wir haben auch große Kirchgemeinden, die nur eine einzige Einwohnergemeinde bilden, z. B. Köniz, Langnau, Sumiswald ꝛc. Man sollte daher bestimmen, daß alle größern Kirchgemeinden in mehrere politische Versammlungen getrennt werden sollen. Würde man beschließen, daß jede Einwohnergemeinde eine politische Versammlung bilden solle, so hätten wir, da manche Einwohnergemeinden nicht mehr als 50 bis 100 Seelen zählen, politische Versammlungen mit nicht mehr als einem halben Dutzend Stimmberechtigten. Diese müßten dann ein eigenes Büreau aufstellen, Urnen anschaffen ꝛc. Will man daher in der Sache etwas thun, so soll man grundsätzlich verfahren und die größern Kirchgemeinden im ganzen Kanton in Unterabtheilungen trennen, wenn sie es verlangen. Dieß ist auch das Verfahren, welches die Regierung beabsichtigt, und deßhalb hat man auch im Dekret über das Repräsentationsverhältniß vorgeschlagen, es solle die Eintheilung des Kantons in politische Versammlungen einstweilen unverändert bleiben, um zuerst die Wünsche der Gemeinden anzuhören und die Ergebnisse der Volkszählung von 1870 abzuwarten. Ich glaube daher, es solle gegenwärtig der Antrag des Herrn Moschard nicht angenommen werden.

Der Herr Präsident bemerkt, er fasse den Antrag des Herrn Moschard in dem Sinne auf, daß er, wenn er angenommen werde, an die vorberathenden Behörden zurückzuweisen sei mit dem Auftrage, die nähere Präcisirung vorzulegen.

Abstimmung.

1.	Für den Antrag des Herrn Berichterstatters der Regierung betreffend das vierte Alinea	Mehrheit.
2.	Für den Antrag des Herrn Moschard	91 Stimmen.
	Dagegen	26 „

---

§ 7.

Die Ausweiskarten sind von blauer Farbe, lauten auf den Namen des stimmberechtigten Bürgers und tragen die entsprechende Nummer des Stimmregisters.

Die Stimmzeddel sind von röthlicher Farbe und enthalten die Aufschriften der zum Volksentscheid gelangenden Vorlagen; es ist auf denselben ausdrücklich zu bemerken, daß die Annahme einer Vorlage durch ein „Ja" und die Verwerfung derselben durch ein „Nein" bezeichnet wird. Die Stimmmarken zur Bezeichnung der Stimmzeddel sind ebenfalls roth.

Die Wahlzeddel sind von weißer Farbe und es wird für jede Wahlverhandlung ein besonderer Wahlzeddel verabfolgt. Auf den Wahlmarken zur Bezeichnung der Wahlzeddel ist die Art der Wahlverhandlung (Nationalrath, Großrath, Amtsrichter ꝛc.) durch Aufschrift deutlich zu bezeichnen.

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Der § 7 bestimmt, daß die Ausweiskarten die nämliche Farbe haben sollen, wie die Controlurne, daß sie auf den Namen des stimmberechtigten Bürgers lauten und die entsprechende Nummer des Stimmregisters tragen sollen. Man hat mich angefragt, ob es nicht thunlich sei, für die Gemeinde Bern, wo ausnahmsweise die nämliche Einwohnergemeinde drei politische Versammlungen umfaßt, verschiedene Farben für die Ausweiskarten zu gestatten. Ich glaube, man könnte sich da in der Weise behelfen, daß man für die drei Gemeinden Karten von verschiedener Größe machen oder dieselben an der Farbe des Randes unterscheiden würde, indem man für die eine Gemeinde Karten mit gelbem und für die andere mit rothem Rande ꝛc. machen würde. Ein ähnliches Verhältniß findet einzig noch bei Abländschen und Saanen statt, welche je zwei politische Versammlungen haben. Es wird im § 7 ferner be-

stimmt, die Stimmzeddel sollen von röthlicher Farbe sein und die Aufschriften der zum Volksentscheid gelangenden Vorlagen enthalten; auch soll darauf ausdrücklich bemerkt werden, daß die Annahme einer Vorlage durch ein „Ja" und die Verwerfung derselben durch ein „Nein" bezeichnet wird. Der letzte Satz des zweiten Alineas des § 7, lautend: „Die Stimmmarken zur Bezeichnung der Stimmzeddel sind ebenfalls roth", fällt nach dem gestrigen Beschlusse dahin. Ebenso ist der zweite Satz des letzten Alineas zu streichen, welcher die Wahlmarken betrifft.

Steiner. Der Herr Berichterstatter des Regierungsrathes hat bereits auf das ausnahmsweise Verhältniß der hiesigen Einwohnergemeinde aufmerksam gemacht, welche drei Wahlkreise bildet. Bisher hatte jeder dieser Wahlkreise Ausweiskarten von besonderer Farbe, was nach der Fassung des vorliegenden Paragraphen nicht mehr möglich wäre. Es geschieht häufig, daß Personen, die ihre Wohnung gewechselt haben, und nicht recht unterrichtet sind, in die unrichtige Kirche gehen, um daselbst abzustimmen. Es ist daher für die Controle eine große Erleichterung, wenn die Ausweiskarten verschiedene Farben haben. Ich trage deßhalb darauf an, den ersten Satz des § 7 also zu fassen: „Die Ausweiskarten sind von einheitlicher, in der Regel von blauer Farbe ꝛc." Diese Redaktion würde denjenigen Gemeinden, in denen ausnahmsweise Verhältnisse vorhanden sind, gestatten, auch andere Farben zu wählen. Der Herr Berichterstatter der Regierung hat ein anderes Auskunftsmittel angegeben, indem er sagte, es könnten Karten von verschiedenen Größen oder mit verschieden gefärbtem Rande angefertigt werden. Dies wäre jedoch für die Gemeinde Bern, wo eine große Bevölkerung besteht, mit bedeutenden Kosten verbunden, die durch meinen Antrag erspart werden könnten.

Trachsel. Ich stelle den Antrag, das dritte Alinea des § 7 zu streichen. Wenn nur eine Wahlurne aufgestellt wird, aber mehrere Wahlen zu treffen sind, so wäre es für das Büreau eine große Erleichterung, wenn die Wahlzeddel in der Form oder Farbe etwas verschieden wären. Ich würde es dann der Regierung überlassen, hierüber die nähern Bestimmungen aufzustellen.

Dr. Zeerleder. Der Herr Berichterstatter der Regierung hat den Antrag gestellt, die beiden Bestimmungen betreffend die Stimm- und Wahlmarken zu streichen. Ich wünsche, daß man diese Bestimmungen wenigstens bis zur Behandlung des § 9 reserviren möchte, welcher dem Wähler gestattet, sich gedruckter Listen oder andern Schreibpapiers zu bedienen. Wenn diese Bestimmung, die durch den gestrigen Beschluß nicht absolut ausgeschlossen ist, beibehalten wird, so muß das Markensystem dennoch adoptirt werden.

Herr Präsident. Ich fasse die Sache so auf, daß diese Reservation sich von selbst verstehe.

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Ich gebe den Antrag des Herrn Steiner gerne zu, doch glaube ich, es genüge im ersten Alinea zu sagen: „Die Ausweiskarten sind in der Regel von blauer Farbe ꝛc." Herrn Trachsel würde es vielleicht genügen, wenn man im dritten Alinea einfach sagen würde: „Für jede Wahlverhandlung wird ein besonderer Wahlzeddel verabfolgt." Der Wahlzeddel sollte doch in diesem Paragraphen auch figuriren.

Die Herren Steiner und Trachsel erklären sich einverstanden.

Der § 7 wird mit den gestellten Abänderungsantragen genehmigt.

Verfahren bei den Abstimmungen.

§. 8.

Die Verhandlungen der politischen Versammlung sind öffentlich und werden durch einen Ausschuß von 5—15 Mitgliedern geleitet und überwacht (§ 4 des Gesetzes).

Während der Stimmgebung und deren Ermittlung durch den Ausschuß hat jeder Stimmberechtigte Zutritt zu dem Lokal, in welchem sie stattfindet.

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Das erste Alinea des § 8 lautet wörtlich wie das erste Alinea des § 4 des Gesetzes vom 31. Oktober 1869. Ich mache darauf aufmerksam, daß es schwer halten wird, dieses erste Alinea mit dem vorhin gefaßten Beschlusse, wonach der Ausschuß in verschiedene Einwohnergemeinden delegirt werden soll, zu vereinbaren.

Dr. Zeerleder. Ich bin vollständig mit dem Herrn Vorredner einverstanden. Es ist keine politische Versammlung, wenn in jeder Einwohnergemeinde Urnen aufgestellt werden. Um diesen Widerspruch zu lösen, schlage ich folgende Redaktion vor: „Die Verhandlungen des Ausschusses ꝛc."

Herr Präsident. Ich glaube, es walte da ein Irrthum ob. Der Paragraph sagt: „Die Verhandlungen der politischen Versammlung sind öffentlich und werden durch einen Ausschuß von 5—15 Mitgliedern geleitet und überwacht." Wenn nun in verschiedenen Gemeinden Urnen aufgestellt werden, so werden eben die Verhandlungen der politischen Versammlung in diesen Gemeinden von dem gleichen Ausschuß geleitet und überwacht. Allerdings wäre es gut, wenn man diesen Ausschuß dann noch verstärken würde, da unter Umständen 15 Mitglieder nicht genügen würden.

Hartmann, Regierungsrath. Ich stelle den Antrag, die Zahl der Mitglieder zu streichen und einfach zu sagen: „werden durch einen Ausschuß geleitet und überwacht." Nachdem Sie den Antrag des Herrn Moschard angenommen haben, genügt für große Kirchgemeinden ein Ausschuß von 15 Mitgliedern nicht. Die Kirchgemeinde von Herzogenbuchsee besteht z. B. aus 12 Einwohnergemeinden.

Herr Berichterstatter der Kommission. In diesem Falle müßte man auf den § 4 des Wahlgesetzes zurückkommen, der ausdrücklich sagt: „Die Verhandlungen der politischen Versammlung sind öffentlich und werden durch einen Ausschuß von 5—15 Mitgliedern geleitet und überwacht." Eine Verstärkung des Ausschusses könnte allfällig durch Beiziehung von Mitgliedern des Gemeinderathes geschehen.

Herr Präsident. Ich glaube, wir müssen das erste Alinea des Paragraphen so annehmen, wie es vorliegt, da es vollständig mit dem ersten Alinea des § 4 des vom Volke angenommenen Gesetzes übereinstimmt. Wenn man im Sinne des Antrages des Herrn Moschard in verschiedenen Theilen einer politischen Versammlung Urnen aufstellen will, so wird man sich immerhin so einrichten müssen, daß ein Ausschuß von 15 Mitgliedern genügt.

Der § 8 wird unverändert genehmigt.

---

§ 9.

Die Stimmgebung findet an den in der Verordnung festgesetzten Tagen statt und zwar von Morgens 10 Uhr bis Nachmittags 4 Uhr.

Jeder Stimmende erhält gegen Abgabe seiner Ausweiskarte eine Stimmmarke und für jede vorzunehmende Wahlverhandlung eine Wahlmarke.

Hat er seine Stimm- und Wahlzeddel geschrieben, so klebt er die Stimmmarke auf seinen Stimmzeddel und legt denselben in die rothe Urne ein, in gleicher Weise klebt er die Wahlmarken auf die entsprechenden Wahlzeddel und legt sie in die weißen Urnen ein.

Der Bürger ist nicht gehalten, sich der ausgetheilten Stimm- oder Wahlzeddel zu bedienen, sondern er kann auch anderes Schreibpapier oder gedruckte Listen einlegen, wenn dieselben mit den entsprechenden Marken versehen werden.

Wenn nur Wahlen zu treffen sind, so fallen die Stimmmarken und die rothe Urne weg und umgekehrt.

Herr Präsident. Ich möchte vorerst mittheilen, wie ich die gestrige prinzipielle Abstimmung auffasse. Ich nehme an, es werde, da Sie sich gestern für das von der Minderheit der Kommission vorgeschlagene System entschieden haben, hier der Antrag der Kommissionsminderheit der Berathung zu Grunde gelegt werden. Dieß schließt aber nicht aus, daß bei der Berathung der folgenden Paragraphen Modifikationen beantragt werden können, über die wieder abgestimmt werden muß.

König, Fürsprecher. Modifikationen können heute nur noch in dem Sinne beantragt werden, daß das gestern angenommene System nicht wieder in Frage gestellt wird.

Dr. v. Gonzenbach. Ich glaube, es könne ganz gut geholfen werden, ohne daß der Grundsatz aufgestellt wird, der unter Umständen sehr gefährlich werden könnte, daß heute bei der artikelweisen Berathung Modifikationen außerhalb des gestern angenommenen Prinzips beantragt werden können. Gestern wurde einfach beschlossen, daß keine Stimm- und Wahlzeddel den stimmberechtigten Bürgern in die Häuser gebracht werden, daß man also nicht zu Hause, sondern nur im Abstimmungslokal schreiben solle. Daran müssen wir festhalten. Dagegen wäre es allerdings möglich, im Lokal selbst noch das Marken-, Enveloppen- oder Stempelsystem anzuwenden.

Herr Präsident. Ich kann der gestrigen Abstimmung nicht die Bedeutung beimessen, daß gar keine Modifikationen mehr beantragt werden dürfen. Wir befolgen bei unsern Abstimmungen die Eventualmaxime, und bevor man sich ganz klar über ein System aussprechen kann, muß man wissen, wie dasselbe aussieht.

Es wird beschlossen, den von der Minderheit der Kommission vorlegten § 9 der Berathung zu Grunde zu legen, welcher folgendermaßen lautet:

Die Stimmgebung findet an den in der Verordnung festgesetzten Tagen statt und zwar von Morgens 10 Uhr bis Nachmittags 4 Uhr.

Jeder Stimmende erhält gegen Abgabe seiner Ausweiskarte die nöthigen Stimm- und Wahlzeddel.

Hat er seine Stimm- und Wahlzeddel geschrieben, so legt er den Stimmzeddel in die rothe und die Wahlzeddel in die weiße Urne.

Die Mitglieder des Ausschusses dürfen nur die eigenen Zeddel ausfüllen.

Schreibbüreaux der Parteien sind nicht gestattet.

Die Gesammtoperation bei Wahlen und Abstimmungen soll ohne Unterbrechung vor sich gehen.

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Ich stelle den Antrag, die Stimmgebung bis 5 Uhr Nachmittags auszudehnen, denn da nun im Lokal selbst geschrieben werden muß, so muß auch mehr Zeit dazu gestattet werden.

Herr Berichterstatter der Kommission. Ich schließe mich dem Antrage des Herrn Berichterstatters der Regierung an. Die Kommission glaubte, es solle auch die Bestimmung aufgenommen werden, daß die Mitglieder des Ausschusses nur die eigenen Zeddel ausfüllen dürfen. Auch wollten wir ausdrücklich die Aufstellung von konstanten Schreibbüreaux der Parteien im Interesse der Unabhängigkeit der Wähler untersagen. In Genf haben solche Schreibbüreaux zu großen Uebelständen Anlaß gegeben. Man hielt auch die Bestimmung für nothwendig, daß die Gesammtoperation bei Wahlen und Abstimmungen ohne Unterbrechung vor sich gehen soll; es müssen also stets Mitglieder des Ausschusses im Lokal anwesend sein. Nachdem man gestern beschlossen hat, es dürfe nur im Lokal geschrieben werden, ist die Verwendung von Stimm- und Wahlmarken nicht mehr nothwendig; denn es wäre nicht mehr wohl zulässig, dem Bürger zu gestatten, statt der im Lokal erhaltenen Stimm- und Wahlzeddel anderes Schreibpapier oder gedruckte Listen einzulegen. Wollte man dieß indessen gestatten, so müßte man natürlich das Markensystem beibehalten.

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Ich mache darauf aufmerksam, daß der Ausdruck „konstante Schreibbüreaux" die Sache nicht deutlich bezeichnet. Man sollte sagen: „eigene Wahlsekretäre." Ständige Büreaux, Tische zum Schreiben müssen da sein. Was die Kontinuirlichkeit der Verhandlung betrifft, so wird dieselbe durch den angenommenen Antrag des Herrn Moschard gestört, nach welchem die Mitglieder des Ausschusses in die verschiedenen Einwohnergemeinden vertheilt werden.

Herr Berichterstatter der Kommission. Man könnte statt „konstante Schreibbüreaux" vielleicht sagen: „Schreibbüreaux der Parteien." Was die Kontinuirlichkeit der Verhandlungen betrifft, so hat das letzte Alinea des Kommissionalantrages den Sinn, daß die Verhandlung in den speziellen Versammlungen kontinuirlich vor sich gehen soll.

v. Sinner, Eduard. Die Kontinuirlichkeit der Verhandlungen besteht nach meiner Ansicht nicht darin, daß immer alle 15 Mitglieder des Ausschusses anwesend sind, sondern darin, daß stets einige Mitglieder desselben sich im Lokale befinden. Wenn man diesen, im Kommissionalantrag ausgesprochenen Grundsatz nicht annehmen würde, so könnte leicht der Fall eintreten, daß das Büreau um 12 Uhr das Lokal schließen würde, um zum Mittagessen zu essen. Das darf nicht geschehen, sondern es sollen immer einige Mitglieder des Ausschusses anwesend sein. Was den Schluß der Stimmgebung betrifft, so beantrage ich, denselben auf 4 Uhr festzusetzen. Im Allgemeinen werden zwar die Abstimmungen im Mai stattfinden, es ist indessen auch möglich, daß solche hie und da im Winter vorkommen, und da sollen wir uns hüten, eine Stunde festzusetzen, wo man nicht mehr beim Tageslicht operiren kann. Ich glaube übrigens, die ganze Verhandlung werde sich rascher machen, als man anzunehmen scheint. In größern Gemeinden wird man den Ausschuß in verschiedene Sektionen theilen, damit die Operation rascher vor sich gehen kann.

Dr. v. Gonzenbach. In Betreff der Stunde bin ich mit Herrn v. Sinner einverstanden. Die Absicht des Herrn Berichterstatters der Regierung war eine wohlgemeinte, indem er sagte, das Schreiben im Lokal nehme mehr Zeit in Anspruch. Die Einwendung des Herrn v. Sinner scheint mir aber entscheidend. Im Winter ist es um 5 Uhr bereits Nacht, man müßte Lichter anzünden und die Aufgabe der Urnen-

wächter wäre eine sehr schwierige. Es werden nirgends mehr Stimmen geschrieben werden müssen als bisher, und wenn man bisher in 2 Stunden fertig war, so wird in Zukunft die Zeit von 10—4 Uhr genügen. Was die Bestimmung betreffend die ständigen Schreibbüreaux betrifft, so wurde dieselbe auf die Anregung des Herrn Ducommun, der Mitglied der Kommission ist, angenommen. Er sagte, in Genf, wo man bisher die Stimmzeddel im Wahllokale ausgefüllt habe, sei die Uebung eingerissen, auf beiden Seiten stehende Schreibbüreaux aufzustellen, die durch Parteizeichen kenntlich gemacht wurden, was zu allerlei Unordnungen Anlaß gab. Die ganze Verhandlung ist nun nach dem vorgeschlagenen System außerordentlich einfach. Man gibt seine Ausweiskarte ab und erhält dagegen die nöthigen Stimm- und Wahlzeddel, die man beschreibt und sodann in die betreffenden Urnen wirft. Die Marken braucht man als Controle nicht mehr; es genügt zu wissen, daß nicht mehr Stimm- oder Wahlzeddel eingelegt wurden als Ausweiskarten. Ich gebe nun zu, daß man auf das Marken- oder Enveloppen- oder Stempelsystem zurückkommen könnte, ich glaube aber, es solle dieß nicht geschehen und man dürfe nicht gestatten, daß außer den amtlich ausgetheilten Stimm- und Wahlzeddeln noch gedruckte Listen oder anderes Papier eingelegt werde, obschon wir anerkennen, daß bei den Geschwornenwahlen fast eine Ausnahme gemacht werden sollte, da man nicht wohl verlangen kann, daß 32 Namen nacheinander geschrieben werden. Abgesehen aber von den Geschwornenwahlen soll man nur die amtlichen Stimm- und Wahlzeddel einzulegen gestatten; da sonst die Controle bedeutend erschwert würde. Wer bürgt z. B. beim Enveloppensystem dafür, daß Jemand nicht 2 Zeddel in eine Enveloppe legt, und welcher von beiden sollte dann gelten? Bleibe man daher beim Antrage der Kommissionsminderheit.

Lindt. Ein Hauptvorwurf gegen das gestern angenommene System besteht darin, daß man sagte, man könne dem Wähler nicht zumuthen, die Wahlzeddel für die Geschwornenwahlen im Lokal zu schreiben, welches in Folge des dadurch bedingten längern Aufenthalts der Wähler überfüllt werde. Es scheint mir, man könnte diesen Uebelstand dadurch vermeiden, daß man für die Geschwornenwahlen eine Ausnahme machen und für dieselben die Einlage von gedruckten Listen gestatten würde, die dann mit den entsprechenden Marken versehen werden müßten; man käme dann vielleicht dazu, daß man die Geschwornenwahlen einfach dem Büreau überlassen würde, das eine Liste präpariren würde.

Herr Berichterstatter der Kommission. Ich kann diesen Antrag zugeben, aber natürlich müßte dann für diese Listen das Markensystem eingeführt werden.

Trachsel. Man könnte sich in derselben Weise behelfen, wie auch bisher. Das Büreau machte nämlich bisher einen Vorschlag und wenn ein Wähler damit einverstanden war, so brauchte er bloß zu erklären, daß er ihm beistimme. War er mit einem Namen nicht einverstanden, so setzte er einen andern dafür hin. Den Schluß der Verhandlungen möchte ich auf 3 Uhr Nachmittags setzen; denn ich glaube, die Zeit von 10 bis 3 Uhr genüge auch für größere Versammlungen. Bisher mußte zuerst das Büreau gewählt, die Zeddel ausgetheilt und wieder eingesammelt werden, und doch war man in 1½—2 Stunden mit der ganzen Verhandlung fertig. Diejenigen, welche nicht Zeit finden, bis um 3 Uhr sich in's Lokal zu begeben, würden auch zu spät kommen, wenn man die Verhandlung bis 5 oder 6 Uhr ausdehnen wollte. Ich mache darauf aufmerksam, daß nach Schluß der Verhandlung dem Büreau noch eine große Aufgabe obliegt. Es muß nämlich die Stimm- und Wahlzeddel erlesen und das Protokoll ausfertigen, was immer längere Zeit in Anspruch nimmt. Man soll es nicht zu einer förmlichen Strafe machen, im Ausschusse zu sitzen.

Rieder. Ich glaube nicht, daß die Verhandlung so rasch vor sich gehen werde, wie man sich vorzustellen scheint. Bisher haben alle Wähler ihre Zeddel zu gleicher Zeit geschrieben, in Zukunft aber wird dieß nicht mehr der Fall sein, sondern es wird ein Wähler nach dem andern seinen Zeddel ausfüllen, was sehr langsam gehen wird. Ich glaube nun, man sollte sagen, die Stimmgebung finde „in der Regel" von 10 bis 4 Uhr statt. Da wo man weiß, daß man früher fertig ist, könnte man publiziren, daß der Schluß der Verhandlung um 3 Uhr stattfinde. An andern Orten dagegen, wo die Zeit bis 4 Uhr nicht genügt, könnte man noch etwas weiter gehen. Wird bestimmt, daß in allen Fällen um 4 Uhr geschlossen werden solle, so sind vielleicht in großen Gemeinden manche Wähler um 4 Uhr noch da, ohne daß sie ihre Stimme abgeben konnten, dann gestattet ihnen aber das Büreau nicht mehr zu stimmen, indem das Dekret vorschreibe, es solle um 4 Uhr geschlossen werden. Eine solche strikte Anwendung der bezüglichen Bestimmung des Dekrets würde durch die Einschaltung der Worte „in der Regel" verhindert.

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. In Betreff der Zeit mag der Große Rath entscheiden; ich setze nicht großen Werth darauf, ob man 3 oder 4 oder 5 Uhr annehme. Von dem Antrage des Herrn Lindt möchte ich abstrahiren; denn nachdem man nun das Markensystem verworfen hat, möchte ich nicht ein System annehmen, das die Nachtheile desselben hat, ohne dessen Vortheile zu besitzen. So bequem die Marken bei den Geschwornenlisten wären, so bequem wären sie auch für die übrigen Wahlzeddel. Ich glaube daher, man solle entweder das eine oder andere System rein durchführen.

Dähler. Nachdem der Große Rath den Grundsatz angenommen hat, daß in den Einwohnergemeinden abgestimmt werden könne, möchte ich einen Antrag stellen, der ebenfalls zum Zweck hat, die Stimmgebung in einer großen Zahl Gemeinden zu erleichtern. In allen Einwohnergemeinden, die weniger als 500 Seelen Bevölkerung haben, genügt die Zeit von 1—4 Uhr Nachmittags für die Abstimmung vollkommen. In einer solchen Gemeinde sind höchstens 100 Stimmberechtigte, von denen aber nie alle an der Abstimmung sich betheiligen. Ich stelle deßhalb den Antrag, die Stimmgebung für Einwohnergemeinden unter 500 Seelen auf die Zeit von 1—4 Uhr zu beschränken.

Zyro. Da Sie gestern den Minoritätsantrag angenommen haben, stelle ich den Antrag, im § 9 folgenden Zusatz aufzunehmen: „nach Empfang der Stimm- und Wahlzeddel darf der Bürger das Wahllokal nicht verlassen, bis er dieselben eingelegt hat." Ich glaube, dieß sei eine nothwendige Ergänzung des adoptirten Systemes. Nach dem von der Regierung und der Kommissionsmehrheit vorgeschlagenen System war es dem Wähler natürlich unbenommen, seine Stimm- und Wahlzeddel einzulegen, wann er wollte. Wenn man nun aber verlangt, daß der Stimmende im Lokal schreiben und dasselbe nicht verlassen solle, bis er seine Stimm- und Wahlzeddel eingelegt hat, so muß dieß ausdrücklich gesagt werden. Ich weiß nicht, was für Bestimmungen in dieser Beziehung in Genf bestehen, wenn aber diese Vorschrift nicht aufgenommen wird, so wird das Verbot der Aufstellung von konstanten Schreibbüreaux umgangen werden; denn es könnten solche dann in einem benachbarten Hause errichtet werden.

Dr. v. Gonzenbach. Herr Zyro ist so gefällig, das System der Minderheit der Kommission ausführen zu helfen.

Ich kann aber seinen Vorschlag nicht als eine Verbesserung ansehen. Auf den ersten Blick scheint zwar sein Antrag ganz gerechtfertigt, allein nicht einmal im Großen Rathe verlangt man, daß jedes Mitglied seinen Stimmzeddel beschreibe und abliefere, und wir sehen deßhalb sehr häufig, daß weniger Stimmzeddel einlangen als ausgetheilt wurden. Das Nämliche geschah auch bei den bisherigen Abstimmungen in der Kirche. Man muß jedem Wähler das Recht lassen, sich bei der Abstimmung nicht zu betheiligen. Wie sollte man übrigens die von Herrn Zyro vorgeschlagene Bestimmung durchführen? Will man zwei Landjäger an die Thüre stellen, damit Niemand hinausgehen kann, der seine Stimm- und Wahlzeddel nicht abgeliefert hat? Wir wollten die Volksrechte erweitern, zugleich aber bestimmte man, daß die Ausübung der Bürgerpflicht nicht mehr obligatorisch sei. Der Antrag des Herrn Zyro enthält aber nichts Anderes als das Obligatorium; denn es wird jeder Bürger gezwungen zu stimmen. Dem Antrage des Herrn Dähler kann ich beipflichten, nicht aber demjenigen des Herrn Rieder. Ich glaube, er hätte denselben nicht gestellt, wenn er sich dessen Folgen vergegenwärtigt hätte. Wenn die Worte „in der Regel" beigefügt würden, so könnten noch kurz vor 4 Uhr eine Menge Bürger kommen, im Glauben, daß man auch noch nach 4 Uhr seine Stimme abgeben könne, wodurch der Ausschuß in große Verlegenheit gesetzt und gezwungen würde, die Verhandlung noch länger fortdauern zu lassen.

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Mit dem Antrage des Herrn Dähler kann ich mich nicht befreunden. Es wurde seiner Zeit als ein Hauptvortheil des Urnensystems geltend gemacht, daß dann die Bürger Gelegenheit haben, sowohl Vormittags als Nachmittags von ihrem Stimmrecht Gebrauch zu machen, was namentlich für die Landgemeinden eine große Erleichterung ist. Ein großer Theil der Bürger wird gleich nach der Predigt abstimmen, und in großen Bauernwesen, wo sich nicht alle männlichen Personen zu gleicher Zeit entfernen können, werden die Einen den Vormittag und die Andern den Nachmittag zur Abgabe ihrer Stimmen benutzen. Ein Hauptvortheil des Urnensystems würde also nach dem Antrag des Herrn Dähler illusorisch gemacht. Das angenommene System des Schreibens im Lokal wird sicher zur Folge haben, daß ein guter Drittel weniger sich bei der Abstimmung betheiligen wird, als dieß bei dem System des Zuhauseschreibens geschehen wäre. Wenn man nun noch die Zeit der Abstimmung auf wenige Stunden im Nachmittag beschränkt, so wird die Theilnahme der Bürger noch geringer sein, und es wird eine große Zahl derselben um das Stimmrecht gebracht, was gegenüber der Volksgesetzgebung nicht ein richtiges System ist. Was die konstanten Schreibbüreaux betrifft, so bin ich einverstanden, daß solche nicht geduldet werden sollen. Man muß sich aber klar machen, was darunter zu verstehen ist. Man könnte daraus schließen, daß der Bürger seine Stimm- und Wahlzeddel nicht durch Jemand anders schreiben lassen dürfe, man kann aber nicht verlangen, daß Jeder seinen Zeddel eigenhändig ausfülle.

Herr Berichterstatter der Kommission. In Betreff der Zeit für die Stimmgebung halte ich an dem Antrage der Kommission fest. Bezüglich der letzten Bemerkung des Herrn Vorredners bemerke ich, daß allerdings jeder Bürger seinen Stimmzeddel durch einen Andern schreiben lassen kann. Man will aber keine konstanten Parteibüreaux, wo Jemand vom Morgen bis am Abend beständig da ist, um für seine Partei Stimmzeddel zu schreiben.

Gfeller, in Wichtrach, unterstützt den Antrag des Herrn Dähler.

Dähler. Es ist allerdings richtig, daß in denjenigen Gemeinden, wo sich die Kirche befindet, es für eine große Wähler am bequemsten ist, gleich nach der Predigt abzustimmen, und es könnte daher für solche Gemeinden darauf Rücksicht genommen werden. Für die übrigen Gemeinden aber ist die Zeit von 1—4 Uhr bequemer.

Ducommun. Ich muß gestehen, daß ich im höchsten Grade erstaunt war, die Beweisführung des Herrn v. Gonzenbach zu hören. Jeder seiner Beweise widerlegt, zwar offenbar ohne seine Absicht, den vorhergehenden. Herr v Gonzenbach, der gestern von der Nothwendigkeit gesprochen hat, daß der Bürger im Lokal selbst seinen Stimm- und Wahlzeddel schreibe, bekämpft heute den Antrag des Herrn Zyro. Ich muß hier Folgendes bemerken. Wenn es dem Bürger, nachdem er seine Ausweiskarte gegen einen Stimmzeddel ausgetauscht hat, gestattet wird, das Lokal zu verlassen und später wieder einzutreten, so werden in den benachbarten Wirthschaften ständige Schreibbüreaux entstehen, zu denen die Wähler sich mit ihren Stimmzeddeln hinbegeben werden, was bedeutende und sehr bedauerliche Mißbräuche hervorrufen wird. Es darf deßhalb dem Wähler nicht gestattet werden, das Lokal zu verlassen, bevor er den Stimmzeddel in die Urne eingelegt hat. Ich muß daher den Antrag des Herrn Zyro unterstützen, welcher der Würde der ganzen Verhandlung angemessen ist. Was die ständigen Büreaux betrifft, so befinden sich in Genf in beiden Theilen des Abstimmungslokals Bänke und Tische, um daselbst zu schreiben. Der Wähler kann sich in einen der abgetrennten Räume begeben, um dort seinen Stimmzeddel auszufüllen. Es gibt aber auch Leute, die ihren Stimmzeddel nicht selbst auszufüllen begehren; sie begeben sich deßhalb zu einem Bekannten und ersuchen ihn, den Stimmzeddel zu schreiben. Die verschiedenen politischen Parteien haben eigene Schreiber, um den Wählern die Stimmzeddel auszufüllen. Ich begreife nicht, wie man drei bei einem Tische sitzende Bürger verhindern will, Stimmzeddel für Andere auszufüllen. Will man diesen drei während fünf Stunden im Lokal bleibenden Personen befehlen, ihre Plätze zu wechseln und an einen andern Tisch zu gehen, oder wird Herr B. nach Verfluß einer gewissen Zeit Herrn A. ersetzen? Wenn man einen Bürger fünf Stunden zu bleiben nöthigt, wie soll es das Büreau verhindern? Ich möchte deßhalb eine klarere Bestimmung, da das Büreau sich in großer Verlegenheit befinden wird, wenn Streitigkeiten und Reklamationen entstehen. Ich wünsche aufrichtig, daß im Kanton Bern die Mode, ständige Büreaux aufzustellen, nicht die Uebelstände zur Folge haben werde, wie sie im Kanton Genf zu Tage getreten sind. Was die Dauer der Stimmzebung betrifft, so hat Herr v. Gonzenbach gestern mit beredten Worten geschildert, daß es für die Wähler schwer sein werde, während der Dauer der Wahlverhandlung ihre Stimmzeddel zu schreiben. Heute aber sagte er, daß man Zeit genug habe; er will die Zeit der Stimmgebung nicht verlängern, weil man sonst die Lampen anzünden müßte. Mit Rücksicht auf den gestrigen Beschluß ist es aber logisch, die Dauer der Stimmgebung zu verlängern. Ich will hierauf nicht einläßlicher eintreten, um noch einige Worte über das von Herrn Rieder Angebrachte zu sagen. Es ist klar, daß in Folge des gestern angenommenen Systemes der Wähler, um seinen Stimmzeddel ungestört und von den umstehenden Personen unbelästigt schreiben zu können, oft genöthigt sein wird, eine Stunde und noch länger zu warten, um diese Operation vorzunehmen und den Stimmzeddel in die Urne einzulegen. So wird es vielleicht 4 Uhr, ohne daß er im Stande war, seinen Stimmzeddel auszufüllen und ihn in die Urne einzulegen. Der Wähler wartet bereits eine Viertelstunde vor dem Büreau, erhält aber keinen Stimmzeddel mehr; man verletzt deßhalb ihm gegenüber das Gesetz; denn vom Augenblicke an, da er

angekommen ist, hat er auch das Recht abzustimmen. In diesem Sinne habe ich den Antrag des Herrn Rieder aufgefaßt, und so verfährt man auch in den Ländern, wo dieses System angewendet wird. Man sagt den anwesenden Wählern, Diejenigen, welche noch keine Stimmzeddel erhoben haben, haben noch das Recht, solche zu erhalten. Der Präsident des Ausschusses zeigt an, daß in einer Viertelstunde die Stimmgebung geschlossen werde. Wenn um 4 Uhr Jedermann seinen Stimmzeddel erhalten hat, so bewilligt der Präsident noch eine Viertelstunde Zeit, um sie in die Urne einzulegen. — Ich unterstütze auch den Antrag des Herrn Zyro und empfehle ihn der Versammlung zur Annahme. Ich wäre auch beim Markensystem nicht einverstanden gewesen, daß der Bürger, der seine Ausweiskarte gegen eine Marke ausgetauscht hat, mit dieser spazieren gehen könne. Ich unterstütze also die Anträge der Herren Zyro und Rieder. Man kann dem Ausschuß auch eine kleine Latitüde gewähren; denn vor Allem aus ist eine Bestimmung nothwendig, welche dem Wähler die Möglichkeit gibt, an der Abstimmung Theil zu nellmen. Ich füge übrigens noch bei, daß ich die Befürchtung hege, man werde, nachdem man nun das von der Kommissionsmehrheit vorgeschlagene System verworfen hat, ohne die betreffenden Artikel durch andere näher präcisirte zu ersetzen, ein Dekret erlassen, dessen Kleid einigermaßen einem Narrenkleide gleicht.

Rieder. Man hat meinen Antrag nicht ganz richtig verstanden. Ich möchte es nicht dem Büreau freistellen, die Verhandlung einmal um 3, ein anderes Mal um 4 Uhr zu schließen. Ich möchte, daß jede Gemeinde, die nicht um 4 Uhr die Verhandlung schließen will, ein für alle Mal dem Regierungsstatthalter erkläre, auf welche Zeit sie den Schluß der Verhandlung ansetzen wolle. Für kleine Gemeinden würde die Zeit von 10 bis 3 Uhr genügen, größere dagegen werden vielleicht erst um 5 Uhr fertig, namentlich da wo einzelne Theile der Gemeinde weit vom Abstimmungslokal entfernt sind und sich in einem Hause nicht alle männlichen Personen gleichzeitig entfernen können.

Herr Berichterstatter der Kommission. Nur eine Bemerkung über den Antrag des Herrn Zyro. Nach der Bestimmung des Dekrets erhält der Wähler beim Eintritt ins Wahllokal gegen Abgabe seiner Ausweiskarte die nöthigen Stimm- und Wahlzeddel. Er braucht aber diese nicht sofort zu beschreiben, er kann sich längere Zeit im Lokal aufhalten und kann auch seine Stimm- und Wahlzeddel einfach in die Tasche stecken und hinausgehen, ohne sie abzugeben. Wenn er aber einmal draußen ist, so kann er nicht mehr ins Wahllokal zurückkommen.

Zyro. Ich kann nicht begreifen, daß Einer, der das Lokal verlassen hat, dasselbe nicht mehr betreten dürfe. Der § 8 schreibt ja ausdrücklich vor, daß die Verhandlungen öffentlich seien und daß während der Stimmgebung und deren Ermittlung durch den Ausschuß jeder Stimmberechtigte Zutritt zum Lokale habe. Ich bin mit Herrn v. Gonzenbach grundsätzlich einverstanden; denn ich habe meinen Antrag nicht in der Absicht gestellt, dem Volk eine neue Zwangsjacke anzulegen. Ich bin prinzipiell für die größtmögliche Freiheit und habe deßhalb gestern auch für den Majoritätsantrag gestimmt, da nun aber der Minoritätsantrag angenommen wurde, so glaube ich, es sei absolut unmöglich, die Ordnung zu handhaben, wenn nicht eine Bestimmung angenommen wird, wie ich sie beantragte. Wenn man nach Empfang der Stimm- und Wahlzeddel das Lokal verlassen kann, so sind allen Intriguen in viel größerm Maße Thür und Thor geöffnet, als wenn das Schreiben zu Hause gestattet wird. Man wird dann in den Wirthshäusern oder anderswo konstante Büreaux anrichten und die Bürger zu bewegen suchen, ihre Stimmzeddel zu holen, um sie zum Ausfüllen dorthin zu bringen.

Herr Berichterstatter der Kommission. Der Sinn des Dekretes ist ausdrücklich der, daß im Lokal geschrieben werden solle. Es heißt allerdings im § 8, daß während der Stimmgebung und deren Ermittlung durch den Ausschuß jeder Stimmberechtigte Zutritt zum Lokale habe. Er soll sich also durch die Ausweiskarte als stimmberechtigt ausweisen, hat er diese aber einmal abgegeben, so hat er kein Stimmrecht und also auch kein Zutrittsrecht mehr.

Dr. Zeerleder. Ich hatte immer noch die geheime Hoffnung, der Große Rath werde, wenn er das ganze System der Minderheit der Kommission vor sich sieht, auf seinen Beschluß zurückkommen. Man hat bereits auf den Uebelstand dieses Systemes aufmerksam gemacht, daß der Stimmberechtigte nach Empfang des Stimmzeddels damit hinausgehen und ihn in einem nahen Wirthshause ausfüllen lassen werde. Es werden sich aber auch auf Ort und Stelle Leute einfinden, welche für diejenigen Bürger, die nicht gerne selbst schreiben, die Stimmzeddel ausfüllen werden. Dieß wird man nicht verhüten können, trenne man nun einen besondern Raum ab oder nicht. Dieß ist eben der große Uebelstand, welcher eintritt, wenn man das Schreiben zu Hause nicht gestattet. Ich halte übrigens die Auffassungsweise des Herrn Berichterstatters der Kommission nicht für richtig, der glaubt, ein Stimmberechtigter, welcher seine Ausweiskarte abgegeben und das Lokal verlassen habe, habe nachher keinen Zutritt mehr.

Dr. v. Gonzenbach. Mit dem Antrage des Herrn Zyro bin ich insoweit einverstanden, daß nach Empfang der Stimm- und Wahlzeddel der Bürger das Wahllokal nicht verlassen darf, bis er sie eingelegt hat. Dagegen bin ich nicht einverstanden, daß er die Stimm- und Wahlzeddel auch beschreiben müsse, denn man soll ihm gestatten, sie auch unbeschrieben in die Urne zu legen.

Der Herr Präsident bemerkt, daß Herr Zyro seinen Antrag gerade in diesem Sinne gestellt habe.

Dr. v. Gonzenbach. Dann bin ich einverstanden.

Trachsel. Ich habe den Antrag gestellt, die Stimmgebung bloß bis 3 Uhr dauern zu lassen. Es versteht sich aber von selbst, daß dieß den Sinn hat, daß von da an keine Stimm- und Wahlzeddel mehr ausgetheilt werden sollen. Dagegen sollen diejenigen, die bereits vorher solche erhalten haben, sie noch ausfüllen können.

Bracher. Im Allgemeinen ist man der Ansicht, man solle die Gesetze so kurz als möglich halten, damit die Leute sie verstehen. Ich habe die Ueberzeugung, daß das vorliegende Dekret so ausfallen wird, wie man bisher vielleicht noch keines hatte. Von der einen Seite wird dieser, von der andern ein anderer Wahlmodus vorgeschlagen. Herr Lindt will für die Geschwornenwahlen das Markensystem einführen und Herr Dähler will für kleinere Gemeinden eine Ausnahme machen und die Zeit der Stimmgebung abkürzen. Das gibt ein komplizirtes Dekret, das mir nicht gefällt. In Betreff des Antrages des Herrn Dähler bemerke ich, daß man zuerst ausmitteln müßte, welche Gemeinden weniger als 500 Seelen Bevölkerung haben. Man hat seiner Zeit namentlich betont, daß ein Vorzug des Urnensystemes darin bestehe, daß die Bürger während mehrerer Stunden Vormittags und Nachmittags von ihrem Stimmrecht Gebrauch machen können. Ich stimme dafür, die Zeit der Stimmgebung auf 10—4 Uhr anzusetzen.

Für die vorzunehmende Abstimmung bezeichnet der Herr Präsident an Platz des Herrn Hügli, der wegen Unwohlseins sich entfernt hat, Herrn Ott zum provisorischen Stimmenzähler.

Abstimmung.

1)	Für die Schlußstunde 4 Uhr	108 Stimmen.
	" " " 3 " nach dem Antrage des Herrn Trachsel	27 "
2)	Für die Einschaltung der Worte „in der Regel" nach dem Antrage des Herrn Rieder	Minderheit.
3)	Für den Antrag des Herrn Dähler	"
4)	" das Verbot der Zulassung von Parteibüreaux	110 Stimmen.
	Dagegen	3 "
5)	Für den Antrag des Herrn Lindt	43 "
	Dagegen	86 "
6)	Für den Antrag des Herrn Zyro	Mehrheit.

---

§ 10.

Der Ausschuß ernennt den Präsidenten aus seiner Mitte und bezeichnet einen Protokollführer.

Für die Organisation und Handhabung der Ordnung im Abstimmungslokal, sowie für die Controlirung der Ausweiskarten und die Ueberwachung der Urnen kann sich der Ausschuß in Sektionen theilen. Jede Sektion soll aus wenigstens zwei Mitgliedern bestehen.

Bei der Ermittlung, Protokollirung und Eröffnung der Stimmgebung hat das ganze Kollegium mitzuwirken.

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Im § 10 wird bestimmt, daß der Ausschuß sich in Sektionen theilen könne. Ich stelle mir dabei vor, daß z. B. zwei Mitglieder bei der Controlurne, zwei bei der Stimmurne und, wenn mehrere Wahlurnen vorhanden sind, bei diesen zwei Mitglieder sich aufstellen. Bei der Ermittlung des Abstimmungsergebnisses soll dagegen der ganze Ausschuß mitwirken. Auf diese Bestimmung lege ich ein großes Gewicht, da sie eine Garantie für die richtige Ausmittlung der Stimmgebung gewährt.

Bernard. Es ist in diesem Artikel von einem Ausschuß die Rede, der aus seiner Mitte den Präsidenten ernennt und einen Protokollführer bezeichnet. Wird diese Bestimmung unverändert angenommen, so wird es nicht möglich sein, eine genügende Controle über die Verhandlungen herzustellen. Es müssen mehrere Protokollführer bezeichnet werden; denn wenn nur ein einziger vorhanden ist, können allfällige Irrthümer nicht entdeckt werden. Ich beantrage daher die Aufstellung mehrerer Protokollführer.

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Man könnte vielleicht sagen: „bezeichnet die Protokollführer".

Bernard erklärt sich damit einverstanden.

Dr. Zeerleder bemerkt, daß ein Protokollführer vollkommen genüge und weist auf den § 14 hin, der von den Obliegenheiten des Protokollführers handelt.

v. Goumoens. Der § 10 schreibt vor, daß der Ausschuß sich in Sektionen theilen könne und daß jede Sektion aus wenigstens zwei Mitgliedern bestehen müsse. Es müssen also, da wir drei Urnen haben, stets sechs Mitglieder des Ausschusses anwesend sein. Nun bestimmen aber der § 8 des Dekretes und der § 4 des Gesetzes, daß der Ausschuß aus 5—15 Mitgliedern bestehe. Die Bestimmung im § 10 steht also damit im Widerspruche. Ich wünsche daher, namentlich auch mit Rücksicht auf den gefaßten Beschluß, daß in den Einwohnergemeinden abgestimmt werden könne, daß die Minimalzahl der anwesenden Mitglieder des Ausschusses auf zwei reduzirt werden möchte. Man würde zu weit gehen, wenn man verlangen wollte, daß von 10–4 Uhr stets sechs Mitglieder anwesend seien. Ich glaube, es würde für kleinere Gemeinden genügen, daß bei den Verhandlungen stets wenigstens zwei Mitglieder anwesend wären.

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Ich kann dem Antrage des Herrn v. Goumoens nicht beistimmen; denn ich glaube, es sollten bei jeder Sektion stets wenigstens zwei Mitglieder des Ausschusses anwesend sein. Dieß steht durchaus nicht im Widerspruche mit dem Gesetz; denn es ist hier nicht vorgeschrieben, in wie manche Sektion der Ausschuß sich theilen solle. In kleinern Gemeinden wird man wahrscheinlich nur zwei Sektionen aufstellen, nämlich eine für die Controlurne und die andere für die Stimm- und Wahlurnen.

Thormann. Ich stelle die Anfrage, ob der § 10 nicht auch den Sinn habe, daß die Mitglieder des Ausschusses sich der Zeit nach in Sektionen theilen können, so daß nicht alle Mitglieder von 10—4 Uhr im Lokal anwesend sein müssen. Von 4 Uhr an, wo die Ermittelung der Stimmgebung beginnt, müssen natürlich alle Mitglieder anwesend sein.

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Ich bin mit der Auffassung des Herrn Thormann vollständig einverstanden. Es ist hier gar nicht geboten, wie die Sache eingerichtet werden solle; denn es heißt ja bloß, der Ausschuß „könne" sich in Sektionen theilen, es steht ihm daher frei, sich zeitweise oder der Aufgabe nach in Sektionen zu theilen. Ich glaubte, es solle hierüber keine Vorschrift aufgestellt, sondern dem gesunden Verstande der Leute auch etwas überlassen werden.

Abstimmung.

1)	Für „die Protokollführer" statt „einen Protokollführer"	Mehrheit.
2)	Für den Antrag des Herrn v. Goumoens	Minderheit.

---

§ 11.

Während der in § 9 für die Stimmgebung festgesetzten Zeit hat der Ausschuß ganz besonders darüber zu wachen, daß der Stimmende mit der auf der vorgewiesenen Ausweiskarte bezeichneten Person identisch sei, und daß er nur eine Stimmmarke und für jede Wahlverhandlung nur eine Wahlmarke erhalte.

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Die Vorschrift des § 11 versteht sich eigentlich von selbst. Ich hielt es indessen gleichwohl für nothwendig, sie ins Dekret aufzunehmen. Es fällt dieß in die Aufgabe derjenigen Sektion des Ausschusses, welche bei der Controlurne sich befindet, wo sich eigentlich der mathematische Theil der ganzen Operation abspinnt. Gemäß dem gestern gefaßten Beschlusse müssen hier die Worte „Stimmmarke" und „Wahlmarke" durch „Stimmzeddel" und „Wahlzeddel" ersetzt werden.

Herr Berichterstatter der Kommission. Die Kommission ist mit der Abänderung der beiden Worte einverstanden, möchte aber noch beifügen, daß zu gleicher Zeit mit der Ausweiskarte auch der Stimm- und die Wahlzeddel in die Urnen gelegt werden sollen.

Zyro. Ich glaube, es sei dieß nicht möglich, da im § 9 bestimmt wurde, daß der Wähler die Ausweiskarte abzugeben habe, um dagegen den Stimmzeddel zu empfangen. Ich stelle hier den Antrag, folgenden Zusatz aufzunehmen: „und daß er sich vor Einlegung des Stimm- und Wahlzeddels nicht aus dem Wahllokale entferne". Nachdem wir in § 9 beschlossen haben, daß der Stimmberechtigte das Wahllokal nicht verlassen dürfe, bevor er gestimmt hat, müssen wir auch dafür sorgen, daß Jemand da sei, der die Vollziehung dieser Bestimmung überwacht. Ich möchte nun dafür nicht einen Polizeidiener anstellen, sondern die Sache lediglich dem Büreau überlassen. Ich gebe zu, daß es sehr schwierig sein wird, diese Controle auszuüben, allein es ist dieß nun einmal die Konsequenz des von Ihnen angenommenen Systemes, und es wird sich fragen, ob man nicht noch die Bestimmung aufstellen solle, daß wer dagegen handelt, bestraft werde.

Der Herr Berichterstatter der Kommission zieht seinen Antrag zurück.

Dr. v. Gonzenbach. Ich glaube wirklich, man könne so vorgehen, wie der Herr Berichterstatter der Kommission bemerkt hat. Der Bürger erhält bei der Vorweisung seiner Ausweiskarte den Stimmzeddel, beschreibt sodann diesen und begibt sich wieder zurück zum Büreau, wo er die Ausweiskarte in die Control- und den Stimmzeddel in die Stimmurne einlegt. Ich halte daher den Antrag des Herrn Berichterstatters der Kommission aufrecht.

v. Sinner, Eduard. Ich glaube, dieser Antrag sei nicht ausführbar oder würde, wenn man ihn ausführen wonte, zu großer Unordnung führen. Der Wähler soll beim Büreau seine Ausweiskarte nicht nur vorweisen, sondern abgeben und dagegen die nöthigen Stimm- und Wahlzeddel erhalten. Hierauf begibt er sich zu einem Tische, füllt dort seine Zeddel aus, kömmt dann wieder zum Büreau zurück und legt seine Stimm- und Wahlzeddel in die Stimm- und Wahlurne ein. Ich bin mit Herrn Zyro einverstanden, daß es schwer sein wird zu controliren, ob Jeder seinen Stimmzeddel eingelegt habe, bevor er das Lokal verläßt. Gleichwohl stimme ich dem Antrage des Herrn Zyro bei; wenn er auch nicht eine große praktische Bedeutung hat, so zeigt er doch, daß der Große Rath Ordnung haben will; auch gibt diese Bestimmung im Dekret dem Büreau einige Autorität. Dem Antrage des Herrn v. Gonzenbach kann ich dagegen, wie bereits bemerkt, nicht beipflichten. Wenn man dem Wähler gestattet, nach Empfang seiner Stimm- und Wahlzeddel seine Ausweiskarte noch zu behalten, so wird dieß sicher zu Mißbräuchen Anlaß geben.

Dr. v. Gonzenbach läßt seinen Antrag fallen.

Abstimmung.

1) Für den Antrag des Herrn Berichterstatters des Regierungsrathes — Mehrheit.
2) Für den Antrag des Herrn Zyro — „

---

§ 12.

Um 4 Uhr Nachmittags wird die Stimmgebung geschlossen und der Ausschuß beginnt mit der Oeffnung der Urnen und mit der Prüfung und Ermittlung der Stimmgebung.

Zunächst werden die eingegangenen Ausweiskarten und die unvertheilt gebliebenen Stimm- oder Wahlzeddel gezählt, protokollirt und versiegelt.

Dann folgt die Prüfung der Stimmzeddel und die Ermittlung und Protokollirung der Stimmgebung über die Vorlagen, sowie die Versieglung der Stimmzeddel.

Endlich folgt die Prüfung der Wahlzeddel und die Ermittlung der Wahlergebnisse. Werden gleichzeitig mehrere Wahlverhandlungen verschiedener Art vorgenommen, so ist über jede Wahlverhandlung ein besonderes Protokoll aufzunehmen und es sind die betreffenden Wahlzeddel ebenfalls getrennt zu versiegeln.

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Wir sind nun mit den Schreibübungen im Lokale fertig und beim Schluß der Stimmgebung angelangt, der Nachmittags um 4 Uhr stattfindet. Der Ausschuß beginnt nun mit der Oeffnung der Urnen und der Ermittlung der Stimmgebung, wie dieß im § 12 näher bezeichnet ist. Derselbe enthält auch die Bestimmung, daß, wenn gleichzeitig mehrere Wahlverhandlungen verschiedener Art vorgenommen werden, über jede Wahlverhandlung ein besonderes Protokoll aufzunehmen sei. Diese Bestimmung ist nothwendig, weil z. B. das Protokoll über eine Nationalrathswahl an den eidgenössischen Kreisausschuß, das Protokoll über eine Amtsrichterwahl dagegen an den Ausschuß des Amtsbezirkes geht.

v. Tavel. Ich beantrage hier einen Zusatz, der einen Grundsatz betrifft, welcher auch im bisherigen Wahlgesetz aufgestellt war und sich überhaupt bei allen Wahlgesetzen finden wird, im vorliegenden Entwurfe aber nicht aufgenommen ist. Ich möchte nämlich hier beifügen: „übersteigt die Zahl der eingelegten Stimm- und Wahlzeddel die Zahl der ausgegebenen, resp. die Zahl der abgegebenen Ausweiskarten, so ist die betreffende Abstimmung ungültig." Sobald dieser Fall eintritt, so ist der Beweis da, daß eine Unrichtigkeit stattgefunden hat, und es versteht sich eigentlich von selbst, daß eine solche Abstimmung ungültig ist. Es läge darin der Beweis, daß einzelne Wähler mehr als eine Stimme abgegeben haben.

Der Herr Berichterstatter der Kommission schließt sich dem Antrage des Herrn v. Tavel an.

Thormann. Es sollte genau bestimmt werden, ob, wenn der von Herrn v. Tavel angeführte Fall vorliegt, die ganze Verhandlung oder nur diejenige der Urne, in welcher der Fehler sich vorfindet, ungültig sei.

v. Tavel. Mein Antrag bezieht sich auf die ganze Verhandlung. Ich glaube nicht, daß es möglich sei, für jede einzelne Urne zu konstatiren, ob die Zahl der eingelangten Stimmzeddel diejenige der ausgetheilten übersteige. Man zählt nicht die Stimmzeddel jeder einzelnen Urne besonders nach, sondern bloß die insgesammt ausgetheilten.

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Damit man keine Uebereilung begehe, stelle ich den Antrag, diesen Gegenstand an die vorberathenden Behörden zurückzuweisen. Da bei dem angenommenen Systeme keine Gegenkontrole wie beim Markensystem vorhanden ist, so kann leicht der Fall eintreten, daß unabsichtlich zwei Stimmzeddel, die zusammengeklebt sind, einem Wähler gegeben werden. Es wäre nun fatal, wenn eines solchen Fehlers wegen die ganze Verhandlung ungültig erklärt werden müßte. Ich möchte

daher der Regierung und der Kommission Gelegenheit geben zu überlegen, was für eine Bestimmung hier aufgestellt werden könnte.

v. Sinner, Eduard. Es konnte auch bis dahin vorkommen, daß zwei Stimmzeddel zusammenklebten, und dennoch war die Wahl ungültig. Der Herr Berichterstatter des Regierungsrathes scheint anzudeuten, solche Fälle würden beim Markensystem nicht vorkommen, allein es können ganz gut zwei Marken zusammenkleben. Bis dahin galt immer der Grundsatz, daß wenn mehr Stimmen eingelangt als ausgetheilt seien, die Wahl ungültig sei. Ich glaube, wir sollen dabei stehen bleiben. Die Mitglieder des Büreau's werden schon Acht geben, daß solche Fälle nicht vorkommen. Namentlich bei größern Wahlversammlungen geben sie ihre eigenen Stimmzeddel erst zuletzt ab, wenn die eingelangten gezählt sind. Sie stimmen lieber gar nicht, als daß wegen eines Stimmzeddels die ganze Verhandlung ungültig erklärt werde.

Zyro. Ich unterstütze den Antrag des Herrn Berichterstatters des Regierungsrathes. Der Antrag des Herrn v. Tavel würde dem Urnensystem den Todesstoß geben. Nach dem heute gefaßten Beschlusse kann in den Einwohnergemeinden abgestimmt werden. Man weiß aber erst, wenn die Wähler sich wieder fortbegeben haben, ob ein Irrthum stattgefunden hat. Wenn dieß der Fall ist, so könnte man nach dem Antrage des Herrn v. Tavel sämmtliche Verhandlungen der ganzen politischen Versammlung ungültig erklären, und vielleicht würde bald in dieser, bald in jener Gemeinde ein kleiner Fehler gemacht, so daß man nie zum Ziele käme. Ich möchte daher den Antrag des Herrn v. Tavel nicht sofort zum Beschluß erheben, sondern ihn an die vorberathenden Behörden zurückweisen, welche das Gesetz ohnehin einer Umarbeitung unterwerfen müssen.

Hartmann, Regierungsrath. Ich glaube nicht, daß es der Fall sei, den Antrag des Herrn v. Tavel bei diesem Paragraphen anzunehmen. Derselbe geht dahin, daß, wenn mehr Stimmzeddel eingelangt seien, als Ausweiskarten abgegeben wurden, die Wahl ungültig sei. Dieß ist eben ein Punkt, der zu einer Wahlbeschwerde Anlaß geben kann, und somit bei § 30 berücksichtigt werden muß, der bestimmt, binnen welcher Zeit allfällige Beschwerden eingereicht werden sollen. Wenn ein anderes Resultat zu Stande gekommen wäre, wird man natürlich eine Beschwerde eingeben, dieß aber unterlassen, wenn das Resultat das gleiche geblieben wäre. Wenn dann auch einige Stimmzeddel zu viel eingelangt sind, so wird man deßwegen nicht die ganze Verhandlung ungültig erklären wollen. Es ist daher besser, daß im Dekret nicht von vorneherein bestimmt werde, eine solche Verhandlung sei ungültig.

Friedli. Ich begreife, daß in dieser Hinsicht eine Bestimmung aufgestellt werden muß, man soll aber nicht so weit gehen, die ganze Verhandlung ungültig zu erklären, wenn einige Zeddel zu viel einlangen. Es können verschiedene Wahlurnen aufgestellt werden, nämlich eine für Großrathswahlen, eine andere für Amtsrichterwahlen ꝛc. Es ist nun möglich, daß in einer Urne zu viel Zeddel sich finden, während die Zahl der Wahlzeddel in den andern Urnen richtig ist. Es ist deßhalb nicht nöthig, die ganze Verhandlung ungültig zu erklären. Das Beste wäre, wenn man die verschiedenartigen Zeddel durch die Farbe unterscheiden würde. Ich fürchte nur, daß, wenn verschiedene Wahlen vorzunehmen sind, zwei oder mehrere Wähler gegenseitig ihre Wahlzedel austauschen, in Folge dessen in die eine Urne zu viel und in die andere zu wenig Wahlzeddel eingelegt würden.

v. Goumoens. Trotz aller dieser Ausstellungen glaube ich, der Antrag des Herrn v. Tavel müsse angenommen werden. Ueberall wird die Bestimmung aufrecht gehalten, daß, wenn ein Stimmzeddel mehr einlangt, als solche ausgetheilt wurden, die ganze Verhandlung ungültig sei. Es wäre unmöglich zu bestimmen, bei welcher Wahlverhandlung der Fehler vorgekommen sei.

Gfeller in Wichtrach. Es ist offenbar am besten, die Sache an die vorberathenden Behörden zurückzuweisen, damit sie dieselbe genau prüfen können.

Trachsel. Ich mache bloß darauf aufmerksam, daß ein großer Unterschied zwischen dem bisherigen und dem zukünftigen Verfahren ist. Bisher wurden, wenn es sich ergab, daß mehr Stimmzeddel einlangten, als ausgetheilt worden, sofort neue Stimmzeddel ausgetheilt, da die Wähler noch versammelt waren. In Zukunft wird es nicht mehr möglich sein, sondern die Versammlung muß dann neuerdings einberufen werden. Ich stimme für den Antrag auf Rückweisung.

v. Tavel. Um der Einwendung des Herrn Berichterstatters des Regierungsrathes, daß nach meinem Antrag ein Wahlgang ungültig erkärt werden müßte, sobald zwei Stimmzeddel zusammengeklebt sind, Rechnung zu tragen, füge ich meinem Antrage noch das Wort „beschriebenen" bei, so daß es heißen würde: „Uebersteigt der Zahl der eingelegten beschriebenen Stimm- und Wahlzeddel ꝛc." Sobald indessen der Wähler die beiden Stimmzeddel wirklich beschrieben hat, so ist ein Betrug vorhanden. Ich gebe nun zu, daß in einzelnen Fällen diese Bestimmung sehr unbequem sein kann, und ich weiß sehr wohl, daß die Verhältnisse nicht mehr die nämlichen sind, wie nach dem bisherigen Wahlgesetze. Ich hielt es von jeher für einen wesentlichen Nachtheil des Urnensystems, daß in solchen Fällen eine ganz neue Abstimmung stattfinden muß, weil es nicht möglich ist, den Irrthum sofort zu entdecken. Jedenfalls aber glaube ich, es solle eine solche Bestimmung aufgestellt werden, weil sonst dem Betrug Thür und Thor geöffnet ist. Es könnte Einer, der die Absicht hat, die Wahl zu fälschen, sich auf irgend eine Weise eine Anzahl leere Stimmzeddel verschaffen und einlegen, und wenn man diese ohne Weiters als gültig annehmen wollte, so könnten da die größten Mißbräuche stattfinden. Wenn man die Sache vorerst noch an die vorberathenden Behörden zurückweisen will, so habe ich Nichts dagegen.

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Der § 12 handelt von der Ausmittlung der eingegangenen Ausweiskarten und der unvertheilt gebliebenen Stimm- und Wahlzeddel. Ich nehme an, es seien in einer politischen Versammlung 120 Ausweiskarten abgegeben worden. Dann hat der Ausschuß auch 120 Stimmzeddel und für jede Wahlverhandlung 120 Wahlzeddel ausgetheilt. Ich nehme nun an, es werden für eine bestimmte Wahl wirklich 120 beschriebene Wahlzeddel eingelegt, und dann ist dieselbe unbedingt richtig. Sind für eine andere Wahl zufällig 121 Wahlzeddel eingelangt, so fragt es sich, ob nach dem Antrage des Herrn von Tavel nur diese Wahl oder die ganze Verhandlung ungültig erklärl werden solle. Diese Frage sollte eben noch näher untersucht werden. Erst im § 13 ist dann gesagt, wie das absolute Mehr ermittelt werden solle, und unter Umständen würde das Vorhandensein einiger überzähliger Stimmzeddel gar keinen Einfluß auf das Ergebniß der Wahl ausüben. Ich spreche deßhalb noch einmal den Wunsch aus, daß der Antrag des Herrn v. Tavel an die vorberathenden Behörden zurückgewiesen werden möchte.

Abstimmung.

Für Rückweisung des Antrages des Herrn von Tavel an die Regierung und Kommission Mehrheit.

Herr Vizepräsident v. Sinner übernimmt den Vorsitz.

---

§ 13.

Für die Prüfung der Stimm- und Wahlzeddel durch den Ausschuß sind nachstehende Grundsätze zu beachten:

1) Leere Stimm- oder Wahlzeddel und Stimm- oder Wahlzeddel ohne Marken sind ungültig und werden bei der Berechnung der absoluten Mehrheit nicht gezählt;
2) Wahlzeddel, auf welchen mehr Namen stehen, als für die betreffende Verhandlung Personen zu wählen sind, sind ebenfalls ungültig, werden aber bei der Berechnung der absoluten Mehrheit gezählt.
3) Wahlzeddel, welche so mangelhaft bezeichnet sind, daß begründete Zweifel darüber obwalten, welchen Personen die Stimme gilt, sind ungültig, so weit es die undeutliche Namensbezeichnung betrifft;
4) Wahlzeddel, auf welchen für die gleiche Stelle der nämliche Name mehrere Mal geschrieben steht, sind gültig; der betreffende Name wird aber nur einmal gezählt;
5) Wahlzeddel, welche weniger Namen enthalten, als Personen zu wählen sind, bleiben gültig.

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. § 13 stellt die Grundsätze auf, welche bei der Prüfung der Stimm- und Wahlzeddel beachtet werden sollen. In Ziff. 1 des § 13 sind die Worte „und Stimm- oder Wahlzeddel ohne Marken" zu streichen, da der Große Rath das Markensystem verworfen hat. Es wird also in Ziff. 1 der Grundsatz aufgestellt, daß leere Stimm- oder Wahlzeddel ungültig seien und bei der Berechnung der absoluten Mehrheit nicht gezählt werden sollen. Ich glaubte, diesen Grundsatz aufstellen zu sollen, weil er mehr Garantie bietet, daß nicht wegen eines einzigen, unrichtig ausgetheilten Stimm- oder Wahlzeddels die absolute Mehrheit nicht zu Stande kommen kann. Wenn sich übrigens ein Bürger nicht einmal die Mühe nimmt, seinen Stimm- oder Wahlzeddel zu beschreiben, so soll dieser bei der Ermittlung des Ergebnisses nicht gezählt werden. Als zweiter Grundsatz wird vorgeschrieben, daß Wahlzeddel, auf welchen mehr Namen stehen, als für die betreffende Verhandlung Personen zu wählen sind, ebenfalls ungültig seien, aber bei der Berechnung der absoluten Mehrheit gezählt werden sollen. Man glaubte, wenn der Betreffende sich Mühe gab, seinen Wahlzeddel zu schreiben, so solle man ihn bei der Ermittlung der absoluten Mehrheit mitzählen, ihn jedoch, wenn er zu viel Namen enthält, ungültig erklären. Wahlzeddel, welche so mangelhaft bezeichnet sind, daß begründete Zweifel darüber obwalten, welchen Personen die Stimme gilt, sollen nur insoweit ungültig erklärt werden, als es die undeutliche Namensbezeichnung betrifft, die übrigen Namen aber sollen gültig sein. Den übrigen in diesem Paragraphen ausgesprochenen Grundsätzen habe ich keine Bemerkung beizufügen; ich glaube, sie entsprechen der Billigkeit. Ich empfehle den § 13 zur Annahme mit der erwähnten Streichung in Ziff. 1.

Der § 13 wird mit der Streichung der Worte „und Stimm- oder Wahlzeddel ohne Marken" in Ziff. 1 genehmigt.

---

§ 14.

Die Protokolle sollen enthalten:

1) den Tag und den Zweck der Verhandlung;
2) die Zahl der eingelangten Ausweiskarten;
3) die Zahl der leeren und nicht markirten Stimm- und Wahlzeddel;
4) die Zahl der in Berechnung fallenden Stimmzeddel und das Ergebniß der Stimmgebung;
5) die Zahl der in Berechnung fallenden Wahlzeddel und das Ergebniß der Wahlen, nebst allfälligen Beschlüssen des Ausschusses über die Gültigkeit zweifelhafter Wahlzeddel.

   Für jede Wahlverhandlung sind diese Angaben getrennt einzutragen;
6) die Ernennung der Abgeordneten an die Kreis- und Bezirksausschüsse.

Die Protokolle sind am Schlusse der Verhandlungen öffentlich zu verlesen, doppelt auszufertigen und von den Mitgliedern des Ausschusses zu unterzeichnen.

Von jedem Protokoll bleibt ein Doppel in den Händen des Präsidenten des Ausschusses, ebenso die eingegangenen Ausweiskarten und die unvertheilt gebliebenen Stimm- oder Wahlzeddel.

Die Kommission stellt den Antrag, das letzte Alinea also zu fassen:

> Von jedem Protokoll bleibt ein Doppel in den Händen des Präsidenten des Ausschusses. Die eingegangenen Ausweiskarten und die unvertheilt gebliebenen Stimm- und Wahlzeddel sind an das Regierungsstatthalteramt zu senden.

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. In Betreff des letzten Alineas des § 14 sind die Regierung und die Kommission nicht einig. So weit es die Bestimmung betrifft, daß von jedem Protokoll ein Doppel in den Händen des Präsidenten des Ausschusses bleiben solle, war man ursprünglich einverstanden, doch wurde, wenn ich nicht irre, in der Schlußsitzung die Abänderung beantragt, daß das Protokoll dem Regierungsstatthalter einzusenden sei. Nach dem Antrage der Regierung sollen die eingegangenen Ausweiskarten und die unvertheilt gebliebenen Stimm- und Wahlzeddel in den Händen des Präsidenten des Ausschusses bleiben, während sie nach dem Antrage der Kommission an das Regierungsstatthalteramt zu senden sind. Für den Antrag der Regierung kann wesentlich geltend gemacht werden, daß es, wenn ein zweiter Wahlgang stattfindet, unzweckmäßig sei, die Ausweiskarten an den Regierungsstatthalter zu senden, der sie dann für den zweiten Wahlgang wieder an den Präsidenten des Ausschusses zurücksenden muß. Von Seite der Kommission wurde geltend gemacht, daß da, wo zusammengesetzte politische Versammlungen bestehen, die Ausscheidung der Ausweiskarten der einzelnen Einwohnergemeinden auch bisher auf dem Regierungsstatthalteramte stattfand, womit kein Uebelstand verbunden gewesen sei. Ich habe mich darüber erkundiget und erfahren, daß man nicht überall das nämliche Verfahren befolgte. An einigen Orten wurden die Ausweiskarten wieder an den Gemeinderath zurückgesandt, um sie für den zweiten Wahlgang auszutheilen, an andern Orten dagegen schickte man sie dem Regierungsstatthalter ein. Sie mögen nun entscheiden.

Herr Berichterstatter der Kommission. Die Kommission beantragt hier eine Abänderung, die übrigens nicht von großer Bedeutung ist. Ich ersuche Herrn von Wattenwyl, der diesen Antrag in die Kommission gestellt hat, ihn zu begründen.

v. Wattenwyl von Rubigen. Ich habe in der Kommission den Antrag gestellt, der Ihnen hier vorgelegt wird. Ich habe mich nämlich gefragt, was mit den übriggebliebenen Stimm- und Wahlzeddeln gemacht werden solle. In meinem Wahlkreise bestand bisher die Uebung, die unvertheilt gebliebenen Stimmzeddel an das Regierungsstatthalteramt zu Handen der Regierung zurückzuschicken. Auch die Ausweiskarten wurden von den aus verschiedenen Einwohnergemeinden zusammengesetzten politischen Versammlungen an den Regierungsstatthalter gesandt, dessen Angestellte Zeit genug hatten, die Ausweiskarten zu erlesen und sie wieder an die betreffenden Gemeindsschreibereien zurückzuschicken. Ich glaube, dieß solle auch in Zukunft geschehen. Die Aufgabe des Büreau's ist ohnehin groß genug, und man soll ihm da, wo verschiedene Einwohnergemeinden zusammen stimmen, nicht noch zumuthen, die Ausweiskarten zu erlesen.

Hartmann, Regierungsrath. Die von Herrn von Wattenwyl für die Einsendung der Ausweiskarten an das Regierungsstatthalteramt angeführten Gründe sind vollständig dahin gefallen, nachdem Sie beschlossen haben, es solle in den Einwohnergemeinden abgestimmt werden. Geschieht dieß, so bleiben die Ausweiskarten in den betreffenden Gemeinden.

v. Wattenwyl in Rubigen. Sobald einwohnergemeindeweise abgestimmt wird, ist das Erlesen der Karten allerdings nicht mehr nothwendig. Wir haben aber nicht beschlossen, es solle überall in den Einwohnergemeinden abgestimmt werden, sondern man hat dieß fakultativ gelassen. Es ist daher immer noch möglich, daß mehrere Einwohnergemeinden zusammen abstimmen.

Abstimmung.

Für den Antrag der Kommission	59	Stimmen.
" das letzte Alinea des regierungsräthlichen Entwurfes	36	"

---

§ 15.

Für die im Dienst befindlichen Militärs bestimmt das Kommando Zeit und Ort der Stimmgebung. Zur Leitung und Ueberwachung der Verhandlungen ernennen die Militärs aus ihrer Mitte einen Ausschuß. Sind Offiziere, beziehungsweise Unteroffiziere anwesend, so hat der im Grad älteste Offizier oder Unteroffizier das Präsidium zu übernehmen.

Die Militärs haben ihre Namen in ein Verzeichniß einzutragen, welches je nach den vorzunehmenden Abstimmungen kreis- oder bezirksweise geordnet ist.

Sie erhalten dagegen die nöthigen Stimm- und Wahlzeddel, sowie die nöthigen Stimm- und Wahlmarken.

Die Wahzeddel sind vom Kommando unter Beilage der entsprechenden Verzeichnisse direkt an die Regierungsstatthalter zu Handen der betreffenden Orts-, Kreis- oder Bezirksausschüsse zu versenden.

Die Stimmzeddel dagegen sind unter Beilage eines Verzeichnisse sämmtlicher Stimmenden an den Regierungsrath zu übermitteln.

Herr Vizepräsident. Hier hat Herr Thormann den Antrag gestellt, im ersten Satz nach „Militär" einzuschalten: „mit Ausschluß der Instruktoren und Landjäger." Dieser Antrag wurde vom Herrn Berichterstatter der Kommission zugegeben.

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Der § 15 stellt Bestimmungen auf über die Stimmgebung der im Dienst befindlichen Militärs. Für dieselben soll das Kommando Zeit und Ort der Stimmgebung bestimmen. Es ist nun der Fall möglich, daß eine Anzahl Militärs irgendwo im Dienst befindlich sind, ohne daß ein zu dieser Abtheilung gehörender Offizier oder Unteroffizier anwesend ist. In solchen Fällen sollen die Militärs aus ihrer Mitte einen Ausschuß zur Leitung und Ueberwachung der Verhandlung ernennen. Ist ein Offizier oder Unteroffizier anwesend, so soll dieser das Präsidium übernehmen. Eine Controle, welche die Garantie bieten soll, daß die betreffenden Militärs wirklich stimmberechtigt sind, liegt darin, daß sie ihre Namen in ein Verzeichniß einzutragen haben, welches je nach den vorzunehmenden Abstimmungen kreis- oder bezirksweise geordnet ist. Sie sollen dagegen die nöthigen Stimm- und Wahlzeddel erhalten. Die Worte „sowie die nöthigen Stimm- und Wahlmarken" im dritten Alinea müssen gestrichen werden. Damit keine Zeit verloren gehe, glaubt man, es sei am besten, daß die Wahlzeddel vom Kommando unter Beilage der entsprechenden Verzeichnisse direkt an die Regierungsstatthalter zu Handen der betreffenden Orts-, Kreis- oder Bezirksausschüsse versandt werden. Die Stimmzeddel dagegen können, da die Ergebnisse des ganzen Kantons zusammengezählt werden müssen, dem Regierungsrathe übermittelt werden. Ich glaube, der im § 15 vorgeschlagene Modus sei einfach und biete die wünschbare Garantie dar, daß nicht Mißbräuche stattfinden können.

Herr Berichterstatter der Kommission. Die Kommission gibt den Antrag des Herrn Thormann in soweit zu, daß die Landjäger und Instruktoren hier ausgenommen werden, da sie in der Regel da abstimmen sollen, wo sie wohnsitzberechtigt sind. Die Sache ist indessen nicht ganz klar und der Paragraph sollte etwas anders redigirt werden, weßhalb ich den Antrag stelle, ihn an die Regierung und die Kommission zurückzuweisen.

Thormann. Ich habe bereits vorgestern meine Ansicht dahin ausgesprochen, daß die Anträge des Regierungsrathes, betreffend die sogenannten Militärwahlen, nicht genügende Garantie gegen allfällige Mißbräuche darbieten. Ich danke der Kommission dafür, daß sie den § 15 zu näherer Untersuchung an die vorberathenden Behörden zurückweisen will, und ich meinerseits unterstütze diesen Antrag. Die einfache Einschaltung der Worte „mit Ausschluß der Instruktoren und Landjäger" genügt nicht. Es handelt sich hier nicht nur um die Abstimmungen ganzer Bataillone, sondern auch, und zwar in den meisten Fällen, um die Abstimmungen von Rekrutenabtheilungen, wo also Leute aus verschiedenen Gemeinden und verschiedenen Bezirken beisammen sind. Da fehlt vor Allem aus das Stimmregister. Sie haben anerkannt, daß die Stimmberechtigung jedes einzelnen Bürgers durch das Stimmregister nachgewiesen werden müsse, für die Militärabstimmungen wird diese Frage gar nicht berührt, allein auch hier sollte man Stimmregister haben, um die Stimmberechtigung der im Dienst befindlichen Militärs nachzuweisen und auch zu verhüten, daß Stimmberechtigte verschiedener Bezirke für die Abstimmung eines einzelnen Bezirks zufällig zusammengewürfelt werden. Es heißt zwar hier, die Militärs sollen selbst ein Namensverzeichniß anfertigen. Es ist dieß aber ein sehr schlechtes Stimmregister. Ich mache darauf aufmerksam, daß nicht nur Landjäger und Instruktoren da, wo sie ihren ordentlichen Wohnsitz haben, von den Militärabstimmungen auszuschließen sind, sondern es sollen überhaupt

alle im Dienst befindlichen Bürger nur dann an einer Militärabstimmung theilnehmen, wenn es ihnen nicht möglich ist, ihr Stimmrecht an ihrem Wohnsitz auszuüben. Mit der Bestimmung bin ich einverstanden, daß zur Leitung und Ueberwachung der Verhandlungen die Militärs aus ihrer Mitte einen Ausschuß ernennen, man braucht aber nicht zu sagen, wenn ein Hauptmann anwesend sei, so solle der präsidiren. Das können wir den Militärs füglich überlassen. Daß eine Urne aufgestellt werde, verlange ich nicht; denn eine solche ist hier nicht nothwendig, dagegen verlange ich die Befolgung der allgemeinen Regel, daß ein Protokoll angefertigt werde, wie dieß auch bisher der Fall war, wo die Militärabstimmungen nur dann auf Gültigkeit Anspruch machen konnten, wenn ein gehöriges Protokoll vorlag. Dieses Protokoll sollte möglichst rechtzeitig der betreffenden Behörde eingesandt werden, d. h. bei Wahlen an den Regierungsstatthalter und bei Abstimmungen an den Regierungsrath. Ich verlange nun noch eine Cautel. Wenn die Abstimmung der Militärs einige Tage vor dem allgemeinen Abstimmungstag vorgenommen wird, damit das Resultat rechtzeitig an seinen Bestimmungsort gelange, so soll dafür gesorgt werden, daß die am Freitag in der Kaserne abstimmenden und am Samstag nach Hause zurückkehrenden Militärs am Sonntage nicht noch einmal in ihrer Gemeinde als gewöhnliche Bürger abstimmen, wie dieß bisher vorgekommen ist. Ich will nicht weitläufiger sein und empfehle den Antrag der Kommission auf Rückweisung der ganzen Frage an die vorberathenden Behörden.

Der § 15 wird an die Regierung und die Kommission zurückgewiesen.

Weiteres Verfahren nach den Abstimmungen.

§ 16.

Bei Abstimmungen über Gesetzesvorlagen und bei Wahlen oder Wahlvorschlägen, welche die einzelnen politischen Versammlungen selbstständig zu treffen haben, hat der Präsident ein Doppel des Protokolls und die versiegelten Stimm- oder Wahlzeddel sofort an das Regierungsstatthalteramt zu übersenden.

Die Protokolle über die Wahlen der kantonalen Geschwornen verbleiben beim Regierungsstatthalteramt bis zum Ablauf der Einspruchsfrist (§§ 18, 19 und 20 des Gesetzes vom 31. Juli 1847). Die andern Protokolle hat der Regierungsstatthalter dem Regierungsrath zu übermitteln.

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Wir kommen nun zu dem Abschnitt über das weitere Verfahren nach den Abstimmungen, und hier ist zunächst folgender Fall ins Auge zu fassen. Wir haben in unserm Kanton politische Versammlungen, welche Bezirks- und Großrathswahlen selbstständig vornehmen können. So bildet z. B. der Amtsbezirk Biel nur eine einzige politische Versammlung und kann somit seine Wahlen in den Großen Rath, die Wahlvorschläge für Regierungsstatthalter und Gerichtspräsidenten und die Amtsrichterwahlen ganz selbstständig treffen, ohne mit andern politischen Versammlungen zusammenwirken zu müssen. So bildet auch die Kirchgemeinde Münsingen einen eigenen Wahlkreis und kann daher ihre Großrathswahlen selbstständig vornehmen; für die Bezirkswahlen und Vorschläge für solche muß sie dagegen mit den übrigen politischen Versammlungen des Amtsbezirks zusammenwirken. Der § 16 bestimmt nun, wie in solchen Fällen verfahren werden solle.

Der § 16 wird ohne Einsprache genehmigt.

---

§ 17.

Wenn die politische Versammlung nicht selbstständig, sondern gemeinsam mit mehrern andern politischen Versammlungen Wahlen zu treffen hat, so sind nach Ermittlung der Stimmgebung noch Abgeordnete zu ernennen, welche bei der Ermittlung des Gesammtergebnisses für den betreffenden Kreis oder Bezirk mitzuwirken haben.

Werden in solchen Fällen zwei oder mehrere Wahlverhandlungen verschiedener Art, z. B. von Großräthen oder Nationalräthen, vorgenommen, so sind für jede Art von Wahlverhandlungen Abgeordnete zu ernennen.

Diesen Abgeordneten werden je ein Doppel des Protokolls und die betreffenden Wahlzeddel versiegelt übergeben.

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Der § 17 bestimmt das Verfahren, welches bei denjenigen politischen Versammlungen beobachtet werden soll, welche ihre Wahlen nicht selbstständig, sondern gemeinsam mit andern politischen Versammlungen zu treffen haben.

v. Goumoens. Ich erinnere mich noch ganz gut, daß bei der Behandlung der Frage der Aufhebung der obligatorischen Stimmgebung der Herr Berichterstatter des Regierungsrathes darauf aufmerksam machte, daß es ein großer Uebelstand sei, wenn eine Bestimmung in einem Gesetz stehe, aber nicht vollzogen werde. Ich bin so frei, bei § 17 auf einen ähnlichen Uebelstand aufmerksam zu machen. Wie ging es bisher bei der Ernennung von Abgeordneten zur Ermittlung des Gesammtergebnisses für den betreffenden Bezirk zu? Ich habe seit 27 Jahren in meiner Gemeinde bei vielen Wahlverhandlungen Theil genommen, und sowohl bei Bezirks-, als bei Nationalrathswahlen haarsträubende Erfahrungen gemacht. Meine Gemeinde hat stets darauf gehalten, daß sie, gestützt auf das Gesetz, persönlich vertreten sei. Es geschah aber sowohl in Schloßwyl als in Langnau, daß, wenn die Stunde kam, wo die Abgeordneten sich versammeln sollten, zwar ganze Körbe voll Wahlprotokolle, Stimmzeddel ꝛc. auf dem Tische, aber keine Abgeordneten erschienen, so daß man in der größten Verlegenheit war, ein Büreau zusammenzubringen und das Ergebniß auszumitteln. Die Gemeinden, welche so gewissenhaft waren, Abgeordnete abzusenden, machten sich damit fast lächerlich. Ich habe das Wort nur ergriffen, um die vollziehende Behörde zu ersuchen, sie möchte auf zweckdienliche Weise darauf dringen, daß diese Vorschrift nicht nur im Dekret stehe, sondern auch vollzogen werde.

Der § 17 wird unverändert angenommen.

---

§ 18.

Die Abgeordneten treten an den in der Verordnung des Regierungsrathes festgesetzten Tagen und Orten zusammen.

Sie konstituiren sich, unter dem Vorsitz des ältesten Mitgliedes, je nach ihrem Mandat als Bezirksausschuß, als kantonaler oder eidgenössischer Kreisausschuß und ernennen einen Präsidenten, sowie die erforderliche Zahl von Sekretären und Stimmenzählern.

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Die Mittheilungen des Herrn v. Goumoens sind mir nicht ganz neu. Ich wußte bereits, daß es hie und da Gemeinden gebe, die einfach ihre Protokolle und Wahlzeddel einschicken, allein keine Abgeordneten ernennen. Daß dieß aber in dem Maße geschehe, wie Herr v. Goumoens anführte, wußte ich nicht. Ich kenne augenblicklich auch kein Mittel, um diesen Uebel-

stand für die Zukunft absolut zu beseitigen. Was den § 18 betrifft, so entspricht derselbe den bisherigen Bestimmungen des Wahlgesetzes.

Der § 18 wird ohne Einsprache angenommen.

---

§ 19.

In den Kreis- und Bezirksausschüssen werden die Protokolle und Wahlzeddel der politischen Versammlungen entsiegelt und, so weit es nöthig ist, geprüft, das Gesammtstimmergebniß ausgemittelt und protokollirt.

Erheben sich Reklamationen irgend einer Art, so hat der Ausschuß vor Allem die Erheblichkeit und, sofern diese bejaht würde, auch die Begründetheit der Reklamation zu prüfen und zu begutachten, wobei für jede politische Versammlung eine Stimme abzugeben ist und die Mehrheit der Stimmen entscheidet.

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Auch der § 19 entspricht den bisher hierüber aufgestellten Vorschriften.

Der § 19 wird unverändert genehmigt.

---

§ 20.

Ueber jede Verhandlung der Ausschüsse ist ein besonderes Protokoll aufzunehmen. Dasselbe soll enthalten:

1) die Gesammtzahl der in allen politischen Versammlungen des betreffenden Kreises oder Bezirkes ausgetheilten Wahlmarken;
2) die Gesammtzahl der leeren und unmarkirten Wahlzeddel;
3) die Gesammtzahl der in Berechnung fallenden Wahlzeddel;
4) die Angabe der absoluten Mehrheit;
5) die Namen der gewählten Personen;
6) die Namen der Kandidaten, welche für einen zweiten oder dritten Wahlgang im Vorschlag bleiben, mit Angabe der Stimmenzahl, welche jeder derselben erhalten hat;
7) die Angabe der erheblich erklärten Reklamationen gegen die Verhandlungen einzelner politischer Versammlungen;
8) das Gutachten des Ausschusses über diese Reklamationen.

Wahlzeddel von im Dienste stehenden Militärs (§ 15) sind bei der Ermittlung des absoluten Mehres mitzuberechnen und zu zählen, sofern sie vor der Unterzeichnung des Protokolls einlangen. Später einlangende Wahlzeddel sind ungültig.

Das Protokoll ist öffentlich zu verlesen, doppelt auszufertigen und von dem Präsidenten, den Sekretären und den Stimmenzählern zu unterzeichnen.

Das eine Doppel sammt den Protokollen der politischen Versammlungen ist durch den Präsidenten sofort dem Regierungsrathe zu übersenden, das andere Doppel hingegen dem Regierungsstatthalter zur Niederlegung in das Amtsarchiv.

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Ich bemerke zunächst, daß in Ziff. 1 das Wort „Wahlmarken" durch „Wahlzeddel" ersetzt und in Ziff. 2 die Worte „und unmarkirten" gestrichen werden müssen. In Betreff der militärischen Abstimmungen wurde der Grundsatz aufgestellt, daß die betreffenden Wahlzeddel, die erst nach der Unterzeichnung des Protokolls einlangen, bei Ermittlung des absoluten Mehres nicht mehr berücksichtigt werden können. Man kann einem Bezirksausschuß nicht zumuthen, zu warten, bis diese Wahlzeddel einlangen, auch ist es leicht möglich, daß er nicht einmal weiß, daß einige Militärs des Bezirkes irgendwo im Dienste stehen. Im letzten Alinea des § 20 sollte noch beigefügt werden, daß die Wahlzeddel bis zum Ablauf der Einspruchsfrist beim Regierungsstatthalteramte aufbewahrt und dann vernichtet werden sollten.

Der § 20 wird mit diesen Modifikationen genehmigt.

---

§ 21.

Wer die absolute Mehrheit der Gesammtzahl der in Berechnung fallenden Wahlzeddel einer selbstständig wählenden politischen Versammlung, eines Kreises oder Bezirkes für eine Wahl oder einen Wahlvorschlag erhalten hat, ist gewählt oder vorgeschlagen.

Bei den Wahlen der kantonalen und eidgenössischen Geschwornen gelten schon im ersten Wahlgange Diejenigen als gewählt, welche in demselben die meisten Stimmen erhalten haben, auch wenn es nicht die absolute Mehrheit ist.

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Die im zweiten Alinea dieses Paragraphen vorgesehene Ausnahme halte ich ganz für gerechtfertigt; denn es wäre eine unnöthige Plackerei gegenüber den politischen Versammlungen, wenn man für die Geschwornenwahlen zwei oder sogar drei Wahlgänge vorschreiben würde.

Der § 21 wird unverändert angenommen.

---

§ 22.

Erhält bei einer Wahl oder bei einem Wahlvorschlage eine größere Zahl von Personen die absolute Mehrheit, als zu wählen oder vorzuschlagen war, so sind diejenigen als gewählt oder vorgeschlagen zu betrachten, welche die größere Zahl von Stimmen auf sich vereinigt haben.

Bei Stimmengleichheit entscheidet das Loos; dasselbe wird, unter der Kontrole des Ausschusses, durch den Präsidenten derjenigen Wahlbehörde (politische Versammlung, Bezirksausschuß, kantonaler oder eidgenössischer Kreisausschuß) gezogen, welcher die Ausmittlung des Wahlergebnisses obliegt.

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Hier ist der zwar sehr selten eintretende, allein doch mögliche Fall vorgesehen, daß bei einer Wahl oder bei einem Wahlvorschlage eine größere Zahl von Personen die absolute Mehrheit erhält, als zu wählen oder vorzuschlagen war. Daß dieß möglich ist, kann an folgendem einfachen Beispiele nachgewiesen werden. Wenn drei Personen ein Wahlkollegium bilden und zwei Wahlen zu treffen haben, so beträgt das absolute Mehr zwei. Wenn nun Jeder seine Stimme den zwei Andern gibt, so erhält Jeder zwei Stimmen und somit sind alle Drei gewählt. Es wird nun im § 22 vorgeschrieben, daß in solchen Fällen diejenigen Personen als gewählt zu betrachten seien, welche die größere Zahl von Stimmen auf sich vereinigt haben. Bei Stimmengleichheit soll das Loos entscheiden,

und zwar soll dasselbe unter der Controle des Ausschusses durch den Präsidenten derjenigen Wahlbehörde gezogen werden, welcher die Ausmittlung des Wahlergebnisses obliegt.

Der § 22 wird ohne Einsprache genehmigt.

---

§ 23.

Hat sich bei kantonalen Wahlen im ersten Wahlgang die absolute Mehrheit nicht auf so viele Personen vereinigt, als zu wählen oder vorzuschlagen sind, so wird zu einem zweiten Wahlgange geschritten, wobei doppelt so viele Kandidaten in der Wahl bleiben, als noch Wahlen zu treffen sind, und zwar diejenigen, welche die meisten Stimmen erhalten haben. In diesem zweiten Wahlgange entscheidet dann die relative Mehrheit.

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Wenn bei kantonalen Wahlen im ersten Wahlgange die absolute Mehrheit sich nicht auf so viele Personen vereinigt hat, als zu wählen sind, so soll, wie dieß auch bisher der Fall war, zu einem zweiten Wahlgange geschritten werden, wobei dann die relative Mehrheit entscheidet. Unter diesen Wahlen sind natürlich die Geschwornenwahlen nicht inbegriffen, da diese unter die Bestimmung des § 21 fallen. Der Regierungsrath war in dieser Frage getheilter Ansicht, da die einen Mitglieder das bei den eidgenössischen Wahlen geltende System, wobei drei Wahlgänge vorgenommen werden müssen, einführen wollten.

Herzog. Es ist schon oft der Wunsch geäußert worden, daß man für die kantonalen und eidgenössischen Wahlen das gleiche System einführen möchte, und zwar fand man, das eidgenössische sei demokratischer und sollte auch für die kantonalen Wahlen angewendet werden. Das eidgenössische System hat den Vorzug, daß der zweite Wahlgang noch frei ist. Man braucht daher nicht bereits vor der Wahl Versammlungen anzuordnen, und beim ersten Wahlgange kann Jeder stimmen, wie er will, indem man sich dann beim zweiten Wahlgang auf einen Kandidaten vereinigt. Ich trage daher darauf an, es sei das im § 24 vorgesehene System auch auf die kantonalen Wahlen anzuwenden. Der § 23 müßte dann gestrichen werden.

v. Sinner, Rudolf. Ich stelle den Antrag, den § 23 aufrecht zu erhalten.

Abstimmung.

Für den Paragraphen des Entwurfes	Mehrheit.
" " Antrag des Herrn Herzog	Minderheit.

---

§ 24.

Hat sich bei Wahlen in den Nationalrath im ersten Wahlgange die absolute Mehrheit nicht auf so viele Personen vereinigt, als zu wählen sind, so findet ein zweiter, ganz freier Wahlgang statt, bei welchem wieder Diejenigen als gewählt gelten, welche in demselben die absolute Mehrheit der Stimmen auf sich vereinigen.

Ist auch beim zweiten Wahlgang die absolute Mehrheit für die zu wählenden Mitglieder nicht vorhanden, so wird zu einem dritten Wahlgange geschritten, wobei dreimal so viele Kandidaten in der Wahl bleiben, als noch Wahlen zu treffen sind und zwar diejenigen, welche die meisten Stimmen erhalten haben.

Im dritten Wahlgange gelten Diejenigen als gewählt, welche in demselben die meisten Stimmen erhalten haben, auch wenn es nicht die absolute Mehrheit ist.

Der § 24 wird ohne Einsprache genehmigt.

---

§ 25.

Die Anordnungen für den zweiten oder dritten Wahlgang sind bereits in der Verordnung (§ 2) vorgesehen.

Um die Stimmgabe des Militärs (§ 15) an einem zweiten oder dritten Wahlgang möglich zu machen, sind die Ausschüsse verpflichtet, ihnen durch Vermittlung der betreffenden Militärkommando's Mittheilung von den Namen derjenigen Kandidaten zu machen, welche in der Wahl geblieben sind.

Das Verfahren bei den Abstimmungen und die Ermittlung der Ergebnisse durch die Lokal-, Kreis- und Bezirksausschüsse findet in gleicher Weise statt, wie dieß in den §§ 8 bis 22 für den ersten Wahlgang vorgeschrieben ist.

Der § 25 wird mit der Ersetzung des Wortes „vorgesehen" im ersten Alinea durch „vorzusehen" genehmigt.

Herr Präsident Brunner übernimmt wieder den Vorsitz.

Bekanntmachung der Abstimmungsergebnisse und Erledigung von Beschwerden und Einsprachen.

§ 26.

Das Ergebniß der Stimmgebung über Gesetzesvorlagen ist jeweilen durch das Amtsblatt öffentlich bekannt zu machen und dem Großen Rathe in seiner nächsten Sitzung mitzutheilen.

Die beiden Herren Berichterstatter tragen darauf an, nach „Gesetzesvorlagen" einzuschalten: „und Botschaften".

Der § 26 wird mit dieser Einschaltung genehmigt.

---

§ 27.

Das Ergebniß der Wahlen in den Nationalrath ist durch das Amtsblatt und das Ergebniß der übrigen Wahlen und Wahlvorschläge auf andere geeignete Weise zu veröffentlichen. Ueberdieß ist den Gewählten von ihrer Wahl schriftlich Anzeige zu machen, bei den Wahlen in den Nationalrath durch den Regierungsrath und bei allen andern Wahlen durch den Präsidenten der Lokal-, Kreis- oder Bezirksausschüsse.

Bei Wahlvorschlägen ist den vorgeschlagenen Personen keine Anzeige zu machen.

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Nach Vorschrift des Bundesgesetzes über die eidgenössischen Wahlen soll das Ergebniß der Wahlen in den Nationalrath durch das Amtsblatt veröffentlicht werden, weßhalb diese Bestim-

mung hier aufgenommen wurde. Für die übrigen Wahlen und Wahlvorschläge glaubte man, von der Publikation im Amtsblatt Umgang nehmen zu sollen. Das Ergebniß der Wahlen wird ja durch die Presse und auf andere Weise den Bürgern hinlänglich bekannt gemacht.

Der § 27 wird ohne Einsprache genehmigt.

---

§ 28.

Bei den Wahlen in den Nationalrath und den Großen Rath, sowie bei den Wahlen der Amtsrichter und deren Ersatzmänner haben sich die Gewählten binnen acht Tagen bei dem Regierungsrath über die Annahme oder Ablehnung der Wahl zu erklären. Das Stillschweigen wird als Annahme ausgelegt.

Bei den kantonalen und eidgenössischen Geschwornen verbleibt es hinsichtlich der Erklärung über Annahme oder Ablehnung der Stelle, der Einsendung der Wahlprotokolle, der Beschwerdeführung und deren Entscheidung bei den Bestimmungen der §§ 14, 15, 17, 18, 19, 20 und 21 des Gesetzes über die Organisation der Gerichtsbehörden vom 31. Juli 1847 und der §§ 25, 26, 27, 28 und 29 des Gesetzes über die Bundesrechtspflege vom 22. Juni 1849.

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Ich bemerke nur, daß der erste Theil dieses Paragraphen vollständig mit dem bisherigen modus procedendi übereinstimmt. Das zweite Alinea, welches auf die kantonalen und eidgenössischen Geschwornen Bezug hat, führt die betreffenden Gesetzesbestimmungen an, welche speziell für diesen Gegenstand aufgestellt sind.

Der § 28 wird unverändert genehmigt.

---

§ 29.

Sind mehrere sich gegenseitig ausschließende Wahlen auf eine gleiche Person gefallen, so ist dieselbe durch den Regierungsrath ungesäumt zu einer beförderlichen Erklärung zu veranlassen, welche Wahl sie annehme.

Wenn mehrere Wahlen auf Personen fallen, die sich wegen Verwandschaft oder aus andern Gründen gegenseitig ausschließen, so ist durch den Regierungsrath denselben eine Frist zur Erklärung über freiwilligen Rücktritt von der Wahl zu bestimmen, und wenn die Sache auf diesem Wege nicht erledigt würde, durch das Loos zu entscheiden, welche der sich ausschließenden Wahlen gültig sein solle.

Wo in Folge solcher Verhältnisse Wahlen dahinfallen, ist die Vornahme neuer Wahlen anzuordnen.

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Der § 29 entspricht den bisherigen Vorschriften.

Der § 29 wird ohne Einsprache angenommen.

---

§ 30.

Beschwerden gegen die Verhandlungen einzelner politischen Versammlungen sind binnen drei Tagen, vom Tage der Verhandlung hinweg, vermittelst schriftlicher Eingabe zur Kenntniß des Regierungsrathes zu bringen.

Derselbe entscheidet über alle Beschwerden, welche gegen die Abstimmungen über Gesetzesvorlagen einlangen, ferner über alle Beschwerden gegen Wahlverhandlungen, welche zwischen dem ersten und zweiten oder dem zweiten und dritten Wahlgang erhoben werden, sofern die Gesammtwahlverhandlungen des betreffenden Kreises oder Bezirkes, die Gültigkeit derselben vorausgesetzt, noch zu keinem abschließlichen Ergebniß geführt haben.

Haben dagegen die Gesammtwahlverhandlungen des betreffenden Kreises oder Bezirks, die Gültigleit derselben vorausgesetzt, zu einem abschließlichen Ergebniß geführt, so entscheidet über die eingelangten Beschwerden bei kantonalen Wahlen der Große Rath und bei eidgenössischen Wahlen der Nationalrath.

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Ich mache darauf aufmerksam, daß der § 30 von Beschwerden und der § 31 von Einsprachen redet. Beschwerden werden nämlich solche Eingaben genannt, welche zwischen dem ersten und zweiten und dem zweiten und dritten Wahlgange eventuell entschieden werden müssen. Die Entscheide des Regierungsrathes über die eingelangten Beschwerden können dann zum Gegenstande einer Einsprache gemacht werden, da der Entscheid des Regierungsrathes nur einen eventuellen Charakter hat und gefaßt wird, um die Verhandlung nicht aufzuhalten.

Herr Berichterstatter der Kommission. Man hat mich darauf aufmerksam gemacht, daß man mit Rücksicht auf die kurze Frist von drei Tagen im ersten Alinea sagen sollte: „zur Kenntniß des Regierungsstatthalters zu Handen des Regierungsrathes".

Der Herr Berichterstatter des Regierungsrathes pflichtet dieser Abänderung bei.

Der § 30 wird mit dieser Modifikation genehmigt.

---

§ 31.

Einsprachen gegen die Gültigkeit des Wahlergebnisses können binnen einer Frist von sechs Tagen, vom Abstimmungstage an gerechnet, schriftlich bei dem Regierungsrathe geltend gemacht werden. Alle nach Ablauf dieser Frist erfolgenden Einsprachen fallen außer Betracht.

Zum Gegenstand eigentlicher Wahleinsprachen kann Alles gemacht werden, was während des ganzen Verlaufes der Wahlverhandlung Gesetzwidriges vorgefallen ist, mit Einschluß der Entscheide des Regierungsrathes über vorläufige Wahlbeschwerden (§ 29). Gegenstand eigentlicher Wahleinsprachen ist auch das Stimmrecht Einzelner, welche nach Abschluß des Stimmregisters als stimmberechtigt anerkannt oder als nicht stimmberechtigt gestrichen worden sind, und bei eidgenössischen Wahlen auch der Entscheid des Regierungsrathes über das Stimmrecht Einzelner.

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Hier sollte es im zweiten Alinea statt „(§ 29)" heißen: „(§ 30)".

Der § 31 wird mit dieser Abänderung genehmigt.

---

§ 32.

Bei eidgenössischen Wahlen hat der Regierungsrath, nach Ablauf der Einspruchsfrist (§ 31), sämmtliche auf die Wahlen bezügliche Akten sammt allfälligen Einsprachen nnd seinem

Gutachten darüber an den schweizerischen Bundesrath zu Handen des Nationalrathes zu übermitteln.

Bei Wahlen in den Großen Rath, bei Wahlvorschlägen für Bezirksbeamte, sowie bei bestrittenen Wahlen von Mitgliedern und Ersatzmännern des Amtsgerichts hat der Regierungsrath seine Vorlage an den Großen Rath zu richten, welchem der Entscheid über die Wahleinsprachen und die Anerkennung oder Kassation der Wahlen zusteht.

Nicht bestrittene Wahlen von Mitgliedern und Ersatzmännern des Amtsgerichtes werden vom Regierungsrathe anerkennt.

Ohne Bemerkung genehmigt.

---

§ 33.

Bei kantonalen Wahlen, deren Gültigkeit bloß angefochten ist, weil Nichtstimmberechtigte daran Theil genommen haben, oder weil Stimmberechtigte davon ausgeschlossen wurden, ist die Ungültigkeit auszusprechen, wenn nach der Zahl der unbefugt Zugelassenen oder der unbefugt Ausgeschlossenen ein anderes Resultat hätte herauskommen können. Im entgegengesetzten Falle bleibt die Wahl gültig.

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Der hier ausgesprochene Grundsatz war auch im bisherigen Wahlgesetze enthalten. Ich mache hier darauf aufmerksam, daß möglicherweise den Uebelständen, welche die Annahme und strikte Anwendung des heute von Herrn Tavel gestellten Antrages zur Folge haben könnte, einigermaßen dadurch Rechnung getragen werden könnte, daß man bei § 33 eine ähnliche Latitüde, wie sie hier ausgesprochen ist, offen lassen und sagen würde, wenn es sich nur um wenige Stimmen handle, die keinen Einfluß auf das Gesammtergebniß der Wahl haben, so sei die Ungültigkeit derselben nicht auszusprechen. Ich stelle indessen jetzt keinen Antrag, da der Antrag des Herrn v. Tavel an die Regierung und Kommission zu näherer Untersuchung zurückgewiesen wurde.

Der § 33 wird unverändert angenommen.

Schlußbestimmung.

§ 34.

Dieses Dekret tritt sofort in Kraft. Der Regierungsrath hat die nöthigen Verordnungen zu dessen Vollziehung zu erlassen.

Durch dasselbe werden definitiv aufgehoben das Gesetz über die öffentlichen Wahlen vom 5. Oktober 1851 und die Verordnung über die Abstimmungsweise der im Dienst stehenden Militärs vom 20. Januar 1864.

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Ich bemerke hier, daß man keine Strafbestimmungen in das Dekret aufnehmen zu sollen glaubte, da die §§ 85 und 86 des Strafgesetzbuches über Wahlbetrug und Störung von Wahlversammlungen, der § 197 über Fälschung von öffentlichen Urkunden und der § 248 über die Nachlässigkeit der Beamten die nöthigen Strafbestimmungen enthalten.

König, Fürsprecher. Ich bemerke, daß das Gesetz, welches hier aufgehoben wird, nicht vom 5., sondern vom 7. Oktober 1851 ist. Uebrigens wurde dieses Gesetz bereits durch das Gesetz vom 30. August 1869, welches am 31. Oktober gl. J. vom Volke angenommen wurde, aufgehoben und kann daher hier nicht noch einmal aufgehoben werden.

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Allerdings wurde das Gesetz vom 7. Oktober 1851 bereits durch das Gesetz vom 31. Oktober 1869 aufgehoben, allein dieses sagt im § 8 ausdrücklich: „Bis zum Erlaß der im § 7 vorgesehenen Dekrete verbleiben die einschlägigen Bestimmungen der bisherigen Gesetze in Kraft.“ Es wurden denn auch seit dem 31. Oktober 1869 die Wahlen stets nach den bisherigen Gesetzen vorgenommen. Es heißt nun im vorliegenden § 34, das betreffende Gesetz werde „definitiv“ aufgehoben und außer Kraft gesetzt.

Herr Präsident. Man könnte vielleicht einfach sagen: „Durch dasselbe treten definitiv außer Kaft das Gesetz ꝛc.“

Der § 4 wird in diesem Sinne genehmigt.

Herr Präsident. Es ist der Antrag gestellt worden, auf den § 9 zurückzukommen, über welchen Antrag die Versammlung nach Vorschrift des Reglements ohne weitere Diskussion zu entscheiden hat. Da nun gegenwärtig die Versammlung nicht sehr zahlreich ist, so schlage ich vor, die Abstimmung über diesen Antrag auf morgen zu verschieben.

Die Versammlung ist hiemit einverstanden.

Schluß der Sitzung um 2 Uhr.

Der Redaktor:
Fr. Zuber.

Sechste Sitzung.

Samstag, den 5. März 1870.

Vormittags um 8½ Uhr.

Unter dem Vorsitze des Herrn Vizepräsidenten Hofer.

Nach dem Namensaufrufe sind folgende Mitglieder abwesend, mit Entschuldigung: die Herren Anderegg, v. Büren, Choulat, Egger, Hektor; Gfeller, Johann Ulrich; Girard, v. Groß, Helg, Hennemann, Indermühle, Joost, v. Känel, Johann; Karlen, Kloßner, Marti, Meister, Müller, Johann; Ritschard, Schmalz, Spring, Zahler, Zumwald; ohne Entschuldigung: die Herren Aebi, Berger, Christ.; Beuret, Bösiger, Brechet, Buri, Friedrich; Egger, Kaspar; Fleury, Dominique; Flückiger, Frote, Gasser, Gobat, Gurtner, Hauert, Hiltbrunner, Hubacher, Joliat, Kaiser, Friedrich; Kaiser, Niklaus; v. Känel, Peter; Klaye, König, Niklaus; Kohli, Koller, Landry, Liechti, Jakob; Linder, Monin, Joseph; Morel, Reber in Niederbipp, Rebetez, Renfer, Riat, Rosselet, Ruchti, Salzmann, Schmid, Rudolf; Schneeberger, Schwab, Sigri, Sommer, Samuel; Spycher, Bendicht; Stucki, Vogel, Voisin, Wegmüller, Willi, Winzenried, Zürcher, Ludwig Friedrich.

Das Protokoll der gestrigen Sitzung wird verlesen und ohne Einsprache vom Großen Rathe genehmigt.

Tagesordnung:

Strafnachlaßgesuche.

1) Des Niklaus Glauser von Krauchthal, der wegen betrügerischen Geltstages zu 16 Monaten Zuchthaus verurtheilt wurde.

Der Regierungsrath stellt den Antrag, dem Petenten den letzten Viertel seiner Strafe zu erlassen.

Friedli beantragt, dem Niklaus Glauser wenigstens sechs Monate seiner Strafe zu erlassen.

Abstimmung.

Für den Antrag des	Regierungsrathes	Mehrheit.
" " " "	Herrn Friedli	Minderheit.

2) Bußnachlaßgesuch der Jungfer Roy und des Zieglermeisters Zbinden zu St. Johannsen.

Der Regierungsrath beantragt, den beiden Petenten je Fr. 100 an den ihnen wegen Widerhandlung gegen die gesetzlichen Vorschriften über den Salzhandel auferlegten Bußen zu erlassen.

Dr. Hügli. Ich muß mein Erstaunen darüber ausdrücken, daß die Justizdirektion und der Regierungsrath im vorliegenden Falle den Antrag stellen, die ausgesprochene Buße um Fr. 100 herabzusetzen. Die Verfassung sagt, alle Bürger seien vor dem Gesetze gleich. Sie werden sich erinnern, daß im Laufe des letzten Sommers ein ähnlicher Fall vorlag, wo es sich um eine Buße von Fr. 1200 handelte, und wo der Betreffende ebenso sehr aus Unkenntniß gefehlt hatte, wie die heutigen Petenten. Damals sagte man aber, das Gesetz lasse keine andere Deutung zu und müsse gehandhabt werden, die Bürger sollen das Gesetz kennen. Ich habe damals nachgewiesen, daß nicht einmal alle Großräthe das Gesetz kannten. Man ließ indessen keine Entschuldigung gelten und der Betreffende mußte seine Buße von Fr. 1200 bis auf den letzten Rappen bezahlen. Ich stelle den Antrag, es seien die Petenten abzuweisen.

Imer. Ich kann mich nicht enthalten, in dieser Angelegenheit das Wort zu ergreifen und dem Großen Rathe nicht nur den Antrag der Direktion der Justiz und Polizei und des Regierungsrathes, sondern den Nachlaß der ganzen Strafe zu empfehlen. Herr Hügli stellt einen ganz andern Antrag, da er die Abweisung der Petenten verlangt. Es ist aber bewiesen, daß im vorliegenden Falle weder von Seite der Jungfer Roy, noch von Seite des Zieglermeisters die Absicht obwaltete, das Gesetz zu umgehen. Es geht aus dem schriftlichen Berichte der Regierung hervor, daß der Gerichtspräsident, sowie der Regierungsstatthalter und auch die Justizdirektion dem Begehren gerne entsprochen hätten, und daß es sich hier um eine reine Chicane, um den pekuniären Vortheil des Landjägers handelt. Es ist klar, daß Jungfer Roy, welche im Schlosse zu St. Johannsen wohnt, keine Gesetzesübertretung zu begehen glaubte, als sie in Landeron Salz kaufte, und in diesem Glauben handelte auch der Zieglermeister. Ich stelle deßhalb den Antrag, es möchte der Große Rath den Petenten die ausgesprochene Strafe gänzlich erlassen.

Hartmann, Regierungsrath. Der vorliegende Fall kann nicht wohl mit dem von Herrn Hügli angeführten verglichen werden. Im letztern Falle war wirklich die Absicht des Salzschmuggelns vorhanden. Es kaufte nämlich ein Bürger im Kanton Solothurn Salz, weil dort der Salzpreis niedriger ist, als im Kanton Bern. Da also die Absicht vorlag, den Staat zu betrügen, stellte der Regierungsrath den Antrag, auf das Bußnachlaßgesuch nicht einzutreten. Im vorliegenden Falle aber war die Absicht durchaus nicht vorhanden, den Staat zu betrügen. Die betreffenden Personen wohnen hart an der Kantonsgrenze, etwa fünf Minuten von dem neuenburgischen Städtchen Landeron entfernt, und nicht nur sie, sondern sogar der Ohmgeldbeamte des Staates holte sein Salz in Landeron. Uebrigens wird im Kanton Neuenburg das Salz gleich theuer verkauft, wie im Kanton Bern, nämlich das Pfund zu 10 Rp., und die Leute dachten nicht daran, das Gesetz zu übertreten, wenn sie ihr Salz im benachbarten neuenburgischen Städtchen kauften, statt es im Kanton Bern ½ oder ¾ Stunden weit zu holen. Deßhalb trägt denn auch der Gerichtspräsident auf Herabsetzung der Buße an. Im empfehle den Antrag des Regierungsrathes zur Annahme. Ganz erlassen kann man die Buße nicht, da nun einmal eine Polizeiübertretung stattgefunden hat.

Migy, Justizdirektor, als Berichterstatter des Regierungsrathes. Bei Uebertretungen von fiskalischen Gesetzen

gilt vor dem Richter die Unkenntniß des Gesetzes nie als Entschuldigungs- und noch weniger als Befreiungsgrund, sonst wäre es leicht, an der Grenze zu schmuggeln, da man ohne Schwierigkeit die Unkenntniß des Gesetzes nachweisen könnte. Im vorliegenden Falle sind aber die Umstände derart, daß man den Verhältnissen Rechnung tragen und einen Theil der Buße nachlassen soll. Der von Herrn Hügli angeführte Fall hat durchaus keine Aehnlichkeit mit dem vorliegenden. Damals kaufte Jemand in Solothurn wohlfeileres Salz und zwar nicht nur zu eigenem Gebrauche, sondern um damit zu handeln. Er verkaufte davon bei einer Käserei und machte also einen Profit. Jungfer Roy dagegen kaufte bloß in dem nahen Städtchen Landeron einige Pfund Salz zu ihrem eigenen Gebrauche, und zwar zum nämlichen Preise, wie sie es im Kanton Bern hätte bezahlen müssen. Der Richter war, gestützt auf das Gesetz vom 6. Januar 1804, gebunden, für jedes im Kanton Neuenburg gekaufte Pfund Salz eine Buße von Fr. 1 a. W. auszusprechen. Die Justizdirektion und der Regierungsrath glaubten nun, in Berücksichtigung der vorliegenden Umstände beim Großen Rathe den Antrag stellen zu sollen, es seien jedem der beiden Petenten Fr. 100 an der ihnen auferlegten Buße zu erlassen. Jungfer Roy wurde nämlich zu einer Buße von Fr. 180 und Zbinden zu einer solchen von Fr. 144 verurtheilt.

Geiser. Ich stelle den Antrag, für beide Petenten die Buße bis auf Fr. 40 herabzusetzen.

Scheidegger. Ich unterstütze den Antrag des Herrn Hügli. Ich erinnere mich auch an einen Fall, der vor 3—4 Jahren vorkam und wo man auch sagte, das Gesetz müsse gehandhabt und die Strafe könne nicht erlassen werden. Die Verfassung sagt, alle Bürger seien gleich vor dem Gesetze, und ich trage deßhalb auf Abweisung der Petenten an.

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Ich glaube, dieser Standpunkt sei unrichtig; denn man kann nicht alle Fälle absolut gleich behandeln. Was würde man sagen, wenn man, nachdem man ein Strafnachlaßgesuch abgewiesen hat, von da an, gestützt auf die Verfassung, die vorschreibe, jeder Bürger sei gleich vor dem Gesetze, alle Strafnachlaßgesuche abweisen würde? Man muß bei jedem einzelnen Falle bei der Ausübung des Begnadigungsrechtes auf die nähern Umstände Rücksicht nehmen.

Scheidegger. Bei dem Fall, welchen ich im Auge hatte, waren die Verhältnisse ganz gleich, wie im vorliegenden. Die Bürger von Unteräbnitt sind ganz in der Nähe der Salzbütte von Uffhausen im Kanton Luzern, während sie eine halbe Stunde von Huttwyl entfernt sind.

Abstimmung.

1) Der Jungfer Roy die ganze Buße zu erlassen (Antrag Imer)	22 Stimmen.
Ihr Fr. 100 zu erlassen (Regierungsantrag)	66 „
Ihr Fr. 140 zu erlassen (Antrag Geiser)	18 Stimmen.
2) Dem Zbinden die ganze Buße zu erlassen (Antrag Imer)	Minderheit.
Ihm Fr. 100 zu erlassen (Regierungsantrag und Antrag des Herrn Geiser)	Mehrheit.

Abstimmung durch Ballotiren.

3) Für einen Nachlaß von Fr. 100 für Jungfer Roy	91 Stimmen.
Für Ablehnung jeglichen Nachlasses	28 „

Angesichts dieses Resultates ziehen die Herren Hügli und Scheidegger ihren Antrag auf Abweisung des Zbinden zurück.

Herr Präsident Brunner übernimmt den Vorsitz.

Er wird ferner erlassen:

1) dem Christ. von Bergen, von Oberried, gew. Fürsprecher und Notar zu Interlaken, der letzte Viertel seiner achtzehnmonatlichen Zuchthausstrafe;
2) dem Ulysse Junod, von St. Croix, Kanton Waadt, der letzte Viertel seiner zweijährigen Zuchthausstrafe;
3) dem Johann Kummer, von Limpach, der letzte Viertel seiner fünfjährigen Enthaltungsstrafe.

Dagegen werden mit ihren Strafnachlaßgesuchen abgewiesen:

1) Friedrich Locher von Hasle.
2) Friedrich Großmann von Unterseen.
3) Pankratius Jakob Meister von Matzendorf, Kanton Solothurn, und seine Schwester Anna Maria Meister.

Fortsetzung der Berathung des Dekretsentwurfes über das Verfahren bei Volksabstimmungen und öffentlichen Wahlen.

(Siehe Seite 147 f. hievor.)

Herr Präsident. Es handelt sich nun um die Frage, ob man auf einzelne Artikel des Dekrets zurückkommen wolle. Wie ich bereits gestern mitgetheilt habe, ist der Antrag gestellt worden, man möchte auf die Artikel 4—9 betreffend das System der Abstimmung zurückkommen. Nach Vorschrift des Reglementes kann über diesen Antrag keine Diskussion stattfinden, sondern es muß sofort darüber abgestimmt werden. Wird der Antrag angenommen, so findet über die betreffenden Artikel eine nochmalige freie Berathung statt.

Steiner. Für den Fall, daß der Antrag angenommen werden sollte, stelle ich den Antrag, daß man auch auf den § 4 des Dekrets über die Stimmregister zurückkommen möchte.

Herr Präsident. Die sämmtlichen Wahldekrete stehen allerdings mit einander im Zusammenhange, und ich will daher, obwohl man dem Antrag des Herrn Steiner formell entgegenhalten könnte, daß das Dekret über die Stimmregister bereits erledigt sei, diesen Antrag in Abstimmung bringen, da ich es für meine Pflicht halte, das Reglement so zu interpretiren, daß die möglichste Freiheit der Versammlung gewahrt bleibe, auf einzelne Artikel zurückzukommen.

Weber, Regierungsrath. Ich stelle den eventuellen Antrag für den Fall, daß das Zurückkommen auf die §§ 4—9 beschlossen wird, diese Paragraphen zu neuer Prüfung an die vorberathenden Behörden zurückzuweisen.

Dr. Zeerleder. Für den Fall des Nichtzurückkommens stelle ich den Antrag, das ganze Dekret über die Volksabstimmungen und öffentlichen Wahlen zur endlichen Redaktion an die Regierung und die Kommission zurückzuweisen.

Abstimmung.

1. Eventuell für den Antrag des Herrn Steiner	Mehrheit.
2. Eventuell für den Antrag des Herrn Regierungsrath Weber	Mehrheit.
3. Eventuell für den Antrag des Herrn Zeerleder	71 Stimmen.
Dagegen	65 „

Für die folgende Abstimmung verlangt Herr Vizepräsident Hofer den Namensaufruf. Sein Antrag wird aber nicht von der reglementsmäßigen Zahl von 20 Mitgliedern unterstützt.

4. Für das Zurückkommen auf die §§ 4—9 des Wahldekrets	59 Stimmen.
Dagegen	76 „

Der Herr Präsident will nun zur Behandlung der Petitionen von Geldstagern übergehen, der Herr Berichterstatter der Bittschriftenkommission stellt aber den Antrag, dieselben auf eine spätere Sitzung zu verschieben.

Gfeller in Wichtrach beantragt die sofortige Behandlung.

Abstimmung.

Für Verschiebung	34 Stimmen.
„ sofortige Behandlung	60 „

Es kommt nun zur Behandlung:

1. Gesuch des Johann Lehmann-Morgenthaler von Signau, wohnhaft zu Büren.

Dasselbe schließt dahin:

1. Es möchte im gerichtlichen Liquidationswesen Ordnung, mit Strenge gepaart, geschaffen werden.
2. Sie möchten beschließen, es sei zu Handen meiner Gläubiger und meiner selbsten von Staates wegen die bereits erwiesenen und nachweisbaren Schäden zu ersetzen und
3. Seie in meine vorigen Rechte als ehrlicher Staatsbürger wieder einzusetzen.

Die Bittschriftenkommission trägt darauf an, die zwei ersten Begehren abzuweisen und das dritte auf die Behandlung des Gesuches der Geltstager Hänni und Mithafte zu verschieben.

Morgenthaler, als Berichterstatter der Bittschriftenkommission. Zur Begründung seiner zwei ersten Begehren führt der Petent Joh. Lehmann Folgendes an. Er sei im Jahre 1862 im Amtsbezirk Büren in Geldstag gefallen. Das Inventar, welches kurz vor Ausbruch des Geldstages gemacht worden sei, habe Fr. 6600 an Aktiven und Fr. 3300 an Passiven verzeigt, so daß sich ein Vermögensüberschuß von Fr. 3300 ergeben habe. Der Grund, warum er in Geldstag gefallen sei, sei ein verlorner Prozeß und die mangelhafte Justiz im Kanton Bern gewesen. Bei der Liquidation des Vermögens sei sehr nachlässig verfahren worden. Vorerst haben die Schätzer sein Vermögen, das sich nach dem Inventar auf Fr. 6600 belaufen habe, auf Fr. 4400 geschätzt. Der Geltstag scheint nicht in gehöriger Weise abgewickelt worden zu sein, wenigstens befand sich der Geltstager im Falle, gegen die Art und Weise der Liquidation Beschwerde zu führen, und der Appellations- und Kassationshof sprach diese Beschwerde grundsätzlich zu und verurtheilte den damaligen Amtsgerichtsschreiber Suter zum Ersatz von Fr. 743. 92 Rp. Wie es sich im Uebrigen mit der Liquidation verhielt, war die Petitionskommission nicht im Falle, näher zu untersuchen, da ihr die Geltstagsakten nicht vorgelegt wurden und sie sich auch nicht veranlaßt sah, dieselben zu verlangen, da es nach ihrem Dafürhalten nicht Sache des Großen Rathes ist, auf solche Gegenstände einzutreten. Was nun zuerst das Gesuch betrifft, es möchte im Liquidationswesen Ordnung, mit Strenge gepaart, geschaffen werden, so ist es allerdings richtig, daß in dieser Hinsicht Manches zu sagen wäre, und wenn der Petent sich darüber beschwert, daß nicht rasch genug, mit zu wenig Rücksicht und mit zu großen Kosten liquidirt worden sei, so mag er dazu einigen Grund haben, nachgewiesen ist es im vorliegenden Falle nicht. Wir glauben deßhalb, es dürfte am Platze sein, die Regierung darauf aufmerksam zu machen, in dieser Hinsicht ihr Oberaufsichtsrecht geltend zu machen und die Amtsgerichtsschreibereien und speziell das Liquidationswesen einer Untersuchung zu unterwerfen. Freilich haben die Gerichtspräsidenten hier die Aufsicht zu führen, allein die meisten Gerichtspräsidenten sind ohnehin mit Geschäften überhäuft, und zudem haben sie eigentlich auch nicht das Recht, in die Liquidationen einzugreifen und Weisungen zu ertheilen. Die Bittschriftenkommission trägt daher darauf an, es sei über das erste Gesuch des Johann Lehmann zur Tagesordnung zu schreiten, doch glaubte sie erwähnen zu sollen, daß eine Untersuchung und eine bessere Aufsicht des Liquidationswesens stattfinden möchte. Auch in Betreff des zweiten Gesuches des Johann Lehmann, es sei ihm der entstandene Schaden zu ersetzen, trägt die Bittschriftenkommission auf Tagesordnung an. Wenn ein Geltstager bei der Liquidation in Nachtheil gekommen ist, sei es durch die Liquidationsbehörde oder sonst, so ist es nicht Sache des Großen Rathes, über die Begründtheit eines Entschädigungsanspruchs zu urtheilen, sondern der Petent soll sich mit einer Zivilklage an die Gerichte wenden. Der Geltstager kann dieß thun, wenn er glaubt, es haben sich Beamte Nachläßigkeiten zu Schulden kommen lassen, indem der Staat seine Beamten verantwortlich macht. Was endlich das dritte Petitum betrifft, es sei der Petent in seine vorigen Rechte als ehrlicher Staatsbürger wieder einzusetzen, so glaubt die Petitionskommission, es sei der Fall, dieses Petitum mit dem von einer Anzahl Geltstager an den Großen Rath gerichteten Gesuch zu behandeln, welches die Aufhebung oder Abänderung des die bürgerliche Stellung der Geltstager betreffenden § 600 des Gesetzbuches über das Verfahren in bürgerlichen Rechtssachen verlangt.

Die Anträge der Bittschriftenkommission werden ohne Einsprache genehmigt.

---

2. Gesuch der Geltstager Niklaus Hänni, von Toffen in Bern und Mithafte.

Dieses Gesuch schließt dahin:

„Es möchte der Große Rath in Ausübung seiner legislatorischen Kompetenz den § 600 des Gesetzbuches über das Verfahren in bürgerlichen Rechtssachen betreffend die bürgerliche Stellung der Geltstager aufheben oder entsprechend einem humanern Geiste abändern, nur muthwillige und betrügerische

Geltstager mit angemessener Strafe bedrohen und dagegen die ohne ihr eigenes Verschulden Verunglückten der sie jetzt noch beschlagenden Einstellung in der bürgerlichen Ehrenfähigkeit entheben".

Die Justizdirektion und der Regierungsrath tragen auf Tagesordnung an.

Die Bittschriftenkommission ist getheilter Ansicht: die Mehrheit will das Gesuch in dem Sinne erheblich erklären, daß der Regierungsrath eingeladen werde, eine bezügliche Gesetzesvorlage zu bringen, die Minderheit dagegen schließt sich dem regierungsräthlichen Antrage auf Tagesodnung an.

Morgenthaler, als Berichterstatter der Mehrheit der Bittschriftenkommission. Die vorliegende Petition ist, im Namen der Geltstager im Kanton Bern, unterzeichnet von den Ausgeschossenen Hänni, Haberstich, Bürki, Stämpfli, Rentsch, Michel und Gusset und schließt dahin: (Der Redner verliest den Schluß der Petition.) Zur Begründung dieses Gesuches berufen sich die Petenten darauf, daß durch das bernische Gesetz über das Verfahren in bürgerlichen Rechtssachen diejenigen Bürger, welche das bittere Loos treffe, in Geltstag zu fallen, ihrer bürgerlichen und politischen Rechte, ohne daß ein gerichtliches Urtheil erfolge, verlustig erklärt werden, und zwar auf so lange, bis es ihnen gelinge, den Geltstag durch Verständigung mit ihren Gläubigen wieder aufzuheben. Es sei aber öfters sehr schwer für einen Geltstager, mit seinen Gläubigern eine Verständigung zu erzielen, da es auch hartherzige Gläubiger gebe, die keine Nachsicht walten lassen, bis sie auf den letzten Rappen befriedigt seien. Rechtsmittel stehen dem Geltstager keine zu, die bürgerliche Ehre wieder zu erlangen. Die Folgen davon seien sehr verschieden: die Einen geben sich der Muthlosigkeit hin, die Andern der Trunksucht, sie fallen mit ihren Familien in Armuth und müssen von der Gemeinde erhalten werden; Andere, welche den Muth hätten, zu arbeiten, um sich wieder zu erheben, haben mit weit größern Schwierigkeiten zu kämpfen, wenn sie die bürgerliche Ehrenfähigkeit verloren haben, als wenn sie sie noch besäßen. Die Petenten glauben deßhalb, es liege vom nationalökonomischen Standpunkte aus im Interesse des Staates, daß mildere Gesetzesbestimmungen an den Platz der bisherigen Vorschriften treten. Sie sagen ferner, man solle nicht einwenden, das Eigenthum müsse gegen Schädigung von Seite muthwilliger und betrügerischer Geltstager gewahrt werden, sie haben nicht diese im Auge, sondern die unschuldigen Geltstager. Es gäbe nämlich auch Solche, die durch langwierige Krankheiten, Unglücksfälle aller Art, schmutzige Wucherer ꝛc. zum Geltstag getrieben werden. Wenn ein Verschulden, Muthwille oder Betrug vorhanden sei, so könne man immer Strafe eintreten lassen, unschuldige Geltstager aber solle man nicht bestrafen. Sie berufen sich ferner auf die Gleichstellung gegenüber andern Bürgern und machen darauf aufmerksam, daß im neuen Kantonstheil nur der banqueroute frauduleuse, der betrügerische Geltstag, mit Strafe bedroht sei, während an den einfachen Geltstag (faillite) sich keine weitern bürgerlichen Folgen knüpfen, daß mithin die Bürger des neuen Kantonstheils besser gestellt seien als diejenigen des alten Kantons. Sie weisen im Weitern darauf hin, daß die Schweiz mit Frankreich einen Handels- und Niederlassungsvertrag abgeschlossen habe, wonach der Franzose in dieser Richtung in den gleichen Rechten stehe, wie der hiesige Bürger und ihm gegenüber nach dem Code-Napoleon auch diese Unterscheidung zwischen betrügerischem und einfachem Geltstage gemacht werde, so daß ein Fallit aus Frankreich, der sich im Kanton Bern niederlasse, die bürgerliche Ehrenfähigkeit besitze, während dieß bei den eigenen Angehörigen nicht der Fall sei. In Folge dessen könne der Franzose und der im Jura Vergeltstagte (den betrügerischen Geltstager natürlich ausgenommen) im alten Kantonstheil ein Wirthschaftspatent erwerben und eine Wirthschaft ausüben, während dieß nicht einmal bei der Frau eines hiesigen Geltstagers der Fall sei. Dieß sei eine Ungleichheit zum Nachtheil der eigenen Angehörigen, die nicht länger existiren dürfe. Ich bitte, wohl zu bemerken, daß es sich nicht darum handelt, die betrügerischen und muthwilligen Geltstager gleichzustellen, wie die andern Bürger, sondern daß man nur die unverschuldeten Geltstager im Auge hat. Die Petenten machen geltend, daß in den letzten Jahren auch in andern Kantonen die Gesetzgebung in dieser Richtung bedeutend gemildert worden sei. In Genf ist z. B. der Verlust der bürgerlichen Ehrenfähigkeit nicht bloß an die Thatsache, daß Jemand in Geltstag gefallen ist, geknüpft, sondern es wird durch die Gerichte untersucht, ob ein betrügerischer oder muthwilliger Geltstag stattgefunden habe, und erst, wenn dieß erkennt ist, wird die Strafe ausgesprochen, und es kann damit der Verlust der bürgerlichen Ehrenfähigkeit zeitweilig oder für immer verbunden werden. Auch im Verfassungsrath des Kantons Zürich strebte man nach einer daherigen Bestimmung. Es ist mir nicht bekannt, ob dort ein ähnliches Prinzip anfgenommen wurde, aber die Geltstager berufen sich darauf, daß dieß geschehen sei. Sie sagen ferner, daß selbst Basel, die für den öffentlichen Kredit so ängstlich besorgte, in den meisten Dingen so zähe am Ueberlieferten und Althergebrachten hängende Handelsstadt, in jüngster Zeit ihre Geltstagsgesetzgebung im humansten Sinne abgeändert habe und nur da strafe, wo wirklich eine strafbare Handlung begangen worden sei. Aehnliche Regungen geben sich auch in den Kantonen Thurgau und Aargau kund. Die Petitionskommission ist in der vorliegenden Frage getheilter Ansicht. Die Mehrheit will das Gesuch der Geltstager in dem Sinne erheblich erklären, daß der Regierungsrath eingeladen werde, eine bezügliche Gesetzesvorlage zu bringen, die Minderheit trägt dagegen auf Tagesordnung an. Ich habe hier die Ansicht der Mehrheit in möglichst kurzen Zügen zu vertreten. Wenn ich unsere bezügliche Gesetzgebung nachschlage, so finde ich zunächst im Gesetz vom 22. Dezember 1823 zur Verhinderung betrügerischer und muthwilliger Geltstage folgende Bestimmung im § 2: „Der betrügerische Geltstag ist ein peinliches Verbrechen und, je nach dem Grade des Betruges und des dadurch verursachten Schadens, mit 2–8 Jahren Zuchthausstrafe zu bestrafen. Unter erschwerenden Umständen und allemal, wenn der Schaden, den der Geltstager seinen Gläubigern durch die betrügerische Handlung zugefügt, die Summe von 500 Schweizerfranken übersteigt, soll derselbe für 4–10 Jahre in das Schellenwerk verurtheilt und kann mit der Aufschrift „„betrügerischer Geltstager"" an den Pranger gestellt werden." Der § 5 sagt: „Der muthwillige Geltstager soll von dem Justizrathe an den Polizeirichter verwiesen, und von diesem, je nach dem Grade seiner Schuld und des durch dieselbe veranlaßten Verlusts, zu ein- bis zweijähriger Einsperrung oder Landesverweisung verurtheilt werden." Dieses Gesetz bestimmt also schon diejenigen Fälle, in denen Strafe eintreten soll; es bezeichnet nämlich als solche die betrügerischen und muthwilligen Geltstage. Erst wenn gerichtlich konstatirt ist, daß Betrug und Muthwille mit unterlaufen sind, soll die Strafe erfolgen, das Urtheil steht also dem Richter zu. Das Vollziehungsverfahren hat diese Gesetzesbestimmungen abgeändert und am 25. April 1854 wurde vom Großen Rath ein Dekret erlassen, wonach Jeder durch Erkennung des Geltstages in der bürgerlichen Ehrenfähigkeit eingestellt wurde. Das neue Strafgesetzbuch hat die daherigen, im Vollziehungsverfahren ausgesprochenen Folgen nicht aufgehoben. Es bedroht den berrügerischen und leichtsinnigen Geltstager mit Strafe, in beiden Fällen muß aber die Sache vor dem Richter abgehandelt werden, der dann bloß zeitweiligen Verlust der bürgerlichen Ehrenfähigkeit des Geltstagers aussprechen kann. Daneben steht die Bestimmung des § 600 V. V.

noch aufrecht, wonach jeder Geltstag den Verlust der bürgerlichen Ehrenfähigkeit nach sich zieht auf so lange, bis der Geltstag aufgehoben ist, so daß in Betreff der Einstellung in der bürgerlichen Ehrenfähigkeit gegen die unverschuldet in Geltstag Gefallenen strenger verfahren wird, als gegen die betrügerischen und muthwilligen Geltstager. In den letztern Fällen hat das Gericht den Verlust der bürgerlichen Ehrenfähigkeit auszusprechen, während dieß beim unverschuldeten Geltstag nicht der Fall ist. Die Mehrheit der Bittschriftenkommission fand nun, es sei ein abnormes Verhältniß in unserer Gesetzgebung, daß man den nicht Verschuldeten auf ewige Zeiten mit dem Verlust der bürgerlichen Ehrenfähigkeit bestrafe, während der muthwillige und betrügerische Geltstager nur temporär nach dem Ausspruche des Gerichts bestraft wird. Wir haben gefunden, es sei nicht gerechtfertigt, daß der Verlust der bürgerlichen Ehrenfähigkeit als Strafe in der Gesetzgebung auch für diejenigen Fälle figurire, wo kein Verschulden vorliegt und keine Gesetzesübertretung stattgefunden hat. Alle Mitglieder mußten zugestehen, daß es Geltstage gebe, wo den Geltstager keine Schuld treffe und der Geltstag nur durch Unglücksfälle herbeigeführt wurde. Wir sind weit entfernt, Betrug und Leichtsinn nicht strafen zu wollen, wo aber kein Verschulden ist, soll auch keine Strafe eintreten. Es hängt denn auch sehr vom Zufall ab, ob der Verlust der bürgerlichen Ehrenfähigkeit eintritt oder nicht. Der Eine, der in schwierige finanzielle Verhältnisse kommt, hat gute Gläubiger, kann mit ihnen ein Accomodement abschließen und behält dann seine bürgerliche Ehrenfähigkeit. Ein Anderer dagegen hat hartherzige Gläubiger, die sich zu keinem Accomodement herbeilassen, weßhalb er auf ewige Zeiten die bürgerliche Ehrenfähigkeit verliert. Wir haben in den letzten Jahren gesehen, daß Personen, die mit Hunderttausenden, ja mit Millionen spekulirten und in mißliche Vermögensverhältnisse geriethen, dennoch sich ihre bürgerliche Ehrenfähigkeit bewahrten, da sie große Gläubiger (Kreditinstitute ꝛc.) hatten, mit denen sie sich leicht verständigen und ein Accomodement abschließen konnten. Wären sie tiefer unten gestanden, so hätten sie vergeltstagen müssen und wären ihrer bürgerlichen Ehrenfähigkeit verlustig gegangen. Es ist daher hier eine große Ungleichheit vorhanden. Wir finden übrigens, daß diese Gesetzesbestimmung einem der obersten Rechtsgrundsätze widerstreite, dem Grundsatz nämlich, daß keine Strafe ohne gerichtliches Urtheil eintreten soll. Man soll in einem Staat, namentlich in einem freien, keinen Bürger verurtheilen, ohne daß ihm Gelegenheit gegeben wurde, sich zu vertheidigen, und ohne daß der Richter das Urtheil aussprach. Hier nun haben die Geltstager keine solche Gelegenheit, sie können nicht vor den Gerichtspräsidenten oder das Amtsgericht oder das Obergericht treten und ihre Unschuld vertheidigen und nachweisen, und kein Gericht urtheilt darüber, ob ein Verschulden vorliege oder nicht, sondern der Eintritt der Thatsache macht sie ohne weiters ehrlos. Ein solcher Widerspruch mit einem unserer obersten Rechtsgrundsätze sollte aus der Gesetzgebung entfernt werden. Die Mehrheit der Bittschriftenkommission konnte die Richtigkeit des von den Geltstagern angeführten Grundes nicht verkennen, daß sie nämlich ungünstiger gestellt seien als die Jurassier und die in Frankreich vergeltstagten, hier niedergelassenen Franzosen. Auch Schweizerbürger aus Kantonen, welche in dieser Hinsicht einer mildern und humanern Ansicht huldigen, sind, wenn sie als vergeltstagt in unsern Kanton treten, bürgerlich ehrenfähig und günstiger gestellt, als unsere eigenen Angehörigen. Ein weiterer Grund ist folgender. Wie ich bereits angedeutet habe, ist es den Geltstagern nicht möglich, ohne Einwilligung ihrer Gläubiger die bürgerliche Ehrenfähigkeit wieder zu erlangen. Es gibt nun sehr verschiedene Gläubiger: die Einen geben sich mit 30, 40, 50% zufrieden und wollen die bürgerliche Ehrenfähigkeit wieder eintreten lassen, die Andern dagegen geben ihre Einwilligung dazu nicht, bis der letzte Rappen bezahlt ist. Sollen wir unsere Bürger von einem solchen Zufall, von der Chance, ob sie harte Gläubiger haben oder nicht, abhängen lassen? Wir glauben, dieß sollte nicht mehr geschehen, sondern man sollte ihnen, nachdem sie vielleicht temporär in der bürgerlichen Ehrenfähigkeit eingestellt waren, wenigstens das Recht geben, vor den Richter zu treten und nachzuweisen, daß sie sich gut aufgeführt haben und haushälterisch gewesen seien, worauf das Gericht ihnen die bürgerliche Ehrenfähigkeit wieder zuerkennen könnte, abgesehen davon, ob der hartherzige Gläubiger beistimme oder nicht. Man könnte auch die Bestimmung aufstellen, wie sie im Kanton Aargau existirt, daß, wenn $^2/_3$ der Gläubiger die Aufhebung des Geltstages zugeben, auch die übrigen sich fügen müssen. Die Mehrheit der Bittschriftenkommission stellt in dieser Hinsicht keinen Antrag, sondern sie deutet bloß an, wie das Gesetz angemessen modifizirt werden könnte. Sie will nicht, daß strafbare Handlungen, muthwilliger und betrügerischer Geltstag, nicht bestraft werden, sondern sie will nur, daß der ohne seine Schuld in Geltstag gefallene Bürger nicht gestraft werde, oder daß dieß doch wenigstens durch den Richter, nicht von Gesetzes wegen durch den Eintritt der Thatsache geschehe, oder daß ihm doch jedenfalls die Möglichkeit gegeben werde, wenn er sich gut aufführt und haushälterisch zu Werke geht, wieder die bürgerliche Ehrenfähigkeit zu erlangen. In diesem Sinne wünscht die Mehrheit der Bittschriftenkommission, daß die Petition der Geltstager erheblich erklärt und dem Regierungsrath überwiesen werde, um einen bezüglichen Gesetzesentwurf auszuarbeiten, bei dessen Vorlage dann der Große Rath Gelegenheit hätte, die einzelnen Bestimmungen näher zu berathen.

Dr. Manuel, als Berichterstatter der Minderheit der Kommission. Es ist mir leid, daß Herr Großrath Aebi nicht anwesend ist, der sich mit der Sache speziell beschäftigt hat und daher die Ansicht der Minderheit der Kommission besser hätte vertreten können als ich. Die Ansicht der Minderheit stimmt ganz mit derjenigen der Justizdirektion überein, und ich will Ihnen daher eine Stelle aus dem Vortrage des Regierungsrathes mittheilen. Es heißt darin: „Die Justiz- und Polizeidirektion, mit der Untersuchung und Berichterstattung über diese Angelegenheit beauftragt, beehrt sich, ihre Ansicht kurz dahin auszusprechen, daß der Gesetzgeber die Einstellung der Geltstager in ihrer bürgerlichen Ehrenfähigkeit deßhalb verfügt hat, damit das Publikum vor den Schuldenmachern einigermaßen geschützt sei. Dieses Motiv ist seit der Erlassung jener Gesetzesbestimmung nicht weggefallen, und es ist sehr zu bezweifeln, ob die von den Petenten in so grellen Farben geschilderte Zunahme der Geltstage im Kanton Bern durch Aufhebung der Einstellung in der bürgerlichen Ehrenfähigkeit der Geltstager sistirt würde. Es ist vielmehr zu befürchten, daß, wenn an die einfachen Geltstage keine bürgerlichen Folgen mehr geknüpft wären, dieselben in unerhörtem Maße zunehmen würden. Aus diesem Grunde und da die Justiz- und Polizeidirektion nicht zu einer solchen Gesetzesflickerei, wie sie von den Petenten vorgeschlagen wird, Hand bieten will, stellt dieselbe bei dem Tit. Regierungsrathe zu Handen des Großen Rathes den Antrag, es sei über das vorliegende Gesuch zur Tagesordnung zu schreiten." Dieser Antrag wurde vom Regierungsrathe genehmigt. Ich bemerke vor Allem aus, daß in diesem Punkte, wie auch in manchen andern, die Anschauungsweise der französischen Schweiz, namentlich des Jura, von derjenigen der deutschen Schweiz abweicht. Nach dem französischen Recht sind an die Thatsache des einfachen Geltstages (faillite) keine bürgerlichen Folgen geknüpft, während in der deutschen Schweiz und namentlich im Kanton Bern schon in der frühern und auch in der neuern Gesetzgebung an die bloße Thatsache des Geltstages die Einstellung in der bürgerlichen Ehrenfähigkeit, die Unfähigkeit, Aemter zu be-

kleiden ꝛc. geknüpft wurde. Das erste Motiv der Minderheit der Bittschriftenkommission ist formeller Natur. Wir stehen am Vorabend der Revision des ganzen Civilrechtes, infolge dessen auch das Vollziehungsverfahren in Schuldsachen einer Revision unterstellt werden wird. Eine Abänderung des § 600 allein würde der ganzen Revision präjudiziren und wäre, wie die Justizdirektion ganz richtig sagt, eine Gesetzesflickerei. Es ist allerdings nicht zu verkennen, daß, wie der Herr Berichterstatter der Mehrheit sagte, es im ersten Augenblicke ein Widerspruch zu sein scheint, daß ein einfacher Geltstager, der weder als muthwilliger noch als betrügerischer Geltstager bestraft werden muß, bis zur Rehabilitation in der bürgerlichen Ehrenfähigkeit eingestellt wird, während Derjenige, der neben dem Geltstag noch ein Delikt der Nachlässigkeit und Liederlichkeit oder des Betruges begangen hat, nur einer beschränkten Einstellung in der bürgerlichen Ehrenfähigkeit unterliegt. Dieß ist allerdings etwas sonderbar, allein die beiden Bestimmungen können doch nebeneinander bestehen. Es wurde in der Kommission bemerkt, es könne der Fall eintreten, daß ein wegen muthwilligen oder betrügerischen Geltstages Verurtheilter kurze Zeit nach seiner Verurtheilung Vermögen erhalte oder sich auf eine andere Weise mit seinen Gläubigern abfinde, so daß die mit dem einfachen Geltstag verknüpften Folgen lange vor Ablauf der Strafzeit aufgehoben würden. Der Geltstager wird rehabilitirt, da er aber durch das Gericht zu einer mehrjährigen Einstellung in der bürgerlichen Ehrenfähigkeit verurtheilt wurde, so bleibt diese Einstellung bestehen, weil sie einen Theil der Strafe bildet. Umgekehrt kann ein wegen Betruges oder Muthwille verurtheilter Geltstager die Strafe ausgestanden haben, so daß die Ehreneinstellung, die eine Folge des Urtheiles war, aufhört, wenn er sich aber mit seinen Gläubigern nicht verständigt hat, so dauert die nach § 600 V. V. an die bloße Thatsache des Geltstages geknüpfte Einstellung fort. Es entsteht mithin hier kein Widerspruch. Auf das in Bezug auf die Billigkeit Angeführte läßt sich erwiedern, daß es nach unserer ziemlich milden Gesetzgebung im Vollziehungsverfahren einem Geltstager leicht gemacht ist, sich wieder zu rehabilitiren, und ich glaube, in den meisten Fällen, wo die Rehabilitation nicht stattfindet, liege die Schuld theilweise auch an dem Geltstager selbst. Als diese Angelegenheit der Petitionskommission vorgelegt wurde, habe ich mich auf der hiesigen Gerichtsschreiberei und beim Gerichtspräsidenten erkundigt, wie es sich mit den Geltstagen im Amtsbezirke Bern verhalte. Man theilte mir mit, es sei allgemein bekannt, daß im hiesigen Amtsbezirke und namentlich in der Hauptstadt oft Leute auf so liederliche Weise, wegen 15 oder 20 Fr. vergeltstagen, daß man nicht sagen könne, sie besitzen ein ungeheures Ehrgefühl und könnten nicht existiren, wenn der § 600 V. V. nicht aufgehoben werde. Es ist ein Skandal, wie leichtfertig viele Leute vergeltstagen. Es kam z. B. früher gar nie vor, wie jetzt, daß namentlich Studenten wegen kleinern oder größern Summen vergeltstagten, was meist eine Folge gegenseitigen Ausstellens von Wechseln ist; können sie dieselben nicht zahlen, so stellen sie neue Wechsel aus, bis sie schließlich kein Geld mehr finden und in Geltstag fallen. Häufig finden auch Geltstage wegen Nichtbezahlung der Militärsteuer statt. Man kann daher nicht sagen, daß die Geltstage in Folge von Unglücksfällen sehr häufig seien. Dieß ist der Hauptgrund, warum die Minderheit der Bittschriftenkommission glaubte, es solle nicht wegen dieser vereinzelten Petition von sieben Geltstagern eine Reform eines einzelnen Artikels des Vollziehungsverfahrens angebahnt werden, während wahrscheinlich noch Vieles zu ändern sein wird, wenn einmal diese Reform an die Tagesordnung gesetzt ist. Es ist übrigens noch ein weiterer Punkt zu bemerken. Der § 600 V. V. ist ein Theil eines Gesetzes, und es müßte also, wenn er abgeändert und ein bezüglicher Gesetzesentwurf vorgelegt würde, dieser dem Referendum unterstellt werden. Es wäre nun wirklich unpassend, jetzt, wo eine allgemeine Revision in Aussicht steht, einen einzelnen Artikel zu revidiren und dem Volke vorzulegen. Was den Auftrag an die Regierung, welchen die Kommissionsmehrheit ihr ertheilen will, betrifft, so ist die Regierung ohnehin so beschäftigt, daß es mir scheint, man könne ihr nicht noch diese wichtige Untersuchung, bei der man sich übrigens nicht nur auf einen einzelnen Artikel beschränken kann, aufbürden. Ich glaube also, in formeller Hinsicht sei eine solche Reform eines einzelnen Artikels nicht geeignet, und in materieller Beziehung halte ich dafür, es geschehe den Geltstagern wirklich nicht ein so großes Unrecht, wie man geltend machen will. Wenn die an den Geltstag geknüpften nachtheiligen Folgen aufgehoben würden, so wäre eher zu befürchten, daß Leute, welche bis dahin nicht Ehrgefühl genug hatten, um einen Geltstag wegen einer kleinen Summe auf alle mögliche Weise zu verhindern zu suchen, sich in Zukunft noch weniger bemühten, einem solchen durch ein ernsthaftes Leben zu entgegnen. Aus diesen Gründen stelle ich Namens der Minderheit der Bittschriftenkommission und in Uebereinstimmung mit der Justizdirektion und dem Regierungsrathe den Antrag, es sei über die vorliegende Petition zur Tagesordnung zu schreiten.

Migy, Justizdirektor, als Berichterstatter des Regierungsrathes. Ich erlaube mir zuerst eine Berichtigung. Der Geltstag im Jura hat in Betreff der Ehrenfähigkeit die gleichen Folgen wie im alten Kantonstheil, und es ist daher in dieser Beziehung kein Unterschied vorhanden. Ein solcher findet allerdings statt, wenn der Geltstager ein Handelsmann ist; dann wird er aber strenger behandelt, weil er unter die sehr strengen Bestimmungen des im Jura in Kraft bestehenden französischen Handelsgesetzbuches fällt. Es wurde bereits angeführt, daß wir am Vorabend einer Revision der Civilgesetzgebung stehen, und die vorliegende Frage greift viel tiefer ein, als man zu glauben scheint. Die Justizdirektion glaubt daher, man solle einstweilen noch zuwarten. Sie hält es übrigens bei unseren Kreditverhältnissen nicht für sehr passend, die Geltstager ehrenfähig zu erklären. Der Begriff Ehrenfähigkeit ist nicht überall der gleiche. Im französischen Civilgesetzbuche steht kein Wort, welches Ehrenfähigkeit im Sinne der deutschen Gesetzgebung bedeutet. Bei uns ist die Ehrenfähigkeit die Möglichkeit, öffentlich eine gewisse Glaubwürdigkeit zu haben. Um Fürsprecher, Notar zu sein und um vor Gericht ein glaubwürdiges Zeugniß ablegen zu können, muß man ehrenfähig sein. Wollen Sie nun gestatten, daß ein Geltstager als Zeuge bei Notariatsverhandlungen, die oft von der höchsten Wichtigkeit sind, figurire und vor Gericht auf die nämliche Glaubwürdigkeit Anspruch mache, wie ein anderer Bürger? wollen Sie einem Geltstager die höchsten Beamtungen anvertrauen? Ich halte dafür, wir sollen mit einem bezüglichen Beschlusse wenigstens noch bis zur gänzlichen Revision unserer Civilgesetzgebung zuwarten. Man hat davon gesprochen, daß in Folge des Abschlusses von Staatsverträgen Ausländer besser gestellt seien als hiesige Bürger. Will man aber den Abschluß von Staatsverträgen als einen Grund zur Veränderung unserer Gesetzgebung ansehen? Wir schließen Staatsverträge ab mit Frankreich, England, Rußland, Amerika u. s. w. Will man nun untersuchen, was für Bedingungen in diesen und jenen Fällen bestehen, und wenn es sich erzeigt, daß sie für die Ausländer weniger streng sind, im Interesse der Gleichheit unsere Gesetzgebung abändern? Die Franzosen haben übrigens nach dem Staatsvertrag kein Vorrecht, sondern sie sind mit den Schweizerbürgern gleichgestellt. Man hat das Recht, Geltstager aus Frankreich auszuweisen, und die Gemeinden können ihnen die Niederlassung verweigern. Ich halte dafür, es solle an dem Antrage der Regierung festgehalten werden, um so mehr als die vorliegende Petition nur von sehr wenigen Bittstellern unterzeichnet ist.

Jolissaint, Regierungsrath. Ich glaube, im Schooße des Großen Rathes den Antrag wiederholen zu sollen, welchen ich bei der Berathung dieser Petition im Regierungsrathe stellte. Dieser Antrag geht dahin, es möchte der Große Rath das Gesuch in dem Sinne erheblich erklären, daß die Regierung beauftragt werde, einen Gesetzesentwurf für die Abänderung der Art. 600 und 601 des Vollziehungsverfahrens in Schuldsachen vorzulegen. Der Art. 601 V. V. sowie die persönliche Verhaftung sind die letzten Spuren, die Ueberreste der unmenschlichen und barbarischen Gesetzgebungen des Alterthums und des Mittelalters, die nicht mehr im Einklange mit den Grundsätzen der Gleichheit, des politischen Rechtes und der menschlichen Würde stehen, welche die Grundlagen der demokratischen Verfassungen der neuern Zeit bilden. Ich bedaure, daß die Petenten nicht verlangten, man solle mit einem Male diese beiden Flecken unseres Gesetzbuches über das Verfahren in bürgerlichen Rechtssachen auswischen. Ich beschränke mich für den Augenblick darauf, das Begehren betreffend die Einstellung der Geltstager in ihrer bürgerlichen Ehrenfähigkeit zu untersuchen. Stellen wir vorher eine Vergleichung an. Nach dem Art. 600 V. V. werden die Geltstager durch die Erkennung des Geltstages ihrer bürgerlichen und politischen Rechte verlustig erklärt. Diese Einstellung in der bürgerlichen Ehrenfähigkeit dauert für den Geltstager im Jura bis zu seiner Rehabilitation durch den Appellationshof. Er muß den Nachweis leisten, daß er seine Gläubiger vollständig befriedigt habe. Für den Geltstager im ganzen Kanton dauert die Einstellung bis zur Aufhebung des Geltstages durch Urtheil des Gerichtspräsidenten, welches erfolgt, wenn der Geltstager nachweist, daß er seine Gläubiger befriedigt habe. Es wird kein Unterschied zwischen dem Banquerotteur, zwischen dem leichtsinnigen und betrügerischen und dem unglücklichen Schuldner gemacht. — Ich muß zuerst darauf aufmerksam machen, daß seit dem Inkrafttreten des Strafgesetzbuches vom 30. Jannar 1866 die Geltstager strenger bestraft werden, als die zu peinlichen, korrektionellen oder polizeilichen Strafen verurtheilten Personen. Nach dem Art. 7 des genannten Gesetzbuches ist die Entziehung der bürgerlichen und politischen Rechte eine subsidiäre Strafe, welche als accessorische oder als Folge der Hauptstrafen ausgesprochen werden kann. Einzig die Zuchthausstrafe (Art. 18) zieht für den Verurtheilten von Rechtswegen den Verlust der bürgerlichen Ehrenfähigkeit nach sich und zwar nur während der Dauer der Strafe. Der Art. 19 setzt sodann fest, bei den übrigen Strafarten *können* der Richter oder die Gerichte, wenn sie durch eine besondere Bestimmung dieses Gesetzbuches dazu ermächtigt werden, und *sollen*, wenn das Gesetz es ausdrücklich vorschreibt, den Schuldigen auf eine bestimmte Zeit in der bürgerlichen Ehrenfähigkeit oder im Aktivbürgerrechte einstellen. Es ergibt sich hieraus, daß Derjenige, der sich ein Verbrechen oder Vergehen hat zu Schulden kommen lassen, besser gestellt ist, als der Unglückliche, der unverschuldet in Geltstag gefallen ist. Wenn man sich infolge Uebernahme von Bürgschaften oder infolge industrieller oder kommerzieller Krisen in der Unmöglichkeit befindet, seine Schulden zu bezahlen, so ist man nach dem Art. 600 V. V. schuldiger als der Verbrecher, der zu einer zeitweiligen peinlichen oder korrektionellen Strafe verurtheilt ist. Man muß zugestehen, daß dieß eine Anomalie ist, gegen welche sich das Gerechtigkeits- und Billigkeitsgefühl empört. Diese Anomalie ist demoralisirend, da sie den ohne sein Verschulden unglücklichen Schuldner dem Verbrecher gleichstellt. Sie verstößt gegen die einfachsten Rechtsbegriffe, welche zwischen Verbrechen, Vergehen, Betrug, Unglück und finanziellen Unglücksfällen, die nicht der Nachlässigkeit oder Böswilligkeit des Schuldners zur Last gelegt werden können, sorgfältig unterscheiden sollen. Diese einfache Vergleichung genügt schon an und für sich, um die Nothwendigkeit der Revision der bezüglichen Gesetzgebung nachzuweisen. Es sprechen aber auch noch andere Gründe zu Gunsten der Erheblicherklärung des Gesuches. In der Gesellschaft der gegenwärtigen Zeit, in unsern demokratischen Republiken sollen nächst den Rechten des Menschen auf seine Existenz, Freiheit und Würde keine heiligern und unverletzlichern Rechte als diejenigen des Bürgers bestehen. Dieses Recht soll jedem Bürger bestimmt gewährleistet und ihm nur durch ein Urtheil entzogen werden. Es muß förmlich untersagt sein, einen Bürger zu entehren und ihn willkürlich aus dem Schooße der bürgerlichen Familie auszuschließen aus dem einfachen Grunde, weil er ohne sein Verschulden, ohne Betrug ꝛc. von seiner Seite sich in der Unmöglichkeit befindet, seine von ihm in guten Treuen gemachten Schulden zu bezahlen. Unabhängig von dieser großen grundsätzlichen Frage des menschlichen, bürgerlichen und demokratischen Rechtes gibt es noch andere gewichtige Gründe, welche den Großen Rath bestimmen sollen, das Gesuch der Petenten einer sorgfältigen Prüfung zu unterwerfen. Die Verfassungen von 1831 und 1846 haben die Vorrechte der Familie, der Geburt, des Vermögens ꝛc. aufgehoben und die politische Gleichberechtigung der Bürger proklamirt. Der Art. 600 V. V. verletzt diese Grundsätze und theilt die bernischen Bürger in zwei Klassen ein, in die neuen Bevorrechteten, denen das Glück immer gelächelt hat, und in die neuen Heloten, denen das Schicksal und das Verhängniß nicht günstig waren. Diese neue Eintheilung des bernischen Volkes in zwei Kasten, in diejenige der vom Glück Begünstigten und in diejenige der unglücklichen Schuldner, scheint mir angesichts der verfassungsmäßigen Bestimmungen, welche in Bezug auf die politischen Rechte die Gleichberechtigung unbedingt gewährleisten, unzulässig. Es gibt keinen Wahlcensus mehr. Aus den statistischen Erhebungen, welche ich mir verschafft habe, ergibt es sich, daß von 1858—1867 jährlich durchschnittlich 948 Bürger vergeltstagten, 157 konnten den Geltstag wieder aufheben, so daß noch 800 in ihrer bürgerlichen Ehrenfähigkeit eingestellt blieben. Wenn man das mittlere Lebensalter der thätigen Bürger auf 40 Jahre und die Zahl der Wähler im Kanton Bern auf ungefähr 100,000 annimmt, so erhält man für 20 Jahre (vom 20. bis zum 40.) 16,000 Bürger, d. h. ungefähr den sechsten Theil der Stimmberechtigten, die ihrer bürgerlichen Rechte verlustig gingen. Diese beträchtliche Zahl von Bürgern, die gebrandmarkt und in ihren heiligsten Rechten verletzt wurden, größtentheils einzig weil sie Verluste erlitten oder ihre Unternehmungen scheiterten, bildet eine Klasse, welche an diejenige der Parias erinnert und große Gefahren für die Zukunft unserer demokratischen Institutionen in sich birgt. Dieser anormale, ausnahmsweise, erniedrigende Zustand, in dem sich der sechste Theil der thätigen Bürger des Kantons Bern befindet, steht übrigens in offenbarem Widerspruch mit dem Grundsatze der Erweiterung der Volksrechte, der vor Kurzem durch die Annahme des Gesetzes über das Referendum sanktionirt wurde. Um konsequent mit diesem Grundsatze zu sein, hat der Große Rath die Pflicht, die Rehabilitation von 16,000 Bürgern zu erleichtern, die mehr zu beklagen als zu tadeln, die eher unglücklich als schuldig sind. — So viel über die politische Seite dieser Frage. Vom humanen und sozialen Standpunkte aus halten wir die Einstellung in der bürgerlichen Ehrenfähigkeit weder für rechtmäßig, noch für billig, noch für sittlich. Sie ist nicht rechtmäßig, weil wir uns nicht mehr in der Zeit befinden, wo der Mensch das Eigenthum seines Gläubigers, ein Paria, ein Helot werden konnte. Die bürgerliche Ehrenfähigkeit ist ein kostbares, unveräußerliches Gut, welches nie in den Handel gebracht werden, noch von dem glücklichen oder unglücklichen Ausgang einer Spekulation abhängen soll. Diese Einstellung in der bürgerlichen Ehrenfähigkeit ist nicht billig, weil sie blindlings sowohl den unglücklichen, als den böswilligen Schuldner trifft, weil sie die Stellung des Schuldners erschwert, statt sie zu erleichtern, weil sie endlich nicht nur den Schuldner, sondern die ganze Familie, deren Haupt seiner bürgerlichen Rechte verlustig er-

klärt worden ist, brandmarkt. Sie ist nicht sittlich, weil sie den unglücklichen Schuldner demoralisiren kann. In seinen theuersten Rechten verletzt und in einem solchen Grade erniedrigt, daß er sich als aus der bürgerlichen Gesellschaft ausgeschlossen betrachten muß, läßt er gewöhnlich den Muth sinken und gibt sich auf, statt daß er sich wieder zu erheben suchen sollte. Man fängt in der Schweiz an einzusehen, wie inhuman und immoralisch es ist, die Einstellung in der bürgerlichen Ehrenfähigkeit auf die unglücklichen Schuldner auszudehnen, und welcher Widerspruch mit dem Grundsatze der Erweiterung der Volksrechte darin liegt. Die Kantone Zürich und Aargau haben sich in der letzten Zeit lebhaft mit dieser Frage beschäftigt. Die neue Verfassung des Kantons Zürich hat in dieser Beziehung der aufgeklärten öffentlichen Meinung Rechnung getragen. Ihr Art. 18 sagt nämlich: „Die Einstellung im Aktivbürgerrecht erfolgt: e. infolge Konkurses, jedoch nur im Falle der Verschuldung, und zwar auf richterliches Urtheil hin, auf die Dauer von 1—10 Jahren." Alle diese Umstände und Erwägungen sprechen zu Gunsten der Erheblicherklärung des Gesuches und des von mir im Eingange gestellten Antrages, der dahin geht, der Große Rath möchte die Abänderung der Art. 600 und 601, d. h. die Revision der gesetzlichen Bestimmungen betreffend die Einstellung der Geltstager in der bürgerlichen Ehrenfähigkeit beschließen.

Boivin. Ich mache mir keine Illusion über das Schicksal der Anträge der Kommissionsmehrheit, und wenn ich in dieser Frage das Wort ergreife, so geschieht es nur, um meine Stimmgebung zu rechtfertigen. Ich muß zuerst das vom Herrn Berichterstatter des Regierungsrathes in Betreff der Stellung der jurassischen Bürger und derjenigen des alten Kantonstheils Angebrachte in einem Punkte berichtigen. Die Bürger des alten Kantons stehen auf dem gleichen Fuße, wie die jurassischen Bürger, und es ist in dieser Beziehung einzig ein Unterschied in der Benennung. Die Folgen des Geltstages sind für alle Bürger die gleichen. Im Jura hatten wir viele Fallimente, allein bloß unter dem Handelsstande. Man kann daher keinen Grund zur Unterstützung des Antrages der Kommissionsminderheit anführen. Was mich betrifft, so habe ich die Ueberzeugung, daß diese außerordentlich harten Bestimmungen des bernischen Gesetzes ein Hauptgrund des Pauperismus im alten Kantonstheile sind. Vor der Erlassung dieses Gesetzes hatten wir nur Fallimente unter dem Handelsstande, und auch diese waren ziemlich selten. Alle andern Bürger, die keinen Handel trieben, konnten nicht in Geltstag fallen und in ihren bürgerlichen und politischen Rechten eingestellt werden. Man konnte höchstens ihre Güter veräußern lassen, allein diese Bürger verloren ihre bürgerlichen Rechte nicht. Es kam nun sehr häufig vor, daß solche Bürger beim Publikum nicht alles Vertrauen einbüßten; sie waren nicht der Verachtung preisgegeben, sie faßten neuen Muth, und und sehr häufig schwangen sie sich wieder empor. Bei dem gegenwärtigen Systeme ist es einem Bürger, der sich in diesem Falle befindet und nicht das Glück hat, eine Erbschaft machen zu können, beinahe unmöglich gemacht, sich wieder emporzuschwingen. Ein Hauptgrund davon liegt darin, daß im Gesetze Bestimmungen über den Vergleich zwischen Schuldner und Gläubiger fehlen, welche Lücke für beide Theile sehr nachtheilig ist. Ich möchte, daß in gewissen Fällen die Gläubiger gezwungen wären, einen Vergleich anzunehmen, infolge dessen die Zahl der Geltstage bedeutend geringer wäre, als gegenwärtig. Ich wünschte auch, daß die Rehabilitation möglich wäre. Ich will damit durchaus nicht sagen, daß man anerkennen solle, der Geltstager habe nicht leichtsinnig gehandelt; denn ich gebe im Gegentheile zu, daß er auch gefehlt hat, ich möchte aber, daß er in gewissen Fällen rehabilitirt werden könnte. Ich möchte deßhalb dem Abschluß von Vergleichen Vorschub leisten. Dieß ist ohne Zweifel für den alten Kantonstheil mit Rücksicht auf das bestehende Privilegium schwierig, da in den meisten Fällen die Kosten beinahe Alles aufzehren, infolge dessen Vergleiche nicht zu Stande kommen können. Wenn die Gläubiger, wie im Jura, den gleichen Rang einnehmen würden, könnte der Vergleich zu Stande kommen, was sowohl im Interesse der Gläubiger als in demjenigen des Schuldners läge. Oft kommt ein Vergleich nicht zu Stande, weil ein einziger Gläubiger sich hartnäckig widersetzt. Die Rehabilitation kann auch in dem Falle stattfinden, wo der Schuldner nachweisen kann, daß sein Geltstag die Folge eines Unglückes (Bürgschaft ꝛc.) war, das er nicht verschuldete. Ich will, um Ihre Aufmerksamkeit nicht zu mißbrauchen, nicht noch weitere Fälle anführen. Ich wünschte also, daß in solchen Fällen die Rehabilitation stattfinden könnte. Wenn aber das Gesetz so erlassen würde, wie ich es wünsche, könnten die gegenwärtigen Bittsteller es sich nicht zu Nutze machen; denn ich möchte ziemlich strenge Bestimmungen aufstellen und zwischen den Geltstagen, die der Schuldner nicht verschuldet hat und denjenigen, an denen er allein schuld ist, einen Unterschied machen. Ich habe in der Kommission bemerkt, daß diese so harte Gesetzgebung dem Schuldner den Muth raubt und daß die Folge davon die im alten Kantonstheile zu Tage tretende Verarmung ist. Dieß ist auch der Grund, warum in dieser Beziehung ein so großer Unterschied zwischen dem alten und neuen Kantonstheile besteht. Dieß ist meine feste Ueberzeugung, und ich kann beifügen, daß seit der Einführung dieses Gesetzes im Jura auch bei uns die Verarmung im Zunehmen begriffen ist. Ich stimme daher für die Ueberweisung dieser Petition an den Regierungsrath, damit er sie einer Prüfung unterwerfe; denn ich wünschte, daß diese Ungerechtigkeiten beseitigt und daß ein Vergleich stattfinden würde, wenn ein Geltstager nachweisen kann, daß sein Geltstag die Folge eines unverschuldeten Unglücksfalles ist. Ich glaube deßhalb, es solle der Antrag der Mehrheit der Kommission erheblich erklärt werden.

Weber, alt-Oberrichter. Ich stimme zum Antrage der Regierung und der Minderheit der Bittschriftenkommission. Es ist allerdings richtig, daß nicht alle Geltstager durch eigenes Verschulden in diese Lage gekommen sind. Bürgschaften, Krankheiten und andere Unglücksfälle mögen auch das Ihrige beigetragen haben, allein dieß sind Ausnahmsfälle und in der Regel wird der Geltstager durch eigenes Verschulden in diese Position gelangt sein. Wenn wir nicht zum Antrage des Regierungsrathes stimmen, so berücksichtigen wir mehr die Ausnahme und vergessen die Regel. Das politische Stimmrecht ist seit der Einführung des Referendums viel wichtiger als früher; denn jetzt stimmt der Bürger ab über alle Gesetze und über wichtige Finanzbeschlüsse. Wenn dieß richtig ist, so muß man darauf bedacht sein, das Stimmrecht nur auf diejenigen Bürger auszudehnen, zu denen man das Zutrauen hat, daß sie das Wohl des Landes im Auge haben. Wir sollen daher das Stimmrecht nicht erweitern, sondern eher beschränken. Nach dem § 3 der Verfassung von 1846 kommt das Stimmrecht allen im Kanton wohnenden Staatsbürgern zu, welche das 20. Altersjahr zurückgelegt haben und im Genuß der Ehrenfähigkeit sind. Die mehrjährigen Bevogteten, die Geltstager und Kriminalisirten sind davon ausgeschlossen. Wenn man nun die Geltstager stimmberechtigt erklären will, so frage ich: warum geschieht dieß nicht auch mit den mehrjährigen Bevogteten? Man sagt, die mehrjährigen Bevogteten haben die Pflichten gegen ihre Familie verletzt, die Geltstager diejenigen gegen ihre Gläubiger. Die mehrjährigen Bevogteten könnten aus Billigkeitsgründen eben so gut wie die Geltstager ihre Rehabilitation verlangen, es wäre aber lächerlich, Denjenigen, der seiner eigenen Sache nicht vorstehen kann, in den wichtigsten Angelegenheiten des Staates ein Wort mitsprechen zu lassen. Und die Kriminalisirten? Wenn Einer seine Strafe ausgestanden hat, so kann man sagen, er sei wieder ein Bürger wie ein Anderer,

denn er habe sein Verbrechen abgebüßt, dennoch glaube ich, man solle einem Solchen das Stimmrecht nicht ertheilen, ausnahmsweise Fälle vorbehalten, wo der Große Rath von seinem Begnadigungsrecht Gebrauch macht. Ein weiterer Grund betrifft die sogenannten Accommodemente zum Zwecke der Rehabilitation. Wenn wir den Grundsatz aufstellen, daß der einfache Geltstager politisch stimmberechtigt sei, ohne daß er sich mit seinen Gläubigern verständige, so hätte er keinen Grund mehr, mit diesen ein Uebereinkommen zu treffen. Im letzten Amtsblatt waren sechs Aufhebungen publizirt, wollen Sie solche für die Zukunft verhindern, indem sie den Geltstagern ohnehin alle Rechte geben? Dann können wir den amerikanischen Grundsatz annehmen, wo man sagt, wenn Einer nach 3 Geltstagen nicht habe reich werden können, so sei er ein dummer Kerl. (Heiterkeit). Was nun den Jura betrifft, so wurden allerdings früher die Falliten in der bürgerlichen Ehrenfähigkeit nicht eingestellt, sobald nicht ein betrügerischer oder muthwilliger Geltstag vorlag. Nun macht aber seit 50 Jahren für gewöhnliche Fälle das bernische Gesetz im Jura Regel, und nur noch die unglücklichen Falliten aus dem Handelsstande machen eine Ausnahme. Das betreffende Gesetz vom Jahr 1807 wurde in Frankreich 1838 abgeändert, und daß auch bei uns in dieser Beziehung eine Revision nothwendig wäre, bestreite ich durchaus nicht, nur möchte ich nicht bruchstückweise vorgehen, sondern die allgemeine Revision der Zivilgesetzgebung abwarten. Nun noch einen Punkt. Nach der Verfassung muß also für die Stimmberechtigung absolut Ehrenfähigkeit vorhanden sein. Wenn wir nun erklären, daß der Geltstager ehrenfähig sei, so erkennt man ihn in den politischen Versammlungen für stimmberechtigt, und er ist dann nach dem § 10 der Verfassung, welcher sagt, daß in den Großen Rath jeder stimmfähige Bürger wählbar sei, welcher das 25. Altersjahr zurückgelegt habe, wählbar in den Großen Rath. Wenn wir nun dem Volke ein Gesetz vorlegen, durch welches der Geltstager für stimmberechtigt und in Folge dessen auch für wahlfähig in den Großen Rath erklärt wird, so wird das Volk im alten Kantonstheil und wahrscheinlich auch im Jura mit immenser Mehrheit ein solches Gesetz den Bach hinabschicken. Hüten wir uns aber, ein Gesetz vorzuberathen, von dem wir von vornherein glauben, daß das Volk damit nicht einverstanden sei. Man hat bemerkt, nach dem Gesetz von 1850 sei die Rehabilitation viel leichter gewesen als jetzt. Dieß ist allerdings richtig; denn es hieß darin: „Die Wiedereinsetzung in die bürgerliche Ehrenfähigkeit ist von dem Amtsgerichte in den folgenden Fällen auszusprechen:

1) wenn der Schuldner dem Gerichte darthut, daß sein Vermögensverfall ihm nicht zum Verschulden zuzurechnen sei, und
2) wenn, auch abgesehen hievon, der Schuldner nach dem Zeugniß des Einwohnergemeinderaths seines Wohnortes gut beleumdet ist und überdieß bereits wenigstens einen Viertheil der Gesammtsumme des Verlustes, welcher sich in dem Liquidationsverfahren herausstellte, bezahlt hat."

Die Folge dieser Bestimmung war, daß eine Menge Geltstager rehabilitirt wurden. Sie fragten dem nicht viel nach, und jedenfalls accomodirten sie dann mit ihren Gläubigern nicht. Wenn diese Frage in der Gesetzgebungskommission zur Sprache kommen wird, so wird allerdings die Ansicht des Herrn Boivin, daß, wenn die Mehrheit der Gläubiger mit einem Vergleich einverstanden sei, sie die Minderheit dazu zwingen könne, Berücksichtigung verdienen. Alle diese Fragen werden aber in der Gesetzgebungskommission ohnehin zur Sprache kommen.

Zyro. Ich habe in der Bittschriftenkommission mit der Mehrheit gestimmt, und ich kann mich durch die heutige Diskussion nicht eines Andern belehren lassen. Ich mache vor Allem aus darauf aufmerksam, daß es sich heute durchaus nicht darum handelt, das Gesetz zu Gunsten sämmtlicher Geltstager abzuändern, sondern nur zu Gunsten eines kleinen Theils derselben wird eine Revision verlangt, nämlich zu Gunsten Derjenigen, die ihren Geltstag nicht verschuldeten. Ich gebe sogar zu, daß dieß der kleinere Theil ist. Ich traute meinen Ohren nicht, als ich Herrn Weber sagen hörte, man mache die Gesetze für die Regel und nicht für die Ausnahme, mit andern Worten, die unschuldigen Ausnahmen sollen unter den Sünden der großen Zahl, der Regel, leiden. Dieser Grundsatz wurde bis dahin in diesem Saale nicht ausgesprochen. Man ist darüber einverstanden, daß unser Strafgesetzbuch nicht geändert werden und daß leichtsinnige und betrügerische Geltstager unter die Bestimmungen des Strafgesetzbuches fallen sollen. Die Petitionskommission will einfach, daß Diejenigen, von welchen man nach genauer Prüfung der Sache sagen muß, daß sie kein Verschulden trifft, nicht fernerhin zeitlebens gebrandmarkt sein sollen. Wenn Sie hören, wie groß die Zahl der alljährlich im Kanton Bern Vergeltstagenden ist, und wenn Sie die Verhältnisse in Ihrer Umgebung zu Rathe ziehen, so werden Sie zugestehen müssen, daß die Zahl der unschuldig Gebrandmarkten nicht klein ist. Mir wenigstens sind in meiner Nähe eine Menge solcher Personen bekannt, die ich in Bezug auf ihren Charakter weit höher stelle, als manchen Kapitalisten. Also lediglich, um dieser Ungerechtigkeit abzuhelfen, glaubte man, den zufälligen Anlaß der Vorlage dieser Petition benutzen zu sollen, um bezügliche Anträge zu stellen. Wenn der Kanton Bern diese Angelegenheit nicht in die Hand nimmt und sich auf die neue Zivilgesetzgebung vertröstet, so kommt vielleicht in Kurzem der Bund und erläßt ein bezügliches Gesetz, und der Mutz muß sich dann vorwärts stoßen lassen. Ich glaube daher, es sei zeitgemäß, sich mit dieser Sache zu befassen. Der Vorredner erblickt für die Qualität unserer zukünftigen Gesetze eine Gefahr darin, wenn die unschuldigen Geltstager an der Abstimmung über dieselben auch theilnehmen können. Nehmen wir an, unter den 1000 Geltstagern, die wir durchschnittlich per Jahr im Kanton haben, seien vielleicht nur 20 oder vielleicht nur 10% Unschuldige, würde dieß nun einigen Einfluß auf die Qualität unserer Gesetze haben, wenn diese kleine Zahl von Personen in Zukunft mitstimmen könnte? Ich glaube es nicht, und wenn das Volk einen solchen braven und durch das Unglück herabgekommenen Mann in den Großen Rath wählen würde, warum sollten wir davor zurückschrecken? So stolz würden wir doch sicher nicht sein. Ich fürchte deßhalb diese Einwendung nicht. Herr Weber hat von der Rehabilitation der Verbrecher gesprochen. Ich mache aufmerksam auf den Artikel 566 St. V., welcher lautet: „Jeder zum ersten Male zu einer entehrenden Strafe Verurtheilte kann nach Ueberstehung der Strafe oder nach erlangter Strafumwandlung oder Begnadigung in seine bürgerlichen Rechte wieder eingesetzt werden." Gerade diese Bestimmung spricht dafür, daß wir den unschuldigen Geltstager nicht strenger behandeln sollen, als denjenigen, der sich sonst an der Gesellschaft vergriffen hat. Der Herr Berichterstatter der Minderheit der Bittschriftenkommission hat sich wesentlich auf die von der Regierung in ihrem Vortrage angeführten Argumente berufen und zunächst geltend gemacht, es sei nothwendig, die bisherigen Bestimmungen fortbestehen zu lassen, um der Schuldenmacherei entgegenzutreten. Mir scheint, die bisherigen Bestimmungen haben der Schuldenmacherei keinen Eintrag gethan; denn diese florirte trotz derselben. Es wird gewiß keinen Einfluß auf die Schuldenmacherei haben, ob wir den unschuldigen Geltstager bestrafen oder nicht. Dieses Argument trifft also im vorliegenden Falle nicht zu. Man hat ferner hervorgehoben, daß die Abänderung der fraglichen Bestimmung angesichts der gegenwärtigen Revisionsbestrebungen nicht indizirt sei. Ich glaube zunächst,

es werde jedenfalls noch ein halbes Dutzend Jahre gehen, bis wir ein neues Gesetzbuch haben werden. Nehmen wir nun an, wir haben unter sämmtlichen Geltstagern im Kanton nur 1000 Unschuldige. Wollen Sie diese nun noch Jahre lang in ihrem gegenwärtigen Zustande belassen, trotzdem Sie zur Einsicht gekommen sind, daß dieß eine Barbarei wäre? Ich kann diesen Grundsatz nicht adoptiren, sondern ich glaube, sobald die gesetzgebende Behörde zur Einsicht kommt, daß ein früheres System nicht mehr passend ist und den Grundsätzen der Humanität und Gerechtigkeit widerspricht, so solle sie die erste Gelegenheit benutzen, um die Gerechtigkeit herzustellen. Wir dürfen deßhalb die unschuldigen Geltstager nicht auf diese Revision vertrösten; ein solches Motiv wäre des Großen Rathes des Kantons Bern unwürdig. Die von der Regierung in ihrem Vortrage angebrachten Motive sind somit widerlegt. Man hat nun ferner gesagt, wir müssen ein solches Gesetz dem Volke vorlegen. Es ist allerdings richtig, daß, wenn die Regierung eine Vorlage macht, durch welche die bisherigen gesetzlichen Bestimmungen wesentlich modifizirt werden, sie der Volksabstimmung unterbreitet werden muß. Wenn wir aber finden, es sei billig, daß man in der Sache etwas thue, es sei dieß einmal in der Luft und man könne ihm nicht ausweichen, sollen wir dann sagen: Wir wollen die Sache lieber nicht an die Hand nehmen; denn das Volk würde das Gesetz doch nicht annehmen? Ich glaube im Gegentheil, wir sollen dem Volk eine Vorlage bringen, wenn wir davon überzeugt sind, daß sie nothwendig und gerecht ist. Ich glaube übrigens, wenn man nicht zu weit geht und das Gesetz vernünftig redigirt, so daß es wirklich nur die unschuldigen Geltstager berücksichtigt, so werde das Volk das Gesetz annehmen. Es wäre geradezu eine Verurtheilung des Referendums, wenn man sagen würde, das Volk wolle die Gerechtigkeit nicht, die man von ihm verlangt. Man hat ferner gesagt, die Regierung könne sich wegen anderweitiger Geschäftsüberhäufung nicht mit dieser Angelegenheit nicht befassen. Ich will diesen Grund nicht weiter berühren und glaube, er könne auch nicht ins Gewicht fallen. Der Herr Berichterstatter der Minderheit der Bittschriftenkommission hat gesagt, viele Leute, namentlich in Bern, vergeltstagen muthwillig wegen Fr. 20 bis 30. Ich gebe zu, daß solche leichtfertige Geltstage vorkommen, allein diese haben wir nicht im Auge, sondern nur diejenigen Fälle, wo der Geltstag eine Folge von unglücklichen Verhältnissen war, die der Betreffende nicht abwenden konnte. Jede Sache hat übrigens zwei Seiten, und es vergeltstagen auch Leute wegen geringen Summen, denen durchaus kein Vorwurf gemacht werden kann. Ich kenne Viele, die alle ihre Kräfte aufboten, um den Geltstag von sich abzuwenden und ihn erst dann anriefen, als sie gänzlich außer Stande waren, ihren Verbindlichkeiten nachzukommen. Ist der Fall nicht denkbar, daß z. B. ein Taglöhner, der im günstigsten Falle Fr. 2. 50 Rp. verdient und damit eine Frau und 6 Kinder ernähren soll, durch Krankheit ꝛc. außer Stand gesetzt wird, seine von ihm unter der Voraussetzung seiner Erwerbsfähigkeit eingegangenen Verbindlichkeiten zu tilgen, und daß dann ein hartherziger Gläubiger ihn vergeltstagen läßt? Ein solcher Mann ist zu bedauern. Derartige Fälle sind mir schon häufig vorgekommen. Solche Geltstager sollen wir nicht mit Brandmarken auf zeitlebens bestrafen, sondern es soll sie kein anderer Nachtheil treffen als der, welcher sich an die Thatsache knüpft, daß sie eben einmal fallirten und ihre Verbindlichkeiten nicht einlösen konnten, in Folge dessen es ihnen schwerer ist, wieder emporzukommen. Wenn man sagt, man sollte nicht eine Bestimmung aufstellen, wonach ein Geltstager zu einer bürgerlichen Beamtung gelangen könnte, so gilt da, was ich bereits vorhin erwähnte: Wenn man findet, der Betreffende sei nichts destoweniger ein braver Mann, warum sollte man ihm da nicht eine Beamtung übertragen dürfen? Ich kenne sogar Fälle, wo das Publikum vernünftiger war als das Gesetz und entgegen der strengen Bestimmung desselben einen solchen Mann zu einer Stelle berief. Ich glaube auch, der Kanton werde ökonomisch besser stehen, wenn er den Leuten, die durch Unglücksfälle zur Einstellung ihrer Zahlungen genöthigt waren, Gelegenheit gibt, später wie andere Bürger ihr Brod zu erwerben. Auch die Gläubiger werden sich besser dabei befinden. Man hat auch von Zwangsaccommodementen gesprochen, allein vorläufig handelt es sich nicht darum, sondern man will nur, daß Unschuldige nicht in ihrer bürgerlichen Ehrenfähigkeit eingestellt werden. Die Frage aber, ob man in Zukunft der Mehrheit der Gläubiger das Recht einräumen wolle, die Minderheit zu zwingen, einem Accommodement ihre Zustimmung zu geben, wird erst später zu untersuchen sein. Ich schließe mit der Empfehlung des Antrages der Mehrheit der Kommission.

Ducommun. Ich will Ihre Zeit nicht mißbrauchen und mich darauf beschränken, über zwei Punkte, die mir aufgefallen sind, eine kurze Bemerkung machen. Der erste Punkt besteht darin, daß es Bürger gibt, die infolge der Erfüllung ihrer Bürgerpflichten in Geltstag gefallen sind. Diese Bürger mußten drei Wochen Militärdienst thun und für den Unterhalt ihrer Familie während der ganzen Dauer des Dienstes Geld leihen. Da sie dieses nicht zurückerstatten konnten, fielen sie in Geltstag. Es ist klar, daß angesichts solcher Thatsachen, die man Ausnahmen nannte, etwas geschehen sollte. In allen Ländern und insbesondere in Bern sucht man auf alle mögliche Weise die Strafgesetzgebung zu mildern, um den Verbrecher nicht mehr so hart zu strafen wie in frühern Zeiten. Man hat gesagt, daß dann ein Geltstager an die höchsten Stellen gewählt werden könnte. Allein auch ein Dieb oder sonst ein Verbrecher ist wählbar, nur wird er eben nicht gewählt werden, weil keine politische Partei einen Mann vorschlagen wird, der ein Verbrechen oder Vergehen begangen hat. Dieses Argument ist daher nicht stichhaltig. Ich hätte noch andere Argumente, die angeführt worden sind, zu erörtern, allein ich schließe mit der Bemerkung, daß es sich im jetzigen Augenblicke nur darum handelt, die Angelegenheit an die Regierung zurückzuweisen. Sollen wir da dem Antrage der Mehrheit der Kommission nicht beipflichten? Man soll nicht unschuldige Unglückliche auf die gleiche Linie mit Verbrechern setzen. Wir sollen daher einen Schritt thun, damit diese Frage in allen Richtungen geprüft werde. Ich stimme dem Antrage der Kommissionsmehrheit bei.

Gfeller in Wichtrach. Ich stimme zum Antrage der Regierung, und zwar hauptsächlich aus dem Grunde, weil ich noch keinen einzigen Geltstager hörte, der sagte, er sei schuldig. Alle sind unschuldig, und Jeder will seine Unschuld konstatirt haben und zwar auf Rechnung der Gläubiger.

Abstimmung.

Für Erheblicherklärung des Gesuches nach dem Antrage der Mehrheit der Bittschriftenkommission	20 Stimmen.
" Abweisung desselben nach dem Antrag der Regierung und der Minderheit der Bittschriftenkommission	92 "

Schluß der Sitzung um 12¾ Uhr.

Der Redaktor:
Fr. Zuber.

Siebente Sitzung.

Montag, den 7. März 1870.

Vormittags um 8½ Uhr.

Unter dem Vorsitze des Herrn Präsidenten Brunner.

Nach dem Namensaufrufe sind folgende Mitglieder abwesend, mit Entschuldigung: die Herren Anderegg, Choulat, Girard, Helg, Hennemann, Indermühle, v. Känel, Johann; Karlen, Kloßner, Meister, Ritschard, Schmalz, Seßler, Spring, Zahler, Zumwald, Zwahlen, Zyro; ohne Entschuldigung: die Herren Berger, Christ.; Beuret, Bösiger, Brechet, Brunner, Johann; Buri, Friedrich; Egger, Kaspar; Fleury, Dominique; Flückiger, Frene, Frote, Gasser, Geißbühler, Gurtner, Hofer, Friedrich; Hubacher, Kaiser, Niklaus; Keller, Knechtenhofer in Hofstetten, Kohli, Koller, Kummer, Landry, Leibundgut, Lenz, Liechti, Jakob; Linder, Monin, Joseph; Monin, Louis; Morel, Morgenthaler, Ott, Piquerez, Räz, Reber in Diemtigen, Rebetez, Renfer, Riat, Rossel, Rosselet, Ruchti, Salzmann, Scheidegger, Schneeberger, Schumacher, Seiler, Sigri, Spycher, Bendicht; Stucki, Vogel, Voisin, v. Wattenwyl, Eduard; Wegmüller, v. Werdt, Willi, Zumkehr, Zürcher, Ludwig Friedrich.

Das Protokoll der letzten Sitzung wird verlesen und ohne Einsprache vom Großen Rathe genehmigt.

Da Herr Dr. v. Gonzenbach anzeigt, daß er in schweizerischen Angelegenheiten sich ins Ausland begeben müsse, so wird das Büreau ermächtigt, ihn als Präsidenten der Kommission für die Jurabahnen zu ersetzen.

Tagesordnung:

Gesetzes-Entwurf

über

die öffentlichen Primarschulen des Kantons Bern.

Zweite Berathung.

(Siehe Tagblatt von 1869 Seite 409 f., 420 f., 430 f., 445 f., 460 f., 476 f., 543 f., 560 f., 570 f. und 576.)

Beide Berichterstatter empfehlen abschnittweises Vorgehen in dem Sinne, daß vorerst die betreffenden Abänderungsanträge des Regierungsrathes und der Kommission zur Behandlung kommen und nachher jeweilen die allgemeine Umfrage über den betreffenden Abschnitt eröffnet werden solle.

I. Unterrichtsgegenstände der Primarschulen.

II. Von der Verpflichtung zum Besuche der öffentlichen Primarschulen.

§§ 1—11.

Der Regierungsrath und die Kommission beantragen, in § 4 den letzten Satz (ebenso u. s. w.) zu streichen.

Kummer, Erziehungsdirektor, als Berichterstatter des Regierungsrathes. Der Schlußsatz des § 4 will nach zwei verschiedenen Richtungen eine Erleichterung. Zuerst gestattet er denjenigen Gemeinden, welche mehr als 12 Wochen Sommerschule (das Minimum) halten, das daherige Betreffniß der Schulstunden von der Zahl der wöchentlichen Unterrichtsstunden im Winter abzuziehen. Dieß ist eine sehr zweckmäßige Erleichterung namentlich für die untern Klassen, welche im Sommer ganz gut mehr als 12 Wochen Schule halten können, und denen es dann sehr angenehm ist, im Winter die Zahl der täglichen Unterrichtsstunden etwas zu reduziren. Die zweite sog. Erleichterung, welche in der zweiten Hälfte des letzten Satzes ausgesprochen ist, stellt sich bei näherer Untersuchung nicht als zweckmäßig, sondern vielmehr als störend heraus. Es soll nämlich gestattet werden, da, wo mehr als 20 Wochen Winterschule gehalten wird, das daherige Betreffniß der Schulstunden von den wöchentlichen Unterrichtsstunden im Sommer abzuziehen. Dieß ist zunächst gar keine Erleichterung; denn es müssen ohnehin 12 Wochen Sommerschule gehalten werden, und das Minimum der wöchentlichen Unterrichtsstunden im Sommer beträgt 18 (täglich 3). Was hätte man davon, wenn man diese Zahl noch herabsetzen könnte, während man ohnehin 12 Wochen Schule halten muß? Auf der andern Seite wird man nicht leicht mehr als 20 Wochen Winterschule halten. Vom ersten Montag im November, wo die Winterschule gewöhnlich beginnt, bis zum letzten Samstag im März sind 21 Wochen, und eine Woche wird in der Regel, sei es am Neujahr, sei es wegen des Wetters, Märkten ꝛc. ausfallen. Diese Bestimmung ist somit durchaus keine Erleichterung, sie kann aber zu einer Erschwerung führen. Es hat eine Gemeinde zu wenig Sommerschule und kommt mit der Erziehungsdirektion in Konflikt. Es fragt sich nun, ob die Gemeinde sich dabei auf ein künftiges Guthaben, indem sie im folgenden Winter mehr Schule halten will, oder auf ein Guthaben des vorigen Winters stützt. Daß sie die Sommerschule verkürze, um dann dafür im künftigen Winter mehr Schule zu halten, kann die Erziehungsdirektion nicht bewilligen; denn es ist nicht bewiesen, daß die Gemeinde wirklich mehr als 20 Wochen Winterschule herausbringen werde. Es kann aber auch nicht gestattet werden, daß mit Rücksicht auf den verflossenen Winter im Sommer weniger Schule gehalten werde; denn es sind nicht mehr die gleichen Schüler da. Es ist daher viel besser, man streiche diese Bestimmung.

Karrer, als Berichterstatter der Kommission, pflichtet unter Hinweisung auf die vom Herrn Berichterstatter des Regierungsrathes angeführten Gründe, dem Antrage auf Streichung des Schlußsatzes des § 4 bei.

Der Antrag des Regierungsrathes und der Kommission wird ohne Einsprache genehmigt.

Der Regierungsrath und die Kommission beantragen ferner, im § 6 die Worte „auf der dritten Schulstufe, aber nur" zu streichen.

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Der § 6 enthält einen Pleonasmus. Im ursprünglichen Entwurf hieß es einfach: „auf der dritten Schulstufe". Es wurde sodann in der Diskussion der Antrag gestellt, nur die zwei letzten Schuljahre anzunehmen. Dieser Antrag wurde vom Großen Rathe genehmigt, und die Worte „auf der dritten Schulstufe" sind nun überflüssig geworden.

Herr Berichterstatter der Kommission. Ich gebe hier von einer Zuschrift Kenntniß, welche mir erst letzte Woche zukam, und die auch der Herr Erziehungsdirektor nicht kennt. Herr Dr. Schwab in St. Immer wünscht nämlich der Berathung des § 6 in der Kommission beizuwohnen, um daselbst die Ansicht des Amtsbezirkes Courtelary auszusprechen. Gegenwärtig ist eine Abordnung aus dem St. Immerthale im Kommissionszimmer, die wahrscheinlich diesen Punkt mit Herrn v. Sinner, dem Vizepräsidenten der Kommission, bespricht. Da es sich gegenwärtig nur um den Abänderungsantrag der Regierung handelt, so wird man später bei der allgemeinen Umfrage auf das Begehren des Amtsbezirkes Courtelary eintreten.

Ducommun. Bei Anlaß der ersten Berathung dieses Gesetzes langte von verschiedenen industriellen Ortschaften des Jura, namentlich von St. Immer und Biel, eine Petition ein, welche die Abänderung des Art. 6 wünschte, der heute in Berathung liegt. Da diese industriellen Ortschaften Abgeordnete ernannt haben mit dem Auftrage, sich mit den vorberathenden Behörden über die Schlüsse dieser Petition zu verständigen, so glaube ich, es sollte die Berathung dieses Artikels bis dahin verschoben werden.

Der Herr Berichterstatter der Kommission bemerkt, daß bei der allgemeinen Umfrage auf den § 6 zurückgekommen werden könne; gegenwärtig liege bloß der Abänderungsantrag der Regierung und der Kommission vor.

Ducommun erklärt sich hiemit befriedigt.

Der Antrag des Regierungsrathes und der Kommission wird ohne Einsprache genehmigt.

Es wird nun die Umfrage über die beiden ersten Abschnitte des Entwurfes im Allgemeinen eröffnet.

Dr. Hügli. Ich stelle den Antrag, das letzte Alinea des § 3 zu streichen, welches lautet: „Kinder, von denen durch eine Prüfung konstatirt ist, daß sie ihr Primarschulpensum erfüllt haben, dürfen vor Ablauf dieser Frist aus der Schule entlassen werden." Diese Bestimmung ist in meinen Augen ein indirektes Vorrecht sowohl des Geldes als des Ortes. Ein Kind hat sein Primarschulpensum nur dann erfüllt, wenn es alles Dasjenige angehört hat, was in der Primarschule gelehrt wird, d. h. wenn es die sämmtlichen Schulklassen durchgemacht hat, es sei denn, es bilde sich durch Privatunterricht aus. Ist dieß nicht der Fall, so hat es sein Primarschulpensum erst erfüllt, wenn es die ganze neunjährige Schulzeit durchgemacht hat. Nimmt es Privatstunden, so kann es allerdings sein Pensum vorher erfüllen, dieß ist aber ein Vorrecht des Geldes; denn nur die Vermöglichen können ihren Kindern Privatunterricht ertheilen lassen. Es ist aber auch ein Vorrecht des Orts. Da wo höhere Anstalten, z. B. Sekundarschulen sind, wird es den Eltern möglich, ihre Kinder vorher aus der Schule zu nehmen, in der Stadt vielleicht schon im 12. oder 13. Jahr. Abgesehen davon hat der Staat nach meinem Dafürhalten auch die Pflicht, darüber zu wachen, daß die Kinder bis zum 15. Altersjahre in der Schule bleiben. Der Staat hat nicht nur das Interesse, daß die Kinder in Bezug auf Moralität und Intelligenz genügend ausgebildet werden, sondern er hat auch das Interesse, daß ihnen Gelegenheit geboten werde, sich in physischer Beziehung gehörig zu entwickeln. Was wäre die Folge davon, wenn man gestatten würde, die Kinder schon im 12. Jahre aus der Schule zu nehmen? Man würde in industriellen Ortschaften die Kinder mit einem kleinen Opfer in eine höhere Schule schicken und sie dann im 12. Jahre in eine Fabrike stecken, so daß sie sich physisch nicht entwickeln könnten. Ich glaube, gerade der Kanton Bern habe ein Interesse daran, seinen Ruf zu wahren, daß er einen kräftigen Menschenschlag besitze. Was würde das übrigens für eine Konfusion geben, wenn man jedem Vater erlauben würde, zu verlangen, daß sein Kind durch das betreffende Prüfungskollegium examinirt werde, um zu sehen, ob es das Primarschulpensum erfüllt habe? Diese Bestimmung würde sicher die Stellung manches Schullehrers untergraben. Jeder Vater und jede Mutter betrachten bekanntlich ihr Kind als das gescheidteste, und wenn es heißt, des Chorrichters Jakobli sei vor Ablauf der Schulzeit entlassen worden, so wird der Schuhmacher sagen, sein Fritz sei nicht dümmer, er könne Heustöcke rechnen wie ein Asikat, und wenn er nicht auch aus der Schule entlassen werde, so sei dieß eine Ungerechtigkeit und Begünstigung von Seite des Lehrers. Diese Bestimmung könnte möglicherweise eine große Verwirrung zur Folge haben. Es könnte der Fall eintreten, daß zwei Jahre vor Ablauf der Schulzeit alle Schüler aus sämmtlichen Oberklassen des Kantons sich zur Prüfung anmelden würden, und was wäre dann das für eine Aufgabe, alle diese Prüfungen vorzunehmen! Es wäre eine Unklugheit, eine solche Bestimmung aufzustellen, weßhalb ich auf ihre Streichung antrage.

Furer. Herr Dr. Hügli behauptet, daß die Bestimmung, es dürfen Kinder, die ihr Primarschulpensum erfüllt haben, vor Ablauf der Schulzeit aus der Schule entlassen werden, ein Vorrecht für einzelne Eltern sei. Ich gehe von einer ganz entgegengesetzten Ansicht aus. Die Verfassung macht es den Staatsbehörden zur Pflicht, dafür zu sorgen, daß der vom Gesetz vorgeschriebene Primarunterricht von den Schülern während der Schulzeit aufgefaßt werde. Dieß ist in der That eine schwere Aufgabe. Auch die Schulsynode ist mit der von Herrn Hügli angefochtenen Bestimmung nicht einverstanden. Sie glaubt, es könnte ein Dorf- oder Stadtmagnat, der sich einbildet, sei Kind sei geschickter als andere, eine Prüfung desselben verlangen, die dann in der Gemeinde durch die Schulkommission vorgenommen würde. Dieß wird aber nicht geschehen, sondern die Erziehungsdirektion wird die Prüfung abhalten lassen. Es werden in 10—12 Jahren vielleicht nicht 20 Kinder dahin gelangen, daß sie sich darüber ausweisen können, daß sie den Primarunterricht vollständig aufgefaßt haben. Wenn der Staat den Schulzwang ausspricht, so soll er dafür sorgen, daß die Kinder während der Schulzeit den Unterricht auffassen. Ich kann die Argumentation des Herrn Hügli nicht begreifen. Wenn ein Vater, der sehr gebildet und in der Sprachlehre, dem Rechnen ꝛc. vielleicht besser bewandert ist als der Lehrer selbst, seinem Kinde zu Hause nachhilft, so wird dasselbe in 7—8 Jahren eben so weit kommen, wie ein anderes in 9 Jahren. Wenn nun aber ein solches Kind den Primarunterricht vollständig aufgefaßt hat, ist es dann da eine Ungerechtigkeit, den Schulzwang aufhören zu lassen und das Kind aus der Schule zu entlassen? Ich nehme an, es seien dieß nur Ausnahmsfälle. Wenn die Erziehungsdirektion auf Ostern 1870 alle Catechu-

menen, die aus der Schule treten, prüfen lassen würde, so würde sie vielleicht unter 100 nicht 10 finden, die ein genügendes Examen zu machen im Stande wären. Wenn aber ein Kind wirklich vorher den Unterricht aufgefaßt hat, so ist es besser, es werde entlassen; denn es kann in der Schule doch nichts mehr lernen, da der Lehrer sich nicht mit ihm allein beschäftigen kann, worunter der Unterricht aller übrigen Kinder leiden müßte. Ich halte daher an dem § 3 fest, wie er vorliegt.

Herr Berichterstatter der Kommission. Der ursprüngliche Antrag des Regierungsrathes enthielt die Bestimmung nicht, welche Herr Hügli heute gestrichen wissen will, sondern diese wurde bei der ersten Berathung des Gesetzes auf den Antrag der Kommission dem § 3 beigefügt. Dagegen wurde damals der weitere Antrag einer Mehrheit der Kommission verworfen, es sei die Schulzeit für die Mädchen von 9 auf 8 Jahre herabzusetzen. Die Gründe, welche bei der ersten Berathung den Großen Rath veranlaßten, den § 3 so anzunehmen, wie er nun vorliegt, wurden damals einläßlich auseinandergesetzt, und ich glaube, es sei nicht der Fall, heute nochmals darauf zurückzukommen. Seither langten nun zwei hierauf bezügliche Vorstellungen ein. Die eine ging von der Vorsteherschaft der bernischen Schulsynode aus, und es wird in derselben beantragt, den Nachsatz des § 3 zu streichen. Die Vorstellung macht darauf aufmerksam, daß in Zukunft in der Schule ein ausgebildetes Klassensystem werde eingeführt werden, wobei es nothwendig sei, daß jedes Kind die sämmtlichen Klassen durchmache. Im gegenwärtigen Augenblicke existirt jedoch das Klassensystem in diesem ausgebildeten Maße keineswegs, und es wird noch viele Jahre dauern, bis es in der Vollkommenheit, wie es die Vorsteherschaft der Synode für wünschbar hält, vorhanden sein wird. Ich glaube deßhalb, es sei nicht der Fall, jetzt Dasjenige aufzuheben, was schon früher ungesetzlich existirte und nun gesetzlich normirt werden soll. Auch die andere Vorstellung, welche vom Oberaargau ausgeht, beantragt die Streichung des Schlußsatzes des § 3, der, wenn eine geregelte Klassifikation nach Schuljahren eingeführt werde, illusorisch sei und sich überhaupt nur auf Mißstände im Primarschulwesen gründe. Bisher hatten wir diese Vorschrift des Schlußsatzes des § 3 nicht, allein gleichwohl war man genöthigt, Kinder früher aus der Schule zu entlassen, wenn sie die nöthige Bildung besaßen. Es fragt sich nun, ob man diesen ungesetzlichen Zustand noch länger beibehalten oder ihn nicht lieber gesetzlich normiren wolle. Der Regierungsrath und die Kommission glauben, es solle das letztere geschehen und die Sache auf eine Weise normirt werden, daß nicht der Schule Schaden zugefügt wird, indem die Lehrer, Schulkommissionen ꝛc. nach Belieben Schüler entlassen können, sondern daß eine Prüfung des betreffenden Schülers durch die Erziehungsdirektion angeordnet werden solle. Wenn dieß geschieht, so ist nicht zu befürchten, daß in dieser Beziehung allzu große Mißbräuche sich zeigen. Aus diesen Gründen trage ich Namens der Kommission auf Aufrechthaltung dieses Artikels an.

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Ich bemerke bloß, daß auch ich wünsche, der § 3 werde angenommen, wie er bei der ersten Berathung des Gesetzes redigiert wird, da ich keine so große Gefahr darin erblicke. Allerdings wäre es gefährlich, wenn die Erziehungsdirektion jeder beliebigen Schulkommission, die ihr schreibt, sie habe so und so viele Kinder, die geschickt genug seien, ohne weiters gestatten würde, sie zu entlassen. Wenn das aber irgendwie geschehen sollte, so würde man bald in ein solches Chaos kommen, daß man schon der Gerechtigkeit wegen diesen Weg verlassen müßte. Ich nehme aber an, die Sache solle in folgender Weise reglirt werden. In jedem Jahre wird die Erziehungsdirektion publiziren, daß, wer solche Kinder habe, sich beim Schulinspektor seines Bezirkes bis zu einem gewissen Termin, z. B. bis zum 1. März anmelde; dann weiß man, wie viele solche Kinder zu prüfen sind, und ich denke, ihre Zahl werde in keinem Amtsbezirke groß sein. Es wird sodann ein Ort bestimmt, wo die Kinder ein Examen zu bestehen haben. Es wird also ungefähr in der Weise verfahren wie bei den amtsbezirksweisen Prüfungen Derjenigen, welche auf Handwerkerstipendien Anspruch machen. Diese Examen werden auf Veranstaltung der Erziehungsdirektion öffentlich abgehalten, und es wird hinlänglich dafür gesorgt werden, daß nicht solche Kinder daran Theil nehmen und dispensirt werden, die nicht dispensirfähig sind. In diesem Sinne angewendet, ist der § 3 der bisherigen Gesetzesbestimmung weit vorzuziehen, welche einfach sagte, die Erziehungsdirektion werde in Berücksichtigung besonderer Umstände (die gar nicht genannt sind) Ausnahmen gestatten. Es können Fälle vorkommen, wo eine Dispensation gut ist. Es gibt in größern Ortschaften jeweilen Kinder, die schon im 14. Jahre in der obersten Klasse angelangt sind und dann, wenn man nicht für sie eine eigene Klasse bilden will, schlechterdings nichts mehr lernen können und vielmehr noch die andern Kinder durch ihr Betragen stören. Es geschieht auch oft, daß Kinder, die vorher eine Sekundarschule besucht hatten, mit ihren Eltern an einen Ort hinziehen, wo keine solche besteht. Warum wollte man nun diese zum Besuche der dortigen Primarschule zwingen, wo sie nichts mehr lernen könnten?

Rieder. Da das dritte Alinea des § 3 eine Ausnahme gestattet, so glaube ich, es sei korrekter, das zweite Alinea in folgender Weise zu redigiren: „Die Schulpflicht dauert in der Regel 9 Jahre."

Feune. Der Art. 3 besteht aus drei Bestimmungen. Die erste sagt, daß jedes bildungsfähige Kind, welches das sechste Altersjahr zurückgelegt hat, zum Schulbesuch berechtigt und verpflichtet sei. Die zweite Bestimmung setzt die Schulpflicht auf neun Jahre fest. Das dritte Alinea stellt eine Ausnahme auf, indem es bestimmt, daß Kinder, von denen durch eine Prüfung konstatirt ist, daß sie ihr Primarschulpensum erfüllt haben, vor Ablauf der genannten Frist aus der Schule entlassen werden dürfen. Es scheint mir nun, dieser Artikel sei nicht ganz richtig redigirt und enthalte eine Lücke. Wenn ein Kind nach zurückgelegtem sechsten Altersjahr schulpflichtig ist und während 9 Jahren die Schule besuchen soll, wie soll es dann gehalten sein, wenn das Kind seit Zurücklegung des sechsten Altersjahres krank war? Wenn es auch im siebenten, achten, neunten Jahre wegen Krankheit nicht eintreten kann, soll es dann gleichwohl die Schule 9 Jahre lang, vom Tage seines Eintrittes in die Schule an gerechnet, diese besuchen? Diese Frage muß gelöst werden, damit in dieser Beziehung kein Zweifel obwalte. Es wäre daher zweckmäßig, den Artikel so zu redigiren, daß für Krankheitsfälle eine Ausnahme gemacht würde.

Herr Berichterstatter der Kommission. Wenn man, wie Herr Rieder beantragt, im zweiten Alinea des § 3 die Worte „in der Regel" einschaltet, so wird man bei der Auslegung dieses Paragraphen außer dem im letzten Alinea enthaltenen Motiv noch eine Menge anderer Gründe für die frühere Entlassung der Kinder finden, z. B. die Erlernung eines Handwerkes, den Eintritt in ein Geschäft ꝛc. Ich möchte daher von dem Antrage des Herrn Rieder abstrahiren. Den Antrag des Herrn Feune habe ich nicht recht verstanden. Ich glaube, er wolle eine Bestimmung aufnehmen in dem Sinne, daß wenn ein Kind zur Zeit, da es schulpflichtig wird, durch Krankheit oder andere Gründe verhindert ist, in die Schule zu treten, es, wenn diese Gründe z. B. nach zurückgelegtem

siebentem oder achtem Altersjahr wegfallen, in die Schule eintreten solle. Das versteht sich aber von selbst. Wenn der § 3 sagt, daß ein Kind schulpflichtig sei in demjenigen Jahre, in welchem es bis und mit dem 31. März das sechste Altersjahr zurückgelegt hat, so versteht es sich von selbst, daß es, wenn es das siebente oder achte Altersjahr zurückgelegt hat, allein früher die Schule nicht besuchen konnte, vom Augenblick an in die Schule eintreten muß, wo die Gründe, die es daran verhindert hatten, wegfallen.

Rieder zieht seinen Antrag zurück.

Feune läßt seinen Antrag ebenfalls fallen.

Ducommun. Wenn ich heute das Wort ergreife, so geschieht es nicht in der Absicht, die langen Debatten wieder hervorzurufen, welche bereits früher über den Art. 11 des Entwurfs stattgefunden haben. Ich möchte nur die Kommission anfragen, ob Mißbräuche zu Tage getreten seien, die man nicht kannte und die dahin führten, die Redaktion des Gesetzes von 1856 zu verändern und diejenige des Entwurfs vorzulegen. Der Art. 3 des Gesetzes von 1856 sagt: „In den Primarschulen sollen die bildungsfähigen Kinder aller Volksklassen in den allgemeinen Grundbestandtheilen aller Bildung, nämlich in der biblischen Geschichte und den Grundwahrheiten der christlichen Religion ꝛc. unterrichtet werden." Jedermann weiß, woran er sich in dieser Beziehung zu halten hat. Der vorliegende Entwurf sagt nun, die Unterrichtsgegenstände der Primarschule seien: „christliche Religionslehre und zwar die evangelisch-reformirte in den reformirten, die römisch-katholische in den katholischen Schulen." Ich wünschte nun zu vernehmen, ob es bisher einen Pfarrer gab, der nicht wußte, was er lehren sollte. Wenn man bis dahin hierüber im Klaren war, so sehe ich nicht ein, warum man eine Redaktion abändert, die einigermaßen tolerant war, um sie durch eine andere, die dieß durchaus nicht ist, zu ersetzen. Ich wünsche, daß die Herren Berichterstatter über diesen Punkt Auskunft ertheilen möchten.

Herr Berichterstatter der Kommission. Dieser Paragraph war in einer frühern Kommissionssitzung Gegenstand einer weitläufigen Besprechung, und schließlich fand man, es sei am besten, die vom § 80 der Verfassung gebrauchten Ausdrücke aufzunehmen. Der § 80 sagt nämlich: „Die Rechte der bestehenden evangelisch-reformirten Landeskirche, sowie der römisch-katholischen Kirche, in den zu ihnen sich bekennenden Gemeinden, sind gewährleistet." Mit Rücksicht hierauf nahm man auch im vorliegenden Entwurf die Worte auf: „evangelisch-reformirt" und „römisch-katholisch." Ich gebe zu bedenken, daß dieß eben nur Worte sind und daß der Lehrer den Religionsunterricht stets so ertheilen wird, wie er seinen Ansichten entspricht, natürlich immer unter dem Vorbehalte, daß er nicht gegen die öffentliche Meinung über die Religion verstößt. Ich glaube daher, es sei ziemlich gleichgültig, welche Redaktion man annehme, und es sei am besten, die von der Verfassung aufgestellte anzunehmen.

Ducommun. Ich habe keinen Antrag gestellt und beabsichtigte dieß auch nicht. Der Art. 80 der Verfassung enthält die genannten Worte, um die Rechte beider Konfessionen zu gewährleisten, es ist darin aber nicht die Rede von den öffentlichen katholischen und reformirten Schulen. Die öffentlichen Schulen sind gemischt; sie sind weder ausschließlich katholisch noch ausschließlich reformirt. Ich glaube daher, die von der Kommission gebrauchten Ausdrücke stehen mit dem Geiste der Verfassung im Widerspruch. Ich wiederhole, daß ich keinen Antrag stelle, ich glaubte aber, die Versammlung auf die Redaktion dieses Artikels aufmerksam machen zu sollen. Die Verfassung redet nur von gemischten, nicht aber von ausschließlich katholischen und ausschließlich reformirten Schulen.

Dr. Zeerleder. Der § 2 veranlaßte bei der ersten Berathung eine längere Diskussion, in Folge welcher eine Abänderung beschlossen wurde. Er lautete nämlich im ursprünglichen Entwurf: „Wer ohne Erlaubniß seine Kinder nicht in eine öffentliche Primarschule schickt ꝛc." Bei der Abstimmung wurden die Worte „ohne Erlaubniß" gestrichen, dagegen blieb die Citation des § 23 des Organisationsgesetzes am Schlusse des § 2 stehen. Dieser § 23 lautet: „Wer seine Kinder oder Pflegbefohlenen im schulpflichtigen Alter nicht in einer öffentlichen Schule oder in einer von der kompetenten Behörde anerkannten Privatanstalt unterrichten lassen will, hat sein Vorhaben der Primarschulkommission des Ortes zu Handen der Erziehungsdirektion anzuzeigen. Wer ohne Erlaubniß schulpflichtige Kinder nicht in eine öffentliche Schule oder in eine anerkannte Privatschule schickt und nicht auf sonstige genügende Weise für deren Unterricht sorgt, soll nach den Bestimmungen des jeweiligen Primarschulgesetzes über die Handhabung des Schulbesuches bestraft werden." Offenbar hat es keinen Sinn mehr, diesen § 23 noch am Schlusse des § 2 zu citiren; denn ich glaube, der Große Rath habe durch die Streichung der Worte „ohne Erlaubniß" das Verfahren abändern und die Verpflichtung der Eltern, die Erlaubniß einzuholen, aufheben wollen. Bleibt die Citation stehen, so könnten Zweifel über das Verfahren entstehen, und die beiden Paragraphen würden mit einander im Widerspruch stehen. Ich stelle deßhalb den Antrag, im § 2 die Worte „und Organisationsgesetz § 23" zu streichen.

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Ich gebe diesen Antrag zu, damit man weiß, daß der § 2, wie er nun redigirt ist, auch maßgebend ist.

Der Herr Berichterstatter der Kommission gibt diesen Antrag ebenfalls zu.

Abstimmung.

1)	Für den Antrag des Herrn Zeerleder	Mehrheit.
2)	„ Festhaltung des dritten Alinea's des § 3	„
	„ den Antrag des Herrn Hügli	Minderheit.
3)	„ die unbeanstandeten Bestimmungen der Abschnitte I. u. II. mit Vorbehalt der Frage des Schulbesuchs in industriellen Ortschaften im § 6	Mehrheit.

III. Von der Errichtung öffentlicher Primarschulen.

§§ 12–17.

Dieser Abschnitt wird ohne Bemerkung genehmigt.

IV. Oekonomische Verhältnisse der öffentlichen Primarschulen.

§§ 18–35.

Der erste Antrag des Regierungsrathes und der Kommission zu diesem Abschnitte geht dahin, im zweiten Alinea des § 22 statt „je" zu setzen „wenigstens" und im dritten

Alinea nach „Naturalleistungen" einzuschalten: „theilweise oder ganz."

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Ich glaube, die erste vorgeschlagene Abänderung entspreche vollständig Demjenigen, was man eigentlich wollte. Das Wort „je" hat den Sinn, es solle an jedem Schulort mit einer Lehrerstelle eine halbe Jucharte Pflanzland verbunden sein oder dafür eine Entschädigung von Fr. 50 bezahlt werden. Herr Gygax hat bei der ersten Berathung mit Recht darauf aufmerksam gemacht, daß bei dieser Redaktion die Frage unbeantwortet bleibe, wie es gehalten sein solle, wenn schon jetzt mit mehreren Stellen die halbe Jucharte verbunden sei; man werde doch die gegenwärtig vorhandenen Naturalleistungen nicht vermindern wollen. Diesem Einwurf wird durch die Ersetzung des Wortes „je" durch „wenigstens" Rechnung getragen. Das dritte Alinea, wie es bei der ersten Berathung angenommen wurde, sagt: „Die Gemeinden können die vorgenannten Naturalleistungen in Geld verwandeln." Hiebei ist aber die Frage nicht gelöst, wie verfahren werden solle, wenn z. B. eine Gemeinde nicht eine halbe, sondern bloß eine Vierteljucharte dem Lehrer anweist. Es wird deßhalb vorgeschlagen, im dritten Alinea zu sagen: „die Gemeinden können die vorgenannten Naturalleistungen theilweise oder ganz in Geld verwandeln." Ich empfehle die beiden Anträge zur Annahme.

Gfeller in Wichtrach. Der § 22 sagt, daß wenn die halbe Jucharte nicht angewiesen werde, dafür eine Entschädigung von Fr. 50 bezahlt werden solle. Nun ist aber das Land nicht überall gleich viel werth und es könnte vorkommen, daß, wo es weniger werth ist, der Lehrer auf die Entschädigung von Fr. 50 Anspruch machen würde. Ich schlage daher vor, statt „Fr. 50" zu sagen: „Fr. 20 bis 50."

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Ich glaube, es sei besser, die Redaktion des Entwurfs anzunehmen. Wo die halbe Jucharte vorhanden ist, hat der Lehrer schlechterdings nicht das Recht, die Entschädigung in Geld zu verlangen. Wenn daher auch an einem Orte das Land nicht Fr. 50 werth ist, so braucht die Gemeinde nicht eine Entschädigung von Fr. 50 zu bezahlen; denn sie kann ja das Land, das sie vielleicht für Fr. 30—40 erhält, dem Lehrer in natura geben. Man verwundert sich vielleicht über den Ansatz von Fr. 50. Ich wäre auch nicht darauf gekommen, wenn nicht gewisse Erfahrungen darauf geführt hätten. Aus dem Haslethal kamen Klagen ein aus Gemeinden, wo man bereits die Entschädigung von Fr. 50 für die halbe Jucharte hatte. Auf meine Nachfrage habe ich vernommen, daß in einzelnen schmalen Thälern des Oberlandes das Land außerordentlich theuer ist. Uebrigens ist auch in andern Schulgesetzen, z. B. im luzernischen, für die halbe Jucharte eine Entschädigung von Fr. 50 angenommen.

v. Goumoens. Ich habe bei der ersten Berathung des Gesetzes den Antrag gestellt, daß die Minimalbesoldungen in Baar ausgerichtet werden sollen und nicht in Naturalleistungen verwandelt werden dürfen. Dieser Antrag wurde angenommen. Ich habe aber noch den weitern Antrag gestellt, die Umwandlung von Naturalleistung in Geld zu gestatten. Herr Zyro schloß sich diesem Antrage an, es fielen aber damals eine solche Menge Anträge, daß es mir entging, daß Herr Zyro die Aufstellung von Experten beibehalten wollte, wie sie im dritten Alinea des § 22 vorgesehen ist. Ich war hiemit nicht einverstanden; denn ich glaubte, die Lehrer werden bei der Ausschreibung einer Schulstelle genau prüfen, was für Leistungen sie von der Gemeinde zu erwarten haben. Ich glaubte ferner, es sei überflüssig, in Fällen, wo Gemeinde und Lehrer sich gut verständigen können und die Ausschreibung deutlich war, noch Experten zur Bestimmung des Werthes der Naturalleistungen beizuziehen. Dieß ist namentlich auch mit Rücksicht auf die angenommene Periodizität der Lehrerwahlen überflüssig. Gestützt auf das Gesagte, stelle ich den Antrag, den zweiten Satz im dritten Alinea des § 22 zu streichen, welcher lautet: „In diesem Falle haben von der Erziehungsdirektion gewählte und vom Staat bezahlte Experten festzusetzen, welchen Geldeswerth die in Frage kommenden Naturalleistungen für den Lehrer haben." Dem Antrage der Regierung und der Kommission, im gleichen Alinea die Worte „theilweise oder ganz" einzuschalten, schließe ich mich an.

Herr Präsident. Die Diskussion soll sich eigentlich bloß auf die beiden Abänderungsanträge des Regierungsrathes und der Kommission erstrecken, indessen wird es zweckmäßig sein, bei diesem Anlaß gerade die Umfrage über den § 22 zu eröffnen, zu welchem die Herren Gfeller und v. Goumoens bereits Anträge gestellt haben. Bei der allgemeinen Umfrage über den IV. Abschnitt des Gesetzes würde man dann auf den § 22 nicht mehr zurückkommen.

Bernard. Wie Herr Gfeller von Wichtrach bemerkte, hat das Land nicht überall den gleichen Werth. Im Jura gibt es z. B. solches, welches nicht einen Ertrag von Fr. 10 per Jucharte abwirft. Man muß sodann auch bedenken, daß manche Gemeinden vielleicht mit Ausnahme von einigen Weiden kein Gemeindeland besitzen. In diesem Falle sollte man den Gemeinden einige Latitüde lassen, um die Entschädigung nach dem Werth des Landes zu bestimmen und dieselbe z. B. auf Fr. 20 oder 25 festzusetzen, wie es Herr Gfeller beanträgt, dessen Antrag ich unterstütze.

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Ich möchte zuerst, zwar nicht weil es mir etwa an Geduld mangelte, darauf aufmerksam machen, daß es mir nicht richtig scheint, wenn jedes Mitglied die von ihm bei der ersten Berathung gestellten, damals aber nicht angenommenen Anträge heute wieder vorbringt. Die Erziehungsdirektion hat dieß auch nicht gethan. Obschon sie Manches und Wichtiges im Gesetze anders gewünscht hätte, als es bei'r ersten Berathung angenommen wurde, hat sie sich dennoch in ihren Anträgen zur zweiten Berathung darauf beschränkt, bloß Redaktionsverbesserungen und Erläuterungen vorzuschlagen. Sie haben acht Tage über das Gesetz debattirt, alle wichtigen Fragen mit großen Mehrheiten entschieden und schließlich das Gesetz einstimmig angenommen. Die Erziehungsdirektion hatte deßhalb großes Bedenken, Ihnen zuzumuthen, das einstimmig angenommene Gesetz wieder überall zu ändern, indem dabei jedes Mitglied des Großen Rathes, wenn es mit einem ganz veränderten Gesetze nach Hause käme, vor dem Publikum in eine etwas schiefe Stellung käme. Was nun den Antrag des Herrn Gfeller betrifft, so wird also für jedes Schulort eine halbe Jucharte Pflanzland oder, wenn diese fehlt, eine Entschädigung von Fr. 50 verlangt. Lohnt es sich nun der Mühe, dieser Fr. 50 wegen einen solchen Lärm zu machen und einige Franken abzumarkten? Bezüglich des Antrages des Herrn v. Goumoens mache ich darauf aufmerksam, daß Jemand beurtheilen muß, welchen Werth die Naturalleistungen für den Lehrer haben, wenn sie nicht vorhanden sind. Trotz der Ausschreibungen sind die Naturalleistungen an manchen Orten nicht vorhanden und die Entschädigung, welche dafür bezahlt wird, viel zu klein. In der Ausschreibung heißt es gewöhnlich bloß, es werde das gesetzliche Minimum gegeben, was geschieht aber, wenn der Lehrer in die betreffende Gemeinde kommt? Statt einer Wohnung erhält er Fr. 15—20, oder statt sämmtlicher Naturalleistungen eine Entschädigung von Fr. 50. Solche Ungehörigkeiten kommen vor, und ich könnte die betreffenden Gemeinden nennen. Nach dem bisherigen Gesetze konnte nur dann eingeschritten werden, wenn der Lehrer die Gemeinde beim Regierungsstatthalter förmlich ver-

klagte. Ich wünsche deßhalb, daß man die Bestimmung betreffend die Experten beibehalten möchte.

Abstimmung.

1) Für die unbestrittenen Anträge des Regierungsrathes und der Kommission	Mehrheit.	
2) Für die Entschädigung von Fr. 50 im zweiten Alinea des § 22	97	Stimmen.
Für den Antrag des Herrn Gfeller	23	„
3) „ „ zweiten Satz des dritten Alinea des § 22	77	„
Für Streichung desselben nach dem Antrage des Herrn v. Goumoens	21	„

In § 24 beantragen der Regierungsrath und die Kommission folgende Redaktion des letzten Alinea's: „Den Lehrern und Lehrerinnen in den vom Staate bezahlten oder unterstützten Erziehungs-, Armen- und Strafanstalten werden bei ihrem Wiedereintritt in den öffentlichen Primarschuldienst ihre Dienstjahre in jenen Anstalten angerechnet."

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Der Grund, warum man außer den Armen- und Strafanstalten hier auch die Erziehungsanstalten nennen will, liegt darin: Wir haben zwei Taubstummenanstalten und die Anstalt auf der Rütti, an denen auch Lehrer eigentlichen Primarschulunterricht ertheilen und welche Mühe haben, Lehrer zu erhalten. Der Staat hat auch ein Interesse an dem Gedeihen dieser Anstalten, und es ist kein Grund vorhanden, dieselben hier nicht aufzunehmen.

v. Sinner, Eduard. Ich fühle mich verpflichtet, hier einen Ergänzungsantrag zum Antrage der Kommission zu stellen, mit dem ich in der Kommission in Minderheit blieb. Sie haben in der ersten Berathung des Gesetzes auf den Antrag des Herrn Geißbühler beschlossen, den Lehrern in Armen- und Strafanstalten beim Wiedereintritt in den öffentlichen Primarschuldienst ihre Dienstjahre in jenen Anstalten anzurechnen. Außer den Lehrern, welche Herr Geißbühler im Auge hatte, gibt es aber auch solche, die bei der vorgeschlagenen Redaktion von dieser Vergünstigung nicht Gebrauch machen könnten. Dazu gehören ganz besonders die Lehrer und Lehrerinnen, die vom sog. protestantischen Hülfsvereine namentlich im Kanton Freiburg angestellt sind. Der Antrag, auch diesen Lehrern diese Vergünstigung zu gewähren, wurde in der Kommission namentlich von Herrn Stämpfli bestritten, der sagte, es sei dieß eine Proselytenmacherei. Ich habe dieses Argument bereits in der Kommission bestritten. Es handelt sich hier durchaus nicht um protestantische im Gegensatze zu katholischen Schulen, sondern nur darum, Schulen von deutsch sprechenden, im Kanton Freiburg niedergelassenen Bernern einigermaßen begünstigen zu helfen, oder wenigstens nicht Diejenigen, welche sie bis dahin leiteten, in die größte Verlegenheit zu bringen. Es handelt sich durchaus nicht darum, irgendwie Lehrer zu prämiren, außerhalb des Kantons Unterricht zu ertheilen, sondern der Zweck meines Antrages geht bloß dahin, eine Anzahl guter Lehrer und Lehrerinnen (wir haben gegenwärtig, wenn ich nicht irre, etwa 20 solche) nicht zu entmuthigen und es ihnen, nachdem sie Jahre lang in andern Schulen tüchtig gearbeitet hatten, möglich zu machen, wieder in den Kanton Bern zurückzukommen, um daselbst ihre in ihren frühern mühsamen Stellungen erworbenen Erfahrungen und Kenntnisse zu verwerthen. Es kommen übrigens hier nicht bloß die Lehrer im Kanton Freiburg in Frage, sondern auch z. B. diejenigen an der vom Staate nicht unterstützten Bächtelenanstalt. Die meisten dortigen Lehrer besitzen ein bernisches Primarlehrerpatent, und es ist nicht recht, ihnen, wenn sie Jahre lang an der schweizerischen Bächtelenanstalt gewirkt haben, ihre Dienstjahre in dieser Anstalt nicht anzurechnen. Das Nämliche gilt auch von der Viktoriaanstalt, welche vom Staate nicht direkt unterstützt wird. Aus diesen Gründen möchte ich den Antrag der Kommission etwas erweitern, und damit man nicht etwa glaube, die Zahl der Lehrer werde eine sehr große sein, möchte ich die Bedingung daran knüpfen, daß sie auf diese Vergünstigung nur dann Anspruch machen können, wenn sie mit Bewilligung der Erziehungsdirektion ihren Wirkungskreis in bernischen Schulen verlassen haben. Ich stelle nämlich den Antrag, das letzte Alinea des § 24 folgendermaßen zu redigiren: „Den Lehrern und Lehrerinnen in den vom Staate bezahlten oder unterstützten Erziehungs-, Armen- und Strafanstalten, und Lehrern und Lehrerinnen, welche mit Bewilligung der Erziehungsdirektion in andern als den öffentlichen bernischen Primarschulen wirken, werden ꝛc."

Herr Berichterstatter der Kommission. Herr v. Sinner hat allerdings in der Kommission einen ähnlichen Antrag gestellt, nur wollte er damals etwas weiter gehen, indem in seinem Antrage die Bewilligung der Erziehungsdirektion nicht vorbehalten war. Ich bin nun so frei, Ihnen die Bedenken mitzutheilen, welche die Kommission gegen die Annahme dieses Antrages hatte. Man glaubte zunächst, es sollen die den Lehrern nach einer gewissen Anzahl Dienstjahren bewilligten Zulagen vor Allem aus den Zweck haben, die Lehrer und Lehrerinnen dem bernischen Schulstande zu erhalten und sie, wenn sie momentan außerhalb des Kantons eine andere, besser bezahlte Stelle bekommen, nicht zu veranlassen, den Schuldienst im Kanton zu verlassen, in der bestimmten Voraussetzung, daß wenn ihre Kräfte dort ausgenutzt seien, sie bei ihrer Zurückkunft in den Kanton Bern den gleichen Genuß haben, wie diejenigen Lehrer, welche ihr ganzes Leben der hiesigen Erziehung widmeten. Ein anderer Punkt, der namentlich von Herrn Stämpfli hervorgehoben wurde, ist folgender. Er sagte, die Zeit sei nicht mehr da, wo ein Kanton im andern auf diesem oder jenem Gebiete Eroberungen zu machen suchte, und wo man darauf sah, daß in Religionssachen das reformirte Bern in andern Kantonen einen Einfluß ausübe. Man hat den Kanton Freiburg angeführt, wo ungefähr 25—30 solche Schulen bestehen. Es sind aber auch anderswo, z. B. in den Kantonen Obwalden und Wallis, ähnliche Schulen vorhanden, und es ist möglich, daß auch in andere Kantone bernische Lehrer sich begeben, die ihre Erziehung im Seminar zu Münchenbuchsee erhielten. Es ist dieß in erster Linie eine pekuniäre Frage. Ich denke, solche Lehrer würden nicht in den ersten Jahren, wo nach dem vorliegenden Gesetz die Zulage bloß Fr. 150 beträgt, zurückkommen, sondern zu einer Zeit, wo die Zulage Fr. 350 oder 450 betragen würde, also nach 11 oder 16 Dienstjahren. Nehmen wir bloß eine Zulage von Fr. 400 an, so ergibt dieß für etwa 30 solche Lehrer eine jährliche Mehrausgabe von Fr. 12,000 zu Gunsten anderer Kantone. Man findet es nicht für recht, daß bernische Lehrer, die mit einem bernischen Patent auswärts arbeiten, bei ihrer Zurückkunft in den Kanton in der Besoldungsskala nicht so weit vorgerückt seien, wie die hiesigen; man möchte gerne diese protestantischen Schulen (es könnten übrigens unter Umständen auch katholische hierauf Anspruch machen) in dieser oder jener Weise unterstützen. Wir sollen uns jedoch nicht durch das Gefühl leiten lassen, sondern den Verstand und die ruhige Ueberlegung über das Gefühl stellen. Ein Staatsmann soll in der Regel nicht ein Gefühlsmensch sein, sondern ein ruhig überlegender Bürger, der nachdenkt, was in erster Linie dem eigenen Kanton frommt, und dann überlegt, ob es die Kräfte des Staates erlauben, über die Kantonsgrenzen hinauszugehen.

Dieß sind die Gründe, warum wir glaubten, von diesem Antrage abstrahiren zu sollen, der nicht im Interesse des bernischen Primarschulwesens liegt und überdieß die Ausgaben des Staates bedeutend vergrößern würde. Was die andern vom Staate nicht unterstützten Anstalten betrifft, so glaube ich, es werde in dieser Beziehung noch von anderer Seite ein Antrag kommen, auf den ich dann zu antworten mir vorbehalte.

Stämpfli, Bankpräsident. Es ist allerdings richtig, daß ich in der Kommission hauptsächlich gegen den Antrag des Herrn v. Sinner aufgetreten bin. Es sind nicht mehr die gleichen Verhältnisse, wie vor 30 - 40 Jahren. Wir haben jetzt eine neue Bundesverfassung, und diese konfessionellen und Toleranzfragen, und darin hat eigentlich der Antrag des Herrn v. Sinner seinen Ursprung, liegen ganz anders als früher. Vor der gegenwärtigen Bundesverfassung hatten die protestantischen Kantone der Schweiz die Tendenz, aus konfessionellen Motiven den Protestantismus in den katholischen Kantonen so viel als möglich zu halten, und wir sehen daher in der damaligen Zeit häufige Unterstützungen an protestantische Kirchenbauten in katholischen Kantonen. Wenn in einem solchen eine protestantische Kirche gebaut oder ein Pfarrer angestellt werden sollte, so trat der Staat Bern von Staatswegen in die Schranke und leistete Beiträge. Seit der Einführung der neuen Bundesverfassung, welche die Konfessionen garantirte, ist in dieser Hinsicht eine Aenderung eingetreten, und der Kanton Bern leistet sehr selten Beiträge an reformirte Kirchen in andern Kantonen. Das Motiv, welches man früher in dieser Hinsicht hatte, ist weggefallen, weil auch in den katholischen Kantonen die Glaubens- und Kultusfreiheit garantirt ist. Wenn im Kanton Freiburg oder Luzern protestantische Bürger genug sind, um sich zur Einrichtung eines Gottesdienstes zu vereinigen, so mögen sie dieß thun, allein unsere Aufgabe ist es nicht, sie darin zu unterstützen. Was das Gebiet der Schule betrifft, so weiß ich, daß die evangelische Gesellschaft und andere Vereine, die mehr auf religiösem Gebiete stehen, ihre Bestrebungen auch auf die Schule ausdehnen. Man hielt es für zweckmäßig, im deutschen Theile des Kantons Freiburg, sowie auch im Kanton Obwalden, wo viele protestantische Berner wohnen, protestantische Schulen zu errichten. Ich will die daherigen Bestrebungen dieser Vereine nicht mißbilligen, allein sie gehen den Staat nichts an. Wenn die in katholischen Kantonen angesiedelten protestantischen Berner ihre Kinder nicht in die dortigen öffentlichen katholischen Schulen schicken, sondern des konfessionellen Unterrichtes wegen eigene Schulen errichten wollen, so ist das ihre Sache und sie sollen die Mittel dazu finden. Der Kanton Bern soll nach den heutigen politischen Grundsätzen nicht über sein Gebiet hinausgreifen, sonst ist die Konsequenz die, daß auch der katholische Jura verlangen wird, in protestantischen Kantonen, z. B. im Murtenbezirk, katholische Schulen zu errichten. Damit Sie nicht auf solche Abwege gerathen, abstrahiren Sie von dem Antrage des Herrn v. Sinner. Herr Karrer hat bereits bemerkt, welche Folgen derselbe haben würde. Jüngere tüchtige Lehrer würden sich an den freiburgischen Schulen anstellen lassen, weil ihre dortige Besoldung höher wäre als das Minimum, mit dem sie hier beginnen müßten. Sobald aber ihre Besoldung nach der Skala, die wir aufstellen, im Kanton Bern höher wäre, würden sie, nachdem sie dort ihre besten Kräfte verbraucht, hieher zurückkehren.

v. Sinner, Eduard. Ich kann die Argumentation des Herrn Stämpfli nicht adoptiren. Sind diese Schulen etwa gestiftet worden, damit die betreffenden Kinder ja nicht in eine katholische Schule gehen? Durchaus nicht. Sie wurden im Kanton Freiburg für die dortige bernische Bevölkerung gestiftet, damit die Kinder in unserer Sprache und nicht in dem freiburgischen Französisch unterrichtet werden, und zwar wurden sie von Eltern gestiftet, die wünschen, daß ihre Kinder gute Schulen besuchen. Ich habe öfter in Zeitungen, die Herrn Stämpfli sehr nahe stehen, gelesen, daß man sich über den Zustand der Primarschulen im Kanton Freiburg beklagte, und ich habe oft gehört, daß man sagte, es sei gut, daß die dortigen Berner eigene Schulen besitzen. Die Auswanderung in den Kanton Freiburg hat in der letzten Zeit eine große Ausdehnung gewonnen, und wenn der Kanton Freiburg sich aus seinen Bedrängnissen emporarbeitet, so hat er vielleicht noch eine schöne Zukunft, was wesentlich den eingewanderten Elementen zu verdanken sein wird. Im Kanton Freiburg besteht kein Seminar für deutsche protestantische Schullehrer, und die dortigen Berner sind daher gezwungen, solche aus dem Kanton Bern zu beziehen. Ich kenne persönlich mehrere ausgezeichnete Lehrer, welche dort wirken und die ich sehr hoch schätze. Ich sehe es mit Freuden, wenn ein Lehrer zurückkommt, der dort Jahre lang arbeitete und mit allen Schwierigkeiten kämpfte, die dort zu überwinden sind. Solche Männer sollen wir gerne wieder aufnehmen. Es handelt sich nicht darum, die Lehrer zu prämiren, welche in die dortigen Schulen hinübertreten, sondern vielmehr darum, sie zu prämiren, wenn sie die dort erworbenen Kenntnisse bei uns verwerthen wollen. Ist es recht und billig, daß man solche Männer, die Jahre lang dort gearbeitet haben, auf den gleichen Rang stellt, den sie einnahmen, als sie den Kanton Bern verließen? Herr Stämpfli sagt, die Lehrer werden erst zurückkommen, wenn sie ihre Kräfte dort verbraucht haben, dagegen haben wir nun aber ein gutes Mittel. Wenn sie alt sind und nichts mehr leisten können, so werden die Gemeinden sie eben nicht wählen. Der Grundsatz, den ich hier aussprechen möchte, bildet übrigens durchaus keine Ausnahme, denn derselbe findet auch bei den Geistlichen Anwendung. Wir lesen sehr häufig in den öffentlichen Blättern, daß die Regierung einem Pfarrer, der sich in einen andern Kanton begibt, einen Urlaub unter Beibehaltung seines Ranges bewilligt habe. Da wir gegenwärtig ein Gesetz erlassen, um die Primarlehrer zu unterstützen, so sollen wir auch gerecht sein. Wenn die Zahl der betreffenden Lehrer auch nicht groß ist, so verdienen sie doch Gerechtigkeit.

Berger, Fürsprecher. Ich unterstütze den Antrag des Herrn v. Sinner. Ich erblicke in dem Antrage der Kommissionsmehrheit und des Herrn Stämpfli eine gewisse Engherzigkeit, wie sie nicht im Charakter des Bernervolkes und der bernischen Geschichte liegt. So ängstlich hat man früher nicht gerechnet. Ich glaube, es sei nicht am Platze, einen solchen Standpunkt einzunehmen und zu sagen, wenn ein Lehrer über die Kantonsgrenze hinausgeht und dort einer reformirten Schule vorsteht, so soll er ungünstiger gestellt werden, als einer, der zufällig diesseits der Grenze angestellt ist. Es ist bereits hervorgehoben worden, daß es in den Kantonen Wallis, Unterwalden und Freiburg eine reine Sache der Unmöglichkeit ist, reformirte Lehrer zu bilden. Sogar die Lehramtskandidaten aus dem protestantischen Murtenbezirk wurden im hiesigen Seminar gebildet, weil dort eben kein protestantisches Seminar besteht. Man sagt stets, man solle die Angehörigen anderer Kantone gleich behandeln, wie unsere eigenen Angehörigen. Wenn aber ein hiesiger Angehöriger seine Funktionen in einem andern Kanton ausübt, dann will man ihm gegenüber einen andern Standpunkt einnehmen. Es ist ungemein erfreulich, daß der protestantisch-kirchliche Hülfsverein derartige Bestrebungen in der ganzen Schweiz mit seiner schützenden Hand unterstützt. Wenn wir dazu etwas beitragen können, indem wir die betreffenden Lehrer nicht ungünstiger stellen als die hiesigen, so sollen wir dieß nicht unterlassen. Ich weiß aus zehnjähriger Erfahrung, daß die Aus-

wanderung von Bernern in den Kanton Freiburg, namentlich in den letzten Zeiten, bedeutend war und im Zunehmen begriffen ist. Gleichwohl hat man große Mühe, dort Schulen zu stiften, indem die Berner nicht nahe bei einander wohnen und in einem Rayon von 2—3 Stunden zusammenstehen müssen, um eine Schule zu gründen. Dabei tritt bei vielen Eltern noch Gleichgültigkeit und Nachläßigkeit zu Tage. Zwar würden sie ihre Kinder lieber in gar keine als in eine katholische Schule schicken, allein sie bedürfen doch eines Anstoßes von irgend einer Seite, um eine eigene Schule zu gründen. Es ist gewiß eine erfreuliche Erscheinung, im Kanton Freiburg bernische Schulhäuser zu finden, deren Zahl gegenwärtig bereits ziemlich groß ist.

Hartmann, Regierungsrath. Ich unterstütze den Antrag des Herrn v. Sinner ebenfalls. Die Berner im Kanton Freiburg stehen uns nicht so fern, daß wir uns nicht um sie bekümmern sollten. Niemand erfährt besser als die Armendirektion, daß im Kanton Freiburg sich viele Berner aufhalten; denn sie hat sich ziemlich häufig mit denselben zu befassen. Wenn wir diese Leute ganz vernachläßigen, so ist die Folge davon die, daß sie in ihre Gemeinden im hiesigen Kanton zurückgeführt werden. Der Antrag des Herrn v. Sinner, so wie er gestellt ist, ist durchaus nicht so gefährlich; denn er behält ja die Bewilligung der Erziehungsdirektion vor. Nachdem man nun einmal in § 24 eine Ausnahme gemacht hat, warum sollte man dieselbe nicht auch noch auf die Lehrer ausdehnen, die sich im Kanton Freiburg aufhalten? Will man dieß nicht, so lasse man auch die übrigen Ausnahmen in § 24 fallen. Ich möchte noch auf eine Bemerkung des Herrn v. Sinner antworten, der glaubt, nach der Fassung des Paragraphen, wie er nun von der Kommission vorgeschlagen wird, könnten die Lehrerinnen der Viktoriaanstalt nicht auf diese Vergünstigung Anspruch machen. Dieß ist nicht richtig; denn die Viktoriaanstalt ist eine Staatsanstalt, und wenn der § 24 angenommen werden sollte, wie er von der Kommission vorgeschlagen wird, so möchte ich, um allfälligen später auftauchenden Zweifeln entgegenzutreten, schon jetzt konstatiren, daß nach meinem Dafürhalten die Lehrerinnen der Viktoriaanstalt hier auch inbegriffen sind.

Stämpfli, Bankpräsident. Nur eine Erwiderung auf die Bemerkung des Herrn Berger, der sagte, daß der von mir eingenommene Standpunkt engherzig sei. Ich glaube, gerade der Standpunkt, den er einnimmt, sei engherzig. Ich betrachte die Sache weniger vom kantonalen als vom schweizerischen Standpunkte aus. Wenn ein Berner in den Kanton Freiburg geht, dort ein Gut kauft und sich unter die dortige Verfassung und Gesetzgebung stellt, so vertraut er dieser Verfassung und Gesetzgebung und soll nicht jeden Augenblick an den Heimatkanton appelliren; denn er hat nun dort seinen Schutz. Das Nämliche ist der Fall, wenn Berner sich in andere Kantone begeben, und nach Waadt und Neuenburg wandern, im Vertrauen auf die dortige Verfassung und Gesetzgebung, im Grunde noch mehr Berner aus, als nach Freiburg. Da sollen wir uns nicht auf den Standpunkt stellen und sagen, sie können jeden Augenblick an ihre Burgergemeinde appelliren. Dieser Burgerzopf steckt in der Anschauung des Herrn Berger, und das ist engherzig. Wenn wir die auswärtigen Berner schützen wollen, so brauchen wir nicht sowohl die Berner in andern Kantonen ins Auge zu fassen, denn dafür hat man Mittel und Wege genug in der Bundesautorität, als die Berner im Auslande, in Nordamerika, Rußland ꝛc., wo dieser Schutz nicht existirt.

v. Büren. Ich verdanke den Antrag des Herrn v. Sinner. Herr Stämpfli hat, was ich von ihm nicht erwartete, eine Lobrede auf den Burgerzopf gehalten. Wenn man sich auf diesen Boden stellen will, so sage ich: es freut mich allemal, wenn unsere auswärtigen Angehörigen nicht vergessen, daß sie Schweizer sind. Ich glaube allerdings, man solle sich hier auf einen freisinnigen Standpunkt stellen und nicht bloß dasjenige im Auge behalten, was unserm Staat am Allernächsten liegt. Angesichts der Bestrebungen in der Eidgenossenschaft, die Freizügigkeit der verschiedenen Berufe durchzuführen, sollen wir in Bezug auf den Lehrerstand nicht den Unterschied machen, daß wir bloß diejenigen im Auge haben, die in unsern Primarschulen wirken. Behandeln wir einen Lehrer, der einer Schule im Kanton Freiburg vorsteht, nicht als einen Nichtberner. Für den Staat ist die Sache jedenfalls nicht von großer Tragweite; denn es werden nur wenige Lehrer von dieser Vergünstigung Gebrauch machen. Es kann ein Lehrer nicht ohne Weiters sagen, ich bin froh, in meinen Kanton zurückzukehren; denn es steht ja den Gemeinden anheim, ihre Lehrer zu wählen, und wenn nun eine Gemeinde einem solchen Lehrer ihr Zutrauen schenkt, so soll der Staat nicht sagen, die Zeit, welche er in einem andern Kanton zugebracht, werde ihm nicht angerechnet.

Studer. Auch ich schließe mich dem Antrag des Herrn v. Sinner an. Ich hatte vor einigen Jahren die Ehre, im Komite des protestantischen Hilfsvereins zu sitzen, und ich kann gegenüber einer Aeußerung des Herrn Stämpfli in der Kommission bezeugen, daß auch nie die geringste Tendenz zur Proselytenmacherei vorhanden war. Die zerstreuten Protestanten im Kanton Freiburg sind in den meisten Fällen nicht sehr vermöglich und nicht im Stande, ihren Kindern christlichen Religionsunterricht ertheilen zu lassen.

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Es ist in der Kommission beschlossen worden, es solle die Erziehungsdirektion bei der zweiten Berathung des Gesetzes auch über die finanziellen Folgen desselben Auskunft ertheilen. Dieser Wunsch ist jedenfalls berechtigt, und da hier der erste Anlaß dazu ist, so will ich ihm entsprechen. In Bezug auf den vorliegenden Antrag will ich der stattgefundenen Diskussion kein Wort mehr beifügen, sondern bloß erklären, daß ich mich an den Regierungsantrag halte. In ihrem gedruckten Berichte hat die Erziehungsdirektion berechnet, daß nach dem neuen Gesetze die Besoldungen für die 1537

Lehrerstellen auf	Fr.	405,750
kommen, während sie nach dem bisherigen auf	„	364,042
sich beliefen, so daß sich eine Vermehrung von	Fr.	41,708

ergeben würde. Ich habe nun einen neuen Etat, gestützt auf die in diesem Winter angestellten patentirten Lehrer und Lehrerinnen ausgearbeitet. Danach beträgt die Zahl der

Lehrer	1097
und diejenige der Lehrerinnen	433
Wir haben somit ein Personal von	1530

Lehrern und Lehrerinnen. Nach dem neuen Gesetze würden

dieselben	Fr.	426,350
kosten und nach dem bisherigen Gesetze kosteten sie	„	362,502
Die Mehrkosten betragen somit	Fr.	63,848

d. h. Fr. 22,140 mehr, als ich in meinem vor 2 Jahren abgefaßten Berichte berechnete. Der Grund hievon liegt einerseits darin, daß für die Lehrerinnen, sowie das Gesetz in der ersten Berathung angenommen wurde, bereits eine Erhöhung von Fr. 10,000 auf einmal eingetreten ist, und anderseits in dem Umstande, daß gegenwärtig eine größere Zahl sich in den obern Besoldungsklassen befindet, als vor 2 Jahren. Dies ist am auffallensten bei den Lehrern mit 16 und mehr Dienstjahren. Die Zahl derselben beträgt nach der letzten Berechnung 555

Vor 2 Jahren belief sie sich auf	503
so daß sich eine Vermehrung von	52

ergibt. Da wir vor 2 Jahern 1115 Lehrer hatten, so befanden sich also 45% in der obersten Besoldungsklasse. Ge-

genwärtig beträgt die Zahl der Lehrer 1097, wovon, wie gesagt, 555 oder über 50% der obersten Besoldungsklasse angehören. Wenn man nun noch weiter geht und noch die Lehrer von einigen öffentlichen Anstalten mit in Berechnung zieht, so wird das Verhältniß noch gesteigert, und dieß wird noch in weit größerm Maße der Fall sein, wenn der Antrag des Herrn v. Sinner angenommen wird. Er will zwar für jeden einzelnen Fall die Bewilligung der Erziehungsdirektion vorbehalten. Man wird diese aber fast nie verweigern können, und die Verantwortung fällt dann auf die Erziehungsdirektion, wenn die Ausgaben des Staates sich weit höher belaufen, als man berechnet hatte. Die Mehrkosten des neuen Gesetzes würden nun betragen:

1.	Für Besoldungen	Fr. 63,850
2.	„ Leibgedinge	„ 15,000
3.	„ die Schulinspektorate	„ 5800
	Zusammen	Fr. 84,650

Davon sind nun abzuziehen in Folge Herabsetzung:

1.	Des Staatsbeitrages an arme Gemeinden	Fr. 20,000
2.	Des Staatsbeitrages für Schulhausbauten nach dem neuen Antrage der Regierung und der Kommission ungefähr	„ 10,000
	Zusammen	„ 30,000
	Es bleiben somit Mehransgaben für den Staat	Fr. 54,650

In Betreff des Antrages des Herrn v. Sinner stelle ich den Entscheid Ihnen anheim. Es handelt sich jedenfalls nicht um die Frage, ob wir die Berner außerhalb des Kantons anerkennen wollen oder nicht. Unsere Alterszulagen sind ein integrirender Theil der Besoldungen, die höhern Zulagen entsprechen einem höhern, die kleinern einem tiefern Alter, und es könnte leicht der Fall eintreten, daß Lehrer mit Rücksicht auf die kleinere Besoldung in den ersten 15 Dienstjahren den Kanton verlassen würden, um in denselben zurückzukehren, wenn sie hier auf eine höhere Besoldung Anspruch machen könnten.

Abstimmung.

Für den Antrag des Regierungsrathes und der Kommission	Mehrheit.
„ den Zusatzantrag des Herrn v. Sinner	57 Stimmen.
Dagegen	73 „

Zum § 28 beantragen der Regierungsrath und die Kommission, im ersten Alinea statt „Schule" zu sagen: Schulklasse".

Dieser Antrag wird ohne Einsprache vom Großen Rathe genehmigt.

Zum § 31 stellen der Regierungsrath und die Kommission den Antrag, die Worte „wenigstens 1‰" zu ersetzen durch „weniger als 2‰".

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Bei § 31 wurde bei der ersten Berathung eine Redaktion improvisirt (ich bin selbst der Schuldige), bei welcher mir auch wieder eine Unbilligkeit einzutreten scheint. Nach dem § 31, wie er Ihnen gedruckt vorliegt, würden diejenigen Gemeinden, welche in den letzten 6 Jahren eine Gemeindstelle von durchschnittlich 0 bis 1‰ bezogen, keinen Beitrag an einen Schulhausbau erhalten, diejenigen dagegen, in denen der Durchschnitt der Telle 1—2‰ betrug, 5% des Devises und diejenigen endlich, welche 2 oder mehr ‰ erhoben, 10% des Devises. Wir hätten somit 3 Klassen, von denen die erste gar nichts erhalten würde. Dieß ist nicht ganz passend, wenn man auf der andern Seite bedenkt, daß alle Gemeinden ihre Pläne einsenden sollen, damit die Erziehungsdirektion sich überzeugen kann, ob die Schulzimmer wenigstens eine Höhe von 9 Fuß erhalten u. s. w. Es wird daher, um diese Unbilligkeit zu vermeiden, beantragt, die beiden ersten Klassen mit einander zu verbinden, so daß alle Gemeinden, die in den letzten 6 Jahren durchschnittlich weniger als 2‰ tellten, 5% und die übrigen Gemeinden, die 2 und mehr ‰ bezogen, 10‰ des Devises erhalten würden. Es würde dieß für den Staat eine etwas größere Ausgabe zur Folge haben, da ungefähr der vierte Theil sämmtlicher Gemeinden auf die 5% Anspruch machen könnte.

Herr Berichterstatter der Kommission. Ich habe diesen Antrag lediglich als eine Redaktionsverbesserung angesehen; denn nach der bei der ersten Berathung stattgefundenen Diskussion, die ich nachgelesen habe, hat der damalige Beschluß nicht den Sinn, daß diejenigen Gemeinden, welche in den letzten 6 Jahren durchschnittlich weniger als 1‰ bezogen, nichts erhalten sollen.

v. Sinner, Eduard. Ich bin ebenfalls mit dem Antrage des Regierungsrathes und der Kommission einverstanden, dagegen ist die vom Herrn Berichterstatter der Kommission soeben gemachte Bemerkung nicht richtig. Herr Hauert hat nämlich bei der ersten Berathung die Anfrage gestellt, wie gegenüber Gemeinden verfahren werden solle, die gar keine Telle beziehen? Hierauf erwiederte der Berichterstatter des Regierungsrathes: „Der Sinn meines eventuellen Antrages ist allerdings der, daß Gemeinden, welche keine Telle oder weniger als 1‰ beziehen, auch ohne Staatsbeitrag im Stande sind, ein Schulhaus zu erstellen." Es handelt sich also nicht um eine bloße Redaktionsveränderung, allein ich halte den gestellten Antrag für billig. Schon bei der ersten Berathung des Gesetzes machte ich darauf aufmerksam, daß bei der Annahme des Paragraphen, wie er nun vorliegt, eine Gemeinde, die zwar bisher nicht 1‰ tellte, allein gerade in Folge eines Schulhausbaues eine sehr hohe Telle beziehen muß, keinen Staatsbeitrag erhalten würde.

Friedli. Ich weiß nicht recht, was man eigentlich hier unter Gemeindstelle versteht. Wahrscheinlich sind hier die zu Schul- und zu allgemeinen Ortszwecken erhobenen Tellen gemeint. Es gibt aber außerdem noch mehrere andere Tellen. So haben z. B. in den letzten Jahren mehrere Gemeinden hohe Tellen zur Ersetzung von Defizilen im Armengut bezogen, und solche Tellen werden hier nicht inbegriffeu sein. Bekanntlich müssen auch viele Gemeinden bedeutende Tellen für die Spendkasse leisten, die hier ebenfalls nicht verstanden sein werden. Es wäre wünschenswerth, daß man sich hierüber bestimmt aussprechen würde.

Gygax, Jakob. Ich bin im Allgemeinen den Staatsbeiträgen nicht hold. Es will mir scheinen, man solle im Kanton Bern so weit vorgerückt sein, daß jede Gemeinde so viel Verstand hätte, zu wissen, daß wenn man die Kinder in die Schule schicken will, man ihnen Schulhäuser bauen muß. Ich glaube, es gebe keine Gegend im Kanton Bern, in welcher eine Gemeinde nicht im Stande wäre, ein Schulhaus, wie sie es nothwendig hat, zu erstellen. Es scheint mir daher nicht nothwendig, hiefür große Staatsbeiträge auszusetzen. Ich will indessen dem Grundsatz nicht entgegentreten, da man der Ansicht zu sein scheint, der Staat solle nachhelfen. Wenn

man aber das will, so verlange ich, daß alle Gemeinden gleich behandelt werden; dann hört das Markten auf. Ich stelle deßhalb den Antrag, für die Schulhausbauten aller Gemeinden einen fixen Beitrag von 5% des Devises aufzustellen. Es würde also im ersten Alinea des § 31 der Satz nach dem Worte „Devises" gestrichen werden.

Weber, alt-Oberrichter. Handelt es sich gegenwärtig nur um den Abänderungsantrag des Regierungsrathes und der Kommission?

Herr Präsident. Es handelt sich allerdings zunächst um diesen Abänderungsantrag. Da man indessen die Sache bei der Abstimmung nicht scharf wird ausscheiden können, so wird jeweilen der betreffende Paragraph in Umfrage gesetzt.

Weber, alt-Oberrichter. In diesem Falle erlaube ich mir einige kurze Bemerkungen. Ich bin nämlich mit dem Prinzip nicht einverstanden, daß der Staatsbeitrag sich nach der Tellpflicht der Gemeinden richten solle. Es scheint mir, dadurch werde der ursprüngliche Zweck des Gesetzes nicht erreicht. Man war gewiß einverstanden, daß der Staatsbeitrag vor Allem aus dazu dienen solle, ärmern Gemeinden, in denen die Steuerkraft klein ist, unter die Arme zu greifen. Sowie aber der § 31 lautet, würden wir nicht dahin gelangen. Die größten Tellen werden in den Städten und Marktflecken bezogen. Dort hat man auch die meisten Kommunalanlagen, die besten Gemeindsanstalten, und wenn wir jetzt das vorgeschlagene Prinzip annehmen, so unterstützen wir in erster Linie die reichen städtischen Gemeinden und Marktflecken. Zwar würden auch einzelne Landgemeinden in diese Kategorie fallen, die für eine Schule oder Straße ꝛc. vielleicht momentan stark belastet sind, allein dieß wären immerhin nur Ausnahmen. Es wäre übrigens schwierig auszumitteln, wie hohe Tellen von den Gemeinden bezogen wurden. In den Landgemeinden, die nicht 2‰ beziehen, muß der Bürger, wenn es alles rechnet, was er im Gemeindewerk mit Handarbeiten und Fuhrungen leistet, doch oft viel mehr als 2‰ bezahlen. Uebrigens könnte eine Gemeinde, die ein Schulhaus zu bauen beabsichtigt, schon einige Jahre vorher die Telle so anlegen, daß sie auf einen Staatsbeitrag von 10% Anspruch machen könnte. Ich glaube daher, man solle das in § 31 aufgeworfene Prinzip verwerfen und eines derjenigen annehmen, die uns ursprünglich von den vorberathenden Behörden vorgelegt wurden. Der Regierungsrath beantragte nämlich, es solle diese Behörde eine nach den Umständen zu bestimmende Unterstützung leisten, welche jedoch nicht 10% des Devises übersteigen dürfe. Die Kommission wollte alle Gemeinden gleich behandeln und einfach 5% ertheilen. Vorläufig stimme ich zum Antrage des Herrn Gygax.

Herr Berichterstatter der Kommission. Es ist allerdings richtig, was Herr v. Sinner bemerkte, daß der vorliegende Antrag nicht eine bloße Redaktionsveränderung ist, wie ich vorhin irrthümlich sagte. Was den heutigen Antrag der Regierung betrifft, so stimmte die Kommission demselben ohne lange Diskussion bei, und als Berichterstatter der Kommission halte ich diesen Antrag aufrecht. Wenn ich aber meine persönliche Ansicht aussprechen soll, so erkläre ich, daß ich unbedingt zum Antrage des Herrn Gygax stimme, der mit dem von der Kommission bei der ersten Berathung gestellten Antrage übereinstimmt. Sie schlug nämlich damals folgende Redaktion des ersten Alinea des § 31 vor: „Wo die Bauten nach genehmigtem Plane gehörig ausgeführt und gegen Brand versichert worden sind, wird der Regierungsrath einen Staatsbeitrag von 5% entweder des Devises oder der Bausumme leisten." (Damals handelte es sich nämlich auch noch um die Frage, ob die Devis- oder die Bausumme für die Berechnung des Staatsbeitrags zu Grunde gelegt werden solle.) Es ist ganz richtig, daß nicht immer diejenigen Gemeinden die reichsten sind, welche wenig tellen. Es gibt zwar im Jura Gemeinden, die gar nichts tellen und sehr sind, es gibt aber auch sowohl im alten als im neuen Kantonstheile Gemeinden, die über 2‰ beziehen und dennoch sehr reich sind. Der im § 31 ausgesprochene Grundsatz ist daher in der Praxis unrichtig. Es ist am Besten, man behandle einfach alle Gemeinden gleich, dann werden die Gemeinden, welche große Bauten zu erstellen im Falle sind und hiefür bedeutende Summen ausgeben müssen, auch einen größern Staatsbeitrag erhalten als die Gemeinden, für welche ein kleinerer Bau genügt. Ich glaube daher, es sei der richtige Maßstab, einfach allen Gemeinden 5% zu gewähren; auf 10% können wir deßhalb nicht mehr wohl gehen, weil die daherige Ausgabe für den Staat zu drückend wäre. Von einer jährlichen Ausgabe von Fr. 7000 zu diesem Zwecke kam man nach und nach zu einer solchen von Fr. 40 bis 45,000. Uebrigens sind die meisten Schulhäuser jetzt gebaut, und diejenigen Gemeinden, in denen dieß noch nicht geschehen ist, werden sich eben nach der Decke strecken müssen. Wir müssen dafür sorgen, daß das vorliegende Gesetz nicht infolge der dadurch nöthig werdenden Steuererhöhung vom Volk verworfen wird.

Kilian, Regierungsrath. Ich konnte der Berathung der vorliegenden Abänderungsanträge im Regierungsrathe nicht beiwohnen. Ich halte den Antrag, der von Herrn Gygax gestellt und von Herrn alt-Oberrichter Weber unterstützt wurde, weitaus für den zweckmäßigsten und praktischsten. Man hat bereits auf die Unbilligkeit des vorgeschlagenen Systems aufmerksam gemacht. Ich mache aber auch aufmerksam, in welche Stellung die Staatsbehörden bei der Annahme dieses Systems kommen. Sie würden, wenn es sich um die Subventionirung von Schulhausbauten handelt, niemals eine sichere Grundlage erhalten. Wenn man auch in den einen Fällen Beiträge von 5 und in den andern solche von 10% annehmen würde, so würde man doch nie ganz sicher sein, ob man wirklich das Richtige getroffen habe, weil man nicht weiß, wie es sich mit den Gemeindstellen verhält. Die Erziehungsdirektion würde in jedem einzelnen Falle weitläufige Untersuchungen anstellen müssen. Nimmt man dagegen die von Herrn Gygax vorgeschlagene Basis an, so hat man eine sichere Grundlage und es herrscht dann gegenüber allen Gemeinden vollständige Gleichheit. Ich bestätige übrigens die bereits vom Vorredner ausgesprochene Bemerkung, daß gegenwärtig die meisten Schulhausbauten erstellt seien.

Egger, Hektor. Die Voten der beiden Vorredner veranlassen mich, einen Antrag zu stellen. Ich bin mit dem von Herrn Gygax ausgesprochenen Prinzip vollständig einverstanden. Ich möchte aber den Staatsbeitrag nicht auf 5, sondern auf 10% festsetzen. Herr Karrer sagte, bisher, wo der Staatsbeitrag ebenfalls 10% betrug, habe sich die daherige jährliche Ausgabe auf Fr. 40,000 belaufen, und der Herr Baudirektor bemerkte, die meisten Schulhäuser seien jetzt gebaut. Wenn dieß der Fall ist, so sehe ich nicht ein, warum man für die Zukunft den Staatsbeitrag herabsetzen will, worunter diejenigen Gemeinden leiden müßten, die ihre Schulhäuser zufällig noch nicht gebaut haben. Ich habe übrigens noch einen andern Grund. Der Staat muß ein Wort zu den Schulhausbauten reden können. Wer nämlich mit Schulhausbauten zu thun hatte und weiß, was da für Ansichten bei der Projektirung und Ausführung der Schulhäuser vorkommen, bekommt wirklich einen großen Respekt vor so einer Gemeinde. Wer aber befehlen will, muß auch zahlen. Ich schrecke vor der Ausgabe von Fr. 40,000 nicht zurück.

v. Sinner, Eduard. Ich kann persönlich zu beiden Prinzipien stimmen, unter keinen Umständen aber zum Antrage des Herrn Egger. Sie haben bei der Berathung des

Budgets pro 1869 beschlossen, es sei darauf Bedacht zu nehmen, die Staatsbeiträge für Schulhausbauten herabzusetzen. Die Kommission hat sich ernstlich gefragt, ob es nicht einmal an der Zeit sei, mit diesen Staatsbeiträgen aufzuräumen, sie glaubte indeß, man solle nicht auf einmal einen zu großen Schritt thun, sondern nur langsam vorgehen. Bei unsern gegenwärtigen Finanzzuständen ist es zu wünschen, daß man doch wenigstens einen Schritt thun möchte, und der Große Rath hat schon mehrmals den Wunsch ausgesprochen, daß man einmal mit diesen ewigen Staatsbeiträgen ein Ende machen sollte. Nehmen Sie deßhalb den Antrag der Kommission, den sie bei der ersten Berathung stellte, oder denjenigen, den sie jetzt bringt, an. Beide Anträge habe ihre Berechtigung. Wenn man nun aber nach dem Antrage des Herrn Egger auf 10% geht, so werden die Mehrausgaben des Schulgesetzes, wie sie berechnet worden sind, noch um Fr. 20,000 erhöht. Ich bitte Sie, nicht an den finanziellen Hauptgrundlagen des neuen Schulgesetzes zu rütteln. Sie haben bei der ersten Berathung während 9 Sitzungen jeden Artikel gründlich besprochen. Jeder Artikel steht mit den andern im Zusammenhang, und namentlich ist dieß mit den finanziellen Folgen eines jeden Artikels der Fall. Wenn man den Antrag des Herrn Egger annimmt, so rüttle man dann jedenfalls nicht an dem Besoldungsparagraphen, um diese Mehrausgabe da wieder einzubringen. Vergessen Sie nicht, daß die ganze Berathung die Folge eines Kompromisses war. Wenn Sie an der finanziellen Grundlage des Gesetzes rütteln, so fürchte ich, wir werden beim Besoldungsparagraphen eine Diskussion haben, die ich nicht gern hören würde. Nachdem uns der Herr Erziehungsdirektor mitgetheilt hat, daß die Mehrausgaben des neuen Gesetzes sich nicht über Fr. 54,000 belaufen, glaube ich, wir können außerordentlich beruhigt und auch das Volk werde zufrieden sein. Wenn man aber die Mehrausgaben nun noch um Fr. 20,000 erhöht, so fürchte ich, es möchten Manche mit den finanziellen Konsequenzen des Gesetzes nicht einverstanden sein.

Abstimmung.

1) Eventuell für den Antrag des Herrn Gygax (5%) — Mehrheit.
   Eventuell " " " " " Egger (10%) — Minderheit.
2) Definitiv für den Antrag des Regierungsrathes und der Kommission — "
   Definitiv für den Antrag des Herrn Gygax — Mehrheit.

Der Herr Präsident eröffnet nun die Umfrage über die §§ 18—35 im Allgemeinen, und es ergreift zunächst das Wort Herr

Müller in Hofwyl. Ich habe schon bei der ersten Berathung des Gesetzes eine Lanze für das weibliche Geschlecht eingelegt. Sie werden finden, es sei unnöthig, hierüber noch weiter zu sprechen, allein ich fühle mich verpflichtet, noch einmal die Erhöhung der Besoldungszulagen für die Lehrerinnen zu befürworten. Der Antrag, wie er uns vorgelegt wird, ist eine flagrante Ungerechtigkeit gegenüber den Lehrerinnen. Es wäre ein großer Vortheil für den Kanton, wenn wir in den untern Primarschulklassen nur Lehrerinnen hätten; denn diese können jüngern Kindern den Unterricht besser ertheilen als die Lehrer. Man scheint dieß auch einzusehen, indem man das Lehrerinnenseminar in Hindelbank wieder eröffnete. Es ist allerdings richtig, daß manche Lehrerinnen in Folge ihrer Verheirathung den Schulstand früh verlassen. Es ist dieß aber kein Grund, denjenigen Lehrerinnen, die, getreu dem Ausspruch des Apostels Paulus, wer heirathe, thue gut, wer aber nicht heirathe, thue noch besser, ledig bleiben und ihr ganzes Leben der Schule widmen, nicht auch bessere Besoldungen zukommen zu lassen. Warum will man die Petitionen und Klagen der Primarlehrerinnen nicht berücksichtigen? Ich will zwar auch nicht so weit gehen, wie eine von den Lehrerinnen eingesandte Bittschrift verlangt, allein ich glaube doch, es sei billig, mit einer Zulage von Fr. 100 anzufangen und dieselbe nach 16 Jahren auf Fr. 300 zu erhöhen. Ich stelle deßhalb den Antrag, folgende Skala für die Lehrerinnen anzunehmen:

Vom	1.	bis und mit dem	5.	Dienstjahre	Fr. 100
"	6.	" " " "	10.	"	" 150
"	11.	" " " "	15.	"	" 250
"	16.	Dienstjahre an			" 300

v. Goumoens. Ich habe mich durch die eindringliche Mahnung des Herrn Erziehungsdirektors, daß man nicht an den in der ersten Berathung angenommenen Grundsätzen rütteln möchte, ein wenig einschüchtern lassen, obschon ich mit dem festen Vorsatze hieher kam, noch einmal eine Lanze für die Lehrerinnen einzulegen. Weil nun aber Herr Müller den Muth hatte, das Eis zu brechen, so finde auch ich mich veranlaßt, meinen bei der ersten Berathung gestellten Antrag zu reproduziren, der dahin geht, folgende Skala für die Lehrerinnen aufzustellen:

Vom	1.	bis und mit dem	5.	Dienstjahre	Fr. 100
"	6.	" " " "	10.	"	" 150
"	11.	" " " "	15.	"	" 200
"	16.	Dienstjahre an			" 250

Gerade mit Rücksicht auf den Umstand, daß die Lehrerinnen im Allgemeinen nicht so lange bei ihrem Amte bleiben, wie die Lehrer, soll man diejenigen bei der Feststellung der Besoldungen nicht aus dem Auge lassen, welche ihrer Aufgabe treu bleiben und mit Erfolg in der Schule arbeiten.

v. Wattenwyl in Rubigen. Es ist nicht eine hübsche Aufgabe, dem schönen Geschlecht den Krieg zu machen, aber ich glaube, in meinen Jahren dürfe man dieß thun. (Heiterkeit.) Ich möchte bei den Ansätzen bleiben, wie sie in der ersten Berathung angenommen wurden. Der Lehrer hat in den meisten Fällen für eine Familie zu sorgen, während dieß bei den Lehrerinnen nicht der Fall ist. Das Bedürfniß nach einer Zulage ist meist für den Lehrer größer als für die Lehrerin.

Gfeller in Wichtrach. Ich gehöre auch zu Denjenigen, welche die Lehrerinnen in Schutz nehmen möchten. Ich glaubte aber, man könnte vielleicht bei § 55 darauf Rücksicht nehmen und den Lehrerinnen die Leibgedinge fünf Jahre früher zukommen lassen. Da indessen der § 55 jetzt nicht in Umfrage liegt, so schließe ich mich in erster Linie dem Antrage des Herrn v. Goumoens an.

Herr Präsident. Wenn der § 55 in Umfrage liegt, so wird man immerhin auf den Besoldungsparagraphen zurückkommen können.

Herr Berichterstatter der Kommission. In Berücksichtigung des Umstandes, daß bei der ersten Berathung des Gesetzes die Besoldungsfrage gründlich und erschöpfend erörtert wurde und man mehr oder weniger in einen Kompromiß eintrat, um das Gesetz auch in finanzieller Beziehung genehm zu machen, glaubte die Kommission, auf diejenigen Artikel, bei welchen von Seite des Regierungsrathes keine Abänderungsanträge vorlagen, nicht zurückkommen zu sollen. Ich darf daher annehmen, daß die Kommission den Para-

graphen, wie er aus der ersten Berathung hervorging, zur Genehmigung empfiehlt. Was meine persönliche Meinung betrifft, so unterstütze ich denselben ebenfalls. Man kann mir gewiß nicht vorwerfen, daß ich demjenigen Geschlechte, zu dem die Lehrerinnen gehören, nicht von jeher mit allen möglichen Gefälligkeiten entgegengekommen sei. Es ist aber ein großer Unterschied zwischen der Stellung eines Lehrers und derjenigen einer Lehrerin. Wenn der Lehrer mit einer Staatszulage von Fr. 450 auskommen kann, so ist es der Lehrerin ein Leichtes, mit der Hälfte dieser Summe auszukommen. Die Stellung des Lehrers ist mehr oder weniger eine öffentliche, während diejenige der Lehrerin mehr eine zurückgezogene, häusliche ist, und es versteht sich daher von selbst, daß der Lehrer mehr Bedürfnisse hat als die Lehrerin. Diese soll sich einfach auszeichnen in Schule und Haus, der Lehrer aber hat noch andere Aufgaben. Er ist in den meisten Fällen verheirathet und hat nicht bloß seine Person, sondern auch seine Frau und Kinder zu erhalten. Er hat daher eine größere Besoldung nöthig als die Lehrerin. Wenn eine Lehrerin sich verheirathet, so bleibt sie in 99 von 100 Fällen nicht mehr in der Schule, sondern wird von ihrem Manne erhalten. Die Lehrerin hat somit in den meisten Fällen nur für ihre Person zu sorgen. Wenn man also die Lehrer und Lehrerinnen in der Besoldung gleich stellen würde, so wäre dieß eine große Ungerechtigkeit gegenüber den Lehrern. Es liegen verschiedene Vorstellungen vor, die eine Erhöhung der Besoldungen verlangen, allein ich glaube, die Vorstellungen seien nicht derart, daß sie den Großen Rath veranlassen könnten, seinen in der ersten Berathung gefaßten Beschluß zu ändern, was auf die Oekonomie des ganzen Gesetzes einen wesentlichen Einfluß ausüben würde. Wenn man die Ausgaben des Staates für die Besoldungen noch mehr erhöhen würde, so müßte man an einem andern Orte auf eine Verminderung der Staatsausgaben Bedacht nehmen und z. B. die Staatsbeiträge an weniger vermögliche Gemeinden ermäßigen, sonst würde man Gefahr laufen, daß die große Masse des Volkes bei der Ausübung des Referendums das Gesetz mit Rücksicht darauf, daß es die Steuerkraft der Bürger zu sehr anstrenge, verwerfen würde. Bleibe man daher bei den vorgeschlagenen Ansätzen, bei welchen die Lehrerinnen gewiß günstiger gestellt sind als die Lehrer.

Rieder. Ich bedaure, daß ich einen Antrag befürworten muß, dessen Vertheidigung ich gerne einer stärkern Kraft als ich bin überlassen hätte. Mein Antrag betrifft den § 23 und geht dahin, es möchte der in der ersten Berathung von Fr. 40,000 auf Fr. 20,000 herabgesetzte Kredit für die Unterstützung armer Gemeinden wieder auf Fr. 40,000 erhöht werden. Ich glaube, diesen Antrag nicht weitläufig begründen zu müssen. Die Gründe für und wider wurden bei der ersten Berathung einläßlich auseinandergesetzt, und bei der Abstimmung sprachen sich 57 Stimmen für einen Kredit von Fr. 40,000 und 59 Stimmen für einen solchen von Franken 20,000 aus. Es war mithin nur ein Unterschied von 2 Stimmen. Das vorliegende Gesetz wurde bei der ersten Berathung vom Großen Rathe einstimmig angenommen. Auch ich habe dafür gestimmt, allein nicht, weil ich etwa das Gesetz in allen Bestimmungen für gut ansah, sondern namentlich auch mit Rücksicht darauf, daß nun das Gesetz dem Volke bekannt gemacht werde und man dann, nachdem man sich in der Zwischenzeit mit den Bürgern darüber besprochen, bei der zweiten Berathung wisse, wie man sich zu verhalten habe. In allen Zusammenkünften und Versammlungen, so weit sie in ärmern Gemeinden stattfanden, zu denen ich leider auch gehöre, ist die Befürchtung ausgesprochen worden, es sei moralisch und physisch unmöglich, die durch das Gesetz den Gemeinden auferlegten Leistungen zu erfüllen, namentlich da auf der einen Seite nicht nur größere Ausgaben verlangt, sondern auch auf der andern Seite den armen Gemeinden die ihnen bisher geleistete Unterstützung, die für sie eine große Wohlthat war, theilweise entzogen werde. Man wird mir erwiedern, man könne den ärmern Gemeinden mit Fr. 20,000 gleichwohl noch bedeutend unter die Arme greifen, namentlich wenn in Zukunft dabei nur diejenigen Gemeinden berücksichtigt werden, denen in erster Linie eine Unterstützung von Seite des Staates zugewendet werden sollte, welcher Grundsatz, wie ein Redner in der ersten Berathung bemerkte, bisher in Folge der Bestimmung des frühern Gesetzes nicht überall befolgt werden konnte. Ich wäre sehr dankbar, wenn man in Zukunft streng darauf Rücksicht nehmen würde. Ich gebe aber zu bedenken, daß in Zukunft nicht nur diejenigen Gemeinden, die bisher das Minimum des frühern Gesetzes nicht zu bezahlen im Stande waren, auf den Staatsbeitrag Anspruch machen werden, sondern außerdem auch noch eine Anzahl Gemeinden, die zwar das bisherige Minimum zahlen konnten, denen es aber nicht möglich sein wird, das im neuen Gesetze aufgestellte Minimum auszurichten. Allerdings befinden sich diejenigen Gegenden, zu denen ich gehöre, hier im Falle des Nehmens und nicht nur des Gebens. Es sind aber verschiedene Faktoren, die dazu beitragen, und jedenfalls kann der betreffenden Bevölkerung kein Vorwurf gemacht werden. Wir werden in der nächsten Zeit Beschlüsse zu fassen haben, bei welchen nicht nur Fr. 20,000 in Frage kommen und die den ärmern Gegenden nicht gerade großen Vortheil bringen werden, gleichwohl werden Sie sehen, daß auch diese Ortschaften und Landestheile freudig das Ihrige zum allgemeinen Wohl beizutragen suchen werden. Ich habe die innigste Ueberzeugung, daß Sie die Repräsentanten derjenigen Gegenden, welche meinen Antrag vertheidigen müssen, nicht in die Verlegenheit setzen werden, das von Ihnen mit so großer Mühe und Geschick zu Stande gebrachte Gesetz nicht acceptiren und in ihren Bezirken nicht befürworten zu können.

Herr Berichterstatter der Kommission. Der Antrag des Herrn Rieder kommt mir durchaus nicht unerwartet; denn ich weiß, daß seit der frühern Berathung des Gesetzes von denjenigen Gegenden, zu denen Herr Rieder gehört, die Befürchtung ausgesprochen wurde, sie werden in Zukunft vom Staate nicht in dem Maße unterstützt werden können, wie bisher. Auf den ersten Blick dürfte es scheinen, daß diese Befürchtung begründet sei; denn wenn man den Staatsbeitrag von Fr. 40,000 auf Fr. 20,000 herabsetzt, so werden, unter der Voraussetzung, daß alle bisher unterstützten Gemeinden wirklich ärmere Gemeinden seien und auch in Zukunft werden unterstützt werden, dieselben nur noch die Hälfte von demjenigen erhalten, was sie bisher bezogen. Unter dieser Voraussetzung ist daher die von Saanen und einigen andern Gegenden des Oberlandes eingelangte Vorstellung begründet. Es fragt sich aber, ob diese Voraussetzung richtig ist. Wenn wir nachweisen können, daß dieß nicht der Fall ist, sondern daß ihr bedeutende faktische Irrthümer zu Grunde liegen, so kommen wir zu einem andern Schlusse, als diese Gemeinden. In den gedruckten Großrathsverhandlungen habe ich über diesen Gegenstand eine sehr interessante Diskussion gefunden. Ein Mitglied, Herr Gygax, hat mit eisernem Fleiße die Gemeinden zusammengestellt, welche bisher den Staatsbeitrag erhielten. Ich habe darunter gefunden die Gemeinden Hinterkappelen, Könitz, Bümplitz, Oberbottigen, Bolligen, Ittigen, Ostermundigen, Sumiswald, Madiswyl, Rütschelen, Obersteckholz und die reichen Burgergemeinden Balliswyl, Wiedlisbach, Oberbipp und noch viele andere. Wie der Herr Erziehungsdirektor bestimmt in Aussicht gestellt hat, wird in Zukunft der Staatsbeitrag nur wirklich armen Gemeinden zufließen, so daß ihnen nicht nur die gleiche Unterstützung wie bisher zukommen wird, sondern eine noch weit größere. Ich glaube daher, die Befürchtung des Herrn Rieder sei irrig. Wird dagegen der gleiche Beitrag wie bisher, nämlich Franken 40,000 bewilligt, so zweifle ich daran, daß die eigentlich

bedürftigen Gemeinden höhere Beiträge erhalten werden als bisher, sondern man wird in der Beibehaltung dieses Kredites gewissermaßen eine Bestätigung des bisherigen Modus erblicken, so daß alle Gemeinden eine Unterstützung erhalten würden, welche dafür irgend einen plausibeln Grund anbringen könnten. Ich glaube daher, die Herabsetzung des Kredites auf Fr. 20,000 werde für die wirklich bedürftigen Gemeinden nicht ein Schaden, sondern eine wahre Wohlthat sein. Es geht damit wie in manchen andern Dingen. Wenn in einem Büreau eine Menge Kopisten ꝛc. sich befinden, so wird oft weniger gearbeitet, als wenn bloß ein oder zwei gehörig Geübte da sind. Wo viel ist, wird gewöhnlich viel gebraucht, und wo wenig ist, zieht man die Sache besser zu Rath. Ich möchte daher aus den gleichen Gründen, welche Herr Rieder für seinen Antrag anführte, die Annahme des § 23 empfehlen, wie er aus der ersten Berathung hervorgegangen ist.

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Ich erlaube mir noch einige Bemerkungen, namentlich mit Rücksicht auf die Petition der Lehrerinnen, die mir erst heute zu Gesicht kam. Alle Diejenigen, welche die Stellung der Lehrerinnen diskutirten, und namentlich die Lehrerinnen selbst haben, ich weiß nicht, ob aus Zufall oder Absicht, etwas ganz bei Seite gelassen, nämlich die Entschädigung der Lehrerinnen für die Ertheilung des Arbeitsschulunterrichtes. Sie haben also die Fr. 50,000 nicht in Anschlag gebracht, welche der Staat den Lehrerinnen direkt für die drei Stunden Arbeitsschule in der Woche als Zulage gibt. Gleichwohl möchten die Lehrerinnen vom 1. bis 5. Jahr, gleich wie die Lehrer, eine Zulage von Fr. 150, so daß sie also in den ersten fünf Dienstjahren, mit Inbegriff der Arbeitsschule, eine Besoldung von Fr. 640 erhielten, während die Lehrer bloß eine solche von Fr. 600 beziehen. Nach Ablauf der fünf Jahre ist dann die Hälfte der Lehrerinnen bereits aus dem Schuldienste getreten. So verstehe ich die Gleichheit nicht, daß die Lehrerinnen, deren Heranbildung im Seminar mehr kostet als diejenige der Lehrer und die den Schuldienst bald verlassen, eine größere Besoldung beziehen, als die Lehrer. Warum hat man übrigens die Lehrerinnen weniger gut als die Lehrer gestellt? Die Gemeinden selbst haben gesehen, daß sie die Lehrerinnen wohlfeiler erhalten als die Lehrer und einen Unterschied in der Besoldung gemacht, wie sie auch einen solchen zwischen den ältern und jüngern Lehrern machten. Der Staat hat daher schließlich gefunden, es läge im Interesse der Gemeinden, wenn sie für alle Schulstellen jeweilen die gleiche Besoldung ausrichteten und der Staat den von ihnen bisher gemachten Unterschied auf sich nähme. Was wäre aber die Folge, wenn die Gesetzgebung den Lehrerinnen die gleiche Besoldung geben würde, wie den Lehrern? Die Gemeinden würden mit den Lehrerinnen markten, und diese ließen sich, wenn sich für eine Stelle vielleicht ein Dutzend gemeldet hätten, bewegen, mit einer Besoldung von Fr. 400 Seitens der Gemeinde verlieb zu nehmen. Den Staatsbeitrag würden die Gemeinden natürlich ganz beziehen. Die Gemeinden würden also von einer solchen Bestimmung profitiren. Ich greife dieß nicht aus der Luft; denn ich kenne Gemeinden im alten und neuen Kanton, welche den Lehrerinnen nicht einmal die Fr. 40 für die Arbeitsschule ausrichteten. Im neuen Kanton war eine Gemeinde sogar so naiv, die Fr. 40 in der Gemeindsrechnung unter den Einnahmen zu verzeigen, was vom Regierungsstatthalter nicht einmal bemerkt, sondern erst von der Direktion des Gemeinde- und Armenwesens entdeckt wurde. Ich kenne auch eine Gemeinde, welche mit einer Lehrerin akkordirte, sie definitiv anzustellen, ihr aber Alles in Allem nur Fr. 380 auszurichten. Ich glaube, die Lehrerinnen stehen nach dem vorliegenden Gesetze günstiger als die Lehrer, und wenn man die Staatszulagen für beide gleichstellen würde, dann würden sich die Lehrer über ungleiche Behandlung beklagen.

v. Wattenwyl in Rubigen. Der Antrag des Herrn Rieder veranlaßt mich, einen eventuellen Antrag zu stellen. In erster Linie stimme ich zu dem Kredit von Fr. 20,000. Ich bin überzeugt, daß die Erziehungsdirektion in Zukunft zu unterscheiden wissen wird, welche Gemeinden wirklich arm sind und Unterstützung verdienen. Wird ein höherer Kredit als Fr. 20,000 erkennt, so wird man in der Vertheilung desselben verfahren, wie bisher. Für den Fall, daß ein Kredit von Fr. 40,000 angenommen wird, stelle ich den Antrag, diese Summe analog mit dem bei § 31 gefaßten Beschluß, wo man auch alle Gemeinden gleich behandelte, auf sämmtliche Gemeinden des Kantons gleichmäßig zu vertheilen.

Gygax, Jakob. Nachdem ich bei der ersten Berathung den Antrag gestellt hatte, es sei der § 23 zu streichen und die Regierung einzuladen, eine besondere Vorlage einzubringen, durch welche der hier angestrebte Zweck erreicht werden könnte, machte man mir privatim den Vorwurf, ich habe dabei die böswillige Absicht gehabt, die armen Gemeinden zu brandmarken. Dieß ist unrichtig; denn ich wollte einfach die seit 1856 stattgefundenen Ungerechtigkeiten und Mißbräuche züchtigen. Diese lege ich aber nicht der Regierung oder der Erziehungsdirektion zur Last; denn sie waren durch das Gesetz zu dieser Vertheilung gezwungen, welches vorschrieb, es solle die Unterstützung denjenigen Gemeinden zukommen, welche bisher nicht das Minimum bezahlten. Es wurden also die Gemeinden unterstützt, die vorher für das Schulwesen nichts gethan hatten, worunter reiche Burgergemeinden im Oberaargau und reiche Gemeinden im Amtsbezirke Bern sich befanden. Solche Gemeinden konnten Fr. 50,000 für ein Käsereigebäude ausgeben, aber das Minimum der Lehrerbesoldung zu bezahlen, waren sie nicht im Stande. Ich hatte durchaus nicht die armen Gemeinden im Oberlande, wie Adelboden ꝛc. im Auge. Ich wünsche nun, daß man nicht höher geben möchte, als bei der ersten Berathung beschlossen wurde. Würde aber der Kredit erhöht, so stelle ich den eventuellen Antrag, über den Modus der Vertheilung ein Gesetz zu erlassen und dieses dem Volke vorzulegen; darin wären dann die Gemeinden aufzuführen, welche den Staatsbeitrag erhalten sollen.

Herzog. Ich unterstütze den Antrag des Herrn v. Goumoens. Der Herr Berichterstatter der Kommission hat namentlich auf die gründliche Berathung des Gesetzes vor drei Monaten Nachdruck gelegt, in Folge welcher bei der Abstimmung dieses Resultat herausgekommen sei. Wir waren indessen damals so ziemlich zwei Parteien, von denen die eine den Lehrerinnen von Anfang an eine Zulage von Franken 100, jedoch ohne Steigerung geben, die andere aber eine Skala, wie bei den Lehrerbesoldungen, einführen wollte. Bei der Abstimmung kam ein Resultat heraus, über welches gar nicht viel diskutirt worden war. Die zu Gunsten der Lehrerinnen sprechenden Gründe will ich nicht wiederholen, ich mache nur darauf aufmerksam, daß Sie das, was Sie hier mehr dekretiren, in den Gemeinden, welche das Minimum bereits überschritten haben, den Lehrern wegnehmen. Der § 62 gestattet nämlich den Gemeinden, beim Inkrafttreten dieses Gesetzes eine Ausgleichung der Besoldung solcher Primarschulstellen vorzunehmen, welche wenigstens mit dem gesetzlichen Minimum dotirt sind. Die Gemeinden werden davon profitiren und den Lehrern etwas weniger und dafür den Lehrerinnen etwas mehr geben. Ich unterstütze daher im Interesse der Lehrer selbst den Antrag des Herrn v. Goumoens.

Brügger. Ich unterstütze den Antrag des Herrn Rieder. Der Zweck des Staates im vorliegenden Gesetze geht dahin, die geistigen Kräfte der Bürger zu heben. Wenn wir aber die ärmern Gegenden nicht unterstützen, so wird dieser Zweck

nicht erreicht werden. Daß bisher der Kredit nicht richtig verwendet wurde, war nicht die Schuld der armen Gemeinden. Ich kann das vom Herrn Berichterstatter der Kommission angeführte Argument nicht begreifen, daß den armen Gemeinden mit Fr. 20,000 besser gedient sei als mit Fr. 40,000. Das übersteigt meine Verstandeskräfte. Was den Antrag des Herrn v. Wattenwyl betrifft, so glaube ich, derselbe könne nicht ernst gemeint sein. Wollen Sie die Städte Bern, Thun, Burgdorf gleich behandeln wie die armen Gemeinden in den Berggegenden? Der Zweck des Staates ist, auch in solchen Gegenden die geistigen Kräfte zu heben. Diese Gegenden zahlen ebenfalls ihre Steuern an die Kantons- und Hochschule, sie haben aber höchst selten Gelegenheit, von diesen Anstalten Gebrauch zu machen.

Flück. Ich konnte das letzte Mal der Kommissionssitzung nicht beiwohnen, sonst hätte ich bereits in der Kommission den von Herrn Rieder vorhin gestellten Antrag vorgebracht. Ich stelle nun heute einen Mittelantrag, nämlich den Kredit auf Fr. 30,000 festzusetzen. Wenn man dann bei der Berathung des Gesetzes über die Viehprämien den Kredit für dieselben von 40,000 auf Fr. 30,000 herabsetzen würde, so würde der Staat keine Einbuße erleiden. Ich mache darauf aufmerksam, daß gerade die ärmern Gemeinden ihre Schulhäuser noch nicht gebaut haben, daß also namentlich sie unter der Bestimmung leiden müssen, welche die Beiträge an Schulhausbauten auf 5% herabsetzte.

Friedli. Ich wollte den gleichen Antrag stellen wie Herr Flück und empfehle daher seinen Antrag, allein unter der Bedingung, daß der Zusatzantrag des Herrn Gygax angenommen werde. Es wird sich eben fragen, welches die ärmern Gemeinden sind. Die Größe des Tellbezugs bildet hier keine richtige Grundlage. Nicht diejenigen Gemeinden sind immer die reichsten, welche ein großes Grundsteuerkapital haben; denn wenn man die statistischen Tabellen prüft, so wird man sich oft verwundern müssen, wie viel Schulden in manchen Gemeinden für die Staatssteuern abgezogen werden, die nach unserm Gemeindssteuergesetze für die Gemeindsstelle nicht in Abzug gebracht werden können. Gerade diejenigen Gemeinden sind arm, welche stark verschuldet sind. Wird der Antrag des Herrn Gygax nicht angenommen, so stimme ich zu dem Ansatz von Fr. 20,000.

Müller von Hofwyl schließt sich dem Antrage des Herrn von Goumoens an.

Abstimmung.

1.	Eventuell für den Antrag des Herrn v. Wattenwyl	Minderheit.
	Für den Antrag des Herrn Gygax	Mehrheit.
2.	Eventuell für den Antrag des Herrn Gygax	86 Stimmen.
	Dagegen	23 "
3.	Eventuell für den Antrag des Herrn Rieder (Fr. 40,000) mit dem angenommenen Antrage des Herrn Gygax	Minderheit.
	Für den Antrag des Herrn Flück (Franken 30,000) mit dem Antrage des Herrn Gygax	Mehrheit.
4.	Definitiv für den Antrag des Regierungsrathes und der Kommission (Fr. 20,000)	103 Stimmen.
	Für den Antrag des Herrn Flück (Fr. 30,000) mit dem Antrage des Herrn Gygax	20 "
5.	Für die Besoldungsansätze des Entwurfs (§ 24)	73 "
	Für den Antrag des Herrn v. Goumoens	47 "

V. Stellung der Lehrer.

§§ 36–56.

Der erste Antrag des Regierungsrathes und der Kommission zu diesem Abschnitte geht dahin, im § 46 die Worte „unter dem Vorsitz des Präsidenten der Schulkommission" zu streichen.

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Diese Worte fügte man bei der ersten Berathung bei mit Rücksicht auf einzelne Schulgemeinden, welche nicht wußten, wie sie dieselben einberufen sollten. Später zeigte es sich, daß die meisten Schulgemeinden Reglemente haben, welche hierüber die nöthigen Vorschriften enthalten. Wenn in einer Gemeinde dieß nicht der Fall ist, so braucht sie der Regierungsrath bloß aufzufordern, ein Reglement vorzulegen. Man kann nicht Alles im Gesetze sagen.

Der Antrag des Regierungsrathes und der Kommission wird ohne Einsprache genehmigt.

Der zweite Antrag des Regierungsrathes und der Kommission betrifft den § 48 und geht dahin, das erste „jedoch" zu streichen.

Dieser Antrag wird ohne Bemerkung angenommen.

Der dritte Antrag des Regierungsrathes und der Kommission geht dahin, es sei im § 49 die Parenthese zu streichen.

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Wenn man einen § eines andern Gesetzes zitirt, so wird diese Zitation, sobald die Paragraphenreihe desselben irgendwie geändert wird, unbrauchbar. Nennt man dagegen bloß das Gesetz, so wird es auch Regel machen, wenn es auch einer Revision unterworfen werden sollte. Dieß ist der Grund des vorgelegten Antrages.

Der Antrag wird ohne Widerspruch genehmigt.

Der Regierungsrath stellt beim Abschnitt V ferner den Antrag, den § 50 zu streichen.

Die Kommission will dagegen denselben beibehalten mit der Ersetzung der Worte „2 Jahre" durch „12 Monate" und „Primarschule" durch „Primarschulstelle".

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Für den Fall, daß man den § 50 beibehalten will, schließe ich mich den Anträgen der Kommission an. Der ursprüngliche Antrag des Regierungsrathes ging dahin, daß ein Lehrer, der auf seine Anmeldung hin an eine Stelle gewählt wurde, wenigstens ein Jahr lang dieselbe bekleiden müsse. Dazu kommt nun noch Folgendes. Es kann während der Herbstferien vorkommen, daß ein Lehrer an 3–4 Orten sich anschreibt und gewählt wird; da er aber nur eine Stelle annehmen kann, so werden die andern Gemeinden in Verlegenheit gesetzt und zu unnützen Ausgaben veranlaßt. In solchen

Fällen hat die Erziehungsdirektion bis dahin den Lehrer nur da bestätigt, wo er zuerst gewählt wurde. Nun ist aber das Bestätigungsrecht der Erziehungsdirektion weggefallen. Bei der ersten Berathung des Gesetzes wurde der Antrag gestellt, es sollen die Lehrer 4 Jahre an einer Stelle zu bleiben gehalten sein. Um diesen Antrag zu pariren, schlug ich vor, 2 Jahre anzunehmen. 4 Jahre wären zu viel, und eine solche Bestimmung läge nicht im Interesse der Gemeinden. In abgelegene Gegenden, wo sich ohnehin nie viele Lehrer melden, würde kein Lehrer mehr hingehen, wenn er zum Voraus wüßte, daß er dort 4 Jahre bleiben müßte. Der Große Rath nahm bei der ersten Berathung 2 Jahre an. Da nun aber die sechsjährige Amtsauer eingeführt und überhaupt die Stellung der Lehrer in manchen Beziehungen geändert wurde, glaubte der Regierungsrath, es solle der § 50 gestrichen werden. Es liegt im Interesse der Lehrer, sich überall melden zu können und im Interesse der Gemeinden, daß eine möglichst große Konkurrenz stattfinde.

Herr Berichterstatter der Kommission. Hier ist die Kommission mit dem Antrage des Regierungsrathes nicht einverstanden. Sie will nämlich den § 50 beibehalten, aber statt „2 Jahre" sagen „12 Monate". Mit 2 Jahren wäre vielleicht der einen Gemeinde gedient, der andern aber nicht. Es liegt nicht im Interesse der Schule, einen Lehrer an einer Stelle mit Gewalt behalten zu wollen, der er nur mit Widerwillen vorsteht. Die Kommission hat daher einen Mittelantrag gestellt, den ich zur Annahme empfehle.

Abstimmung.

1.	Eventuell für Festhaltung an 2 Jahren	Minderheit.
	„ „ 12 Monate	Mehrheit.
2.	Eventuell für Ersetzung des Wortes „Primarschule" durch „Primarschulstelle"	„
3.	Definitiv für den § 50 mit diesen Modifikationen	„
	Dagegen	Minderheit.

Der letzte Antrag des Regierungsrathes und der Kommission zum Abschnitt V geht dahin, es sei das zweite Alinea des § 55 in folgender Weise zu redigiren:

„Zu diesem Zwecke, sowie zur Ausrichtung der nach dem bisherigen Gesetze zugesicherten Leibgedinge bis zum Absterben der Berechtigten ist ein jährlicher Kredit von Fr. 24,000 auszusetzen."

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Bereits bei der ersten Berathung des Gesetzes habe ich bemerkt, es solle der Kredit von Fr. 24,000 auch dazu dienen, die nach dem bisherigen Gesetze zugesicherten Leibgedinge zu bezahlen. In den Fr. 24,000 sind also die der Lehrerkasse bisher zu diesem Zwecke verabreichten Fr. 9000 inbegriffen, so daß die Vermehrung bloß Fr. 15,000 beträgt. Damit aber darüber gar keine Zweifel entstehen, ist es gut, dieß hier ausdrücklich beizufügen. Herr Gfeller hat vorhin bemerkt, er werde den Antrag stellen, die im ersten Alinea des § 55 ausgesprochene Vergünstigung den Lehrerinnen bereits nach fünfundzwanzigjährigem Dienst zu gewähren. Ich kann diesem Antrage beipflichten. Daß man darin nicht zu weit gehe, dafür sorgt bereits der § 55; denn er setzt das Minimum eines Leibgedings auf Fr. 240 fest und bestimmt im Ganzen einen Kredit von Fr. 24,000. Es können somit höchstens 100 Leibgedinge ausgerichtet werden.

Gfeller von Wichtrach. Man wird zugeben, daß die Lehrerinnen schwächere Personen sind, und daß es daher billig ist, daß sie früher als die Lehrer auf ein Leibgeding Anspruch machen können. Ich stelle daher den Antrag, den Lehrerinnen bereits nach fünfundzwanzigjährigem Schuldienst das Recht zu geben, auf ein Leibgeding Anspruch zu machen. Es würde dieß keine Aenderung in den Ausgaben veranlassen, da gegenwärtig nur 7 Lehrerinnen mehr als 25 Jahre Schuldienst haben.

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Im Falle der Antrag des Herrn Gfeller angenommen wird, könnte man am Schlusse des ersten Alinea's einfach beifügen: „Dieselbe Vergünstigung kann den Lehrerinnen nach 25 Jahren gewährt werden."

Abstimmung.

1.	Für den Antrag des Regierungsrathes und der Kommission	Mehrheit.
2.	Für den Antrag des Herrn Gfeller im Sinne der vom Herrn Berichterstatter des Regierungsrathes vorgeschlagenen Redaktion	64 Stimmen.
	Dagegen	24 „

Nun folgt die Umfrage über den fünften Abschnitt im Allgemeinen.

Furer. Ich stelle die Anfrage, ob die Mitglieder der Schulkommission auch von der Einwohnergemeindsversammlung, resp. vom Schulbezirk gewählt werden sollen. Diese Frage ist nicht besprochen worden, ich glaube aber, es wäre dieß im Interesse der Sache.

Reichenbach. Ich stelle einen Abänderungsantrag zu § 46. Ich glaube, es sei nicht zweckmäßig, die Wahl der Lehrer den Einwohnergemeinden zu übertragen, es könnte dieß in größern Gemeinden Reibungen hervorrufen, und zunächst haben ja die Schulgemeinden das Interesse, ihre Lehrer selbst zu wählen. Ich stelle daher den Antrag, das Wort „Einwohnergemeinden" im ersten Alinea des § 46 zu ersetzen durch „Schulgemeinden". Sollte dieß nicht belieben, so beantrage ich eventuell „Gemeinderäthe".

Herr Präsident. Dem Antrage des Herrn Reichenbach ist bereits durch das zweite Alinea entsprochen, welches sagt: „Wo jedoch besondere Schulgemeinden bestehen, erfolgt die Lehrerwahl durch diese."

Reichenbach. Das ist allerdings richtig, in den Gemeinden aber, wo nicht besondere Schulgemeinden bestehen, hat nach dem ersten Alinea des § 46 die Einwohnergemeinde die Wahl vorzunehmen.

Dr. Hügli. Ich schließe mich dem Antrage des Herrn Reichenbach an. Wo ein Schulkreis zwei Einwohnergemeinden umfaßt, wüßte man nicht, welche den Lehrer wählen sollte. Ich möchte deßhalb im ersten Alinea das Wort „Einwohnergemeinden" durch „Schulgemeinden" ersetzen, dann aber noch folgende Bestimmung beifügen: „Die Schulgemeinden bestehen aus sämmtlichen stimmberechtigten Einwohnern eines Schulkreises."

Friedli befürwortet die unveränderte Annahme des § 46, der bei der ersten Berathung erst nach einer einläßlichen Diskussion so angenommen worden sei, wie er vorliege.

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Ich glaube, man könne sich nicht deutlicher aussprechen, als dieß im § 46 geschehen ist. Das erste Alinea desselben sagt, in der Regel werde die Wahl durch die Einwohnergemeinde getroffen, und das zweite fügt bei, da wo aber besondere Schulgemeinden bestehen, die mit den Einwohnergemeinden nicht zusammenfallen, erfolge die Wahl durch die Schulgemeinden. Das dritte Alinea bestimmt sodann noch ausdrücklich, was unter einer Schulgemeinde zu verstehen sei. Es sagt nämlich: „Als besondere Schulgemeinden gelten entweder mehrere Einwohnergemeinden zusammen, oder Abtheilungen von Einwohnergemeinden, sofern sie selbstständig alle Auslagen für eine Primarschule bestreiten." Wenn also eine einzelne Bäuert, deren eine oberländische Kirchgemeinde ein halbes Dutzend haben kann, eine eigene Schule besitzt und das Geld dafür selbst aufbringt, so wird sie den Lehrer wählen. Wenn sie aber zwar eine Schule hat, allein die Einwohnergemeinde die Sache leitet und die Tellen einzieht, so hat diese die Wahlen zu treffen. Ueber die andere Frage, ob das Volk oder der Gemeinderath die Lehrer wählen solle, sind wir hinaus, seitdem man einmal an der demokratischen Glocke geläutet und die Sache dem Volke gleichsam durch den Mund gezogen hat. Was die Anfrage des Herrn Furer betrifft, so gehört die Frage der Wahl der Schulkommissionen eigentlich nicht hieher. Das Organisationsgesetz vom 24. Juni 1856, dessen zweiter Abschnitt von der Organisation der Schulbehörden überhaupt handelt, sagt im § 16: „Für die spezielle Beaufsichtigung und Administration der öffentlichen Schulen in den einzelnen Gemeinden und Bezirken werden folgende Behörden bestellt: „1) für die Primarschulen wenigstens in jeder Kirchgemeinde eine Primarschulkommission von 3 bis 9 Mitgliedern, gewählt vom Einwohnergemeinderath." Der nämliche Paragraph enthält sodann auch noch Bestimmungen über die Aufsichtsbehörden der Sekundarschulen, Kantonsschulen und Progymnasien. Ich glaube, es wäre nicht gut, in einen solchen Paragraphen theilweise ein anderes Prinzip zu bringen. Wenn man dann einmal die Revision des Organisationsgesetzes an die Hand nimmt, so wird es am Platze sein, zu untersuchen, was zeitgemäß ist. Vor der Hand dagegen möchte ich in dieser Beziehung keine Aenderung treffen, sondern vorerst sehen, wie die Schulkommissionen sich in ihre neue Stellung finden werden; denn sie werden in Zukunft auf einem ganz andern Boden stehen als bisher.

Furer erklärt sich durch diese Auskunft befriedigt.

Dähler. Nach meiner Auffassung ist der § 52 so abgefaßt, daß viele Gemeinden bei Besetzung ihrer Lehrerstellen in große Verlegenheit kommen werden. In Zukunft werden die Lehrerwechsel im Frühling und hauptsächlich im Herbst stattfinden. Es kann nun der Fall eintreten, daß ein Lehrer am 31. Oktober der Gemeinde erklärt, er gehe fort. Er ist nach dem Gesetze dazu berechtigt, die Schule, die am 1. November beginnen soll, hat dann aber keinen Lehrer. Um solche Uebelstände zu verhüten, stelle ich den Antrag, in § 52 nach dem Worte „geben" den Satz einzuschalten: „was wenigstens einen Monat vor dem Beginn des Schulhalbjahres geschehen muß."

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Dieser Gedanke ist mir in den letzten 5—6 Jahren so oft aufgetaucht, daß er sicher im Schulgesetz stände, wenn ich glaubte, man könnte ihn exequiren. Woher kommt es zunächst, daß die Gemeinden in Verlegenheit gerathen? Ein Hauptgrund liegt darin, daß für 1500 Schulstellen nur 1400 Lehrer zur Verfügung stehen. Diesem Uebelstande ist nicht anders zu begegnen als durch eine Erhöhung der Lehrerbesoldungen. Sobald die Zahl der Lehrer genügt, so wird die Sache schon gehen. Was wäre übrigens die Folge des Antrags des Herrn Dähler? Er will also dem Lehrer gestatten, bis zum 30. September seine Stelle zu ändern. Wenn er bis dahin der Schulkommission von seinem Weggange nicht Kenntniß gibt, so darf er seine Stelle nicht mehr verlassen. Nehmen wir nun an, ein Lehrer zeige seiner Gemeinde am 30. September an, daß er in eine andere Gemeinde übersiedeln werde. Dann würde die Gemeinde die Stelle sofort ausschreiben, allein nach dem nämlichen Paragraphen könnte sich kein Lehrer mehr melden, da er seinen Wegzug vor dem 1. Oktober hätte anzeigen sollen. Die Gemeinden würden sich daher ganz in der gleichen Lage befinden, werde nun der Antrag des Herrn Dähler angenommen oder nicht. Sobald wir genug Lehrer haben, wird eine Gemeinde nicht in Verlegenheit kommen, wenn ein solcher fortzieht. Es liegt sowohl im Interesse der Gemeinden als der Lehrer, daß die Zeit zwischen der Schule ganz gebraucht werden könne. Es ist schon genant genug, daß während der Winter- und Sommerschule nicht Aenderungen stattfinden können, was im Interesse der Schule nicht geschehen darf. Dafür soll man aber die Zeit, wo keine Schule ist, ganz gebrauchen können.

Trachsel. Es scheint mir durchaus überflüssig, alle sechs Jahre sämmtliche Schulstellen wieder auszuschreiben. Wenn eine Gemeinde mit ihrem Lehrer zufrieden ist und ihn zu behalten wünscht, so sehe ich nicht ein, warum die Stelle gleichwohl ausgeschrieben werden sollte. Wenn sämmtliche Schulstellen auf einmal ausgeschrieben werden, so weiß ein Lehrer nicht, wo er sich melden soll, da er nicht wissen kann, welche Gemeinden ihre Lehrer behalten wollen. Ich möchte deßhalb im § 41 folgenden Zusatz aufnehmen: „3 Monate vor Auslauf der periodischen Amtsdauer hat die Gemeinde zu beschließen, ob sie den Lehrer resp. die Lehrerin für eine neue Amtsdauer beibehalten oder die Schule ausschreiben lassen wolle. Im Uebrigen darf keine öffentliche Primarlehrerstelle ꝛc."

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Was Herr Trachsel beantragt, wurde auch von der Schulsynode und von andern Versammlungen angeregt. Ich war nicht für die Einführung der periodischen Wahlen, sondern wollte den Gemeinden das Recht geben, je am Ende eines Schuljahres darüber abzustimmen, ob sie ihre Lehrer beibehalten wollen oder nicht. Es ist dieß nichts Anderes als das Abberufungsrecht. Sie haben aber die Einführung der periodischen Wahlen beschlossen, wonach die Gemeinden alle sechs Jahre eine neue Wahl treffen sollen. Da versteht es sich von selbst, daß die Ausschreibung stattfinden muß, und daß Gemeinden nicht erst darüber entscheiden sollen, ob sie eine Stelle ausschreiben wollen oder nicht. Auch bei allen andern Stellen, deren Inhaber auf bestimmte Zeit gewählt sind, erfolgt die Ausschreibung von selbst. Dieß ist z. B. auch bei den Sekundarschullehrerstellen der Fall, und ich glaube, es liege dieß auch im Interesse der Lehrerschaft. Wenn die Gemeinden zu dem Zwecke zusammenkommen müßten, um darüber abzustimmen, ob sie ihre bisherigen Lehrer beibehalten wollen oder nicht, dann würde eine Agitation entstehen, wie sie mit einer Abberufung gewöhnlich verbunden ist. Aus diesem Grunde haben Sie denn auch das Referendum dem Veto vorgezogen. Es ist für den Lehrer besser, die Ausschreibung finde statt, auch wenn man mit ihm zufrieden und er durch die Ausschreibung noch nicht kompromittirt ist. In der Regel wird sich die Sache so machen, daß da, wo man mit dem Lehrer zufrieden ist, gar kein Konkurrent sich meldet, und dann wird gar keine Aufregung stattfinden. Wenn dagegen der Lehrer weiß, daß er nicht mehr gewählt werden wird, so wird er sich in seiner bisherigen Gemeinde gar nicht mehr anschreiben lassen, und es wird ein anderer Lehrer, der sich meldete, gewählt, ohne daß irgend welche Aufregung stattfindet. Es kann endlich auch der Fall eintreten, daß sich

neben dem bisherigen Lehrer noch 2 bis 3 andere melden. Dann ist es gut, daß die Gemeinde noch nicht abgestimmt hat. Gar viele Gemeinden meinen, so wie sie, gebe es keine mehr, wenn sie bloß den Finger hinausstrecken würden, so würden gleich 12 Lehrer sich melden. Wenn eine Gemeinde aber sieht, daß vielleicht bloß zwei andere Lehrer sich anschreiben ließen und zwar solche, die sie ihrem bisherigen Lehrer nicht vorziehen möchte, so wird sie wieder den alten Lehrer wählen, und die Sache geht ebenfalls ohne Aufregung. Sind aber unter den Neuangemeldeten tüchtigere Kräfte, so wird die Gemeinde ihren alten Lehrer beseitigen und zwar ebenfalls ohne Aufregung.

Dr. Hügli zieht seinen Antrag zurück.

Reichenbach ändert seinen Antrag dahin ab, daß im § 46 das Wort „Einwohnergemeinden" durch „Schulkreise" ersetzt werde.

Dähler läßt seinen Antrag fallen.

Abstimmung.

1.	Für den § 41 des Entwurfs	Mehrheit.
	„ „ Antrag des Herrn Trachsel	Minderheit.
2.	„ „ Ausdruck „Einwohnergemeinden" in § 46	Mehrheit.
	Für „Einwohnergemeinderäthe"	Minderheit.
3.	„ „Einwohnergemeinden"	87 Stimmen.
	„ „Schulkreise"	6 „

Hier bricht der Herr Präsident die Berathung ab.

Schluß der Sitzung um 2¼ Uhr.

Der Redaktor:
Fr. Zuber.

Achte Sitzung.

Dienstag, den 8. März 1870.

Vormittags um 8½ Uhr.

Unter dem Vorsitze des Herrn Präsidenten Brunner.

Nach dem Namensaufrufe sind folgende Mitglieder abwesend, mit Entschuldigung: die Herren Anderegg, Bohnenblust, Choulat, v. Gonzenbach, Helg, Indermühle, v. Känel, Johann; Karlen, Kloßner, Ritschard, Schmalz, Zahler, Zumwald, Zyro; ohne Entschuldigung: die Herren Berger, Christ.; Brechet, Fleury, Dominique; Hofer, Friedrich; Kaiser, Nikl.; Landry, Leibundgut, Liechti, Jakob; Linder, Monin, Joseph; Monin, Louis; Morel, Piquerez, Reber in Niederbipp, Riat, Rossel, Salzmann, Scheidegger, Schertenleib, Schneeberger, Schumacher, Spycher, Bendicht; Stämpfli, Jakob; v. Werdt, Wüthrich, Zumkehr.

Das Protokoll der letzten Sitzung wird verlesen und ohne Einsprache vom Großen Rathe genehmigt.

Der Herr Präsident theilt mit, daß Herr v. Gonzenbach im Präsidium der Kommission für die Jurabahnen vom Büreau durch Herrn Dähler ersetzt worden sei.

Tagesordnung:

Fortsetzung der zweiten Berathung des Gesetzes über die öffentlichen Primarschulen.

Siehe Seite 175 f. hievor.

VI. Die Schulinspektorate.

§§ 57 und 58.

Dieser Abschnitt wird ohne Bemerkung vom Großen Rathe genehmigt.

VII. Schlußbestimmungen.

§§ 59 bis 64.

Hier stellen der Regierungsrath und die Kommission folgende Anträge:

1. Im § 61 vor „entscheiden" einzuschalten: „zu".
2. „ § 63 den Inkrafttretungstermin auf den 1. April 1871 zu stellen.

Kummer, Erziehungsdirektor, als Berichterstatter des Regierungsrathes. Man wird sich vielleicht darüber verwundern, daß beantragt wird, das vorliegende Gesetz erst auf den 1. April 1871, statt, wie dieß gewöhnlich geschieht, auf 1. Januar in Kraft treten zu lassen. Die Gründe dieses Antrages sind folgende. In diesem Jahre kann das Gesetz natürlich nicht mehr in Kraft treten; denn der Große Rath hat im Büdget pro 1870 nicht darauf Rücksicht genommen, und noch viel weniger haben die Gemeinden dieß in ihren Büdgets gethan. Am 1. Mai, an welchem Tage das Gesetz dem Volke zur Abstimmung vorgelegt werden wird, werden sogar eine Menge Gemeinden bereits ihre Telle bezogen haben. Wenn es sich bloß um die Besoldungserhöhung der Lehrer handelte, so könnte man das Gesetz auf den 1. Januar 1871 in Kraft treten lassen, allein die Gemeinden müssen ihre Lehrerstellen ausschreiben, und dieß kann auf den 1. Januar 1871, mitten im Wintersemester nicht geschehen. Durch das Gesetz wird ferner die Schulzeit von 10 auf 9 Jahre reduzirt, und dieser Bestimmung kann bloß am Ende eines Schuljahres Rechnung getragen werden. Die Gemeinden würden nicht zufrieden sein, wenn man gewisse Bestimmungen des Gesetzes auf den 1. Januar 1871 und andere erst im April in Kraft treten lassen würde. Es ist daher am zweckmäßigsten, das ganze Gesetz auf den 1. April 1871 in Kraft treten zu lassen.

Die beiden Anträge werden ohne Einsprache genehmigt.

Es folgt nun die Umfrage über die Schlußbestimmungen im Allgemeinen.

Dr. Zeerleder. Ich muß wieder das Wort wegen des im § 2 gestrichenen § 23 des Organisationsgesetzes ergreifen. Ich wünsche nämlich, daß im Schlußparagraphen unter Ziff. 1 dieser § 23 auch beigefügt werden möchte.

Die beiden Berichterstatter geben diesen Antrag zu.

Derselbe wird ohne Einsprache genehmigt.

Nun eröffnet der Herr Präsident die Berathung der beim § 6 reservirten Frage des Schulbesuchs in industriellen Ortschaften, sowie die Umfrage über allfällige Zusätze.

Ducommun. Der vom Großen Rath angenommene Art. 6 des Gesetzes ist ein Zeugniß seines Wohlwollens gegenüber den industriellen Ortschaften des Kantons. Zu Gunsten dieser Ortschaften wurde die Direktion der Erziehung ermächtigt, gewisse Ausnahmen von den allgemeinen Bestimmungen des Gesetzes zu gestatten, um den jungen Leuten dieser Ortschaften den Eintritt in die Lehre im 15. Jahre zu ermöglichen. Es bestehen zwei Arten von Industrie in unserm Lande, nämlich die Uhrenindustrie, die in Ateliers (Werkstätten) ausgeübt wird, und die Fabrikindustrie. In dem in Frage liegenden Falle ist der Unterschied vom Standpunkt des Schulunterrichts ein bedeutender. In Fabriken übt der Aufseher eine gewisse Autorität auf die Eltern und die Schüler selbst aus, und der dort ertheilte Unterricht kann, wenn er auch nicht vollständig ist, doch regelmäßig gegeben werden, während dieß in Ortschaften, wo die industrielle Bevölkerung in Ateliers arbeitet, nicht der Fall ist. Der Uhrenetablisseur hat nicht den gleichen Einfluß auf die Eltern der Lehrlinge, so daß diese für Fabrikorte unschädliche Ausnahme im Gesetz in den Ortschaften, wo in Ateliers gearbeitet wird, schädlich wirken würde. Die industriellen Ortschaften, wo in Ateliers gearbeitet wird, wünschen, daß man die Kinder erst vom 14. Jahre an aufnehmen könne, d. h. daß sie vom 13. bis zum 14. Jahre die Schule noch anhaltend besuchen. Wir begreifen sehr wohl, daß in den Fabrikgegenden des Kantons auch Bedürfnisse zu berücksichtigen sind, auf der andern Seite wünschen wir aber, da wir nicht ganz die nämlichen Bedürfnisse haben, daß das von der Bevölkerung gern gesehene und in vielen Gemeinden bestehende Institut der Repetir- oder Lehrlingsschulen durch das Gesetz bestätigt und namentlich bestimmt werde, daß die Schüler nur im letzten Schuljahre die Lehrlingsschule besuchen dürfen unter der Bedingung, daß sie in wenigstens 44 Wochen wöchentlich 12 Stunden erhalten. Ich will nun durch Zahlen zeigen, welcher Unterschied zwischen diesen und den Fabrikschulen in Beziehung auf den Unterricht besteht. Nach obiger Bestimmung würden die Lehrlingsschulen nur noch für das letzte Schuljahr bestehen. Im achten Schuljahre haben die Schüler während 44 Wochen 33 wöchentliche Unterrichtsstunden, was 1452 Stunden ergibt. Das neunte Jahr erzeigt in 44 Wochen mit 12 wöchentlichen Unterrichtsstunden 528 „

was für die beiden letzten Jahre zusammen 1980 Stunden ergibt. In den Fabrikschulen hat man während 46 Wochen 15 Stunden wöchentlich vorgesehen, was für die beiden letzten Jahre 1380 „

ausmacht, so daß die Lehrlingsschule 600 Stunden mehr aufweist, als die Fabrikschule. Was wir verlangen, ist nicht eine Verschlechterung der Schule, sondern gerade das Gegentheil; denn die Disziplin kann gegenüber 14jährigen jungen Leuten, die sich schon für Männer halten, fast nicht gehandhabt werden. Der Antrag bezweckt daher, den Unterricht zu verbessern und den betreffenden Schülern eine Zukunft zu sichern, die ihnen nicht gesichert wäre, wenn sie dem Unterricht zu früh entzogen würden. Aber, wendet man ein, die Gemeinde kann ja immerhin um die Bewilligung der Erziehungsdirektion nachsuchen. Im ganzen Gesetze suchte man aber bestimmte Vorschriften aufzustellen, welche die Gemeinden nöthigen, den Kindern einen gewissen Grad von Unterricht zu verschaffenen. Der Art. 6 des Gesetzes bestimmt, daß eine Gemeinde die Unterrichtsstunden nicht vor 6 Uhr Morgens und nach 8 Uhr Abends ansetzen dürfe, damit eine Gemeindsbehörde nicht einen Beschluß fasse, der für die Zukunft der Kinder nachtheilige Folgen haben würde. Wir wollen die andern Gegenden des Kantons nicht benachtheiligen, und wir begnügen uns deßhalb, zu diesem Artikel folgenden Zusatz vorzuschlagen: „In industriellen Ortschaften, wo in Ateliers gearbeitet wird, kann die Erziehungsdirektion unter den nämlichen Bedingungen den Lehrlingen gestatten, während des letzten Schuljahres statt der gewöhnlichen Schule die Lehrlingsschule in wenigstens 44 Wochen jährlich und in 12 Stunden wöchentlich zu besuchen, um dort den erforderlichen Unterricht zu erhalten."

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Im § 6 haben Sie die Errichtung besonderer Schulen für die industrielle Bevölkerung, d. h. für Kinder gestattet, welche entweder in die Fabrike gehen oder etwas früher in die Lehre treten möchten. So wie der Paragraph redigirt ist, würde die Errichtung solcher Schulen bloß für die 2 letzten Schuljahre gestattet. In den 2 letzten Jahren würden die Kinder abtheilungsweise, nämlich die einen am Morgen, die andern am Nachmittag oder Abend die Schule besuchen. Jedes einzelne Kind müßte aber während 46 Wochen im Jahr wenigstens 15 Stunden wöchentlich in die Schule gehen. Die Gemeinde St. Immer wünscht nun, daß man eine solche Vergünstigung nicht für die 2 letzten Jahre, sondern bloß für das letzte Schuljahr gestatten möchte. Für dieses möchte man aber

bloß 44 Wochen und wöchentlich bloß 12 Stunden, weil man glaubt, man habe in dem vorletzten Jahre 44 Wochen zu 33 Stunden, wozu ich zwar vorläufig noch ein Fragezeichen machen möchte. Mit dieser Bestimmung wäre aber andern industriellen Ortschaften, z. B. Biel, welches sowohl eine Fabrik- als eine Uhrmacher-Bevölkerung hat, nicht gedient. Ich glaube, die Sache ließe sich am einfachsten in der Weise erledigen, daß man sagen würde: „In Abweichung von den Bestimmungen der §§ 4 und 5 hievor kann die Erziehungsdirektion in industriellen Ortschaften, sowie überall da, wo das Bedürfniß nachgewiesen ist, für das letzte oder die 2 letzten Schuljahre abtheilungsweisen Schulbesuch gestatten ꝛc." Wenn nun St. Immer bloß für 1 Schuljahr von dieser Bestimmung Gebrauch machen will, so wird es bloß für 1 Schuljahr petitioniren. Ich schlage deßhalb vor, nach „für" einzuschalten: „das letzte oder".

Karrer, als Berichterstatter der Kommission. Namens der Kommission kann ich über diesen Antrag nicht Bericht erstatten, bin aber so frei, Ihnen meine persönliche Meinung darüber mitzutheilen. Das Gesuch aus dem St. Immerthal geht nicht sowohl von Industriellen, als von eigentlichen Schulfreunden aus. Das Gesuch geht dahin, daß man in industriellen Ortschaften nicht für die 2 letzten, sondern bloß für das letzte Schuljahr abtheilungsweisen Schulbesuch gestatten möchte und zwar in 44 Wochen im Jahr wöchentlich 12 Stunden. Der § 6, wie er in der ersten Berathung angenommen wurde, will den abtheilungsweisen Schulbesuch für die 2 letzten Jahre gestatten und zwar so, daß in wenig- 46 Wochen im Jahr wenigstens 15 Stunden wöchentlich Schule gehalten würde. In den §§ 4 und 5 des Gesetzes sind die allgemeinen Bestimmungen für den Schulbesuch in den Primarschulen überhaupt aufgestellt, und dieselben gehen dahin, daß die Sommerschule 12 bis 20 Wochen und die Winterschule wenigstens 20 Wochen dauern und daß die Zahl der täglichen Schulstunden auf der ersten Schulstufe im Sommer 3—4, im Winter 4—5, auf der zweiten und dritten Schulstufe im Sommer wenigstens 3, im Winter 5—6 Stunden betragen solle. Ich glaube nun, der vom Herrn Erziehungsdirektor gestellte Antrag sollte den Wünschen des St. Immerthales genügen, indem solche Begehren nicht bloß von der Schulkommission ausgehen, sondern von allen Denjenigen, die sich um den Schulunterricht interessiren, unterstützt oder gerügt werden können. Der Erziehungsdirektor wird dann jeweilen die Gründe für und wider untersuchen und erkennen, was im Interesse des betreffenden Landestheiles liegt. Ich unterstütze daher den Antrag des Herrn Erziehungsdirektors, jedoch mit der Modifikation, daß man statt 46 wenigstens 44 Wochen und statt „wenigstens 15 Stunden" „12—15 Stunden" sagen würde. Es wären mithin bloß 8 Wochen im Jahre frei. Bei dieser Redaktion, die viel einfacher als die von Herrn Ducommun vorgeschlagene ist, wäre den Wünschen des St. Immerthales beinahe vollständig entsprochen.

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Ich gebe diese Abänderung zu.

Ducommun schließt sich diesem Antrage ebenfalls an.

Lehmann in Langnau. Ich stelle einen Antrag zum § 34, der von der Bildung und Aeuffnung der Schulgüter handelt. Ich möchte nämlich in Ziff. 2 statt „erblose Verlassenschaften von Ortseinwohnern" sagen: „erblose Verlassenschaften von Burgern und Ortseinwohnern". Wir hatten in der Gemeinde Langnau eine unverheirathete Person, welche den Behörden sehr viele Mühe verursachte. Sie wanderte vor einigen Jahren nach Amerika aus und ließ noch ein Vermögen von Fr. 3000 in ihrer Burgergemeinde zurück. Sie kam jedoch später wieder zurück, siedelte sich in Bern an, behändigte das Vermögen, und als sie vor zwei Jahren starb, waren von demselben noch Fr. 900 übrig. Da die Person keine Erben hatte, trat der Fiskus als solcher auf. Wir bewarben uns auch um die Fr. 900, allein der Regierungsrath wies unser Begehren ab. Ein anderer noch frappanterer Fall: Eine taubstumme, bevogtete Person besitzt ein Vermögen von Fr. 50,000. Sie wohnte in Langnau, und wir hatten sehr viel Mühe mit ihr. Wenn mein Antrag nicht angenommen würde, so würden wir die Fr. 50,000 nicht erhalten. Ich empfehle meinen Antrag zur Annahme.

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Die von Herrn Lehmann beantragte Einschaltung scheint ganz unbedeutend, allein sie ist nicht richtig; denn man würde da zwei Prinzipe in den Paragraphen hineinbringen. Man muß entweder bloß „Burger" oder dann bloß „Einwohner" sagen. Beides ist nicht möglich. Wenn z. B. ein Burger von Langnau, der in der Gemeinde Bern wohnt, stirbt und keine Erben hinterläßt, können nicht beide Gemeinden gleichzeitig auf sein Vermögen Anspruch machen. Etwas Anderes wäre es mit Verlassenschaften von Burgern, die außerhalb des Kantons sterben. Wenn man einen Zusatz machen will, so könnte ich folgende Redaktion zugeben: „Erblose Verlassenschaften von Ortseinwohnern und Burgern, welche außerhalb des Kantons gestorben sind."

Lehmann in Langnau. Man könnte die Redaktion an die Regierung zurückweisen, die dann eine angemessene Vertheilung zwischen der Orts- und der Burgergemeinde vornehmen könnte.

Herr Präsident. Ich spreche den Wunsch aus, daß ein bestimmter Antrag gestellt werden möchte.

Der Herr Berichterstatter des Regierungsrathes läßt seinen Zusatzantrag fallen.

v. Sinner, Rudolf. Sie sehen, wohin man kommt, wenn man ein unrichtiges Prinzip aufstellt. Ich habe bereits bei der ersten Berathung des Gesetzes darauf aufmerksam gemacht, daß das im § 34 aufgestellte Prinzip unrichtig ist. Es scheint, Herr Lehmann möchte, wenn ein Burger von Langnau in der Stadt Bern wohnt, ihn lieber als Burger betrachten, während er einen in Langnau wohnenden Burger von Bern als Einwohner behandelt wissen möchte. Beides kann aber nicht geschehen, und ich glaube daher, der Antrag des Herrn Lehmann solle nicht angenommen werden.

Lehmann, in Langnau, ändert seinen Antrag dahin ab, daß das Wort „Ortseinwohnern" durch „Burgern" ersetzt werden möchte.

Abstimmung.

1) Für die Anträge der Berichterstatter zu § 6	Mehrheit.
2) Für Festhaltung an dem Worte „Ortseinwohnern" in § 34	128 Stimmen.
Für Ersetzung desselben durch „Burgern" nach dem Antrage des Herrn Lehmann	11 „

Es folgt nun die

Abstimmung

über das Gesetz in seiner Gesammtheit, wie es aus der zweiten Berathung hervorging.

Für Annahme des Gesetzes	150 Stimmen.
„ Verwerfung desselben	5 „

Das Gesetz ist zu Ende berathen und tritt im Falle seiner Annahme durch das Volk am 1. April 1871 in Kraft.

Bericht

über den am 4. Dezember 1869 erheblich erklärten Antrag des Herrn Gfeller in Wichtrach, daß von Seite der im Seminar gebildeten Schullehrer, welche vor dem zehnten Dienstjahre ihre Stellung verlassen, eine skalamäßige Rückvergütung ihrer Seminarkosten geleistet werden solle.

(Siehe Tagblatt von 1868 Seite 492 und Tagblatt von 1869 Seite 544 ff. und 578.)

Der Regierungsrath stellt den Antrag, es sei der Antrag des Herrn Gfeller in dem Sinne zu berücksichtigen, daß der Regierungsrath eingeladen werde, nach Annahme des neuen Primarschulgesetzes über dessen Erfolg Bericht zu erstatten und Anträge zu bringen im Sinne einer Erhöhung der Kostgelder an den Staatsseminarien.

Die Kommission stimmt diesem Antrage bei, mit der Modifikation, daß nach „erstatten und" eingeschaltet werde: „im Falle eines günstigen Erfolges".

Kummer, Erziehungsdirektor, als Berichterstatter des Regierungsrathes. Ich will Ihnen in meinem mündlichen Berichte bloß die Hauptgedanken des schriftlichen Vortrages des Regierungsrathes an den Großen Rath mittheilen. Das Seminargesetz sagt, daß jeder Seminarzögling gehalten sei, drei Jahre lang eine öffentliche Schulstelle im Kanton zu bekleiden oder aber sämmtliche Seminarkosten und zwar sowohl für die Kost als den Unterricht zurückzuzahlen. Herr Gfeller will darin noch weiter gehen und bestimmen, daß die nach drei Jahren austretenden Lehrer ¾ der Kosten, die nach fünf Jahren den Schuldienst verlassenden ½ und die nach acht Jahren austretenden Lehrer noch ¼ der Kosten zurückerstatten und erst die nach zehn Dienstjahren austretenden frei gelassen werden sollen. Herr Gfeller glaubt, eine solche Bestimmung würde zur Beseitigung des Lehrermangels beitragen, der durch eine Besoldungserhöhung allein niemals hinreichend gehoben werden könne. Hierüber ist zunächst zu bemerken, daß die gegenwärtige Bestimmung, wonach der Lehrer, der vor drei Jahren den Schuldienst verläßt, die Seminarkosten zurückerstatten muß, bereits ziemlich streng ist, da, wie gesagt, nicht bloß die Verpflegung, sondern auch der Unterricht vergütet werden muß. Bei keiner andern Anstalt, weder bei der Hoch- oder Kantonsschule, noch bei der landwirthschaftlichen Schule ꝛc. braucht ein Zögling die Unterrichtskosten zurückzubezahlen, werde er später was er wolle. Man betrachtete bis jetzt die Unterrichtsanstalten als laufende Brunnen für Jedermann, wo Jeder so lange als er will trinken und sich aufhalten kann. Etwas Anderes ist es mit den Stipendien, welche den Schülern für die Verköstigung gegeben werden, die der Staat nicht zu leisten schuldig ist. In Bezug auf diese Vergünstigung kann der Staat allerdings etwas erwarten. Das Stipendienreglement für die Hochschule schreibt vor, daß Derjenige, der ein Stipendium bezogen, vier Jahre lang in dem betreffenden Berufe arbeiten oder dann das Stipendium zurückbezahlt werden solle. Damit wird aber bloß der vom Staate erhaltene Beitrag für die Verpflegung zurückerstattet, dagegen braucht für den genossenen Unterricht nichts zurückbezahlt zu werden. Obschon also das Seminargesetz nur von drei Jahren redet, so ist es doch im Grunde strenger; denn die Kosten des Unterrichtes betragen ungefähr einen Drittel der sämmtlichen Kosten. Ich mache zweitens darauf aufmerksam, daß wir gegenwärtig auf einem ganz andern Boden stehen, als im Dezember 1868, wo Herr Gfeller seinen Antrag stellte. Damals bezogen jüngere und ältere Lehrer ungefähr die gleiche Besoldung, und es hatte daher ein Lehrer kein Interesse, mit Rücksicht auf eine später zu erwartende Zulage im Lehrerstande zu bleiben. Die ganze Zulage bestand darin, daß nach zwanzigjährigem Schuldienst dem Lehrer eine Gehaltserhöhung von Fr. 50 gemacht wurde. Ganz anders verhält es sich beim neuen Gesetz. Der Unterschied der Besoldung der jüngsten und ältesten Lehrer beträgt Fr. 300. Der Lehrer erhält nämlich vom 1. bis und mit dem 5. Dienstjahre bloß eine Staatszulage von Fr. 150, vom 6. bis und mit dem 10. eine solche von Fr. 250, von da bis und mit dem 15. Fr. 350 und vom 16. Dienstjahre an eine Zulage von Fr. 450. Wenn also ein Lehrer sein Amt früher verläßt, so ist er bereits nach dem von Ihnen heute angenommen Gesetze gestraft, indem er die höhern Zulagen nicht bezieht. Diese konnte man nur dadurch herausbringen, daß man den jüngern Lehrern etwas abzog, um dafür die ältern etwas höher besolden zu können. Der Lehrer, der den Schuldienst früh verläßt, muß sich also den Abzug gefallen lassen, ohne später durch eine höhere Zulage dafür entschädigt zu werden. Wir haben somit Dasjenige, was Herr Gfeller will, eigentlich bereits erreicht. Wir stehen aber auch in anderer Beziehung gegenwärtig nicht mehr auf dem gleichen Boden, wie im Dezember 1868. Damals hatten wir noch die lebenslängliche Anstellung der Lehrer, während dieselben jetzt bloß noch auf sechs Jahre angestellt werden. Wie kann man aber einen Lehrer verpflichten, zehn Jahre Schule zu halten, wenn er möglicherweise bloß sechs Jahre angestellt ist? Herr Gfeller hat nicht gesagt, ob er das von ihm aufgestellte Prinzip auch auf die Lehrerinnen ausdehnen möchte oder nicht. Bekanntlich desertiren die Lehrerinnen durchschnittlich noch viel häufiger als die Lehrer, indem nach fünf Jahren bloß noch die Hälfte der Lehrerinnen diesem Stande treu geblieben sind. Nun veranlaßt aber die Bildung der Lehrerinnen dem Staat auch Kosten, und zwar im Grunde noch größere als diejenige der Lehrer. Die Lehrerinnenseminarien sind nur klein; sie haben bloß 15 regelmäßige Staatszöglinge, und doch muß ein genügendes Lehrerpersonal da sein, damit alle Fächer gelehrt werden können. Will man nun die Lehrerinnen auch anhalten, sich 10 Jahre dem Schuldienste zu widmen, dann muß von zweien Eins geschehen: entweder muß man ihnen gestatten, nach ihrer Verheirathung bei der Schule zu bleiben, oder man muß erklären, daß sie, wenn sie heirathen, die Kosten zurückzahlen müssen. Das Erste wird man nicht wollen und das Zweite geht ebenfalls nicht. Einen Tag später, nachdem Herr Gfeller im Dezember 1868 seinen Antrag gestellt hatte, wurde das Heirathskonkordat vom Großen Rathe angenommen, dessen § 1 bestimmt, daß das Recht zur Eingehung der Ehe nicht von der Zurückerstattung von Unterstützungen abhängig gemacht werden dürfe, welche den Verlobten zur Erziehung oder Erlernung eines Berufes verabreicht worden seien. Man darf also nicht bestimmen, daß die Rückzahlung vom Augenblicke an stattfinden müsse, wo eine Lehrerin sich verheirathet. Aus diesen Gründen glauben die Regierung und die Großrathskommission, man solle von einer Verschärfung der Rückerstattungsbestimmungen des Seminargesetzes abstrahiren und für den im Seminar genossenen Unterricht nach einem längern Zeitraume als drei Jahren nicht

etwas zurückfordern. Dagegen liegt dem Antrage des Herrn Gfeller etwas Anderes, nach meiner Ansicht Richtiges zu Grunde. Wir haben nämlich die Erfahrung gemacht, daß man damit, daß den Zöglingen z. B. die Kost umsonst gegeben wird, einen Stand, der nicht hinlänglich besoldet ist, nicht genügend rekrutiren kann. Jeder Stand rekrutirt sich je nachdem Diejenigen, die sich demselben gewidmet, ihr Fortkommen darin haben. Jedes künstliche Herbeilocken straft sich später, indem die Betreffenden doch den Stand verlassen, da sie nicht ihr Auskommen haben oder nicht mit Freuden darin arbeiten. Bei jedem Stande ist daher die beste Rekrutirung die, daß er gehörig bezahlt werde. Wir benutzen keine künstlichen Hülfsmittel, damit die Leute z. B. die Uhrmacherei oder andere Berufe lernen, man überläßt ihnen, zu lernen, was sie wollen, und sie finden ihren Lohn in dem von ihnen gewählten Beruf. So sollte es auch mit dem Lehrerberufe sich verhalten, dann würden die Eltern von selbst sich bereit erklären, die Kost im Seminar zu bezahlen, so gut wie sie für dieselbe sorgen müssen, wenn sie einen Sohn zu einem Lehrmeister oder in ein Büreau schicken. Die Ansicht der Erziehungsdirektion war daher die: Wenn es sich erzeigt, daß in Folge des neuen Gesetzes der Lehrerstand wirklich hinlänglich sich rekrutirt, so solle das Seminargesetz in dem Sinne geändert werden, daß die Seminarzöglinge den Staat für ihre Verpflegung entschädigen; bloß ganz besonders begabten armen Jünglingen gegenüber würde eine Vergünstigung eintreten, wie dieß bei andern Anstalten auch geschieht. Die Großrathskommission fand, es pressire mit der Erheblicherklärung eines Antrages auf Erhöhung der Kostgelder nicht, sondern man solle zuerst den Erfolg des neuen Schulgesetzes abwarten und sehen, wie groß in Zukunft der Zudrang zum Seminar sei. Ich will es dem Herrn Berichterstatter der Kommission überlassen, die Ansicht derselben zu entwickeln.

Karrer, als Berichterstatter der Kommission. Herr Gfeller von Wichtrach hat seiner Zeit den Antrag gestellt, es sollen diejenigen Lehrer, die auf Rechnung des Staates sich in den Seminarien ausgebildet haben, allein den Lehrerstand sobald als möglich verlassen, zu einer theilweisen Rückerstattung der Seminarkosten angehalten werden in dem Sinne, daß nach drei Jahren Schuldienst $^3/_4$, nach fünf Jahren $^1/_2$ und nach acht Jahren $^1/_4$ der Kosten zurückzuerstatten und erst nach zehn Jahren die Lehrer ganz frei zu lassen seien. Das Motiv, welches Herrn Gfeller zu diesem Antrage bewog, war folgendes: Unser Schullehrerseminar ist gegenwärtig eine so vortreffliche Erziehungsanstalt, daß die darin gebildeten Lehrer es vorziehen, nach einiger Zeit den Schuldienst aufzugeben und eine andere Beschäftigung zu ergreifen, wo sie ökonomisch besser gestellt sind. Herr Gfeller glaubt nun, durch seinen Antrag werde bewirkt, daß die Schullehrer länger im Schuldienst bleiben. Der Antrag des Herrn Gfeller wurde der Erziehungsdirektion zur Berichterstattung überwiesen, und der Große Rath beschloß seiner Zeit, daß auch seine zur Vorberathung des Primarschulgesetzes niedergesetzte Kommission sich damit befassen solle. Es fragt sich nun, ob der Zweck, welchen Herr Gfeller im Auge hat, durch Ausführung seines Antrages erreicht wird, und die zweite Frage mag die sein, ob es recht und billig sei, die Lehrer, weil sie theilweise auf Rechnung des Staates gebildet werden, anders zu halten als andere Staatsbürger, welche die nämliche Vergünstigung genießen. Was zunächst den Erfolg dieses Antrages betrifft, so zweifelt die Kommission durchaus nicht an dem guten Willen, welcher demselben zu Grunde liegt, wohl aber zweifelt sie an seinem Erfolge. Es wird sich dadurch ein Lehrer nicht bestimmen lassen, eine andere bessere Stelle nicht anzunehmen. Das beste Mittel, um die Lehrer zu behalten, ist dasjenige, welches der Große Rath mit so großer Stimmenmehrheit ergriffen hat, nämlich die Verbesserung der finanziellen Stellung des Lehrers. Hier tritt nun die Wirkung ein, welche Herr Gfeller mit seinem Antrage beabsichtigte, allein nicht in der Weise, daß der austretende Lehrer gestraft wird, sondern so, daß der Lehrer, welcher bei dem Schuldienste bleibt, eine Belohnung durch die allmälige Erhöhung seiner Besoldung erhält. Die Besoldung des Lehrers, der bereits 16 Jahre gedient hat, beträgt nämlich Fr. 300 mehr als diejenige des Lehrers, der erst vor Kurzem sich diesem Stande gewidmet hat. Ich habe die Ueberzeugung, daß diese wachsende Besoldung eine viel wohlthätigere Wirkung auf den Lehrer hat, als die von Herrn Gfeller vorgeschlagene Maßregel. Ein anderer Grund liegt darin, daß im Seminargesetz bereits die Bestimmung enthalten ist, daß der Lehrer, der sich nicht drei Jahre lang dem Schuldienste widmet, die Seminarkosten zurückbezahlen müsse. Es ist bis dahin kein Fall vorgekommen, wo ein Lehrer nicht drei Jahre lang sich der Schule gewidmet hätte. Die Kommission glaubt, man solle nicht über diese, ohnehin ziemlich strenge Bestimmung hinausgehen. Vergleichen wir nun aber die Stellung der Lehrer mit derjenigen anderer Staatsbürger, welche theilweise auf Kosten des Staates einen bessern Unterricht erhalten. Die Schüler der Kantonsschulen in Bern und Pruntrut bezahlen die Kosten des ihnen ertheilten Unterrichtes bei Weitem nicht vollständig, sondern der Staat muß noch eine bedeutende Summe dafür ausgeben. Wäre es nun billig, die Schüler, welche diesen Unterricht genossen haben, später aber nicht erfüllen, was man von ihnen erwartet hatte, zur Zurückzahlung der Kosten anzuhalten? Auch für die Hochschule gibt der Staat eine sehr bedeutende Summe aus, um Aerzte, Juristen, Theologen und Philosophen heranzubilden. Wenn nun aber ein Theologe, ein Jurist ꝛc. zu einem andern Berufe übergeht, eine Parquetterie- oder andere Fabrike übernimmt, wie dieß auch schon der Fall war, wäre es nicht ebenso billig, daß die Betreffenden dem Staate die Studienkosten zurückerstatten würden? Sie sehen hieraus, daß durch die Annahme des Antrages des Herrn Gfeller eine außerordentliche Ungleichheit geschaffen würde. Vergesse man dabei nicht, daß die Lehrer in einer viel gedrückteren Stellung sich befinden als diejenigen, welche an der Hochschule studiren, und wenn man streng sein will, so könnte man dieß eher gegen die Letztern sein als gegen die Schullehrer, welche in der Regel nicht zur vermöglichen Klasse gehören. Einen weitern Grund hat der Erziehungsdirektor bereits angeführt. Wir stehen nämlich gegenwärtig auf einem ganz andern Boden als zur Zeit, wo der Antrag des Herrn Gfeller gestellt wurde. Damals wurden die Lehrer auf Lebenszeit, gegenwärtig bloß noch auf sechs Jahre gewählt. Wenn ein Lehrer nach Auslauf seiner Amtsperiode nicht wieder gewählt und gezwungen würde, dem Lehrerstande den Rücken zu kehren, so müßte er nach dem Antrage des Herrn Gfeller die Seminarkosten noch theilweise zurückerstatten. Es ist nach dem neuen Primarschulgesetze einem Lehrer rein unmöglich, an einer Schulstelle zu bleiben, wenn er von der betreffende Gemeinde nicht mehr gewählt wird. Man muß sich ferner fragen, wie denn die Lehrerinnen gehalten sein sollen. Wenn man gegenüber den Lehrern in dieser Weise vorgehen und sie zur Rückerstattung der Seminarkosten anhalten will, wenn sie den Schuldienst verlassen, so wird man auch gegenüber den Lehrerinnen den Spieß gleich lang machen wollen. Die Lehrerinnen 10 Jahre lang an die Schule zu binden, hängt bekanntlich nicht von unserm und oft nicht einmal von ihrem Willen ab. Endlich verweise ich auch auf die Bestimmung des Heirathskonkordates, welche bereits der Herr Berichterstatter des Regierungsrathes angeführt hat. Dieß sind die Gründe, warum man in erster Linie fand, es solle über die Motion zur Tagesordnung geschritten werden. Da die Kommission indessen die gute Absicht des Antragstellers nicht verkannte, so wollte sie nicht auf Tagesordnung antragen, sondern schloß sich dem Antrage des Regierungsrathes an in dem Sinne, daß der-

selbe nach Annahme des neuen Primarschulgesetzes durch das Volk über dessen Erfolg Bericht erstatten solle, und zwar namentlich in Betreff der Frage, ob die gegenwärtig mit unpatentirten Lehrern besetzten oder vakanten 150 Stellen durch patentirte Lehrer werden besetzt werden. Der Regierungsrath fügte seinem Anträge noch bei, es sollen, wenn der zu erstattende Bericht günstig ausfalle, auch Anträge im Sinne einer Erhöhung der Kostgelder an den Seminarien gebracht werden. Die Kommission fand, man solle sich hierüber einstweilen noch nicht näher aussprechen. Es könnte der Fall eintreten, daß der Bericht über den Erfolg des Primarschulgesetzes günstig ausfallen würde, man aber dennoch die Kostgelder am Seminar nicht erhöhen, sondern vielleicht eher erniedrigen zu sollen glaubte. Man glaubte daher, sich hierüber noch nicht aussprechen zu sollen. Wenn dann der betreffende Bericht vorgelegt wird, was jedenfalls erst in mehreren Jahren geschehen kann, so kann man immer beschließen, was man für angemessen findet.

Gfeller in Wichtrach. Ich kann die Anträge der vorberathenden Behörden nicht stillschweigend hinnehmen, sondern sehe mich veranlaßt, dieselben einigermaßen zu ergänzen. Ich hätte erwartet, die Regierung würde einem nach Anhörung der Gründe für und wider mit großer Mehrheit angenommenen Antrage entgegenkommen und die Sache nicht beinahe zwei Jahre lang hinausschieben. Ich hätte um so mehr ein Entgegenkommen erwartet, als der Herr Erziehungsdirektor sowohl in seinem schriftlichen als in seinem mündlichen Berichte zum Primarschulgesetze sagte, daß den Uebelständen abgeholfen werden sollte, die er so treffend geschildert hat. Er sagte ja in seinem Berichte, daß am Schlusse des Jahres 1867 13 Schulen gar nicht und 133 Schulen nur provisorisch besetzt waren, daß ferner eine große Zahl von Lehrern als schwach bezeichnet werden müsse, der vielen mittelmäßigen nicht zu gedenken; dieß sei ein Zustand, wie wir ihn seit 20 Jahren nicht gehabt haben. Ist das nicht wahrhaft erschreckend, wenn man bedenkt, daß der Staat gegenwärtig mehr als eine halbe Million mehr für das Schulwesen verwendet als damals? Ist es nicht erschreckend, jetzt, nachdem wir seit bald 14 Jahren das Institut der Schulinspektoren besitzen, aus dem Munde des Erziehungsdirektors das Zeugniß hören zu müssen, unser Erziehungswesen stehe gegenwärtig tiefer als vor 20 Jahren? Wie ist es möglich, daß ein solcher Zustand eintreten konnte? Wir haben bereits Erfahrungen gemacht, welche uns zeigen, was für Mittel und Wege wir zur Beseitigung dieser Uebelstände anwenden müssen. Es ist nicht das erste Mal, daß solche Mißstände eintreten. Vor 10 Jahren waren die Verhältnisse gleich; denn damals waren auch 127 Schulstellen provisorisch und 14 Stellen gar nicht besetzt. Damals hat man zum nämlichen Mittel gegriffen, wie jetzt, nämlich zu einer Erhöhung der Besoldungen, um den Lehrermangel zu beseitigen, allein im gleichen Jahre (1859) legte die Regierung dem Großen Rathe ein neues Gesetz über die Reorganisation der Seminarien vor. In der Sitzung vom 21. Dezember 1859 sprach sich Herr Erziehungsdirektor Lehmann als Berichterstatter des Regierungsrathes folgendermaßen aus (Tagblatt Seite 535): „Die Verpflichtung für patentirte Zöglinge, einige Jahre nach dem Austritte aus dem Seminar eine öffentliche Schule zu versehen, ist gewiß sehr billig gegenüber den Opfern, welche der Staat bringt. Sie wurde denn auch von der ganzen Lehrerschaft nicht nur gebilligt, sondern auf den Wunsch mehrerer Kreissynoden hat die Kantonssynode die Zeit von zwei Jahren auf drei Jahre ausgedehnt." In der Diskussion beantragte Herr Lenz, die Zeit von drei Jahren auf fünf Jahre auszudehnen. Dieser Antrag vereinigte bei der Abstimmung 36 Stimmen auf sich, während der Antrag der Regierung für eine dreijährige Verpflichtung mit 47 Stimmen angenommen wurde. In seinem Schlußrapporte sagte der Herr Berichterstatter: „Ich glaube, drei Jahre entsprechen einem billigen Verhältnisse; die Verpflichtung dauert dann gerade so lange als die Bildung im Seminar. Ich habe hier ein Tableau betreffend das Seminar zu Münchenbuchsee. Seit 1854 sind 183 Zöglinge aus dem Seminar getreten; davon sind nur 10 nicht an öffentlichen Schulen angestellt, 5 gestorben, 5 aus dem Lehrerstande ausgetreten. Von den Letztern ist Einer nach Amerika ausgewandert, und dieser hat dem Staate die Kosten vergütet." Wesentlich mit Rücksicht hierauf wurde von der Mehrheit des Großen Rathes die dreijährige Verpflichtung angenommen; denn ich erinnere mich noch ganz gut, daß viele Mitglieder des Großen Rathes sagten, sie haben geglaubt, die Zahl der Austritte aus dem Lehrerstande sei viel größer und sie hätten, wenn ihnen diese Auskunft nicht ertheilt worden wäre, zu einer fünfjährigen Verpflichtung gestimmt. Wenn man damals, wozu also nicht viel fehlte, die fünf Jahre angenommen hätte, so hätte man viel mehr verlangt, als ich mit meinem Antrage verlange. Das Gesetz vom 28. März 1860 sagt im § 10: „Jeder patentirte Zögling ist verpflichtet, wenigstens drei Jahre eine Stelle an einer öffentlichen Schule im Kanton zu versehen. Wer ohne hinreichende, von der Erziehungsdirektion zu würdigende Gründe dieser Verpflichtung nicht nachkömmt, ist gehalten, dem Staate die Kosten für Unterricht und Verpflegung vollständig zurückzuerstatten." Diese Bestimmung wird durch meinen Antrag wesentlich gemildert. Fragen wir uns nun, welches die gegenwärtigen Zuuände seien. Der Staatsverwaltungsbericht pro 1868 sagt auf Seite 304, daß im genannten Jahre außer 19 Todesfällen 83 Austritte aus dem Lehrerstande erfolgt seien. Hat also das Gesetz, welches damals längst bekannt war, die erwartete Wirkung ausgeübt? Hier ist der Beweis bereits geleistet, daß eine Besoldungserhöhung nicht genügt, sondern daß etwas Anderes da sein muß, welches die Lehrer an ihren Stand fesselt. Wenn wir bedenken, daß die Ausgaben für das Erziehungswesen um eine halbe Million gestiegen sind, so müssen wir uns fragen, ob es gegenüber der Steuerkraft, welche alle diese Mehrausgaben zusammenlegen muß, und angesichts des Umstandes, daß viele Tausende das ganze Jahr hindurch sehr spärlich leben, um sich und ihre Familie ehrlich durchbringen zu können, gerechtfertigt sei, noch weiter zu gehen. Ich halte daher dafür, mein Antrag sei begründet. Das Gesetz vom 24. Juni 1856 sagt in § 13, die Schulseminarien seien bestimmt, geeignete und gehörig vorbereitete Schüler und Schülerinnen theoretisch und praktisch zum Lehrberuf zu befähigen und bereits angestellte Lehrer fortzubilden. Soll nun angesichts dieser Bestimmung jeder beliebige Herr diese Anstalten sich zu Nutze machen können, einfach zu dem Zwecke, sich eine tüchtige Bildung zu verschaffen, um dann, kaum aus dem Seminar entlassen, dem Lehrerstande den Rücken zu kehren? Dieß ist nicht gerechtfertigt gegenüber der Steuerkraft, und dadurch wird das Gesetz umgangen und die genannten Institute ihrem Zwecke entfremdet. Ich verlange nichts, als daß dieselben dem Zwecke wieder zugeführt werden, für den sie gegründet wurden, damit nämlich der Steuerpflichtige den Nutzen davon habe, seine Kinder durch bessere Lehrer unterrichten zu lassen. Nach dem vom Herrn Erziehungsdirektor in seinem gedruckten Berichte gegebenen Zeugnisse scheint es mir, der gegenwärtige Zustand sei durchaus nicht so brillant; wenn wir so tief stehen, wie seit 20 Jahren nie, so ist es nothwendig, Ordnung zu schaffen. Man hat mir die Einwendung gemacht, man könnte das Gesetz doch nicht auf die bereits bestehenden Lehrer anwenden, allein man brauchte die Lehrer bloß anzufragen, ob sie lieber unter dem alten oder unter dem neuen Gesetze stehen wollen. Gewiß würden sie einstimmig das letztere erklären. Nach dem Berichte des Herrn Erziehungsdirektors bezogen auf Ende des Jahres 1867 664 Lehrer das gesetzliche Minimum der Gemeindebesoldung, welches nach dem bisherigen Gesetze Fr. 380 betrug. Diese Lehrer würden

natürlich ohne Ausnahme das neue Gesetz adoptiren. Ein weiterer Grund, den man mir anführte, war der, daß eine solche Bestimmung Viele vom Eintritte ins Seminar zurückhalten würde. Ich bin aber überzeugt, wenn wir vor zehn Jahren eine fünfjährige statt eine dreijährige Verpflichtung angenommen hätten, wir jetzt Lehrer genug besäßen. Die Lehrer würden bei ihrem Stande geblieben sein, und Diejenigen, welche das Seminar nur zu ihrer Ausbildung benutzten und von vorneherein die Absicht hatten, sich später einem andern Berufe zuzuwenden, würden gar nicht in das Seminar eingetreten sein und hätten dann nicht Andern den Platz versperrt. In Betracht des neuen Gesetzes und der durch dasselbe eingeführten periodischen Wahlen könnte ich mich allfällig mit einer Abänderung meines Antrages einverstanden erklären. In erster Linie halte ich zwar an demselben fest, wie ich ihn gestellt habe, in zweiter Linie beantrage ich, die verlangten Rückvergütungen im Falle des Austrittes nach drei Jahren auf die Hälfte der Kosten zu beschränken und nach sechs Jahren nichts mehr zu fordern. Was die Lehrerinnen betrifft, so glaube ich, mein Antrag sei allgemein gehalten. Wenn Gründe vorhanden sind, die es dem Lehrer oder der Lehrerin unmöglich machen, ihre Stelle in Gemäßheit des Gesetzes fernerhin zu bekleiden, kann natürlich keine Rückerstattung stattfinden. Da aber, wo die Absicht von vorneherein obwaltet, auf Rechnung der Steuerkraft zu studiren und sobald als möglich dem Lehrerstande den Rücken zu kehren, soll die Rückerstattung verlangt werden.

Egger, Hektor. Ich stelle den Antrag auf Tagesordnung. Ich glaube, es wäre eine große Schwachheit von Seite des Großen Rathes, heute einen Beschluß zu fassen, bei dem er sich auch nur den Schein geben würde, daß man später möglicherweise auf diesen Gegenstand zurückkommen werde. Wir sind nicht da, um solche Knorzereien, wie ich das bezeichnen muß, zu pflanzen.

Lenz. Ich unterstütze den Antrag des Herrn Gfeller. Bei der Berathung des Seminargesetzes habe ich den Antrag gestellt, die Lehrer zu verpflichten, fünf Jahre Schule zu halten, welcher Antrag bei der Abstimmung eine sehr starke Minderheit auf sich vereinigte. Ich habe schon vielfach gehört, daß junge Leute sagten, daß sie ins Seminar eintreten wollen, wo sie sich eine tüchtige Bildung verschaffen können, ohne gezwungen zu sein, den Lehrerberuf zu ihrem Lebensberuf zu machen. Es scheint mir, dieß sei einerseits gegenüber dem Staate, andererseits mit Rücksicht auf das Schulwesen nicht gerechtfertigt. Wenn wir den eventuellen Antrag des Herrn Gfeller annehmen würden, so würden Solche, die das Seminar nicht mit der Absicht besuchen, sich später dem Schuldienste zu widmen, in dieses nicht eintreten und Andern den Platz nicht wegnehmen, die Lust und Liebe zum Lehrerberufe haben.

Dr. Hügli. Der Antrag des Herrn Gfeller kömmt mir vor, wie wenn ein Bauer, der keine Knechte mehr bekommt, weil er ihnen zu schlecht zu essen gibt, um noch mehr zu bekommen, beschließt, daß sie noch schlechter zu essen haben sollen. Ich mache aufmerksam auf die Consequenzen, welche der Antrag des Herrn Gfeller bei der Hochschule, den Kantonsschulen u. s. w. haben müßte, wenn man billig sein wollte. Das in den Seminarien erworbene geistige Kapital bleibt immerhin ein Gemeingut für Alle, und wenn es auch nicht den Schulkindern direkt zu gut kömmt, so kommt es doch immerhin der Menschheit zu gut. Jemand, der im Seminar eine tüchtige Bildung erworben, ist auch zu andern Beamtungen tauglich, für die man oft nicht die geeigneten Leute findet. Ich stimme zum Antrage des Herrn Egger.

Herr Berichterstatter der Kommission. Für den Fall, daß der Große Rath die Ansicht des Herrn Gfeller theilen sollte, stelle ich den Antrag, es solle darüber nicht sofort ein Beschluß, der als die erste Berathung eines Gesetzes angesehen werden könnte, gefaßt, sondern der Regierungsrath beauftragt werden, eine gesetzliche Vorlage in diesem Sinne einzubringen. Der Antrag des Herrn Gfeller ist nichts Anderes, als eine Abänderung des bestehenden Seminargesetzes, und die Abänderung eines Gesetzes muß natürlich einer doppelten Berathung unterstellt und dem Volke vorgelegt werden. Ich hoffe übrigens, der Große Rath werde dem Antrage der Kommission beipflichten.

Gfeller in Wichtrach. Mein Antrag wurde bereits am 2. Dezember 1869 bei Berathung des Schulgesetzes behandelt. Damals sagte der Herr Präsident: „Ich bemerke, daß es mir scheint, der Antrag des Herrn Gfeller gehöre eher in's Seminargesetz, indessen ist er formell natürlich berechtigt, ihn auch hier zu stellen." Der nämliche Antrag wurde auch schon am 3. Dezember 1868 behandelt und damals mit 94 gegen 29 Stimmen erheblich erklärt. Ich glaube nun, die heutige Berathung könne als die zweite Berathung betrachtet werden, ich weiß nicht, warum mein Antrag 4 Mal berathen werden sollte.

Herr Präsident. Herr Gfeller hat seinen Antrag bei Anlaß der Behandlung des Schulgesetzes gestellt, worauf man ihm bemerkte, er gehöre eigentlich nicht dahin, da er eine Modifikation des Seminargesetzes sei. In Folge dessen wurde der Antrag separat behandelt, erheblich erklärt und sodann an die Regierung und die Kommission gewiesen. Diese Behörden tragen nun darauf an, ihm keine Folge zu geben. Herr Gfeller ist nun allerdings berechtigt, nunmehr eine Modifikation des Seminargesetzes in erster Lesung zu empfehlen und vom Großen Rathe beschließen zu lassen. Selbstverständlich müßte dann noch eine zweite Berathung stattfinden und die Sache schließlich dem Volke vorgelegt werden. Herr Karrer ist zu seinem Eventualantrage vollständig berechtigt; denn die Redaktion und die Art und Weise, wie die beantragte Modifikation dem § 10 des Seminargesetzes angepaßt werden soll, liegt noch nicht klar vor. Ich werde also den Eventualantrag des Herrn Karrer zur Abstimmung bringen.

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Ueber die Sache selbst will ich kein Wort mehr verlieren, da dieselbe bereits hinlänglich erörtert worden ist, dagegen muß ich auf einen Vorwurf antworten, welchen man der Regierung und der Kommission gemacht hat. Herr Gfeller glaubt, wenn ein Antrag erheblich erklärt sei, so müsse ein Gesetz in seinem Sinne gebracht werden. Wenn der Große Rath mit dieser Anschauung einverstanden sein sollte, so dürfte er in Zukunft keinen neuen Gedanken mehr erheblich erklären, mit dem er nicht vollständig einverstanden ist, während man bisher Alles, was irgendwie richtig sein konnte, erheblich erklärte, damit es untersucht werden könne. Die Erheblicherklärung hat daher bloß den Sinn, daß die Regierung über die Sache Bericht erstatten solle. Im vorliegenden Falle geht nun die Ansicht der Regierung dahin, dem Lehrermangel werde einzig durch die Besoldungserhöhung abgeholfen. Herr Gfeller ist natürlich berechtigt, eine andere Ansicht zu haben, wenn er aber sagt, warum denn im Jahr 1868 so viele Lehrer ausgetreten seien, während das Gesetz doch bereits bekannt gewesen sei, so ist dieses Argument nicht richtig. Ja, wenn man mit papierenen Gesetzen Leute herbeiziehen könnte, so würde ich noch manches Gesetz machen, für die Geistlichen, Beamten, Landjäger ꝛc. Das Primarschulgesetz ist ja noch heute nicht vom Volk definitiv angenommen.

Herr Präsident. Ich mache noch auf eine Bestimmung des Reglements aufmerksam. Ich habe vorhin bemerkt, Herr Gfeller sei berechtigt, eine Modifikation des Gesetzes in erster Berathung vornehmen zu lassen, allein dabei ist natürlich immerhin der § 57 des Reglements zu beachten, welcher sagt: „Vorschläge zu Gesetzen und allgemeinen Verordnungen, sowie Anträge über wichtige Gegenstände sollen den Mitgliedern des Großen Rathes mit dem Einberufungsschreiben zugesendet, oder ausnahmsweise spätestens 24 Stunden vor ihrer Behandlung gedruckt ausgetheilt werden." Wenn also der Antrag des Herrn Gfeller angenommen werden sollte, so müßte er vorerst noch gedruckt und könnte dann erst am Schlusse der gegenwärtigen Session definitiv in Behandlung gezogen werden.

Gfeller in Wichtrach zieht seinen Hauptantrag zurück, hält dagegen seinen eventuell gestellten Antrag als Hauptantrag aufrecht.

Abstimmung.

1) Eventuell für den Antrag des Herrn Berichterstatters der Kommission betreffend die Rückweisung an die Regierung	Mehrheit.	
2) Eventuell für den Antrag der Kommission und des Regierungsrathes	102	Stimmen.
Für den Antrag des Herrn Gfeller	43	"
3) Definitiv für den Antrag der Kommission und des Regierungsrathes	80	"
Für Tagesordnung nach dem Antrage des Herrn Egger	65	"

Interpretation

des Privatschulgesetzes vom 24. Dezember 1832, verlangt durch verschiedene, an die Behörden gerichtete Vorstellungen.

Regierungsrath und Kommission schließen dahin, es sei von einer solchen Interpretation Umgang zu nehmen, dagegen der Regierungsrath einzuladen, die Frage der Revision des Gesetzes vom 24. Dezember 1832 zu prüfen und daherige Anträge zu bringen.

Herr Vizepräsident v. Sinner übernimmt den Vorsitz.

Kummer, Erziehungsdirektor, als Berichterstatter des Regierungsrathes. Es liegt hier ein ziemlich interessanter Stoff vor. Die Gerichte stellten sich nämlich auf einen etwas andern Standpunkt in Betreff der Sonntagsschulen als die Erziehungsdirektion. Sie werden sich erinnern, daß im Laufe des Jahres 1868 das Amtsgericht Signau und später auch dasjenige von Burgdorf einzelne Personen, die Sonntagsschulen abhielten, verurtheilten. Diese Sonntagsschulen bestanden darin, daß Mittags 12 oder 1 Uhr eine größere Anzahl Kinder in einem Privathaus zusammenkamen, wo an einem Ort eine patentirte Lehrerin, am andern Orte Handwerker und Mägde mit den Kindern eine Erbauung abhielten. Es wurden nämlich biblische und andere Geschichten theils vorgelesen, theils erzählt und einige Lieder gesungen. Was in der Bevölkerung Unwillen erregte, war, daß man in Burgdorf den Kindern, welche andere herbeizogen, eigentliche Prämien in der Form von Helgen gab; auch in Langnau gab es eine gewisse Aufregung zwischen den Kindern, welche in die Sonntagsschule gingen und den andern, welche daran nicht Theil nahmen. Die verurtheilten Personen wandten sich an den Appellations- und Kassationshof, der das Urtheil der beiden Amtsgerichte bestätigte. Einzelne suchten hierauf bei der Erziehungsdirektion um die fehlende Erlaubniß nach, diese aber erklärte, das gehe sie nichts an; wenn sie ihnen die Erlaubniß geben oder verweigern müßte, so müßten nach dem gleichen Gesetze alle Stundenhalter des Kantons eine Bewilligung einholen. In dieser Ausdehnung kann das Privatschulgesetz unmöglich aufgefaßt werden. Man muß nun eben unterscheiden zwischen dem Privatschulgesetz, wie es 1832 redigirt und gelesen wurde, und wie es heute gelesen werden muß. Ein großer Unterschied besteht darin, daß im Jahre 1832 eine andere Verfassung Geltung hatte als gegenwärtig. Die damalige Verfassung gewährleistete die Glaubensfreiheit, sagte aber nichts von der Kultusfreiheit, es ist somit nicht eo ipso die Ausübung aller verschiedenen Kulten gewährleistet. 1846 aber sagte man, es verstehe sich von selbst, daß die Glaubensfreiheit gewährleistet sei; denn Jeder könne glauben, was er wolle, allein man müsse auch die Ausübung des Glaubens gewährleisten. Daher wurde im § 80 der Verfassung bestimmt: „Die Ausübung jedes andern Gottesdienstes ist innerhalb der Schranken der Sittlichkeit und öffentlichen Ordnung gestattet. Das Nähere bestimmt das Gesetz." Die Petenten berufen sich darauf, daß nach der Verfassung die Kultusfreiheit gewährleistet sei, und wenn man die Sonntagsschulen unter die Rubrik der Privatschulen stelle, entziehe man ihnen Etwas, das ihnen nach der Verfassung gehöre. Nach dem Gesetz von 1832 ist allerdings der Religionsunterricht ein Unterricht wie jeder andere und darf nicht ohne Erlaubniß der kompetenten Schulbehörden ertheilt werden. Das Gesetz geht sogar noch weiter, indem es in § 6 sagt: „Für den Privatunterricht, welcher auf öffentliche Ankündigung hin stundenweise in der Instrumentalmusik, im Reiten, Tanzen oder Fechten gegeben werden soll, ist die Bezirksschulbehörde befugt, nach genommener Einsicht der erforderlichen Zeugnisse die Bewilligung von sich aus zu ertheilen und je nach Umständen eine daherige Prüfung zu erlassen." Also auch in solchen Fällen ist eine Bewilligung nöthig, nur kann sie von der Bezirksschulbehörde ertheilt werden, und nach und nach ist es Usus geworden, daß der Regierungsstatthalter sie ertheilte. So weit geht also das Gesetz von 1832 und konnte nach der damaligen Verfassung so weit gehen. Man muß daher allerdings annehmen, die betreffenden Gerichte haben, wenn sie bloß das Gesetz vor sich hatten, einfach dieses exequirt. Die Erziehungsdirektion konnte sich jedoch nicht auf diesen Boden stellen; denn die Verfassung sagt im § 96: „Die Verfassung ist das oberste Gesetz des Staates. Keine Gesetze, Verordnungen und Beschlüsse, welche mit ihr im Widerspruche stehen, dürfen angewendet oder erlassen werden." Die Erziehungsdirektion würde daher jeweilen Anstand nehmen, das Gesetz von 1832 in dem Sinne zu handhaben, daß die Kultusfreiheit dadurch in Frage gestellt würde, und dieß könnte geschehen, wenn man das Gesetz von 1832 in seinem Wortlaut anwenden wollte. Es gibt nun allerdings keine Erbauungsstunde, wo nicht Religionsunterricht damit verbunden ist; man singt nicht bloß, sondern es wird auch geredet, erklärt, und bei den Erbauungsstunden sind nicht bloß Erwachsene, sondern auch Kinder anwesend. Die Petenten wenden ein, die Kultusfreiheit sei gewährleistet. Sie befinden sich aber im Irrthum, wenn sie glauben, es genüge hier einfach eine Interpretation des Gesetzes von 1832, etwas ganz Neues, erst durch die neue Verfassung in Kraft Erwachsenes kann nicht durch eine bloße Interpretation in ein früheres Gesetz hineingebracht werden. Es wird daher der Antrag gestellt, es sei von einer solchen Interpretation Umgang zu nehmen, dagegen die Regierung einzuladen, die Frage der Revision des Gesetzes vom 24. Dezember 1832 zu prüfen und daherige Anträge zu bringen.

Karrer, als Berichterstatter der Kommission. Die Kommission ist mit dem Antrage der Regierung einverstanden

und empfiehlt denselben zur Annahme. Der Grund, warum diese Angelegenheit dem Großen Rathe vorgelegt wird, liegt darin, daß mehrere sachbezügliche Petitionen eingelangt sind, die von einer Anzahl Bürger unterzeichnet sind, an deren Spitze die Herren v. Fellenberg, v. Schiferli, Pfarrer Wenger, Rüegsegger u. s. w. stehen. Die Petition geht dahin, es seien die bestehenden Gesetze und namentlich das Privatschulgesetz von 1832 in dem Sinne zu interpretiren, daß Verurtheilungen, wie sie vorgekommen seien, nicht mehr stattfinden können, indem diese ein Verstoß gegen die durch die Verfassung gewährleistete Glaubens- und Kultusfreiheit seien. Es gaben sich nämlich ein Friedrich Schnell, Schlosser, Jakob Schmidlin, evangelischer Prediger, Wilhelm, Separatistenprediger, und eine Elisabeth Delsperger, Magd, in Burgdorf, damit ab, Kinder an Sonntagen von 1—2 Uhr in religiösen Dingen zu unterrichten. Es wurden Bibelsprüche gelesen, erklärt und auswendig gelernt und auch etwas gesungen. Damit die Kinder die Schule besuchen, erhielten sie Lebkuchen oder Helgen, und wenn Kinder andere, sei es von andern konkurrirenden Andachtsübungen oder sonst, mit sich brachten, so erhielten sie noch eine aparte Belohnung von 1—2 Helgen. Es wurde nun in Burgdorf von Seite der Gemeindsbehörde eine Anzeige an das Richteramt eingereicht, in Folge dessen die Betreffenden wegen Verstoßes gegen die Bestimmung des Gesetzes, wonach Niemand ohne Bewilligung zur Ertheilung von Unterricht berechtigt ist, in Untersuchung gezogen und verurtheilt wurden. Etwas Aehnliches kam in Langnau vor, woselbst eine Wilhelmine Althaus in ähnlicher Weise Kinder versammelte und auf erfolgte Anzeige hin vom Richteramt Signau bestraft wurde. Die Verurtheilten appellirten an die Polizeikammer, welche das erstinstanzliche Urtheil bestätigte, wonach die Althaus zu einer Buße von Fr. 10 und zu den Kosten und die Uebrigen zu ähnlichen Strafen verurtheilt wurden. Dieses Urtheil gab Anlaß zu den vorliegenden Petitionen. Sie haben nun aus dem Berichte des Vorredners das interessante Geständniß vernommen, daß die stattgefundenen Verurtheilungen nicht im Sinne der Erziehungsdirektion lagen, da sie indessen nicht kompetent war, einzugreifen, ließ sie den Gerichten ihren Lauf. Sie wünscht indessen mit Rücksicht auf die Verfassung von 1846, welche die Kultusfreiheit gewährleistet, daß das Gesetz von 1832 einer Revision unterworfen werde, mit welchem Antrag, wie bereits bemerkt, die Kommission einverstanden ist.

v. Büren. Nur wenige Worte, um meine Uebereinstimmung mit den Ansichten der Erziehungsdirektion auszusprechen. Ich habe dabei nur den Wunsch, daß bei diesem Anlaß auch, gleichsam in den Motiven, gesagt werde, das Gesetz könne nicht im Widerspruch mit der Verfassung angewendet werden. Dieß hätte dann auch für die Zeit bis zur Revision des Gesetzes Geltung.

Herr Präsident Brunner übernimmt wieder den Vorsitz.

Herr Berichterstatter der Kommission. Ich bin mit der Ansicht des Herrn v. Büren in so weit einverstanden, daß ein Gesetz und ein gerichtliches Urtheil mit der Verfassung nicht im Widerspruch stehen sollen. Das Recht, zu untersuchen, ob ein Gesetz mit der Verfassung im Widerspruch stehe, ist aber in gegebenen Fällen lediglich Sache der Gerichte, und wenn der Große Rath heute in dieser Beziehung auch Etwas erkennt, so ist dieß durchaus unnütz. Es gibt andere Paragraphen in der Verfassung, über die nicht die Gerichte, sondern die betreffende Direktion, der Regierungsrath oder der Große Rath zu entscheiden haben, und da hatten wir schon manchmal im Großen Rath die Erscheinung, daß die einen Mitglieder etwas als verfassungswidrig erklärten, von dem die Andern glaubten, es stehe mit der Verfassung im Einklang, und die Minderheit mußte sich eben fügen. Ich möchte daher von dem Antrage des Herrn v. Büren abstrahiren.

v. Büren. Wenn ich recht verstanden habe, so ist Herr Karrer im Grunde mit mir einverstanden, und ich will deßhalb meinen Antrag zurückziehen, der sich übrigens von selbst verstehen sollte.

Der Antrag des Regierungsrathes und der Kommission wird vom Großen Rathe genehmigt.

Gesuch der Gemeinde Trub um Annahme der s. Z. als Sicherheitsleistung eingelegten Staatsschuldscheine zum vollen Nennwerthe.

Regierungsrath und Staatswirthschaftskommission tragen auf Abweisung dieses Gesuches an.

Kummer, Finanzdirektor ad int. als Berichterstatter des Regierungsrathes. Die Gemeinde Trub hat sich s. Z. bei der Ostwestbahn betheiligt, und der Regierungsrath hat ihr gemäß Großrathsbeschluß vom November 1858 einen Vorschuß von Fr. 35,000 gemacht. Wie Ihnen bekannt, sollen die Vorschüsse an die emmenthalischen Gemeinden zurückbezahlt werden, und es sind diesen die von ihnen noch schuldigen Summen aufgekündet worden. Die Gemeinde Trub möchte nun für Fr. 17,500 4%ige Schuldscheine von dem ersten 4 Millionenanleihen, welche bei Gelegenheit der Liquidation der Ostwestbahngesellschaft in ihre Hand kamen, dem Staate zum vollen Nennwerthe an Zahlungsstatt geben. Der Staat sagt aber nicht etwa, er nehme dieselben nur zum Kurse von 93 an, sondern er kann sie gar nicht annehmen, bis sie zur Einzahlung kommen, und dann wird er sie natürlich zum vollen Nennwerthe annehmen. Man kann der Regierung nicht zumuthen, die Staatsschuldscheine anzunehmen, sobald sie präsentirt werden. Dieselben sind von 1871 bis 1890 rückzahlbar, und der Staat wird in jedem dieser zwanzig Jahre $^1/_{20}$ der ganzen Summe, also Fr. 200,000 zurückzahlen, und zwar werden die Schuldscheine jeweilen herausgeloost werden. Der Staat will also einfach nicht eintreten und erst zahlen, wenn die Schuldscheine fällig sind. Wenn der Staat gegenüber der Gemeinde Trub eine Ausnahme machen würde, so könnten auch die übrigen Besitzer von Staatsschuldscheinen mit derartigen Begehren einlangen. Der Staat ist gegenüber der Gemeinde Trub um so mehr berechtigt, diesen Standpunkt einzunehmen, als sie sich gegenüber dem Staat auf den gleichen Boden stellt. Der Staat hat ihr einen Vorschuß auf 10 Jahre, nämlich bis zum 1. Januar 1870 auf 6 monatliche Aufkündigung gemacht. Die 6 Monate wurden von der Regierung so verstanden, daß die Aufkündigung bereits im Jahr 1869 erfolgen müsse. Die andern Gemeinden waren damit einverstanden und werden im März zurückzahlen, Trub dagegen hielt sich streng an den Wortlaut und sagte, der Staat dürfe erst am 1. Januar 1870 aufkünden, worauf die Gemeinde noch ein halbes Jahr Zeit habe. Da die Fr. 35,000 dem Staat zu 4¼% verzinst werden, so wollte er wegen der drei Monate nicht streiten und gab der Gemeinde Trub nach, die nun auf Ende Juli die Rückzahlung leisten wird. Nachdem aber der Staat den Vertrag in der mildesten Weise auslegte, darf man ihm auf der andern Seite nicht zumuthen, daß er in einer Sache, wo es sich um Amortisation von Millionen handelt, von dem aufgestellten Finanzplan Diesem oder Jenem zu lieb abgehe. Wenn man einem Einzigen Konzessionen machen würde, so wäre zu befürchten,

daß die sämmtlichen 4 Millionen anrücken würden. Allerdings bemerkt nun die Gemeinde Trub, sie sei in ihren Erwartungen getäuscht worden; sie habe sich an der Eisenbahn betheiligt in der Meinung, sie werde bis nach Luzern fortgesetzt, während sie bekanntlich in Langnau stecken geblieben sei. Für diese Täuschung mag die Ostwestbahn haften, den Großen Rath geht dieß aber nichts an. Uebrigens wird hoffentlich auch noch die Zeit kommen, wo die Bahn fortgesetzt werden wird. Mit Rücksicht auf das Gesagte trägt der Regierungsrath auf Abweisung des Gesuches an.

Thormann, als Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission, erklärt im Namen derselben, daß sie sich dem Antrage des Regierungsrathes anschließe.

Der Antrag des Regierungsrathes und der Staatswirthschaftskommission wird ohne Einsprache genehmigt.

Entlassungsgesuch des Herrn Regierungsstatthalter Funk von Nidau.

Der Regierungsrath stellt den Antrag, Herrn Funk auf den 31. März die nachgesuchte Entlassung in allen Ehren und unter bester Verdankung seiner langjährigen dem Staat geleisteten Dienste zu ertheilen.

Kurz, Regierungspräsident, als Berichterstatter des Regierungsrathes. Es wäre wünschenswerth gewesen, daß Herr Regierungsstatthalter Funk sein Amt bis an den Schluß der Amtsperiode bekleidet hätte, seine Gesundheitszustände scheinen ihm aber dieß nicht zu gestatten. Wie Ihnen bekannt, bekleidete Herr Funk während einer Reihe von Jahren die höchsten Ehrenämter im Kanton und leistete später in ächt republikanischer Weise dem Rufe des Volkes Folge, indem er die Regierungsstatthalterstelle in Nidau übernahm und während einer Reihe von Jahren bekleidete. Ich glaube daher, es sei der Fall, bei diesem Anlasse gegenüber Herrn Funk ein Wort der Anerkennung auszusprechen. Ich empfehle den Antrag des Regierungsrathes zur Annahme.

Der Antrag des Regierungsrathes wird ohne Einsprache genehmigt.

Vorträge der Forst- und Domänen-Direktion.

1. Kantonnementsvertrag mit der Einwohnergemeinde Sazeten vom 12. Februar 1870.

Weber, Direktor der Domänen und Forsten, als Berichterstatter des Regierungsrathes. In der Gemeinde Sazeten befinden sich noch zirka 173 Jucharten Wald, über den der Staat das Obereigenthumsrecht hat und wo die Einwohnergemeinde und Güterbesitzer das Nutzungsrecht ausüben. Dieses Nutzungsrecht betrug nach dem Durchschnitt der letzten 10 Jahre zirka 74 Klafter, während der nachhaltige Ertrag nach der genauen forstamtlichen Schatzung nur 69 Klafter beträgt. Schon seit mehreren Jahrzehnten bezog der Staat aus diesem Walde keinen Ertrag als 1½ Klafter zu Handen der Pfarrei Gsteig. Durch den vorliegenden Vertrag werden dem Staate als freies Eigenthum 13 Jucharten abgetreten, die an den sogenannten Sitiwald stoßen, der dadurch schicklich arrondirt wird und zudem noch einen zweckmäßigen Abfuhrweg erhält. Der Vertrag liegt sowohl im Interesse des Staates als der betreffenden Gemeinde und wird deßhalb zur Genehmigung empfohlen.

Friedli, als Berichterstattter der Kommission, empfiehlt den Vertrag ebenfalls zur Genehmigung, nnd der Große Rath pflichtet ohne Einsprache bei.

---

2. Loskaufvertrag mit der Einwohnergemeinde Mirchel für Fr. 17,750 vom 6. September, nebst Nachtrag vom 24. Dezember 1869.

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Der Staat besitzt einen mehrere hundert Jucharten haltenden Komplex von Waldungen, die den Namen Toppwälder führen, und auf denen eine Reihe Servitute lasteten. Schon seit einer Reihe von Jahren war die Forstverwaltung bestrebt, eine Nutzung nach der andern loszukaufen. Dieß geschah nun auch durch den vorliegenden Vertrag gegenüber der Einwohnergemeinde Mirchel, welche eine Servitut von 35½ Klaftern jährlicher Nutzung hatte. Diese Servitut wurde nun um eine Summe von Fr. 500 per Klafter losgekauft, welcher Preis auch anderswo in der gleichen Gegend bezahlt wurde. Der Vertrag liegt im Interesse des Staates, und ich glaube, daß auch die Gemeinde ihr Interesse dabei finden wird. Der Ertrag wird in gleicher Weise verwendet werden wie bisher, nämlich zur Lieferung von Holz durch die Spendkasse an ärmere Einwohner von Mirchel.

Herr Berichterstatter der Kommission. Die Kommission hat auch diesen Vertrag im Interesse des Staates gefunden. In einer bei den Akten liegenden Vorstellung sprechen die ärmern Bürger von Mirchel, welche zum Bezuge von Holz aus dem fraglichen Walde berechtigt sind, die Befürchtung aus, sie möchten in Zukunft ihr Holz nicht gehörig erhalten. Gestützt hierauf wurde der Vertrag zurückgeschickt, und die Gemeinde verpflichtete sich, ihnen auch in Zukunft Dasjenige zukommen zu lassen, was sie bisher bezogen. Ob die Gemeinde dieser Verpflichtung wirklich nachkommen wird, weiß die Kommission natürlich nicht, und sie erlaubt sich daher, den Wunsch auszusprechen, die Regierung möchte dafür sorgen, daß die Berechtigten von ihren Nutzungen nicht verdrängt werden. Sie haben nämlich geltend gemacht, man habe schon bisher das Holz für den Schullehrer von dem ihnen gehörenden genommen, was nicht hätte geschehen sollen.

Der vorliegende Vertrag wird ohne Einsprache genehmigt.

---

3. Kaufverträge um Bestandtheile der Schloßdomaine von Laupen vom 24. Februar 1870 mit:

1.	Fried. Ruprecht	für den	Moosgarten	um Fr.	2450.
2.	Abrah. Ryser	„ „	Riedacker	„ „	14000.
3.	Sam. Balmer	„ „	Lochacker	„ „	7600.
4.	Christ. Stooß	„ die	Schmutzenmatte	„ „	11600.
5.	Andr. Vögeli	„ „	Schloßhalde	„ „	365.
6.	Sam. Ruprecht	„ den	Ettisberg	„ „	6400.
7.	„ „	„ die	Gerbibeunde	„ „	2250.

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Der Staat ist Eigenthümer der sogenannten Schloßdomaine in Laupen, welche seit Jahren immer pachtweise bewirthschaftet

wurde. Sie besteht, abgesehen von den zu öffentlichen Zwecken dienenden Schloßgebäuden, aus einem Wohnhaus, das der Pächter bewohnt, einer Scheune und 50 Jucharten Land, das in mehrere Parzellen vertheilt ist. Die Pachtzeit geht mit diesem Frühjahr zu Ende, und der bisherige Pächter sprach keinen Wunsch um Verlängerung des Pachtakkordes aus, weßhalb die Domainendirektion in den Fall kam, die Domaine an eine Kaufs- und Pachtsteigerung zu bringen. Eine Pachtsteigerung hätte man unter allen Umständen anordnen müssen, und bei diesem Anlaß stellte die Domainendirektion beim Regierungsrath den Antrag, auch eine Kaufsteigerung damit zu verbinden und zwar in der Weise, daß dieselbe gesammt- und stückweise stattzufinden habe, welchen Antrag der Regierungsrath genehmigte. Die in Folge dieser Kaufsteigerung eingelangten Angebote in dem Sinne, daß das Ganze möglichst zusammengehalten worden wäre, waren nicht günstig. Dagegen fielen bei der stückweisen Versteigerung ziemlich günstige Angebote, indem der Erlös ungefähr Fr. 6000 mehr als die Grundsteuerschatzung betragen würde. Dabei muß bemerkt werden, daß die Grundsteuerschatzung der Schloßdomaine sehr hoch ist und man daher mit dem Ergebniß doppelt zufrieden sein kann. (Der Redner theilt hierauf die Grundsteuerschatzungen und die Angebote für die einzelnen Grundstücke mit.) Die Grundsteuerschatzung für die sämmtlichen 50 Jucharten beträgt Fr. 37,600, und die sämmtlichen Angebote belaufen sich zusammen auf Fr. 44,665. Zur Beurtheilung der Frage, ob man die betreffenden Grundstücke hingeben solle, obgleich das Wohnhaus und die Scheune nicht verkauft werden konnten, erlaube ich mir, folgende Mittheilung zu machen. Die Scheune ist sehr baufällig, und es werden im Laufe dieses und des nächsten Jahres wenigstens für Fr. 3—4000 Bauten darin ausgeführt werden müssen, um eine rationelle Benutzung derselben zu ermöglichen. Ferner wäre es nothwendig, für den Gefangenwärter, dem bis dahin keine rechte Wohnung eingeräumt werden konnte, einige Bauten auszuführen. Auch der in Laupen stationirte Landjäger mußte bis dahin stets an einem andern Orte den Miethzins zahlen, der sich jährlich auf Fr. 95 belief. Man glaubte nun, es sollte die Scheune zum Abbruch verkauft und die Pächterwohnung in Wohnungen für den Landjäger und den Gefangenwärter umgewandelt werden. Was die an die Steigerung gebrachten Grundstücke betrifft, so beantragt der Regierungsrath, dieselben an die Höchstbietenden hinzugeben.

Herr Berichterstatter der Kommission. Die Kommission stimmt dem Antrage des Regierungsrathes bei. Sie glaubt auch, es sei vortheilhafter, die baufällige Scheune zum Abbruch zu verkaufen als sie zu repariren. Es mag auffallen, daß einzelne Grundstücke nicht so viel galten, als ihre Grundsteuerschatzung beträgt. Man fragte sich, ob bei der Steigerung etwa nicht gehörige Konkurrenz gewaltet und die Betreffenden sich vielleicht mit einander verabredet haben, sich gegenseitig nicht abzubieten. Wir überzeugten uns indessen aus den Steigerungsakten, daß bedeutende Abgebote gemacht wurden, mithin eine vorherige Verabredung nicht anzunehmen ist.

Der Antrag des Regierungsrathes wird ohne Einsprache genehmigt.

Gesuch

mehrerer fix besoldeter Privatangestellten um nachträgliche Gestattung des 10%igen Abzuges an der Einkommensteuer pro 1868.

Regierungsrath und Bittschriftenkommission schließen auf Abweisung der Petenten.

Kummer, Finanzdirektor ad int., als Berichterstatter des Regierungsrathes. Diese Angelegenheit ist in anderer Form bereits zwei Mal hier zur Sprache gekommen. Sie werden sich erinnern, daß im Jahr 1868 die Zentralsteuerkommission eine Instruktion erließ, welche vom Regierungsrathe genehmigt wurde. Eine Bestimmung dieser Instruktion ging dahin, es solle den fixbesoldeten Beamten und Angestellten des Staats und der Einwohnergemeinden bei der Berechnung ihres Einkommens ein Abzug von 10% gleichsam als Gewinnungskosten gemacht und nur $^9/_{10}$ ihres Einkommens der Besteurung unterworfen werden. Gegenüber dieser Bestimmung reichte Herr v. Tavel in der Sitzung vom 24. November 1868 einen Anzug ein, dahin gehend, es sei der Beschluß des Regierungsrathes vom 18. November betreffend die Berechnung der Einkommensteuer verschiedener Berufe als ungesetzlich aufzuheben. Dieser Anzug kam am 4. Dezember 1868 im Großen Rathe zur Behandlung. In seinem Vortrage hob Herr v. Tavel weniger die Ungesetzlichkeit als die Ungleichheit bei der Ausführung hervor, indem er sagte, es sei nicht recht, daß hier ein Unterschied zwischen den fixbesoldeten Beamten und Angestellten des Staates und der Gemeinden und den übrigen fix Besoldeten gemacht werde. Herr Stämpfli, damals Präsident der Zentralsteuerkommission, antwortete Herrn v. Tavel und bemerkte, er wollte die Erheblicherklärung des Anzuges zugeben, wenn derselbe bloß dahin ginge, es sei zu untersuchen, ob diese Frage für die Zukunft nicht besser reglirt werden könnte. Auch Herr v. Werdt unterstützte den Antrag des Herrn v. Tavel in diesem Sinne, indem er sagte: „Ich beantrage, es sei der Anzug des Herrn v. Tavel im Sinne zukünftiger Regulirung des Steuerwesens erheblich zu erklären, jedoch mit der Modifikation, daß in Betreff des Abzuges von Gewinnungskosten alle fix Besoldeten fortan gleich zu behandeln seien." Herr v. Tavel erklärte sich hierauf mit der Erhblicherklärung in dem Sinne einverstanden, daß der Anzug keinen Einfluß auf den Steuerbezug von 1868 haben solle. Der Anzug wurde sodann vom Großen Rathe im Sinne des Antrags des Herrn v. Werdt erheblich erklärt. Ich führe dieß hier an, weil der Beschluß vom 4. Dezember 1868 denjenigen vom 24. Mai 1869 beleuchtet. Die Regierung wollte dem Anzug des Herrn v. Tavel durch die Revision des Gesetzes Folge geben, wodurch die fix Besoldeten in eine günstigere Stellung gekommen wären. Der Große Rath faßte jedoch am 24. Mai 1869 auf den Antrag der Kommission folgenden Beschluß:

1. Die Pächter von Liegenschaften sind als solche von der Entrichtung der Einkommensteuer befreit.
2. Den fix besoldeten Beamten und Angestellten ist bei der Schatzung ihres Einkommens ein Abzug von 10% ihrer Besoldungen für Gewinnungsauslagen zu gestatten, den Privatangestellten jedoch bloß insofern, als dieselben sich über den Betrag ihrer Besoldungen auf vollständig glaubwürdige Weise ausweisen.
3. Es ist denjenigen Pächtern, welche für das Jahr 1868 als solche mit der Einkommensteuer belegt worden sind, das Bezahlte zurückzuerstatten.

Der Große Rath gestattete also den fix Besoldeten einen Abzug von 10%, machte jedoch in Betreff der Privatangestellten die Bedingung, daß sie sich auf vollständig glaubwürdige Weise über den Betrag ihrer Besoldungen auszuweisen haben. Die Privatangestellten wurden somit in doppelter Beziehung anders behandelt als die Pächter. Von diesen sagte man, sie seien gar nichts schuldig und daher solle ihnen die bezahlte Steuer pro 1868 zurückerstattet werden. Für die Privatangestellten griff man dagegen nicht auf das Jahr 1868 zurück, sondern ließ die Sache so gehen, wie sie durch die Instruktion der Zentralsteuerkommission normirt

war. Zweitens wurde in Betreff der Privatangestellten die Bedingung aufgestellt, die natürlich nur für die Zukunft exequirt werden konnte, daß sie sich auf vollständig glaubwürdige Weise über ihr Einkommen auszuweisen haben. Es ist somit klar, daß bei den fix besoldeten Privatangestellten der Große Rath nicht auf das Jahr 1868 zurückgehen wollte. Gleichwohl wurde von fünf Privatangestellten im Namen der Uebrigen unterm 25. Mai 1869 eine Petition eingereicht mit dem Schlusse, es sei ihnen 10% von der von ihnen im Jahr 1868 bezahlten Steuer zurückzuerstatten. Die Bedingung, welche der Große Rath aufstellte, ist aber durchaus nicht erfüllt. Aus diesem Grunde (die Zentralsteuerkommission führt noch eine Menge andere an) trägt der Regierungsrath auf Abweisung der vorliegenden Eingabe an. Unter den von der Zentralsteuerkommission geltend gemachten Gründen führe ich namentlich noch denjenigen an, daß bei allen Steuerreklamationen ein gewisses Verfahren beobachtet werden muß und daß, wer nicht zuerst an die untere Behörde anklopft, nicht an die obere wachsen kann.

Dr. Manuel, als Berichterstatter der Bittschriftenkommission. Ich habe dem vom Herrn Berichterstatter des Regierungsrathes Angeführten nicht viel beizufügen. Der in Folge des Anzugs des Herrn v. Tavel am 24. Mai 1869 vom Großen Rathe gefaßte Beschluß machte, wie bereits der Herr Vorredner bemerkte, einen Unterschied zwischen den Pächtern und den fix besoldeten Privatangestellten, indem er verfügte, es solle den Pächtern das Bezahlte zurückerstattet werden, während hinsichtlich der Privatangestellten eine solche Bestimmung nicht aufgenommen, sondern die Bedingung aufgestellt wurde, es haben sich dieselben über den Betrag des Einkommens auf vollständig glaubwürdige Weise auszuweisen. Diese Unterscheidung war ganz natürlich. Die Pächter waren eine ganz neue Kategorie von Steuerpflichtigen, indem man sie im Einkommensteuergesetz nicht unter die Kategorie der Industrie-, Handel oder Gewerbtreibenden aufnahm. Da dieß auch für die Zukunft nicht geschehen soll, so war es billig, ihnen das bereits Bezahlte zurückzuerstatten. Die Privatangestellten waren dagegen von jeher einkommensteuerpflichtig. Der Große Rath nannte die Pächter ausdrücklich und da dieß von den Privatangestellten nicht geschah, so müssen dieselben schon aus diesem Grunde mit ihrem Begehren abgewiesen werden. Ein weiterer Grund ist folgender: Die Steuerkommissionen wechseln alle Jahre und diejenigen, welche die Steuer der einzelnen Privatangestellten im Jahre 1868 festsetzten, waren im Jahr 1869 nicht mehr vorhanden, und es wäre daher unmöglich, zu untersuchen, ob das Gesuch materiell begründet sei. Uebrigens bemerkt der Bericht der Zentralsteuerkommission, daß materiell den Herren Privatangestellten kein großes Unrecht geschehe, wenn auch auf ihr Gesuch nicht eingetreten werde. Es seien nämlich ihre materiellen Verhältnisse, wie Krankheit, Militärdienst ꝛc., von den betreffenden Steuerkommissionen berücksichtigt worden. Dieß beweise auch der Umstand, daß von 1120 Privatangestellten, denen der Abzug nicht gemacht wurde, sich später keiner meldete, um denselben zu beanspruchen, weil daran die Bedingung geknüpft gewesen wäre, sich über den Betrag ihrer Besoldungen auf vollständig glaubwürdige Weise auszuweisen. Wahrscheinlich fanden die meisten, bei der stattgefundenen Taxation sei hinlänglich Rücksicht auf den Abzug genommen worden, und sie thun besser, sich nicht zu melden, damit sie nicht ihr wirkliches Einkommen genau nachweisen müssen. Aus diesen Gründen stellt die Bittschriftenkommission den Antrag, es sei auf das vorliegende Gesuch nicht einzutreten.

v. Tavel. Ich ergreife das Wort nicht, um dem Antrage des Regierungsrathes und der Bittschriftenkommission entgegenzutreten, sondern nur, um eine Berichtigung in Bezug auf ein vom Herrn Berichterstatter der Bittschriftenkommission geltend gemachtes Motiv anzubringen. Er führt nämlich an, es geschehe den Petenten kein materielles Unrecht, wenn man ihnen die nach ihrer Meinung zu viel bezahlte Steuer pro 1868 auch nicht zurückerstatte, indem fast keiner auf die Wohlthat des Abzuges von 10% Anspruch gemacht habe, woraus hervorgehe, daß ihr Einkommen schon ohnehin zu niedrig geschätzt worden sei. Auch der Bericht der Zentralsteuerkommission macht den Petenten so zu sagen den Vorwurf, sie haben früher ihr Einkommen nicht richtig angegeben. Ich muß die Petenten, wenigstens was diejenigen in der Stadt Bern betrifft, gegen diesen Vorwurf in Schutz nehmen. Es ist durchaus unrichtig, daß von den hiesigen Privatangestellten keiner auf den Abzug von 10% seines Einkommens, nachdem er bewilligt worden war, Anspruch gemacht habe. Im Gegentheil haben weitaus der größte Theil der Privatangestellten Bescheinigungen über ihr Einkommen vorgelegt, um den Abzug zu verlangen, der ihnen dann auch gestattet wurde. Die gemachte Bemerkung ist somit nicht richtig. Was das vorliegende Gesuch betrifft, so bin ich einverstanden, daß in dasselbe aus formellen Gründen nicht eingetreten werden kann.

Herr Berichterstatter der Bittschriftenkommission. Die von mir gemachte, dem Bericht der Zentralsteuerkommission entnommene Bemerkung bezieht sich auf sämmtliche Privatangestellten des Kantons und nicht nur auf diejenigen, welche von der hiesigen Steuerkommission taxirt wurden. Die vorliegende Petition ist nur von 5 Privatangestellten unterzeichnet. Sie erklären zwar, sie handeln im Auftrage der 95 Privatangestellten, welche an die Bundesbehörden rekurrirten, allein diese 95 stellten keine Vollmacht aus. Wenn man nun auch, sagt der Bericht der Zentralsteuerkommission, den 5 Petenten oder allfällig auch ihren Auftraggebern, die aber unbekannt sind, da das Rekursmemorial nicht zur Stelle gebracht werden konnte, entsprechen wollte, so müßte man den Privatangestellten im ganzen Lande, deren Zahl 1120 betrage, in gleicher Weise Rechnung tragen. Wenn übrigens dieser Abzug von 10% ein so großer Vortheil wäre, so wären aus dem ganzen Lande Reklamationen eingelangt, da dieß nicht geschehen sei, so müsse man vermuthen, die Betreffenden seien bei der Taxation nicht benachtheiligt worden.

Der Antrag des Regierungsrathes und der Bittschriftenkommission wird vom Großen Rathe zum Beschlusse erhoben.

Schluß der Sitzung um 12¾ Uhr.

Der Redaktor:
Fr. Zuber.

Neunte Sitzung.

Mittwoch, den 9. März 1870.

Vormittags um 8½ Uhr.

Unter dem Vorsitze des Herrn Vizepräsidenten v. Sinner.

Nach dem Namensaufrufe sind folgende Mitglieder abwesend, mit Entschuldigung: die Herren Anderegg, Bohnenblust, Choulat, v. Gonzenbach, Helg, Indermühle, v. Känel, Johann; Karlen, Kloßner, Mauerhofer, Mischler, Schmalz, Spring, Zahler, Zumwald, Zwahlen, Zyro; ohne Entschuldigung: die Herren Arm, Bracher, Brechet, Buri, Friedrich; Gfeller, Niklaus; Herren, Hurni, Kaiser, Friedrich; Kaiser, Nikl.; v. Känel, Peter; Landry, Leibundgut, Liechti, Jakob; Messerli, Monin, Joseph; Morel, Piquerez, Reber in Niederbipp, Renfer, Riat, Rutsch, Salchli, Schären in Stegen, Scheidegger, Schertenleib, Schneeberger, Schori, Bendicht; Spycher, Bendicht; Stämpfli, Christ.; Stämpfli, Jakob; Struchen, Tscharner, Zingg, Zumkehr, Zürcher, Ludwig Friedrich.

Das Protokoll der gestrigen Sitzung wird verlesen und ohne Einsprache vom Großen Rathe genehmigt.

Tagesordnung:

Stabsoffizierswahlen.

Karlen, Militärdirektor, als Berichterstatter des Regierungsrathes. Durch Uebertritt zur Reserve ist das Kommando der Auszüger-Infanteriebataillone Nr. 55 (Stadt Bern und Umgebung) und 67 (Münsterthal und Delsberg) vakant geworden, und durch Uebertritt des Herrn Major Stettler zur Landwehr ist im Bataillon 59 eine Majorstelle zu besetzen. Es sind also zwei Majore zu Kommandanten zu befördern und am Platz des ausgetretenen und der beiden neu zu befördernden Majore drei Majorstellen zu besetzen. Es ist das erste Mal, daß die Vorschläge des Regierungsrathes für Stabsoffiziere gemäß Beschluß des Großen Rathes einer Kommission des Großen Rathes unterbreitet werden, zu welcher auch der Oberinstruktor beigezogen wurde. In dieser Kommission wurde die Befähigung der in Frage kommenden Offiziere einer Diskussion unterworfen. Bei der Wahl von Stabsoffizieren kann natürlich nicht bloß der Rang in Betracht gezogen, sondern es muß auch darauf gesehen werden, ob die betreffenden Personen die nöthigen Eigenschaften besitzen. Im vorliegenden Falle wird wirklich ein eigenthümliches Vorgehen beantragt, indem die drei ältesten Majore übergangen werden. Der Eine, Herr Scheidegger, möchte lieber ein emmenthalisches Bataillon erhalten, als dasjenige der Stadt Bern. Herr Luder wünscht auf Neujahr zur Reserve überzutreten, und im Bataillon 16, wo die Majorsstelle von Herrn Uhlmann besetzt ist, wird wahrscheinlich der bisherige Kommandant nächstens zurücktreten, und Herr Uhlmann wünscht wieder da eingetheilt zu werden, wo er Truppen und Offiziere genau kennt. Im Rang folgt sodann Herr Rudolf v. Erlach im Schwand bei Münsingen, welcher vollständig geeignet ist, um das Berner Bataillon richtig zu führen. Für die Besetzung des Bataillons 67 im Jura hat man immer die Rangordnung der drei Bataillone 62, 67 und 69 inne behalten. Es trifft sich aber, daß Herr Francillon gerade Herrn v. Erlach im Range folgt und zugleich der älteste in der Rangordnung der jurassischen Bataillone ist. Es liegt nun zwar in der Hand der Militärdirektion, die Stabsoffiziere zu andern Bataillonen zu versetzen, allein man thut dieß ungern, und ich glaube, ich habe es nie gethan. Man kann nicht die Leute zusammenwürfeln und jedem gerechten und vielleicht mehr noch ungerechten leidenschaftlichen Begehren Rechnung tragen. Man hat deßhalb schon bei den Wahlvorschlägen zu Majoren darauf Rücksicht genommen, und der Regierungsrath schlug eine Beförderung nach dem Altersrang vor in der Absicht, Herrn Wagner zum Bataillon 59 einzutheilen, welcher laut schriftlicher Eingabe von der letzten Offiziersversammlung des Bataillons gewünscht wurde. Am Platz des Herrn Francillon wird Herr Hauptmann Gaillet in Biel vom Regierungsrathe vorgeschlagen, ein Mann, der in jeder Beziehung befördert zu werden verdient. Beim Bataillon 58 wird an Platz des Herrn v. Erlach ein jüngerer Hauptmann, Herr Kohli, von Guggisberg, in Bern, vorgeschlagen, ein guter Truppenoffizier, der alle Eigenschaften, um ein guter Stabsoffizier zu werden, besitzt, dem Bezirke selbst angehört und vom Oberinstruktor warm empfohlen wurde. Die Kommission des Großen Rathes schloß sich den Vorschlägen des Regierungsrathes einstimmig an, mit der einzigen Ausnahme desjenigen des Herrn Wagner, weil dieser aus Gesundheitsrücksichten seit 1867 keinen Dienst thun konnte und daher die neue Infanterietaktik und die neue Waffe jedenfalls noch nicht ganz genau kennt. Um ihm nicht Unrecht zu thun, soll die Militärdirektion Herrn Wagner einberufen, ihn wissenschaftlich prüfen und erst nach Vornahme dieser Prüfung dem Großen Rathe einen Vorschlag zur Besetzung der Majorsstelle im Bataillon 59 vorlegen. Ich empfehle die übrigen Vorschläge im Namen des Regierungsrathes zur Genehmigung.

Schumacher, als Berichterstatter der Kommission. Es ist dieß das erste Mal, daß Sie die Stabsoffizierswahlen so wichtig finden, um eine Kommission zur Prüfung der vorgelegten Vorschläge niederzusetzen. Die Kommission zog zu ihrer Berathung den Militärdirektor und den Oberinstruktor der Infanterie bei. Die Kommission nahm die beiden Vorschläge zu Kommandanten, sowie zwei Majorsvorschläge an, dagegen beschloß man, die Besetzung der einen Majorsstelle aus dem bereits vom Vorredner angeführten Grunde zu suspendiren. Ich habe hierüber noch Folgendes zu bemerken. Die Kommission hat von vorneherein von dem Anciennetätsprinzip abstrahirt; denn in neuerer Zeit, wo die Soldaten nicht mehr als Schachfiguren und der Kriegsschauplatz nicht als Schachbrett betrachtet, sondern der Soldat als geistiges Element des Kampfes angesehen wird, kann man nicht das Hauptgewicht einfach auf den Altersrang legen, sondern man muß bei der Wahl des Offiziers die Intelligenz vorziehen. Es kommt oft vor, daß Offiziere vom ganzen Offizierskorps des Bataillons oder vielleicht sogar von den Truppen zur Beförderung vorgeschlagen werden. Dieß ist für mich auch nicht maßgebend; denn man weiß, wie es bei diesen Offiziersversammlungen geht. Es geht da nämlich ungefähr wie bei den Civilversammlungen, bei denen Kandidaten portirt werden. Es spielen da soziale, vielleicht sogar religiöse und finanzielle Rücksichten eine große Rolle und die militärische Befähigung tritt in den Hintergrund. Ein Offizier, der Ordnung und Disziplin auf seine Fahne schreibt und handhabt, wird nicht so leicht mit Enthusiasmus von den Truppen vorgeschlagen werden. Wir fragten uns, ob diese Offiziere ihren regelmäßigen gesetzlichen Dienst gethan, oder, wenn dieß nicht geschah, aus welchen Gründen sie dispensirt worden seien.

Das Dispensirenlassen vom Dienst ist in gewissen Kreisen eine beliebte Sache; man hat dafür eine Masse Gründe, die berücksichtigt werden. Ein erster Grund sind Krankheitsrücksichten, denen natürlich Rechnung getragen werden muß. Ich will jedoch nicht untersuchen, ob dieser Grund nur ein angeblicher sei oder nicht. Es gibt sodann auch Geschäftsgründe. Die werden ebenfalls berücksichtigt, ich anerkenne sie aber nicht; denn jeder Soldat hat Geschäfte. Das Dispensiren, sei es nun aus triftigen oder angeblichen Gründen, hat immer zur Folge, daß der betreffende Offizier im Dienste zurückbleibt, und in der gegenwärtigen Zeit, wo wir eine solche Umwandlung in allen taktischen Details haben, bleibt ein Offizier, der 3 4 Jahre lang keinen Dienst gethan hat, so weit zurück, daß er unmöglich sofort zu einer höhern Stelle gefördert werden kann. Ich gebe zu bedenken, daß ein Hauptmann bloß 100 Mann, ein Major dagegen 3—400 zu führen hat. Wenn also ein Offizier zurückgeblieben ist, so muß er offenbar das Versäumte nachholen, bevor er befördert werden kann. Aus diesem Grunde schlägt die Kommission vor, es sei diese Wahl zu suspendiren und der betreffende Offizier mit dem Bataillon, welches in Dienst kommt, einzuberufen, um hinsichtlich seiner Befähigung geprüft zu werden. Im Uebrigen ist die Kommission mit den Vorschlägen der Regierung einverstanden.

Es werden hierauf vom Großen Rathe ernannt:

Zu Bataillonskommandanten der Infanterie des Auszuges:

1) Herr v. Erlach, Rudolf, von Bern, Major im Bataillon 58, im ersten Wahlgange mit 131 Stimmen von 137 Stimmenden;
2) Herr Francillon, Ernst, von Lausanne, in St. Immer, Major im Bataillon 62, mit 132 Stimmen von 137 Stimmenden.

Zu Majoren im Auszuge:

1) Herr Gaillet, Heinrich Ludwig, aus dem Kanton Freiburg, in Biel, Hauptmann im Bataillon 62, im ersten Wahlgange mit 109 Stimmen von 118 Stimmenden;
2) Herr Kohli, Johann, von Guggisberg, in Bern, Hauptmann im Bataillon 58, mit 113 Stimmen von 118 Stimmenden.

Entwurf-Vollziehungs-Dekret

zum

Gesetz betreffend die Branntwein- und Spiritusfabrikation.

(Siehe Seite 99 f. hievor.)

Es ist noch zu behandeln der an die Regierung und die Kommission zurückgewiesene

§ 4.

Die Regierung und die Minderheit der Kommission empfehlen folgenden § 4 zur Annahme:

„Für die nach § 3 des Gesetzes vom 31. Oktober 1869 zu erhebenden Gebühren wird folgende Skala aufgestellt:

Wer 100—1000 Maß jährlich fabrizirt, bezahlt Fr. 10— 50,
„ 1000—2000 „ „ „ „ „ 50—100,
„ 2000—3000 „ „ „ „ „ 100—150,
u. s. w., u. s. w.

Das Maximum von Fr. 5000 bezahlt, wer jährlich 1000 Saum und darüber fabrizirt.

Die Sachverständigen haben unter Zugrundelegung obiger Skala, sowie mit Berücksichtigung der Zahl und Größe der Brennaparate, der Einrichtung derselben und der Zeit, während welcher die Fabrikation betrieben wird, ihr Gutachten über den Betrag der zu beziehenden Gebühren abzugeben.

Der Regierungsstatthalter übersendet dieses Gutachten mit seinem eigenen Berichte der Direktion des Innern, welche die Gebühr festsetzt.

Gegen den Entscheid der Direktion des Innern kann innerhalb der Frist von 14 Tagen, von der Eröffnung desselben gerechnet, beim Regierungsrathe Beschwerde geführt werden.

Das Nähere über das bei Festsetzung und beim Bezug der Gebühren zu beobachtende Verfahren bestimmt der Regierungsrath."

Die Mehrheit der Kommission möchte im dritten Alinea nach „betrieben wird" noch folgenden Satz einschalten:
„und welche im Gewerbscheine genau anzugeben ist".

Herr Regierungspräsident Kurz, Direktor des Innern, als Berichterstatter des Regierungsrathes. Ich erlaube mir, Ihnen das Protokoll der Verhandlung über den § 4 des vorliegenden Dekretes mitzutheilen. Es heißt darin: „Es fallen zwei Anträge:

1) Den § 4 zu Aufstellung bestimmter Gebühren an die vorberathenden Behörden zurückzuweisen.

2) Im zweiten Lemma den Zusatz aufzunehmen: Vom Entscheide der Direktion des Innern findet während 14 Tagen der Rekurs an den Regierungsrath statt.

Der Große Rath weist den § 4 zu Aufstellung bestimmter Gebühren an die vorberathenden Behörden zurück.

Abstimmung.

Eventuell für den Zusatz des Antrages 2)	63	Stimmen.
Dagegen	31	„
Für den § 4 mit dem eventuell angenommenen Zusatze des Antrages 2)	36	„
„ Rückweisung desselben im Sinne des Antrages 1)	78	„ „

Der eventuell gestellte Antrag des Herrn Berger, mit dem sich die berichterstattende Direktion einverstanden erklärt hatte, fiel also durch die definitive Abstimmung dahin, ich glaube aber, er hätte gleichwohl aufrecht erhalten bleiben können; denn er steht durchaus nicht im Widerspruch mit der Aufstellung einer bestimmten Skala, wie sie der Große Rath verlangte. Die Direktion glaubte deßhalb, es könne dem eventuellen Antrage bei der definitiven Redaktion Rechnung getragen werden, und es wurde daher im § 4, wie er nun vorgelegt wird, die Bestimmung aufgenommen: „Gegen den Entscheid der Direktion des Innern kann innerhalb der Frist von 14 Tagen, von der Eröffnung desselben gerechnet, beim Regierungsrathe Beschwerde geführt werden." Ich denke, dieser Punkt werde hier keinen Anstand finden. Der Regierungsrath schlägt nun folgende Redaktion des § 4 vor: (Der Redner verliest die beiden ersten Alinea des neuen § 4 und fährt sodann fort:) Nach dieser Skala würde also eine Gebühr von Rp. 5 per Maß aufgestellt, jedoch würde jeweilen zwischen 1000 Maß freier Spielraum gelassen, um auch noch andern Faktoren als bloß dem Quantum des fabrizirten Getränkes Rechnung tragen zu können. Ihre Kommission hat sich mit dieser Skala einverstanden erklärt. Die Direktion des Innern und der Regierungsrath hielten dafür, es sei, wenn eine Skala, eine bestimmte Norm aufgestellt werde, nach welcher sich die vollziehende Behörde zu richten habe, nicht mehr nothwendig, die allgemeinen Grundsätze aufzunehmen, wie sie im ersten Alinea des ursprünglichen § 4 enthalten waren, welches lautete: „Die Sachverständigen haben ferner mit

Berücksichtigung der Zahl und Größe der Brennapparate, der Einrichtung derselben und der Zeit, während welcher die Fabrikation betrieben wird, ihr Gutachten über den Betrag der nach § 3 des Gesetzes vom 31. Oktober 1869 zu entrichtenden Gebühr abzugeben." Die Großrathskommission hielt es indessen nicht für überflüssig, diese Bestimmung auch im neuen Paragraphen am passenden Orte einzuschalten. Ich widersetze mich dieser Ansicht durchaus nicht. Die Regierung glaubt, es sollen diese Grundsätze bei der Feststellung der Gebühren immerhin zur Anwendung kommen, nur hielt sie es nicht für nothwendig, dieß, wenn eine bestimmte Skala aufgestellt wird, noch ausdrücklich im Dekrete zu sagen. Theilt daher der Große Rath die Ansicht der Kommission, so kann sich auch die Regierung damit einverstanden erklären. Die betreffende Bestimmung würde dann folgende Redaktion erhalten: (Der Redner verliest das dritte Alinea des neuen § 4.) Die Mehrheit der Kommission will hier noch einen weitern Zusatz aufnehmen. Sie geht nämlich von der Ansicht aus, daß diese Bestimmung, wie ich sie soeben mitgetheilt habe, keinen festen Anhaltspunkt zur Feststellung der Gebühren biete. Die Mehrheit schlägt deßhalb vor, nach den Worten „und der Zeit, während welcher die Fabrikation betrieben wird" einzuschalten: „und welche im Gewerbschein genau anzugeben ist". Die Minderheit der Kommission wollte einen solchen Zusatz nicht aufnehmen, und auch der Berichterstatter des Regierungsrathes glaubt, es solle davon abstrahirt werden, und zwar aus folgenden Gründen. Wenn man im Allgemeinen die Grundsätze angibt, gestützt auf welche unter Zugrundelegung der Skala die Gebühren festzusetzen sind, so kann man den Vollziehungsbehörden die Anwendung dieser Grundsätze und die Ermittlung der Gebühr in jedem einzelnen Falle überlassen. Ich bin aber namentlich aus dem Grunde mit dem von der Kommissionsmehrheit vorgeschlagenen Zusatze nicht einverstanden, weil dadurch diejenigen Landwirthe, welche das Brennereigewerbe im Interesse des Betriebes ihrer Landwirthschaft ausüben, sehr bedeutend eingeschränkt würden. Bei der Ausstellung des Gewerbscheines, welche jeweilen zu Anfang des Jahres erfolgen würde, müßte der Brenner genau angeben, wie lange er destilliren werde. Es ist aber den Landwirthen unmöglich, zum voraus genau die Zeit anzugeben. Es richtet sich dieß nach den Verhältnissen und namentlich auch nach der Zeit, wo man wieder Grasfutter hat. Ein Brenner glaubt vielleicht anfänglich, er werde nicht länger als 2—3 Monate zu brennen brauchen, im Laufe der Zeit sieht er aber, daß diese Zeit nicht genügt, und er käme deßhalb in die fatale Lage, daß man ihm, da er länger brannte, als er anfänglich beabsichtigte, eine höhere Gebühr auflegt. Es können auch verschiedene Umstände eintreten, welche den Landwirth nöthigen, die Fabrikation während der Zeit, da er sich ursprünglich vorgenommen hatte zu brennen, vielleicht Wochen und Monate lang zu suspendiren. Eine solche Einschränkung der Landwirthe liegt nicht im Sinne des Gesetzes. Ich glaube daher, man dürfe es der Vollziehungsbehörde überlassen, die Gebühren zu ermitteln und man solle im Vollziehungsdekret nicht eine solche Bestimmung aufnehmen. Ich empfehle in erster Linie die Redaktion des Regierungsrathes, erkläre aber, daß ich in zweiter Linie auch dem erwähnten, von der Kommission einstimmig vorgeschlagenen Zusatze beipflichte. Mit dem von der Kommissionsmehrheit vorgeschlagenen weitern Zusatze kann ich mich dagegen nicht einverstanden erklären.

Gfeller, in Signau, als Berichterstatter der Kommission. Wie bereits der Herr Berichterstatter des Regierungsrathes bemerkte, wurde der § 4 zur Aufstellung bestimmter Gebühren an die vorberathenden Behörden zurückgewiesen. Die Direktion des Innern arbeitete einen neuen Paragraphen in diesem Sinne aus, der vom Regierungsrath genehmigt und sodann der Kommission vorgelegt wurde. Diese war mit dem Vorschlage ebenfalls einverstanden, doch glaubte sie, es solle das erste Alinea des frühern § 4 ebenfalls aufgenommen werden, da dasselbe bei der frühern Berathung nicht mißbilligt wurde. Von der Mehrheit der Kommission wurde noch ein weiterer Zusatz vorgeschlagen, von welchem Ihnen der Herr Berichterstatter des Regierungsrathes bereits Kenntniß gegeben hat. Ich persönlich bin mit diesem weitern Zusatze nicht einverstanden und will es Herrn Gygax, der für die Mehrheit rapportiren wird, überlassen, diesen Antrag näher zu begründen.

Gygax, Jakob. Man weiß nicht recht, wer Gesetzgeber ist, das Volk, der Große Rath oder die Regierung, und es hat dieß natürlich oft Kollisionen zur Folge. Die Sache stellt sich beim Branntweingesetze so heraus, wie ich es beim Referendumgesetze befürchtete. Wenn man nicht recht weiß, wie man eine Sache zuschneiden soll, um sie genehm zu machen, so wird sie dem Dekret überlassen. Schon bei der Berathung des ursprünglichen Gesetzesentwurfes wurde in der Kommission betont, es sollte die Zeit, während welcher gebrannt wird, näher fixirt werden. Man ging indessen vom Kommissionalantrage ab, legte den Entwurf der Regierung der Berathung zu Grunde und stellte in Aussicht, daß das Vollziehungsdekret die Zeit fixiren werde. Die Kommission ist noch immer der Ansicht, es sollte die Zeit genau fixirt werden und Derjenige, der einen Gewerbschein löst, dem Regierungsstatthalter die Erklärung abgeben, während welcher Monate er zu brennen beabsichtige. Wird die Zeit im Gewerbschein nicht genannt, so wird der Betreffende, der dem Regierungsstatthalter erklärte, er werde z. B. im Januar, Februar und März brennen, worauf gestützt die Gebühr dann berechnet wird, vielleicht auch noch im Sommer brennen, und wenn man ihn fragt, warum dieß geschehe, so wird er antworten, er habe die drei ersten Monate des Jahres die Fabrikation unterbrechen müssen und hole es jetzt nach. Um solches zu verhüten, glaubt die Kommissionsmehrheit, es solle im Gewerbschein die Zeit bezeichnet werden, während welcher die Fabrikation betrieben wird. Wahrscheinlich beabsichtigt die Regierung, in der Vollziehungsverordnung eine sachbezügliche Bestimmung aufzunehmen. Ich möchte aber lieber, daß der Große Rath sich hierüber aussprechen würde, damit die Regierung nicht in Versuchung kommt, dem Willen des Großen Rathes entgegen zu handeln. Mit Ausnahme des Präsidenten der Kommission war diese einstimmig der Ansicht, es solle in dem neuen § 4 nach „betrieben wird" eingeschaltet werden: „und welche im Gewerbschein genau anzugeben ist".

Karlen, Regierungsrath. Die Mehrheit der Kommission scheint ihren Zusatzantrag namentlich mit Rücksicht auf die Bestimmung der Taxe zu stellen, und es ist allerdings richtig, daß man, wenn man die Größe eines Apparates und die Zeit, während welcher die Fabrikation betrieben wird, kennt, man mit ziemlicher Genauigkeit das fabrizirte Quantum berechnen kann. Ich fasse aber hier vorzüglich den landwirthschaftlichen Gesichtspunkt ins Auge. Ein Landwirth, der einen Vorrath von Knollengewächsen zur Destillation hat, theilt das Brennen so ein, daß er stets hinreichend Heu und Schlempe zusammen füttern kann, bis er Grasfutter hat. Will man nun den Landwirth zwingen, seinen ganzen Vorrath auf einmal zu brennen, um die Taxe genau bemessen zu können, so kömmt er in großen Nachtheil, indem ein großer Theil der Schlempe ihm zu Grunde geht. Ich glaube deßhalb, man solle von dem Antrage der Mehrheit der Kommission abstrahiren.

Friedli. Herr Gygax hat außer Acht gelassen, warum die meisten Bauern brennen; sie thun dieß nämlich, um ihren Viehstand zu verbessern. Es beabsichtigt vielleicht Je-

mand bis im April zu brennen. Wenn aber der Frühling früh eintritt, so hat er vielleicht schon im April grünes Futter. Vielleicht mangelt es ihm aber schon im Brachmonat in Folge einer Dürre oder eines Hagelschlages an Gras, und wenn er noch Erdäpfel besitzt, so sollte es ihm doch erlaubt sein, diese noch zu brennen. Man weiß auch nicht vorher, wie das Futter und die Erdäpfel gerathen, und es ist daher nicht möglich, zum Voraus die Zeit genau anzugeben. Ich stimme zum Antrage der Minderheit der Kommission.

Weber, alt-Oberrichter. Ich ergreife das Wort, um den Antrag des Regierungsrathes und der Minderheit der Kommission zu unterstützen. Die vorgeschlagene Scala scheint mir den Verhältnissen so ziemlich zu entsprechen. Mit dem von der Mehrheit der Kommission beantragten Zusatz kann ich mich nicht einverstanden erklären. Angenommen, es beabsichtige Jemand, im Januar, Februar und März zu brennen. Vielleicht bricht aber im März etwas am Brennapparat und die Fabrikation muß eingestellt werden, bis der Apparat wieder hergestellt ist. Soll es da dem Landwirth nicht gestattet sein, das Versäumte später nachzuholen. Auch Krankheit desjenigen Familiengliedes, welches das Brennen besorgt, macht vielleicht eine Unterbrechung in der Fabrikation nothwendig. Man soll den Landwirth nicht zu sehr maßregeln.

Berger, Fürsprecher. Ich beantrage folgenden Zusatz: „Von der Fabrikationssteuer ist jedoch der Betrag der Verkaufssteuer, welche der Fabrikant nach Mitgabe des Gesetzes über den Handel mit geistigen Getränken zu entrichten hat, in Abzug zu bringen.“ Dieser Antrag gründet sich auf Folgendes. Bei der Behandlung des Gesetzes über den Handel mit geistigen Getränken hat man einen Grundsatz, der seit 40 Jahren Geltung hatte, über den Haufen geworfen, nämlich die Unterscheidung zwischen Groß- und Kleinhandel mit geistigen Getränken. Während man bis dahin den Kleinhandel extra mit einer Patentgebühr besteuerte, hat man in das Verkaufsgesetz den Grundsatz aufgenommen, daß auch der Großhandel eine Gebühr von Fr. 500 bezahlen müsse. Man hat also den inländischen Händler gegenüber dem ausländischen wesentlich benachtheiligt. Man bestimmte in dem Verkaufsgesetz, daß auch Derjenige, der die Fabrikation betreibt, noch eine besondere Verkaufsgebühr zu bezahlen habe, insofern er nicht bloß eigenes Gewächs destillire. Ich halte dieß für eine Ungleichheit, und alle Ungleichheiten sind ungerecht. Derjenige, der vielleicht ein paar tausend Malter selbstgepflanzte Erdäpfel destillirt, braucht keine Verkaufsgebühr zu zahlen, während Derjenige, der bloß 500 Malter brennt und die Hälfte davon kauft, noch eine besondere Verkaufssteuer entrichten muß. Schon die Fabrikationssteuer ist nach meiner Ansicht enorm übertrieben, und ich halte es nicht für gerechtfertigt, daß der Fabrikant für sein Fabrikat auch noch eine Verkaufssteuer zahlen muß. Ich wünsche deßhalb, daß der Betrag der Verkaufssteuer von der Fabrikationssteuer in Abzug gebracht werde. Dadurch wird die Gleichheit mit Demjenigen, der eigenes Gewächs destillirt, wieder hergestellt. In Betreff der Scala ist es so gegangen, wie ich mir früher vorstellte. Ich habe schon früher diese im höchsten Grade übertriebene Gebühr bekämpft und gesagt, die Einführung einer Extrasteuer von Fr. 5000 von heute auf morgen widerspreche meinen Begriffen von Gerechtigkeit vollständig. Man erwiderte mir damals, es sei keine Rede davon, daß die Maximalgebühr auf die gegenwärtig bestehenden Geschäfte werde angewendet werden, sondern es sei dieselbe auf ein Geschäft berechnet, welches drei- bis fünffache Dimensionen annehmen werde, man müsse das Gesetz auch für solche Geschäfte einrichten. Nun wird aber vorgeschlagen, es habe das Maximum von Fr. 5000 zu bezahlen, wer jährlich 1000 Saum und darüber fabrizirt. Man sollte zwischen der landwirthschaftlichen und der eigentlichen gewerbsmäßigen Brennerei unterscheiden. Bei der erstern ist das Brennen Nebensache und wird nur betrieben, um einen größern Viehstand zu erzielen. Die Etablissemente dagegen, in denen die Fabrikation gewerbsmäßig betrieben wird, machen dem ausländischen Sprit Konkurrenz, wofür jährlich mehrere Hunderttausend Franken ins Ausland gehen. Solche Geschäfte stelle ich auf die gleiche Linie mit andern industriellen Geschäften, und sie sind insofern nützlich, als sie das Geld, das sonst aus dem Lande gehen würde, diesem erhalten. Sie befriedigen ein öffentliches Bedürfniß, welches darin zu Tage tritt, daß man genöthigt ist, große Summen Geldes für den nämlichen Artikel ins Ausland zu schicken. Nun will man solchen Etablissementen von einem Tag auf den andern eine Extrasteuer auflegen, mit gleichem Rechte könnte man aber auch gegenüber andern Geschäften von heute auf morgen in dieser Weise verfahren und sie mit einer Extrasteuer belasten. Es sind vielleicht 4 bis 5 bis 6 Etablissemente, wie ich sie hier im Auge habe, im Kanton, und es wäre gut, ihre Zahl wäre noch größer, um der ausländischen Konkurrenz erfolgreich entgegentreten zu können. Wenn man einem Geschäft wie diejenigen im Dalmazi, im Jura ꝛc., die auf die Erzeugung von reinem Sprit berechnet sind und mit einem Kapital von Fr. 100,000 arbeiten, von heute auf morgen sagt, es habe eine Gebühr von Fr. 5000 zu bezahlen oder sei dann zu schließen, so erkläre ich, daß ich von einer solchen Billigkeit und Gerechtigkeit in der Republik keinen Begriff habe, und daß es mich Wunder nimmt, ob die Betreffenden sich das ruhig gefallen lassen, oder ob sie nicht an die Bundesbehörden rekurriren werden. Diese Ungerechtigkeit ist um so größer, als diese Etablissemente gerade dasjenige Produkt fabriziren, auf dessen Erstellung man von Anfang an in der ganzen Branntweinbewegung unabläßig drang, nämlich ein von gesundheitsschädlichen Bestandtheilen freies Produkt. Nun kommt man schließlich dahin, gerade diese Etablissemente unmöglich zu machen.

Dähler. Gestatten Sie mir, mit einigen Worten den Antrag der Kommissionsmehrheit zu rechtfertigen. Man muß zwischen der kleinern, durch Landwirthe betriebenen und der großen gewerbsmäßigen Fabrikation unterscheiden. Den Vorredner ausgenommen, haben bis jetzt alle Redner für die Landwirthe gesprochen und den vorgeschlagenen Zusatz als eine sehr erschwerende Bestimmung dargestellt. Die Kommission geht von dem Gesichtspunkte aus, man solle die vom Großen Rathe beschlossenen und vom Volke angenommenen Gebühren billig und mäßig berechnen, indem man das innerhalb einer bestimmten Zeit zu fabrizirende Quantum mäßig anschlägt. Ich mache darauf aufmerksam, daß man bei der vorgeschlagenen Scale bedeutende Spielräume gelassen hat, innerhalb welcher man den Ansichten der Vorredner Rechnung tragen kann. Jeder Landwirth weiß übrigens zu Anfang des Winters mit ziemlicher Sicherheit, welches Material er destilliren wird, und er kann darauf gestützt seine Angaben machen, nach welchen nun die Taxe berechnet wird. Was Herr Weber in Betreff einer zufälligen Unterbrechung des Betriebs sagte, kann nicht in Frage kommen; denn jeder Geschäftstreibende hat das zu riskiren und der industrielle Brenner noch in weitaus höherem Maße, als der Landwirth. Wenn man das in Berechnung ziehen wollte, so könnte man gar kein Gesetz mehr erlassen. Sie werden begreifen, daß der Schwerpunkt des ganzen Gesetzes darin liegt, daß das Quantum, welches destillirt wird, gehörig angegeben wird, und damit Diejenigen, welche ihre Angaben wahrheitsgetren machen, nicht das Opfer der Andern sind, die von der Wahrheit abgehen, so können sie verlangen, daß eine schützende Bestimmung aufgestellt werde. Eine solche ist nicht anders möglich, als indem die Zeit, während welcher fabrizirt wird, angegeben wird.

Herr Berichterstatter der Kommission. Es kann der Regierung vollständig gleichgültig sein, ob Jemand im März oder Oktober brennt, es liegt ihr nur daran, auszumitteln, wie viel er destillirt. Wenn ein Brenner im ersten Jahre zu niedrige Angaben machen sollte, so wird man im folgenden Jahre das Quantum höher ansetzen. Man wird da in ähnlicher Weise verfahren, wie bei der Taxation der Einkommensteuerpflichtigen. Was den Antrag des Herrn Berger betrifft, so ist allerdings eine doppelte Besteurung (für die Fabrikation und den Handel) beinahe nicht möglich, und es wird die Aufgabe der Behörde sein, diese Doppelbesteuerung so billig als möglich zu machen. Daß die beiden Gesetze eine doppelte Besteuerung vorschreiben, daran ist die Kommission nicht Schuld. Sie hat diese Anträge nicht hieher gebracht, sondern die Mehrheit des Großen Rathes stellte die Bestimmungen auf, wie sie jetzt in Kraft bestehen. Angesichts dieser Bestimmungen halte ich dafür, daß der Antrag des Herrn Berger, so gut er gemeint ist, mit den beiden Gesetzen nicht im Einklange stehe, und da ich im Dekret von den Vorschriften des Gesetzes nicht abweichen möchte, so kann ich nicht zu dem Antrage des Herrn Berger stimmen.

Müller, in Hofwyl, bemerkt, daß die Kommissionsmehrheit ihren Antrag gerade im Interesse der Landwirthschaft stelle. Würde dieser Zusatz nicht aufgenommen, so läge es in der Macht der Regierung, die Landwirthe zu chikaniren und die Gebühren zu hoch zu bemessen.

Kilian, Regierungsrath. Ich ergreife das Wort, um den Antrag der Mehrheit der Kommission zu bekämpfen. Es ist bereits von verschiedenen Seiten darauf aufmerksam gemacht worden, daß die landwirthschaftlichen Interessen es erheischen, daß die Zeit, während welcher die Fabrikation betrieben werden soll, im Gewerbschein nicht genau bestimmt werde. Schon diese Interessen sind gewissermaßen maßgebend, allein ich möchte noch andere Gründe geltend machen. Es ist bisweilen gut, wenn man daran erinnert, warum überhaupt ein solches Dekret, bei dem, wie es hier der Fall ist, ein öffentliches Interesse im Spiel ist, erlassen wird. Das öffentliche Interesse erfordert gewisse Beschränkungen, allein ist es in Betreff der Bestimmung, um die es sich hier handelt, in Frage? Ich glaube dieß nicht, sondern hier sind die fiskalischen Interessen in Frage. Man will die Zeit, während welcher die Fabrikation beirieben wird, nach dem Antrage der Mehrheit der Kommission genau bestimmen, um die Brenner besser taxiren zu können. Ich glaube aber, man solle hier mehr die allgemeinen nationalökonomischen Interessen vorwalten lassen, und ich möchte deßhalb nicht eine Bestimmung, betreffend die genaue Bezeichnung der Fabrikationszeit, ins Dekret aufnehmen, sondern eine gewisse Freiheit walten lassen. Der Privatmann, der seine Produkte verwerthen will, wird hier ohnehin genug beschränkt. Ich wünsche daher, daß der Antrag der Kommissionsmehrheit nicht angenommen werde.

Friedli. Da es sehr zweifelhaft ist, wie der Entscheid ausfallen wird, so stelle ich den eventuellen Antrag, daß die Zeit nach Monaten oder Wochen bestimmt werde. Es wird Einer lieber für einen Monat länger ein Patent nehmen und dafür etwas mehr bezahlen, als dann, wenn ein Unglücksfall eintritt, nicht brennen zu können.

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Herr Müller behauptete, nach der von der Regierung vorgeschlagenen Redaktion könne die Regierung die Brenner chicaniren. Es scheint mir, gerade von dem Antrage der Mehrheit der Kommission könne dieß gesagt werden. Die Regierung geht vielmehr von der Ansicht aus, den Brennern die Ausübung ihres Gewerbes zu erleichtern. Nach meiner Ansicht brauchen nämlich die Gewerbscheine nicht alle Jahre erneuert zu werden. Dieß ist bei keinem Gewerbe Uebung, sondern der Betreffende erhebt je nach seinem Gutfinden einen Gewerbschein auf 3—4—5 Jahre und zahlt dafür die geringe Gebühr. Ich glaube, man solle es auch beim Brennereigewerbe so einrichten, daß man nicht genöthigt ist, seinen Gewerbschein alle Jahre beim Regierungsstatthalter erneuern zu lassen. Nach der Ansicht der Mehrheit der Kommission müßte dieß geschehen, und überdieß müßte der Brenner noch das Quantum genau angeben, das er fabriziren will. Die Plakerei liegt also nicht auf Seite des Antrages der Regierung. In Betreff des Antrages des Herrn Berger stimme ich dem vom Herrn Berichterstatter der Kommission Angebrachten bei. Dieser Antrag ist gewiß sehr wohl gemeint, und wenn ich nach meinem persönlichen Gefühle entscheiden könnte, so würde ich ihm beipflichten. Es war dieß auch ursprünglich die Ansicht der Kommission, indem es in § 4 des von ihr vorgelegten Entwurfes über den Handel mit geistigen Getränken hieß: „Von der Einholung einer Bewilligung nach § 2, sowie von der Bezahlung einer Gebühr nach § 3 sind Diejenigen enthoben, welche ausschließlich eigenes Fabrikat verkaufen wollen." In der letzten Stunde wurde noch der Antrag angenommen, hier einzuschalten „aus eigenem Gewächs". Der Antrag des Herrn Berger, der dahin geht, daß der Fabrikant die Verkaufsgebühr von der Fabrikationsgebühr abziehen könne, d. h. daß er also von der Bezahlung der Verkaufsgebühr befreit sein solle, steht offenbar im Widerspruche mit dem deutlichen und klaren Buchstaben des Gesetzes, wie es vom Volke angenommen wurde. Ich glaube daher, es sei nicht zulässig, auf den Antrag des Herrn Berger einzutreten, und es kann seiner Ansicht nur in der Weise Rechnung getragen werden, daß man bei der Bestimmung der Verkaufsgebühr solchen Verhältnissen billige Rechnung trägt.

Gygax, Jakob. Herr Friedli hat einen eventuellen Antrag gestellt, weil es zweifelhaft sei, ob der Antrag der Kommissionsmehrheit angenommen werde oder nicht. Ich glaube aber, es sei durchaus unzweifelhaft, daß er verworfen werde. Gleichwohl bedaure ich nicht, daß er gestellt und vertheidigt wurde, da er viel zur Aufklärung beigetragen hat. Wird er verworfen, so werden die Brenner auf dem Lande herum davon gehörig Notiz nehmen, und zwar in einer Weise, daß das fiskalische Interesse jedenfalls nicht gewahrt wird, indem sie ein zu geringes Quantum angeben werden. Schon bisher gaben ja die Brenner zu kleine Quanta an, um nur eine möglichst niedrige Patentgebühr bezahlen zu müssen. Nur die großen Brenner, welche Sprit fabriziren, werden dann hoch besteuert, während die Bauern nur kleine Gebühren zu bezahlen haben werden. Die Bauern werden frei sein und Dasjenige, was dem Gesetze einen Halt gibt, fällt dahin, so daß die darauf verwendete Zeit und Geld verloren ist. Es wird nach wie vor Fuselbranntwein fabrizirt und von den Bauern schoppen- und halbschoppenweise verkauft werden.

Abstimmung.

1) Eventuell für den Antrag des Herrn Friedli	91 Stimmen.
Dagegen	16 „
2) Definitiv für den Antrag der Mehrheit der Kommission mit dem Zusatze des Herrn Friedli	Minderheit.
Für den § 4 nach dem Antrage des Regierungsrathes und der Kommissionsminderheit	Mehrheit.
3) Für den Antrag des Herrn Berger	Minderheit.

Auf die Anfrage des Herrn Präsidenten, ob man auf einzelne Artikel zurückzukommen wünsche, stellt der Herr Berichterstatter der Kommission Namens derselben den Antrag, auf den Art. 3 zurückzukommen und zwar namentlich mit Rücksicht auf den von Herrn Lindt bei der Behandlung desselben gestellten Antrag.

Abstimmung.

Für das Zurückkommen auf den Art. 3	82 Stimmen.
Dagegen	23 „

---

§ 3.

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Der Regierungsrath war ebenfalls der Ansicht, man solle auf den § 3 zurückkommen. Es handelt sich dabei namentlich um den auf den Antrag des Herrn Lindt angenommenen Zusatz, der lautet: „Als gesundheitsschädlich werden angesehen Fabrikate, in denen Kartoffelfuselöl oder mineralische Gifte nachgewiesen werden." Bereits bei der Berathung dieses Antrages habe ich meine Bedenken gegen denselben ausgesprochen, und ich erlaube mir, diese neuerdings zur Sprache zu bringen. In dem Antrage des Herrn Lindt liegt schon an und für sich ein sehr wichtiger Grundsatz, und es scheint mir im höchsten Grade zweifelhaft, ob derselbe, wenn auch bei der Berathung des Gesetzes davon gar nicht die Rede gewesen wäre, ins Vollziehungsdekret aufgenommen werden könnte. Ich glaube, diese Frage müsse angesichts der Bedeutung und Tragweite dieses Zusatzes verneint werden. Es ist im weitern zu bemerken, daß auch bereits bei der Berathung des Gesetzes nachgewiesen wurde, daß eine solche Bestimmung gleichbedeutend wäre mit der Unterdrückung der kleinen Brennereien oder mit einem absoluten Kartoffelbrennverbot. Das wichtigste Bedenken gegenüber dem Antrage des Herrn Lindt ist aber in meinen Augen das, daß der nämliche Antrag bei der Berathung des Gesetzes ausdrücklich verworfen wurde. Wie Sie sich erinnern, lautete die ursprüngliche Redaktion des Gesetzesentwurfes über die Branntwein- und Spiritusfabrikation folgendermaßen: „Der Destillationsapparat soll so beschaffen sein, daß bei sachgemäßer Benutzung desselben ein von gesundheitsschädlichen Bestandtheilen freies Produkt erhältlich ist." Bei der Berathung des Entwurfes im Großen Rathe machte Herr Trachsel darauf aufmerksam, daß diese Bestimmung nicht ausgeführt werden könne, und er wünschte deßhalb eine Modifikation der Redaktion. Der Berichterstatter der Regierung erklärte sich dazu bereit, allein der Große Rath ging darauf nicht ein. Bei der zweiten Berathung des Gesetzes legte die Regierung eine modifizirte Redaktion im Sinne des Antrages des Herrn Trachsel vor, welche dahin ging, es solle ein für die Gesundheit unschädliches Produkt erzielt werden können. Da stellte Herr Lindt den Antrag, beizufügen: „fusel- und kupferfreies Fabrikat". Dieser Antrag wurde damals vom Großen Rathe angenommen. Am Schlusse der Berathung beantragte Herr Berger, auf den betreffenden Paragraphen zurückzukommen, was der Große Rath auch beschloß. In der darauf folgenden Diskussion sprach sich Herr Berger in folgender Weise aus: „Nach dem Gang der ganzen Diskussion scheint es mir, man sei einverstanden, daß die kleinen Brennereien nicht sofort aufgehoben und einzig Fabriken mit kostspieligen Rektifikationsapparaten gestattet werden sollen. Dieß wäre aber die Folge des § 2, wie er nun in Folge der Annahme des Antrages des Herrn Lindt lautet. Ein fuselfreies Produkt ist eben nichts Anderes, als reiner Sprit, und wenn man verlangt, daß im ganzen Kantone nur fuselfreier Branntwein fabrizirt werde, so kommt dieß einer Unterdrückung der kleinen Brennereien gleich, was nicht in der Absicht des Regierungsrathes und der Kommission liegt. Wir sind hier nicht ein Kollegium von Technikern, um zu bestimmen, was ein gesundheitsunschädliches Produkt sei. Dieß mögen später Männer der Wissenschaft, Experten entscheiden. Wie ich mich, z. B. von Herrn Professor Schwarzenbach, habe belehren lassen, theilt der Fusel dem Branntwein allerdings eine gewisse betäubende Kraft mit, hat aber an und für sich nicht giftige Wirkungen. Ich glaube nun, man solle nicht so weit gehen, daß die kleinen Brennereien unterdrückt werden, sonst würde das Volk das Gesetz jedenfalls verwerfen. Ich stelle deßhalb den Antrag, die angenommene Einschaltung der Worte „fusel- und kupferfreies" in § 2 zu streichen." Das Resultat der Diskussion war, daß der Große Rath mit 78 gegen 15 Stimmen den Antrag des Herrn Berger annahm und die Worte „fusel- und kupferfreies" strich. In dieser Form gelangte das Gesetz vor das Volk, welches dasselbe annahm als ein Gesetz, aus dem die Worte „fusel- und kupferfrei" ausdrücklich ausgemerzt worden seien. Würde man daher den von Herrn Lindt beantragten Zusatz im Vollziehungsdekrete beibehalten, so würde dieses mit dem Gesetze im Widerspruche stehen. Ich glaube, diese Gründe sollten genügen, um Sie zu bewegen, den fraglichen Zusatz im § 3 zu streichen. Ich anerkenne vollständig die wohlgemeinte Absicht des Herrn Lindt, und ich bin in Bezug auf die von ihm verfolgten Zwecke mit ihm einverstanden, ich glaube indessen, es sei aus den angegebenen Gründen nicht zulässig, eine solche Bestimmung ins Dekret aufzunehmen.

Herr Berichterstatter der Kommission. Die Kommission hat den § 3 nochmals gründlich berathen und ist einstimmig zu dem Schlusse gekommen, es solle der Zusatzantrag des Herrn Lindt wieder gestrichen werden. Ich glaube nicht, daß dieser Antrag werde angenommen und vom Großen Rathe etwas beschlossen werden, das man bei der Berathung des Gesetzes verworfen hatte, und ich muß bekennen, daß ich überrascht war, als die Mehrheit des Großen Rathes diesem Antrage beistimmte. Ich gebe allerdings zu, daß der Antrag mit dem Gesetz nicht eigentlich im Widerspruch steht, allein es scheint mir, es sei, nachdem das Volk das Gesetz mit der mildern Bestimmung angenommen hat, nicht rathsam und nicht klug, im Dekrete eine andere Bestimmung aufzustellen als im Gesetze selbst. Herr Lindt und ich verfolgen wahrscheinlich den gleichen Zweck, nur will er im Galopp und ich etwas langsamer gehen. Es wurde bereits früher bemerkt, daß es ohne kostspieligen Rektifikationsapparat nicht möglich sei, ein fuselfreies Produkt zu erstellen. Wenn Sie nun glauben, es sei zweckmäßig, mit den kleinern Brennereien auf einmal aufzuräumen, so mögen Sie es thun, ich halte dieß aber nicht für zweckmäßig. Man sollte auch in Bezug auf die Vorschriften betreffend die Einrichtung der Brennapparate zuerst Erfahrungen sammeln und sich namentlich darüber Gewißheit verschaffen, wie viel Fusel der Branntwein enthalten muß, um gesundheitsschädlich zu sein. Darüber sind selbst die Techniker noch nicht im Reinen. Ich glaube, der Antrag des Herrn Lindt würde die Ausführung des Fabrikationsgesetzes fast unmöglich machen. Wir leben in einem republikanischen Staat, und nachdem wir nun das Referendum eingeführt haben, glaube ich, solle man die Gesetze und Dekrete so einrichten, daß das Volk nicht in Harnisch kommt; denn wenn dieß geschieht, weiß Jeder, daß nicht gut regiert werden kann. Es wäre übrigens eine schlechte Empfehlung des Referendums, wenn schon beim ersten Vollziehungsdekret das Volk uns den Vorwurf machen würde, wir haben die Hauptbestimmung nicht ins Gesetz aufnehmen dürfen, sondern sie dem Dekrete vorbehalten. Es haben sich gewiß viele Mitglieder des Großen Rathes Mühe gegeben, das Gesetz beim Volke zu empfehlen, allein sie waren sicher nicht der Ansicht, daß wer ein irgendwie fuselhaltiges Produkt er-

stelle, nicht brennen dürfe, sondern man sagte, man werde jedenfalls im Dekrete nicht strenger sein, als im Gesetz. Die Regierung selbst findet die Bestimmung zu streng, in welche fatale Stellung wird sie daher kommen, wenn sie gegenüber den Experten eine solche Vorschrift empfehlen muß. Sie müßte gegenüber den Experten eher zurückhalten, was der Regierung nicht würdig wäre. Ich wünsche daher, daß der betreffende vom Großen Rathe mit 58 gegen 41 Stimmen angenommene Zusatzantrag des Herrn Lindt wieder gestrichen werde.

Lindt. Es kam mir gar nicht befremdend vor, daß man versuchte, wieder auf den § 3 zurückzukommen. Sie werden sich aber auch nicht verwundern, wenn ich mich für verpflichtet halte, an meiner Ansicht festzuhalten und sie wieder zu vertheidigen. Vor Allem aus erlaube ich mir, darauf aufmerksam zu machen, daß wenn ein Beschluß des Großen Rathes in regelmäßiger Verhandlung gefaßt worden ist, man nicht so leicht darauf zurückkommen sollte. Dieser Gegenstand wurde vom Herrn Präsidenten bereits am Tage vor seiner Behandlung auf die Traktanden gesetzt, und Jedermann wußte, um was es sich handelte. Es fand eine Diskussion über diese Frage statt, in welcher die Gründe pro et contra angeführt wurden, und bei der Abstimmung pflichtete die Mehrheit der Mitglieder meinem Antrage bei. Wenn man auf Beschlüsse zurückkömmt, so geschieht es gewöhnlich, wenn man nachweisen kann, daß Mißverständnisse obwalteten und einzelne Mitglieder sich irrten, namentlich wenn dann bei der Abstimmung Mehrheit und Minderheit beinahe gleich stark waren. Ich glaube, der Beschluß, um den es sich hier handelt, sei vollständig richtig und unantastbar. Die Würde dieser Versammlung erfordert es, daß man von einem regelrecht gefaßten Beschlusse nicht so leicht abgehe, sonst setzt man sich einer scharfen Kritik der öffentlichen Meinung aus, die es sonderbar finden muß, daß der Große Rath bei ganz gleicher Sachlage einmal so und ein anderes Mal anders beschließt. Man war über meinen Antrag vollständig edifizirt; denn diese Frage kam damals nicht zum ersten Mal zur Sprache, sondern sie war wiederholt in der Presse und in mündlichen Besprechungen diskutirt worden. Ich wünsche daher nicht, daß man dem Großen Rathe den Vorwurf machen könne, er gebe leicht von seinen Beschlüssen ab und lasse sich durch Gründe bestimmen, die nicht ganz sachlicher Natur sind. Man hat dem Antrage vorgeworfen, er stehe im Widerspruche mit dem vom Volke angenommenen Gesetze. Wir lesen aber in der das Gesetz dem Volke empfehlenden Botschaft: „Wie durch sorgfältige Untersuchungen festgestellt worden ist, hat das Uebel, dem entgegengetreten werden soll, nicht bloß darin seinen Grund, daß überhaupt zu viel Branntwein getrunken wird, sondern auch darin, daß vielfach ein Fabrikat genossen wird, das, selbst wenn der Genuß nicht im Uebermaße stattfindet, gesundheitsschädlich wirkt. Diesem Uebelstande will das Gesetz Abhülfe verschaffen. Es sollen künftighin bei der Branntweinfabrikation nur solche Apparate zur Verwendung kommen, bei deren sachgemäßer Benutzung ein für die Gesundheit unnachtheiliges Produkt erhältlich ist." Hier ist unzweifelhaft darauf hingewiesen, daß ein großer Theil des fabrizirten Branntweins gesundheitsschädlich ist. Auch im Gesetze selbst bestehen eine Menge Bestimmungen, welche darauf hinweisen. So ist im Gesetze über den Handel mit geistigen Getränken im § 6 der Verkauf von gesundheitsschädlichen geistigen Flüssigkeiten ausdrücklich verboten. Es entsteht nun die Frage, was gesundheitsschädlich ist. Ich glaubte bereits bei der Berathung des Gesetzes, es solle die Bestimmung in dasselbe niedergelegt werden, was gesundheitsschädlich sei. Damals sagte man, dieß gehöre nicht ins Gesetz, man müsse diese Frage vorerst durch Männer der Wissenschaft entscheiden lassen. Es ist aber längst entschieden, daß der Fusel dem Branntwein giftige Eigenschaften mittheilt und daß der Genuß von fuselhaltigem Branntwein der Gesundheit nachtheiligt ist. Ich ersuche die Herren, welche den Ausdruck „gesundheitsschädlich" erfunden und angenommen haben, durch eine bestimmte Interpretation zu sagen, was er bedeutet, und ich bin überzeugt, daß sich hier nichts Anderes sagen läßt, als daß Fuselöl und mineralische Gifte gesundheitsschädlich seien. Diese Frage kann unmöglich von einem Stadium der Berathung zum andern, vom Stadium des Gesetzes auf dasjenige des Dekretes und von diesem wieder auf das Stadium der Instruktion verschoben werden. Es ist auch sicher besser, daß der Große Rath selbst den Grundsatz feststelle, als daß er die Regierung bestimmen lasse, was sie für gut findet. Ich glaube, man sei es dem Brenner, dem Fabrikanten, dem ganzen Publikum schuldig, genau zu sagen, was erlaubt ist und was nicht. Daß ich in dieser Beziehung nicht so weit vom Ziele getroffen habe, beweist mir das heutige Votum des Herrn Berichterstatters der Kommission, der erklärte, wir stehen prinzipiell auf dem gleichen Boden und streben das Nämliche an, ich gehe aber im Galopp. Das Gesetz ist indessen nun einmal da, und es verlangt, daß ein gesundheitsunschädliches Getränk fabrizirt werde. Ich glaube nicht, daß ich im Galopp gehe, wenn ich eine Richtschnur bringe, von der, nachdem das Volk das Gesetz einmal adoptirt hat, Niemand sich beklagen kann, sie sei unbillig und ungerecht. Ich glaube deßhalb, wenn ich schon kein Fürsprecher bin, es bestehe kein Widerspruch zwischen meinem Antrage und dem Gesetz. Auch ich will nichts hineinschmuggeln, mein Standpunkt war von jeher ein klarer, und ich kann von demselben nicht abgehen. Bei dieser Gelegenheit sehe ich mich zu einer persönlichen Bemerkung veranlaßt. Es wurde mir nämlich gesagt, man vermuthe, mein Auftreten in dieser Sache beruhe auf Spekulationsgründen, ich wolle, wenn das Gesetz so angenommen werde, eine Spiritusfabrike etabliren. Es ist ein trauriges Zeichen der heutigen Zeit, daß, wenn Jemand aus innerster Ueberzeugung zu einer Sache steht, man ihm derartige Motive unterschiebt. Ich erkläre hier auf das Bestimmteste, daß ich, so wenig ich Brenner bin, ebenso wenig werde Fabrikant werden, und daß ich in der ganzen Frage nur meine innerste Ueberzeugung festhalte und wünsche, daß Jedermann in diesem Saale nur das Wohl des Ganzen und nicht persönliche Interessen im Auge habe. Ich will aber auch nicht feindselig gegen die Brenner auftreten. Ich hege keine feindselige Absicht gegen irgend ein Gewerbe und achte und schätze die Landwirthschaft im höchsten Grade; denn sie ist die Kraft des Bernervolkes. Ich glaube aber, man sei bei der Fabrikation von schlechtem Produkt in eine Sackgasse gerathen, und es sei nöthig, daß man dem Uebel, welches im Kanton Bern sich geltend macht, entgegentrete, sei es nun durch eine rationelle Aenderung im Betriebe der Landwirthschaft ꝛc. Die Landwirthe werden ganz sicher auch einmal die Wahrheit anerkennen, daß es möglich ist, auf andere Weise ihre Produkte zu verwerthen und daß sie dabei ihren Nutzen immerhin finden. Ich gebe zu, daß dieß eine große Operation ist. Wenn ich sagte, es sei meine Ueberzeugung, daß der Fusel eine Hauptschuld an den traurigen Zuständen in unserem Kantone, auf die ich nicht näher eintreten will, da sie oft geschildert wurden, trägt, so weise ich darauf hin, daß das Fuselöl kein unschuldiger Körper ist. Wenn man sich dessen Wirkungen aussetzt, so wird man sich bald überzeugen, daß es nicht ein der Gesundheit zuträglicher, sondern ein narkotischer, die Organe reizender Stoff ist. Es verschlimmert den Branntwein, erhöht dessen an und für sich narkotische Eigenschaften in bedeutendem Maße, multiplizirt dessen Schäden, und darin liegt der Fluch des Fuselöls, daß man diese Schäden nicht arithmetisch nachweisen kann und daß es dem Menschen, der sich ihm einmal ergeben, den Stempel der Verworfenheit und Gesunkenheit aufdrückt. Das ist eben der Schaden dieses Giftes, daß man seine nachthei-

ligen Folgen erst erkennt, wenn es ganze Familien und Gemeinden unterminirt hat. Jeder gutdenkende Bürger im Kanton wird zugeben, daß wir diesem Uebel entgegentreten und diesen perfiden Stoff, dieses ungesunde Fabrikat eliminiren müssen. Werfen wir einen Blick auf andere Staaten. Fabrizirt man in Deutschland einen solchen Fusel? Nein, sondern dort machen es sich die Fabrikanten zur Ehrensache, ein gutes Destillat zu erstellen, aus dem dann die verschiedenen Branntweine, welche der Landwirth bei seiner harten Arbeit genießen muß, erstellt werden. Sie werden selten ein Land treffen, wo der Bürger ein solches schlechtes, unreines Produkt zu seinem täglichen Brod, zu seiner Nahrung macht, wie dieß leider im Kanton Bern der Fall ist. Den Ruhm, daß wir eine urkräftige Nation seien, wollen wir uns doch nicht durch den Fusel verkümmern lassen. Ich halte dafür, es sei Pflicht, daß man von persönlichen Interessen absehe, nur das Wohl des Ganzen im Auge habe und dem Gift energisch und mit festem Willen entgegentrete. Ich möchte deßhalb an der angenommenen Bestimmung festhalten.

Hofer, Fürsprecher. Ich erlaube mir, mit wenigen Worten den Antrag der Kommission zu unterstützen. Wir stehen heute nicht mehr auf dem von Herrn Lindt betretenen Boden, es handelt sich nicht um die erste Berathung des Gesetzes, und so gern ich anerkenne, daß Herr Lindt nicht von selbstsüchtigen Zwecken geleitet wird und daß, was er sagt, gut gemeint ist, dürfen wir doch nicht mehr auf diesen Boden zurückgehen. Wir haben heute ein Dekret zur Ausführung des vom Volke angenommenen Gesetzes zu entwerfen, und alle von Herrn Lindt bereits in einer frühern Berathung geltend gemachten, von Ihnen aber verworfenen Rücksichten müssen verschwinden, und es handelt sich heute um einen Akt der Loyalität und des Zutrauens zwischen Ihnen und dem Volke. Wie Ihnen bekannt, wurde im Volke das Gesetz vielfach besprochen und in vielen Gegenden wurden Versammlungen abgehalten, um dasselbe zu diskutiren. Eine solche Versammlung fand auch in meiner Nähe statt, und damals wurde bemerkt, die Tendenz des Gesetzes gehe schließlich dahin, alle kleinen Brennereien aufzuheben. Die anwesenden Mitglieder des Großen Rathes, worunter auch ich, wiesen auf die Verhandlung des Großen Rathes hin und machten geltend, der Große Rath habe durch die Verwerfung des Antrages des Herrn Lindt dem Volke zeigen wollen, daß er nicht von heute auf morgen gewaltsame Aenderungen zu treffen und mit den kleinen Brennereien aufzuräumen beabsichtige. Ich glaube auch, gerade der Entscheid des Großen Rathes, der mit großer Mehrheit den Antrag des Herrn Lindt verwarf, habe viel dazu beigetragen, daß das Gesetz vom Volke angenommen wurde. Wollen Sie nun eine Vorschrift, die Sie im Gesetz verworfen haben, in der Vollziehungsverordnung reproduziren? Ich glaube, dieß wäre eine fatale Inauguration des Referendums und würde im Volke Mißtrauen pflanzen. Es würde in Zukunft mit Recht kein Gesetz mehr annehmen, in dem nicht auch die letzte Vollziehungsbestimmung vorhanden ist. Wenn der Große Rath beim Volke mit den von ihm ausgearbeiteten Gesetzen Zutrauen finden will, so muß er sich den Grundsatz zur Richtschnur nehmen, ein Dekret nur im Sinne des betreffenden Gesetzes zu erlassen. Es ist aber auch ein praktischer Grund vorhanden. So sehr wir vielleicht Alle wünschen, daß wir mit der Zeit nur noch Spritfabriken haben, so sehr müssen wir zugeben, daß wir gegenwärtig diesen Standpunkt noch nicht erreichen können. Wird der Antrag des Herrn Lindt beibehalten und das Gesetz streng gehandhabt, so wird man dazu kommen, die kleinen Brennereien aufzuheben; denn die Sachverständigen erklären, daß fuselfreier Branntwein nur rektifizirter Sprit sei. Kupferfreier Branntwein läßt sich allerdings herstellen, wir können aber nicht von heute auf morgen verlangen, daß nur fuselfreier Branntwein fabrizirt werde. Man würde dadurch in die Verhältnisse der Landwirthschaft, namentlich der kleinern, sehr störend eingreifen. Ich empfehle daher den Antrag der Kommission, welche den gleichen Zweck anstrebt, wie Herr Lindt, allein nur nach und nach vorgehen und vorerst die nöthigen Erfahrungen sammeln will.

Trachsel. Ich hätte das Wort nicht ergriffen, wenn nicht Herr Lindt alle Diejenigen, welche den Ausdruck „ein für die Gesundheit unschädliches Getränk" ins Gesetz aufnehmen halfen, aufgefordert hätte, sich darüber auszusprechen, was darunter verstanden sei. Ich glaube, dieser Ausdruck sei von mir vorgeschlagen worden. Herr Lindt hat zugegeben, daß es erlaubt sei, auf einen Artikel zurückzukommen, bei dessen Annahme ein Irrthum und Unklarheit obwaltete. Ich zwar war darüber durchaus nicht im Unklaren, und ich stimmte nicht zu dem Antrage, weil durch denselben alle kleinen Brennereien unterdrückt worden wären, aber ich bin überzeugt, daß die Mehrheit des Großen Rathes, welche den Antrag annahm, dessen Tragweite nicht ermessen hat, so daß ein Zurückkommen auf diesen Artikel gerechtfertigt ist. Es fragt sich nun, was ich unter dem Ausdruck „gesundheitsunschädlich" verstehe. Man hat dabei namentlich das Fuselöl ins Auge zu fassen, welches, in concentrirtem Zustande und in einem gewissen Quantum genossen, allerdings Gift ist, allein in gehöriger Verdünnung und in kleinem Quantum genossen, ist es nicht giftig. Die Blausäure ist eines der heftigsten Gifte, und dennoch enthält jeder Kirschenstein und Aepfelkern Blausäure, so daß solche auch im Kirschen- und Bäziwasser enthalten ist. Wenn nun Herr Lindt genau sagen könnte, wie viel Fuselöl im Branntwein enthalten sein müsse, um diesen gesundheitsschädlich zu machen, so wollte ich ihm gerne beistimmen, allein dieß ist nicht möglich und ich glaube, man könne dieß bei der Ausführung den Experten überlassen. Mit den mineralischen Giften verhält es sich gleich. Kupfer und Blei, die hier in Frage kommen, werden von den Aerzten täglich gebraucht. Der Gesundheit zuträglich sind diese Stoffe natürlich nicht, wenn aber ein Branntwein nur sehr wenig von denselben enthält, so glaube ich nicht, daß derselbe gesundheitsschädlich sei. Ich stimme für den Antrag der Kommission.

Lindt. Ich weiß gar wohl, daß Fuselöl den Menschen nicht augenblicklich tödet und daß auch Blausäure in kleinen Dosen angewendet werden kann. Im Branntwein wird aber der Fusel nicht in homöopathischen Dosen genossen, und die Wirkungen dieses anerkannt schädlichen Stoffes summiren sich, bis der Mensch ruinirt ist. Ich habe auch nach einem Ausweg gesucht, um die in meinem Antrag liegende Härte zu vermeiden, und habe mich gefragt, ob es möglich sei, eine Grenze zu bestimmen, um einen Branntwein, der nicht mehr als ein gewisses Quantum Fusel enthält, passiren zu lassen. Unglücklicherweise kann aber die Wissenschaft hierüber nichts Genaues bestimmen. Den Sachverständigen kann man nicht zumuthen, eine genaue Untersuchung vorzunehmen, welche nur auf dem Wege einer chemischen Analyse stattfinden kann.

König, Fürsprecher. Die Frage ist nicht mehr die, ob Fuselöl zugelassen werden solle oder nicht, sondern es handelt sich darum, ob man das Vollziehungsdekret dem Gesetz anpassen wolle oder nicht. In dieser Beziehung bin ich vollständig mit Herrn Hofer einverstanden. Bei der Berathung des Gesetzes wurde auf den Antrag des Herrn Lindt ein Fuselverbot in dasselbe aufgenommen, man kam aber darauf zurück und strich es wieder, und zwar gestützt darauf, daß man ausdrücklich sagte, wenn eine solche Bestimmung in das Gesetz aufgenommen werde, so laufe man Gefahr, daß dasselbe vom Volk verworfen werde. Mit Rücksicht darauf sind wir es dem Volk schuldig, diese Bestimmung nicht in die Vollziehungsverordnung aufzunehmen. Bei der Behandlung der Wahldekrete habe ich hauptsächlich aus dem Grunde da-

für gestimmt, das Schreiben der Stimmzeddel nur im Abstimmungslokal zu gestatten, weil dieß in der Botschaft an das Volk ausdrücklich gesagt war. Ich glaubte, man dürfe gegenüber einer solchen positiven, in einem amtlichen Akte dem Volke vorgelegten Erklärung keine Abänderung in der Ausführung treffen. Ebenso kann ich auch im vorliegenden Falle nicht zugeben, daß eine Bestimmung ins Vollziehungsdekret aufgenommen werde, die man mit Rücksicht auf die Volksabstimmung ins Gesetz selbst nicht aufnehmen wollte. Das Referendum ist noch eine außerordentlich zarte Pflanze, und im Volke selbst herrscht noch großes Mißtrauen, nicht sowohl gegen das Referendum als gegen dessen Ausführung. Es ist der Fall möglich, daß der Große Rath oder die Regierung bei der Vollziehung etwas Anderes aufstellen, als das Volk im Gesetz angenommen hatte. Wir sollen uns deßhalb der größten Genauigkeit und ich möchte sagen, der größten Pedanterie befleißen und auch nicht den Schein aufkommen lassen, als wolle man im Dekret irgend eine im Gesetz nicht enthaltene Verschärfung einführen. Ich stimme zum Kommissionalantrage.

Brand. Ich stimme ebenfalls der Ansicht der Kommission bei. Es wäre besser gewesen, der Beschluß des Großen Rathes wäre beachtet und das Vollziehungsdekret vor der Volksabstimmung berathen und erlassen worden. Ich bedaure, daß die Regierung nicht dafür gesorgt hat, daß der daherige Beschluß des Großen Rathes zur Wahrheit wurde. Schließlich verlange ich, daß mit Namensaufruf abgestimmt werde.

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Herr Brand befindet sich im Irrthum, wenn er glaubt, der Große Rath habe beschlossen, daß das Vollziehungsdekret vor der Volksabstimmung über das Gesetz berathen werden solle; denn der von Herrn Brand selbst gestellte Antrag ging bloß dahin, es sollen die Vollziehungsdekrete im Entwurf bekannt gemacht werden. Dieß geschah; denn der von der Direktion des Innern schon vor der Volksabstimmung ausgearbeitete Entwurf wurde mit Bewilligung des Regierungsrathes im Amtsblatt publizirt. Es wurde somit dem s. Z. im Großen Rathe ausgesprochenen Wunsche Genüge geleistet.

Abstimmung.

1. Für den Antrag des Herrn Brand (Abstimmung mit Namensaufruf) 6 Stimmen.
   Dieser Antrag ist somit verworfen.
2. Für den Antrag der Kommission, betreffend die Streichung des fraglichen Zusatzes Mehrheit.

Damit ist die Berathung des Dekrets, über welches eine Gesammtabstimmung nicht verlangt wird, beendigt, und dasselbe tritt sofort in Kraft.

Der Regierungsrath zeigt an, daß er in Abänderung seines Entscheides vom 6. Dezember und 6. Januar abhin den Einwohnergemeinden, welche die Kirchgemeinden Münchenbuchsee und Hilterfingen bilden, gestattet habe, in bisheriger Weise getrennte Wohnsitzregister zu führen.

Durch diesen Beschluß seien die an den Großen Rath gerichteten Beschwerden der beiden Kirchgemeinden gegen die fraglichen Entscheide des Regierungsrathes als dahingefallen anzusehen, womit die Versammlung sich einverstanden erklärt und die ad hoc bestellte Kommission davon benachrichtigt.

Beschwerde der Burgergemeinde von Pruntrut betreffend die Genehmigung des Spitalreglements.

Die Bittschriftenkommission schließt dahin, es sei die Behandlung dieser Beschwerde vom 24. Januar 1869 zu verschieben, bis der bei den Bundesbehörden anhängig gemachte Rekurs der Burgergemeinde von Pruntrut gegen den Entscheid des Obergerichtes vom 23. Dezember 1869 erledigt sein wird.

Dr. Manuel, als Berichterstatter der Bittschriftenkommission. Das vorliegende Geschäft kann mit einem Kometen verglichen werden, der in seinem Laufe nur hin und wieder die Erde berührt. Auch die vorliegende Angelegenheit ist schon seit Jahren pendent und tritt in ihrem Gange hin und wieder vor das Forum des Großen Rathes. Heute stellt nun die Bittschriftenkommission die Ordnungsmotion, es solle die vorliegende Beschwerde verschoben werden bis nach Erledigung des an die Bundesbehörden eingereichten Rekurses der Burgergemeinde von Pruntrut gegen den obergerichtlichen Entscheid vom 23. Dezember 1869. Da es sich also nur um eine Ordnungsmotion handelt, so will ich nur das Nöthigste über das vorliegende Geschäft anführen, das zur Orientirung um so nothwendiger ist, als die Behandlung der frühern Beschwerde der Burgergemeinde von Pruntrut in die vorige Legislaturperiode fällt, so daß viele Mitglieder sich daran nicht erinnern können, weil sie damals nicht im Großen Rathe saßen. Ich muß daher einige Daten anführen und zunächst kurz die Verhandlungen berühren, welche dem Beschlusse des Großen Rathes vom 2. Februar 1866 auf Tagesordnung vorangingen. Der Regierungsrath fand, es sei die Dotationssumme, auf welche sich bei der Ausscheidung der Gemeindegüter die Einwohner- und Burgergemeinde von Pruntrut geeinigt hatten, zu niedrig. Es fanden hierüber verschiedene Verhandlungen statt, und der Regierungsrath faßte mehrere Beschlüsse. In seinem Beschlusse vom 8. Mai 1865 ließ er der renitirenden Burgergemeinde von Pruntrut die Klage an den Großen Rath offen und bewilligte ihr einen Termin zur Einreichung derselben. In der von der Burgergemeinde am 23. Mai 1865 eingereichten Beschwerde spielte auch schon der Spital in Pruntrut eine Rolle, indem darin die rechtliche Stellung desselben und die Organisation seiner Verwaltung berührt wurde. Der Spital wurde nämlich vom Regierungsrathe im Ausscheidungsakte als selbstständige Korporation, als besondere Stiftung von gemischter Zweckbestimmung und mit einer abgesonderten Verwaltung anerkennt. Gleichzeitig behielt sich die Regierung die Genehmigung des von der Einwohnergemeinde von Pruntrut zu entwerfenden Reorganisationsreglementes vor. Gegen diesen Beschluß des Regierungsrathes trat die Burgergemeinde, wie gesagt, am 23. Mai 1865 mit einer Beschwerde auf, welche am 2. Februar 1866 vom Großen Rathe auf den Antrag der Bittschriftenkommission, für die meine Wenigkeit zu rapportiren die Ehre hatte, ohne Diskussion abgewiesen wurde. Nach diesem Großrathsbeschlusse geschah Folgendes. Der Regierungsrath verlangte nun, daß der Ausscheidungsakt erledigt werde. Es fanden darüber Korrespondenzen statt, und die Burgergemeinde remonstrirte, weil sie die vom Regierungsrath entworfene Organisation des Spitales von Pruntrut als ihren Interessen nicht entsprechend betrachtete. Der Regierungsrath hatte nämlich bestimmt, daß die Verwaltung des Spitales aus 3 Elementen bestehen solle, in der Weise, daß in den niederzusetzenden, aus 27 Mitgliedern bestehenden Generalrath 9 Mitglieder durch den Gemeinderath von den nichtburgerlichen Einwohnern, 9 durch den Burgerrath und 9 durch den Verwaltungsrath des Armenspitales des Amtsbezirks Pruntrut gewählt werden sollen. Das Organisationsreglement, dessen Sanktion sich die Regierung vorbehalten hatte, wurde am 26. Oktober 1867 vom Gemeinderath von

Pruntrut entworfen und am 10. November gleichen Jahres von der Gemeinde genehmigt. Dagegen reichte am 18. April 1868 die Burgergemeinde eine protestation et opposition ein mit dem Begehren, daß dieselbe auch dem Großen Rathe mitgetheilt werde, allein am 4. Juni 1868 wurde das Reglement vom Regierungsrathe definitiv sanktionirt. Gegen diese Sanktion erklärte die Burgergemeinde am 24. Januar 1869 die Beschwerde an den Großen Rath. Es sind also seit dem letzten Großrathsbeschluß und der Einreichung der neuen Beschwerde ungefähr 3 Jahre verflossen. Diese Beschwerde liegt nun heute mit dem Gegenbericht des Regiegierungsrathes vom 12. Januar 1870 vor. Man wird fragen, warum zwischen der Einreichung der Beschwerde und der Vorlage des Berichtes des Regierungsrathes ein Zwischenraum von einem Jahre liege. Der Grund liegt darin, daß verschiedene Zwischenfälle die Erledigung aufhielten. Nach der Sanktion des Reglements durch die Regierung ging man auf beiden Seiten vor. Die Regierung drang beim Regierungsstatthalter darauf, zur Konstituirung der Spitalbehörden nach Maßgabe des Reglementes zu schreiten, und die Burgergemeinde von Pruntrut machte unterdessen, d. h. am 15. August 1868, die Eigenthumsklage vor den Zivilgerichten geltend, um mittelst gerichtlicher Urtheile den Besitz und die Verwaltung des Spitales wieder in ihre Hände zu bekommen, indem sie geltend machte, ihre Rechte seien „mis en péril par la mise à exécution de l'acte de classification". Dieser Klage trat die Einwohnergemeinde mit der Einrede der Nennung des eigentlichen Beklagten entgegen, sie wurde aber am 31. Oktober 1868 vom Richteramt Pruntrut mit dieser Einrede abgewiesen und machte dann mittelst ihrer Appellationserklärung vom gleichen Tage den Streit beim Appellations- und Kassationshofe rechtshängig. Die Burgergemeinde ihrerseits erwirkte sowohl gegenüber der Einwohnergemeinde als gegenüber den Spitalbehörden auf dem Wege einer provisorischen Verfügung die Verhinderung der Besetzung der bereits ausgeschriebenen Verwalterstelle, sowie überhaupt eines jeden Administrationsaktes der neu organisirten Spitalbehörden. Am 7. November 1868 wies der Gerichtspräsident von Pruntrut die Burgergemeinde mit ihrem Begehren gegenüber der Einwohnergemeinde ab, sprach aber das Begehren gegenüber den Spitalbehörden zu. Ueber beide Inzidente wurde an das Obergericht appellirt. Unterm 13. Februar 1869 erhoben die Einwohnerzemeinde von Pruntrut und der Verwaltungsrath des Spitales einen Kompetenzkonflikt über die Frage, ob hier ein Streitgegenstand vorliege, den die Gerichte zu entscheiden haben, oder ob es sich um eine administrative Sache handle, die von der Administrativbehörde, also vom Regierungsrathe zu entscheiden sei. Dieser Konflikt füllte das Jahr 1869 so ziemlich aus. Am 23. Dezember 1869 fand endlich der Entscheid des Obergerichtes statt, welcher dahin ging, es könne dieser Gegenstand nicht von den Gerichten beurtheilt werden, sondern der letzte Entscheid darüber stehe dem Regierungsrathe zu. Durch Kundmachung vom 25. Januar 1870 notifizirte die Burgergemeinde von Pruntrut dem Obergerichte, daß sie in dem fraglichen Entscheide eine Verletzung der kantonalen Gesetzgebung und Verfassung erblicke und deßhalb den Rekurs an den Bundesrath und eventuell an die Bundesversammlung erkläre. Es fragt sich nun, ob wir unter diesen Umständen die beim Großen Rath gegen die Sanktion des Spitalreglements anhängig gemachte Beschwerde sofort behandeln oder ob wir nicht lieber die Erledigung des Rekurses an die Bundesbehörden abwarten sollen. Die Petitionskommission kam zu der Ansicht, daß aus Gründen der Zweckmäßigkeit und der Schicklichkeit die Behandlung der Beschwerde vom 24. Januar 1869 verschoben und das Schicksal des Rekurses abgewartet werden solle. Zunächst aus Gründen der Zweckmäßigkeit. Man mag die vorliegenden Streitfragen ansehen wie man will, so muß man zugestehen, daß sie konnex sind, und zwar, daß die Frage betreffend das Eigenthum der andern, der Frage über die Reglementirung der Verwaltung des Spitales präjudizirt. Der Rekurs an die Bundesbehörde kann nun so oder anders entschieden werden. Entweder erkennt die Bundesbehörde das zivilrechtliche Forum für zulässig, und dann stehen die Sachen, wie sie vor dem obergerichtlichen Urtheile vom 23. Dezember 1869 standen, und der ganze Streit wird dort ausgefochten, kommt somit nicht mehr vor unser Forum. Oder die Bundesbehörde erklärt die Sache als Administrativsache im Sinne des obergerichtlichen Entscheides, dann hat der Große Rath allerdings über die vorliegende Beschwerde gegen die Sanktion des neuen Reglementes zu urtheilen. Aber auch aus Gründen der Schicklichkeit glaubte die Petitionskommission, es solle das Schicksal des Rekurses abgewartet werden. Das Rekursrecht an den Bund ist ein neues Institut, das mehr als irgend ein anderer Artikel der Bundesverfassung den Uebergang aus dem Staatenbund in den Bundesstaat bezeichnet. Unter der frühern Verfassung ließ sich kein Kanton in seiner Autonomie so beschränken, daß, wenn seine obersten Behörden gesprochen hatten, ein Rekurs an die Tagsatzung zulässig gewesen wäre. Man erblickte in der Minderung der kantonalen Sauverainetätsrechte zu Gunsten der Rechtsgarantien der Bürger der Einzelstaaten oder Kantone durch Einführung des Rekursrechtes an den Bund einen wesentlichen Fortschritt. Ueber solche Rekurse entscheidet eine ganz neue unparteiische Behörde. So viel mir bekannt, ist dieses Rekursrecht, wie es ausgeübt wird, wenigem Tadel unterworfen. Herr Dr. Blumer sagt in seinem vorzüglichen Handbuche über das Bundesstaatsrecht hierüber Folgendes: (Der Redner zitirt eine Stelle aus dem genannten Werke.) Es scheint mir nun, die Deferenz gegen die Bundesbehörden erfordere, daß wir in der vorliegenden Angelegenheit keinen Beschluß fassen, bis der beim Bund anhängig gemachte Rekurs erledigt ist. Es trat denn auch in ähnlichen Fällen meist eine Suspension ein. So wurde z. B. das Preßgesetz nicht in Kraft erkennt, bis der Bund sich darüber ausgesprochen hatte, der dann einige Paragraphen desselben entfernte. Ferner wurde die Frage der Anwendung des Einkommensteuergesetzes auf den Jura, die eine so große Tragweite hatte, daß sogar eine große Zahl Mitglieder aus dem Jura aus dem Großen Rathe trat, suspendirt, bis der bezügliche Rekurs an den Bund erledigt war, in Folge dessen, wenn ich nicht irre, die Anwendung des Gesetzes beinahe 2 Jahre verschoben werden mußte. Die Bundesbehörde ist, sobald ein Rekurs bei ihr hängig ist, als eine Oberinstanz anzusehen, und ein solcher Rekurs hat gewöhnlich Suspensiveffekt. Der beantragte Aufschub der vorliegenden Angelegenheit ist jedenfalls nicht nachtheilig, und wenn auch die gegenwärtigen Verhältnisse des Spitales von Pruntrut noch einige Wartat länger bestehen, so wird dadurch der Sache kein Eintrag gethan. Ich bemerke noch, daß, wenn der Große Rath die Ansicht der Bittschriftenkommission nicht theilt, diese jedenfalls noch eine Frist zum Lesen der Akten haben muß. In Folge des erhobenen Konfliktes sind nämlich die Akten schon ein Jahr lang nicht mehr in den Händen der Regierung und der Bittschriftenkommission. Nach dem Entscheide des Obergerichtes mußten sie dem Anwalt der Burgergemeinde von Pruntrut zum Zwecke der Ausarbeitung des Rekurses an den Bund an die Hand gegeben werden. Uebrigens ist seither eine neue Beschwerde, ein neuer Schluß eingelangt, welcher in der frühern Sitzung der Petitionskommission noch nicht vorlag.

Marti. Dieses Geschäft wurde bereits vor sechs Monaten von der Bittschriftenkommission behandelt, welche damals den Beschluß faßte, beim Großen Rathe den Antrag zu stellen, es sei über die Beschwerde der Burgergemeinde von Pruntrut zur Tagesordnung zu schreiten. Meine Wenigkeit wurde von der Petitionskommission als Berichterstatter bezeichnet. Letzte Woche scheint nun in einer Sitzung der Kom-

mission, der ich nicht beiwohnen konnte, ein Verschiebungsantrag gestellt und angenommen worden zu sein. Mir persönlich wäre eine Verschiebung der Angelegenheit sehr angenehm, ich glaube aber nicht, daß eine solche im Interesse der Sache läge. Ich halte sogar dafür, der Große Rath dürfe anständiger Weise die Sache nicht verschieben, da sich diese Verschiebung zu einer Verschleppung qualifiziren würde. Die Beschwerde von Pruntrut datirt bereits vom 24. Januar 1869, und es scheint mir, der Große Rath sollte darauf halten, einen Gegenstand von dieser Wichtigkeit, wie ihm die Burgergemeinde von Pruntrut selbst beilegt, noch in dieser Periode zu behandeln. Untersuchen wir, ob Gründe zur Verschiebung vorliegen. Wir müssen uns zunächst fragen, was Gegenstand der Beschwerde ist. Diese Frage findet ihre Antwort in dem Schlusse derselben, welcher lautet: (Der Redner verliest denselben.) Es handelt sich also um die Frage, ob die Sanktion, welche der Regierungsrath am 4. Juni 1868 dem neuen Organisationsreglement des Spitales zu Pruntrut ertheilte, gültig bleiben oder aufgehoben, d. h. ob das Reglement in Kraft bestehen oder ob ein neues auf anderer Grundlage entworfen werden solle. Dieser Punkt ist hier zu erledigen, und derselbe steht bei der Bundesbehörde durchaus nicht in Frage. Nachdem sie die Beschwerde an den Großen Rath eingereicht hatte, beliebte es der Burgergemeinde von Pruntrut, einen Civilprozeß anzuheben, in welchem sie aber etwas Anderes verlangt, als in ihrer Beschwerde an den Großen Rath. Die Burgergemeinde verlangt nämlich in dem Civilprozesse die Anerkennung ihres Eigenthumsrechtes auf den Spital zu Pruntrut, während sie in der Beschwerde verlangt, es solle die Verwaltung desselben anders organisirt werden. Das Eine ist somit eine Civil-, das Andere eine Verwaltungssache. Wie hat sich die erstere entwickelt? Nachdem sich die Parteien längere Zeit in erster und oberer Instanz mit Incidenten hingehalten, wurde in oberer Instanz ein Kompetenzkonflikt erhoben mit dem Begehren, es solle die ganze Angelegenheit an die Administrativbehörden gewiesen werden. Diesem Begehren wurde entsprochen, da es sich um eine Administrativsache handle. Gegen diesen Entscheid des Obergerichtes rekurrirte die Burgergemeinde von Pruntrut an die Bundesbehörden. Es handelt sich also bei diesem Rekurse nicht um den Gegenstand der heutigen Beschwerde. Soll nun der Große Rath aus dem Grunde, weil die Burgergemeinde von Pruntrut in einer ganz andern Frage den Rekurs an die Bundesbehörden erklärt hat, die vorliegende Beschwerde verschieben und den Gegenstand, der im Amtsbezirk Pruntrut zu einem eigentlichen Agitationsmittel gemacht wird und dort bereits fatale Folgen ausgeübt hat, noch länger auf den Traktanden behalten? Die Sache ist an und für sich außerordentlich klar, und ich glaube nicht, daß Jemand im Großen Rathe etwas Anderes beantragen könne, als Tagesordnung, und wir werden daher das Geschäft bald erledigt haben. Aus diesen Gründen stelle ich den Antrag, es sei auf den Verschiebungsantrag der Mehrheit der Petitionskommission nicht einzutreten, sondern die Angelegenheit heute zu behandeln. Ich werde dann später den Antrag der Bittschriftenkommission auf Tagesordnung motiviren.

Aebi. Ich erlaube mir, den Antrag der Mehrheit der Bittschriftenkommission zu vertheidigen. Es wäre allerdings wünschenswerth, daß der Seeschlange einmal der Kopf abgehauen würde, allein gleichwohl kann ich die Anschauungsweise des Vorredners nicht theilen. Glauben Sie aber nicht, daß die Petitionskommission die Sache absichtlich verschleppen wolle. Der Grund, warum die Angelegenheit so lange nicht erledigt werden kann, liegt darin, daß dieselbe die mannigfachsten Phasen durchgemacht hat. Der Herr Berichterstatter der Petitionskommission hat Ihnen bereits mitgetheilt, daß seiner Zeit ein Organisationsreglement des Spitales von Pruntrut vom Regierungsrathe sanktionirt worden sei, welches einen sog. Generalrath aus 27 Mitgliedern für die Verwaltung des Spitals aufstellte, von denen 9 durch den Gemeinderath aus den nichtburgerlichen Einwohnern, 9 durch den Burgerrath und 9 durch den Verwaltungsrath des Armenspitals des Amtsbezirks Pruntrut ernennt werden sollten. Dieses Reglement wurde vom Regierungsrathe ungeachtet der Einsprache der Burgergemeinde sanktionirt. Diese reichte vorläufig eine protestation et opposition ein und theilte dem Großen Rathe mit, daß sie mit dem Entscheide des Regierungsrathes nicht einverstanden sei. Eine detaillirte Beschwerde lag aber damals nicht vor. Der Regierungsrath ertheilte hierauf dem Regierungsstatthalter von Pruntrut die Weisung, zur Konstituirung der Spitalbehörden zu schreiten. An der betreffenden Sitzung nahmen die neun vom Burgerrathe zu ernennenden Mitglieder nicht Theil, so daß statt 27 nur 18 Mitglieder anwesend waren, deren Zahl sich aber, da einige der vom Verwaltungsrath des Armenspitals gewählte Mitglieder erklärten, daß sie an der Sache nicht Theil nehmen wollen, schließlich auf 14 reduzirte. Diese 14 Mitglieder progredirten, trotzdem das Reglement vorschreibt, daß bei Fassung von gültigen Beschlüssen 15 Mitglieder anwesend sein sollen. Angesichts dessen und mit Rücksicht darauf, daß im Ausscheidungsakt und in dem bezüglichen Begleitschreiben des Regierungsrathes ausdrücklich erklärt war, daß durch die Ausscheidung der Frage des Eigenthumsrechtes nicht präjudizirt werden solle, trat die Burgergemeinde vor das Civilgericht, indem sie erklärte, es sei nicht zulässig, daß die Regierung ein Reglement sanktionirt habe und dasselbe vollziehen wolle, durch welches der der Burgergemeinde gehörende Spital ihr vollständig entzogen werde. Nachdem die Burgergemeinde einen Civilprozeß angehoben, faßte das Obergericht infolge eines von der Gegenpartei angehobenen Kompetenzkonfliktes den Entscheid, daß das Urtheil über die Angelegenheit den Administrativbehörden zustehe. Wäre es bei diesem Entscheide geblieben, so könnten wir allerdings heute progrediren, allein die Burgergemeinde rekurrirte gegen den Entscheid des Obergerichtes an die Bundesbehörden, indem sie folgende Begehren stellte:

1) Es sei der Beschluß des Großen Rathes von Bern, vom 2. Februar 1866, aufzuheben, und es sei der Klassifikationsakt von Pruntrut, soweit er auf den Burgerspital daselbst und das zu demselben gehörende Vermögen Bezug hat und dasselbe der Burgergemeinde entzieht, zu kassiren.

2) Es sei der Beschluß des Obergerichtes des Kantons Bern, vom 23. Dezember 1869, zu kassiren.

3) Es sei der Streit über Besitz und Eigenthum an dem Vermögen des Burgerspitals von Pruntrut den Gerichten zur Entscheidung zu überweisen.

Angesichts dieses Rekurses war die Petitionskommission, wenigstens die Mitglieder, welche der betreffenden Sitzung beiwohnten, einstimmig der Ansicht, es könne die vorliegende Beschwerde vom Großen Rathe einstweilen nicht behandelt werden. Wenn die Bundesbehörden dem Begehren des Rekurses entsprechen, so brauchen wir uns mit der ganzen Angelegenheit gar nicht zu befassen, während dieß allerdings der Fall sein wird, wenn die Bundesbehörden den Rekurs abweisen. Sollen wir unter solchen Umständen die vorliegende Beschwerde sofort entscheiden oder nicht lieber abwarten, bis die Bundesbehörden über den Rekurs entschieden haben? Sind diese mit demselben einverstanden, so würden wir heute leeres Stroh dreschen. Es liegt übrigens auch eine Rücksicht der Schicklichkeit vor. Wenn von dem Entscheide einer Behörde an eine obere Behörde rekurrirt wurde, sei es auf dem Wege der Appellation oder Beschwerdeführung, so hat man bis dahin immer angenommen, daß ein solcher Rekurs einen Suspensiveffekt habe. Wenn wir übrigens progrediren würden, so wäre es leicht möglich, daß die Bundesbehörde selbst

die Weisung ertheilen würde, mit der Sache bis nach Erledigung des Rekurses zu sistiren. Herr Marti hat bemerkt, die Angelegenheit sei ganz klar, und Niemand werde eine abweichende Ansicht haben. Ich glaube, Herr Marti irre sich hierin, die Sache ist durchaus nicht so einfach, was schon der dicke Aktenband beweist, welcher Urkunden enthält, die mehrere hundert Jahre alt sind. Wenn Sie die Angelegenheit zu behandeln beschließen, so können Sie sich darauf gefaßt machen, daß Sie derselben einen ganzen Tag widmen müssen. Ich glaube nicht, daß Sie dieß thun werden, während wir wissen, daß ein bezüglicher Beschluß vielleicht annullirt werden würde.

Boivin. Ich möchte meine Meinung über die vorliegende Frage hier aussprechen und die Gründe andeuten, welche mich bewogen, die Anschauungsweise der Mehrheit der Kommission zu theilen. Auch ich sage, daß angesichts des an die Bundesbehörden gerichteten Rekurses Gründe der Schicklichkeit den Großen Rath einigermaßen nöthigen, jetzt mit dieser Angelegenheit sich nicht zu befassen. Ich füge noch bei, daß keine Gefahr im Verzuge liegt. Der Spital ist gut verwaltet, und er gedieh von jeher. Sein Vermögen vermehrt sich, die Verwaltung läßt nichts zu wünschen übrig, und ich glaube nicht, daß man in dieser Beziehung eine ernstliche Klage erheben könne. Ich bin auch der Ansicht, daß die Sache nicht darunter leidet, wenn auch dieser Konflikt ein oder zwei Jahre dauern sollte. Es muß daher ein anderer, ein politischer Grund vorhanden sein, um den Großen Rath zu drängen, einen vielleicht nicht gehörig überlegten Beschluß zu fassen. Außer diesem Schicklichkeitsgrunde muß aber noch ein anderer angeführt werden. Die Kommission befindet sich nämlich in der Unmöglichkeit, sofort über diese Angelegenheit Bericht zu erstatten. Herr Marti hat zwar gesagt, daß er dazu bereit sei, und daß die Kommission den Antrag auf Tagesordnung gestellt habe. Dieß ist richtig, allein dieser Antrag wurde zu einer Zeit von der Kommission beschlossen, wo noch keine Klage vorhanden war, so daß die Kommission aus formellen Gründen sich auf diesen Antrag einigte. Seither langte aber ein Memorial ein, welches von der Bittschriftenkommission noch nicht berathen wurde, weßhalb diese vor einigen Tagen erkannte, es sei der Fall, dieses Geschäft einstweilen zu verschieben. Wenn indessen der Große Rath dasselbe gleichwohl behandeln wollte, so müßte der Kommission noch Zeit gegeben werden, um von den Akten Kenntniß zu nehmen; denn die Sache ist durchaus nicht so klar, wie Herr Marti sagt. Sie ist im Gegentheil sehr verwickelt, und ich sage, es ist angesichts des von der Regierung der Gemeinde aufgedrungenen Ausscheidungsvertrages etwas im höchsten Grade Auffallendes, wie ich nachweisen werde. Es ist Thatsache, daß die Verwaltung des Spitales stets in den Händen der Burger war; denn die Burgerschaft von Pruntrut hat den Spital gegründet, und in einem unter den Fürstbischöfen aufgestellten Reglement dieser Anstalt heißt es, daß die Burger das Vorrecht haben, und daß nach ihnen die Einwohner und erst nach diesen die Aufenthalter kommen, so daß, wenn die Burger in hinreichender Zahl vorhanden sind, um sämmtliche Betten des Spitals zu besetzen, keine Einwohner und noch viel weniger Aufenthalter in denselben aufgenommen werden können. Die Regierung hat nun entschieden, es solle ein Reglement in dem Sinne erlassen werden, daß diese Anstalt eine unabhängige Verwaltung erhalte; dabei trat die Regierung auf die Eigenthums- und Besitzesfrage nicht ein, sondern behielt dieselbe vor. Der Ausscheidungsvertrag wurde von der Burger- und der Einwohnergemeinde von Pruntrut entworfen, so daß diese beiden Gemeinden allein bei der Ausarbeitung desselben mitwirkten. Was geschah aber? Um der Burgerschaft allen Einfluß zu entziehen und sie in eine Stellung zu versetzen, wo sie kein Wort mehr zur Sache zu sagen habe, setzte man die Spitalkommission aus drei statt aus zwei verschiedenen Elementen zusammen. Da man angesichts des Reglementes nicht sagen konnte, die Einwohner werden in der Verwaltung die Mehrheit haben, dachte man daran, die Landgemeinden beizuziehen. Dieß sollte aber nicht geschehen; denn es wäre gegen die Stiftungsurkunde des Spitals. Es besteht in Pruntrut in dem ehemaligen Schlosse der Fürstbischöfe auch ein Armenspital, welcher dem Amtsbezirke gehört und von neun Mitgliedern verwaltet wird, die von den verschiedenen Theilen des Amtsbezirkes gewählt werden. Man wollte nun diese neun Mitglieder in die Verwaltung des Spitals von Pruntrut beiziehen. Der Ausscheidungsvertrag bezeichnete denselben also als eine besondere Stiftung mit einer abgesonderten Verwaltung. Was geschieht nun? Man läßt den Spital theilweise durch Gemeinden verwalten, welche dieß nicht verlangen und bei dem Ausscheidungsvertrag nicht mitwirkten. Ich frage Sie, meine Herren, wird Herr Marti im Stande sein, ein solches Reglement zu rechtfertigen? Man könnte begreifen, daß, wenn die Landgemeinden Rechte besäßen, sie Abgeordnete zur Theilnahme an der Verwaltung des Spitales ernennen könnten. Kann man sich aber angesichts aller unserer Einrichtungen und unserer Gesetzgebung ein solches Räderwerk denken? Ich bin weit entfernt, die Ansicht des Herrn Berichterstatters der Minderheit der Kommission zu theilen, welcher glaubt, daß Niemand im Schooße dieser Versammlung etwas Anderes beantragen werde, als Tagesordnung. Ich glaube nicht, daß man den Regierungsrath für berechtigt halten könne, die Güter einer Gemeinde durch die Administration einer andern Gemeinde verwalten zu lassen. Er hat nicht das Recht, zur Verwaltung von Gütern, die eine abgesonderte Verwaltung haben, Abgeordnete anderer Gemeinden beizuziehen; denn ein solches Verfahren widerspricht dem von der Regierung genehmigten Ausscheidungsvertrag, aus welchem ersichtlich ist, daß die Burgerschaft hier das Vorrecht besitzt, die Betten vor den Einwohnern und Aufenthaltern in Anspruch zu nehmen. Dessen ungeachtet will man nun den Spital nicht nur von der Burger- oder Einwohnerschaft, sondern noch von dritten Personen verwalten lassen, welche weder die Burger- noch die Einwohnerschaft vertreten ....

Der Herr Vizepräsident ersucht den Redner, nicht auf die Sache selbst einzutreten, da bloß der Verschiebungsantrag in Umfrage liege.

Boivin fährt fort: Angesichts dieses Standes der Dinge wäre eine lange Diskussion nicht zu vermeiden, wenn der Große Rath, nachdem die Kommission die Angelegenheit von Neuem untersucht haben würde, auf den Gegenstand der Beschwerde selbst eintreten wollte. Ich glaube deßhalb, es sollte im Interesse des Großen Rathes und aus Schicklichkeitsgründen der Entscheid der Bundesbehörde abgewartet werden. Der Spital wird auch in Zukunft gut verwaltet werden, und Niemand wird etwas dabei verlieren. Ich unterstütze deßhalb die Ansicht der Mehrheit der Kommission.

Marti. Die Vorredner, welche die Verschiebung befürworteten, beriefen sich namentlich auch darauf, daß sie die Akten noch nicht gehörig gelesen haben und daß die Angelegenheit von der Petitionskommission noch einmal behandelt werden müsse. An den Vorträgen dieser Redner bemerkte man nichts davon, daß sie die Akten nicht gehörig studirt haben; denn sie wußten sogar mehr als ich als Berichterstatter. Auch scheint es mir, sie haben seit einem Jahre Zeit genug gehabt, die Akten genau zu studiren. Indessen nehme ich diesen Grund an und habe, sobald ein Mitglied der Kommission erklärt, es wünsche die Sache noch näher zu prüfen, schon aus kollegialischen Rücksichten nichts dagegen, daß man nicht sofort progredire. Ich modifizire daher meinen Antrag dahin, es solle diese Angelegenheit noch in dieser Session behandelt und am Freitag oder Samstag auf die Tagesordnung gesetzt werden.

Kummer, Regierungsrath. Ich ergreife das Wort, weil der Herr Direktor des Gemeindewesens krank ist und man doch sagen sollte, welche Stellung die Regierung gegenüber dem Verschiebungsantrage einnimmt. Wir haben heute die Sache besprochen, und man war einverstanden, daß dieses Agitationsmittel einmal beseitigt und die Sache nicht länger verschoben werden solle. Man hat den Großen Rath mit der Hinweisung auf den Rekurs an den Bund und auf den dicken Aktenband, den ich auch durchgelesen habe, erschrecken wollen. Ich mache aber darauf aufmerksam, daß Sie vorerst bereits einmal in der Sache einen Beschluß gefaßt haben, daß Sie zweitens auf den Standpunkt, der jetzt bei den Gerichten und den Bundesbehörden geltend gemacht werden will, nicht eingehen können, wenn Sie das Ausscheidungsgesetz handhaben wollen, und daß Sie drittens, wenn Sie auf die Sache nicht eintreten, selbst schuld sind, wenn dadurch die Bundesbehörden irre geführt werden. Ich berufe mich also vorerst darauf, daß Sie in der Angelegenheit bereits einen Beschluß gefaßt haben. Der Regierungsrath verfügte durch seinen Beschluß vom 20. Januar 1865, den Spital zu Pruntrut nebst den dazu gehörenden Gütern in dem Ausscheidungsvertrag als eine besondere Stiftung von gemischter Zweckbestimmung und mit einer abgesonderten Verwaltung anzuerkennen, und zwar in Uebereinstimmung mit den Stiftungs- und Organisationsurkunden. Der Spital soll also nicht bloß für die Burger und nicht bloß für die Einwohner da sein; denn er gehört dem ganzen Amtsbezirke. Die Burgerschaft war damit nicht einverstanden. Es lebte nämlich eine Familie von 3—4 Brüdern aus dem Einkommen des Spitales: Der Eine war Verwalter, der Andere lieferte die Möbel, z. B. Sessel zu Fr. 75 das Stück. Die Burgerschaft beschwerte sich daher beim Großen Rathe, dieser aber wies die Beschwerde ab, indem er sagte, es sei gut, daß auch einige andere Personen als nur Burger etwas zu der Verwaltung sagen können. Was geschah nun aber? Die Regierung sagte zufälliger Weise in ihrem Entscheide, sie wolle die Frage des Eigenthumsrechtes nicht berühren. Ganz gleich verfuhr die Regierung in Betreff der Kantonsschule in Pruntrut, indem sie sagte: Wem das Gebäude und die Bibliothek gehören, das ist Nebensache; sie gehören zur Schule, die ein eigenes, für sich bestehendes Institut ist. Ebenso ist es auch mit dem hiesigen Inselspitale der Fall, welcher weder der Stadt noch dem Staate gehört, sondern eine eigene Anstalt für sich bildet. So wollte man auch den Spital von Pruntrut als eine selbstständige Anstalt erklären. Die Eigenthums- und Besitzesfrage wurde hierauf von der Burgergemeinde bei den Gerichten anhängig gemacht, und zwar trat man zunächst vor den Gerichtspräsidenten, der, wenn ich nicht irre, ein Schwager des Herrn Dr. Manuel ist. Die Burger dachten, wenn sie mittelst gerichtlichen Urtheils in den Besitz des Spitals gelangen, so werden sie auch die Verwaltung desselben wieder in ihre Hände bekommen. Der Gerichtspräsident faßte einzelne Entscheide zu Gunsten der Burgergemeinde, welche aber vom Obergerichte wieder kassirt wurden, weil dieses fand, die Administrativbehörde habe darüber zu entscheiden. Wollen Sie nun zugeben, daß das Obergericht unrichtig entschieden habe und daß die Gemeindegüterausscheidungen vor die Gerichte gehören, so werden gewiß eine Menge Ausscheidungsverträge wieder angegriffen und vor die Gerichte gebracht werden. Die nämlichen Herren Fürsprecher werden auch die übrigen Verträge im Amtsbezirk Pruntrut wieder an die Hand nehmen, und vielleicht findet man auch im alten Kantone Gelegenheit, eine Anzahl Ausscheidungen vor die Gerichte zu bringen. Ich gebe endlich zu bedenken, daß die Bundesversammlung denken könnte, der Große Rath sei selbst im Zweifel darüber, ob die Administrativbehörden etwas zur Sache zu sagen haben; man habe zwar 1853 ein Gesetz erlassen, welches die Ausscheidungen den Administrativbehörden überwiesen habe, es scheine aber, man getraue sich nicht recht, dieses Gesetz durchzuführen. Es verwunderte mich sehr zu hören, daß wir den Entscheid der Bundesbehörden über den Rekurs abwarten müssen. Dieß ist durchaus nicht nothwendig; denn der Rekurs an den Bund ist gegen einen Entscheid des Obergerichtes gerichtet und betrifft eine ganz andere Frage, als die vorliegende Beschwerde. Herr Manuel hat bemerkt, daß auch in frühern Fällen bis zum Entscheide der Bundesbehörden eine Suspension stattgefunden habe, und er führte die Frage der Anwendung des Einkommensteuergesetzes auf den Jura als Beispiel an, allein dieses Beispiel ist durchaus unrichtig. Den Herren aus dem Jura macht es so große Freude, an die Bundesbehörden zu rekurriren, daß sie schon nach der ersten Berathung des Einkommensteuergesetzes einen Rekurs einreichten, der aber zurückgeschickt wurde, bis die zweite Berathung stattgefunden habe. Nach dieser wurde sofort wieder rekurrirt, allein wir sistirten mit der Ausführung des Gesetzes durchaus nicht, sondern warteten damit nur bis zu dem im Gesetze selbst festgesetzten Termin, auf welchen das Gesetz in Kraft treten sollte. Ich erinnere auch an den Rekurs der Privatangestellten an den Bundesrath betreffend den Abzug von 10 % ihrer Einkommensteuer. Damals sagte der Bundesrath, der Kanton könne das Gesetz gleichwohl ausführen; denn so sei die Sache nicht gemeint, daß die ganze Verwaltung eines Kantons eingestellt werden müsse, wenn ein Advokat einen Rekurs einreiche. Wir hatten uns schon in zwei Verwaltungsperioden mit der vorliegenden Angelegenheit zu befassen, belästigen wir nun nicht noch eine dritte Periode damit.

Der Herr Berichterstatter der Bittschriftenkommission widerlegt die Behauptung des Herrn Marti, daß die Bittschriftenkommission die neue Beschwerde schon berathen habe, und weist die Andeutung des Präopinanten, als habe der Redner sich durch seinen Schwager influenziren lassen, zurück.

Hofer, Fürsprecher. Ich kenne die Akten in der Hauptsache nicht und will mich daher rein an den Verschiebungsantrag halten. Dieser stützt sich auf das Motiv, daß eine Beschwerde bei den Bundesbehörden anhängig gemacht sei und wir den Entscheid über dieselbe abwarten sollen. Herr Aebi hat noch ein weiteres, nämlich ein geschäftliches Motiv angeführt, und auch von anderer Seite deutete man darauf hin, daß, wenn sämmtliche Juristen, die in die Schlacht rücken werden, ihre Ansicht hier äußern, wir in dieser Session nicht mehr Zeit finden, diesen Gegenstand zu behandeln. Ich gebe zu, daß das letztere Motiv sehr zutreffend ist, und da schon vor dem Gefecht einzig die Verschiebungsfrage eine so lange Diskussion veranlaßt, so werden Manche im Hinblicke auf die lange Debatte in der Hauptfrage gerne zum Mehrheitsantrag stimmen. Ich gebe zu, daß man das geschäftliche Motiv annehme und die Angelegenheit verschiebe, allein dann fassen wir nicht einen Verschiebungsbeschluß, wie ihn die Mehrheit der Bittschriftenkommission vorschlägt, sondern beschließen wir eine einfache Verschiebung ohne weitere Motive und ohne die Behandlung der Angelegenheit von einem bestimmten Faktum abhängig zu machen. Die Mehrheit der Kommission geht von der Ansicht aus, die Einreichung einer Beschwerde gegen ein Urtheil des Appellations- und Kassationshofes oder des Obergerichtes habe Suspensiveffekt. Sowie ich aber die bundesräthliche Praxis kenne, wurde dieß nur in solchen Fällen angenommen, wo es schwierig war, wieder den vorigen Zustand herzustellen. Wer urtheilt darüber, ob der Suspensiveffekt eintreten solle oder nicht? Der Bundesrath, welcher bis jetzt in den genannten Fällen die betreffende Kantonsbehörde einlud, die Sache zu suspendiren. So wird der Bundesrath auch im vorliegenden Falle verfahren. Findet er, der Gegenstand sei solcher Natur, daß eine Suspension des Urtheils eintreten solle, so wird er an den Regierungsrath eine bezügliche Einladung erlassen, welcher dieser nachkommen wird. Man hat

auch von Schicklichkeitsgründen geredet, solche treten aber erst ein, wenn der Bundesrath die Suspension verlangt. Wir haben aber andere Schicklichkeitsgründe, die uns näher liegen, nämlich gegenüber dem Obergerichte, und dazu kommen auch noch konstitutionelle Rücksichten in Betracht. Der betreffende Entscheid ging nicht etwa bloß vom Appellations- und Kassationshof aus, sondern wurde vom Obergerichte in seiner Plenarsitzung gefaßt und zwar einstimmig, wie mir der betreffende Anwalt, Herr Großrathspräsident Brunner, mittheilte. Wenn Sie nun von dem Standpunkt ausgehen, daß wenn gegen einen obergerichtlichen Entscheid rekurrirt werde, das Urtheil nicht in Kraft erwachsen könne, sondern suspensirt werden müsse, so müssen Sie diesen Grundsatz gegenüber jedem Privaten, der sich gegen die Vollziehung eines Urtheils stemmt und dagegen rekurrirt, zur Anwendung bringen, obwohl nach der Verfassung der Große Rath über ein gerichtliches Urtheil nicht zu Gericht sitzen, sondern dasselbe rechtskräftig sein soll. Herr Manuel hat von einer eidgenössischen Rekursinstanz gesprochen und gesagt, wir sollen bis zur Erledigung des Rekurses an die Bundesbehörden die Behandlung der vorliegenden Beschwerde verschieben. Wie verhält es sich aber damit? Wissen Sie, wenn Sie dieses Motiv annehmen, wann der Rekurs erledigt sein wird? Ich erinnere an den Fall Schellenberg, der mehrere Jahre bei der Bundesversammlung hängig war, weil die beiden Räthe einander nicht beistimmten. Es handelt sich also hier nicht um eine eigentliche Rekursinstanz, welche innert einer gewissen Frist einen Gegenstand erledigt. Ich stimme zum Antrage der Minderheit der Kommission, stelle aber eventuell den Antrag, eine Verschiebung ohne Motive zu beschließen.

Abstimmung.

1) Eventuell für die motivirte Verschiebung der Bittschriftenkommission	40	Stimmen.
Für die Verschiebung ohne Motivangabe nach dem Antrage des Herrn Hofer	87	"
2) Definitiv für Verschiebung ohne Motivangabe	78	"
Für die Behandlung der Beschwerde in dieser Session	51	"

Schluß der Sitzung um 2 Uhr.

Der Redaktor:
Fr. Zuber.

Zehnte Sitzung.

Donnerstag, den 10. März 1870.

Vormittags um 8½ Uhr.

Unter dem Vorsitze des Herrn Präsidenten Brunner.

Nach dem Namensaufrufe sind folgende Mitglieder abwesend, mit Entschuldigung: die Herren Anderegg, Choulat, v. Gonzenbach, Helg, v. Känel, Johann; Karlen, Kloßner, Müller, Johann; Schmalz, Zahler, Zyro; ohne Entschuldigung: die Herren Landry, Morel, Piquerez.

Das Protokoll der gestrigen Sitzung wird verlesen und ohne Einsprache vom Großen Rathe genehmigt.

Tagesordnung:

Konzessionsgesuch für den Bau und Betrieb einer Eisenbahn von Langnau bis an die Luzernergrenze bei Kröschenbrunnen.

Es liegt folgender Antrag der Eisenbahndirektion vor:

Die Direktion der Eisenbahnen des Kantons Bern,

in Erwägung:

daß das unterm 12. dieses Monats vom Initiativkomite der Entlebucherbahn dem Regierungsrath eingereichte Konzessionsgesuch, welches den Bau einer Eisenbahn von Langnau nach Kröschenbrunnen, als eines integrirenden Theils der Verlängerung der Linie Bern-Langnau bis Luzern bezweckt, gewissermaßen die Wiederholung des unterm 28. März 1857 bewilligten Gesuches für letztere, nun wirklich im Betrieb stehende Linie ist;

in Erwägung:

daß der gegenwärtige Stand der Gotthardbahnfrage und die Ergebnisse der Unterhandlungen mit dem Initiativkomite der Entlebuchbahn und den Behörden von Luzern die Verwirklichung des Unternehmens, für welches die Konzession nachgesucht wird, als wahrscheinlich erscheinen lassen;

schlägt dem Regierungsrath vor, dem Großen Rath folgenden Dekretsentwurf zu unterbreiten:

Der Große Rath des Kantons Bern,

nach Einsicht des unterm 12. Hornung vom Initiativkomite der Entlebuchbahn eingereichten Gesuches, welches die

Erlangung einer Konzession zum Bau und Betrieb einer Eisenbahn auf bernischem Gebiet von Langnau nach Kröschenbrunnen als eines Theils der Verlängerung der Linie Bern-Langnau bis Luzern bezweckt;

auf den Antrag des Regierungsrathes und der betreffenden Großrathskommission,

beschließt:

Dem Verwaltungsrath der Initiativgesellschaft für eine Eisenbahn von Langnau bis zur Luzernergrenze bei Kröschenbrunnen wird die verlangte Konzession ertheilt unter folgenden Bedingungen:

1. Gleichzeitig mit der Leistung des Ausweises über die Mittel zur Ausführung des Unternehmens (Art. 6) hat die Gesellschaft als Gewähr für die Erfüllung ihrer Verpflichtungen eine Geldhinterlage oder Kaution von Fr. 40,000 zu leisten.

2. Die Fahrpläne der gewöhnlichen Züge, die Tarife und Transportreglemente, sowie deren allfällige Abänderungen unterliegen der Genehmigung des Regierungsrathes.

3. Die konzedirten Linien unterliegen der Steuer, sobald die Aktien eine Dividende von 5 Prozent abwerfen.

4. Ohne die Ermächtigung des Regierungsrathes darf der Betrieb weder verpachtet noch mit andern Unternehmungen ähnlicher Art fusionirt werden.

5. In theilweiser Abänderung der Art. 4, 36 und 37 des Konzessionsaktes wird bestimmt, daß die Konzession bis zum 1. Mai 1957 dauern, und daß die in Art. 36 und 37 aufgestellten Fristen des Rückkaufes, damit dieselben mit den in der Ostwestbahnkonzession vom 28. März 1857 enthaltenen übereinstimmen, vom 1. Mai 1858 an gerechnet werden sollen.

6. Im Art. 8 der Konzession ist der dritte Absatz „Im Fall . . . . . Entscheidungsrecht zu" zu streichen.

7. Deßgleichen ist die in Art. 32 enthaltene Bestimmung, betreffend die Befreiung von Obligationen und Aktien von der Stempelpflicht zu streichen.

Vorstehender Antrag wurde vom Regierungsrathe unterm 23. Februar 1870 genehmigt und mit Empfehlung an den Großen Rath gewiesen.

Die Spezialkommission stellt folgende Modifikationsanträge:

1. im § 4 § das Wort „Regierungsrathes" durch „Großen Rathes" zu ersetzen;
2. den § 7 zu streichen;
3. in einem neuen § 7 und in einem § 8 Folgendes hinzuzufügen:

   § 7. In der zweiten Linie des Artikels 18 der Konzession ist das Wort „zweimal" durch „dreimal" zu ersetzen und nach dem Worte „Kommunication einzuschalten: „in beiden Richtungen".

   § 8. Die im Art. 32 festgesetzte Steuerfreiheit wird nur unter der Bedingung ertheilt, daß auch der Kanton Luzern dieselbe gestatte.

Herr Vizepräsident Hofer übernimmt den Vorsitz.

Jolissaint, Eisenbahndirektor, als Berichterstatter des Regierungsrathes. Sie erinnern sich ohne Zweifel, daß man die Eisenbahn Bern-Langnau ursprünglich bis auf Luzern zu bauen beabsichtigte, daß man aber damit nur bis nach Langnau gelangte. Der Gedanke der Fortsetzung dieser Linie wurde nie ganz aufgegeben, und ungeachtet des unglücklichen Ausganges des Ostwestbahnunternehmens wurde diese Frage mit neuem Eifer aufgenommen, als diejenige des Gotthardduchstiches wieder auftauchte und diesem Alpenpasse von den fremden Mächten der Vorzug vor den andern Pässen gegeben wurde. Vielleicht fragen Sie aber, ob dieß der rechte Augenblick sei, um eine Konzession für die Linie Langnau-Luzern zu verlangen. Ich glaube, diese Frage bejahen zu dürfen. Eine Gotthardbahn wird für den Kanton Bern nur dann eine directe und unmittelbare Bedeutung haben, wenn unsere Linie Bern-Langnau nach Luzern verlängert wird und wir dadurch mit der großen Arterie des Gotthardunternehmens verbunden sind. Um aber diesen Zweck zu erreichen, ist die Mitwirkung des Kantons Luzern nothwendig, und deßhalb sucht denn auch die bernische Regierung mit allen ihren Kräften dahin zu wirken, daß dieser Kanton und die betheiligten luzernischen Gemeinden die Linie Langnau-Luzern subventioniren. Unter den Ihnen ausgetheilten Aktenstücken befindet sich auch ein Vertragsentwurf, der am 12. Februar abhin vom Initiativkomite ausgearbeitet wurde. Dieser Vertragsentwurf enthält einen Finanzplan für die Bildung des nöthigen Kapitals und eine Vertheilungsscala für die betheiligten Kantone. Ich muß hier bemerken, daß dieser Vertragsentwurf den Regierungen der Kantone Bern und Luzern noch nicht offiziell mitgetheilt wurde und gegenwärtig nicht in Berathung liegt. Der Große Rath hat heute einzig den vom Initiativcomite der Entlebucherbahn vorgelegten Konzessionsakt zu berathen. Bei der Prüfung dieser Konzession wird man finden, daß sie denjenigen der Zentral- und Ostwestbahn angepaßt ist; sie stimmt so zu sagen wörtlich mit der letztern überein, was sich dadurch erklären läßt, daß die projectirte Linie die Fortsetzung derselben bildet. Man mußte deßhalb auch die gleichen Bestimmungen aufstellen, und daher ist die vorliegende Konzession mit Ausnahme einiger Bestimmungen betreffend ihre Dauer und den Rückkauf der Bahn eine einfache Wiederholung derjenigen der Linie Bern-Langnau. Hinsichtlich der Dauer ist bestimmt, daß die Konzession mit dem Jahre 1957 erlösche. Das Initiativcomite wollte die Dauer der Konzession auf 99 Jahre, vom 1. Mai 1870 an gerechnet, bestimmen, man kann aber nicht zwei verschiedene Zeitpunkte für den Ablauf der Konzession der beiden Theile der Linie festsetzen. Ebenso verhält es sich mit den Artikeln, welche die Rückkaufsfristen bezeichnen. So müssen die 40, 60, 70 Jahre, welche in diesen Artikeln für den Rückkauf der Linie Langnau-Kröschenbrunnen-Luzern bestimmt sind, vom 1. Mai 1858 an gerechnet werden, wie dieß auch für die bereits erstellte Linie Bern-Langnau der Fall ist. Die Kommission ist mit dem von der Regierung vorgelegten Dekretsentwurf einverstanden. Dieses Dekret enthält die Bestimmungen, 1) daß gleichzeitig mit der Leistung des Finanzausweises die Gesellschaft als Gewähr für die Erfüllung ihrer Verpflichtungen eine Geldhinterlage oder Kaution von Fr. 40,000 zu leisten habe, 2) daß die Fahrpläne der gewöhnlichen Züge, die Tarife und Transportreglemente, sowie allfällige Abänderungen derselben der Genehmigung des Regierungsrathes unterliegen, 3) daß die Linie Bern-Langnau-Kröschenbrunnen der Steuer unterliege, sobald die Aktien eine Dividende von 5% abwerfen, 4) daß ohne die Ermächtigung des Regierungsrathes der Betrieb weder verpachtet noch mit Unternehmungen ähnlicher Art fusionirt werden dürfe. Die Kommission verlangt hiefür die Ermächtigung des Großen Rathes, und die Regierung stimmt dieser Abänderung bei. Außerdem beantragt die Kommission noch zwei Abänderungen. Die erste betrifft den Art. 18 der Konzession, welcher die Gesellschaft verpflichtet, täglich eine wenigstens zweimalige Kommunikation für Reisende zwi-

schen den beiden Endpunkten der Bahn zu unterhalten. Die Kommission fand mit Rücksicht auf die Bedeutung, welche diese Linie nach der Eröffnung der Gotthardbahn haben wird, zwei Züge genügen nicht, sondern es sollten wenigstens drei vorgeschrieben werden. Obwohl diese Abänderung in der Praxis sich von selbst machen wird, damit den Bedürfnissen des Verkehrs Genüge geleistet werden kann, widersetzt sich der Regierungsrath dem Antrage der Kommission nicht, die Minimalzahl der Züge in beiden Richtungen auf drei festzusetzen. Die Kommission beantragt noch eine Abänderung im Art. 32, welcher bestimmt, daß die Gesellschaft als solche für die Bahn selbst mit Bahnhöfen, Zubehörde und Betriebsmaterial, sowie für den Betrieb und die Verwaltung der Bahn weder in eine kantonale noch in Gemeindbesteurung gezogen werden dürfe. Die Kommission war der Ansicht, daß die beiden Theile der Linie Bern-Luzern, obwohl in zwei verschiedenen Kantonen gelegen, nur ein einziges Unternehmen bilden, und daß daher, wenn das auf bernischem Gebiet liegende Stück Steuerfreiheit genieße, die nämliche Vergünstigung auch dem Stück im Kanton Luzern gewährt werden solle. Die Kommission stellt daher den Antrag, zu erklären, daß die im Art. 32 festgesetzte Steuerfreiheit nur unter der Bedingung ertheilt werde, daß auch der Kanton Luzern dieselbe gestatte. Ich habe vorläufig keine weitere Bemerkung zu machen und schließe deßhalb mit dem Antrage, es wolle der Große Rath die Konzession in globo berathen und dieselbe mit den vom Regierungsrathe und der Kommission vorgeschlagenen Abänderungen annehmen.

Brunner, Fürsprecher, als Berichterstatter der Kommission. Es liegen Ihnen 3 Druckschriften vor. Die erste ist betitelt „Konzessionsakt über den Bau einer Eisenbahn von Langnau nach Luzern" und unterzeichnet von einem Initiativcomite, bestehend aus den Herren Arregger-Salzmann, Handelsmann in Schüpfheim, Banz, Großrath in Entlebuch, Berger, Großrath in Bern, Bucher, Nationalrath in Escholzmatt, Gfeller, alt-Nationalrath in Signau, Hunkeler, Großrath in Luzern, Joost, Handelsmann in Langnau, Stämpfli, Nationalrath in Bern, Stocker, eidgenössischer Oberst in Luzern, Vonmatt, Nationalrath in Luzern, und Wyß, Nationalrath in Langnau. Die zweite Druckschrift enthält den Antrag der Eisenbahndirektion und des Regierungsrathes und die dritte einen Vertrag betreffend die Begründung der Eisenbahnunternehmung Bern-Luzern. Es ist vorerst nothwendig, genau zu präzisiren, was heute in Frage liegt, damit man in der Discussion nicht etwa auf Verhältnisse eintrete, deren Erörterung heute gar nichts nützen würde. Der Projektvertrag, welchen ich zuletzt erwähnte und der dann zwischen der Gesellschaft, die sich erst noch bilden muß, und den Ständen Bern und Luzern abzuschließen ist, ist heute gar nicht in Frage. Es ist dieß allerdings das wichtigste Aktenstück, und von dem Zustandekommen dieses Vertrages hängt das Gelingen der Unternehmung ab, allein heute ist die Sache noch nicht so weit gediehen. In der Kommission hat man zwar über den Vertrag im Allgemeinen geredet, allein es wurde ausdrücklich und zwar einstimmig beschlossen, es sei der Berichterstatter zu beauftragen, hier förmlich zu erklären, daß in dieser Richtung nichts präjudizirt werden solle und durch die gegenwärtige Konzessionsertheilung der Große Rath von Bern sich in keiner Weise finanziell engagire. Die Erörterung des Vertragsprojektes bleibt also einer zukünftigen Zeit vorbehalten, und erst wenn die Sache gehörig vorbereitet ist, wird man damit vor den Großen Rath und selbstverständlich auch vor das Volk treten, da der Kanton Bern sich bei diesem Unternehmen einigermaßen wird betheiligen müssen. Es handelt sich also heute lediglich um die Frage der Konzessionsertheilung. Die Kommission fragte sich zunächst, ob die Konzession prinzipiell ertheilt werden solle, welche Frage alle Mitglieder ohne irgend welchen Zweifel bejahten. Der Bau dieser Linie ist absolut nothwendig, wenn die Gotthardbahn für einen großen Theil des Kantons Bern eine solche Bedeutung haben soll, daß die Ausgabe, welche heute für dieselbe verlangt werden wird, gerechtfertigt erscheint. In dieser Hinsicht glaube ich, könne man schon vom nationalökonomischen Standpunkt der Ertheilung dieser Konzession nicht entgegentreten, allein auch vom finanziellen Standpunkt ist die Ausführung dieses Baues zu empfehlen. Ich mache mir zwar keine großen Illusionen in Bezug auf die Rendite dieser Linie, allein man darf doch mit ziemlicher Sicherheit behaupten, daß, wenn einmal die Gotthardbahn im Betriebe ist, die Linie sofort rentiren und wir finanziell jedenfalls besser stehen werden als gegenwärtig, wo bekanntlich die Linie Gümlingen-Langnau bloß die Betriebskosten deckt, während sie fruchtbar werden wird, wenn wir für ihre Fortsetzung einen Beitrag leisten. Eine zweite Frage, welche die Kommission auch erörterte, ging dahin, ob es nicht besser wäre, noch zuzuwarten, bis die Gotthardbahnfrage entschieden sei. Die Kommission glaubte zwar allerdings, daß die Sache nicht so pressire und daß die Langnau-Luzern-Bahn schwerlich werde ausgeführt werden, bevor die Gotthardbahn ernstlich in Angriff genommen ist, so daß die Linie kaum lange vor der Eröffnung der Gotthardbahn dem Betrieb übergeben werden wird. Allein gleichwohl hält man dafür, es sei unter den obwaltenden Umständen von Bedeutung und Wichtigkeit, daß der Große Rath von Bern schon gegenwärtig die Konzession ertheile und zwar wesentlich aus folgenden Gründen. Die Finanzgesellschaft, die gebildet werden soll, hat, wenn sie nicht im Besitz einer Konzession ist, keine Basis, um ihre Unterhandlungen zu beginnen und ernstlich durchzuführen. Im Weitern mache ich darauf aufmerksam, daß Ihnen heute von der Regierung und der Kommission einstimmig die Bewilligung einer Million an die Gotthardsubvention ohne alle Bedingungen beantragt werden wird. Ich erinnere daran, daß im Jahr 1865, als die Frage der Subventionirung der Gotthardbahn auftauchte, die Regierung den Antrag stellte, diesem Unternehmen eine Subvention von Fr. 1,500,000 zu bewilligen unter der Bedingung, daß das Zustandekommen der Verbindungsbahn Langnau-Luzern durch das Entlebuch gesichert sei. Heute läßt die Regierung diese Bedingung fallen, und zwar hauptsächlich mit Rücksicht auf die Verhältnisse, wie sie nun vorliegen. Man kann keinerlei Bedingungen an die Subvention knüpfen, indem die Kombination derart ist, daß, wenn man sich auf Bedingungen einlassen würde, man wahrscheinlich das Unternehmen nie durchführen könnte. Wenn nun aber die Regierung heute auch beantragt, die Subvention von einer Million bedingungslos zu bewilligen, glaubte man doch, dem Volke gleichzeitig zeigen zu sollen, daß auch die Langnau-Luzern-Bahn ihrer Durchführung nahe sei. Man will durch diesen Schritt das Volk beruhigen, damit es nicht glaube, wir leisten einfach eine Million an die Gotthardbahn und lassen dann die Frage der Verlängerung der Langnaulinie liegen. Man verlangt deßhalb, daß der Große Rath durch die Ertheilung der vorliegenden Konzession ernstlich den Willen ausspreche, daß die Linie Langnau-Luzern durchgeführt werde. Dieß wird das Volk beruhigen. Man könnte bezweifeln, ob das Volk eine Million für den Gotthard bewilligen werde, wenn die Verlängerung unserer Staatsbahn nicht in Aussicht genommen wird. Ein weiterer Grund liegt darin, daß man in Luzern gegenwärtig auch vorgeht und dort eine Konzession verlangt wird. Wir werden uns mit Luzern sowohl in Betreff der Konzession, als in Bezug auf die finanziellen Leistungen verständigen müssen. Die finanzielle Verständigung kann erst eintreten, wenn die Konzession auf beiden Seiten ertheilt ist. Wenn wir mit der Konzession zurückhalten und die Sache einfach verschieben würden, so würde Luzern stutzig werden, und da es ohnehin etwas schwer herbeizuziehen ist, so glaube ich, es liege nicht in der Stellung des Großen Rathes von Bern, diese Schwie-

rigkeiten noch zu vermehren. Es sind auch noch andere Gründe vorhanden, welche im Schooße der Kommission angeführt wurden, die sich aber weniger zur öffentlichen Discussion eignen und auf die ich deßhalb nicht eintreten will. Ich will nur andeutungsweise sagen, daß diese Gründe in dem Bestreben wurzeln, daß die Bahn gesichert werde; Weiteres darf ich im gegenwärtigen Augenblick nichts sagen, da es sonst den Unterhandlungen schaden könnte. Es wurde die Ansicht ausgesprochen, die sofortige Ertheilung der Konzession involvire, daß man innerhalb der darin aufgestellten Frist, möge das Gotthardunternehmen verwirklicht werden oder nicht, mit dem Bau beginnen müsse. Bekanntlich können aber die Konzessionen mit der größten Leichtigkeit verlängert werden. Dies ist auch z. B. mit der Konzession der Eisenbahn Pruntrut-Delle und einer Menge anderer Eisenbahnkonzessionen in der Schweiz geschehen, ohne daß sich irgend welche Opposition bei den kantonalen oder den Bundesbehörden geltend gemacht hätte. Der in der Konzession aufgestellte Termin hat also nicht den Sinn, daß man absolut innerhalb desselben den Bau beginnen müsse. Auch in dem Vertragsprojekt, das ich übrigens nicht discutiren will, ist ausdrücklich auf das Gotthardunternehmen hingewiesen. Es heißt nämlich im Art. 13 desselben: „Gegenwärtiges Uebereinkommen wird nach erfolgter Ratifikation ab Seite der betreffenden Behörden erst vollziehbar, wenn die Ausführung des Gotthardbahnunternehmens begonnen hat ꝛc." Was nun die Bedingungen betrifft, unter denen die Konzession ertheilt werden soll, so weise ich darauf hin, daß ein Konzessionsact von 40 Artikeln vorliegt. Es ist nicht der Fall, diese Artikel sämmtlich zu durchgehen, indem die meisten Artikel unverändert von einer Konzession in die andere übergehen und bereits wiederholt von Ihnen untersucht und erörtert worden sind. Ich berühre daher nur diejenigen Artikel, welche Gelegenheit zu Abänderungsanträgen gaben, und die theilweise im gedruckten Projektbeschluß des Regierungsrathes erwähnt sind. Ueber die 3 ersten Paragraphen dieses Projektbeschlusses hat bereits der Herr Berichterstatter des Regierungsrathes die nöthigen Mittheilungen gemacht, dagegen erlaube ich mir noch eine kurze Bemerkung über den § 4, welcher sagt, daß ohne die Ermächtigung des Regierungsrathes der Betrieb weder verpachtet noch mit andern Unternehmungen ähnlicher Art fusionirt werden dürfe. Die Kommission glaubte, ein solcher Akt solle von der obersten Landesbehörde ausgehen, und sie glaubt um so mehr, dieß verlangen zu können, als auch in die Konzession für die Broyethalbahn eine solche Bestimmung aufgenommen wurde. Die Regierung ist denn auch damit einverstanden, daß im § 4 gesagt werde: „Ohne die Ermächtigung des Großen Rathes." Ueber den § 5 hat bereits der Herr Berichterstatter des Regierungsrathes die nöthigen Erläuterungen gegeben. Es werden nämlich da die Rückkaufstermine mit denjenigen für die Linie Gümligen-Langnau in Uebereinstimmung gebracht, was nothwendig ist, da die Linie Gümligen-Langnau-Luzern ein Ganzes bildet und ein stückweiser Rückkauf unpassend wäre. Der § 7 des Projektbeschlusses bestimmt, daß die in Art. 32 enthaltene Bestimmung, betreffend die Befreiung der Obligationen und Aktien von der Stempelpflicht zu streichen sei. Der § 7 fällt indessen weg, da im Art. 32 des Konzessionsaktes dieser Bestimmung bereits Rechnung getragen ist. Die Kommission stellt nun 2 Abänderungsanträge zum Art. 18 der Konzession, welcher lautet: „Die Gesellschaft verpflichtet sich, eine wenigstens zweimal tägliche Kommunikation für Reisende zwischen den beiden Endpunkten der Bahn zu unterhalten. Jeder dieser beiden Personenzüge soll eine hinreichende Anzahl Wagen aller Klassen zur Beförderung aller sich meldenden Personen enthalten." Es wurde nun in der Kommission bemerkt, wenn man eine Eisenbahn bauen wolle und namentlich eine solche, die auf Transitverkehr Anspruch macht, so solle man die Gesellschaft verpflichten, täglich mindestens 3 Mal zu fahren. Die Kommission schlägt ferner vor, im nämlichen Artikel nach „Kommunikation" einzuschalten: „in beiden Richtungen". Es wurde nämlich die Ansicht geäußert, wenn diese Einschaltung nicht gemacht werde, so könnte der Art. 18 so ausgelegt werden, daß es genüge, zweimal hin und einmal zurück zu fahren. Endlich stellt die Kommission einen Abänderungsantrag zum Art. 32 der Konzession, welcher sagt: „Die Aktiengesellschaft als solche soll für die Bahn selbst mit Bahnhöfen, Zubehörde und Betriebsmaterial, sowie für den Betrieb und die Verwaltung der Bahn weder in eine kantonale noch in Gemeindsbesteurung gezogen werden dürfen." Die Kommission schlägt vor, die hier festgesetzte Steuerfreiheit nur unter der Bedingung zu ertheilen, daß auch der Kanton Luzern sie gestatte. Diese Bestimmung versteht sich von selbst, man glaubte sie aber aufnehmen zu sollen, weil wir voraussichtlich wesentlich an der auf luzernischem Gebiete erstellten Bahn interessirt sein werden. Im Kanton Luzern wird übrigens die gleiche Konzession vorgelegt wie hier, und wenn sie ertheilt wird, so wird die von der Kommission aufgestellte Bedingung als überflüssig dahinfallen. Immerhin mag sie zur Beruhigung hier aufgestellt werden. Ich empfehle den Antrag der Kommission, es sei die verlangte Konzession unter den Ihnen mitgetheilten Bedingungen zu genehmigen.

Die Konzession wird unter den Bedingungen, wie sie der Regierungsrath beantragt und die Kommission modifizirt, ohne Einsprache ertheilt.

Herr Präsident Brunner übernimmt den Vorsitz.

Beschlusses-Entwurf

betreffend

die Subventionirung des Unternehmens der Gotthardbahn.

Es liegen dem Großen Rathe folgende Aktenstücke vor:

I. **Vortrag der Eisenbahndirektion,** vom 12. Februar 1870, der mit folgendem Beschlussesentwurf schließt:

Der Große Rath des Kantons Bern,

in Erwägung

Daß das Unternehmen eines centralen Alpendurchgangs durch Erbauung einer Eisenbahn ein großes nationales Werk öffentlichen Wohles sei;

Daß unter den gegenwärtigen Umständen diejenige Alpenbahn, welche am meisten den Interessen des Kantons Bern und der Schweiz im Allgemeinen entspricht, der Gotthard ist;

Daß folglich der Kanton an der Verwirklichung dieser Unternehmung mitwirken muß;

Nach Anhörung des Berichtes des Regierungsrathes und der vom Großen Rathe zur Begutachtung dieser Frage ernannten Kommission,

beschließt:

1) Der Kanton Bern bewilligt an das Unternehmen einer Eisenbahn durch den Gotthard eine Million Franken, unter der Bedingung:

a. daß das Gotthardunternehmen gehalten sei, auf seinem Netz den Gütertarif aller schweizerischen Eisenbahnen, welche in seine Linien münden, anzuwenden;

b. daß die kompetenten eidgenössischen Behörden einwilligen — in den Beschlüssen über die Genehmigung des zwischen der Centralbahn und der badischen Verwaltung abgeschlossenen Vertrages, oder über die Konzession einer Eisenbahn und Verbindungsbrücke zwischen den Bahnhöfen Basels — dem jurassischen Eisenbahnnetz eine direkte oder unmittelbare Verbindung mit der badischen Eisenbahn vorzubehalten, unter vom Bundesrathe festzustellenden Bedingungen.

2) Diese Subsidie wird in den Terminen und unter den Bedingungen, welche von der interkantonalen Konferenz festgesetzt wurden, bezahlt.

3) Der Regierungsrath wird beauftragt, Namens des Kantons Bern, den vom Bundesrath geforderten Verpflichtungsschein, wie er in den Konferenzen angenommen worden und wovon eine amtliche Abschrift dem vorliegenden Dekrete beigefügt werden wird, zu unterzeichnen.

II. **Mitrapport der Finanzdirektion,** vom 19. Februar 1870, lautend:

Herr Präsident!
Herren Regierungsräthe!

Daß nach Erbauung der Brennerbahn und — in kurzer Zeit auch — der Mont-Cenisbahn die materielle Entwicklung der Schweiz und ebenso ihrer Eisenbahnen im höchsten Grade gefährdet sei, wenn diese sich nicht ein ähnliches Verkehrsmittel zu sichern weiß, und daß dieses unter den vorhandenen Umständen nur eine Gotthardbahn sein kann, ist Ihnen so genugsam nachgewiesen worden, daß die Finanzdirektion in dieser Beziehung Nichts mehr hinzuzufügen nöthig findet. Ebenso klar ist, daß, wenn irgendwo, bei einem solchen Riesenwerk die Subvention des Eisenbahnbaues durch den Staat nothwendig und geboten erscheint.

Es können somit nur noch der zu bewilligende Betrag und allfällige Bedingungen in Frage kommen.

Auch der vorgeschlagene Betrag der bernischen Subsidie — eine Million Franken — wird kaum Gegenstand langer Erörterung sein, indem im Verhältniß zu andern Kantonen eine geringere Summe nicht angeboten werden darf, eine größere aber nicht verlangt wird.

Diese Subvention nachträglich mit Bedingungen zu verklauseln, welche bei den interkantonalen und internationalen Konferenzen nicht admittirt oder gar nicht vorgebracht wurden und diese Bedingungen ohne Einverständniß mit den Mitkontrahenten durch einen Volksentscheid zur conditio sine qua non erheben zu lassen, erscheint der unterzeichneten Direktion mehr als gefährlich und sie würde lieber von allen Bedingungen abstrahiren, als im letzten Augenblicke das so mühsam Errungene wieder in Frage stellen.

Im Speziellen hat sie über die beiden von der Eisenbahndirektion gestellten Bedingungen folgende Bemerkungen zu machen:

Ad a. Diese Bedingung kann eine Gotthardgesellschaft nicht eingehen, insofern ihr dadurch das Anziehen von Transitverkehr vermittelst Differentialtarifen unmöglich gemacht wird, während sie dieser Maßregel im Kampf mit den konkurrirenden Bahnen über den Brenner und Mont-Cenis nicht wird entrathen können. Weniger gefährlich wäre das Begehren, daß das Gotthardunternehmen für Lieferungen von oder nach schweizerischen Eisenbahnstationen den gleichen Tarif zu Grunde lege.

Ad b. Der Anschluß der noch zu erbauenden Jurabahnen an die badischen Bahnen kann als eine der Stellung des Kantons Bern zum Gotthard fremde Angelegenheit in diese ohnehin schon schwierige Frage nicht hineingezogen werden; das Gotthardunternehmen darf nicht für möglicherweise entstehende Mißverhältnisse zwischen einzelnen beitragenden Gliedern belastet werden, sondern es ist Sache des Bundes, bereits nach bisheriger Eisenbahn-Gesetzgebung und gewiß in noch höherm Maße nach der bevorstehenden gegen Unbilligkeiten in solchen Beziehungen Vorsorge zu treffen.

Die Ausbezahlung der votirten Subventionen betreffend, schreibt der schweizerisch-italienische Vertrag vom 15. Oktober 1869 in Art. 17 vor, daß ein Drittel derselben in neun gleichen Annuitäten, die übrigen zwei Drittel je nach dem Vorrücken der auf neun Jahre berechneten Tunnelarbeiten zu geschehen habe. Wir dürfen daher annehmen, die während neun Jahren jährlich zu beschaffende Summe werde sich innert der Grenze von Fr. 100,000 bis Fr. 120,000 bewegen.

Ob diese Summe auf das Büdget der nächsten neun Jahre zu nehmen sei, entweder mit oder ohne Steuererhöhung, oder ob dieselbe durch Anleihen zu beschaffen und in einem längern Termin zu amortisiren sei, hierüber ist es nicht gerathen, schon jetzt einen Beschluß zu fassen, indem die erste Frage nur im Zusammenhange mit den sämmtlichen übrigen Bestandtheilen des von der nächsten Periode aufzustellenden vierjährigen Büdgets, die letztere im Zusammenhange mit andern innerhalb Jahresfrist zur Sprache kommenden Eisenbahnanleihen richtig behandelt werden kann; die Wahl aber zwischen beiden Seiten dieser Alternative ist erst dann von Nutzen und nothwendig, wenn die für die Gotthardbahn in Aussicht genommenen 183 Millionen in Subsidien, Aktien und Obligationen gezeichnet sein werden. So lange dieses nicht der Fall ist, hat auch der Kanton Bern Nichts einzubezahlen.

Die Finanzdirektion schließt sich daher den Anträgen II und III der Eisenbahndirektion einfach an.

III. **Bericht und Antrag des Regierungsrathes,** vom 26. Februar 1870, dahin gehend:

Seit der Vorlage der Berichte der Direktionen der Eisenbahnen und der Finanzen haben zwischen Abgeordneten des Regierungsrathes einerseits und Mitgliedern des h. Bundesrathes und Delegirten des Direktoriums der schweizerischen Centralbahn andrerseits Verhandlungen stattgefunden, welche in Betreff der beiden Fragen, die in den Anträgen der Eisenbahndirektion unter Ziff. 1, litt. a und b berührt sind, zu einem befriedigenden Ergebnisse geführt haben. Bei dieser Sachlage hält der Regierungsrath dafür, es sei die Zuerkennung der Gotthardsubvention an keine Bedingungen zu knüpfen, und legt demgemäß dem Großen Rathe nachstehenden Beschlusses-Entwurf zur Genehmigung vor:

Der Große Rath des Kantons Bern,

in Betrachtung:

Daß das Unternehmen eines centralen Alpendurchganges durch Erbauung einer Eisenbahn ein großes nationales Werk öffentlichen Wohles ist;

Daß unter den gegenwärtigen Umständen diejenige Alpenbahn, welche am meisten den Interessen des Kantons Bern und der Schweiz im Allgemeinen entspricht, der Gotthard ist;

Daß folglich der Kanton an der Verwirklichung dieser Unternehmung mitwirken soll;

Nach Anhörung des Berichtes des Regierungsrathes und der vom Großen Rathe zur Begutachtung dieser Frage ernannten Kommission:

beschließt:

1) Der Kanton Bern bewilligt an das Unternehmen einer Eisenbahn durch den Gotthard eine Million Franken.
2) Diese Subsidie wird in den Terminen und unter den Bedingungen, welche von der interkantonalen Konferenz festgesetzt wurden, bezahlt.
3) Der Regierungsrath wird beauftragt, im Namen des Kantons Bern den vom Bundesrathe geforderten Verpflichtungsschein, wie er in den Konferenzen angenommen worden und wovon eine amtliche Abschrift dem vorliegenden Beschluß beigefügt werden wird, zu unterzeichnen.

IV. **Antrag der Großrathskommission,** welche die Annahme des vorliegenden Beschlusses-Entwurfes mit folgendem, nach Art. 2 einzuschaltendem Zusatze empfiehlt:

Dieser Beschluß tritt in Kraft, sobald er durch die Volksabstimmung genehmigt sein wird.

V. Der in dem Beschlusses-Entwurf erwähnte **Verpflichtungsschein** lautet folgendermaßen:

Kraft des von den verfassungsmäßigen Organen des Kantons N. N. gefaßten Beschlusses, sich bei der Erstellung einer schweizerischen Alpeneisenbahn durch den St. Gotthard mit einer Summe von Fr. . . . . zu betheiligen, verpflichtet sich die unterzeichnete Regierung, Namens des Kantons N. N., durch diese Urkunde, dem Bundesrathe der schweizerischen Eidgenossenschaft zu Handen der für den Bau und Betrieb der Gotthardbahn zu bildenden Aktiengesellschaft die genannte Summe nach Mitgabe der nachfolgenden Bestimmungen zur Verfügung zu stellen:

1) Die Subvention des Kantons N. N. bildet einen Theil der Subventionssumme von zwanzig Millionen Franken, welche die Schweiz durch Art. 20 des Vertrages mit Italien vom 15. Oktober 1869 für die Erstellung einer Alpeneisenbahn durch den St. Gotthard zugesichert hat.
2) Ein Drittel der Subventionssumme wird in neun gleichen Jahresterminen bezahlt; bezüglich der Zahlungsweise der übrigen zwei Drittel gelten folgende Bestimmungen:
   a. Der subventionirende Kanton N. N. erhält für jedes Baujahr in geeigneter Zeit Programm und Voranschlag über die während desselben am Gotthardtunnel auszuführenden Arbeiten.
   b. Der Bundesrath setzt den Beginn des ersten Baujahres fest und gibt am Ende eines jeden Baujahres dem Kanton N. N. Kenntniß von der während desselben wirklich verwendeten Bausumme. Die Bezahlung dieser Summe wird geleistet nach einer gemäß Art. 12 des Staatsvertrages vom 15. Oktober 1869 durchgeführten Prüfung der Arbeiten. Immerhin darf der Betrag dieser Zahlung die im Voranschlag des Baujahres angegebene Summe nicht überschreiten.

   Die Entrichtung der gleichzeitigen Jahrestermine, sowie der auf den Tunnel alljährlich verwendeten Summe hat in Baar an den Bundesrath zu geschehen, und zwar jeweilen einen Monat nach vollendeter Untersuchung der Tunnelarbeiten.

   Der allfällige Saldo der Totalsubvention wird mit der letzten Rate einbezahlt.
3) Sobald die auf die Aktien der Gotthardbahngesellschaft entfallenden jährlichen Dividenden den Betrag von 7 % übersteigen, so wird die Hälfte des Mehrbetrages verhältnißmäßig unter die sämmtlichen Subsidien vertheilt.
4) Die Subsidien der Kantone werden im gleichen Verhältniß wie die Aktien der Gotthardbahngesellschaft in der Generalversammlung der letztern vertreten.

   Diese Vertretung darf aber ein Sechstel der gesammten, in einer Generalversammlung jeweilen effektiv repräsentirten Stimmen nicht überschreiten.
5) Der Bundesrath ist berechtigt, die dem Kanton für Zölle und Posten zukommenden Summen zurückzubehalten, wenn obiger Verpflichtung kein Genüge geleistet werden sollte, in welchem Falle neben dem Kapital auch der Zinsenverlust in Rechnung kommt.
6) Der Betrieb der Gotthardbahn soll in allen Theilen den Erfordernissen einer großen internationalen Linie entsprechen, und er wird zu diesem Zwecke der Controle des Bundes unterstellt.

Jolissaint, Eisenbahndirektor, als Berichterstatter des Regierungsrathes. Die Subvention, welche heute von Ihnen verlangt wird, betrifft ein Werk, das sowohl mit Rücksicht auf die Kühnheit des Unternehmens als im Hinblick auf seine nationale, politische und volkswirthschaftliche Bedeutung ein großartiges genannt zu werden verdient. Der Gedanke, die Centralalpen zu durchbohren, tauchte zu gleicher Zeit auf, wie derjenige der Erstellung von Eisenbahnen in der Schweiz. Der Verkehr zwischen der Schweiz, Italien und Deutschland ist seit langer Zeit von solcher Bedeutung, daß man zu dessen Erleichterung im Anfange dieses Jahrhunderts die kostspieligsten Straßen Europa's erstellte. Als das Problem der Ueberschienung hoher Berge durch die im Juli 1854 erfolgte Eröffnung der Sömmeringbahn gelöst war, gewann das Projekt einer Eisenbahnverbindung zwischen der Schweiz und Italien einen neuen Halt. Man sah ein, daß die schweizerischen Alpenpässe (Gotthard, Simplon, Splügen ꝛc.), welche früher wichtige Straßen für den europäischen Handel waren, den Bedürfnissen der Zeit nicht mehr entsprechen. Drei Projekte für die Ueberschienung der schweizerischen Alpen tauchten damals beinahe zu gleicher Zeit auf, nämlich das Lukmanier-, das Gotthard- und das Simplonprojekt. Was die historische Entwicklung der Frage dieser drei Alpenbahnen und namentlich der Gotthardbahn betrifft, so verweise ich, um Wiederholungen zu vermeiden, auf die den Mitgliedern des Großen Rathes ausgetheilten gedruckten Berichte, die ich durch die Erwähnung der in jüngster Zeit eingetretenen Ereignisse vervollständigen will. Sie erinnern sich, daß in der letzten Januarsitzung des Großen Rathes der Regierungsrath auf eine Interpellation des Herrn Karrer antwortete, er habe es, bevor er die Subventionirung der Gotthardbahn beantragen konnte, für zweckmäßig erachtet, die Abhaltung einer interkantonalen Konferenz zu verlangen, um verschiedene Punkte, namentlich die Revision der im Jahr 1865 aufgestellten Vertheilungsskala zu besprechen. Diese Konferenz fand am 24. und 25. Januar statt, und ihre Ergebnisse waren sehr befriedigend. Infolge dieser Konferenz erklärten sich die Central- und Nordostbahngesellschaft bereit, auf die ursprüngliche Ziffer ihrer Subvention von sieben Millionen in Aktien zweiten Ranges zurückzukommen. Die am 4. März abgehaltenen Aktionärversammlungen dieser beiden Gesellschaften genehmigten die Anträge auf eine Subvention von sieben Millionen und ermächtigten außerdem ihren Verwaltungsrath, für jede fünf Millionen in Aktien ersten Ranges zu übernehmen. Wenn die vom Kanton Bern verlangte Subvention im Betrage einer Million votirt wird, wie dieß unzweifelhaft geschehen wird, so fehlen nur noch Fr. 950,000, die von den Kantonen Baselland, Unterwalden, Schaffhausen und Thurgau zu übernehmen sind, zu der Subvention von 20 Millionen, welche der Schweiz auffällt. Man kann daher annehmen, daß diese Summe gesichert sei. In Deutschland gestalten sich die Aussichten immer günstiger. Das preußische Ministerium und insbesondere der norddeutsche Bundeskanzler beschäftigen sich lebhaft damit, die Votirung von Subventionen in Preußen, Würtemberg und Baden vorzubereiten. Das

Handelsministerium des Großherzogthums Baden hat vor Kurzem den Kammern einen Gesetzesentwurf vorgelegt, worin die Bewilligung einer Subvention von drei Millionen Franken an das Gotthardunternehmen vorgeschlagen wird. Abgesehen von den offiziellen Erklärungen, welche Herr v. Bismark gegenüber dem schweizerischen Gesandten in Berlin abgab, beweist eine andere Thatsache, daß Preußen die Frage der Subventionirung des Gotthardunternehmens ernstlich prüft und vorbereitet, nämlich die in Betreff der Steinkohlenminen von Saarbrück angeordnete kommerzielle Untersuchung. Aus derselben geht hervor, daß das Steinkohlenbecken des Saargebietes das nördliche Italien wird alimentiren können, und daß die Benutzung der Gotthardbahn zu diesem Zwecke den Minen einen jährlichen Gewinn von Fr. 500,000 verschafft, der einem Kapitale von 10 Millionen entspricht. Weniger beruhigend ist die Sachlage in Italien. Auf der Halbinsel macht das italienische Splügenkomite alle Anstrengungen, um die Bewilligung von Subsidien zu Gunsten der Gotthardbahn zu verhindern oder zu verzögern. Gleichwohl scheinen diese Anstrengungen erfolglos zu bleiben, wenn der Finanzkönig, Rothschild, sie, wie zu hoffen ist, nicht unterstützt. Herr Rothschild ist der größte Aktienbesitzer der oberitalienischen Bahnen, und er ist außerdem in hohem Maße bei den italienischen Finanzen betheiligt. Bis jetzt hat er in dem Kampfe zwischen den verschiedenen Alpenpässen eine neutrale Stellung eingenommen, und es ist zu vermuthen, daß er auch in Zukunft eine solche Stellung einnehmen wird. Obwohl das gegenwärtige italienische Ministerium für das Gotthardunternehmen nicht so günstig gestimmt ist, wie das frühere, so arbeiten doch seine einflußreichsten Mitglieder, wie Correnti, Cassagnola und Gadda, eifrig für die Subventionirung von Seite Italiens. Mehrere Städte, worunter Genua, die anfänglich ihre Subventionen zu Gunsten des Lukmanier votirt hatten, erklärten, daß sie dieselben unter den gegenwärtigen Verhältnissen dem Gotthardunternehmen zuwenden. Unter diesen Umständen ist es, um die Schritte des Splügenkomite's unschädlich zu machen, von Wichtigkeit, daß die Centralschweiz, das am direktesten betheiligte Land, die Subventionirungen von Seite der andern Staaten, namentlich Italiens, durch ihr Beispiel befördere. Dieß hat die Regierung von Bern begriffen, und sie beantragt deßhalb die bedingungslose Bewilligung einer Subvention von einer Million, in der Hoffnung, daß der Große Rath und das bernische Volk diesen Antrag mit großer Mehrheit annehmen. Nachdem der Große Rath von den verschiedenen gedruckt ausgetheilten Berichten über die große Frage des Alpendurchstiches und ihre Bedeutung für den Kanton Bern und die Schweiz im Allgemeinen Kenntniß genommen, glaubten wir dem gesunden Sinne und den praktischen Kenntnissen des Großen Rathes Unrecht zu thun und namentlich seine patriotischen und nationalen Gefühle zu verletzen, wenn wir einläßlich auf diese Punkte eintreten würden, über die sicher Jeder sich bereits eine bestimmte Ansicht gebildet hat. Wir beschränken uns deßhalb darauf, mit einigen Worten die wesentlichsten Grundlagen der Frage, die hauptsächlichsten Theile des zu lösenden Problems zu besprechen. Die erste Frage, welche der Große Rath und das Bernervolk ihrer Prüfung zu unterwerfen haben, geht dahin: Soll sich der Kanton Bern an dem Unternehmen der Gotthardbahn betheiligen? Die Spezialkommission, welche im Juni 1869 vom Regierungsrathe niedergesetzt wurde, um die Bedeutung einer Gotthardbahn für den Kanton Bern zu prüfen, erfüllte ihre schwierige Aufgabe in ausgezeichneter Weise; sie stellte eine wissenschaftliche, einläßliche und unparteiische Untersuchung über die Frage der Gotthardbahn, ihre volkswirthschaftliche, politische und militärische Bedeutung für die ganze Schweiz und insbesondere für den Kanton Bern an. Sie betrachtete die volkswirthschaftlichen Interessen des Kantons unter zwei Gesichtspunkten, nämlich 1) unter demjenigen der unmittelbaren oder allgemeinen volkswirthschaftlichen Interessen und 2) unter demjenigen der speziellen volkswirthschaftlichen Interessen (Erhöhung des Ertrages der Staatsbahn und Vervollständigung des bernischen Eisenbahnnetzes). Die Kommission hat nachgewiesen, daß es im Interesse des Kantons liege, mit allen Kräften für die Erstellung einer möglichst nahe bei seinem Gebiete gelegenen Alpenbahn zu arbeiten. Vom Augenblicke an, da Italien und Deutschland sich ausschließlich für die Gotthardbahn ausgesprochen haben, bleibt dem Kanton Bern nichts Anderes übrig, als sich dieser vollendeten Thatsache zu fügen und seine Lage zwischen den Alpenübergängen des Mont-Cenis und des Gotthard, deren Erstellung gesichert scheint, sowie den Einfluß, welchen der letztere auf seine volkswirthschaftlichen Zustände ausüben wird, objektiv zu prüfen. Wenn wir einen Blick auf die Karte der Zonen der beiden Alpenübergänge werfen, welche dem Kanton Bern am nächsten liegen, nämlich auf den St. Gotthard und den Mont-Cenis, so bemerken wir sofort, daß für alle wichtigen italienischen Plätze der Kanton Bern sich in der Gotthardzone befindet, ausgenommen für diejenigen, welche in den Bereich von Turin gehören und den südlichen Theil des Jura von Münster an und die Staatsbahnlinien Neuenstadt-Biel-Bern ausschließen. Da die Eisenbahnlinie des St. Gotthard die Bestimmung hat, eine der ersten Handelsstraßen der Welt zu werden, so ist es gewiß, daß das Leben, welches sie durch die Ein- und Ausfuhr der Produkte auf die wichtigsten Märkte Europa's und Asiens schaffen wird, sich in einer ausgedehnten Zone fühlbar machen muß. Unter den Industrien, deren Gedeihen durch den Durchstich des St. Gotthard gefördert wird, hat man mit vielem Rechte die Hotel- und Pensionsindustrie hervorgehoben, welche für das Oberland von großer Wichtigkeit ist. Der Geldzufluß, welchen die Fremdensaison dem Lande bringt, ist nach Millionen zu berechnen. Die Fremden werden zur Reise aus dem Oberlande nach Italien den Gotthard den ferner liegenden Linien des Mont-Cenis und des Brenner vorziehen, so daß sie den Herbst, statt im Tyrol und in Savoyen, in der Schweiz und namentlich im Berner Oberlande zubringen werden, in welchem das Spätjahr meistens schönere Tage bietet, als der Sommer und nur die Entfernung der zugänglichsten Alpenpässe von dem Genusse derselben abzieht. Ohne näher auf die allgemeinen volkswirthschaftlichen Vortheile einzutreten, welche die Gotthardbahn dem Kanton Bern verschaffen wird, anerkennen wir mit der Kommission, daß die Landwirthschaft, der Handel und die Industrie des Kantons an der centralen Alpenbahn einen mächtigen Hebel finden werden, um ihre produktiven Kräfte anzuregen und zu erweitern. Was die speziellen ökonomischen Vortheile betrifft, welche die Gotthardbahn dem Kanton Bern bringen wird, so führt die Kommission an, daß die finanziellen Interessen durch die Vermehrung der Einnahmen der Staatsbahnlinien und die Vollendung des bernischen Eisenbahnnetzes in der Richtung nach dem Jura und dem Entlebuch durch die Erbauung des Tunnels von Göschenen nach Airolo ganz besonders gefördert werden. Diese in allgemeinen Ausdrücken aufgestellte Behauptung scheint uns indessen zu unbeschränkt. Vorerst hängt die Verbesserung des finanziellen Ergebnisses des Betriebes der Staatsbahn durch Vermehrung des Verkehrs hauptsächlich von der Verlängerung ihrer Linien in der Richtung nach Luzern und dem Jura ab, und wir müssen uns fragen, ob nach Erstellung der Gotthardbahn die Linie Bern-Langnau-Luzern den Charakter einer Transitlinie oder denjenigen einer internationalen, interkantonalen oder bloß lokalen Verkehrslinie erhalten werde. Wirft man einen Blick auf die Karte, so gewahrt man sofort, daß diese Linie nicht in einer der europäischen Verkehrsströmungen liegt und daher auf keinen Transitverkehr rechnen kann, es wäre denn, daß die Linie Antwerpen-Luzern durch die Erbauung einer direkten Bahn von Remiremont nach Belfort vervollständigt würde, infolge dessen die Linie Antwerpen-Belfort-Delle-Biel-

Luzern mit der Linie Antwerpen-Basel-Olten-Luzern erfolgreich konkurriren könnte. Die Transitwege, welche der Gottharddurchstich hervorrufen oder begünstigen wird, werden in südlicher Richtung von den Häfen des Kanals de la Manche und der Nordsee ausgehen, um über Belfort an die Ufer des Rheines, nach Basel, Waldshut und Schaffhausen zu gelangen. In der entgegengesetzten Richtung, von Süden nach Norden, wird der Umsatz der Transitwaaren von den Häfen Genua's und des adriatischen Meeres über den St. Gotthard durch die Tessinerbahn und an die Ufer des Rheines durch die Nordostbahn, die aargauischen Bahnen und durch die schweizerische Centralbahn geschehen. Da die Bern-Langnau-Luzern-Bahn kein Glied der Linien bildet, welche von Basel, Waldshut, Schaffhausen, Tessin in die Gotthardlinie münden, so darf sie nicht hoffen oder erwarten, von der Erstellung der Centralalpenbahn unmittelbaren Transitverkehr zu erhalten. Was den internationalen Verkehr zwischen der Centralschweiz und dem östlichen Frankreich betrifft, so wird, wenn der Betrieb der Linie Bern-Langnau-Luzern integrirender Theil der Staatsbahn bleibt oder wenn sie mit dem jurassischen Netz fusionirt wird, diese Linie auf dem Platze Biel durch einen internationalen Verkehr von ziemlicher Wichtigkeit alimentirt werden, welcher ihr von den Linien Paris-Verrieres und Paris-Chaumont-Belfort-Delle-Pruntrut-Delsberg-Biel-Bern-Langnau-Luzern zufließen wird. Sofern der Betrieb des jurassischen Netzes mit demjenigen der Staatsbahn fusionirt und diese bis nach Luzern verlängert wird, so kann die Linie Paris-Belfort-Delle-Biel-Bern-Langnau-Luzern mit der Linie Paris-Belfort-Mühlhausen-Basel-Olten hinsichtlich des internationalen Verkehrs bis zu einem gewissen Grade konkurriren. In einer andern Richtung, nämlich in derjenigen von Osten nach Westen, wird die bis nach Luzern verlängerte Staatsbahn der schweizerischen Centralbahnlinie Biel-Aarburg-Luzern Konkurrenz machen in Betreff des internationalen Verkehrs, welcher über Paris-Pontarlier-Verrieres und später über Paris-Grey-Besançon-Morteau-St. Immerthal nach Biel kommen wird. Die Verwaltung der Staatsbahnlinien und hauptsächlich der Linie Biel-Neuenstadt wird den Schlüssel des Verkehrs in diesen Richtungen in ihrer Hand haben, was mit andern Worten heißt, daß dieser Verkehr der Linie Bern-Langnau-Luzern gesichert ist. Diese Linie kann auch einen gewissen Zufluß durch den Verkehr zwischen Oesterreich und der westlichen Schweiz erwarten, wenn die Linie Zug-Rapperschwyl oder Utznach gebaut wird. Hauptsächlich aber wird der interkantonale und lokale Verkehr durch die Erstellung der Gotthardbahn sich auf der Linie Bern-Langnau-Luzern entwickeln. Als wesentliche Elemente des Verkehrs dieser Linie erwähnen wir die nach Luzern und den kleinen Kantonen bestimmten Weine aus dem Waadtlande und Wallis, ferner Mehl, Getreide, Wein, Früchte und Kolonialwaaren aus dem mittäglichen Frankreich, den Holz-, Vieh- und Käsetransport nach letzterer Gegend, Wein und Getreide aus dem Burgund. Der interkantonale Verkehr wird infolge der Herstellung einer direkten Verbindung zwischen den Hauptstädten Bern und Luzern bedeutend zunehmen, und das Nämliche wird der Fall sein mit dem Lokalverkehr durch den vermehrten Transport der Landesprodukte, wie Holz, Torf, Steine, Vieh, Milch, Käse ꝛc. Die hauptsächlichste Einnahmsquelle der Linie Bern-Langnau-Luzern wird aber sicher der Fremden- und namentlich der Touristenverkehr während der schönen Jahreszeit bilden. Luzern, Bern und Interlaken, durch Eisenbahnen verbunden, werden gleichsam drei obligatorische Stationen der Touristen sein, welche, mit der Gotthardbahn in Luzern angekommen, die romantischen und malerischen Thäler des Entlebuchs und Emmenthales besuchen und die majestätische und großartige Natur des Berner Oberlandes bewundern wollen. Da das Grimselprojekt durch die Macht der Verhältnisse und infolge gebieterischer Umstände, die Jedermann bekannt sind, aufgegeben werden mußte, so haben der Mittelpunkt des Kantons und das Oberland das gemeinschaftliche und sehr wichtige Interesse, den Centralpaß der helvetischen Alpen zu unterstützen, um die Ankunft der Fremden in unsere Alpenthäler zu erleichtern. Uebergehend zu der Untersuchung der Frage, welchen Einfluß die Ueberschienung des Gotthard auf die Vervollständigung des bernischen Netzes in der Richtung nach dem Jura ausüben werde, bemerken wir zunächst, daß wenn es sich gegenwärtig noch darum handeln würde, vom Standpunkt der jurassischen Linien eine Wahl zwischen den Alpenübergängen zu treffen, welche mit einander konkurrirten, bevor die fremden Mächte sich ausschließlich zu Gunsten des Gotthard aussprachen, die Anhänger der jurassischen Eisenbahnen durchaus nicht verlegen wären. Sie würden keinen Augenblick anstehen, sich in erster Linie für die Grimsel und eventuell für den Simplon auszusprechen; denn offenbar wäre der eine oder andere dieser beiden Alpenübergänge mehr im Interesse des Jura gelegen als die Gotthardbahn, indem dann die Linien Basel-Delsberg-Biel-Neuenstadt Glieder der großen internationalen Verkehrsader von der Nordsee und den Ufern des Rheins nach Italien und der Levante gebildet hätten. Da es aber bei dem gegenwärtigen Stande der Frage der Alpenüberschienung weder dem Jura, noch dem Kanton Bern, ja selbst nicht der Schweiz zusteht, der Grimsel oder eventuell dem Simplon den Vorzug zu geben, so soll der Kanton Bern mit Einmüthigkeit und patriotischer Aufopferung das Unternehmen des centralen Ueberganges unterstützen, welches in diesem Momente allein eine nahezu gesicherte Aussicht auf Erfolg hat. Aber der Kanton Bern muß, um seiner ruhmvollen geschichtlichen Vergangenheit in großen nationalen Fragen getreu zu bleiben, seine finanzielle Theilnahme und seine moralische Unterstützung des Baues eines europäischen Schienenweges durch den Gotthard noch aus einem höhern Gesichtspunkte, als dem des rein kantonalen Interesses betrachten. Weit mehr wie als einzelner Kanton, ist Bern als das volksreichste und folglich auch das wichtigste Glied der Eidgenossenschaft verpflichtet, an dem großartigen Werk eines centralen Alpendurchstiches mitzuwirken. Wir wiederholen deßhalb mit der von der Regierung niedergesetzten Kommission, „daß dieser centrale Verbindungsweg einen großen Einfluß auf die Entwicklung der schweizerischen Eisenbahnpolitik auszuüben, den Werth und die Sicherheit der schweizerischen Neutralität zu erhöhen und damit die politische Stellung der Schweiz in Europa zu befestigen, die militärische Vertheidigungsfähigkeit unseres Landes zu verstärken und endlich auch den nationalen Kredit im Auslande zu vermehren geeignet sei". Was die Frage betrifft, in welchem Maße und unter welcher Form der Kanton sich an der der Schweiz auffallenden Subvention der Gotthardbahn betheiligen soll, so sind diese Punkte nach den Resultaten der interkantonalen Konferenz vom 24. und 25. Januar abhin leicht zu bestimmen. Die Konferenz vom 25. Januar hat anerkannt, daß die von den bernischen Delegirten vorgeschlagene Summe von einer Million den Antheil des Kantons Bern an der der Schweiz auffallenden Subvention von Fr. 20,000,000 billig repräsentire. Angesichts dieser Erklärung und in Betrachtung der allgemeinen politischen und ökonomischen Vortheile, welche die Gotthardbahn dem Kanton Bern und dem schweizerischen Vaterlande bringen wird, dürfen wir nicht einen Augenblick den Gedanken hegen, daß die Behörden und das bernische Volk den Betrag dieser an der interkantonalen Konferenz vorgeschlagenen Subvention von einer Million beanstanden oder gar daran markten werden. Nie, wenn es sich, wie im vorliegenden Falle, um die Ehre, die Unabhängigkeit und das Wohl des Vaterlandes handelte, hat das bernische Volk gezaudert, Gut und Blut seiner Kinder zum Opfer zu bringen. Wir haben daher die feste Zuversicht, daß das bernische Volk und seine Behörden die Summe von einer Million, die wir von ihm zu dem Riesenwerke eines centralen Alpendurchstiches verlangen, mit allgemeiner Beistimmung und

patriotischer Begeisterung votiren werde. Wenn es gegen unsere Erwartung anders kommen, d. h. wenn in den Behörden oder im bernischen Volke sich irgend welche Befürchtungen in Betreff der Erhöhung der finanziellen Lasten, welche aus der Bewilligung einer Subsidie von einer Million an das Gotthardunternehmen erwachsen würde, kundgeben sollten, so glauben wir, daß diese Befürchtungen leicht zu zerstreuen seien. Diejenigen, welche derartige Bedenken haben könnten, erinnern wir zunächst daran, daß diese Subsidie nicht vollständig à fonds perdus gegeben wird. Nach Mitgabe des Art. 18 des Schlußprotokolls der Konferenz und des Art. 3 des Verpflichtungsscheines wird, sobald die auf die Aktien der Gotthardbahngesellschaft entfallenden jährlichen Dividenden den Betrag von 7 % übersteigen, die Hälfte des Mehrbetrages verhältnißmäßig unter die sämmtlichen Subsidien vertheilt. Da die Gotthardbahn bestimmt ist, eine der ersten Handelsstraßen der Welt zu werden, so ist Grund zu hoffen, daß die von den Staaten geleisteten Subventionen mit der Zeit eine gewisse Verzinsung erhalten werden. Anderseits sind die Zahlungstermine stufenmäßig auf 9—10 Jahre vertheilt, was dem Kanton Bern eine jährliche Zahlung von ungefähr Franken 100,000 verursachen wird, so daß der Staat wahrscheinlich nicht genöthigt sein wird, ein Anleihen abzuschließen, um die Subsidie von einer Million zu beschaffen. Er wird Mittel finden, seinen jährlichen Beitrag aus dem Büdget der laufenden oder ordentlichen Ausgaben zu nehmen. Indem diese Zahlungsbedingungen für die Staaten eine Erleichterung sind, geben sie ihnen auch die Garantie, daß ihre Subventionen nicht bezahlt zu werden brauchen, bis das Unternehmen gesichert sein wird. Ich schließe dahin: Das Gotthardunternehmen ist ein Werk der Civilisation, das der Sorge und der Opfer des schweizerischen Volkes würdig ist; wichtige volkswirthschaftliche und politische Interessen erheischen eine rasche Lösung dieser großen Frage. Gestatten Sie mir, meine Herren, zum Schlusse einen aufrichtigen Wunsch auszusprechen, der sicher Beachtung finden wird. Die Legislaturperiode von 1866—1870 naht sich ihrem Abschlusse. In einigen Wochen wird das vom bernischen Volke seinen Vertretern im Mai 1866 anvertraute Mandat erlöschen. Wenn man einen Blick auf die bald zu Ende gehende Periode zurückwirft, so wird man anerkennen, daß dieselbe in den Annalen des Kantons Bern einen hervorragenden Rang einnehmen wird. Keine Periode war in Beziehung auf ihre praktischen Resultate fruchtbarer. Sie hatte die schwierige aber ehrenvolle Aufgabe, Fragen von der höchsten Tragweite, die schon seit langem ihrer Erledigung harrten, zu lösen. Unter den seit 1866 gelösten Lebensfragen nenne ich namentlich diejenigen der Seelandsentsumpfung, des Straßennetzes, der Erweiterung der Volksrechte durch die Einführung des Referendums, der Subventionirung der Jurabahnen ꝛc. Am Vorabend der Besiegelung seines legislativen Testamentes ist der Große Rath berufen, das Gebäude seiner Werke durch die Bewilligung einer Subvention an das großartige und nationale Unternehmen der Gotthardbahn zu krönen. Ich spreche den dringenden Wunsch aus, daß die Legislatur von 1866 das Gebäude ihrer Werke durch die einstimmige Votirung einer Subvention von einer Million an das Gotthardunternehmen befestige und kröne. Nie hat eine gesetzgebende Versammlung ihre Thätigkeit auf eine würdigere Weise abgeschlossen.

Hofer, Fürsprecher, als Berichterstatter der Kommission. Der Kommission, welche die vorliegende Angelegenheit zu prüfen hatte, wurde ihre Arbeit wesentlich dadurch erleichtert, daß ihr ein sehr reichhaltiges Material vorgelegt wurde. Ich nenne zunächst den vortrefflichen Bericht der Kommission, welche die Regierung letzten Herbst mit der Untersuchung der Bedeutung einer Gotthardbahn für den Kanton Bern beauftragte. Sie werden mit mir einverstanden sein, wenn ich der Regierung dafür, daß sie die Frage so gründlich vorbereitete, und insbesondere der Kommission für ihre vortreffliche Arbeit die Anerkennung ausspreche. Das Gutachten der Kommission gründet sich auf ein ebenso treffliches Material, nämlich auf den Bericht der von der italienischen Regierung niedergesetzten Kommission, auf die Gutachten schweizerischer Techniker und endlich auf die Gutachten auswärtiger Techniker. Unter den erstern nenne ich namentlich die Herren Schmidlin, Stoll und Koller und unter den letztern dte Herren Beckh und Gerwig. Ich bemerke im Vorbeigehen, daß auch die Kommission auf dieses Material einen großen Werth legte, und da es die Basis für die Lösung der ganzen Frage bildet, so glaube ich, einige Worte über die Art und Weise, wie diese Untersuchungen geführt worden sind, sagen zu sollen. Ich führe zunächst die Untersuchung der von der italienischen Regierung niedergesetzten Kommission an. Es war dieß keine sogenannte Tendenzuntersuchung, wie sie hin und wieder von Regierungen versucht werden, oder etwa zu vergleichen mit dem Befinden eines Advokaten, das in dem Sinne des Auftraggebers ausfällt. Die Kommission hatte die Aufgabe, die Frage nach allen Seiten gründlich zu untersuchen, und dieß geschah denn auch. Wenn irgendwie eine Frage auftauchte, welche der Prüfung werth schien, ergänzte sich die Kommission wieder und setzte sogenannte Subkommissionen nieder. Die Untersuchung dauerte 2 Jahre, und ihre Resultate sind in dem hier liegenden Aktenbande niedergelegt. In Betreff der schweizerischen Gutachten ist zu bemerken, daß dieselben von Technikern und Direktoren von Eisenbahngesellschaften ausgehen, die selbst bei dem Unternehmen betheiligt sind. Wenn also in diesen Befinden von den Anlagekosten die Rede ist und Rentabilitätsberechnungen aufgestellt werden, so glaube ich, man solle diese Angaben nicht wegwerfend behandeln. Die Gründlichkeit, mit welcher man in dieser Angelegenheit verfuhr, bürgt uns dafür, daß uns nicht leichtfertige Gutachten, sondern ein zuverläßiges Material vorliegt. Was nun die Frage selbst betrifft, so empfiehlt die Kommission den vom Regierungsrathe vorgelegten Antrag einstimmig zur Annahme. Erlauben Sie mir, vorerst einen kurzen historischen Rückblick auf die Angelegenheit zu werfen. Wie Ihnen bekannt, gewannen die auf die Ueberschienung des Gotthard gerichteten Bestrebungen im Jahre 1863 eine bestimmte Gestalt, indem sich damals eine Anzahl Kantone und Eisenbahngesellschaften zu der sogenannten Gotthardvereinigung zusammenthaten, welche die Förderung des Gotthardprojektes zum Zwecke hatte. Sie wissen ferner, daß der Kanton Bern später an den betreffenden Konferenzen nicht mehr Theil nahm, sondern das Grimselprojekt verfolgte. Es ist Ihnen auch bekannt, daß vor einiger Zeit der Bund die Sache an die Hand nahm und die Vermittlung zwischen den Trägern des Gotthardprojektes einerseits und den betheiligten Kantonen und Privatgesellschaften anderseits übernahm. Damals glaubte die Regierung von Bern, den Bestrebungen in der Form, wie sie von Seite des Gotthardkomites formulirt wurden, nicht beipflichten, sondern beim Bund beantragen zu sollen, es möchte das Unternehmen auf dem Wege des Bundesbaues ausgeführt werden. Später vereinigte sich jedoch die Regierung bei etwas veränderter Sachlage wieder mit den Bestrebungen des Gotthardkomites. Den Schluß dieser Verhandlungen bildet das Protokoll der sogenannten internationalen Konferenz, sowie das Protokoll der Konferenz der Gotthardkantone und der betreffenden Eisenbahngesellschaften. Der gegenwärtige Stand der Gotthardbahnfrage ist nun nach zwei Richtungen hin ins Auge zu fassen: 1) in Bezug auf die technische Ausführung und 2) in Bezug auf die finanzielle Gestaltung des Unternehmens. Was die technische Ausführung betrifft, so sind die daherigen allgemeinen Vorschriften im Schlußprotokoll der internationalen Konferenz niedergelegt. Danach würde das Gotthardnetz eine Länge von ungefähr 263 Kilometern oder 55 Stunden erhalten und folgende Linien umfassen: Luzern-Küßnacht-Immensee-Goldau, Zug-St. Adrian-

Goldau, Goldau-Flüelen-Biasca-Bellinzona, Bellinzona-Lugano-Chiasso, Bellinzona-Magadino-italienische Grenze bei Luino mit Abzweigung nach Locarno. Hinsichtlich der technischen Anlage schreibt das Schlußprotokoll vor, daß die Maximalsteigungen höchstens 26 ‰ (ungefähr eine Steigung wie beim Hauensteintunnel) und die Radien der Kurven nicht unter 300 Meter betragen dürfen. Eine solche Krümmung findet sich z. B. auf der Thunerallment bei der Reparaturwerkstätte. Die Anlage der Bahn soll zweispurig geschehen, so daß später ein zweites Geleise gelegt werden kann. Die Kosten des Unternehmens sind auf 185 Millionen berechnet, wovon die Erstellung des großen Tunnels einzig die Summe von 59 Millionen verlangt. Dieses Kapital soll zunächst durch die von den betheiligten Kantonen resp. Staaten und Eisenbahngesellschaften zu leistenden Subventionen im Betrage von 85 Millionen beschafft werden. Den Rest von 100 Millionen hat die Aktiengesellschaft aufzubringen und zwar $^1/_3$ durch Ausgabe von Obligationen und $^2{}_3$ durch Ausgabe von Aktien. Von der Subvention von 85 Millionen soll die Schweiz 20, Italien 45 und Deutschland 20 Millionen übernehmen. Von den letztern 20 Millionen fallen auf den norddeutschen Bund 12, auf Baden 6 und auf Würtemberg 2 Millionen; Baden wollte indessen stets nur 3 Millionen übernehmen, und dahin geht denn auch dessen gegenwärtige Vorlage an die Kammer. Die der Schweiz auffallende Subvention ist von der Nordost- und Centralbahn-Gesellschaft und den sogenannten Gotthardkantonen zu leisten. Zu diesen gehört auch Bern, welches eine Summe von einer Million übernehmen soll. Nach den vorgenommenen Berechnungen würde die Subvention von 85 Millionen einstweilen keinen Zins abwerfen, dagegen würden die übrigen 100 Millionen sich angemessen verzinsen und zwar die Obligationen zu 5 und die Aktien zu 6 %. Es ist ferner bestimmt, daß, wenn die auf die Aktien zu vertheilende Dividende 7 % übersteige, die Hälfte des Ueberschusses als Zins unter die subventionirenden Staaten im Verhältniß ihrer Subsidien zu vertheilen seien. Es ist daher Aussicht vorhanden, daß, wenn das Unternehmen ein wirklich rentables sein wird, wie es den Anschein hat, eine kleine Rendite auch auf die Subvention fallen würde, indessen ist darauf vorläufig kein großes Gewicht zu legen. Ich kann diesem Ueberblick über den Stand der Gotthardbahnfrage noch beifügen, daß die oft ventilirte Frage, ob die Erstellung zweier schweizerischen Alpenbahnen möglich und zweckmäßig sei, schon durch den Umstand beantwortet wird, daß für die Ausführung eines einzigen Unternehmens eine unverzinsliche Subvention von nicht weniger als 85 Millionen nothwendig ist. Angesichts dessen werden Sie einverstanden sein, daß es nicht möglich ist, die Frage des Alpendurchstiches in der von Graubünden angeregten Weise zu lösen, wonach sowohl der Westen als das Zentrum und der Osten der Schweiz seine eigene Alpenbahn erhielte. Es wird vielmehr kaum möglich sein, das nöthige Kapital für einen einzigen Schienenübergang zu beschaffen. Es bleibt uns deßhalb auch keine Wahl zwischen dem Gotthardpaß und einem andern Uebergange offen, sondern wir sind, wenn wir wirklich finden, es liege im Interesse des Kantons und in unserer Pflicht, uns bei einem solchen Unternehmen zu betheiligen, auf den Gotthard angewiesen. Wenn wir uns fragen, ob es nicht möglich gewesen wäre, die Durchführung des weit mehr im Interesse des Kantons liegenden Grimselprojektes zu erlangen, so glaube ich, wir brauchen dem Großen Rath oder der Regierung keinen Vorwurf daraus zu machen, daß die anfänglichen Bestrebungen betreffend die Erstellung einer Grimselbahn nicht den gewünschten Erfolg hatten. Nach dem technischen Gutachten über dieses Projekt würde die Ausführung desselben 45 Millionen mehr kosten als das Gotthardunternehmen. Wenn es aber schon schwer hält, eine Subvention von 85 Millionen aufzubringen, so würde es noch weit schwieriger sein, eine noch größere zu beschaffen. Dazu kommt noch etwas Anderes. Glauben Sie nicht auch, es wäre eine gewisse Eifersucht von Seite der andern Kantone gegenüber dem Kanton Bern entstanden, wenn die Hauptverkehrslinie der Alpenbahn ihrer ganzen Länge nach mitten durch unsern Kanton gezogen worden wäre? Glauben Sie namentlich, die Nordostbahn, der Kanton Zürich und andere Kantone würden sich beim Grimselprojekt in der nämlichen Weise betheiligt haben, wie dieß nun gegenüber dem Gotthardunternehmen geschehen ist? Ich glaube, es sei ein glücklicher Zufall, daß die Gotthardlinie nicht durch einen großen, mächtigen Kanton führt, sondern 2—3 kleinere Kantone berührt, von denen man nicht zu befürchten braucht, daß sie, wenn sie die Hauptverkehrsader erhalten, das Uebergewicht über andere Kantone erlangen werden. Ich möchte mich dahin ausdrücken: die Gotthardlinie führt zwischen den beiden Rivalen Bern und Zürich durch neutrales Gebiet. Ich glaube, dieser Umstand habe viel dazu beigetragen, daß nun endlich das Projekt seiner Verwirklichung entgegen geht. Wie Ihnen bekannt, beantragte die Regierung im Jahr 1865 beim Großen Rathe, an das Gotthardunternehmen eine Subvention von $1^1/_2$ Millionen zu leisten, jedoch daran die Bedingung zu knüpfen, daß die Linie Langnau-Luzern gesichert werde. Dieses Bestreben der Regierung war durchaus anerkennenswerth, und wenn die Sache so leicht gehen würde, so würde man diese Bedingung wahrscheinlich noch heute stellen. Man kann indessen an die Ausrichtung einer Subvention nicht eine derartige, ziemlich lästige Bedingung knüpfen, und Sie werden deßhalb mit mir einverstanden sein, daß die Regierung recht gethan hat, uns jetzt vorzuschlagen, die Subvention bedingungslos zu ertheilen, dagegen allerdings das Projekt der Fortsetzung der Langnauerbahn nach Luzern auf geeignete Weise weiter zu verfolgen. Es ist nicht zu vergessen, daß die sogenannten Anschlußlinien der Gotthardbahn nicht auf die gleiche Linie zu stellen sind, wie die Entlebucherbahn, die nicht eine direkte Anschlußlinie bildet. Uebrigens wird die Linie Bern-Langnau-Luzern nach Erstellung der Gotthardbahn voraussichtlich rentabel sein, was gegenwärtig von Bern-Langnau nicht behauptet werden kann. Ich habe nun noch einen weitern Punkt zu berühren. Sie wissen, daß durch das bekannte Cirkular des Bundesrathes, der die Vermittlung zwischen den betheiligten Kantonen einerseits und den Trägern des Gotthardprojektes anderseits übernahm, auch die Regierung von Bern um ihre Mitwirkung ersucht wurde, daß diese aber antwortete, so wie die Sache angestrebt werde, könne sie dem Großen Rathe die Subventionirung der Gotthardbahn nicht vorschlagen. Die Regierung ging nämlich von der Ansicht aus, es solle das Unternehmen von Bundeswegen ausgeführt und nicht in die Hände einer Privatgesellschaft gelegt werden. Dieser Standpunkt hat Vieles für sich, wenn man aber die Verhältnisse in der Schweiz und Italien und die Rivalität zwischen den Kantonen, dir nicht an die Gotthardbahn zu liegen kommen, namentlich zwischen der Ost- und Westschweiz kennt, so kann man dem Bund nicht zumuthen, das Unternehmen selbst auszuführen. Allein immerhin muß dabei Folgendes berücksichtiget werden. Dem Standpunkt, welchen die Regierung von Bern in ihrer Antwort an den Bundesrath einnahm, wurde in den spätern Unterhandlungen Rechnung getragen, indem selbst die betreffenden Eisenbahngesellschaften, von denen man vermuthet hatte, sie werden in etwas selbstsüchtigem Interesse den Betrieb der Gotthardbahn ausbeuten, diesen Standpunkt als richtig anerkannten mit Rücksicht darauf, daß es sich um ein Unternehmen von internationaler Bedeutung handle, welches deßhalb der Controle des Bundes unterstellt werden müsse. In Folge dessen sind denn auch, wie ich glaube, die Befürchtungen geschwunden, welche man früher hatte, indem man besorgte, die Zentral- und Nordostbahn beabsichtigen, in Bezug auf die Gotthard-

bahn eine allzu dominirende Stellung einzunehmen. Wir wissen jetzt, daß der Betrieb der Gotthardbahn auf dem einer internationalen Eisenbahn entsprechenden Fuße stattfinden und daß der Bund stets die nöthige Controle ausüben soll. Der Kanton Bern hat also keine Wahl mehr zwischen diesem oder jenem Alpenübergang, sondern er ist, wenn er die Mitwirkung an einem solchen großartigen Unternehmen wirklich in seiner Aufgabe findet, darauf angewiesen, sich bei der Gotthardbahn zu betheiligen. Dieß führt uns nun zu der weitern Frage: hat wirklich der Kanton Bern ein spezielles und allgemeines volkswirthschaftliches Interesse, hat er ferner als Glied der schweizerischen Eidgenossenschaft ein Interesse, zur Ausführung dieses Unternehmens Hand zu bieten? ist dieses Interesse zunächst ein finanzielles, ist es ein politisches, ein gemeineidgenössisches? Ich glaube, wir dürfen alle diese Fragen mit Ja beantworten. Zunächst ist das Interesse zu berühren, welches der Kanton Bern an der Fortsetzung der Linie Bern-Langnau nach Luzern hat. Ich will Sie nicht mit der Auseinandersetzung der Frage aufhalten, ob Langnau-Luzern wirklich werde gebaut werden, wenn das Gotthardunternehmen gesichert ist. Ich glaube, die Meisten werden nicht daran zweifeln, daß die Ausführung dieser Linie unbedingt nothwendig ist. Ich will jedoch nicht behaupten, daß der Bau der Linie Langnau-Luzern eine gute Kapitalanlage sei. Diese Linie wird nie eine bedeutende Transitlinie werden, allein sie wird gleichwohl einen mäßigen Zins abwerfen. Ich glaube, wir sollen bei einer solchen Linie nicht sowohl die Kapitalanlage als vielmehr das volkswirthschaftliche Interesse im Auge haben. Daß dieses durch die direkte Verbindung der beiden Hauptstädte Bern und Luzern wesentlich gefördert wird, darüber ist kein Zweifel. Ich verweise in dieser Beziehung auch auf den trefflichen Bericht der vom Regierungsrathe zur Begutachtung der Gotthardbahnfrage bestellten Kommission, welcher dahin schließt:

„Der Bau einer Eisenbahn über den Gotthard wird auf die volkswirthschaftlichen Verhältnisse des Kantons Bern einen so günstigen Einfluß ausüben, daß das Interesse des Kantons die wirksame Unterstützung des Unternehmens erheischt.

„Die Wichtigkeit einer Alpenbahn über den Gotthard ist für den Kanton Bern, mit Rücksicht auf seine Landwirthschaft, auf seine Industrie, auf seinen Handel, auf seine Eisenbahnen und auf seine politische Stellung so groß, daß die Mitwirkung Berns an dem Unternehmen und an den bei Ausführung und Betreibung derselben zu fassenden Beschlüssen als geboten erscheint."

Die Kommission weist nach, daß nicht bloß diejenigen Landestheile, die an der großen Verkehrslinie liegen, ein Interesse an der Erstellung des Unternehmens haben, sondern daß sich der Wellenschlag dieser Verkehrsströmung auch auf die benachbarten Gebiete erstreckt und daß der Kanton Bern, den Jura und einen Theil des Seelandes vielleicht abgerechnet, in die Verkehrszone des Gotthard gehört. Die Gotthardbahn ist nicht bloß eine interkantonale, sondern eine internationale, eine Weltlinie und es ist einleuchtend, daß wir ein großes Interesse haben, in der Nähe einer solchen Linie zu liegen. Von der Erstellung der Gotthardbahn wird, wie der erwähnte Bericht nachweist, namentlich auch die Käsefabrikation, die Viehzucht, die Parquetteriefabrikation, die Rothfärberei, die Uhrenindustrie, die Maschinenfabrikation, der Fremdenverkehr, die Baumwollenindustrie ꝛc. großen Nutzen ziehen. Ich will bloß zwei Punkte, die Käsefabrikation und die Viehzucht berühren. Wer weiß, welch ein enormes Kapital in der Käsefabrikation und der Viehzucht des Kantons Bern liegt, und wie eine kleine Differenz der Käse- und Viehpreise dem ganzen Kanton eine enorme Mehr- oder Mindereinnahme verschafft, wird einverstanden sein, daß der Kanton Bern einen großen Vortheil von der Erstellung dieser Linie zu erwarten hat. Der Gotthard wird ihm ein großes Absatzgebiet für seine Produkte in Italien eröffnen. — Ich komme nun zum Schlusse. Die Kommission ist einstimmig der Ansicht, es solle der Kanton Bern bei diesem Unternehmen sich in der vorgeschlagenen Weise, nämlich mit einer Subvention von 1 Million betheiligen. Ich kann mich in dieser Beziehung nicht trefflicher ausdrücken, als indem ich das Wort im Berichte der Finanzdirektion wiederhole: „Wir dürfen im Verhältniß zu andern Kantonen eine geringere Summe nicht anbieten, eine größere aber wird nicht verlangt." Was die Deckung dieser Summe betrifft, so enthält hierüber der Bericht der Finanzdirektion einige Andeutungen, denen die Kommission vollständig beipflichtet. Die Finanzdirektion geht nämlich von der Ansicht aus, es sei, da wir am Vorabend der Aufstellung eines vierjährigen Finanzplanes stehen, nicht möglich, jetzt zu entscheiden, ob die Million auf dem Wege eines Anleihens beschafft oder auf das Budget der nächsten Jahre genommen werden solle. Ich glaube, der Große Rath werde den letztern Standpunkt einnehmen. Ein sofortiger Entscheid hierüber ist aber um so weniger nothwendig, als es sich noch nicht um die Einzahlung der Summe handelt. Die Kommission empfiehlt also den von der Regierung vorgelegten Beschlussesentwurf zur Annahme mit dem nach Art. 2 einzuschaltenden Zusatze: „Dieser Beschluß tritt in Kraft, sobald er durch die Volksabstimmung genehmigt sein wird." Ich schließe meinen Bericht, indem ich die Hoffnung ausspreche, der Kanton Bern werde auch hier, wo es sich um die Förderung eines großen nationalen Werkes handelt, nicht zurückbleiben, sondern seinen gemeineidgenössischen Sinn beurkunden. Ich hoffe, Sie werden der Volksabstimmung durch einen einstimmigen Beschluß vorangehen und das Volk werde durch eine einstimmige Genehmigung die Nachbarkantone, welche mit ihren Subventionen noch nicht in die Linie gerückt sind, auffordern, den an sie gestellten Anforderungen zu entsprechen.

Friedli wünscht, daß die Abstimmung durch Abzählung vorgenommen werde.

Moschard. Wir Jurassier stimmen auch für die vorgeschlagene Subvention, allein wir müssen nicht nur mit Rücksicht auf unsere Wähler, sondern auch gegenüber der Schweiz und dem bernischen Volke, eine Erklärung abgeben. Ob die Gotthardbahn im speziellen Interesse des Jura liege, ist eine Frage, die wir nicht berühren wollen. Sie ist in diesem Saale und auch außerhalb desselben bereits besprochen und verneint worden, indem die Behauptung aufgestellt wurde, ein anderer Alpenpaß läge im Interesse der Erstellung der Jurabahnen. Wird die Gotthardbahn erstellt, so wird der Verkehr von Basel nicht durch den Jura, sondern über Olten nach Luzern gehen. Dessenungeachtet stimmen wir im Jura für die Bewilligung einer Subvention an das Gotthardunternehmen, zwar nicht etwa, weil wir gegen die Jurabahnen auftreten und etwas unternehmen wollen, das denselben schadet, sondern weil wir im Gotthardunternehmen ein nationales Werk erblicken und bei diesem Anlasse beweisen wollen, daß wir auch Schweizer sind und das unsrige zum Gedeihen und zur Wohlfahrt der Schweiz beitragen wollen. Wenn wir nach Hause zurückkehren, so werden viele unserer Mitbürger sagen: es soll also wieder eine Million zu Eisenbahnzwecken ausgegeben werden; uns hat man zwar auf dem Papier auch etwas zugesichert, aber in Wirklichkeit haben wir noch nichts erhalten. Darauf werden wir antworten: dieß ist allerdings richtig, allein der Kanton hat uns doch die Zusicherung gegeben, daß wir etwas erhalten werden, und wir glauben, wir können uns der Hoffnung hingeben, daß wir, wenn nicht in der nächsten, so doch in einer spätern Zukunft etwas erlangen werden. Wir werden zu unsern Mitbürgern ferner sagen: wir haben für die Subvention gestimmt, weil es sich nicht um ein kantonales Werk handelt und man nicht sagen kann, man habe wieder diesem oder jenem Landestheile

eine Million gegeben, ohne gleichzeitig auch dem Jura etwas zuzusichern; wir haben als Schweizer dieses Opfer gebracht. Für den Jura ist übrigens die Frage nicht so wichtig. Wird eine Million bewilligt, so macht dieß eine jährliche Ausgabe von Fr. 100,000 für den Kanton und eine solche von Franken 20,000 für den fünften Theil desselben. Wir sollen so viel Opferwilligkeit haben, um ein solches Opfer für ein derartiges Unternehmen zu bringen. Dieß ist die Sprache, welche wir gegenüber unsern Mitbürgern führen werden. Wir werden ihnen die Erklärung abgeben, daß wenn wir für die Gotthardbahn eine Million votiren, darin ein neuer Beweis liegt, daß wir Schweizer bleiben und für die Wohlfahrt der Schweiz Alles thun wollen, was in unserer Kraft liegt.

Ducommun stellt den Antrag, die Hauptabstimmung mit Namensaufruf vorzunehmen, welcher Antrag von mehr als 20 Mitgliedern unterstützt und somit zum Beschluß erhoben wird.

Für die folgende Abstimmung bezeichnet der Herr Präsident am Platz des momentan abwesenden Herrn Hügli Herrn Fürsprecher Berger zum Stimmenzähler.

Abstimmung.

Für die Bewilligung der Subvention nach dem Antrage des Regierungsrathes und der Kommission 208 Stimmen,

nämlich die Herren Anken, Arm, Arn, Berger, Chr.; Berger, Gottlieb; Bernard, Beuret, Blösch, Bohnenblust, Boivin, Born, Bösiger, Bracher, Brand, Brechet, Brügger, Brunner, Joh.; Brunner, Rud.; v. Büren, Burger, Buri, Friedrich; Buri, Niklaus; Burri, Johann; Bütigkofer, Chevrolet, Chopard, Christeler, Dähler, Ducommun, Egger, Kaspar; Egger, Hekt.; Fenninger, Feune, v. Fischer, Fleury, Joseph; Fleury, Dominique; Flück, Flückiger, Folletete, Freue, Fresard, Friedli, Frote, Füri, Furer, Gasser, Geiser, Geißbühler, Gerber, Gfeller, Niklaus; Gfeller, Joh. Ulrich; Girard, Glaus, Gobat, v. Goumoens, Gouvernon, Greppin, v. Groß, Gruber, Gurtner, Gygax, Jakob; Gygax, Gottfr.; Gyger, Hartmann, Hauert, Hennemann, Henzelin, Herzog, Heß, Hofer, Friedrich; Hofer, Johann; Hubacher, Hügli, Hurni, Jenzer, Imer, Indermühle, Joliat, Joost, Joß, Kaiser, Friedrich; Kaiser, Niklaus; v. Känel, Peter; Karrer, Kehrli, Jakob; Keller, Kirchhofer, Klaye, Knechtenhofer, Jakob Wilhelm; Knechtenhofer, Jakob Friedrich; König, Gustav; König, Niklaus; König, Samuel; Kohler, Kohli, Koller, Krebs, Kummer, Lehmann, Johann; Lehmann, Karl Friedrich; Leibundgut, Lenz, Liechti, Jakob; Liechti, Joh.; Linder, Lindt, Löffel, Mader, Manuel, Marti, Mauerhofer, Meister, Messerli, Michel, Mischler, Monin, Joseph; Monin, Louis; Morgenthaler, Moschard, Möschler, Neuenschwander, Nußbaum, Oberli, Ott, Pretre, Reber in Niederbipp, Reber in Diemtigen, Rebetez, Reichenbach, Renfer, Riat, Rieder, Riths, Ritschard, Rösch, Rossel, Rosselet, Roth in Kirchberg, Roth in Wangen, Ruchti, Rutsch, Sahli, Salchli, Salzmann, Schären in Spiez, Schären in Stegen, Scheidegger, Schertenleib, Schlegel, Schmid, Rud.; Schmid, Samuel; Schneeberger, Schori, Bendicht; Schori, Johann; Schumacher, Schüpbach, Schwab, Seiler, Seßler, Sigri, v. Sinner, Ed.; v. Sinner, Rudolf; Sommer, Jakob; Sommer, Samuel; Spring, Spycher, Johann; Spycher, Bendicht; Stämpfli, Chr.; Stämpfli, Jakob; v. Steiger, Steiner, Sterchi, Stoller, Streit, Struchen, Stucki, Studer, v. Tavel, Thönen, Thormann, Trachsel, Vogel, Voisin, Walther, v. Wattenwyl, Ludwig; v. Wattenwyl, Eduard; Weber, Wegmüller, Wenger, Jakob; Wenger, Joseph; v. Werdt, Werren, Widmer, Willi, Winzenried, Wirth, Wüthrich, Zbinden, Zeerleder, Zeesiger, Zeller, Zingg, Zingre, Zumkehr, Zumwald, Zürcher, Joh.; Zürcher, Ludwig Friedrich, Zwahlen.

Dagegen 2 Stimmen,

nämlich die Herren Hiltbrunner und Müller in Hofwyl.

Herr Präsident. Dieser Beschluß wird in der ganzen Eidgenossenschaft einen guten Eindruck machen und zeigen, daß der Kanton Bern da, wo es sich um gemeineidgenössische Angelegenheiten handelt, nie zurücksteht; er hat in dieser Beziehung nichts Anderes gethan, als seinen alten Traditionen gefolgt. Es handelt sich nun bloß noch darum, auf welchen Tag die Abstimmung des Volkes über diesen Beschluß anzusetzen sei.

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Der Regierungsrath hat sich mit dieser Frage auch beschäftigt, und es wurden zwei verschiedene Anträge gestellt. Der eine ging dahin, den Abstimmungstag auf den 3. April festzusetzen, und der andere wollte dafür den 24. April bezeichnen. Wir sind genöthigt, zwischen diesen beiden Tagen zu wählen, weil die dazwischen liegenden Sonntage Kommunionstage sind. Die Mehrheit der Regierung beantragt den 3. April. Das Dekret über das Verfahren bei Volksabstimmungen schreibt zwar vor, daß die Botschaften drei Wochen vor dem Abstimmungstage an die Präsidenten der Einwohnergemeinderäthe zu versenden seien, und ich weiß nicht, ob die Zeit es gestatten wird, dieser Bestimmung nachzukommen. Wenn dieß nicht möglich wäre, müßte man den 24. April annehmen, dann sollte man aber damit die Erneuerungswahlen in den Großen Rath verbinden. Die Mehrheit der Regierung wünscht eine gesonderte Abstimmung, die sie auf den 3. April anzusetzen vorschlägt.

Der Herr Präsident bemerkt, daß die Botschaft an das Volk bereits ausgearbeitet und im Drucke sei.

Kummer, Regierungsrath. Die Mehrheit der Regierung glaubt, man könne die Abstimmung über das Schulgesetz und die Gotthardsubvention nicht auf den 24. April verlegen. Es scheint zweckmäßiger, die Abstimmung über das Schulgesetz auf den 1. Mai zu versparen, wo auch die Wahlen in den Großen Rath stattfinden werden, und dagegen die Abstimmung über die Gotthardsubvention vor dem 24. April vor sich gehen zu lassen. Nach dem mit Italien abgeschlossenen Vertrag müssen nicht bloß die Subventionen von den einzelnen Staaten bis Ende April gesichert, sondern auch der Vertrag bis dahin unterzeichnet sein, und die Bundesversammlung wird daher auf die zweite Hälfte April zu diesem Zwecke einberufen werden. Die Bundesversammlung wird sich aber hüten, den Vertrag zu unterzeichnen, bevor vollständig sicher konstatirt ist, daß die von der Schweiz zu übernehmende Subvention in einer Weise gesichert ist, daß dem Bund davon nichts auffällt. Wenn auch nur eine Million nicht gesichert wäre, so würden die Bündner und St. Galler gegen die Unterzeichnung des Vertrages protestiren. Aus diesem Grunde glaubt die Mehrheit der Regierung, es solle die Abstimmung über die Gotthardsubvention am 3. April stattfinden. Da die Botschaft an das Volk bereits ausgearbeitet und im Drucke ist, so sollte es möglich sein, den Bestimmungen des Dekretes über die Volksabstimmungen zu entsprechen, wonach die Botschaft 14 Tage vor der Abstimmung den Stimmberechtigten ausgetheilt werden soll.

Egger, Hektor. Ich verwahre mich dagegen, daß der 3. April als Abstimmungstag bezeichnet werde, und zwar aus dem Grunde, weil an diesem Tage zur Ehre der gefallenen Freischärler eine Gedächtnißfeier veranstaltet ist, zu welcher nicht nur gewesene Freischärler, sondern alle Männer, die ein warmes Herz für die Freiheit haben, eingeladen sind. Stören

wir dieses patriotische Fest nicht durch diese Abstimmung, und setzen wir die Volksabstimmung auf den 24. April an.

Karlen, Regierungsrath. Ich dachte nicht daran, daß am 3. April die Freischaarenfeier stattfinden soll, sonst hätte ich im Regierungsrathe den Antrag gestellt, die Volksabstimmung auf den 10. April anzusetzen. Ich glaube, es werde den religiösen Anschauungen keinen Eintrag thun, wenn nach Beendigung des Gottesdienstes die Abstimmung vorgenommen wird. Wenn die Leute am Vormittag ihre religiösen Bedürfnisse befriedigt haben, so wüßte ich nicht, warum sie im Nachmittag nicht ihre politischen Rechte ausüben sollten. Ich stelle daher den Antrag, die Abstimmung auf den 10. April anzusetzen.

Steiner. Es scheint mir durch das Votum des Herrn Regierungsrath Kummer dargethan, daß der 3. April gewählt werden muß. Am 10. April ist Palmsonntag und Kommunionstag und am 17. April Ostern und Kommunionstag, am 24. April aber wäre es zu spät, weil die Bundesversammlung dann nur noch auf wenige Tage beschränkt wäre.

Friedli. Wenn der Antrag des Herrn Karlen angenommen wird, so werden Viele einzig aus dem Grunde, daß dieser Tag gewählt wurde, mit Nein stimmen.

König, Fürsprecher. Die Gotthardbahn kann nur durch das Zusammenwirken Italiens, Deutschlands und der Schweiz zu Stande kommen. Bis zur Stunde haben nur noch einzelne Kantone und Eisenbahngesellschaften bindende Erklärungen abgegeben. Italien hat den Vertrag gegenwärtig noch nicht ratifizirt, und Deutschland hat ihn ebenfalls nicht eingegangen. Gegenwärtig ist jedoch das italienische Parlament versammelt, welchem der Vertrag vorgelegt werden wird. Sobald Italien die Ratifikation ausgesprochen hat und man weiß, daß auch die Schweiz mit voller Ueberzeugung zu dem Unternehmen steht und dasselbe unterstützt, können wir vollkommen sicher sein, daß auch Deutschland seinen moralischen Verpflichtungen gegenüber der internationalen Konferenz unbedingt nachkommen wird. Wenn aber Deutschland seine 20 Millionen bis zum 1. Mai nicht votirt hat, so fällt auch der zwischen Italien und der Schweiz abgeschlossene Vertrag dahin, und wir wissen, was das heißt. Wenn man sich bei einem Unternehmen, bei dem so verschiedenartige Interessen in Frage kommen, auch einmal vereinigen kann, so ist dieß zum zweiten und dritten Male nicht mehr möglich. Es ist deßhalb durchaus nothwendig, daß wir in der Schweiz nicht zurückbleiben, sondern Alles aufbieten, um das Unternehmen im gegenwärtigen Moment zu sichern. Es wäre dieß nicht das erste und einzige Mal, daß ein großes Unternehmen durch eine Verspätung von einigen Tagen nicht zu Stande kam. Vor vielleicht 10 Jahren war das Lukmanierunternehmen so viel als gesichert. Vom italienischen Parlement war ein bezügliches Gesetz angenommen, und das Lukmanierkomite sollte binnen einer bestimmten Frist eine Million deponiren; diese Frist wurde um 24 Stunden versäumt und damit der Lukmanier begraben. Ich möchte nicht, daß der Große Rath von Bern aus Bequemlichkeitsrücksichten sich dem Vorwurfe aussetzen würde, etwas versäumt zu haben. Mehrere Kantone haben ihre Subventionen noch nicht votirt, man kann jedoch von ihnen erwarten, daß sie ihre Verpflichtungen erfüllen werden. Wie aber Bern überall, wenn es sich um ein großes schweizerisches Interesse handelte, voranging, so war man auch stets gewohnt, auf sein Vorgehen zu achten. Wenn daher Bern jetzt vorangeht, so wird es einen großen moralischen Eindruck auf die übrigen Miteidgenossen ausüben, welche ihre Erklärung noch nicht abgegeben haben. Ich stimme dafür, die Volksabstimmung auf den 3. April anzusetzen.

Ducommun. Ich bin auch der Ansicht, es solle der Abstimmungstag auf den 3. April fixirt werden, ich möchte aber nicht, daß die ausgesprochenen Worte in Betreff Italiens hier unbeantwortet blieben. Es ist eine Frist von sechs Monaten bewilligt, um dem Vertrage beizutreten, es ist aber nicht gesagt, daß wenn die Schweiz nicht bereit sei, dann der Vertrag null und nichtig sei. Ich stimme also für den 3. April, weil sonst der Kanton Bern der Eidgenossenschaft nicht sagen kann, daß er bereit sei.

Abstimmung.

1) Eventuell	für den 10. April	5 Stimmen.
"	" " 24. "	Mehrheit.
2) Definitiv	" " 3. "	185 Stimmen.
"	" " 24 "	5 "

Konzessionsgesuch für den Bau und Betrieb der Eisenbahnen im bernischen Jura.

Die Eisenbahndirektion und der Regierungsrath legen folgenden Dekretsentwurf vor:

Der Große Rath des Kantons Bern,

In Betracht des vom Verwaltungsrath der Eisenbahnen des bernischen Jura gestellten Gesuches um eine Konzession zum Bau und Betrieb einer Eisenbahn von Biel nach Delsberg, von da mit der Abzweigung einerseits nach Basel, anderseits nach Pruntrut und einer Zweigbahn durch das St. Immerthal von Reuchenette oder Sonceboz bis an die neuenburgische Grenze;

Auf den Antrag des Regierungsrathes und der zur Begutachtung dieser Frage bestellten Kommission,

beschließt:

Dem Verwaltungsrathe der Initiativgesellschaft für die jurassischen Bahnen wird die von ihm verlangte Konzession ertheilt unter folgenden Bedingungen:

1. Gleichzeitig mit der Leistung des Ausweises über die Mittel zur Ausführung des Unternehmens nach Art. 7 hat die Gesellschaft als Gewähr für die Erfüllung ihrer Verpflichtungen eine Geldhinterlage oder Kaution von wenigstens Fr. 500,000 zu leisten, wenn sie das ganze Netz baut, von Fr. 400,000 wenn sie die Linie Biel-Basel oder Biel-Pruntrut, im einen wie im andern Falle mit der Abzweigung Reuchenette- beziehungsweise Sonceboz-Convers erstellt, und von Fr. 250,000, wenn sie sich auf den Bau der Linie Biel-Dachsfelden-Convers beschränkt. Der Staat verzinst die Geldhinterlage zu 3 % in baar und erstattet sie zurück, sobald die Linien von den hiefür zu ernennenden Experten gut befunden sein werden.
2. Die Fahrpläne der gewöhnlichen Züge, die Tarife und Transportreglemente, sowie deren allfällige Abänderungen unterliegen der Genehmigung des Regierungsrathes.
3. Die konzedirten Linien unterliegen der Steuer, sobald die Aktien eine Dividende von 5 % abwerfen.
4. Ohne die Ermächtigung des Regierungsrathes darf der Betrieb weder verpachtet noch mit andern Unternehmungen ähnlicher Art fusionirt werden.
5. Der Bau wird als Sache des öffentlichen Wohles erklärt und der Gesellschaft alle diejenigen Rechte über-

tragen, welche die bestehenden Gesetze, namentlich das Bundesgesetz vom 10. Mai 1850 über die Verbindlichkeiten zur Abtretung von Privatrechten der Staatsverwaltung für Arbeiten des Staates zugestehen; ebenso findet der Bundesbeschluß vom 17./19. Juli 1854, betreffend Abänderung des Art. 3 im Bundesgesetze über den Bau und Betrieb von Eisenbahnen im Gebiete der Eidgenossenschaft, vom 28. Juli 1852, auf den Bau und Betrieb dieser Linien Anwendung.

6. Der § 9 des Konzessionsentwurfes soll lauten:

Bevor die Bauarbeiten begonnen werden können, soll die Gesellschaft der Regierung die Baupläne zur Genehmigung vorlegen. Nachherige Abweichungen von diesen Plänen sind nur nach neuerdings eingeholter Genehmigung des Regierungsrathes gestattet.

Ueber die Lage der Bahnhöfe und Stationen nebst ihren Verbindungsstraßen hat außerdem eine Verständigung mit der Regierung stattzufinden.

(Folgen die Unterschriften.)

Die Kommission des Großen Rathes stellt folgende Anträge:

1) Zustimmung zu den Anträgen der Regierung.

2) Zu Art. 7. Streichung des zweiten Alinea's.

3) Der Art. 9 soll lauten:

„Die Gesellschaft verpflichtet sich, die vorbeschriebene Bahn nach den besten Regeln der Kunst anzulegen; sie wird dieselbe sofort nach vollendetem Bau in Betrieb setzen und während der ganzen Konzessionsdauer in regelmäßigem, wohl organisirtem, ununterbrochenem Betriebe erhalten.

Zu diesem Zwecke wird sie sich stets angelegen sein lassen, die Verbesserungen, die namentlich in Bezug auf Sicherheit und Schnelligkeit des Dienstes auf andern wohleingerichteten Bahnen des In- und Auslandes eingeführt werden, auch auf den Jurabahnen eintreten zu lassen."

4) Zu Art. 12: Nach „Gasleitungen" einschalten „u. s. w."

Jolissaint, Eisenbahndirektor, als Berichterstatter des Regierungsrathes. Infolge des Dekretes vom 2. Februar 1867 betreffend die jurassischen Eisenbahnen bildete sich eine Aktiengesellschaft unter dem Namen „Iniativgesellschaft für Erstellung der bernischen Jurabahnen". Diese Gesellschaft hatte den doppelten Zweck, an der Verwirklichung des Dekretes vom 2. Februar zu arbeiten und die nöthigen finanziellen Mittel zur Bestreitung der Kosten für die Studien und vorbereitenden Schritte aufzubringen. Mühevolle Unterhandlungen fanden mit verschiedenen Unternehmern und Finanzgesellschaften statt. Die Mitglieder des Großen Rathes konnten dem ihnen ausgetheilten sachbezüglichen Berichte entnehmen, daß die Frage der jurassischen Eisenbahnen in der letzten Zeit einen großen Schritt vorwärts gethan hat. Um aber die Unterhandlungen mit Erfolg zu Ende führen zu können, muß die Initiativgesellschaft im Besitze einer Konzession sein. Während des Stadiums der vorbereitenden Unterhandlungen, welche zum Zwecke hatten, hinreichende Anhaltspunkte zu sammeln, um darauf die definitiven Unterhandlungen zu stützen und dieselben zu erleichtern, leitete die Direktion der Eisenbahnen die Unterhandlungen. Jetzt, da es sich um die Vorbereitung der den kompetenten Behörden zu unterbreitenden Anträge handelt, wird die Rolle der Initiativgesellschaft wichtiger, und die ersten Schritte, die sie zu thun hat, bestehen darin, eine Konzession zu verlangen; denn bevor sie im Besitze einer solchen ist, kann sie nicht einmal provisorisch mit den Unternehmern und Gesellschaften unterhandeln, welche Offerten einreichten. Das sah denn auch die Initiativgesellschaft ein, und sie ertheilte an der letzten Generalversammlung der Aktionäre dem Verwaltungsrathe den bestimmten Auftrag, in der gegenwärtigen Session eine Konzession zu verlangen. Der Entwurf des Konzessionsaktes wurde am 10. Februar abhin von den Abgeordneten der Regierung und des Verwaltungsrathes und am 23. gl. Mts. vom Regierungsrathe berathen. Der Entwurf, wie er aus diesen Berathungen hervorging, liegt nun dem Großen Rathe vor. Die Konzession ist im Allgemeinen der stereotypen Form solcher Erlasse nachgebildet. Sie ist den Konzessionen der aargauischen Bahnen und namentlich der vor Kurzem durch die eidgenössischen Räthe genehmigten Konzession der Bötzbergbahn sehr ähnlich. Bevor ich auf die nähere Prüfung der Hauptbestimmungen der Konzession eintrete, muß ich einige erläuternde Bemerkungen machen, um von vornherein einem Einwurfe zu begegnen, der im Schooße der Kommission erhoben wurde. Man hat in der Kommission gefragt, ob der Verwaltungsrath der Initiativgesellschaft in gesetzlicher und finanzieller Hinsicht die nöthigen Eigenschaften besitze, um die Konzession zu erwerben, um welche nachzusuchen er beauftragt war. Hierauf muß zunächst erwiedert werden, daß die meisten, um nicht zu sagen alle Konzessionen in der Schweiz durch Initiativkomites oder provisorische Gesellschaften verlangt wurden. Es ist dieß eine allgemein angenommene Uebung. Zum Beweise führe ich an die neulichen Begehren der Komites der Broyethalbahn, der Entlebucherbahn, der aargauischen Eisenbahnen, des Konsortiums der Gotthardbahn, der Centralbahn im Jahre 1852 u. s. w. Der Verwaltungsrath der Initiativgesellschaft der Jurabahnen ist nicht einfach ein provisorisches Initiativkomite, sondern er ist das Organ einer gesetzlich konstituirten Aktiengesellschaft, deren Statuten vom Regierungsrathe sanktionirt wurden. Was übrigens die in finanzieller Hinsicht zu leistenden Garantien betrifft, so sind die Bestimmungen des Konzessionsaktes und des Dekretsentwurfes so streng, daß sie auch die ängstlichsten Gemüther beruhigen können. Man braucht nur einen Blick auf die Art. 3, 4, 7, 8 und 48 der Konzession und auf die Art. 1 und 4 des Dekretsentwurfes zu werfen. Um die Prüfung der Bestimmungen der Konzession zu vereinfachen, theilen wir sie in folgende Rubriken ein:

1) Bestimmungen betreffend die definitive Konstituirung der Ausführungsgesellschaft; zu leistende finanzielle Ausweise und Garantien.

2) Ausdehnung, Dauer, Rückkauf, Uebertragung, Ablauf der Konzession.

3) Bedingungen betreffend den Bau, die Unterhaltung und den Betrieb.

4) Tarife und Bedingungen betreffend den Transport der Reisenden und der Waaren.

5) Bestimmungen betreffend verschiedene öffentliche Dienste.

6) Verschiedene Bestimmungen.

7) Ergänzende Bestimmungen des Dekrets.

Gestatten Sie mir einige erläuternde Bemerkungen über die Hauptartikel dieser Rubriken. Ich beginne mit der ersten. Nach dem Konzessionsakt soll die Gesellschaft ihren Sitz im Kanton haben, wo sie für ihre eingegangenen Verpflichtungen belangt werden kann. Sie soll sich der bernischen Gesetzgebung unterziehen, und für dingliche Klagen gilt das Forum der gelegenen Sache. Was die eigentlichen finanziellen Garantien betrifft, so heißt es im Art. 7 der Konzession: „Bis zum 1. Januar 1871 ist dem Großen Rathe der Ausweis über die finanziellen Mittel zum Bau und Betrieb der Bahnstrecken zu leisten, welche dannzumal zur Ausführung kommen sollen; gleichzeitig sind dem Großen Rathe sämmtliche auf die Bahnunternehmung bezüglichen Akten zur Genehmigung zu unterstellen ꝛc." Der Verwaltungsrath soll also die Aktiengesellschaft bilden und bis zum 1. Januar 1871 den Nachweis leisten, daß diese Gesellschaft die nöthigen Mittel zur Ausführung des Unternehmens besitzt; er soll im weitern alle Akten, Pläne ꝛc. der Genehmigung der Behörden unterstellen. Sie erinnern sich, daß am 4. Dezember abhin die

Gesellschaft Pruntrut-Delle diese Formalitäten erfüllt hat. Man wird in gleicher Weise für die heute verlangte Konzession vorgehen, und der Regierungsrath stellt den Antrag, im Weitern von der Gesellschaft zu verlangen, eine Kaution von wenigstens Fr. 500,000 für das ganze Netz, und von Franken 400,000, wenn sie bloß die Linie Biel-Basel oder Biel-Pruntrut mit der Abzweigung Sonceboz-Convers erstellt, und von Fr. 250,000, wenn sie sich auf die Linie Biel-Dachsfelden-Convers beschränkt, als Garantie zu leisten. Der Staat soll die Geldhinterlage zu 3 % in Baar verzinsen und sie zurückerstatten, sobald die Linien von den hiefür zu ernennenden Experten gut befunden sein werden. Der Konzessionsakt sieht zwei andere Alternativen vor, indem er einerseits im Art. 1 bestimmt, daß die Konzession für den Bau und Betrieb einer Eisenbahn von Biel durch den Jura nach Delsberg mit Abzweigung von letzterm Punkte bis an die Kantonsgrenze in der Richtung nach Basel einerseits, in der Richtung nach Pruntrut anderseits, und einer Abzweigung endlich vom Stammstücke Biel-Reuchenette, resp. Biel-Sonceboz durch das St. Immerthal bis an die Kantonsgrenze bei Convers ertheilt werde. Der Art. 6 bestimmt, daß es der Gesellschaft freistehe, vom Bau der Strecken Delsberg-Pruntrut oder Delsberg-Basel abzusehen und vorläufig nur in einer der beiden Richtungen zu bauen. Der gleiche Artikel bestimmt im Weitern, daß die Gesellschaft ihre Unternehmung auch auf die Ausführung der Linien Biel-Dachsfelden und Sonceboz-Convers beschränken könne, wenn ihr die Mittel zur gleichzeitigen Ausführung der Strecke von Dachsfelden nach Delsberg und weiter fehlen sollten. Es wird noch beigefügt, daß wenn die Konzession nicht für die Erstellung des gesammten Jurabahnnetzes sollte benutzt werden können, im Falle einer spätern Konzessionsertheilung für die eine oder andere der nicht ausgeführten Bahnstrecken der gegenwärtigen Gesellschaft jeweilen zu gleichen Bedingungen der Vorrang vor andern Bewerbern zugesichert werde. Es kann wirklich der Fall eintreten, daß die Gesellschaft sämmtliche konzedirte Linien nicht gleichzeitig, sondern nur nach einander ausführen kann, und in diesem Falle ist das ihr im Art. 6 gewährte Vorrecht ganz natürlich; denn eine Theilung des Betriebes der verschiedenen Linien des Netzes wäre nicht rationell und zweckmäßig. Ich glaube deßhalb, daß diese Bestimmung sich von selbst verstehe. Die Dauer der Konzession ist auf 99 Jahre, vom 1. Mai 1874 an gerechnet, festgesetzt, und ihre Abtretung kann nur mit der Ermächtigung des Großen Rathes erfolgen. Die Regierung empfiehlt noch die Bestimmung, daß die Bahn ohne die Ermächtigung des Großen Rathes nicht verpachtet werden dürfe. Die Gesellschaft ist verpflichtet, spätestens innert sechs Monaten nach Genehmigung des Finanzausweises durch den Großen Rath die Erdarbeiten zu beginnen. Die Vorschriften betreffend den Rückkauf der Bahn stimmen mit den für die Staatsbahn aufgestellten überein. Die Termine für den Rückkauf sind daher vom 1. Mai 1858 an gerechnet. Ueber den Unterhalt der Bahnlinie enthält die vorliegende Konzession die gleichen Bestimmungen, wie die andern derartigen Konzessionen (Intervention des Staates, Ueberwachung der Linie ꝛc. ꝛc.). Die Tarife sind die in den schweizerischen Eisenbahnkonzessionen allgemein angenommenen. Es wurde indessen eine Abänderung in dem Sinne getroffen, daß wenn der Reinertrag des Unternehmens nicht hinreiche, um das Aktienkapital wenigstens zu 2 % zu verzinsen, es der Gesellschaft vorbehalten sei, die Tarife um höchstens 30 % zu erhöhen. Die andern Vorschriften stimmen mit denjenigen anderer Konzessionen überein. Dieß ist auch der Fall mit den Bestimmungen, welche die Gesellschaft verpflichten, Militär, welches in kantonalem oder eidgenössischem Dienste steht, die Landjäger ꝛc. zu transportiren. — Es bleibt mir noch übrig, mit einigen Worten die Bedingungen zu erläutern, welche die Regierung und die Kommission ins Dekret für die Ertheilung der Konzession aufzunehmen beantragen. Die erste von der Regierung vorgeschlagene Bedingung betrifft die Geldhinterlage oder die Bürgschaft, welche die Gesellschaft als Gewähr für die Erfüllung ihrer Verpflichtungen leisten muß. Diese Bürgschaft wird auf Franken 500,000 festgesetzt, wenn die Gesellschaft das ganze Netz übernimmt, auf Fr. 400,000, wenn sie Biel-Basel oder Biel-Pruntrut mit der Abzweigung Reuchenette- oder Sonceboz-Convers erstellt, und auf Fr. 250,000, wenn sie nur Biel-Dachsfelden-Convers ausführt. Die zweite Bedingung behält dem Regierungsrathe die Genehmigung der Fahrpläne der gewöhnlichen Züge, der Tarife und Transportreglemente, sowie ihrer allfälligen Abänderungen vor. Die dritte bestimmt, daß die konzedirten Linien der Steuer unterliegen, sobald die Aktien eine Dividende von 5 % abwerfen. Diese Bedingung findet sich auch in den Konzessionen der Broyethalbahn, der Langnau-Luzernbahn ꝛc. Die vierte Bedingung des Dekretes geht dahin, daß der Betrieb ohne die Ermächtigung des Regierungsrathes weder verpachtet noch mit andern Unternehmungen ähnlicher Art fusionirt werden dürfe. Die Uebertragung des Betriebes an eine andere Gesellschaft ist namentlich im Kanton Bern mit Rücksicht auf die gegenwärtige Lage seiner Linien immer eine wichtige Sache. Die Kommission stellt den Antrag, es solle der Entscheid hierüber dem Großen Rathe vorbehalten werden, welchem Antrage sich die Regierung durchaus nicht widersetzt. Da der Bau der jurassischen Eisenbahnen eine Sache des öffentlichen Wohles ist, so glaubt der Regierungsrath, es solle der Gesellschaft das Expropriationsrecht gemäß dem Bundesgesetz vom 10. Mai 1850 ertheilt werden. Endlich stellt die Kommission den Antrag, im Art. 7 ein Alinea zu streichen, welches nach ihrer Ansicht zu verschiedenartigen Interpretationen Anlaß geben könnte. Das fragliche Alinea sagt: „Dannzumal wird der Große Rath auch beschließen, in welchem Verhältnisse und zu welchen Bedingungen sich der Staat an der Erstellung der in Aussicht genommenen Bahnen durch Uebernahme von Aktien betheiligen wird, soweit diese Fragen nicht schon durch das Dekret vom 2. Februar 1867 definitiv entschieden sind.“ Es wurde in der Kommission bemerkt, diese Bestimmung könnte verschieden interpretirt werden, und man könnte daraus die Möglichkeit, auf das Dekret vom 2. Februar 1867 zurückzukommen, herleiten. Wenn man glaubt, dieses zweite Alinea könnte falsch ausgelegt werden, so widersetze ich mich der Streichung desselben nicht. Die Kommission stellt noch den Antrag, den Art. 9 durch die in der Konzession für Langnau-Luzern aufgenommene Redaktion zu ersetzen. Dieser Artikel würde dann folgendermaßen lauten: „Die Gesellschaft verpflichtet sich, die vorbeschriebene Bahn nach den besten Regeln der Kunst anzulegen; sie wird dieselbe sofort nach vollendetem Bau in Betrieb setzen und während der ganzen Konzessionsdauer in regelmäßigem, wohl organisirtem, ununterbrochenem Betriebe erhalten. Zu diesem Zwecke wird sie sich stets angelegen sein lassen, die Verbesserungen, die namentlich in Bezug auf Sicherheit und Schnelligkeit des Dienstes auf andern wohleingerichteten Bahnen des In- und Auslandes eingeführt werden, auch auf den Jurabahnen eintreten zu lassen.“ Die Regierung schließt sich dieser Redaktion an. Ich habe noch eine letzte Bemerkung betreffend die Ausstellungen zu machen, zu denen die französische Redaktion des Konzessionsaktes Anlaß gab. Ich soll erklären, daß die Uebersetzung des Konzessionsaktes weder von der Staatskanzlei, noch von den Büreaux der Eisenbahndirektion ausgeht. Es werden die nöthigen Maßregeln getroffen werden, um diese Redaktion sorgfältig zu korrigiren. Ich schließe, indem ich Ihnen die Ratifikation der Konzession und die Annahme des Dekretes der Regierung, sowie der Abänderungsanträge der Kommission empfehle.

Dähler, als Berichterstatter der Kommission. Ich muß vor Allem aus mein Bedauern darüber aussprechen, daß

der anfänglich bezeichnete Berichterstatter der Kommission, Herr v. Gonzenbach, sich von Bern entfernen mußte, in Folge dessen ich zum Berichterstatter der Kommission bezeichnet wurde. Es wird Ihnen Allen in Erinnerung sein, daß der Große Rath nach einer sehr mühsamen Diskussion dem Jura am 2. Februar 1867 die Zusicherung gab, die Eisenbahnen im Jura zu subventioniren. Das damals angenommene Dekret ist die Grundlage aller spätern Unterhandlungen und soll sie auch bleiben. Heute handelt es sich weniger um technische und finanzielle Fragen, als vielmehr um die weitere Ausführung des Dekrets vom 2. Februar 1867. Was die technische Seite der Frage betrifft, so will ich nur einige wenige Angaben hierüber machen. Das jurassische Eisenbahnnetz hat mit Rücksicht auf die geographische Lage des Jura eine große Bedeutung für diesen, und ich begreife, wie es dem Jura sein muß, wenn er von allen Seiten von Eisenbahnen eingeschlossen ist, ohne selbst solche zu besitzen. Die bernische Staatsbahn hat eine Länge von 71 Kilometer, und die Zentralbahn besitzt im Kanton Bern 124 Kilometer. Das jurassische Eisenbahnnetz umfaßt 161 Kilometer = zirka 33½ Schweizerstunden. Der ganze Landestheil ist bergig und weitaus der größte Theil der Linien führt durch Felspartien. Eine Menge Tunnel müssen erstellt werden, von denen die beiden größten diejenigen von Pierre-Pertuis und durch den Repetsch sind, von welchen der erstere 1350, der letztere 1950 Meter lang ist. Die Steigungsverhältnisse sind, namentlich von Biel auf Sonceboz außerordentlich, indem die Steigungen über 25 ‰ gehen. Ich füge hier bei, daß der Kulminationspunkt bei Pierre-Pertuis nur etwas niedriger liegt als derjenige der Linie Langnau-Luzern. Die Steigung von Biel bis auf die Höhe von Pierre-Pertuis beträgt auf eine Länge von 4 Stunden 1200 Fuß. Schon dieß zeigt daher, wie rasch die Steigung erfolgt. Die Länge der Linie Biel-Sonceboz beträgt 15 Kil., Sonceboz-Dachsfelden 6 Kil., Dachsfelden-Delsberg 29 Kil., Delsberg-Basel 37 Kil., Delsberg-Delle 45 und Sonceboz-Convers 27 Kilometer. Die jurassischen Eisenbahnen berühren die 4 Kantone Neuenburg, Solothurn, Baselland und Baselstadt und zudem noch Frankreich. Man muß dem Jura das Zeugniß geben, daß er mit großer Thätigkeit und vielem Eifer die Ausführung des Dekrets von 1867 zu fördern sucht. Wie uns mitgetheilt worden ist, soll die Aussicht vorhanden sein, daß der südliche Theil des Netzes, Biel-Dachsfelden und Sonceboz-Convers, ausgeführt werde. Was nun das Konzessionsgesuch selbst betrifft, so hätte es zweckmäßig geschienen, dasjenige für die Jurabahnen und dasjenige für die Entlebucherbahn durch die gleiche Kommission vorberathen zu lassen, da beide Gegenstände gleicher Natur sind. Der Große Rath beschloß jedoch, für jedes Konzessionsgesuch eine eigene Kommission aufzustellen. Die Konzession läßt sich eintheilen in den konstituirenden Theil, welcher den Eingang bildet, in die Bestimmungen über den Bau und Betrieb der Bahn und die anzuwendenden Taxen und in die Schlußbestimmungen. Der Art. 2 der Konzession bestimmt die Dauer derselben auf 99 aufeinander folgende Jahre, vom 1. Mai 1874 an gerechnet. Der Art. 3 bestimmt, daß der Sitz der zu bildenden Aktiengesellschaft im Kanton Bern sei. Der Art. 6 ist von einiger Bedeutung. Er stellt es nämlich der Gesellschaft frei, von dem Bau der Strecke Delsberg-Pruntrut oder Delsberg-Basel abzusehen und vorläufig nur in einer der beiden Richtungen zu bauen. Ferner soll sie sich auch auf die Ausführung der Linien Biel-Dachsfelden und Sonceboz-Convers beschränken können, wenn ihr die Mittel zur gleichzeitigen Ausführung der Strecke von Dachsfelden nach Delsberg und weiter fehlen sollten. Der nämliche Artikel sichert ferner, sofern die Konzession nicht für die Erstellung des ganzen Jurabahnnetzes benützt werden sollte, im Fall einer spätern Konzessionsertheilung für die eine oder andere der nicht ausgeführten Bahnstrecken der gegenwärtigen Gesellschaft jeweilen zu gleichen Bedingungen den Vorrang vor andern Bewerbern zu. Zum Art. 7 stellt die Kommission den Antrag, das zweite Alinea zu streichen. Ob die Regierung mit diesem Antrage einverstanden ist, weiß ich nicht, da der Herr Berichterstatter des Regierungsrathes sich nicht darüber ausgesprochen hat. Dem Zusatze, welchen die Regierung hier vorschlägt, stimmt die Kommission bei. Nach Vorschrift des Art. 8 hat die Gesellschaft 6 Monate nach Genehmigung des Finanzausweises mit den Erdarbeiten zu beginnen. Am Platze des Art. 9 schlägt die Kommission einen neuen vor, der vollständiger ist. Der Art. 9, wie er in der Konzession aufgenommen ist, lautet nämlich: „Die Gesellschaft verpflichtet sich, die Bahn nach den besten Regeln der Kunst, namentlich aber auch in einer volle Sicherheit für ihre Benützung gewährenden Weise herzustellen und sodann fortwährend in untadelhaftem Zustande zu erhalten. Die Baupläne sind der Regierung zur Genehmigung vorzulegen." Der Art. 11 macht die Gesellschaft für Störungen des Verkehrs ꝛc. haftbar. Der Art. 12 berührt eine Menge Gegenstände, die beim Baue der Bahn verändert oder beschädigt werden könnten. Da noch andere als die hier genannten Gegenstände in Frage kommen können, stellt die Kommission den Antrag, noch beizufügen: „u. s. w." Der Art. 14 steht in allen Konzessionen, und der Art. 15 enthält Sicherheitsmaßregeln. Nach Vorschrift des Art. 17 soll nach Vollendung der Bahn die Gesellschaft auf ihre Kosten einen vollständigen Grenz- und Katasterplan aufnehmen, wovon eine Ausfertigung in das eidgenössische und eine andere in das kantonale Archiv niederzulegen ist. Später ausgeführte Ergänzungen oder Veränderungen am Baue der Bahn sollen in diesen Dokumenten nachgetragen werden. Der Art. 20 unterwirft die Eisenbahnunternehmung den allgemeinen Landesgesetzen. Der Art. 21 spricht die Steuerfreiheit der Bahn aus, und hier schlägt die Regierung in § 3 des Dekretsentwurfes vor, daß die Bahn der Steuer unterunterliegen solle, sobald die Aktien eine Dividende von 5% abwerfen. Die Kommission ist mit diesem Antrage einverstanden. Der Art. 23 handelt vom Betrieb. Die Kommission für die Vorberathung des Konzessionsgesuches der Linie Langnau-Luzern beantragte, bei dem entsprechenden Artikel täglich wenigstens 3 Fahrten vorzuschreiben. Auch im vorliegenden Art. 23 ist nur eine zweimalige Fahrt vorgeschrieben, und die Kommission glaubte, man solle dabei bleiben, da die Verhältnisse der beiden Bahnen nicht die nämlichen sind. Die Gesellschaft wird übrigens nicht ermangeln, täglich 3 oder 4 Mal zu fahren, sobald die Mittel es gestatten. Der Art. 24 enthält Bestimmungen über die Fahrzeit und der Art. 25 solche über den Waarentransport. Im Art. 27 u. f. werden die Taxen festgesetzt, welche so ziemlich mit den allgemein angenommenen Taxen übereinstimmen. Was die Bestimmungen betreffend die Transportreglemente ꝛc. betrifft, so glaubte die Kommission, dieselben dem Großen Rathe unbedenklich zur Annahme empfehlen zu können. Ueber die Polizeitransporte von Seite des Staates ist nichts festgesetzt; es wird dieß Sache spätererer Uebereinkunft sein. Die Art. 44 und 45 handeln von dem Rückkauf der Bahn, und der Art. 46 bestimmt, daß Streitigkeiten, die sich auf die Auslegung der Konzession beziehen, schiedsrichterlich auszutragen seien. Der Art. 48 endlich schreibt vor, daß der Gesellschaft das Recht nicht zustehe, ohne Ermächtigung des Großen Rathes die Konzession an eine andere Gesellschaft zu übertragen. Ich empfehle die Genehmigung der Konzession nach Maßgabe des vorgelegten Dekretsentwurfes und der von der Kommission gestellten Anträge.

Feune. Ich beabsichtigte, über einzelne Artikel der Konzession einige Bemerkungen zu machen. Ich wollte fragen, ob Diejenigen, welche die Konzession verlangen, hiezu als Mitglieder des Initiativkomites berechtigt seien. Ich wollte auch den Art. 6 und mehrere andere berühren, um jedoch

die Diskussion nicht unnöthig zu verlängern, verzichte ich darauf. Ich erkläre, daß ich den Schritt, welchen der Verwaltungsrath und die Initiativgesellschaft für die jurassischen Eisenbahnen heute thun, freudig begrüße und lebhaft wünsche, daß die projektirten Linien im Interesse der betheiligten Gegend möglichst bald ausgeführt werden.

Auf die Anfrage des Herrn Präsidenten bemerkt der Herr Berichterstatter des Regierungsrathes, daß man im Eingang der Konzession sagen müsse: „handelnd im Namen der Initiativgesellschaft."

Der Große Rath genehmigt den vorgelegten Dekretsentwurf mit den Anträgen der Kommission.

Konzessionsgesuch für eine Eisenbahn zwischen dem Thuner- und Brienzersee.

Der Regierungsrath und die Kommission tragen auf Verschiebung dieses Gegenstandes an.

Jolissaint, Eisenbahndirektor, als Berichterstatter des Regierungsrathes. In der Mitte des vorigen Monats wurde von Seite der Dampfschifffahrtsgesellschaft für den Thuner- und Brienzersee der Regierung ein Konzessionsgesuch für eine Eisenbahn zwischen diesen beiden Seen eingereicht. Die Konzession wurde von den Abgeordneten dieser Gesellschaft und der Eisenbahndirektion untersucht und besprochen, und die Direktion stellte ihre Abänderungsanträge, da aber das Komite der Generalversammlung der Aktionäre sich erst am 1. März versammelte, konnte die Ratifikation erst an diesem Tage stattfinden. Inzwischen langte von der neuen Gesellschaft, die sich im Oberlande für die Dampfschifffahrt auf beiden Seen gebildet hatte, ein ähnliches Begehren ein, welches von den Gemeinderäthen aller Gemeinden des Amtsbezirks Interlaken unterstützt wird. Unter diesen Umständen ist die Sachlage etwas delikat, namentlich da die Akten noch nicht vollständig sind und die letztgenannte Gesellschaft ihren Konzessionsentwurf noch nicht ausgearbeitet hat. Aus diesem Grunde und namentlich auch mit Rücksicht auf die Versuche, die gegenwärtig zum Zwecke der Vereinigung der beiden Gesellschaften stattfinden, welche sich wahrscheinlich im Interesse des Publikums verständigen werden, beschloß der Regierungsrath, beim Großen Rath den Antrag zu stellen, es sei diese Angelegenheit in der gegenwärtigen Session nicht mehr zu behandeln, welchen Antrag ich im Namen des Regierungsrathes zur Annahme empfehle.

Karrer, als Berichterstatter der Kommission. Der zur Untersuchung des Konzessionsgesuchs für eine sogenannte Bödelibahn niedergesetzten Kommission wurden die betreffenden Akten zugestellt, zu ihrer großen Verwunderung fehlte aber der Bericht des Regierungsrathes, und es lag nur eine Anzeige vom Regierungsrathe vor, daß er die Behandlung dieser Angelegenheit verschoben habe. Die Kommission glaubte daher, es sei der Fall, dem Großen Rathe einfach hievon Mittheilung zu machen. Sie trat in die Sache nicht einläßlich ein, da die Vorlagen nicht vollständig waren. Es lag bloß vor ein Konzessionsgesuch der Dampfschifffahrtsgesellschaft für den Thuner- und Brienzersee für den Bau einer Eisenbahn vom linken Aarufer in ziemlich direkter Richtung nach dem Schloßgut und von da nach dem gegenwärtigen Ländteplatz. Von der neugebildeten Gesellschaft lag einfach die Erklärung vor, daß sie die nämliche Konzession verlange, allein einen ausgearbeiteten Konzessionsakt und Pläne reichte sie nicht ein. Unter diesen Umständen hielt die Kommission dafür, die Regierung habe ganz der Sachlage angemessen gehandelt, daß sie in einem Moment der Aufregung zwischen den beiden Gesellschaften das Konzessionsgesuch nicht vor den Großen Rath brachte, sondern die Sache etwas hinausschob, bis die andere Gesellschaft im Falle ist, eine vollständige Vorlage zu machen. Die Kommission glaubte indessen, ihre Aufgabe sei mit dieser Berichterstattung noch nicht vollendet, und sie behielt sich vor, wenn der Regierungsrath diese Angelegenheit noch im Laufe dieser Periode behandle, dieselbe ebenfalls noch zu besprechen. Je nach den gestellten Anträgen Anträgen würde die Kommission gewissermaßen die Vermittlerin zwischen den betreffenden Gesellschaften machen und eine Zusammenkunft in Bern oder Interlaken veranstalten. Seitdem der Regierungsrath und die Kommission die Angelegenheit behandelten, traten Ereignisse ein, welche die Aussicht gewähren, daß dieselbe in Minne beigelegt werden könne. Der wesentlichste Streitpunkt betrifft nämlich die Gießbachbesitzung, welche Gegenstand der Eifersucht zwischen beiden Gesellschaften war, und deren Verkauf jetzt in Aussicht steht. Aus diesen Gründen wird die Verschiebung der vorliegenden Angelegenheit beantragt.

Der Verschiebungsantrag wird ohne Einsprache genehmigt.

Vorträge der Baudirektion.

1. Korrektion der Langenthal-Huttwyl-Straße zu Rohrbach.

Der Regierungsrath stellt folgende Anträge:

1) Das von der Baudirektion vorgelegte Projekt (mit Linie II zwischen Nr. 14 und 27) für die Korrektion der Langenthal-Huttwyl-Straße zu Rohrbach, deren Kosten auf Fr. 23,000 veranschlagt sind, wird genehmigt.

2) Der Baudirektion wird zur Ausführung des Baues auf Grundlage des Projektes II das Expropriationsrecht und die Ermächtigung ertheilt, kleinere Modifikationen, welche sich allfällig als zweckmäßig oder nothwendig erzeigen sollten, von sich aus vorzunehmen. Der Bau darf jedoch nicht begonnen werden, bis die Unterhandlungen mit den betheiligten Gemeinden in Betreff von Beiträgen zu einem befriedigenden Ergebniß geführt haben.

Kilian, Baudirektor, als Berichterstatter des Regierungsrathes. Sie haben in Ihrer heutigen Sitzung mehrere Fragen behandelt, welche für unser öffentliches Verkehrsleben von großer Tragweite und Bedeutung sind. Die heutigen Vorlagen der Baudirektion haben zwar nicht diese allgemeine Wichtigkeit und Bedeutung, allein sie sind für die einzelnen Landestheile unseres Kantons nicht weniger wichtig, und ich hoffe daher, daß Sie denselben Ihre Genehmigung ertheilen werden, wie Sie auch die Eisenbahnvorlagen genehmigt haben. Die heutigen Spezialvorlagen der Baudirektion bilden die Fortsetzung derjenigen, welche Ihnen bereits im Anfange dieser Session gemacht worden sind, und sie stützen sich ebenfalls auf das von Ihnen bereits genehmigte Vertheilungstableau des Kredites von Fr. 300,000 für Straßenbauten, sowie auch auf das bereits früher angenommene Straßennetztableau und endlich auf den Beschluß, nach welchem während 10 Jahren jährlich Fr. 300,000 für Straßenbauten verwendet werden sollen. Diese drei Beschlüsse bilden also die Grundlage zu den von der Baudirektion in dieser Session noch zu machenden Spezialvorlagen. In erster Linie handelt es sich um die Korrektion der Huttwyl-Langenthal-Straße. Im letzten Jahre wurde die Korrektion des sogenannten Gutenburgstutzes vollendet, welcher eines der größten Verkehrshinder-

nisse auf dieser Straße bildete. Gegenwärtig handelt es sich um eine weitere Korrektion in nicht großer Entfernung von der soeben genannten, nämlich um die Korrektion der Straße im und bei'm Dorfe Rohrbach. Wie ich bereits bei der Behandlung der Korrektionsangelegenheit des Gutenburgstutzes bemerkte, hat die Huttwyl-Langenthal-Straße eine ziemlich große Bedeutung, da sie den Verkehr der dortigen Gegend mit der Eisenbahnstation Langenthal vermittelt und eine der frequentirtesten Straßen in unserm Kanton ist. Im Dorfe Rohrbach weist die Straße bedeutende Uebelstände auf, indem sie große Krümmungen und irrationelle Gefällsverhältnisse hat und außerdem zu eng ist. Es wurden verschiedene Korrektionsprojekte aufgenommen, und überhaupt war die Frage der Art und Weise der Korrektion mit ziemlich großen Schwierigkeiten verbunden. Indessen einigte man sich schließlich auf ein Projekt, welches die Beistimmung der Ortschaft und der Landesgegend überhaupt erhielt. Es fand nämlich eine Versammlung statt, an welcher das Projekt den Gemeindsbehörden und den Mitgliedern des Großen Rathes aus der dortigen Gegend mitgetheilt und förmlich diskutirt wurde, und wo man sich allseitig damit einverstanden erklärte. Die Korrektion erstreckt sich auf eine Länge von 2700 Fuß und kann so vorgenommen werden, daß das Maximalgefäll nur 3 % beträgt. Die Kosten des Baues wurden schließlich auf Fr. 23,000 angenommen. Man suchte die Gemeinde Rohrbach zu einem Beitrag an das Werk zu bewegen, und sie verpflichtete sich dann auch, einen solchen von Fr. 1000 zu leisten. Die Baudirektion glaubte, die Gemeinde hätte einen höhern Beitrag leisten sollen, allein sie erklärte, sie sei einerseits arm und anderseits stehen ihr noch bedeutende Auslagen bevor. In dem betreffenden Schreiben der Gemeinde Rohrbach heißt es nämlich, 1870 stehen 162 Personen auf dem Notharmenetat, das durch Steuern zu deckende jährliche Defizit in der Notharmenkasse betrage fast immer Fr. 1000—1500, und die Gemeinde sei im Fall, nächstens ein neues Schulhaus zu erstellen. Es heißt jedoch in dem Schreiben weiter, es stehen zweifelsohne noch verschiedene Beisteuern von Privaten in Aussicht. Die Baudirektion glaubte daher, dem Regierungsrathe vorschlagen zu sollen, es seien mit den betheiligten Gemeinden noch weitere Unterhandlungen anzuknüpfen, um Beiträge von denselben zu erhalten. Der Regierungsrath stimmte dieser Ansicht bei und stellte noch die weitere Bestimmung auf, daß der Bau nicht begonnen werden dürfe, bis die erwähnten Unterhandlungen zu einem befriedigenden Ergebniß geführt haben. In diesem Sinne wird die Genehmigung des vorliegenden Projektes beantragt. Die Unterhandlungen betreffend die Landentschädigungen führten nur theilweise zu einem befriedigenden Resultate, und es muß daher das Expropriationsrecht ertheilt werden. Die vom Expropriationsgesetz vorgeschriebenen Formen sind in so weit erfüllt, als bereits Unterhandlungen mit den Landeigenthümern stattgefunden haben und ihnen Gelegenheit gegeben wurde, sich über das Projekt auszusprechen. Hoffentlich wird mit den Arbeiten bereits in diesem Frühjahr begonnen werden können. Ich empfehle die vorgelegten Anträge zur Genehmigung.

Die Anträge des Regierungsrathes werden ohne Einsprache vom Großen Rathe genehmigt.

---

2. Korrektion des Graffenbühlstutzes auf der Dießbach-Lindenstraße.

Der Regierungsrath beantragt folgende Schlußnahmen:

1) Der von der Baudirektion vorgelegte Plan für die auf Fr. 15,500 veranschlagte Korrektion des Graffenbühlstutzes auf der Dießbach-Lindenstraße wird genehmigt.

2) Der Baudirektion wird zur Ausführung dieses Baues auf Grundlage des vorliegenden Projektes das Expropriationsrecht und die Ermächtigung ertheilt, allfällig als nothwendig oder zweckmäßig sich erzeigende Modifikationen am Plane von sich aus vorzunehmen.

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Auch die Dießbach-Lindenstraße erscheint auf dem Straßennetztableau, welches die Korrektionen bestehender Staatsstraßen enthält. Die Dießbach-Lindenstraße vermittelt den Verkehr zwischen dem Kiesenthal und dem Plateau von Kurzenberg bis Röthenbach und Eggiwyl, von wo eine Verbindung mit dem Amtsbezirk Signau vorhanden ist. Die Dießbach-Lindenstraße zeigt bedeutende Uebelstände. Abgesehen von den großen Steigungen auf verschiedenen Strecken ist die Straße sehr eng und stellenweise so eingegraben, daß sie bei Regengüssen eher einem Bachbett, als einer Straße gleicht. Bevor die Frage untersucht werden konnte, wie die einzelnen Korrektionen vorzunehmen seien, mußte die Hauptfrage geprüft werden, ob die neue Straße auf der linken oder auf der rechten Seite des Thales angelegt werden solle. Nach sehr gründlichen Untersuchungen kam man zu dem Resultate, daß es besser sei, die bisherige Straßenrichtung auf dem linkseitigen Thalabhange beizubehalten, weil einerseits daselbst eine größere Bevölkerung sich befindet und anderseits eine Verbindung mit der Kirchgemeinde Buchholterberg besteht, die einige tausend Fuß oberhalb Dießbach von der alten Straße abzweigt. Die Kirchgemeinde Buchholterberg wird ihren Verkehr mit der Eisenbahn über diese Straße vermitteln. Bei der Wahl des Projektes waren auch die Kosten maßgebend. Diejenigen der Linie über Aeschlen betragen Fr. 111,000, während diejenigen der Linie auf dem rechtseitigen Thalabhang, die allerdings etwas kürzer wäre, auf Fr. 158,000 zu stehen kämen. Eine dritte Linie, die sich der Thalsohle nach ziehen würde, ist auf Franken 145,000 veranschlagt. Schon diese Verhältnisse weisen darauf hin, daß die Richtung der alten Straße beibehalten werden soll. Uebrigens stellten sich die Kosten des definitiven Projektes über Aeschlen noch günstiger heraus, indem sie sich von Fr. 111,000 auf Fr. 96,000 reduzirten. Vorläufig handelt es sich nun bloß um die Korrektion des Graffenbühlstutzes, welcher die größten Uebelstände zeigt, indem er eine Steigung von nicht weniger als 20 % hat, so daß seine Befahrung eine wahre Thierquälerei ist. Die Kosten der Korrektion des Graffenbühlstutzes sind auf Fr. 15,500 veranschlagt. Dieselbe kann so ausgeführt werden, daß das Maximalgefäll sich auf 8 % reduzirt. Die Gemeinde Kurzenberg hat den sehr anerkennenswerthen Beitrag von Fr. 1500 versprochen, und die Gemeinde Aeschlen will das in Anspruch zu nehmende Burgerland unentgeldlich abtreten. Sowohl die Baudirektion als der Regierungsrath glauben, man solle sich mit diesen Beiträgen befriedigt erklären. Die Kirchgemeinde Kurzenberg wäre nicht im Falle, mehr zu leisten. Der Regierungsrath empfiehlt die Genehmigung der Pläne und die Ertheilung des Expropriationsrechtes.

Die Auträge des Regierungsrathes werden unverändert genehmigt.

---

3. Expropriationsbegehren der Gemeinde Wilderswyl.

Der Regierungsrath schließt dahin, es sei der Einwohnergemeinde Wilderswyl auf Grundlage des vorgelegten Planes für die Erweiterung und Alignirung ihrer Dorfwege das Expopriationsrecht zu ertheilen.

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Die Gemeinde Wilderswyl beabsichtigt, ihre Dorfwege zu korrgiren und namentlich zu erweitern. Da sie bei den Unterhandlungen mit einzelnen Landeigenthümern auf Schwierigkeiten stieß, so sieht sie sich im Falle, das Expropriationsrecht zu verlangen. Dasselbe kann unbedenklich ertheilt werden, da es sich um die Verbesserung und Erweiterung von Straßen vierter Klasse handelt, die einen öffentlichen Charakter haben. Es wird deßhalb beantragt, es sei das vorgelegte Exproprationsdekret zu genehmigen.

Ohne Einsprache genehmigt.

---

4. Scherlistutz-Korrektion.

Der Regierungsrath empfiehlt folgende Schlußnahmen zur Genehmigung:

1) Dem von der Baudirektion vorgelegten Projekte für die Korrektion des Scherlistutzes auf der Bern-Schwarzenburgstraße und der damit in Verbindung stehenden Strecke der Oberbalmstraße, für welche Bauten die Gesammtkosten auf Fr. 69,900 veranschlagt sind, wird die Genehmigung ertheilt in dem Sinne, daß für die Ueberbrückung des Scherligrabens der Plan für einen Viadukt aus Stein mit zwei Pfeilern und für die rechtseitige Zufahrt zur Brücke das Projekt II angenommen wird.

2) Der Baudirektion wird — eventuell zu Handen der Gemeinden Köniz und Oberbalm — auf Grundlage der genehmigten Pläne das Expropriationsrecht ertheilt und diese Behörde ermächtigt, allfällige im Interesse der Bauten sich erzeigende Modifikationen von sich aus vorzunehmen.

3) Hinsichtlich der von den Gemeinden Köniz und Oberbalm und von Privaten zugesicherten Leistungen sind die ausgestellten Erklärungen vor der Inangriffnahme der Bauten dahin ergänzen zu lassen, daß einerseits der Staat vor allfälligen Reklamationen in Bezug auf die zu verlassenden Straßenstrecken sicher gestellt und anderseits ein befriedigendes Ergebniß in Betreff der Leistungen erzielt werde. Der Regierungsrath hat seiner Zeit zu entscheiden, ob die Verpflichtungen der Betheiligten annehmbar und die Arbeiten in Angriff zu nehmen seien.

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Es handelt sich hier um die Korrektion einer Straße, welche zwei Amtsbezirke mit einander verbindet, nämlich um die Korrektion des Scherlistutzes auf der Bern-Schwarzenburgstraße. Es ist wohl überflüssig, über das Bedürfniß dieser Korrektion ein Wort zu verlieren, indem die Nothwendigkeit dieser Korrektion seit Jahren sowohl von den Behörden als von der öffentlichen Meinung anerkannt worden ist. Bereits vor drei Jahren wurden verschiedene Projekte für die Korrektion dieses Straßenstückes aufgenommen, und zwar kamen dabei namentlich zwei Projekte in Frage. Das erste würde im Anfange des Dorfes bei der Gerbe abgehen, von da sich nach rechts ziehen und unterhalb den Mühlen von Niederscherli den Scherlibach überschreiten. Das andere Projekt würde die bestehende Straße unmittelbar oberhalb des Scherlistutzes verlassen, dort in einem großen Halbmesser sich nach rechts ziehen und dann in einem noch größern Radius nach dem Scherlibach sich wenden. Die technische Behörde hielt dafür, es sei der Fall, dem zweiten und kürzern Projekte die Genehmigung zu ertheilen, da die örtlichen Interessen allzu sehr verletzt würden, wenn man schon im Anfange des Dorfes von der bisherigen Straße abgehen würde. Uebrigens betragen auch die Kosten des zweiten Projektes einige tausend Franken weniger als diejenigen des ersten. Das Hauptobjekt der Korrektion bildet eine Brücke zur Ueberschreitung des Scherlibaches, wofür drei Projekte aufgenommen wurden. Das erste Projekt nimmt in Aussicht eine steinerne Brücke mit einem Halbkreisbogen, devisirt auf Fr. 56,000, das zweite eine Brücke mit eisernem Oberbau, mit dem Unterbau auf Fr. 53,000 veranschlagt, und das dritte eine in Form eines Viaduktes gebaute Brücke mit zwei steinernen Pfeilern und drei Bogen mit je circa 33 Fuß Spannweite. Sowohl mit Rücksicht auf die Oekonomie als in konstruktiver Beziehung gab man dem letztern Projekte den Vorzug. Ich hätte zwar auch die eiserne Brücke empfehlen können, da aber die Kostendifferenz zu Gunsten derselben nur Fr. 1000 beträgt, glaubte man, es solle einer ganz steinernen Brücke der Vorzug gegeben werden. Die Höhe der Brücke beträgt 77 Fuß, also nicht viel weniger als diejenige der Nydeckbrücke in Bern. Auf der andern Seite der Brücke ist nur noch ein kleines Straßenstück zu korrigiren, es muß aber auch ein Theil der Oberbalmstraße der Korrektion unterworfen werden, um sie mit der Brücke in Verbindung zu bringen. Der Verkehr zwischen Oberbalm und Köniz findet nämlich gegenwärtig durch das Dorf Scherli statt, so daß man von Oberbalm in den Graben hinab und den Scherlistutz hinauf fahren muß. In Zukunft würde die Straße jenseits des Scherligrabens auf die neue Brücke kommen. Die Kosten der Korrektion sind, wenn man die Brücke in Form eines Viaduktes mit zwei steinernen Pfeilern annimmt, auf Fr. 69,900 veranschlagt. Davon fallen auf die Korrektion der Schwarzenburgstraße, resp. auf die Brücke mit Zufahrtsstraßen Fr. 62,300
und auf die Korrektion der Oberbalmstraße „ 7,600

was zusammen die obgenannte Summe von Fr. 69,900 ausmacht. Die Zufahrtsstraßen erhalten sehr zweckmäßige Gefällsverhältnisse, indem das Gefäll beinahe Null sein wird. Die Gemeinden Köniz und Oberbalm haben Beiträge versprochen, und zwar die erstere Fr. 1500 und die letztere Fr. 1000; dazu kommen noch Beiträge von Privaten. Die Baudirektion glaubte, vorschlagen zu sollen, es seien die Unterhandlungen betreffend die Leistungen der Gemeinden und Privaten noch nicht als abgeschlossen zu betrachten. Da es sich um ein Werk handelt, dessen Kosten auf Fr. 69,900 veranschlagt sind, so sind die vorberathenden Behörden der Ansicht, es sollten die Gemeinden, sei es von sich aus, sei es mit Hülfe von Privaten, noch größere Anstrengungen machen. Allerdings ist die Korrektion nicht nur von lokalem Interesse, sondern es handelt sich, wie bereits erwähnt, um eine Straße, die zwei Amtsbezirke mit einander verbindet. Die Korrektion kommt daher auch dem Amtsbezirke Schwarzenburg zu gut, allein auf der andern Seite ist zu bemerken, daß später in diesem Bezirke bedeutende Korrektionen der Schwarzenburgstraße vorzunehmen sind, wofür dann die obern Gemeinden in Anspruch genommen werden müssen. Ich sage also, es seien mit den Gemeinden Oberbalm und Köniz noch weitere Unterhandlungen zu pflegen. Es kann ihnen wohl zugemuthet werden, wenigstens die auf Fr. 6350 veranschlagten Entschädigungen zu übernehmen, von welcher Summe jedoch noch ein Betrag für Unvorhergesehenes in Abzug zu bringen ist. Im Weitern muß vorbehalten werden, daß der Staat keine Reklamationen in Betreff der zu verlassenden Straßenstrecke zu befürchten hat. Es ist hier von besonderer Wichtigkeit, daß der Staat in dieser Hinsicht die nöthige Garantie erhalte, weil auf der Oberbalmstraße eine gedeckte Brücke vorhanden ist, die nach ausgeführter Korrektion eingehen kann. An diese Brücke knüpfen sich aber auch Privatinteressen, und mehrere Privaten wünschen, daß sie fortbestehen möchte. Der Staat kann aber da keine Reklamationen annehmen und muß daher in dieser Beziehung sicher gestellt sein. Ich empfehle die Anträge des Regierungsrathes, wie sie Ihnen mitgetheilt worden sind, zur Genehmigung.

Der Große Rath genehmigt ohne Einsprache die Anträge des Regierungsrathes.

---

5. Korrektion der Thun-Goldiwyl-Straße.

Die vom Regierungsrathe vorgelegten Anträge lauten:

1) Das vorliegende Projekt der Thun-Goldiwyl-Heiligenschwendi-Straße, vom Hübeli bei Thun bis Hünibachsäge und die Hünibodenstraße, wird genehmigt und den Einwohnergemeinden Goldiwyl und Heiligenschwendi an die auf Fr. 150,000 berechneten Kosten ein freiwilliger Staatsbeitrag von Fr. 38,000 bewilligt, dessen successive Auszahlung sich nach den jeweiligen bezüglichen Budgetansätzen zu richten hat.

2) Die Arbeiten sind solid und kunstgerecht nach einem von der Baudirektion aufzustellenden Vorschriftenhefte auszuführen, und diese Behörde ist ermächtigt, allfällige Abänderungen von sich aus und ohne Entschädigungsfolge für den Staat anzuordnen.

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Die Gemeinden Goldiwyl und Heiligenschwendi reichten bereits 1865 das Gesuch ein, es möchte ihnen ein Staatsbeitrag an die Anlage und theilweise Korrektion einer Straße von Thun nach Goldiwyl, resp. nach Heiligenschwendi bewilligt werden. Diesem Gesuche lag auch ein Projekt bei, welches aber verschiedene Modifikationen nöthig machte. Nach dem anfänglichen Projekt wäre die Straße von Hofstetten ausgegangen, während es angezeigt ist, die Ausmündung hinter Thun auf der Thun-Steffisburg-Straße zu suchen. Das Projekt wurde deßhalb von den Gemeinden zurückgenommen, um es in diesem Sinne umarbeiten zu lassen. Nach dem neuen Projekte zieht sich die Straße dem Abhange des Grüsisberges nach, theilt sich bei der sog. hohlen Tanne in zwei Linien, von denen die eine gegen Hünibach und die andere gegen den Hüniboden geht. Das Projekt entspricht den Bedürfnissen der Gemeinden vollkommen. Es wäre zwar wünschenswerth gewesen, die Gefällsverhältnisse noch etwas günstiger zu reguliren, allein bei einer Bergstraße war dieß nicht wohl möglich, und wenn man das Gefäll noch weiter als auf 10 % hätte herabsetzen wollen, so hätte die Linie bedeutend verlängert werden müssen. Die Gesammtkosten der Straßenanlage sind auf Fr. 150,000 berechnet. Da es sich um eine Straße IV. Klasse handelt, so ist der Staat zu keinem Beitrage verpflichtet, der Straßennetzbeschluß von 1868 bestimmt jedoch, daß auch an Straßen IV. Klasse Staatsbeiträge geleistet werden können. Bisher wurde an solche Straßen ein Beitrag von einem Viertheil der Kosten gegeben, was für die betreffenden Gemeinden sicher schon eine bedeutende Unterstützung ist. Im vorliegenden Falle wird die Bewilligung eines Beitrages von Fr. 38,000 empfohlen, dessen Auszahlung sich nach den jeweiligen Budgetkrediten zu richten hat. Die Gemeinden haben den Bau nach einem von der Baudirektion aufzustellenden Vorschriftenheft auszuführen. Die Ertheilung des Expropriationsrechtes wird nicht beantragt, weil dasselbe von den Gemeinden nicht verlangt wird. Sollte später darum nachgesucht werden, so wird es der Fall sein, eine spezielle Vorlage zu machen. Der Regierungsrath empfiehlt die vorgelegten Anträge zur Genehmigung.

Dieselben werden ohne Widerspruch genehmigt.

Naturalisationsgesuch

des Herrn Gustav Grunau, Flüchtling aus Polen, wohnhaft zu Thun, reformirter Konfession, unverheirathet, dem das Ortsburgerrecht von Ebligen zugesichert und der vom Regierungsrathe empfohlen ist.

Hofer, Fürsprecher, empfiehlt das Gesuch zur Genehmigung.

Abstimmung.

Für Willfahr	118 Stimmen.
„ Abschlag	9 „

Herr Grunau ist sonach mit dem gesetzlichen Mehr von $^2/_3$ Stimmen naturalisirt.

Strafnachlaßgesuch

der Elisabeth Dällenbach, geb. Augsburger, von Otterbach, wegen Diebstahles zu zwei Jahren Korrektionshaus verurtheilt.

Auf den Antrag des Regierungsrathes wird dasselbe als zu frühzeitig vom Großen Rathe abgewiesen.

Schluß der Sitzung um 2 Uhr.

Der Redaktor:
Fr. Zuber.

Eilfte Sitzung.

Freitag, den 11. März 1870.

Vormittags um 8½ Uhr.

Unter dem Vorsitze des Herrn Präsidenten Brunner.

Nach dem Namensaufrufe sind folgende Mitglieder abwesend, mit Entschuldigung: die Herren Anderegg, Choulat, Egger, Hektor; Gfeller, Johann Ulrich; v. Gonzenbach, Gygax, Jakob; Helg, v. Känel, Johann; Karlen, Kirchhofer, Kloßner, Meister, Müller, Johann; Schmalz, Zahler, Zyro; ohne Entschuldigung: die Herren Aebi, Arn, Berger, Christ.; Blösch, Born, Bracher, Burger, Buri, Friedrich; Buri, Nikl.; Engel, Fleury, Joseph; Gasser, Gruber, Gurtner, Gygax, Gottfried; Henzelin, Heß, Jenzer, Kaiser, Friedrich; Karrer, Keller, König, Samuel; Landry, Lenz, Monin, Louis; Morel, Oberli, Ott, Piquerez, Reber in Niederbipp, Roth in Kirchberg, Schmid, Rudolf; Schori, Bendicht; Schwab, Sommer, Jakob; Stämpfli, Christ.; Stämpfli, Jakob; Stucki, Vogel, v. Wattenwyl, Eduard; Widmer, Zürcher, Johann; Zürcher, Ludwig Friedrich.

Das Protokoll der letzten Sitzung wird verlesen.

Willi. Ich bezweifle durchaus nicht die Richtigkeit des soeben verlesenen Protokolls. Bei dem während des Verlesens im Saale herrschenden Geräusche versteht man aber nicht ein Wort von dem Gelesenen, so daß es ganz auf's Gleiche hinaus käme, wenn man vom Verlesen ganz abstrahiren würde.

Herr Präsident. Ich muß der Bemerkung des Herrn Willi vollständig beipflichten. Bis jetzt hörte gewöhnlich nur der Präsident dem Verlesen des Protokolls zu. Der Große Rath kann sich aber damit trösten, daß so ziemlich in allen Versammlungen der Verlesung des Protokolls wenig Aufmerksamkeit geschenkt wird.

Das Protokoll wird vom Großen Rathe genehmigt.

Tagesordnung:

Strafnachlaßgesuch des Gottlieb Brechbühl von Trachselwald.

Der Regierungsrath trägt auf Abweisung an und der Große Rath pflichtet ohne Einsprache bei.

Vortrag betreffend die dem Kanton Bern auffallenden Kosten für die neue Bewaffnung nebst zudienendem Finanzplan.

Kummer, Finanzdirektor ad int., als Berichterstatter des Regierungsrathes. Bereits im Jahre 1867 wurde die Regierung beauftragt, über die Kosten Auskunft zu geben, welche dem Kanton Bern in Folge der in den letzten Jahren von der Bundesversammlung gefaßten Beschlüsse betreffend die neue Bewaffnung ꝛc. auffallen. Der Verwaltungsbericht pro 1868 kam diesem Auftrage nach, allein die dort ertheilte Auskunft genügt nicht vollständig. Die Finanzdirektion hat sich mit dieser Angelegenheit auch beschäftigt, weil pro 1869 noch eine ziemlich bedeutende Schuld gegenüber dem Bunde bezahlt werden mußte, und weil man bei dem vierjährigen Büdget genau wissen muß, wie sich diese Ausgaben auf die nächsten Jahre vertheilen werden. Die Finanzdirektion erhielt daher in der letzten Novembersitzung von Ihnen den Auftrag, hierüber einen Vortrag und Finanzplan auszuarbeiten, welchem Auftrage sie Folge geleistet hat. Die Bundesbeschlüsse der letzten Jahre, soweit sie außerordentliche Militärausgaben zur Folge haben, sind diejenigen vom 20. Juli und 19/20 Dezember 1866 und vom 13/16 Dezember 1867 und betreffen theils die Geschütze, theils die Gewehre und theils die Korpsausrüstung und Bekleidung der Landwehr. In Bezug auf die Geschütze sagt der Beschluß vom 20. Juli 1866, daß die Kosten der ganzen Umänderung vom Bund getragen werden. Wir haben uns also damit nicht zu befassen, und es bleiben somit nur noch die Gewehre nebst Munition einerseits und die Ausrüstung und Bekleidung der Landwehr anderseits. In Betreff der Gewehre will ich Ihnen mittheilen, wie viel Hinterlader wir erhalten werden. Von den sogenannten Prelaz-Burnand-Gewehren, welche zuerst in gezogene Gewehre umgeändert worden, wurden 9,568 Stück in Hinterlader umgeändert. Dazu kommen neue Jägergewehre, die sofort in Hinterlader umgeumgeändert wurden, 2,372 „ ferner die Gewehre kleinen Kalibers zu 35 Punkt, die im Jahre 1863 beschlossen und nach ihrer Erstellung ebenfalls in Hinterlader umgeändert wurden 11,358 „ und endlich die neuen Vetterli- (Repetir-) Gewehre, von denen der Bund 80,000 anfertigen läßt, wovon der Kanton Bern für Infanterie und Scharfschützen des Auszugs und der Reserve erhalten wird. Wir werden somit nicht weniger als 38,527 Stück Hinterlader haben. Es fragt sich nun, wie wir dieselben bezahlen wollen. Im November, als der Große Rath den Eingangs erwähnten Auftrag ertheilte, waren von sämmtlichen umgewandelten Gewehren bloß noch 5257 Stück nebst Munition nicht bezahlt. Für diese 5257 Stück

werden wir dem Bunde	Fr.	140,186. 67
und für die dazu gelieferte Kontingentsmunition	„	37,749. 02
zu bezahlen haben. Dazu kommen für die Vetterligewehre	„	319,809. —
und für die dazu gelieferte Munition	„	36,549. 60
was im Ganzen eine Summe von	Fr.	534,294. 29
ergibt. Davon sind aber bereits bezahlt	„	140,186. 67
so daß noch zu bezahlen bleiben	Fr.	394,107. 62

Diese Summe kann nun in folgender Weise gedeckt werden:

Von dem Zeughauskredit pro 1870 sind zu diesem Zwecke noch verfügbar	Fr.	40,534. —
Aus dem nämlichen Kredit pro 1871 können, wenn er nicht erhöht wird,	„	65,500. —
Uebertrag	Fr.	106,034. —

	Uebertrag Fr.	106,034. —
und aus den Krediten pro 1872 und 1873, ebenfalls ohne eine Erhöhung eintreten zu lassen, je Fr. 71,300 hiefür verwendet werden, was für die beiden Jahre ergibt. Der Chef des eidgenössischen Militärdepartements, Herr Welti, hat mir nämlich erklärt, wir können auch noch das Büdget pro 1873 zu diesem Zwecke verwenden, da die letzten Vetterligewehre nicht vorher werden geliefert werden. Durch Verkäufe aus dem Zeughause werden wir (vielleicht ist die Zahl etwas zu hoch) etwa erhalten	„	142,600. —
und endlich haben wir noch die Gewehrvorrathskasse mit die ganz ihrer Bestimmung gemäß verwendet wird, wenn die Kosten der neuen Bewaffnung theilweise daraus bestritten werden.	„	38,000. —
	„	175,389. 60
Dieß ergibt im Ganzen eine Summe von	Fr.	462,023. 60
Da wir bloß noch	„	394,107. 62
zu bezahlen haben, so bleiben verfügbar	Fr.	67,915. 98

Nun haben wir aber nach dem Bundesgesetz vom 13/16. Dezember 1867 noch die Korpsausrüstung und Bekleidung der Landwehr zu übernehmen. Nach dem genannten Bundesgesetz soll die Landwehr die gleiche Korpsausrüstung wie das Bundesheer und an uniformer Bekleidung Käppi, Kaput und Tornister haben. Die Kosten für die Korpsausrüstung berechnete die Zeughausverwaltung auf Fr. 49,103. —
und diejenigen für die Bekleidung der Landwehr wurden vom Kriegskommissariat auf „ 370,638. 10

berechnet, zusammen also	Fr.	419,741. 10

Zur Deckung dieser Summe kann nun zunächst verwendet werden, was vom Kredit pro 1873 übriz bleibt; ferner können die Kredite der folgenden Jahre, die dann für die Neubewaffnung nicht mehr in Anspruch genommen werden, zu diesem Zwecke benutzt werden. Für diese Ausgaben ist übrigens kein Termin festgesetzt, und auch die andern Kantone werden mit der Ausrüstung der Landwehr nicht sehr pressiren; denn ihre Ausrüstung nützt nichts, so lange die Landwehr nicht ordonnanzmäßig bewaffnet ist. Dies wird aber erst der Fall sein, wenn die gehörige Bewaffnung der Reserve an die Landwehr übergeht. Was die angeführten Zahlen betrifft, so wurden mir dieselben vom Zeughausverwalter mitgetheilt. Daß man für die Deckung der genannten Ausgaben im ordentlichen Büdget sorgt, ist eigentlich selbstverständlich. Es fragt sich aber, ob wir die Gewehrvorrathskasse auch zu diesem Zwecke verwenden dürfen. Dieselbe ist dazu bestimmt, das Volk zu bewaffnen. Wenn wir die 38,527 Gewehre haben werden, so ist unser Volk hinreichend bewaffnet. Die Infanterie und die Scharfschützen des Auszugs und der Reserve werden die 15,229 Vetterli-Gewehre erhalten, so daß nicht weniger als 23,298 Hinterlader für die Landwehr und den Landsturm bleiben, abgesehen davon, daß wir noch mehrere tausend Stück gezogene, nicht umgeänderte Gewehre und noch eine größere Zahl von Rollgewehren besitzen, mit denen man im Nothfall einen Landsturm bewaffnen kann. Es wäre daher der reinste Luxus, wenn wir die Gewehrvorrathskasse dazu verwenden würden, um zu diesen Gewehren noch weitere anzuschaffen. Ich glaube, Sie werden aus diesem Vortrage die Ueberzeugung gewonnen haben, daß es möglich sein wird, innerhalb der vom Bund festgesetzten Termine alle diese Ausgaben zu decken, ohne das bereits etwas reduzirte Büdget der Militairdirektion zu erhöhen.

v. Sinner, Eduard, als Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission. Ich bedaure, daß Herr Thormann, der von der Staatswirthschaftskommission als Berichterstatter bezeichnet wurde, nicht anwesend ist. Es stehen mir keine Daten zu Gebote, nnd ich füge daher nur bei, daß die Staatswirthschaftskommission einstimmig dem Vortrage des Regierungsrathes beipflichtet. Ich kann nicht umhin, zu erwähnen, daß die Staatswirthschaftskommission mit großer Befriedigung davon Kenntniß nahm, mit welcher Energie der Herr Finanzdirektor diese Angelegenheit an die Hand nahm. Der Große Rath hat seit Jahren der Regierung, resp. der Militärdirektion den Auftrag ertheilt, über diese Frage Bericht zu erstatten. Allein die Militärdirektion sah sich nicht veranlaßt, diesem Auftrage nachzukommen, und sie füllte ihren jährlichen Verwaltungsbericht mit sehr wenig interessanten statistischen Notizen aus, während sie die Hauptsache nur mit einigen allgemeinen Phrasen berührte. In der letzten Novembersession faßte der Große Rath auf die Anregung der Regierung den Beschluß, die Finanzdirektion mit der Berichterstattung zu beauftragen, und sofort nahm die Sache eine andere Wendung. Die Finanzdirektion setzte vor allen Dingen eine Spezialkommission von Fachmännern nieder, welche die Frage genau zu prüfen hatte. Diese Kommission reichte über das Ergebniß ihrer Untersuchung einen Bericht ein, auf welchen gestützt dem Großen Rathe die heutige Vorlage gemacht wird. Der Thatbestand modifizirte sich zu Gunsten unserer Finanzen bedeutend, indem es sich in Folge des energischen Auftretens der Finanzdirektion gegenüber der Militärdirektion herausstellte, daß vom Jahr 1869 noch bedeutend mehr Gelder vorhanden sind, als man glaubte. Aus dem Berichte der Finanzdirektion geht hervor, daß die betreffenden Militärausgaben ohne Erhöhung des bezüglichen Kredites gemacht werden können, ein Resultat, das, wie Sie mit der Staatswirthschaftskommission finden werden, gewiß sehr befriedigend ist. Diese ist also mit dem Vortrage des Regierungsrathes, den sie bestens verdankt, einverstanden und erlaubt sich nur, darauf aufmerksam zu machen, daß eine Konsequenz desselben darin liegt, daß in dem 4jährigen Büdget der betreffende Kredit der Militärdirektion jedenfalls nicht vermindert werden kann. Die Staatswirthschaftskommission schließt sich namentlich auch dem im Vortrage des Regierungsrathes enthaltenen Wunsch an, es möchte in Zukunft beim Verkauf alter Decken und Kapüte etwas sorgfältiger verfahren werden. In der Kommission herrschte allgemein die Ansicht, es werden Kapüte abgegeben, die noch ganz gut zu dem Zwecke dienen könnten, zu dem sie ursprünglich bestimmt waren.

v. Büren. Ich habe ebenfalls mit großer Befriedigung die uns soeben erheilte Auskunft entgegengenommen. Ich ergreife das Wort, um eine Anfrage zu stellen. Es wurde uns eine Reihe präziser Zahlen vorgeführt, und es fragt sich nun, wie diese Zahlen einem gewissen X. gegenüberstehen. Zur Zeit, da man die Anschaffung einer bestimmten Anzahl von Repetirgewehren beschloß, ging man von der Voraussetzung aus, daß sie höher zu stehen kommen werden, als dieß nun der Fall ist. In Folge der eingeführten Verbesserungen stellt sich der Preis per Stück billiger heraus, als man anfänglich voraussetzte, gleichwohl wird der ursprünglich festgesetzte Kredit nicht genügen. Dieß scheint sonderbar, allein der Grund liegt darin, daß man, als die Einführung des Repetirgewehres beschlossen wurde, nicht sofort mit der Fabrikation beginnen konnte, da das Modell noch Verbesserungen unterworfen werden mußte. Inzwischen konnte man, da die Konstellationen um die Schweiz herum nicht sehr beruhigend waren, die Fabrikation nicht ganz einstellen und fuhr deßhalb fort, Vorderlader zu fabriziren, die dann in Hinterlader umgewandelt wurden. Es wurden daher eine große Menge Vorderlader nach dem System von 1863 fabrizirt und später in Hinter-

lader umgewandelt. Dieß ist der Grund, warum diese Waffen höher zu stehen kommen und die ursprünglichen Kredite dafür nicht genügen. Ich stelle nun die Anfrage, wie wir mit den uns mitgetheilten Zahlen diesem Verhältniß gegenüber stehen.

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Im Jahr 1863, als man das kleine Kaliber von 3½''' einführte, dachte man nicht daran, daß man später Repetirgewehre anschaffen werde. Bevor die Gewehre nach dem Modell von 1863 erstellt waren, kam das bekannte Jahr 1866, in Folge dessen die Einführung von Hinterladern beschlossen wurde. Die 1863 beschlossenen Gewehre wurden, soweit sie erstellt waren, sofort in Hinterlader umgewandelt, und bei denjenigen, die noch nicht erstellt waren, nahm man bereits bei der Fabrikation auf diese Umwandlung Rücksicht. Später wurde noch über Alles hinaus die Einführung von Vetterligewehren beschlossen, so daß wir jetzt eine größere Zahl Gewehre bekommen werden, als ursprünglich vorgesehen war. In Bezug auf die Kosten können wir an der ganzen Sache Nichts ändern. Die ältern, aus der Zeit vor 1863 herrührenden Gewehre werden ganz auf Kosten des Bundes umgeändert. Von den Kosten der 1863 beschlossenen Gewehre haben wir nach den Bundesbeschlüssen des genannten Jahres einen Drittel zu bezahlen und eben so verhält es sich mit den neuerstellten Jägergewehren. An die Kosten der 1866 beschlossenen Repetirgewehre trägt der Bund ¾ und die Kantone ¼ bei. Nicht festgesetzt ist, wer die Kosten der Munition der umgeänderten Gewehre übernehmen solle. Der Bund verlangte hiefür eine Entschädigung, die aber der Kanton Bern und wahrscheinlich auch noch andere Kantone voraussichtlich nicht anerkennen werden. Ich habe hierüber bereits mündlich mit dem Vorsteher des eidgenössischen Militärdepartements Rücksprache genommen, welcher selbst der Ansicht ist, es müsse etwas Anderes beschlossen werden. Die Sache wird wahrscheinlich vor die Bundesversammlung kommen, da dieselbe noch keinen Beschluß darüber gefaßt hat, wem die Kosten der Munition auffallen. So viel ist sicher, daß der Bund seinen den Kantonen gemachten Conto nicht motiviren kann.

v. Büren. Es ist nicht das Jahr 1866 direkt, welches hier in Frage kommt. Die Umänderung der Vorderlader in Hinterlader und die Fabrikation von Vetterligewehren wurde später beschlossen. Seit dem Beschluß, seit der Aufnahme des 12 Millionenanleihens der Eidgenossenschaft wurden mehrere 10,000 Gewehre noch nach dem alten System konstruirt und nachher in Hinterlader umgewandelt, und meine Anfrage geht nun dahin, ob der Kanton Bern an die Kosten dieser während der Uebergangszeit gemachten Gewehre etwas beizutragen habe. Diese Gewehre kosten per Stück mehr als die Vetterligewehre. Ich verlange nicht, daß man sofort auf diese Anfrage antworte, wenn man nicht darauf vorbereitet ist.

Der Vortrag des Regierungsrathes wird vom Großen Rathe genehmigt.

Dekrets-Entwurf

über

das Verfahren bei Volksabstimmungen und öffentlichen Wahlen.

Endliche Redaktion.

(Siehe Seite 127 f., 131 f., 147 f. und 166 f. hievor.)

§§ 1—3.

Weber, Regierungsrath, als Berichterstatter der Regierung. Im § 1 wurde nach „Abstimmung an die" die Einschaltung gemacht: „Regierungsstatthalter zu Handen der", wodurch die Sache näher präcisirt wird.

Die §§ 1—3 werden mit dieser Einschaltung genehmigt.

---

§ 4.

Der § 4 wird unverändert genehmigt.

---

§ 5.

Dr. Zeerleder. Ich glaube, die Gemeindsbehörden, welche für die Einrichtung der Lokale zu sorgen haben, könnten unter Umständen durch die Bestimmung des Gesetzes, wie sie jetzt lautet, in Verlegenheit gesetzt werden. Es heißt nämlich hier, es solle im Abstimmungslokal ein hinreichender Raum abgetrennt und so eingerichtet werden, daß jeder Bürger frei und ungestört seine Stimm- und Wahlzeddel schreiben und einlegen kann. Nach dieser Bestimmung sollte man glauben, daß in dem für das Schreiben abgetrennten Raum auch die Urnen für die Einlage der Stimm- und Wahlzeddel aufgestellt werden sollen. Ich glaube aber, es sei dieß nicht so gemeint, sondern es solle das Einlegen der Stimmzeddel an einem andern Orte und unter Aufsicht des Büreau's geschehen. Ich wünsche daher, daß die Redaktion entsprechend geändert werde.

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Es wird in den meisten Fällen zweckmäßig sein, die Sache so einzurichten, daß im gleichen abgetrennten Raum, wo die Stimm- und Wahlzeddel geschrieben, auch die Urnen aufgestellt und die Zeddel eingelegt werden. In diesem Raum würde also die ganze Verhandlung vor sich gehen, und im andern Theile des Lokals würden die Zuschauer sich aufhalten. Ich glaube nun, man könne nicht wohl eine andere Vorschrift aufstellen, als sie im § 5 aufgenommen ist. Sobald man die Sache näher präcisiren und auf Details eintreten will, wird man auf Schwierigkeiten stoßen, da die gleichen Bestimmungen nicht für alle Verhältnisse passen.

v. Werdt, als Berichterstatter der Kommission. Die Kommission glaubt, es sollen die Stimmzeddel im gleichen Raum eingelegt, wo sie geschrieben werden. Dort sind die Stimmenden durch das Comite geschützt. Man wendet vielleicht ein, der Ausschuß werde dann einen ungebührlichen Einfluß auf die Stimmenden ausüben. Es ist aber anzunehmen, daß man rechte Leute in den Ausschuß wähle, wie es bisher auch geschah. Jedenfalls ist es besser, daß die Stimmenden in dem abgetrennten Raume schreiben als mitten unter den im Lokal befindlichen Zuschauern.

Dr. Zeerleder. Ich habe mir den Zweck dieser Bestimmung anders vorgestellt und glaubte, man habe hier eine Einrichtung im Auge wie in Genf. Dort befand sich an der Seite des Lokals eine Art Käfig, wo sich Jemand ganz isoliren konnte, um seine Stimmzeddel zu schreiben, von welcher Einrichtung jedoch in der Regel nicht Gebrauch gemacht wurde, da sie sehr unbequem war. Die Kommission scheint die Sache anders anzufassen, ich muß aber gegen ihre Auffassung protestiren; denn es ist nicht die Absicht des Dekrets, daß der Stimmende unter der Aufsicht des Büreau's schreibe. Mancher würde, wenn er unter den Augen der am Büreautische sitzenden ehrwürdigen Väter schreiben müßte, seine Zeddel vielleicht nicht nach seiner Ueberzeugung auszufüllen wagen. Uebrigens

kann ich der Auffassung der Kommission auch aus dem Grunde nicht beipflichten, weil dann höchstens zwei bis drei Personen gleichzeitig schreiben könnten, in Folge dessen die Verhandlung nicht in der vorgesehenen Zeit beendigt werden könnte. Ich schlage vor, das letzte Alinea also zu redigiren: „Das Abstimmungslokal soll so eingerichtet werden, daß ꝛc." Bei dieser Redaktion kann jede Gemeinde sich so einrichten, wie sie es für zweckmäßig hält.

Herr Berichterstatter der Kommission. Der Artikel gibt, wie er vorliegt, den Gemeinden vollständige Freiheit. Es ist übrigens nicht so verstanden, daß der Ausschuß am gleichen Tisch sitze, an welchem das Schreiben vorgenommen wird. Die Wähler werden an einem andern Tische schreiben, und zwar kann man die Sache ganz gut so einrichten, daß gleichzeitig ein Dutzend Personen schreiben können.

Gfeller in Wichtrach. Ich unterstütze den Antrag des Herrn Zeerleder und mache darauf aufmerksam, daß nach Vorschrift des § 11 der Stimmende das Lokal nicht verlassen darf, bevor er seine Stimm- und Wahlzeddel eingelegt hat.

v. Wattenwyl in Rubigen. Herr Zeerleder will, daß daß Büreau die Stimmenden nicht beaufsichtige. Diese Aufsicht ist aber absolut nothwendig, zwar nicht in dem Sinne, daß es sieht, wie die Zeddel ausgefüllt werden. Allein das Büreau muß controliren, ob auf die Schreibenden ein unerlaubter Einfluß ausgeübt werde. Das Büreau muß einen Ueberblick über die ganze Verhandlung haben.

Da Niemand mehr das Wort verlangt, so wird die Diskussion vom Herrn Präsidenten geschlossen.

Herr Berichterstatter der Kommission. Ich bitte die Versammlung, den Antrag des Herrn Zeerleder nicht anzunehmen; denn . . .

Der Herr Präsident bemerkt dem Redner, daß die Diskussion geschlossen sei.

v. Sinner, Rudolf, wünscht auch noch eine Bemerkung zu machen.

Der Herr Präsident fragt die Versammlung an, ob die Diskussion wieder eröffnet werden solle.

Abstimmung.

Für Wiedereröffnung der Diskussion	46	Stimmen.
Dagegen	61	„

Es folgt also die Abstimmung über den gestellten Abänderungsantrag.

Für den Antrag des Herrn Zeerleder	Minderheit.
„ die Redaktion des Entwurfs	Mehrheit.

---

§ 6.

Regierungsrath und Kommission empfehlen den § 6, wie er aus der ersten Berathung hervorgegangen, jedoch ohne den erheblich erklärten Zusatzantrag des Herrn Moschard. (Siehe Seite 147 f. hievor.)

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Wie Sie sich erinnern, ist das vorletzte Alinea des § 6 dahin abgeändert worden, daß als Regel Eine Wahlurne angenommen, den Gemeinden jedoch freigestellt wurde, für jede einzelne Wahlverhandlung eine besondere Wahlurne aufzustellen. Bei diesem Paragraphen hat Herr Moschard folgenden Antrag gestellt, den der Große Rath erheblich erklärte: In den Kirchgemeinden, welche aus zwei oder mehreren Einwohnergemeinden bestehen, kann in jeder dieser letztern abgestimmt werden, insofern sie es auf Befragen des Regierungsstatthalters ausdrücklich verlangt. In diesem Falle ist selbstverständlich die Stimmgebung der einzelnen abstimmenden Einwohnergemeinden zu derjenigen der gesammten Kirchgemeinde zu zählen." Ich habe bereits bei der Berathung dieses Antrages erklärt, daß ich mit der Grundtendenz desselben, die Stimmgebung den Bürgern möglichst zu erleichtern, einverstanden sei, und daß man bei der Eintheilung der politischen Versammlungen darauf Rücksicht nehmen werde. Die Verfassung gestattet, Kirchgemeinden von mehr als 2000 Seelen Bevölkerung in mehrere politische Versammlungen abzutheilen. Sie haben aber im Dekret über die Eintheilung des Staatsgebiets in politische Versammlungen die Bestimmung aufgenommen, daß die gegenwärtige Eintheilung einstweilen unverändert bleiben solle, und zwar mit Rücksicht darauf, daß im Laufe dieses Jahres eine Volkszählung stattfinden wird, und daß man außerdem noch zuerst Erfahrungen mit dem neuen Abstimmungsverfahren machen will; später soll dann, gestützt auf die Wünsche der Bevölkerung, eine neue Eintheilung vorgelegt werden. Herr Moschard bemerkte, durch seinen Antrag werde die Oekonomie des Dekrets nicht verändert, dies ist aber nicht richtig. Er will also die Eintheilung der politischen Versammlungen nicht verändern, allein in denjenigen, die aus mehreren Einwohnergemeinden bestehen, in diesen abstimmen und dann die Resultate aus den einzelnen Einwohnergemeinden zusammentragen lassen. Ich mache darauf aufmerksam, daß wir politische Versammlungen haben, welche aus 6 bis 8 bis 12 Einwohnergemeinden bestehen. So ist z. B. die politische Versammlung von Herzogenbuchsee aus 12 Einwohnergemeinden zusammengesetzt. Die Zahl der Mitglieder des Ausschusses ist durch das Dekret und das Gesetz selbst auf 5–15 beschränkt. Wenn nun der Ausschuß auf 12 Einwohnergemeinden sich vertheilen sollte, so kämen auf jede Gemeinde nur 1 bis 2 Mitglieder, so daß nicht eine gehörige Ueberwachung stattfinden würde. Es wäre auch mit Uebelständen verbunden, die Urnen nach erfolgter Abstimmung an den Sitz der politischen Versammlung zu bringen, wo das Resultat ermittelt werden müßte. Die Regierung und die Kommission waren daher einstimmig der Ansicht, es lasse sich der Antrag des Herrn Moschard nicht durchführen und mit dem angenommenen Abstimmungsverfahren nicht vereinbaren. Würde der Antrag des Herrn Moschard angenommen, so müßten eine ganze Reihe von Artikeln geändert werden. Man müßte z. B. auf die Garantie verzichten, daß bei der Ermittlung der Stimmgebung das ganze Kollegium mitzuwirken habe. Ich mache noch darauf aufmerksam, daß die 99 aus mehreren Einwohnergemeinden zusammengesetzten politischen Versammlungen bereits organisirt sind. In drei Wochen soll nun die Abstimmung über die Gotthardsubvention stattfinden, und es wäre nicht möglich, bis dahin die Sache im Sinne des Antrages des Herrn Moschard zu organisiren. Ich muß Namens der Regierung erklären, daß sie jede Verantwortlichkeit ablehnt, wenn aus dieser Abänderung Mißbräuche entstehen sollten. Ich stelle den Antrag, es sei von dem Antrage des Herrn Moschard zu abstrahiren.

Herr Berichterstatter der Kommission. Die Kommission war einstimmig der Ansicht, es solle der Antrag des Herrn Moschard nicht angenommen werden. Wir haben Einwohnergemeinden mit nicht mehr als 20—40 Stimmberechtigten und von diesen kann man doch nicht verlangen, daß sie Urnen anschaffen, einen Ausschuß von 5—15 Mitgliedern

wählen ꝛc. Das Verfahren, wie es Herr Moschard vorschlägt, würde nicht die nöthige Garantie gewähren.

Moschard. Mein Antrag hat durchaus nicht den Sinn, den ihm die Vorredner beilegten, sonst wäre ich der erste, der dagegen stimmen würde. Gegen meinen Antrag wurde bereits früher eingewendet, es könne nicht in den Einwohnergemeinden abgestimmt werden, weil nicht diese, sondern die Kirchgemeinden nach der Verfassung politische Versammlungen seien. Ich will aber an der Eintheilung der politischen Versammlungen nichts ändern. 1853 hat man die Wahlkreisversammlungen aufgehoben, indem man gestattete, in den politischen Versammlungen abzustimmen. Dieser Modus hatte bis jetzt für die Großrathswahlen Geltung, obschon die Verfassung bestimmt sagt, die Großräthe seien in den Wahlversammlungen zu wählen. Wenn es aber gestattet war, die Abstimmung von der Wahlversammlung in die politischen Versammlungen zu verlegen, so ist es auch erlaubt, in den einzelnen Einwohnergemeinden abstimmen zu lassen. Mein Antrag stützt sich darauf, daß die Tendenz obwaltet, die Stimmgebung möglichst zu erleichtern. Es gibt viele Einwohnergemeinden, die von dem Sitz der Kirchgemeinde sehr weit entfernt sind, so daß manche Bürger 1 bis 3 Stunden weit gehen müssen, um ihre Bürgerpflicht zu erfüllen. Für diese ist es eine große Erleichterung, wenn sie in der Einwohnergemeinde abstimmen können. Daß die Stimmgebung erleichtert werden sollte, geht schon daraus hervor, daß von unsern 100,000 stimmfähigen Bürgern bisher nur etwa die Hälfte an der Abstimmung Theil nahm. Man wendet gegen meinen Antrag ein, das vom Volk angenommene Gesetz bestimme, daß der Ausschuß aus 5–15 Mitgliedern bestehen soll. Das Gesetz sagt aber nicht, wie der Ausschuß arbeiten soll, und es schreibt nicht vor, daß stets alle Mitglieder anwesend sein sollen und der Ausschuß nicht in Unterabtheilungen eingetheilt werden dürfe. Ich werde nun vorschlagen, daß die Verhandlungen in den einzelnen Einwohnergemeinden durch eine Abordnung des Ausschusses, welche durch zwei bis sechs vom Gemeinderath zu bezeichnende Bürger zu verstärken ist, geleitet und überwacht werden sollen. Es wäre daher für eine genügende Kontrole gesorgt. Ich bin durchaus nicht der Ansicht, daß die Urnen aus den einzelnen Einwohnergemeinden an den Sitz der politischen Versammlung gebracht werden sollen, um erst daselbst das Resultat zu ermitteln. Ich glaube, das Ergebniß der Abstimmung könne bereits in der Einwohnergemeinde selbst ausgemittelt werden, jedoch müssen dann die Protokolle der Verhandlungen der einzelnen Einwohnergemeinden sammt den Ausweiskarten und Stimm- und Wahlzeddeln an den Sitz der Kirchgemeinde geschickt werden. Dieses System ist durchaus nicht gegen das vom Volk angenommene Gesetz, sondern ich behaupte, daß es sogar eine Ausführung desselben ist. Der § 1 des Gesetzes sagt nämlich: Alle Bürger, welche nach Mitgabe der §§ 3 und 4 der Staatsverfassung und der §§ 42 und 63 der Bundesverfassung zur Stimmgebung berechtigt sind, üben ihr Stimmrecht jeweilen da aus, wo sie wohnen. Als ihr Wohnsitz gilt der Ort (Einwohnerdemeinde), an dem sie ihren ordentlichen Aufenthalt haben." Wenn ich also heute darauf antrage, es solle der Bürger da abstimmen können, wo er wohnt, so bewege ich mich vollständig innert der Schranken des Gesetzes. Mein Antrag ist daher weder verfassungs- noch gesetzeswidrig. Derselbe paßt auch vollständig zu dem Dekret, an welchem keine Sylbe geändert zu werden braucht, wenn er angenommen wird. Man hat gesagt, es sei für die nächste Volksabstimmung bereits Alles organisirt, und wenn mein Antrag angenommen würde, so müßte man wieder von vorn anfangen. Die Gemeinden brauchten aber bloß noch einige Mitglieder zu wählen, um den Ausschuß zu ergänzen, was offenbar nicht große Mühe verursachen würde. Dieser Einwand fällt daher gegenüber der Wichtigkeit meines Antrages nicht in Betracht. Man sagt, man werde in Kurzem eine neue Eintheilung der politischen Versammlungen vorschlagen. In Betreff der Kirchgemeinden, welche weniger als 2000 Seelen Bevölkerung haben, kann aber mit Rücksicht auf die Verfassung keine Aenderung getroffen werden, und es würde daher in solchen Gemeinden dem Uebelstande, daß einzelne Bürger stundenweit vom Abstimmungslokal entfernt sind, nicht abgeholfen. Aber auch denjenigen Kirchgemeinden, welche aus mehreren Einwohnergemeinden bestehen und über 2000 Seelen Bevölkerung haben, wäre wenig geholfen, wenn sie in der Weise in politische Versammlungen abgetheilt würden, daß z. B. je zwei bis drei Einwohnergemeinden eine solche bilden würden; denn dann müßten viele Bürger doch in eine andere Einwohnergemeinde sich begeben, von der sie vielleicht ebensoweit entfernt wären, als vom Sitz der Kirchgemeinde. Mein Antrag, den ich heute stelle, geht dahin, es sei dem § 6 folgender Zusatz beizufügen:

„In den Kirchgemeinden, welche aus zwei oder mehr Einwohnergemeinden bestehen, wird in jeder dieser letztern besonders abgestimmt, insofern sie es auf Anfrage des Regierungsstatthalters förmlich verlangt.

„In diesem Falle findet das durch vorliegendes Dekret auseinandergesetzte Verfahren in der betreffenden Einwohnergemeinde selbst statt, und die Stimm- und Wahlverhandlungen werden durch eine Abordnung des Ausschusses, bestehend aus dessen Mitgliedern aus der betreffenden Gemeinde, verstärkt durch zwei bis sechs vom Gemeinderath dafür zu bezeichnende Bürger, geleitet und überwacht.

„Die aufzunehmenden Protokolle der Verhandlungen der Einwohnergemeinden werden an den Centralausschuß der jeweiligen politischen Versammlung sammt Beilagen übermacht, und derselbe ordnet sodann das Weitere nach Anleitung der einschlagenden Bestimmungen des gegenwärtigen Dekrets an."

Herr Vizepräsident v. Sinner übernimmt den Vorsitz.

v. Wattenwyl in Rubigen. Ich will nicht untersuchen, ob der Antrag des Herrn Moschard mit der Bestimmung des Gesetzes, daß der Ausschuß aus 5–15 Mitgliedern bestehen solle, im Einklang stehe. Ich bin nicht Jurist und will mich nicht auf ein Schlachtfeld begeben, wo ich zum Voraus weiß, daß ich mit ungleichen Waffen kämpfen müßte. Zu dem Antrage des Herrn Moschard stimme ich nicht. Sie werden sich erinnern, daß in der letzten Woche Herr Stucki, gestützt auf eine eingelangte Petition, den Antrag stellte, es sei die politische Versammlung von Münsingen in zwei zu trennen. Der Große Rath hat mit großer Mehrheit den Antrag des Herrn Stucki abgelehnt, indem man sagte, man müsse zuerst die Volkszählung abwarten. Dieser Grund kann aber auch gegen den Antrag des Herrn Moschard geltend gemacht werden. Der Hauptgrund, warum ich nicht zu diesem Antrag stimme, ist folgender. In politischen Versammlungen, die aus 7 bis 12 Einwohnergemeinden bestehen, wären jeweilen nur 1 bis 2 Mitglieder des Ausschusses auf Ort und Stelle, um die Verhandlungen zu leiten und zu überwachen. Herr Moschard will diesem Uebelstande dadurch abhelfen, daß er die Mitglieger des Gemeinderathes als Adjutanten brauchen will, das heißt: der Gemeinderath konstituirt sich selbst als Büreau. Wenn ein halbes Dutzend Gemeinderäthe anwesend sind und dazu etwa ein Mitglied des Ausschusses, so frage ich, was bedeutet dann da der Ausschuß? Ich mache ferner darauf aufmerksam, daß wenn man Abends 4 Uhr mit den Urnen auf den Weg müßte, um sie an den vielleicht 1—2 Stunden entfernten Sitz der politischen Versammlung zu bringen, möglicherweise Dinge mit den Urnen geschehen könnten, die nicht stattfinden sollten. Die Verhandlungen der politischen Versammlungen würden dann bis spät in die Nacht dauern, was man gerade um jeden Preis vermeiden wollte. Man hat aus-

drücklich bestimmt, die Stimmgebung solle um 4 Uhr geschlossen werden, damit das Erlesen der Stimmzeddel noch beim Tageslicht vorgenommen werden könne.

Herr Berichterstatter der Kommission. Nach dem Antrage des Herrn Moschard würden wir eine große Menge Ausgeschossene erhalten, so daß in manchen Gemeinden die Zahl der Ausgeschossenen diejenige der Stimmenden übersteigen würde. Der Ausschuß der Centralversammlung würde sich durch die Delegationen schwächen, er muß aber am Sitz der politischen Versammlung selbst bleiben, wo er sich in Sektionen theilt, die nach § 10 aus je zwei Mitgliedern bestehen.

Möschler. Die Kirchgemeinde Rohrbach zählt auch mehr als 2000 Seelen Bevölkerung. Die Einwohnergemeinde Oeschenbach, welche zur Kirchgemeinde Rohrbach gehört, wollte sich von dieser lostrennen und eine eigene politische Versammlung bilden, da sie 2 Stunden von Rohrbach entfernt ist. Ein daheriges an den Regierungsrath gerichtetes Gesuch wurde aber abgewiesen. Ich stimme auch dafür, die Abstimmung in den Einwohnergemeinden zu gestatten, wie man dies dem Volke in Aussicht stellte. Ich möchte nicht so mit dem Volke spielen.

Friedli. Ich habe nicht zu dem Antrage des Herrn Moschard gestimmt, weil ich die Stimmgebung per Prokura gestatten wollte. In der Kirchgemeinde Summiswald sind einzelne Stimmberechtigte 5 Stunden von der Kirche entfernt, und diesen kann man doch nicht zumuthen, in Sumiswald abzustimmen. Mit Rücksicht darauf, daß man bestimmt erklärt hat, man werde später auf die Frage zurückkommen und den Bürgern die Stimmgebung möglichst erleichtern, will ich heute auch nicht zu dem Antrage des Herrn Moschard stimmen.

v. Tavel. In den Abänderungsanträgen ist das letzte Alinea des § 6 weggelassen, welches lautet: „An den Abstimmungstagen sind auch die Stimmregister im Lokal aufzulegen." Ich glaube, man sollte diese Bestimmung beibehalten.

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Ich halte den Antrag des Herrn Moschard mit dem Gesetz nicht für vereinbar. Man muß nicht einen einzelnen Paragraphen aus einem Gesetz herausnehmen, sondern ihn stets mit den andern Bestimmungen des Gesetzes ins Auge fassen. Das gleiche Gesetz, von dem man sagt, daß es die Abstimmungen in die Einwohnergemeinden verlege, sagt im § 4, daß die politischen Versammlungen, welche aus mehreren Einwohnergemeinden bestehen, gemeinschaftlich einen Ausschuß ernennen sollen. Das Gesetz redet ausdrücklich nur von einem einzigen Ausschuß für jede politische Versammlung und gestattet nirgends, diesen Ausschuß durch Mitglieder des Gemeinderathes zu ergänzen. Die größte Garantie bei dem neuen Wahlverfahren liegt darin, daß bei der Ermittlung, Protokollirung und Eröffnung der Stimmgebung das ganze Kollegium des Ausschusses mitzuwirken hat, was nach dem Antrag des Herrn Moschard nicht möglich wäre, da nach demselben die in den einzelnen Einwohnergemeinden befindlichen Mitglieder des Ausschusses, verstärkt durch Mitglieder des Gemeinderathes, diese Prozedur vornehmen würden. Ich mache nun darauf aufmerksam, daß oft während der Verhandlung selbst der Ausschuß zusammentreten muß, um über Streitigkeiten zu entscheiden. Was würden aber da oft für Entscheide gefaßt werden, wenn bei einer Abstimmung nur 1—2 Mitglieder des Ausschusses anwesend wären. In Betreff des von Herrn Möschler Angebrachten bemerke ich, daß mir nichts davon bekannt ist, daß die Gemeinde Oeschenbach je das Begehren stellte, zu einer eigenen politischen Versammlung erhoben zu werden. Uebrigens wird in dem neuen Dekret über die Eintheilung des Staatsgebiets in politische Versammlungen für die Kirchgemeinde Rohrbach eine andere Eintheilung vorgenommen werden, so daß dem Wunsche des Herrn Möschler vielleicht binnen Jahresfrist entsprochen werden wird.

Brunner, alt-Regierungsrath. Mit Rücksicht auf das vom Volk angenommene Gesetz können wir den Antrag des Herrn Moschard unmöglich annehmen. Der § 4 des Gesetzes beschränkt die Zahl der Mitglieder des Ausschusses auf 5—15 und nach § 10 des Dekrets sollen bei der Ermittlung des Abstimmungsergebnisses alle Mitglieder mitwirken. Bei dem von Herrn Moschard vorgeschlagenen Verfahren müßte man daher die Urnen an den Sitz der politischen Versammlung hinbringen. Bei jeder Abstimmung müssen wenigstens 3 Urnen vorhanden sein, und in einer politischen Versammlung, die aus 10 Einwohnergemeinden besteht, würden daher wenigstens 30 Urnen an den Sitz der politischen Versammlung gebracht werden müssen. Wäre es nun nicht im höchsten Grade unpraktisch, wenn der Ausschuß 30—40 Kästen öffnen und ihren Inhalt erlesen müßte? Warten wir lieber bis zur Vorlage des Dekrets über die Eintheilung der politischen Versammlungen, durch welches dann die Stimmgebung noch mehr erleichtert werden wird.

Willi. Ich bin im Prinzip mit Herrn Moschard einig und glaube auch, es sollen die politischen Versammlungen verkleinert werden, allein heute kann ich mich nicht auf diesen Boden stellen. Die politischen Versammlungen haben sich bereits konstituirt und für die nächste Abstimmung die nöthigen Anordnungen getroffen. Schon aus diesem Grunde wäre es unzweckmäßig, heute ein anderes Verfahren aufzustellen. Ich glaube übrigens, die Abstimmung in den Einwohnergemeinden würde zu einer schrecklichen Kirchthurmspolitik und Krähwinklerei führen. Handelt es sich einmal darum, die politischen Versammlungen zu verkleinern, so wird der Große Rath die Eintheilung treffen und die betreffenden Versammlungen zweckmäßig arrondiren. Nach dem Antrage des Herrn Moschard wäre es jeder einzelnen Einwohnergemeinde überlassen, mit der Kirchgemeinde sich zu vereinigen oder nicht. Schon darin liegt eine Inkonsequenz; denn an einigen Orten würde man einwohnergemeindeweise und an andern Orten kirchgemeindeweise abstimmen.

Der Herr Berichterstatter des Regierungsrathes schließt sich der Bemerkung des Herrn v. Tavel an.

Abstimmung.

Für den Zusatzntrag des Herrn Moschard Minderheit.

Herr Präsident Brunner übernimmt wieder den Vorsitz.

---

§§ 7 und 8.

Ohne Bemerkung genehmigt.

---

§ 9.

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Wie Sie aus der vorliegenden Redaktion ersehen, wurde diese dem vom Großen Rathe gefaßten Beschluß möglichst angepaßt,

indem man keinen der angenommenen Punkte wieder in Frage stellen wollte. In einem einzigen Punkte ist eine Differenz. Es wird nämlich vorgeschlagen, es solle der Stimmberechtigte die Stimm- und Wahlzeddel nicht gegen Abgabe, sondern bereits gegen Vorweisung der Ausweiskarte erhalten, sodann die Zeddel beschreiben und schließlich diese und die Ausweiskarte in die betreffenden drei Urnen legen. Dabei würde folgendes Verfahren beobachtet. Beim Eingang in den abgetrennten Raum wird eine Sektion des Ausschusses aufgestellt, die im Besitz der Stimm- und Wahlzeddel ist. Der Stimmende tritt gegen Vorweisung der Ausweiskarte in diesen Raum und erhält die nöthigen Stimm- und Wahlzeddel. Er begibt sich sodann einen Schritt weiter in den Zwischenraum, wo er seine Zeddel beschreibt. Von da geht er zu der Sektion, welche die Urnen überwacht, und legt dort gleichzeitig die Ausweiskarte in die Kontrol-, den Stimmzeddel in die Stimm- und die Wahlzeddel in die Wahlurne. Ich glaube, auf diese Weise erhalte man eine sichere Controle, und die Operation wird dadurch wesentlich vereinfacht. Die Regierung und die Kommission empfehlen einstimmig dieses Verfahren zur Annahme.

Herr Berichterstatter der Kommission. Die Bestimmung „Schreibbüreaux der Parteien sind nicht gestattet" wurde unverändert beibehalten, da man keine bessere Redaktion wußte. Man glaubte, ein derartiges Verbot aufnehmen zu sollen, da diese Schreibbüreaux in Genf Anlaß zu Reibungen gaben und man solche vermeiden wollte.

v. Sinner, Eduard. Der Herr Berichterstatter des Regierungsrathes bemerkte, die Regierung und die Kommission haben sich bestrebt, bei der definitiven Redaktion keine Aenderung gegenüber den Beschlüssen des Großen Rathes vorzunehmen, nur in einem einzigen Punkte habe man etwas geändert. Dies ist aber in meinen Augen gerade der wichtigste Punkt, und ich bedaure, daß ich mich in dieser Hinsicht der Anschauung der Herren Berichterstatter nicht anschließen kann. Die Regierung und die Kommission gehen von der Ansicht aus, zu einer richtigen Controle der Wahloperation gehöre vor Allem aus die Controlirung des Augenblicks der Einlage der Stimmzeddel; wenn man erreichen könne, daß der Stimmberechtigte gleichzeitig seine Ausweiskarte in die Controlurne und die Stimm- und Wahlzeddel in die Stimm- und Wahlurnen einlege, so können keine Irrthümer stattfinden. Nach meinem Dafürhalten liegt aber das wichtigste Moment bei der Wahloperation darin, daß der Augenblick gehörig controlirt werde, wo die Stimm- und Wahlzeddel dem Stimmberechtigten eingehändigt werden. Es ist mir ziemlich gleichgültig, was der Stimmberechtigte mit seinem Simmzeddel macht, ob er ihn beschrieben oder unbeschrieben einlegt u. s. w. Wichtig ist in meinen Augen, daß kein Stimmberechtigter mehr als einen Stimmzeddel erhalte. Das von der Regierung und der Kommission vorgeschlagene System bietet in dieser Hinsicht nicht die nöthige Garantie. Das vom Herrn Berichterstatter der Regierung angeführte Verfahren, wobei ein Stimmberechtigter nach dem andern beim Büreau vorbeigehen würde, läßt sich bei kleinen Gemeinden schon durchführen, in größern Gemeinden aber, wo vielleicht 2—300 Stimmberechtigte gleichzeitig im Lokale anwesend sind und ihre Stimme abgeben wollen, ist dies nicht möglich. Die meisten Stimmberechtigten werden gleich nach 10 Uhr sich einfinden. Ist es möglich, daß das Büreau gehörig controlire, ob Jemand, der gegen Vorweisung seiner Ausweiskarte seine Stimmzeddel erhalten hat, nicht in einer halben Stunde wiederkomme und nochmals solche in Empfang nehme? In kleinen Gemeinden, wo die Leute einander kennen, ist dies nicht zu befürchten, in größern Gemeinden aber wird es nicht zu verhindern sein. Ich möchte deßhalb bei dem von Ihnen vor einigen Tagen angenommenen Verfahren bleiben und das zweite Alinea des § 9 folgendermaßen redigiren: „Jeder Stimmende erhält gegen Abgabe seiner Ausweiskarte die nöthigen Stimm- und Wahlzeddel. Hat er seine Stimm- und Wahlzeddel geschrieben, so legt er den Stimmzeddel in die rothe Urne und die Wahlzeddel in die weiße Urne."

Herr Berichterstatter der Kommission. Gerade um die Uebelstände zu vermeiden, welche Herr v. Sinner befürchtet, hat die Kommission darauf angetragen, daß im Lokal ein abgetrennter Raum einzurichten sei. In diesen Raum darf man bloß gegen Vorweisung seiner Ausweiskarte eintreten und die betreffende Sektion hat darauf zu achten, daß der Betreffende mit dem auf der Ausweiskarte stehenden Namen identisch sei. Ist dies der Fall, so erhält er die Stimm- und Wahlzeddel, geht einen Schritt weiter und beschreibt sie und begibt sich sodann zu den Urnen, wo er seine Ausweiskarte und seine Stimm- und Wahlzeddel einlegt. Hierauf verläßt er den abgetrennten Raum und kann dann im übrigen Theile des Lokals bleiben, so lange er will.

Thormann. Es scheint, der Herr Berichterstatter der Kommission habe nur die Landgemeinden im Auge, wo Jeder den Andern kennt. Vergessen Sie aber nicht, daß das Dekret auch für die Stadt Bern Regel machen soll. Wenn wir hier im Lokale einen Raum abtrennen müssen, so wird er drei Mal größer sein als eine Schulstube, und wenn 100 Stimmberechtigte gleichzeitig ihre Stimmzeddel schreiben, so ist es nicht möglich zu verlangen, daß das Büreau darüber wache, daß jeder Einzelne das vorgeschriebene Verfahren genau beobachte. Mancher wird aus Unachtsamkeit oder aus Absicht seine Ausweiskarte gar nicht abliefern, sondern sie in der Tasche behalten. Nehme man lieber das System an, welches vor einigen Tagen vom Großen Rathe beschlossen wurde.

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Die Frage ist allerdings die: ist es wichtiger, daß jeder Stimmberechtigte nur einen Stimm- und für jede Wahlverhandlung nur einen Wahlzeddel abgibt, oder daß er nur je einen erhält? Ich halte das erstere für wichtiger, daß Jeder nur einen Stimmzeddel und für jede Wahlverhandlung nur einen Wahlzeddel einlege. Ich habe die größern Gemeinden auch im Auge gehabt, und gerade bei diesen wird sich das vorgeschlagene Verfahren am leichtesten vollziehen lassen. Man braucht die Sache nur so einzurichten, daß die in den abgetrennten Raum Eintretenden stets vorwärts gehen müssen und keine Rückströmung stattfindet. Auf diese Weise findet eine doppelte Controle statt, nämlich beim Ein- und beim Ausgang des abgetrennten Raumes. Den Zwischenraum, wo die Stimmzeddel geschrieben werden, braucht man nicht zu überwachen. Jeder wird es sich da so bequem als möglich machen. Gerade in größern Gemeinden, wo das Abstimungslokal mit mehreren Thüren versehen ist, wird sich die Sache sehr leicht machen.

Herr Berichterstatter der Kommission. Herr Thormann hat bemerkt, mancher Wähler werde seine Ausweiskarte in der Tasche behalten. Das ist nicht möglich; denn das Dekret schreibt vor, daß Niemand das Lokal verlassen dürfe, bevor er sie abgegeben hat.

v. Sinner, Eduard. Der Herr Berichterstatter der Regierung sagte, das Hauptgewicht sei darauf zu legen, daß Jedermann nur einen Stimm- und für jede Wahlverhandlung nur einen Wahlzeddel abgebe. Ich gebe gerne zu, daß wenn dies geschieht, die Verhandlung richtig ist. Wie soll dies aber controlirt werden? Es müßte den Mitgliedern des Ausschusses, die sich bei den Urnen befinden, das Recht gegeben werden, jeweilen zu untersuchen, ob der Stimmende

wirklich nur einen Stimm- und für jede Wahlverhandlung nur einen Wahlzeddel abgeben wolle. Bei diesem Anlasse wäre es leicht möglich, einen Blick auf den Stimmzeddel zu werfen. Sie wissen, wie widerlich bei solchen Operationen dem Bürger jede polizeiliche Aufsicht ist. Bei dem von der Regierung und der Kommission vorgeschlagenen Verfahren ist eine genaue Controle nur dann möglich, wenn der Wähler einer Beaufsichtigung unterstellt wird, die Anstoß erregen muß. Der Herr Berichterstatter des Regierungsrathes sagte, die Wähler müssen stets vorwärts marschiren und es dürfe keine Rückströmung stattfinden, wie soll man es aber verhindern, wenn ein böser Kopf sich dieser Anordnung nicht fügen will? Ich komme daher darauf zurück: das punctum saliens für mich ist, daß Niemand mehr als einen Stimmzeddel und für jede Wahlverhandlung einen Wahlzeddel erhalte.

v. Wattenwyl in Rubigen. Ich war in der Kommission anfänglich auch der Ansicht des Herrn v. Sinner, und ich bekenne, daß es schwierig ist, da den richtigen Weg zu finden. Jedes der beiden in Frage stehenden Systeme hat seine Vor- und Nachtheile. Bei dem von der Regierung und der Kommission vorgeschlagenen System wird es nicht zu verhindern sein, daß Jemand zwei oder mehr ineinandergelegte Stimmzeddel abgibt oder, ohne sie abgegeben zu haben, hinausgeht, draußen schreibt und wieder zur andern Thüre hereinkommt. Ich gab daher anfänglich dem andern System den Vorzug, man sagte mir aber, es könne dieses nicht angenommen werden, weil nach dem Gesetze die Stimmgebung öffentlich sein solle. Wer aber bei diesem System seinen Zeddel abgibt und das Lokal verläßt, kann in dasselbe bis zur Ermittlung des Resultats nicht mehr eintreten. Aus diesem Grunde habe ich mich dem von der Regierung und der Kommission vorgeschlagenen System angeschlossen.

v. Büren. Ich war verwundert, in den ausgetheilten Anträgen denjenigen zu finden, welchen nun die Regierung und die Kommission vorschlagen. Dieses System hat wesentliche Nachtheile zur Folge. Wenn man sich auf den von Herrn v. Wattenwyl soeben befürworteten Standpunkt der Oeffentlichkeit stellen will, so hätte man besser gethan, das Urnensystem gar nicht einzuführen. Bei diesem dauert die Verhandlung 6 Stunden, und es ist Niemanden, außer Denjenigen, welche das Glück oder Unglück haben, im Ausschuß zu sitzen, zuzumuthen, während dieser Zeit im Lokal auszuharren. Es werden zwar immer eine Anzahl Leute anwesend sein, die sich eine Zeitlang im Lokale aufhalten. Der Antrag der Regierung und der Kommission setzt voraus, daß die verschiedenen Urnen ganz nahe beieinander stehen, so daß sich Alles auf einen Punkt zusammendrängen muß, was nicht geschehen sollte. Ich mache noch auf einen andern Punkt aufmerksam. Es sollte der Grundsatz festgehalten werden, daß Jedermann nur mit Einem Ausweis versehen ist. Nach dem Vorschlag der Regierung und der Kommission hätte aber der Stimmende einen doppelten Ausweis in der Hand, nämlich die Ausweiskarte und die Stimmzeddel. Ich glaube, es sei einfacher, daß der Stimmberechtigte im Augenblicke, wo er vom Büreau seine Stimmzeddel erhält, seine Ausweiskarte abliefere. In dieser Weise ist die Controle leicht, während es schwierig ist zu controliren, ob Jemand bei der Ablieferung seiner Stimmzeddel auch die Ausweiskarte abgebe. Ich stimme für den Antrag des Herrn v. Sinner.

Abstimmung.

Für den Antrag	des Regierungsrathes und der Kommission	Minderheit.
" " "	" Herrn v. Sinner	Mehrheit.

---

§ 10.

Unverändert genehmigt.

---

§ 11.

Friedli. Da man auf dem Lande mit den Fremdwörtern nicht gut bekannt ist, so wünsche ich, daß man den Ausdruck „identisch" durch ein deutsches Wort ersetzen möchte.

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Ich spreche dagegen den Wunsch aus, daß man diesen Ausdruck beibehalten möchte, da er die Sache richtig und kurz bezeichnet und sicher allgemein verständlich ist.

Friedli erklärt sich damit einverstanden.

Der § 11 wird unverändert angenommen.

---

§ 12.

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Hier hat Herr v. Tavel den Antrag gestellt, beizufügen: „Uebersteigt die Zahl der eingelegten Stimm- und Wahlzeddel die Zahl der ausgegebenen, resp. die Zahl der abgegebenen Ausweiskarten, so ist die betreffende Abstimmung ungültig." Sowohl im Regierungsrath als in der Kommission war man der Ansicht, daß diese Bestimmung, so korrekt sie an und für sich ist, doch zu bedeutenden Schwierigkeiten führen würde, wenn sie in dieser absoluten Weise aufgestellt wird. Man glaubte, diesem Punkte bei § 33 Rechnung tragen und dort am Schlusse beifügen zu sollen, daß der nämliche Grundsatz, der in § 33 ausgesprochen ist, auch für den hier in Frage liegenden Fall Regel mache. Wenn nur ein oder zwei Stimmzeddel zu viel eingelangt sind, so wird man deßwegen die Abstimmung nicht ungültig erklären, es sei denn, daß das Ergebniß derselben dadurch abgeändert würde, in welchem Falle die Sache zum Gegenstand einer Wahleinsprache gemacht und die Abstimmung kassirt werden wird.

Der § 12 wird unverändert genehmigt.

---

§§ 13 und 14.

Ohne Bemerkung angenommen.

---

§ 15.

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Hier hat Herr Thormann einige Aussetzungen verschiedener Art gemacht, und ich gebe zu, daß seine Bemerkungen manches Richtige enthalten. Es handelt sich hier um ein außerordentliches Verfahren, das für die Abstimmungen der im Dienst befindlichen Militärs angewendet werden soll. Man kann dabei nicht ganz die gleichen Vorschriften aufstellen, wie für die gewöhnlichen Abstimmungen. Im großen Ganzen enthält der § 15 die gleichen Bestimmungen, welche seit 1864 Regel machten, und es ist mir nicht bekannt, daß seit 1864 ernstliche Reklamationen erhoben worden seien. Solche kamen

allerdings vor 1864 vor, worauf gestützt denn auch die damalige Verordnung erlassen wurde. Je mehr man nun im vorliegenden Falle in Details eingeht, desto mehr riskirt man, neue Schwierigkeiten zu schaffen. Ein Stimmregister kann für die Militärabstimmungen nicht eingeführt werden, und es wird deßhalb vorgeschrieben, daß die Militärs ihre Namen in ein Verzeichniß eintragen, welches kreis- oder bezirksweise zu ordnen ist, da oft im gleichen Korps aus mehreren politischen Versammlungen Stimmberechtigte sich finden. Es liegt nun die Möglichkeit vor, daß ein nicht stimmberechtigter Militär an der Abstimmung Theil nimmt. Ein solcher macht sich aber eines Wahlbetruges schuldig und unterliegt daher der entsprechenden Strafe. Die Militärs werden vor der Abstimmung darauf aufmerksam gemacht, daß, wenn Nichtstimmberechtigte daran Theil nehmen, die Strafbestimmungen des Gesetzes auf sie Anwendung finden. Herr Thormann hat ferner darauf aufmerksam gemacht, daß die gleiche Person zwei Mal ihre Stimme abgeben könnte, wenn z. B. ein Truppenkörper am Freitag abstimmen und dann am Samstag entlassen würde. Ich erinnere mich nicht, daß seit 1864 in dieser Beziehung Reklamationen stattgefunden haben, und in Zukunft werden solche Fälle noch weniger eintreten können, weil die Austheilung der Ausweiskarten am Freitag geschlossen wird und die Entlassung des Militärs meist erst am Samstag Nachmittag stattfindet. Man hat ferner bemerkt, die Landjäger und die Instruktoren sollten nicht mit den im Dienst befindlichen Militärs abstimmen. Was die Landjäger betrifft, so stimmen diese selbstverständlich da ab, wo sie stationirt sind. Was dagegen die Instruktoren betrifft, so ist die betreffende Bemerkung des Herrn Thormann allerdings für Bern einigermaßen richtig, für Thun aber trifft sie nicht zu, da die dort befindlichen Instruktoren großentheils ihren Wohnsitz an einem andern Orte haben. Ich glaubte, dieser Bemerkung durch folgende Redaktion des ersten Satzes des § 15 Rechnung tragen zu sollen: „Für die außerhalb ihres Wohnortes befindlichen Militärs bestimmt das Kommando Zeit und Ort der Stimmgebung." Einer weitern Bemerkung des Herrn Thormann betreffend die Aufstellung eines Protokolls wird dadurch entsprochen, daß man sagt: „das Protokoll der Verhandlungen und die Stimmzeddel sind vom Kommando ꝛc." Wenn Wahlbeschwerden oder Wahleinsprachen gemacht werden sollten, so würde man dann das Protokoll zu Rathe ziehen, im Uebrigen hat ein solches aber keinen großen Werth. Ich glaube, Herr Thorman sollte sich mit diesen Redaktionsveränderungen, wie sie von der Regierung und der Kommission vorgeschlagen werden, befriedigt erklären. Ich mache noch darauf aufmerksam, daß wenn man alle möglichen Vorsichtsmaßregeln treffen wollte, einzig hiefür ein eigenes Dekret nöthig wäre.

Thormann. Ich danke für das von Seite der vorberathenden Behörden gezeigte Entgegenkommen, ich muß mir aber noch einige Bemerkungen erlauben. Daß ein Protokoll abgefaßt werde, ist sehr wichtig, und zwar soll ein solches nicht bloß über die Abstimmungen über Gesetze und Botschaften, sondern auch über die Wahlen geführt werden. In diesem Sinne wünsche ich eine Ergänzung des § 15. Daß die Militärs selbst ihr Stimmregister machen, ist allerdings bequemer, allein richtig ist es gewiß nicht. Ich lege nicht so großes Gewicht darauf, ob einige Stimmberechtigte nicht stimmen oder einige Geltstager an der Abstimmung theilnehmen, darauf aber kömmt es mir namentlich an, daß bei Rekrutenabtheilungen und Wiederholungskursen, wo Mannschaft aus 3—4 Wahlkreisen in der Kaserne beisammen ist, diese Mannschaft nicht für die Abstimmung eines einzigen Wahlkreises zusammengewürfelt werde. Daß in der Kaserne in rebus politicis jeweilen nur das Korrekte geschehe, soll der Gesetzgeber nicht annehmen, sondern er soll von der Voraussetzung ausgehen, es könne auch Inkorrektes vorkommen. Ich könnte in dieser Hinsicht einen Fall aus der hiesigen Kaserne citiren, der sich letzten Herbst ereignete. Wird die Mannschaft selbst das Verzeichniß anfertigen? Nein, sondern ein Unteroffizier, ein Schreiber wird dies thun. Es würde durchaus keine Schwierigkeit bieten, wenn der Gemeinderath, welcher im Besitz der Wohnsitz- und Stimmregister ist, ein Stimmregister für die außerhalb ihres Wohnsitzes im Dienst befindlichen Militärs anfertigen würde. Er kann ganz gut für diese paar Mann einen solchen Auszug aus dem Stimmregister einsenden. Ich gebe indessen zu, daß dies umständlich ist, und ich will deßhalb in dieser Hinsicht keinen Antrag stellen, dagegen beantrage ich, im ersten Satze des § 15 folgende Redaktion: „Für die auf den Tag der Abstimmung außerhalb ihres Wohnortes befindlichen Militärs ꝛc." Die Behörden wissen zum Voraus, auf wie lange die Mannschaft einberufen ist, und in der Regel finden die Entlassungen ohnehin am Samstag statt. Es wäre aber inkonstitutionell, die Militärs, die am Tage der Abstimmung zu Hause sind, vorher eine abgesonderte Abstimmung vornehmen zu lassen. Schließlich wünsche ich noch, daß gesagt werde „Truppenkörper"; denn es verlangt Niemand, daß einzelne abwesende Militärs abstimmen.

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Den Antrag, im ersten Satze einzuschalten „auf den Tag der Abstimmung" gebe ich zu. Den Ausdruck „Truppenkörper" möchte ich aber nicht aufnehmen, weil man dann sagen müßte, wie viel Mann einen Truppenkörper ausmachen. Den Antrag betreffend das Protokoll gebe ich zu in dem Sinne, daß am Schlusse folgendes Alinea beigefügt werde: „Ueber die Verhandlungen wird ein Protokoll geführt. (§ 14.) Dasselbe ist dem Regierungsrathe einzusenden."

Thormann. Bloß bei Abstimmungen würde das Protokoll an den Regierungsrath gehen, bei Wahlen dagegen an den Regierungsstatthalter zu Handen der betreffenden Orts-, Kreis- oder Bezirksausschüsse.

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. In diesem Falle müßte man bei einem Truppenkörper von mehreren hundert Mann, die verschiedenen Wahlkreisen angehören, vielleicht 8—10 Protokolle anfertigen.

Herr Präsident. Beharrt Herr Thormann darauf, daß in dieser Beziehung ein Unterschied zwischen den Wahlen und Abstimmungen gemacht werde.

Thormann. Ja, ich halte es für sehr wichtig.

v. Büren. Es versteht sich von selbst, daß so manches Protokoll gemacht werden muß, als Wahlkreise vertreten sind, und zwar muß jedes Protokoll doppelt ausgefertigt werden.

Thormann. Ich bin einverstanden, daß nicht „Truppenkörper" gesagt, sondern der Ausdruck „Militär" beibehalten werde.

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Es würde vielleicht Herrn Thormann genügen, wenn man im vierten Alinea sagen würde: „Die Wahlzeddel sind vom Kommando unter Beilage der entsprechenden Verzeichnisse und Protokollauszüge direkt ꝛc."

Thormann erklärt sich damit einverstanden.

Der § 15 wird mit den gestellten Abänderungsanträgen, soweit sie nicht zurückgezogen wurden, genehmigt, nämlich im ersten Alinea eingeschaltet: „auf den Tag der Abstimmung," im vierten Alinea beigefügt: „und Protokollauszüge," und als sechstes Alinea aufgenommen: „Ueber die Verhandlungen

wird ein Protokoll geführt. (§ 14.) Dasselbe ist dem Regierungsrathe einzusenden."

---

§§ 16—19.

Ohne Bemerkung angenommen.

---

§ 20.

Mit Streichung der Worte „Stimm- und" in Ziffer 1 genehmigt.

---

§§ 21—32.

Ohne Bemerkung genehmigt.

---

§ 33.

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Hier wird beantragt, dem von Herrn v. Tavel bei § 12 gestellten Antrag durch einen Beisatz Rechnung zu tragen, den ich bereits bei der Behandlung des § 12 mitgetheilt habe.

v. Goumoens. Ich glaubte, Herr v. Tavel werde gegen den vorgeschlagenen Zusatz reklamiren. Ich finde es bedenklich, auf einmal von dem bis dahin bei allen Wahlen gültigen Grundsatz abzugehen, daß, wenn die Zahl der eingelangten Stimmzeddel diejenige der ausgetheilten übersteigt, die Wahl ungültig erklärt wird, abgesehen davon, ob das Resultat so oder anders ausgefallen sei. Ich möchte diesen Grundsatz auch in Zukunft aufrecht erhalten in dem Sinne, daß wenn mehr Stimmzeddel einlangen, nur die betreffende Detailverhandlung, z. B. eine Großrathswahl oder ein Regierungsstatthaltervorschlag, ungültig erklärt wird. Ich beantrage deßhalb die Aufnahme folgenden Zusatzes: „Wenn die Zahl der eingelangten beschriebenen Stimm- und Wahlzeddel die Zahl der abgegebenen Ausweiskarten übersteigt, so wird die betreffende Wahlverhandlung ungültig erklärt."

v. Sinner, Rud. Ich unterstütze die Ansicht des Herrn v. Goumoens, indem ich auf zwei Punkte aufmerksam mache. Man soll hier nicht eine Bestimmung aufnehmen, wonach eine Abstimmung, bei der vielleicht 50 oder 100 Stimmzeddel zu viel eingelangt sind, als gültig erklärt wird, sobald das Resultat dadurch nicht verändert wurde. Bei einer Abstimmung, bei welcher zu viel Stimmzeddel einlangten, ist offenbar ein grober Irrthum vorgefallen; eine solche Abstimmung trägt einen Makel an sich und darf nicht anerkannt werden. Man hat ferner gesagt, es könne der Fall eintreten, daß 2 Stimmzeddel zusammenkleben. Daß in einem solchen Falle die Abstimmung nicht ungültig erklärt werde, dafür sorgt bereits der Antrag des Herrn v. Goumoens durch das Wort „beschriebenen." Nun werden bei jeder Wahlverhandlung einige leere Stimmzeddel abgegeben, und wenn daher auch zwei oder drei Stimmzeddel zu viel einlangen, so braucht die Wahl nicht ungültig erklärt zu werden. Wenn dieß aber in hohem Maße geschieht, so darf eine Wahl nie und nimmer als gültig angesehen werden. Ich bin überzeugt, daß bei den Nationalrathswahlen der Nationalrath, der über die Gültigkeit zu entscheiden hat, eine solche Wahl nie anerkennen würde.

Herr Berichterstatter der Kommission. Die Kommission hat bloß den Fall im Auge, daß 2 oder 3 Stimmzeddel zu viel einlangen, ohne daß das Resultat dadurch geändert wird. Wenn die Zahl der eingelangten Stimmzeddel diejenige der ausgetheilten weit übersteigt, so versteht es sich von selbst, daß die Wahl ungültig ist.

Dr. Zeerleder. Die letzte Bemerkung des Herrn Vorredners ist nicht richtig; denn nach dem vorliegenden Antrage kommt es nur darauf an, ob das Resultat dadurch geändert wird oder nicht. Wenn zu viel Stimmzeddel eingelangt sind, so liegt in 99 von 100 Fällen ein Betrug vor, den wir nicht sanktioniren sollen. Es ist übrigens auch für den in Minderheit gebliebenen Kandidaten angenehm, zu wissen, wie viel Stimmen er eigentlich erhalten hat. Ich glaube, auch im Interesse der öffentlichen Moral solle die gesetzgebende Behörde nicht dazu Hand bieten, derartige Machinationen zu sanktioniren. Ich unterstütze den Antrag des Herrn v. Goumoens.

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Ich erkläre mich gerne bereit, wieder auf den § 12 zurückzukommen; denn eine derartige Bestimmung müßte jedenfalls dort angebracht werden. Ich möchte dann aber sagen: „so wird die betreffende Wahlverhandlung der politischen Versammlung ungültig erklärt." Es können ja drei bis vier Wahlverhandlungen in der gleichen politischen Versammlung stattfinden, und es ist kein Grund vorhanden, alle ungültig zu erklären, wenn nur bei einer einzigen zu viel Stimmzeddel einlangen.

v. Goumoens und der Herr Berichterstatter der Kommission schließen sich diesem Antrage an.

Der Antrag des Herrn v. Goumoens mit der vom Herrn Berichterstatter des Regierungsrathes vorgeschlagenen Einschaltung wird als Zusatz zum § 12 genehmigt.

---

§ 34.

Studer. Durch den § 34 wird das Gesetz vom 7. Oktober 1851 aufgehoben. Dieses Gesetz enthält auch Vorschriften über die Wahl der Friedensrichter. Es soll nämlich bei einer solchen Wahl die Versammlung zuerst angefragt werden, ob sie einen Friedensrichter wolle oder nicht. Im vorliegenden Dekret steht aber kein Wort über die Friedensrichterwahlen, und ich möchte daher die Anfrage stellen, ob man beabsichtige, diese Vorfrage an die Versammlung durch die schriftliche Stimmgebung mit „Ja" oder „Nein" entscheiden zu lassen, oder ob die Regierung vielleicht ein spezielles Dekret über die Friedensrichterwahlen vorlegen werde.

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Diese Frage wurde bereits bei der Berathung des Gesetzes berührt, und man erklärte damals, daß man später suchen werde, die Friedensrichterwahlen so treffen zu lassen, wie die andern Gemeindewahlen.

Studer erklärt sich damit befriedigt.

Der § 34 wird unverändert angenommen.

Es folgt nun die Abstimmung über das Dekret in seiner Gesammtheit.

Abstimmung.

Für das Dekret	97 Stimmen.
Dagegen	15 "

Angelegenheit betreffend die Kompetenz der Kirchenvorstände.

Die Kommission stellt den Antrag, diese Angelegenheit in der gegenwärtigen Legislaturperiode nicht mehr zu behandeln, sondern der künftigen zu überlassen.

Sahli, als Berichterstatter der Kommission. Die von Ihnen zur Behandlung dieses Geschäftes niedergesetzte Kommission hat dasselbe in verschiedenen Sitzungen berathen und wollte gestern die Schlußsitzung halten. Statt aber zu einem definitiven Abschluß zu gelangen, wurde in der gestrigen Sitzung ein neuer Antrag gestellt, der von ziemlich bedeutender Tragweite ist. Die Kommission glaubte nun, Ihnen diesen Antrag in der gegenwärtigen Legislaturperiode nicht mehr vorlegen zu sollen, da es der Fall sei, denselben noch reiflicher Erwägung zu unterstellen. Wenn dieser Antrag hier zur Behandlung kommen würde, so würde derselbe vielleicht eine mehrtägige Diskussion hervorrufen, so daß es schon faktisch nicht mehr möglich wäre, die Sache zu behandeln. Man hielt dafür, es sei zweckmäßiger, die Frage ganz intakt der neuen Periode zu überlassen. Die Kommission beschloß mit Rücksicht auf das Gesagte einmüthig, den Antrag zu stellen, es möchte diese Angelegenheit der neuen Periode überlassen werden.

Migy, als Berichterstatter des Regierungsrathes. Als Berichterstatter des Regierungsrathes bin ich nicht im Falle, einen Gegenantrag zu stellen, persönlich hätte ich jedoch gewünscht, daß diese schon seit langem pendente Angelegenheit erledigt worden wäre, ich will mich jedoch der beantragten Verschiebung nicht widersetzen.

v. Büren. Ich bin überrascht über die Wendung, welche diese Angelegenheit nimmt. Man sagt, es sei gestern in der Kommission ein neuer Antrag gestellt worden, der noch näher überlegt werden müsse. Ich kenne diesen Antrag nicht, ich mache aber darauf aufmerksam, daß die Eingabe der Synode vom 1. Juli 1868 datirt, so daß also 1 Jahr, 8 Monate und 11 Tage seither verflossen sind. Nach dieser langen Zeit taucht endlich ein glücklicher Gedanke auf, der reiflicher Erörterung würdig ist und derselben unterworfen werden soll. Ich will mich nun dieser zarten Hoffnung auch hingeben und deßhalb keinen Gegenantrag stellen, obwohl die Angelegenheit auch in der neuen Periode nicht sofort wird behandelt werden können, da der Große Rath sich vorerst mit seiner Konstituirung und den Wahlen wird beschäftigen müssen. Schließlich möchte ich noch die Regierung ersuchen, von ihrer Kompetenz nicht den Gebrauch zu machen, die Ausführung bestehender Gesetze zu erschweren, sondern die Gesetze auszuführen, wie sie gegeben sind.

Herr Berichterstatter der Kommission. Wenn in dem Votum des Herrn v. Büren ein Vorwurf gegen meine Person liegen sollte, so muß ich denselben ablehnen. Ich habe mich vielfach mit der Frage beschäftigt. Wie Herrn v. Büren bekannt ist, liegt ein von mir in der Kommission gestellter Antrag mit sehr ausführlicher Motivirung autographirt bei den Akten. Wenn die Sache verschoben wurde, so geschah dieß vorzugsweise aus Rücksicht auf diejenige Richtung, welche Herr v. Büren vertritt. Ich erkläre unumwunden, daß mein Antrag auf Tagesordnung geht; die später von anderer Seite gestellten Anträge waren in etwas anderer Richtung gehalten, und gerade den in dieser Hinsicht obwaltenden Wünschen und Rücksichten war es zuzuschreiben, daß bis dahin die Angelegenheit nicht behandelt werden konnte. Der gestern gestellte Antrag kann jetzt nicht mehr zur Behandlung kommen. Ich persönlich bin übrigens jeden Augenblick bereit, das Referat zu übernehmen.

Herr Präsident. Es scheint eine gewisse Scheu vor der Inangriffnahme dieses Geschäftes zu bestehen. Ich habe dasselbe schon vor einem Jahre auf die Traktanden gesetzt, allein die Kommission erklärte jeweilen, daß die Angelegenheit noch nicht reif sei. Jedenfalls kann dem Präsidium in dieser Angelegenheit kein Vorwurf gemacht werden.

v. Büren. Ich habe keinen persönlichen Vorwurf, sondern nur auf Thatsachen aufmerksam gemacht.

Dr. Manuel. Ich mache nur die Bemerkung, daß die Sittengerichte oft nicht wissen, wie sie sich in Betreff der Abhörung von Schwangern verhalten sollen. Das Gesetz sagt ausdrücklich, daß das Sittengericht die betreffenden Personen einvernehme, wenn dieß aber geschehen soll, so müssen dem Sittengericht auch die Mittel dazu an die Hand gegeben werden für den Fall, daß die abzuhörenden Personen nicht erscheinen. Es ist da ein fataler Zustand eingetreten, der so bald als möglich definitiv reglirt werden sollte.

Dähler. Der Herr Präsident der Kommission hat erklärt, seine Anträge liegen vor. Auch ich bin bereit, meine Ansicht zu vertreten. Die Sache sollte in der Kommission während dieser Session zum Abschluß kommen, wegen Abwesenheit einzelner Mitglieder konnten aber die Kommissionssitzungen erst in der zweiten Woche abgehalten werden, und nun wurde allerdings ein Antrag gestellt, der die Sachlage ganz veränderte. Daß eine Störung vorhanden ist, wie der Vorredner bemerkte, ist vollkommen richtig. Die Regierung hat allerdings in ihrer Kompetenz gehandelt. Wir sind bereit, die Störung zu beseitigen, in Berücksichtigung der Verhältnisse, wie sie sich gestaltet haben, glaubten wir aber, es sei besser, die Sache heute zu verschieben.

Der Große Rath pflichtet dem Verschiebungsantrage bei.

Schluß der Sitzung um 2 Uhr.

Der Redaktor:
Fr. Zuber.

Zwölfte Sitzung.

Samstag, den 12. März 1870.

Vormittags um 8½ Uhr.

Unter dem Vorsitze des Herrn Präsidenten Brunner.

Nach dem Namensaufrufe sind folgende Mitglieder abwesend, mit Entschuldigung: die Herren Anderegg, Bohnenblust, Choulat, Geiser, Gfeller, Johann Ulrich; v. Gonzenbach, Grenouillet, Greppin, Gygax, Jakob; Helg, Indermühle, v. Känel, Johann; Karlen, Kirchhofer, Kloßner, Marti, Meister, Mischler, Müller, Johann; Schmalz, Seßler, Zahler, Zyro; ohne Entschuldigung: die Herren Berger, Christ.; Blösch, Born, Brechet, Brügger, Burger, Buri, Friedrich; Buri, Nikl.; Bütigkofer, Chopard, Fleury, Joseph; Flückiger, Fresard, Gruber, Gurtner, Gygax, Gottfried; Hauert, Henzelin, Heß, Hofer, Friedrich; Hubacher, Husson, Kaiser, Nikl.; v. Känel, Peter; Kehrli, Jakob; Keller, Klaye, König, Nikl.; König, Samuel; Kohli, Landry, Löffel, Morel, Morgenthaler, Oberli, Ott, Piquerez, Pretre, Renfer, Riat, Rieder, Rösch, Salchli, Salzmann, Schären in Spiez, Schmid, Rudolf; Schmid, Samuel; Schneeberger, Schori, Bendicht; Schori, Johann; Schüpbach, Schwab, Sigri, Sommer, Jakob; Stämpfli, Christ.; Stoller, Streit, Vogel, v. Wattenwyl, Eduard; Wegmüller, Wenger, Joseph; Werren, Widmer, Wüthrich, Zingg, Zürcher, Johann.

Das Protokoll der letzten Sitzung wird verlesen und ohne Einsprache vom Großen Rathe genehmigt.

Tagesordnung:

Strafnachlaßgesuche

für Elisabeth Jost, von Eriswyl, Rosina Anliker, von Gondiswyl, Anna Pauli, geb. Minder, von Guggisberg, Anna Elisabeth Zaugg, geb. Weyermann, von Eggiwyl, Anna Maria Beer, von Trub, und Anna Käser, geb. Wölfli, von Huttwyl, alle unter dem alten Strafgesetze wegen Kindsmord oder Kindestödtung zu 7, 11 und 12 Jahren Ketten verurtheilt.

Der Regierungsrath trägt auf Nachlaß des Rests ihrer Strafe an.

Migy, Direktor der Justiz und Polizei, als Berichterstatter des Regierungsrathes. Es befinden sich im Zuchthause 6 Weibspersonen, welche noch unter dem alten Strafgesetze in den Jahren 1862 bis 1864 wegen Kindesmord zu 11 und 12 Jahren Kettenstrafe verurtheilt wurden. Eine einzige von ihnen wurde zu 7jähriger Kettenstrafe verurtheilt. Die fraglichen Personen sind:

1. Elisabeth Jost, von Eriswyl, 1862 zu 11 Jahren verurtheilt.
2. Rosina Anliker, von Gondiswyl, „ „ 11 „ verurtheilt.
3. Anna Pauli, „ Guggisberg, „ „ 12 „ verurtheilt.
4. Anna Elis. Zaugg, von Eriswyl, 1863 „ 11 „ verurtheilt.
5. Anna Maria Beer, „ Trub, 1864 „ 11 „ verurtheilt, und endlich
6. Anna Käser, von Huttwyl, 1865 „ 7 „ verurtheilt.

Nach der neuen Strafgesetzgebung beläuft sich die Strafe für derartige Verbrechen auf 4 bis 5 Jahre Zuchthaus. Es tritt nun der Fall ein, daß diese 6 Personen, die unter der Herrschaft der alten Gesetzgebung zu 11 bis 12 Jahren verurtheilt wurden, sich im Zuchthause neben andern Personen befinden, die das gleiche Verbrechen begangen haben, die aber unter der neuen Strafgesetzgebung nur zu 3 bis 4 Jahren verurtheilt worden sind. Das ist offenbar eine große Ungleichheit. Die genannten 6 Personen haben sich laut Zeugniß des Zuchthausverwalters während ihrer Strafzeit stets gut aufgeführt, und alle haben über 7 Jahre ihrer Strafe ausgestanden, also weit mehr als die in der neuen Strafgesetzgebung verlangte Strafe. Mit Rücksicht auf das Angebrachte halten die Justizdirektion und der Regierungsrath dafür, es sei den genannten 6 Personen der Rest ihrer Strafe zu erlassen. Dies ist der Antrag, den ich zu stellen die Ehre habe.

Der Antrag des Regierungsrathes wird ohne Einsprache genehmigt.

Gesuch des Lorraine-Quartiers der Stadt Bern um Erhebung zu einer eigenen Kirchgemeinde.

Regierungsrath und Spezialkommission schließen auf Abweisung dieses Gesuches, letztere aber mit folgendem Zusatze:

> Dem von der Nydekgemeinde und von Bewohnern der Lorraine gestellten Ansuchen um Errichtung einer dritten Pfarrstelle an der Nydek und Anstellung eines besondern Geistlichen zunächst für den Lorrainebezirk wird als begründet dem Prinzipe nach entsprochen und der Regierungsrath beauftragt, dem Großen Rathe beförderlichst die geeigneten Vorlagen zur Ausführung dieses Grundsatzes zu machen.

Tscharner, als Berichterstatter der Kommission. Durch 26 Bewohner von Stadttheilen Berns am rechten Aarufer wird in einer vom 27. August 1869 datirten Vorstellung das Gesuch gestellt: „Es möchte der Große Rath die Stadttheile Berns am rechten Aarufer zu einer eigenen Kirchgemeinde erheben, sei es, daß aus denselben gleichzeitig ein eigener Wahlkreis gebildet, sei es, daß dieselben im Verbande mit dem Wahlkreise der Nydekgemeinde belassen würden." Diese Vorstellung wurde der Kirchgemeindsversammlung der Nydek und der Einwohnergemeindsversammlung der Stadt Bern mitgetheilt, um sich darüber auszusprechen. In ihrem Berichte vom 1. November 1869 stellt die Kirchgemeindsversammlung der Nydekgemeinde unter Berufung auf eine frühere Vorstellung an den Großen Rath das Gesuch: „Es möchte zunächst für den Lorrainebezirk ein besonderer Geistlicher angestellt werden, betraut mit allen pastoralen Funktionen eines solchen, sei es nun, daß der Bezirk vorerst

noch mit der Nydekgemeinde verbunden bleibe oder daß er sofort als selbstständige Kirchgemeinde organisirt werde." Die Einwohnergemeindsversammlung von Bern faßte einstimmig folgenden Beschluß:

Die Einwohnergemeinde der Stadt Bern,

nach Anhörung des Berichtes des Gemeinderathes,

in Erwägung:

1. Daß die Einwohnergemeinde dermal nicht im Falle ist, die ihr auffallenden Kosten einer von Bewohnern des Lorrainebezirks und Umgegend nachgesuchten Trennung dieses Bezirks von der Nydekkirchgemeinde und Erhebung desselben zu einer eigenen Kirchgemeinde zu übernehmen;

2. Daß eine solche Trennung überhaupt gegenwärtig nicht motivirt ist und weder nothwendig noch zweckmäßig erscheint;

3. Daß es dagegen wünschbar, daß den kirchlichen Bedürfnissen des genannten Bezirks besser als bisher entsprochen werde, und dies auf eine andere Art als durch eine Kirchgemeindstrennung in ausreichender Weise geschehen kann;

beschließt und erklärt:

1. Die von Bewohnern des Lorrainebezirks und Umgegend dem Großen Rath des Kantons Bern eingereichte Vorstellung mit dem Ansuchen um Erhebung des genannten Bezirks zu einer eigenen Kirchgemeinde wird von der Einwohnergemeindsversammlung der Stadt Bern nicht empfohlen;

Dagegen wird

2. das von der Nydekkirchgemeinde und von Bewohnern der Lorraine wiederholt gestellte Ansuchen um Errichtung einer dritten Pfarrstelle an der Nydek und Anstellung eines besondern Geistlichen zunächst für den Lorrainebezirk von der Einwohnergemeinde bestens unterstützt und den obern Staatsbehörden zu entsprechender Willfahr empfohlen.

3. Der Gemeinderath wird mit der geeigneten Mittheilung obiger Schlußnahme an obere Behörden beauftragt.

Der Gemeinderath der Stadt Bern hebt in seinem Vortrag an die Einwohnergemeinde die finanzielle Frage hervor und macht darauf aufmerksam, daß in letzter Zeit die Nydekkirche bedeutend vergrößert und in der Lorraine ein großes Schulhaus mit einem geräumigen Betsaal errichtet worden sei, in dem schon gegenwärtig Versammlungen abgehalten werden. Was die Frage der Erhebung des Lorrainebezirks zu einer eigenen Kirchgemeinde betreffe, so stehe dieselbe mit der Frage der Erhebung zu einem eigenen Wahlkreise im Zusammenhange; das Volk habe aber in jüngster Zeit ein Gesetz angenommen, welches die Wahlkreiseintheilung enthalte, und auf das man wohl nicht schon wieder zurückkommen werde. In ihrem Vortrage vom 12. Februar 1870 stellt die Regierung den Antrag: „Es sei über sämmtliche Begehren der 26 Petenten des Lorrainequartiers sowie der Kirchgemeindeversammlung der Nydek und der Einwohnergemeinde der Stadt Bern zur Tagesordnung zu schreiten." Die Kommission stellt ebenfalls den Antrag, es sei über das Gesuch um Erhebung des genannten Bezirks zu einer eigenen Kirchgemeinde zur Tagesordnung zu schreiten, sie fügt jedoch noch folgenden Zusatz bei: (Der Redner verliest den oben mitgetheilten Antrag der Kommission.) Wenn man sich in Betreff des Petitums um Erhebung zu einer eigenen Kirchgemeinde kurz fassen kann, so muß man dagegen in Bezug auf das andere Begehren betreffend geistliche Aushülfe für die pastoralen Funktionen in der Lorraine etwas weit ausholen. Ich habe im Auftrage der Kommission die Manuale des Regierungsrathes nachgeschlagen und darin in Bezug auf das vorliegende Geschäft ein reichhaltiges Material gefunden. Schon 1865 befaßte sich die Kantonssynode mit dieser Angelegenheit, nachdem vorher die Bezirkssynode dieselbe an die Hand genommen hatte. Eine Eingabe der Kantonssynode mit dem Gesuch, es möchte für das neuentstandene Lorrainequartier ein Geistlicher oder geistliche Aushülfe gewährt werden, hatte zur Folge, daß die Kirchendirektion 1865 einen Dekretsentwurf in entsprechendem Sinne ausarbeitete und dem Regierungsrathe vorlegte. Dieser fand aber, es sei einstweilen nicht der Fall, hierauf einzutreten; man wolle zuerst den Schulhausbau in der Lorraine abwarten. Zwei Jahre später wurde die Frage wieder in Anregung gebracht und dabei die Frage aufgeworfen, ob nicht eine Pfarrstelle am Münster in die Nydek verlegt werden könnte. Während das Geschäft hängig war, wandten sich einige Hausväter direkt an die Regierung, und 1868 geschah dies auf Anregung einer Hausväterversammlung auch durch den Kirchenvorstand der Nydekgemeinde. 1869 legte die Kirchendirektion einen zweiten Dekretsentwurf in entsprechendem Sinne vor, der aber wiederum vom Regierungsrathe zurückgewiesen wurde. Im nämlichen Jahre wurde von der Kirchgemeindsversammlung ein Gesuch an den Großen Rath eingereicht und an die Kirchendirektion zur Berichterstattung überwiesen. Die Antwort hierauf langte nicht ein, weil mittlerweile die Angelegenheit in Folge der Eingabe von 26 Petenten vom 27. August 1869 eine etwas andere Wendung nahm. Die Kirchendirektion legte 1869 zum dritten Male dem Regierungsrathe den Antrag auf Gewährung geistlicher Aushülfe für den Lorrainebezirk vor, allein der bezügliche Dekretsentwurf wurde wieder zurückgewiesen und die Sache in Verbindung gebracht mit der vierten Pfarrstelle am Münster, obschon diese mittlerweile besetzt worden war. Darauf folgte das Gesuch der 26 Petenten und unmittelbar darauf das bereits erwähnte Gesuch der Kirchgemeindsversammlung und der vorhin mitgetheilte Beschluß der Einwohnergemeinde. Es haben also in dieser Angelegenheit bereits vielfache Verhandlungen stattgefunden, und ich mache namentlich darauf aufmerksam, daß die Kirchendirektion schon drei Mal ein Dekret in entsprechendem Sinne dem Regierungsrathe vorlegte, von diesem aber damit abgewiesen wurde. Ich will Ihnen nun einige statistische Notizen vorlegen, die bei der Entscheidung der Frage, ob man dem Lorrainebezirk geistliche Aushülfe gestatten wolle oder nicht, von Gewicht sein mögen. Die Nydekgemeinde von Bern hatte im Jahr 1860 laut der damaligen Volkszählung eine Bevölkerung von 6444 Seelen. Laut Bericht der Kirchgemeindsversammlung vom März 1869 betrug die Bevölkerungszahl in diesem Jahre 9 bis 10,000. Heute kann man jedenfalls sagen, daß die Bevölkerung der Nydekgemeinde auf 10,000 Seelen gestiegen sei. Die Lorraine zählt gegenwärtig laut Angabe der Nydekgemeinde selbst 2500 Einwohner, und die Zahl der Schulkinder beträgt 450 und diejenige der Unterweisungspflichtigen 60. Vor Kurzem wurde in der Lorraine ein schönes Schulhaus erstellt, dessen 12 zu Schulzwecken bestimmte Zimmer gegenwärtig ganz angefüllt sein sollen. Das Anwachsen der Bevölkerung der Nydekgemeinde erzeigt sich auch bereits in der Zunahme der Primarschulklassen. 1860 hatte diese Gemeinde 12 Primarschulklassen mit 746 Kindern und 1869 27 Klassen mit 1248 Kindern. Ich nehme mir die Freiheit, Ihnen aus einer frühern Vorstellung an den Großen Rath einen Passus mitzutheilen, der auf die gegenwärtige Berathung von Einfluß sein kann. (Der Redner verliest eine Stelle, in welcher namentlich die große Ausdehnung der Nydekgemeinde hervorgehoben wird, die sich bis an die Grenzen von Muri, Gümligen ꝛc. erstrecke.) Ein großer Theil dieser Gemeinde ist von einer ländlichen Bevölkerung bewohnt, die mehr als die städtische die Gewohnheit hat, sich in ihren Angelegenheiten vorerst an den Pfarrer zu wenden, was natürlich die Geistlichen dieser Gemeinde bedeutend in Anspruch nimmt. Die Bevölkerungszunahme zeigt sich auch in Betreff des Armenwesens. Aus dem Berichte des Armenbüreau's der Stadt Bern, der als ein amtlicher Bericht bezeichnet werden kann, geht hervor, daß 1868 die Unterstützun-

gen für die Lorraine sich auf Fr. 12,140 beliefen, wozu noch Medizinalausgaben kommen. Diese letztern betragen für die Lorraine einzig Fr. 1748. In seinem Berichte sagt der Herr Armendirektor, daß die Zahl der Armen sich in der Lorraine seit 1868 bedeutend vermehrt habe und daß er dafür halte, daß dieses Quartier die Armenkasse jetzt wenigstens Fr. 20,000 koste. Es gibt zwar in der Lorraine auch schöne Wohnungen und wohlhabende Leute, aber großentheils befinden sich dort billige Wohnungen, die von armen Leuten bewohnt sind, welche aus dem ganzen Lande dort eingezogen sind und zwar zum Theil mit Wohnsitzscheinen. Das neuentstandene Quartier geht also mehr oder weniger den ganzen Kanton an, und wenn man ihm in Bezug auf kirchliche Pflege etwas thut, so wendet man diese Wohlthat dem ganzen Kantone zu. In den genannten Fr. 20,000 ist übrigens die Privatwohlthätigkeit nicht inbegriffen, die in Bern sehr groß ist, was schon daraus hervorgeht, daß bis vor Kurzem die Armenpflege der Privatwohlthätigkeit überlassen war. Der Regierungsrath will also, wie gesagt, dem Gesuche nicht entsprechen. Er weist darauf hin, daß andere Gemeinden der Stadt Bern ganz gut einen Pfarrer abtreten könnten, z. B. die Münstergemeinde, welche 4 Pfarrer besitze. Diese Gemeinde hatte laut der Volkszählung von 1860 damals eine Bevölkerung von 10,976 Seelen, und es ist anzunehmen, daß sie gegenwärtig 12,000 Einwohner besitzt, so daß also auf 3000 Seelen ein Geistlicher kömmt. Dies ist nicht zu viel; denn dies ist der Durchschnitt des Kantons, und unter dem Durchschnitt kann man doch die größte Kirche im Kanton nicht halten. In dieser ersten Kirche unseres Landes braucht ein Vortrag eine andere Ausarbeitung, als etwa in einer abgelegenen Gemeinde. Der Pfarrer muß seine Vorträge so einrichten, daß sie auf der Höhe der Wissenschaft stehen, und dies ist keine kleine Aufgabe. In der Münstergemeinde finden sich allerdings eine Anzahl stattliche Gebäude, deren Bewohner den Geistlichen nicht viel zu thun geben, allein dieselben werden durch die übrigen Theile des Quartiers (Postgasse, Metzgergasse, Brunngasse) bedeutend in Anspruch genommen. Es heißt in den Akten, man könnte den Hinscheid eines der 4 Geistlichen der Münstergemeinde abwarten, um einen Beschluß zu fassen. Ich glaube, es sei nicht ganz recht, auf den Tod eines Mannes zu spekuliren und eine so große Frage wie die vorliegende von so untergeordneten Verhältnissen abhängig zu machen. Wir wollen den Herren Geistlichen am Münster ein recht langes Leben wünschen. Ich mache schließlich in Bezug auf die Frage der Aushülfe von Seite der Geistlichen anderer Gemeinden darauf aufmerksam, was wohl die Pfarrer von Köniz, Bolligen und Muri sagen würden, wenn man ihnen eine solche Zumuthung machen würde. Mit gleichem Rechte kann auch die Münstergemeinde diese Zumuthung sich verbitten. Zudem beruhen die kirchlichen Verhältnisse der Stadt Bern auf Stiftungen, und wir kämen da in ein Kapitel hinein und würden Fragen hervorrufen, von denen wir besser thun, sie bei Anlaß der vorliegenden Angelegenheit nicht zu berühren. Ich glaube also, dieses Motiv sei nicht stichhaltig. Am allerwenigsten stichhaltig scheint mir aber das finanzielle Motiv, welches die Regierung einigermaßen hervorgehoben hat. Es handelt sich hier nun einmal um ein wichtiges und dringendes Bedürfniß, und wenn wir nicht im Stande sind, diesem wichtigen Bedürfniß Rechnung zu tragen, so geben wir uns selbst ein Armuthszeugniß. Die Frage, auf welche Weise die geistliche Aushülfe gewährt werden solle, kann übrigens auf verschiedene Weise gelöst werden, und es wird dann Sache des Regierungsrathes sein, diese Frage zu untersuchen. Man kann z. B. einen eigenen Pfarrer oder auch nur einen Vikar anstellen. Die Anstellung eines Pfarrers, dem dann auch eine Wohnung zur Verfügung gestellt werden müßte, käme natürlich höher zu stehen, als diejenige eines Vikars, die vielleicht bloß eine Ausgabe von Fr. 800 nöthig machen würde. Ich will indessen auf diese Details nicht eintreten, sondern mich darauf beschränken, Ihnen den von der Kommission einstimmig gestellten Antrag zu empfehlen.

Kummer, Regierungsrath, als Berichterstatter der Regierung. Da der Herr Direktor des Gemeindewesens abwesend ist, soll ich die Gründe angeben, welche die Regierung bei ihrem Antrage leiteten. Ich will zunächst bemerken, daß es die Regierung gar nicht als eine Niederlage empfindet, wenn der Große Rath dem Antrage der Kommission beipflichtet. Die Mitglieder der Regierung wohnen auch in der Stadt Bern und einzelne gerade in dem betreffenden Quartier. Auf der andern Seite ist aber die Regierung für den ganzen Kanton da und muß bei ihren Vorschlägen auch an die Konsequenzen derselben denken. So sehr es zuzugestehen ist, daß die Geistlichen der Nydeckgemeinde mit Arbeit bedeutend überladen sind, kann man nicht verkennen, daß dieß auch mit den Geistlichen in andern Gemeinden der Fall ist. Ich nenne z. B. die Gemeinden Köniz, Langnau, Rohrbach, Gsteig, Kirchberg, St. Immer ꝛc. ꝛc. Wir haben eine große Zahl ausgedehnter Gemeinden mit 5 bis 6 bis 7000 Seelen, welche bloß einen Geistlichen haben. Die erstgenannte Gemeinde, Köniz, bildet z. B. einen kleinen Kanton. Zudem mache ich darauf aufmerksam, daß die Geistlichen in der Stadt Bern bei Weitem nicht so viele Schreibereien haben wie diejenigen auf dem Lande, indem ein Theil der Civilregister, namentlich die Todtenregister weltlichen Beamten übertragen sind. Auf dem Lande dagegen werden die Geistlichen oft bedeutend durch die Schreibereien in Anspruch genommen. Dieß ist namentlich in den emmenthalischen Gemeinden der Fall, wo die Last in Folge der vielen auswärtigen Angehörigen ebenso groß ist als hier wegen der vielen Einsaßen. Man hat hervorgehoben, daß die Kinder in der Lorraine sehr weit vom Unterweisungslokale entfernt seien. Diesen Grund soll man den Mitgliedern des Großen Rathes vom Lande nicht anführen; denn wenn derselbe die Gründung von neuen Kirchgemeinden nöthig machen würde, so würden jedenfalls 40 bis 50 gegründet werden, bevor Bern an die Reihe käme. Auf der andern Seite gebe ich zu bedenken, daß die Geistlichen in der Stadt Bern eine solche Stellung haben, daß man in Bern nie in den Fall kommen wird, eine erledigte Stelle aus Mangel an Bewerbern zwei Mal ausschreiben zu müssen, wie dieß in andern Gemeinden schon oft der Fall war. Die Regierung kann nicht begreifen, warum die Gemeinde Bern nicht einwilligen will, die Geistlichen anders zu vertheilen. Während die Münstergemeinde mit 10,976 Seelen durch 4 Geistliche besorgt wird, hat die Heil.-Geist-Gemeinde mit 11,596 Seelen nur drei und die Nydeckgemeinde mit 6449 Seelen nur zwei Geistliche. Allerdings ist dieß die Bevölkerungszahl vom Jahr 1860, allein die Bevölkerung der Münstergemeinde kann seither nicht viel zugenommen haben, da daselbst nicht Neubauten erstellt werden können. Auch die Bevölkerung der obern Gemeinde ist nicht bedeutend gewachsen, und das nämliche ist der Fall mit der untern Gemeinde, wenn man die Lorraine nicht dazu rechnet. Wenn man heute dem Gesuche der untern Gemeinde entsprechen will, so scheint es mir, man sollte doch wenigstens den Gedanken ernstlich in Betracht ziehen, ob man nicht z. B. bei der nächsten Vakanz eine andere Vertheilung der Geistlichen der Stadt Bern vornehmen und eine Neuwahl der Nydeckgemeinde zusichern könnte. Die Ergebnisse der bevorstehenden Volkszählung werden beweisen, daß dieß kein so unbilliger Vorschlag ist. Will man aber weiter gehen, so können Sie darauf rechnen, daß auch von andern Gemeinden ähnliche Gesuche einlangen werden. Ich stelle deßhalb für den Fall, daß der Zusaßantrag der Kommission erheblich erklärt wird, den Antrag, es sei der Regierungsrath anzuweisen, die Erreichung des beabsichtigten Zweckes auf dem Wege der Ausgleichung unter den Pfarrstellen der Hauptstadt zu suchen.

Seiler. Ich unterstütze den Antrag der Kommission lebhaft. Die Bevölkerung des Lorrainebezirks ist in ziemlich kurzer Zeit auf nahezu 4000 Seelen angewachsen, und Sie werden daher einverstanden sein, daß in kirchlicher Beziehung für diesen Bezirk gesorgt werden sollte. Das Bedürfniß ist nicht neu, sondern bereits vor Jahren, als die Seelenzahl noch kleiner war, angeregt worden. Wiederholte Vorstellungen von Seite der Nydeckgemeinde an den Regierungsrath und den Großen Rath verlangten, daß dem Bedürfniß entsprochen werde. Schon 1865 gab der Regierungsrath zu, daß die Vorstellungen begründet seien, er verlangte aber zuerst die Erstellung eines Schulhauses. Freilich werden mehrere Mitglieder vom Lande sagen, auch bei ihnen machen sich ähnliche Bedürfnisse geltend. Auch ich, der ich in einer der größten Gemeinden des Kantons wohne, könnte so sprechen, allein im vorliegenden Falle walten ganz andere Verhältnisse ob. Es wurde bereits hervorgehoben, daß die Geistlichen der Nydeckgemeinde ohnehin schon bedeutend in Anspruch genommen seien und den Bedürfnissen des Lorrainebezirks nicht entsprechen können. In diesem wird ein eigener Geistlicher viel Arbeit finden, sein Wirken wird aber auch mit Segen begleitet sein; dieß ist wenigstens meine Ueberzeugung. Ich gebe zu, daß in der Lorraine auch vermögliche Leute wohnen; da aber dort eine große Zahl Häuser mit billigen Logis erstellt wurden, so finden wir auch eine bedeutende ärmere Bevölkerung daselbst. Es gibt in diesem Bezirk ganze Quartiere, die bloß von Taglöhnern bewohnt sind. Diese werden oft ohne ihr Verschulden arbeitsunfähig, in Folge dessen ihre Familien wochenlang in's Elend gestürzt werden. Ein Geistlicher ist daher nirgends nothwendiger als da; er wird diesen Leuten Linderung zu verschaffen suchen. Ich könnte noch manche Gründe anbringen, ich bin aber ein schlechter Redner. Lesen Sie die Verhandlungen der Schwurgerichte nach und Sie werden finden, daß eine Menge Verbrechen dort draußen angezettelt wurden. Schon aus diesem Grunde ist die Anstellung eines Geistlichen gerechtfertigt, der dort segensreich wirken würde. Es enstehen übrigens in der Lorraine alle Halbjahre neue Bauten, so daß die Bevölkerung im Zunehmen begriffen ist. Auch mit Rücksicht auf die Jugend ist die Anstellung eines Geistlichen gerechtfertigt. Wenn die Unterweisungen nicht in der Lorraine abgehalten werden können, so ist es den Kindern nicht möglich, die Schule gehörig zu besuchen, was um so nachtheiliger wirkt, als sie gerade in diesem Alter am meisten lernen. Den Bau einer neuen Kirche halte ich nicht für nothwendig; denn das neue Schulhaus bietet hinreichende Räumlichkeiten dar.

v. Büren. Zunächst danke ich der Kommission für ihren Antrag und die warme Begründung desselben. Sie haben sicher alle das Gefühl, und man konnte dieß auch dem Vortrage des Herrn Regierungsrath Kummer entnehmen, daß es nothwendig ist, dem zu Tage getretenen Bedürfniß Rechnung zu tragen. Der Herr Berichterstatter der Kommission hat auf die jahrelangen Verhandlungen in dieser Angelegenheit hingewiesen, und es ist Ihnen gewiß aufgefallen, daß die Regierung auf alle Begehren stets mit Nein geantwortet hat. Der Kirchenvorstand schlug vor, einen Vikar für die Lorraine anzustellen, den man durch Privatbeiträge zu besolden suchen würde, im Vertrauen darauf, daß die Bevölkerung der Gemeinde, welche das Bedürfniß kennt, bereitwillig die nöthigen Mittel aufbringen werde. Der Staat hätte also keine Mehrausgabe gehabt, und gleichwohl antwortete die Regierung auch auf dieses Begehren mit Nein. Die Zeit dieser abweisenden Entscheide sollte einmal vorüber sein. Ueber die Art und Weise der Ausführung eines Entscheides im entsprechenden Sinne würde man erst noch überlegen können. Der Herr Berichterstatter der Kommission hat in dieser Hinsicht einige Vorschläge gemacht, es sind aber auch noch andere möglich. Herr Regierungsrath Kummer hat bemerkt, es gebe auch andere große Gemeinden, allein die Verhältnisse sind dort nicht die nämlichen. Wie stellt sich das Leben des Geistlichen in unserer Gemeinde dar? Wenn sie Morgens ihre Arbeit gethan haben und auch die Unterweisung vorüber ist, so finden sie keinen Augenblick Ruhe, sondern müssen wieder an die Arbeit und zwar an die allerschwierigste Arbeit gehen. Sie müssen die Leute, die zu ihnen kommen, anhören, ihnen Auskunft ertheilen, Rath und Trost geben, zusprechen und dabei, wenn sie Theilnahme empfinden, auch mit leiden. Wenn andere Beamte Abends ruhen, so ist dieß mit den Geistlichen sehr häufig nicht der Fall, sondern sie sind vom Morgen bis am Abend in Anspruch genommen. Welches ist aber auch in anderer Hinsicht die Stellung der beiden Geistlichen an der Nydeckgemeinde? Der Eine von ihnen hat, wie die andern Geistlichen im Kanton, seine Besoldung und Wohnung, der Andere aber erhält keine Wohnung und bezieht auch keine Wohnungsentschädigung, er ist somit, obwohl er viel mehr zu thun hat, schlechter gestellt, als die Geistlichen in andern Gemeinden. Bei der Berathung des Besoldungsgesetzes hat man auf dieses Verhältniß hingewiesen, allein ohne Erfolg. Ich möchte nun hier aussprechen, daß die Regierung dem zweiten Geistlichen der Nydeckgemeinde eine Wohnungsentschädigung ausrichten möchte. Was den Antrag des Herrn Kummer betrifft, so begreife ich, daß man auf diesen Gedanken kommen kann, und wenn man die Arbeit der Geistlichen am Münster mit derjenigen der Geistlichen der Nydeckgemeinde genau vergleicht, so kann man eine solche Ausgleichung der Pfarrstellen vielleicht für billig finden. Die Bedürfnisse in der Nydeckgemeinde sind aber ganz neu, und es soll daher für dieselben auch neu gesorgt werden. Zudem haben die Geistlichen am Münster auch ihre Aufgabe, und man stellt höhere Anforderungen an sie als an andere. Sie müssen übrigens die Todtenregister auch führen, obschon allerdings durch die Polizei ebenfalls solche geführt werden. Zudem haben sich die Geistlichen noch mit einer Menge statistischer Arbeiten zu befassen. Herr Regierungsrath Kummer hat bemerkt, daß die Bevölkerung in der obern Gemeinde seit 1860 nicht bedeutend gewachsen habe. Daß dieß nicht richtig ist, geht schon daraus hervor, daß in den letzten 10 Jahren in der obern Gemeinde zwei neue Schulhäuser gebaut wurden. Ich hoffe, der Große Rath werde den Antrag der Kommission annehmen, und die Regierung werde dann entsprechende Anträge bringen, um dem Bedürfniß zu begegnen.

Herr Berichterstatter der Kommission. Ich mache darauf aufmerksam, daß der Antrag des Herrn Regierungsrath Kummer, so wie er lautet, auf alle Geistlichen der Stadt Bern, also auch auf die zwei französischen Geistlichen sich bezieht. Dabei wäre die Anstellung eines Geistlichen für die Nydeckgemeinde von einem Todesfall abhängig gemacht. Wir wollen den Herren Geistlichen ein langes Leben wünschen. Es handelt sich hier um ein dringendes Bedürfniß, dessen Befriedigung nicht hinausgeschoben werden sollte. Die Lorraine ist ein ganz neues Quartier mit einer bedeutenden Armenlast. Es ist durchaus recht und billig, daß hier der ganze Kanton in Mitleidenschaft gezogen werde, indem die dortige Bevölkerung aus dem ganzen Kanton zusammengewürfelt ist. Es sollte uns auch zur Befriedigung dienen, am Schlusse unserer Session zur Erreichung eines so wohlthätigen Zweckes Hand geboten zu haben.

Abstimmung.

1. Für Tagesordnung nach dem Antrage des Regierungsrathes und der Kommission	Mehrheit.
2. Eventuell für den Antrag des Herrn Regierungsrath Kummer	39 Stimmen.
Dagegen	56 „

3. Definitiv für den Zusatzantrag der Kommission 76 Stimmen.
Dagegen 22 „

Herr Präsident. Wir haben noch eine Reihe von Geschäften zu behandeln, die, wenn nicht gar zu lange darüber discutirt wird, diesen Morgen noch erledigt werden können. Sollte dieß nicht möglich sein, so würde ich die Sitzung verlängern, bis die Geschäfte erledigt sind, und wenn die Bänke sich leeren sollten, so würde ich einen zweiten Namensaufruf ergehen lassen; denn es ist eine Ehrensache des Großen Rathes, daß er in dieser Sitzung die rückständigen Geschäfte erledige.

Expropriationsgesuch der Einwohnergemeinde Ferenbalm für einen Schulhausbau zu Gammen.

Kummer, Erziehungsdirektor, als Berichterstatter des Regierungsrathes. Das vorliegende Geschäft langte erst während der gegenwärtigen Session ein, so daß Sie streng genommen nicht verpflichtet sind, es noch zu behandeln. Die Regierung wollte indessen wenigstens ihrerseits nichts versäumen. Es handelt sich um die Expropriation eines Stücklein Landes von 350 Quadratfuß. Die Gemeinde Gammen wünscht ein Schulhaus zu erstellen. Der Besitzer des genannten dafür in Anspruch zu nehmenden Landes verlangt für dasselbe nicht bloß eine sehr hohe Summe, sondern stellt noch verschiedene andere erschwerende Bedingungen. Die Schulkommission und der Regierungsstatthalter suchten die Sache gütlich beizulegeu, allein ohne Erfolg, so daß die Gemeinde um die Ertheilung des Expropriationsrechtes nachsucht. Die Regierung stellt den Antrag, es sei diesem Gesuche zu entsprechen.

Bracher verlangt, daß die Abstimmung über das vorliegende Geschäft mit Namensaufruf stattfinde, sein Antrag wird aber nicht von der reglementsmäßigen Zahl von 20 Mitgliedern unterstützt.

Der Antrag des Regierungsrathes auf Ertheilung des Expropriationsrechtes wird ohne Einsprache genehmigt.

Hierauf wird auf den Antrag des Regierungsrathes die mit dem 16. Mai zu Ende gehende **Amtsdauer des Verwalters der Hypothekarkasse** bis zu der vom neuen Großen Rathe vorzunehmenden Wiederbesetzung dieser Stelle verlängert.

Anzüge

betreffend Ersetzung der Grundsteuereinnehmer im Jura dnrch Gemeindesteuereinzieher und gleichförmigen Bezug der Grund- und Einkommenssteuer im ganzen Kanton.

(Siehe Tagblatt von 1867, Seite 359, von 1868, Seite 443 und 474, und von 1869, Seite 559.)

Der Regierungsrath und die Kommission tragen in Betracht der Unstatthaftigkeit, am Schluß einer Legislaturperiode über wesentliche Modifikationen der Gesetzgebung den Anschauungen der künftigen Behörden vorgreifende Entscheide zu fassen, auf Tagesordnung an.

Kummer, Finanzdirektor ad int., als Berichterstatter des Regierungsrathes. Es wurde vom Großen Rathe der Anzug erheblich erklärt, „der Regierungsrath solle untersuchen, ob nicht das Institut der besondern Grundsteuereinnehmer im Jura abgeschafft und diese durch die Gemeindesteuereinzieher, wie sie der alte Kantonstheil besitzt, ersetzt werden könnten, wo der Bezug der Grund- und Vermögenssteuer zusammen nur 2 % kostet, während der bisherige Bezug im Jura auf 5 % zu stehen kommt." Die vorgeschlagene Art der Vereinfachung ist aber nicht die einzige, sondern man könnte eine solche auch in dem Sinne treffen, womit die jurassischen Steuerbehörden einverstanden wären, daß die Zahl der Steuereinnehmer von 14 z. B. auf 8 reduzirt würde. Es wurde ferner der Antrag erheblich erklärt, „es sei der Regierungsrath eingeladen, zu untersuchen, ob nicht ein gleichförmiger Bezug der Steuern im ganzen Kanton eingeführt werden könnte." Dieser Antrag kann verschieden aufgefaßt werden. Er kann in dem Sinne ausgelegt werden, daß im Jura, wie im alten Kantonstheil, die Steuer auf einmal bezogen wird. Es könnte aber dem Antrag auch in der Weise entsprochen werden, daß auch im alten Kanton der Steuerbezug quartaliter stattfinden würde. Dabei müßte aber der Jura zuerst mit sich selbst konsequent werden, indem dort die Einkommenssteuer auch auf einmal entrichtet wird. Mit dieser Frage hängen sehr wichtige Rücksichten zusammen. Der Jura zahlt seine Grundsteuer gerne vierteljährlich, da dieß den Bürgern weniger beschwerlich fällt, auf der andern Seite können aber auch Gründe für den einmaligen Bezug angeführt werden. So hätte der vierteljährliche Bezug die Schwierigkeit zur Folge, daß z. B. im Jahr 1870 die Steuer für die drei ersten Quartale nach den Steuerregistern von 1869, und erst diejenige für das vierte Quartal nach den Registern von 1870 bezogen werden könnte. Die Regierung genehmigte unterm 27. März 1869 folgende Anträge des Herrn Finanzdirektor Scherz: „1. Die Staatssteuern sind in beiden Kantonstheilen einstweilen in der bisherigen Weise zu beziehen; 2. das Institut der Grundsteuereinnehmer im neuen Kantonstheil ist dermal grundsätzlich beizubehalten; dagegen erhält der Regierungsrath den Auftrag, einen Gesetzesentwurf vorzulegen, wonach die Zahl jener Einnehmer und die Bezugsprovision derselben in angemessener Weise reduzirt wird." Sie sehen also, daß die Anträge des Regierungsrathes nicht sehr weit gehen; man könnte eher befürchten, daß wenn man das Wenige annähme, die Sache dann ad acta gelegt würde. Es ist daher besser, auch dieses Wenige nicht anzunehmen.

v. Tavel, als Berichterstatter der Kommission. Die Kommission hat nach wiederholter Prüfung der vorliegenden Angelegenheit beschlossen, dem Antrage des Regierungsrathes beizupflichten, daß in der Art und Weise des Steuerbezugs gegenwärtig nichts abgeändert werden solle. Die Kommission findet keine genügende Veranlassung, auf eine so weitgehende Abänderung der Gesetze einzutreten. Wenn man im alten Kantonstheil den vierteljährlichen Steuerbezug einführen wollte, so müßte man nach den eingeholten Gutachten von Beamten das Institut der Grundsteuereinnehmer, wie es im Jura besteht, auch im alten Kantonstheil einführen, was wahrscheinlich den Gemeindsbehörden nicht recht wäre, oder man müßte, wenn man den Steuerbezug diesen Behörden auch fernerhin überlassen wollte, die von ihnen bis dahin bezogenen Prozente bedeutend erhöhen. Schon aus diesem Grunde wäre eine Revision des Gesetzes nothwendig. Die Administration ist aber mit den gegenwärtigen Verhältnissen zufrieden. Sie findet, der Steuerbezug im Jura gehe regelmäßig und sicher vor sich, und die Bevölkerung im Jura scheint an dem dortigen Modus des Steuerbezugs zu hängen und wünscht

keine Veränderung. Auf der andern Seite ist aus dem alten Kantonstheil kein Begehren für Abänderung des Steuerbezugs eingelangt. Wenn aber auch diese Abänderung eingeführt würde, so wäre damit die Einheit der Steuergesetzgebung, soweit es den Steuerbezug betrifft, noch lange nicht hergestellt, sondern es würden noch wesentliche Differenzen bestehen. Im neuen Kantonstheil wird die Grundsteuer von der rohen Grundsteuerschatzung entrichtet, und es findet kein Schuldenabzug statt, wogegen dann keine Kapitalsteuer bezahlt wird. Auch müßte dann im alten Kantonstheil noch ein besonderer Steuerbezug für eine Armensteuer eingeführt werden. Man wäre daher noch weit von der Einheit der Steuergesetzgebung entfernt. Die Kommission ist nun der Ansicht, es solle diese Angelegenheit nicht auf die nächste Legislaturperiode verschoben, sondern noch in dieser Session erledigt werden, sie stellt daher den Antrag, es sei einfach zur Tagesordnung zu schreiten. Sie findet, es liege nicht in der Stellung des gegenwärtigen Großen Rathes, jetzt noch Beschlüsse über eine Abänderung der Gesetzgebung zu fassen, deren Vollziehung und Ausführung dem künftigen Großen Rathe zufallen würde, von dem wir nicht wissen, ob er mit den Grundsätzen, die wir jetzt erheblich erklären würden, einverstanden wäre oder nicht, um so mehr, als diese Aenderungen die Revision der ganzen Steuergesetzgebung mehr oder weniger nach sich ziehen würden. Es ist zu erwarten, daß in der nächsten Periode früher oder später die Frage der Einführung einer einheitlichen Steuergesetzgebung angeregt und grundsätzlich an die Hand genommen werde. Bei dieser Sachlage wäre es nach dem Dafürhalten der Kommission nicht angemessen, die einzelne untergeordnete Frage der Reduktion der Zahl der Grundsteuereinnehmer im Jura herauszugreifen und jetzt schon zu behandeln. Ich glaube, es sei bei der gegenwärtigen Sachlage nicht der Fall, daß der Große Rath dem Regierungsrath, der ebenfalls einer Erneuerung unterliegt, die Weisung ertheile, in der künftigen Periode ein Gesetz darüber vorzulegen. Es bleibt deßwegen dem Regierungsrathe unbenommen, jeden Augenblick, wenn er es für gut findet, dem Großen Rathe bezügliche Anträge vorzulegen. Die Kommission beantragt also, es sei über die ganze Angelegenheit zur Tagesordnung zu schreiten in dem Sinne, daß es bei der gegenwärtigen Sachlage nicht angemessen sei, daß der Große Rath noch darüber einen Beschluß fasse. Dadurch soll aber der Erledigung der Frage durch die künftigen Behörden in keiner Weise vorgegriffen werden.

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Ich gebe diesen Antrag zu in dem Sinne, wie er gestellt ist, daß nämlich mit Rücksicht darauf, daß wir am Schlusse einer Periode stehen, zur Tagesordnung geschritten werden solle. Dadurch soll also der Frage für den künftigen Großen Rath nicht präjudizirt, und es soll nicht gesagt sein, daß sie in der nächsten Periode nicht angeregt werden dürfe.

Der Antrag der Kommission wird in diesem Sinne genehmigt.

Beschwerde des Herrn alt-Regierungsrath Elsäßer in Pruntrut gegen die Taxation seines Einkommens im Jahr 1869.

Der Regierungsrath und die Bittschriften-Kommission schließen auf Abweisung dieser Beschwerde.

Dr. Manuel, als Berichterstatter der Bittschriftenkommission. Der Große Rath hat bereits früher ein ähnliches Gesuch des Herrn Elsäßer behandelt, indem er in Genehmigung des gleichen Antrages, der heute gestellt wird, über dasselbe zur Tagesordnung schritt. Die vorliegende Beschwerde des Herrn Elsäßer bezieht sich nicht auf die gesammte Besteurung, welche ihm von der Steuerkommission auferlegt wurde, sondern bloß auf einen Theil derselben, auf die Renten. Die Steuerkommission hat eine Rente von Fr. 10,000 angenommen. Herr Elsäßer hat bereits in einer frühern Eingabe behauptet, daß er keine Rente besitze. Er verlangte, daß man ihn citire und verhöre. Dieß geschah nicht, und nun erklärt Herr Elsäßer, daß er dieß für eine Verfassungsverletzung halte, während die Steuerkommission der Ansicht ist, daß sie zu einer solchen Citation nicht verpflichtet sei. Die Petitionskommission faßte in der betreffenden Sitzung, in welcher dieses Geschäft behandelt wurde, wobei, wie dieß meist der Fall ist, nicht alle Mitglieder anwesend waren, den Beschluß, den Antrag zu stellen, es sei über die Beschwerde zur Tagesordnung zu schreiten. Herr Boivin, der nicht anwesend war, hat eine andere Ansicht. Die Petitionskommission glaubte auch dießmal, vom formellen Standpunkt nicht abweichen zu sollen und auf Tagesordnung antragen zu müssen. Ihre Gründe sind kurz folgende. Man wird damit einverstanden sein, daß das Steuerwesen einen durchaus administrativen Charakter hat, und daß Steuerfragen nach unsern Gesetzen auf administrativem Wege erledigt werden. Alle Rekursinstanzen sind administrativ. Wir haben nämlich folgende 4 Instanzen: die Gemeindesteuerkommission, die Bezirkssteuerkommission, die Centralsteuerkommission, und je nach dem Betrage der Steuer die Finanzdirektion oder den Regierungsrath. In andern Ländern, z. B. in Nordamerika, wo die Administrativjustiz nicht so übermächtig ist, wie auf dem europäischen Continent, hat der Bürger einen größern Spielraum. Unberechtigte Zölle, zu viel bezahlte Steuern können vor dem Civilrichter zurückgefordert werden, und der Staat kann dann allfällig den betreffenden Beamten, der zurückbezahlen muß, entschädigen. In Europa ist aber die Administrativjustiz so in die Sitten übergegangen, daß, so viel mir bekannt, ein solches Verfahren in keinem europäischen Staate stattfindet. Bei uns ist also, wie gesagt, der ganze Instanzenzug in Steuersachen ein administrativer. Der Große Rath muß daher bei daherigen Rekursen mit größter Vorsicht zu Werke gehen, um nicht Präzedentien zu schaffen, die alle Schleusen öffnen und uns mit einer wahren Fluth von Beschwerden überschwemmen könnten. Nur bei flagranten Formverletzungen und Gesetzesüberschreitungen hat der Große Rath zu interveniren und sein Oberaufsichtsrecht geltend zu machen. Was für Thatsachen liegen nun im heutigen Falle vor? Herr Elsäßer hat in seiner Selbstschatzung erklärt, er besitze gar keine steuerbaren Renten. Die Steuerkommission ging darüber weg und schätzte ihn, notoriété publique behauptend, auf Fr. 10,000. Herr Elsäßer erbot sich, den Beweis über seine Deklaration zu leisten, und verlangte citirt zu werden, um Auskunft zu geben. Es blieb aber bei der Schatzung, und dieselbe wurde von allen Rekursinstanzen bestätigt. Beiderseits beruft man sich auf das Einkommenssteuergesetz, und für den Großen Rath ist die Frage einfach die, ob Justiz- oder Rechtsverweigerung vorhanden sei. Die ganze Sache dreht sich um die Auslegung des § 15 des Einkommenssteuergesetzes, welcher lautet: „Hegt die Gemeindeschatzungskommission oder der kontrolirende Finanzbeamte Zweifel gegen die Richtigkeit der Angaben eines Steuerpflichtigen, so kann die erstere denselben persönlich vorbescheiden und über seine Einkommensverhältnisse einvernehmen. Weigert sich der Vorbeschiedene, vor der Kommission zu erscheinen oder ihr die sachgemäßen Aufschlüsse zu ertheilen, oder verweigert er, sei es die sachgemäßen Aufklärungen zu geben, sei es auf Verlangen der Kommission, die Richtigkeit seiner Angaben durch ein Handgelübde zu bekräftigen, oder erscheinen dieser die von demselben gegebenen Aufklärungen nicht genügend, so ist die Kommission befugt, die zu versteuernde Summe nach ihrem Ermessen zu erhöhen.“ Herr Elsäßer sagt nun, dieser § 15 verpflichte die Steuerkommission,

wenn sie die Selbstschatzung erhöhe, den Betreffenden einzuvernehmen, und nur wenn dieser sich weigere, zu erscheinen oder nicht genügende Auskunft gebe, sei sie berechtigt, eine Erhöhung der Schatzung vorzunehmen. Die Steuerkommission dagegen glaubt, sie sei mit Rücksicht auf das Wort „kann" nicht verpflichtet, unter allen Umständen den Betreffenden einzuvernehmen. Die Bittschriftenkommission war auch der Ansicht, daß das Wort „kann," welches dem Ausdrucke „soll" entgegengesetzt ist, dem Vorbescheiden einen fakultativen Charakter gebe. Ich führe in dieser Hinsicht ein Beispiel aus der Berathung des neuen Strafgesetzes an. Im Entwurf des Herrn Burri hieß es, der Richter „solle" in gewissen Fällen eine Strafe in Einzelhaft umwandeln. Man wandte dagegen ein, daß dieß nicht geschehen könne, da unsere Strafanstalten nicht entsprechend eingerichtet seien. Mit Rücksicht darauf wurde das Wort „soll" in „kann" umgewandelt. Wenn übrigens der § 15 im Sinne des Herrn Elsäßer interpretirt werden könnte, so müßte es im zweiten Satze heißen: „so ist die Kommission befugt, *aber nur dann*." Diese Worte „aber nur dann" fehlen im Gesetze. Bei Zweifeln über die Richtigkeit der Deklaration *kann* die Taxationskommission den Weg einschlagen, den Steuerpflichtigen vorzubescheiden, wenn sie aber glaubt, daß diese Zweifel in dieser Weise nicht gehoben würden, so ist sie nicht verpflichtet, ihn zu citiren, und sie kann nicht dazu angehalten werden. Die Steuerkommission ist eine Jury, die keine Gründe anzugeben hat, und für welche die Vermuthung spricht, sie habe nach Wissen und Gewissen geurtheilt. Daß sie als eine Jury zu betrachten ist, geht schon aus der Anlage des ganzen Gesetzes hervor, welches Garantien für einen unparteilichen Entscheid aufstellt, indem es z. B. vorschreibt, daß die Mitglieder der Steuerkommissionen beeidigt werden. Es ist übrigens zu bemerken, daß laut einem Schreiben des Amtsschaffners vom Februar 1870 Herr Elsäßer bereis früher einmal vom Regierungsstatthalter verhört wurde und bei seiner Aussage, daß er keine Renten besitze, geblieben ist. Man kann daher denken, die Steuerkommission habe mit Rücksicht hierauf eine nochmalige Einvernahme des Herrn Elsäßer für unnöthig gehalten. Ich finde also, es sei nach dem § 15 des Gesetzes hier keine Justizverweigerung oder Gesetzesverletzung vorhanden. Der gegenwärtige Fall hat alle Instanzen durchlaufen, und die Fristen wurden gehörig eingehalten. Die Schatzung der Gemeindekommission wurde von allen Instanzen bestätigt. Aus diesen Gründen glaube ich, die Intervention des Großen Rathes in dieser Steuerrekurssache sei nicht gerechtfertigt. Wenn der Große Rath sich da einmischen würde, so könnte ihn einzig dieser Artikel so beschäftigen, daß die andern Geschäfte darunter leiden müßten. Aus diesen Gründen trägt die Bittschriftenkommission auf Tagesordnung an.

Aebi. Ich stehe nicht an, die Erklärung abzugeben, daß nach meiner Ansicht der Beschwerdeführer materiell Recht hat, und daß ihm bei der Einschatzung von Seite der Bezirkssteuerkommission Unrecht geschehen ist. Herr Elsäßer wurde bereits 1868 für ein ziemlich bedeutendes Einkommen eingeschätzt, er rekurrirte nicht, sondern versäumte die Frist, und erst später, als er die Steuer bezahlen sollte, trat er mit einer Beschwerde vor den Großen Rath. Damals trug die Petitionskommission, ohne die Frage zu untersuchen, ob die Beschwerde materiell begründet sei oder nicht, mit Rücksicht darauf, daß Herr Elsäßer die gesetzlichen Fristen nicht beobachtet hatte, auf Tagesordnung an, welchem Antrage der Große Rath beipflichtete. 1869 schätzte sich Herr Elsäßer selber ein und erklärte zugleich, er besitze in Liegenschaften im Kanton ein Vermögen von Fr. 250,000. Er habe auch Hypotheken im Kanton, wovon er aber die Steuer nicht bezahle, da sie nach dem jurassischen Modus von seinen Schuldnern entrichtet werde. Weiteres Einkommen besitze er nicht. Zwar habe er 40 Aktien der schweizerischen Westbahn, die aber keinen Zins tragen, und besitze ferner Geld bei seinem Banquier in Conto-Corrent, also bald mehr, bald weniger, wie ihm aber dieser versichert habe, so bezahle er, der Banquier, die Steuer davon. Im Weitern, versichert Herr Elsäßer, besitze er durchaus kein Vermögen weder in, noch außer der Schweiz. Die Gemeindesteuerkommission schätzte nun Herrn Elsäßer für ein Einkommen von Fr. 8000 ein. Er rekurrirte, allein er wurde von der Bezirkssteuerkommission nicht etwa einvernommen, um die Richtigkeit seiner Angaben nachweisen zu können, sondern sie wies einfach den Rekurs ab und erhöhte die Schatzung von Fr. 8000 auf 10,000. Sie sagte, es sei bekannt, daß Herr Elsäßer wenigstens zwei Millionen besitze; er habe ein Haus in Paris, halte sich im Winter dort auf, besuche Cirkel, gehe sogar an den Hof und müsse daher ein bedeutendes Einkommen haben. Herr Elsäßer hat eingestanden, daß er von seinen Liegenschaften und Kapitalien ein Einkommen von Fr. 13,000 habe, mehr aber nicht. Er rekurrirte gegen die Schatzung der Bezirkskommission an den Regierungsrath und reichte, nachdem er von diesem abgewiesen worden, eine Beschwerde an den Großen Rath ein. Ich muß erklären, daß nach meiner Ansicht Herr Elsäßer Recht hat. Vor Allem aus halte ich ihn für einen Mann, dessen Worten Glauben beizumessen ist. Jedenfalls wäre es von Seite der Bezirkskommission angemessen gewesen, ihn einzuvernehmen; denn wenn ein Mann von dem Charakter des Herrn Elsäßer mehrmals die gleiche Erklärung positiv abgibt und auf seiner Angabe beharrt, so soll man annehmen, daß sie Wahrheit enthält. Es ist aber noch ein anderer Umstand hervorzuheben. Herr Elsäßer bemerkt nämlich am Schlusse seiner Beschwerde, leider habe sich sein Vermögen durch Umstände und Ereignisse, die er hier nicht erwähnen wolle, da sie nicht hieher gehören, bedeutend vermindert. Was sind dies für Umstände? Bekanntlich hatte Herr Elsäßer s. Z. einen Verwandten, Herrn Jecker, der in Paris lebte und den er erben konnte. Herr Jecker hatte bedeutende Fonds in Mexiko, welche nebst denjenigen anderer französischer Bürger zu dem Kriege zwischen Frankreich und Mexiko Anlaß gaben, weil die mexikanische Regierung die Obligationen nicht anerkennen wollte. In Folge dieses Krieges wurden sie von der kaiserlichen Regierung in Mexiko anerkannt und regelmäßig verzinst, als aber die kaiserliche Regierung gestürzt wurde, wollte die darauf folgende republikanische Regierung die Obligationen nicht mehr anerkennen, und wie eine Menge anderer Besitzer von mexikanischen Papieren, erhielt wahrscheinlich auch Herr Elsäßer keinen Rappen mehr von den betreffenden Fonds. Ich glaube daher, Herr Elsäßer habe materiell vollständig Recht. Ich erkläre nun offen, daß ich bis dahin der Ansicht war, der Große Rath könne in der Sache nichts mehr ändern. Alles hängt von der Auslegung des § 15 des Einkommensteuergesetzes ab. Ich habe angenommen, die Bezirkssteuerkommission sei eine oberinstanzliche Jury, welche den Steuerpflichtigen einschätze, wie sie es für gut findet. Sie hat das Recht, ihn, auch wenn er sich selbst taxirt hat, einzuvernehmen und Belege von ihm zu verlangen. Sie kann ohne Weiters auf seine Angaben gehen oder ihn anhalten, sie durch ein Handgelübde zu bekräftigen. Geht man indessen von der Ansicht aus, daß der § 15 nicht so auszulegen sei, sondern daß die Steuerkommission entweder ohne Weiters die Selbstschatzung annehmen oder aber den Betreffenden vorbescheiden und von ihm ein Handgelübde verlangen müsse, so erkläre ich offen, daß gegenüber Herrn Elsäßer auch formell gefehlt und das Gesetz verletzt worden ist. Man hat seiner Selbstschatzung nicht Glauben geschenkt, ihn aber auch nicht vorbeschieden. Die Sache hängt also einfach von der Auslegung des § 15 ab. Nach Prüfung des Wortlautes glaube ich, die Ansicht der Petitionskommission sei richtig, und dies ist auch nach dem bisher im

Kanton Bern befolgten Verfahren der Fall. Wie es übrigens im Jura zugeht, ergibt sich auch aus dem Schreiben des Amtsschaffners, welches der Herr Vorredner zitirt hat, aus welchem hervorgeht, daß Herr Elsäßer in Betreff seiner Steuer pro 1868 nicht von der Steuerkommission, sondern vom Regierungsstatthalter einvernommen wurde. Ich frage, was hat der Regierungsstatthalter mit der Einschatzung zu thun? Ich resümire dahin: ich glaube, es sei Herrn Elsäßer materiell Unrecht geschehen, bis dahin war ich aber der Ansicht, man könne aus formellen Rücksichten auf seine Beschwerde nicht eintreten. Wenn aber die Versammlung in dieser Beziehung eine andere Ansicht hat, so glaube ich, die Beschwerde solle zu Recht erkennt werden.

Boivin. Die Bittschriftenkommission hat sich mit dieser Angelegenheit beschäftigt, ich kam aber erst in die Sitzung, als man eben die Diskussion geschlossen hatte. Ich habe indessen dieses Geschäft auch sorgfältig geprüft, und wenn ich nicht überzeugt wäre, es geschehe Herrn Elsäßer Unrecht, und es könnte sich dieser Fall oft wiederholen, so hätte ich nicht einen Minderheitsantrag gestellt. Angesichts des Art. 15 des Einkommensteuergesetzes sollte indessen in dieser Hinsicht kein Zweifel obwalten, und auch Herr Aebi gab zu, daß man Herrn Elsäßer Unrecht gethan habe. Ich beschränke mich darauf, die formelle Seite der Frage zu untersuchen. Der Art. 15 des Einkommensteuergesetzes sagt: „Hegt die Gemeindeschatzungskommission oder der controlirende Finanzbeamte Zweifel gegen die Richtigkeit der Angaben eines Steuerpflichtigen, so kann die Erstere denselben persönlich vorbescheiden und über seine Einkommensverhältnisse einvernehmen." Man hat das Wort „kann" in einem Sinne ausgelegt, um die Kommission zu decken und den Petenten abzuweisen. Wenn der Art. 15 nur die so eben verlesene Bestimmung enthielte, so könnte man allerdings glauben, daß Alles damit reglirt sei. Es heißt aber weiter: „Weigert sich der Vorbeschiedene, vor der Kommission zu erscheinen oder ihr die sachgemäßen Aufschlüsse zu ertheilen, oder verweigert er, sei es die sachgemäßen Aufklärungen zu geben, sei es auf Verlangen der Kommission die Richtigkeit seiner Angaben durch ein Handgelübde zu bekräftigen, oder erscheinen dieser die von demselben gegebenen Aufklärungen nicht genügend, so ist die Kommission befugt, die zu versteuernde Summe nach ihrem Ermessen zu erhöhen." Nach dem Art. 15 kann also die Kommission den Steuerpflichtigen vorbescheiden, es wird aber beigefügt, daß, wenn der Vorbeschiedene sich weigert, zu erscheinen oder die verlangten Aufschlüsse zu geben, oder die Richtigkeit seiner Angaben durch ein Handgelübde zu bekräftigen, oder wenn der Kommission die gegebenen Aufklärungen nicht genügend scheinen, diese die zu versteuernde Summe nach ihrem Ermessen erhöhen kann. Die Kommission kann also eine solche Erhöhung nur vornehmen, wenn der Betreffende nicht vor ihr erschienen ist, oder wenn er nicht genügende Aufklärungen gegeben hat. Wenn sie ihn also nicht vorbescheidet, so muß die Selbstschatzung als richtig angenommen werden. Hegt dagegen die Kommission Zweifel, die eine Erhöhung der zu versteuernden Summe als gerechtfertigt erscheinen lassen, so muß eine solche Erhöhung sich auf die Weigerung, die verlangten Aufschlüsse zu ertheilen, oder auf die Unzulänglichkeit der gegebenen Aufklärungen stützen. Wenn dieser Fall in Zukunft nicht häufig eintreten könnte, so würde ich sagen, es sei dies ein Spezialfall, hier hat man aber die Vorschriften des Gesetzes verletzt und eine Ungerechtigkeit begangen. Ich glaube nun, wir seien hier, um derartige Ungerechtigkeiten wieder gut zu machen. Ich bin mit dem Herrn Berichterstatter der Kommission einverstanden, daß der Große Rath nicht eine Appellationsinstanz ist, ich glaube aber, hier handle es sich nicht darum, und wenn Sie dieses Prinzip nicht annehmen, so werden die Bürger keine Garantie gegenüber den Entscheiden der Administrativbehörden mehr haben. Im Beginn dieser Legislaturperiode stellte unser Herr Präsident einen Anzug, der zum Zwecke hatte, in dieser Hinsicht Garantien zu schaffen, allein dieser Anzug kam nie zur Behandlung. Im Jura haben sich schreiende Ungerechtigkeiten in Fällen, wo diese Garantie fehlte, immer häufiger gezeigt. Ich habe letzthin in dieser Beziehung die Spitalangelegenheit von Pruntrut und noch andere Fälle angeführt. Wenn nun der Große Rath diese Frage nicht entweder durch ein Gesetz reglirt oder dann über die strenge Befolgung der in Kraft bestehenden Gesetze durch die Administrativbehörden wacht, so werden wir in ein System der Willkür gerathen, wie es nirgends in Europa, nicht einmal in Rußland existirt! Man muß daher hier den Art. 15 des Gesetzes von 1865 zur Anwendung bringen; denn bei dem von der Regierung befolgten System wird Derjenige, der eine Selbstschatzung macht, auf die gleiche Linie gestellt, wie Derjenige, der dies nicht thut. Die Kommissionen können thun, was sie wollen und die zu versteuernde Summe nach ihrem Ermessen festsetzen. Das Gesetz wollte aber nicht, daß der Bürger, der eine Steuerdeklaration gemacht, und derjenige, der dies unterlassen hat, auf die gleiche Linie gestellt werden. Herr Elsäßer wurde behandelt, wie wenn er keine Selbstschatzung gemacht hätte. Ich bemerke noch, daß Herr Aebi sich irrt, wenn er annimmt, Herr Elsäßer habe keine Selbstschatzung gemacht. Die Taxationskommission hat ihn, gestützt darauf, daß er die Einspruchsfrist unbenützt verstreichen ließ, taxirt. Die Kommission stützte sich einzig auf formelle Motive, und wir sagten nicht, daß der Art. 15 des Gesetzes von 1865 in dem Sinne interpretirt werden solle, daß es der Kommission freistehe, den Steuerpflichtigen vorzubescheiden oder nicht. Wir konnten deßhalb sagen, es habe eine Formverletzung stattgefunden und die Kommission sollte Herrn Elsässer die Gelegenheit geben, seine Gründe anzubringen; denn in keinem zivilisirten Land wird ein Mensch verurtheilt, ohne daß man ihn vorher angehört hätte. Findet dies nicht statt, so geht man willkürlich zu Werke. Ich stelle daher den Antrag, es seien die Verhandlungen der Bezirks- und der Centralsteuerkommission zu kassiren und das Geschäft an die kompetenten Behörden zurückzuweisen, damit nach Vorschrift des Art. 15 des Gesetzes von 1865 vorgegangen werde. Die Taxationskommissionen im ganzen Kanton wissen dann, daß sie den Bürgern Gelegenheit geben sollen, ihre Gründe anzubringen. Mein Antrag ist gerecht und billig und bezweckt, daß man in Zukunft bei der Taxation gerechter verfahre als dies bisher geschehen ist.

v. Sinner, Eduard. Ich erkläre von vornherein, daß ich bis heute kein Wort von der Beschwerde des Herrn Elsäßer gehört habe, ich kenne ihn persönlich nicht und habe ihn nie gesehen. Als ich den Vortrag des Herrn Berichterstatters der Bittschriftenkommission hörte, mußte ich mir sagen, daß hier ein wichtiges Prinzip in Frage stehe. Wenn Sie die Argumentation des Herrn Berichterstatters annehmen und zugeben wollen, daß die Steuerkommission das Recht hat, die Schatzung festzusetzen, ohne dem Betreffenden Gelegenheit zu geben, die Richtigkeit seiner Angaben nachzuweisen, so verletzen Sie ein großes Prinzip in der Republik, das Prinzip der Gerechtigkeit. Ich konstatire, daß das Gesetz nicht so angewendet wird, wie es angewendet werden sollte. Ich will nicht in eine weitläufige Auslegung des betreffenden Artikels des Einkommensteuergesetzes eintreten, allein ich erlaube mir zu bemerken, wenn man ein so großes Gewicht auf das Wort „kann" legt, so sollte man nicht vergessen, was der § 15 des mehrerwähnten Gesetzes weiter sagt. Es heißt nämlich: „Weigert sich der Vorbeschiedene, vor der Kommission zu erscheinen oder ihr die sachgemäßen Aufschlüsse zu ertheilen, oder verweigert er, ihr die sachgemäßen Aufklärungen

zu geben, sei es auf Verlangen der Kommission die Richtigkeit seiner Angaben durch ein Handgelübde zu bekräftigen, oder erscheinen dieser die von demselben gegebenen Aufklärungen nicht genügend, so ist die Kommission befugt, die zu versteuernde Summe nach ihrem Ermessen zu erhöhen." Die Kommission darf also eine Erhöhung vornehmen, wenn sie sich überzeugt hat, daß die Angaben des Betreffenden unrichtig sind und bedeutende Zweifel in seine Selbstschatzung gesetzt werden müssen. Unter allen Umständen soll sie aber die Sache untersuchen, und damit sie dies kann, muß sie den Betreffenden einvernehmen. Der Große Rath kann nicht ein Prinzip aufstellen, wonach eine Bezirkskommission, wenn sie es für gut findet, Jemanden z. B. für Fr. 100,000 einschätzen kann, ohne daß er Gelegenheit hat, die Unrichtigkeit dieser Schatzung zu beweisen. Hüten wir uns, eine solche Bahn zu betreten. Ich möchte namentlich auch die Regierung bitten, das Wort „kann" nicht in einer Weise auszulegen, daß das Gerechtigkeitsgefühl der Bürger dadurch auf das empfindlichste verletzt wird. Ich habe die Ueberzeugung, daß solche Fälle selten vorkommen werden; denn ich habe Vertrauen auf die Bezirksteuerkommissionen. Es ist indessen möglich, und wenn nur einem einzigen Bürger im Kanton Bern auf so flagrante Weise Unrecht geschieht, so soll der Große Rath einschreiten. Ich unterstütze daher den Antrag des Herrn Boivin.

Feune. Ich hätte gewünscht, daß die Rede des Herrn Boivin ins Deutsche übersetzt worden wäre, damit der ganze Große Rath von derselben Kenntniß erhalten hätte. Diese Rede war wirklich so ernst und so bündig, daß Niemand die Argumentation des Herrn Boivin wird bestreiten können. Ich glaube indessen, es sei etwas nicht angeführt worden. Der Art. 15 muß nämlich mit dem Art. 35 in Verbindung gebracht werden, welcher sagt, daß wer im Falle der Selbstschatzung steuerbares Einkommen gar nicht oder unvollständig angibt, die doppelte Steuer zu bezahlen hat. Die Selbstschatzung soll bei uns und den administrativen Behörden Glauben verdienen. Wenn sie falsch war und man später entdekt, daß der Steuerpflichtige sie zu niedrig angegeben hat, so wird man den Art. 35 zur Anwendung bringen. Ich unterstütze den Antrag des Herrn Boivin.

Kummer, Regierungsrath. Es wird ein großes Gewicht auf den zweiten Theil des § 15 gelegt, und nach den bisher gehörten Interpretationen sollte man annehmen, es könne die Bezirksteuerkommission nie eine Schatzung der Gemeindesteuerkommission erhöhen, als wenn sie den Betreffenden citirt und er sich geweigert hat, zu erscheinen. Ich glaube aber, die Bezirkskommission sei unter allen Umständen befugt, eine zu niedrige Schatzung zu erhöhen, aber in gewissen Fällen kann sich der Betreffende nicht dagegen beklagen, wenn er nämlich vorbeschieden wird und der Einladung nicht Folge leistet. Ich halte die betreffende Bestimmung des Gesetzes für eine Drohung gegenüber Denjenigen, welche dem Versuch der Kommission, die Akten zu kompletiren, nicht Folge geben. Ich glaube namentlich aus dem Grunde, die Kompetenz der Bezirkskommission gehe weiter, weil mit dem Entscheid derselben die Sache nicht abgeschlossen ist; denn es kann gegen denselben auch rekurrirt werden. Dieß geschieht denn auch sehr häufig, und die bezüglichen Rekurse werden vom Regierungsrathe in vielen Fällen für begründet erklärt. So gingen z. B. vor 14 Tagen ungefähr 60 solche Entscheide an den hiesigen Regierungsstatthalter ab, von denen mehr als die Hälfte im Sinne der Rekurrenten ausgefallen war. Eine Steuerschatzung ist natürlich immer unangenehm. Entweder durchschnüffelt man alle Bücher der Bürger, wobei man dann von Polizeistaaterei redet, oder man läßt die Kommissionen gewissermaßen als Jury nach dem Augenmaß schätzen. Der Große Rath hatte erst voriges Jahr Gelegenheit, zu einem andern Modus überzugehen, indem die Regierung die Revision des Steuergesetzes beantragte, welchen Antrag sie aber ablehnten. Man hat von der Administrativjustiz gesprochen, das Gesetz ist aber erst 4 Jahre alt, und bei dessen Berathung wurde der Modus des Steuerbezugs sehr sorgfältig erörtert, und im letzten Jahre erklärten Sie, wie gesagt, das Gesetz sei noch lange gut und solle einstweilen noch nicht geändert werden. Endlich mache ich im vorliegenden Falle noch auf die Konsequenzen aufmerksam. Man sagte, Herr Elsäßer sei vollständig glaubwürdig. Der mexikanische Kaiserthron wurde aber schon vor der Einschatzung von 1868 umgestürzt, und die betreffenden Obligationen waren bei der Besteurung von 1868 so viel werth, wie bei derjenigen von 1869. Man hat sich auch darüber aufgehalten, daß Herr Elsäßer vom Regierungsstatthalter einvernommen worden sei, ich mache aber darauf aufmerksam, daß nach § 21 des Einkommenssteuergesetzes der Regierungsstatthalter Präsident der Bezirkssteuerkommission ist. Wenn die ganze Kommission das ganze Jahr versammelt sein sollte, um die Reklamationen der Steuerpflichtigen entgegenzunehmen, so würde sie ihre Pflicht nicht gehörig erfüllen können. Der ganze Mechanikmus wurde in's Einkommenssteuergesetz aufgenommen, weil man von 1847 bis 1865 die Erfahrung gemacht hatte, daß man die Steuern nicht erhält, wenn man dem einzelnen Bürger Glauben schenkt. Es ist dieß traurig, aber es ist nun einmal konstatirt, und deßhalb muß man höhere Instanzen haben, um die Betreffenden einzuschätzen. Ich glaube, die Rekurse, welche seit 3 Monaten durch die Hand der Finanzdirektion gingen, verdienen genau so viel Glauben, und wenn der Große Rath sie alle selbst behandeln wollte, so könnte er sich permanent erklären.

Moschard. Nach dem Votum des Herrn Aebi bleibt mir nicht mehr viel zu sagen. Ich will nur in 2 Richtungen einige Bemerkungen machen, um Ihnen zu zeigen, wie willkürlich man in dieser Sache progredirte. Herr Elsäßer reichte eine Selbstschatzung ein und wünschte, einvernommen zu werden, indem er sich anheischig machte, die Richtigkeit seiner Angaben nachzuweisen und durch einen Eid zu bekräftigen. Man trat aber darauf nicht ein, sondern die Gemeindesteuerkommission schätzte Herrn Elsäßer einfach zu Fr. 8000 ein, welche Schatzung die Bezirkssteuerkommission auf Fr. 10,000 erhöhte, indem es notorisch sei, daß Herr Elsäßer 2 Millionen besitze. Das Einkommensteuergesetz beruht auf 2 Grundsätzen, der Selbstschatzung und der Schatzung durch die Behörden; man könnte sogar ein drittes System annehmen, bei welchem die beiden Grundsätze vereint zur Anwendung kommen. Worin besteht die Selbstschatzung? Der § 12 des Einkommenssteuergesetzes sagt: „Jeder Steuerpflichtige hat die Erklärung über sein Einkommen getreu und wahrheitsgemäß auszufertigen; er soll das ihm zugestellte Formular, mit den geforderten Angaben versehen, der Steuerkommission innert der gesetzten Frist einreichen und die Richtigkeit seiner Erklärung durch seine Unterschrift beurkunden." Daraus geht hervor, daß die Selbstschatzung Glauben verdienen soll, bis das Gegentheil bewiesen ist. Wer eine unrichtige Schatzung eingibt, auf den findet der § 35 Anwendung, welcher sagt: „Wer im Falle der Selbstschatzung steuerbares Einkommen entweder gar nicht oder unvollständig angibt, hat im Entdeckungsfalle die zweifache, dem Staate in den letzten 10 Jahren entzogene Steuer zu entrichten. Die Erben des Steuerpflichtigen haften dem Staate für diesen Betrag." Der bernische Gesetzgeber hat das System der Selbstschatzung, wie es früher z. B. in Genf bestand, dadurch modifizirt, daß er bestimmte, Diejenigen, welche sich nicht selbst schätzen, sollen durch eine Behörde eingeschätzt werden. Kombinirt sind die beiden Systeme in der Weise,

daß man den Steuerkommissionen die Befugniß gab, Denjenigen, mit dessen Selbstschatzung sie nicht einverstanden sind, einzuvernehmen und ihm Gelegenheit zu geben, seine Beweismittel vorzulegen und allfällig seine Angaben durch ein Handgelübde zu bekräftigen. Wenn die Kommission dieß nicht thut, so muß man annehmen, die Selbstschatzung sei richtig; denn sonst würde Derjenige, der eine Selbstschatzung eingereicht hat, vollständig gleich behandelt, wie Derjenige, welcher sich nicht selbst eingeschätzt hat. Das wollte das Gesetz nicht, sondern es wollte hierin einen Unterschied aufstellen. So wie die Mehrheit der Bittschriftenkommission das Gesetz auslegt, wäre Alles der Willkür der Steuerkommissionen überlassen, welche einen Staatsbürger zu Grunde richten könnten. Ich schließe mich dem Antrage des Herrn Boivin an.

Boivin. Man hat gesagt, wenn man wolle, daß die Taxationskommission die Bürger vorbescheide, warum denn das Gesetz für die Bezirks- und die Centralkommission nicht ein gleiches Verfahren vorschreibe. Dieß muß der Fall sein. Die ganze Instruktion findet vor dem Regierungsstatthalter statt, und wenn der Regierungsrath die Sache nicht für hinreichend aufgeklärt hält, schickt er das Geschäft zurück. Wenn der Steuerpflichtige wieder vor der Kommission erscheint, so werden die Akten der Bezirkskommission eingesandt, und wenn man ihm den Eid auflegt, so geschah alles dieß mit Wissen der Bezirkssteuerkommission. Das Verfahren wird in erster Instanz eingeleitet und kann die folgenden Instanzen durchlaufen. Dieses Argument, welches man geltend gemacht hat, fällt also dahin.

Flück. Ich glaubte, es werde ein anderes Mitglied der Centralsteuerkommission das Wort ergreifen, da dieß aber nicht der Fall ist, so halte ich mich für verpflichtet, einige Bemerkungen anzubringen. Die Centralsteuerkommission hat vom ersten Tag an die Tendenz befolgt, so viel als möglich die Eide zu vermeiden, und ich glaube, wenn sie dieß nicht gethan hätte, so würde sie sich Tadel zugezogen haben. In Betreff des Herrn Elsäßer hatte jedes Mitglied die vollste Ueberzeugung, daß die Schatzung von Fr. 10,000 zu niedrig sei, und wenn Herr Elsäßer seine Angaben auch durch ein Handgelübde bekräftigt, so wird dieß die Ansicht der Centralsteuerkommission nicht ändern. Sie wissen, mit welchem Eifer und Erfolg die Centralsteuerkommission namentlich im letzten Jahre arbeitete. Ich bin ganz einverstanden, daß man Herrn Elsäßer Gelegenheit gebe, sich auszusprechen, allein ich erkläre, daß ich gleichwohl bei meiner Ansicht bleiben werde. Ich halte dafür, die Centralsteuerkommission verdiene auch einigen Glauben.

Abstimmung.

Für den Antrag der Bittschriftenkommission (Tagesordnung)	42	Stimmen.
Für den Antrag des Herrn Boivin	70	„

Beschwerde der Einwohnergemeinde Soubey gegen einen Entscheid des Regierungsrathes.

Da die Vorberathung dieses Geschäftes noch nicht vollendet werden konnte, so stellt die Bittschriftenkommission den Antrag, dasselbe zu verschieben, womit der Große Rath sich einverstanden erklärt.

Anzug

des Herrn Moschard, betreffend Revision der gesetzlichen und reglementarischen Bestimmungen über die Stipendien.

(Siehe Seite 93 hievor.)

Moschard. Ich brauche den vorliegenden Anzug in diesem Augenblicke nicht weitläufig zu begründen, da eine Verständigung zwischen dem Herrn Erziehungsdirektor und mir stattgefunden hat. Wie Sie wissen, haben wir in unserm Kanton zwei Fonds, die unter dem Namen „Mueshafen" und „Schulseckel" bekannt sind und zusammen sich auf Fr. 800,000 belaufen. Diese Fonds werden vom Staate, dem sie aber nicht gehören, verwaltet und sind für die Studirenden der Theologie bestimmt. Abgesehen davon existirt ein Dekret von 1834, welches bestimmt, daß 10 Stipendien von je Fr. 600 errichtet werden sollen, um den Jurassiern den Besuch französischer Hochschulen zu erleichtern. Bisher wurden diese Fonds in verschiedener Weise und seit 1847 durch die Hypothekarkasse verwaltet. Wenn es sich darum handeln wird, den Anzug zu begründen, so werde ich historische Angaben über diese beiden Fonds machen und nachweisen, daß sie nicht billig und recht verwaltet und z. B. selten für die jurassischen Studirenden verwendet wurden, obwohl diese ein so großes Recht darauf haben, als die Studirenden des alten Kantonstheils. Ich will indessen heute nicht näher darauf eintreten und mich darauf beschränken, den Anzug zu reproduziren, mir vorbehaltend, meine Bemerkungen anzubringen, wenn ein Gesetz über diesen Gegenstand vorgelegt werden wird.

Kummer, Erziehungsdirektor. Ich habe durchaus nichts dagegen, daß der Anzug erheblich erklärt und diese Frage untersucht werde.

Der Anzug des Herrn Moschard wird vom Großen Rathe erheblich erklärt.

Anzug

des Herrn Ducommun, bezweckend die Publikation der Steuerregister.

(Siehe Seite 93 hiervor.)

Ducommun. Ich hatte die Ehre, seiner Zeit zwei Anzüge betreffend fiskalische Fragen zu stellen. Der erste betrifft die Einführung des Progessivstempels und der andere die Veröffentlichung der Steuerregister. Es wurde mir mitgetheilt, daß in Betreff der ersten Frage ein bezüglicher Bericht vorbereitet, daß die andere aber auf die nächste Legislaturperiode verschoben worden sei. Da ich wünsche, daß alle diese fiskalischen Fragen miteinander behandelt werden, so ziehe ich meine Anzüge zurück, indem ich mir vorbehalte, sie, wenn ich dem neuen Großen Rathe angehöre, in der nächsten Periode zu reproduziren.

Der Anzug des Herrn Ducommun wird somit ad acta gelegt.

Der Herr Präsident ersucht den Herrn Regierungspräsidenten, über das Schicksal der erheblich erklärten Anzüge, betreffend 1) die Beschränkung der Administrativjustiz und 2) die Verhältnisse der Staatskanzlei und die Kompetenzen der Regierungsstatthalter, der Direktionen und des Regierungsrathes, — Auskunft zu ertheilen.

(Siehe Tagblatt v. 1866, Seite 406 u. 464 f., 303 u. 364 f.)

Kurz, Regierungspräsident. Was den ersten Anzug, der im Anfange dieser Periode vom Herrn Großrathspräsidenten gestellt wurde, betrifft, so wurde derselbe sofort nach seiner Erheblicherklärung an die Justizdirektion zur Antragstellung überwiesen. Diese legte eine Vorlage im Sinne des Anzugs vor, leider blieb die Sache aber längere Zeit bei der Regierung liegen. Im Jahr 1868 fand im Regierungsrath eine längere Berathung über diesen Gegenstand statt, deren Resultat dahin ging, es könne auf den vorgelegten Gesetzesentwurf nicht eingetreten, sondern es solle die Justizdirektion eingeladen werden, einen andern Gesetzesentwurf vorzulegen. Die Justizdirektion kam diesem Auftrage nach. Leider verstrich auch bis zur Behandlung dieses Entwurfes durch den Regierungsrath eine längere Zeit, indem der Gegenstand erst im Laufe des letzten Novembers zur Behandlung kam. Das Resultat der Berathung war etwas eigenthümlicher Natur. Es wurde nämlich beschlossen, es sei überhaupt nicht der Fall, ein Gesetz zur Beschränkung der Administrativjustiz aufzustellen. Die Mehrheit der Regierung glaubte, es könne den gegen die Administrativjustiz erhobenen Beschwerden auf andere Weise als durch Erlassung eines Gesetzes Rechnung getragen werden. Leider wurde das Präsidium verfällt, den Beschluß des Regierungsrathes zu begutachten und einen Bericht zur Vorlage an den Großen Rath auszuarbeiten. Ich hätte gewünscht, es wäre diese Arbeit einem Rechtskundigen übertragen worden. Ich bemühte mich, dem Auftrage nachzukommen, und arbeitete einen weitläufigen Bericht aus, der gedruckt und von der Regierung genehmigt wurde und Ihnen in den nächsten Tagen mit andern Gegenständen zugesandt werden wird. Was den zweiten, von Herrn Stämpfli gestellten Anzug betrifft, so blieb derselbe längere Zeit liegen. Ich arbeitete indessen im vorigen Jahre auch über diesen Gegenstand einen Bericht aus, der mit einem Gesetzesentwurfe schließt. Die Regierung glaubte aber, es sei nicht der Fall, einen solchen Entwurf am Ende einer Periode dem Großen Rathe vorzulegen, und sie beschränkte sich darauf, das Präsidium zu ermächtigen, seinen Bericht drucken zu lassen und als seine Arbeit dem Großen Rathe mitzutheilen. Auch dieser Bericht wird den Mitgliedern des Großen Rathes in den nächsten Tagen zugestellt werden.

Hierauf wird das Protokoll der heutigen Sitzung verlesen und ohne Einsprache vom Großen Rathe genehmigt.

Der Herr Präsident schließt die Sitzung mit folgenden Worten:

Meine Herren!

Der Schluß der gegenwärtigen Session bildet voraussichtlich auch den Schluß der Legislaturperiode und in wenigen Wochen wird das Volk darüber urtheilen, ob es mit unsern Leistungen im Großen und Ganzen zufrieden war oder nicht. Ein solcher Zeitpunkt ist daher wohl geeignet, einen kurzen Rückblick auf die Thätigkeit des Großen Rathes während der letzten 4 Jahre zu werfen.

Als wir im Sommer 1866 zum ersten Male zusammentraten, stellte man uns ziemlich allgemein ein schlechtes Prognostikon: man wollte an der Hand der bisherigen Parteibezeichnungen schon aus der Zusammensetzung des Großen Rathes schließen, daß seine Thätigkeit in allen wichtigen Fragen paralysirt sein werde, und vielfach hörte man die Meinung, man könne froh sein, wenn am Schlusse der vierjährigen Amtsperiode nicht eigentliche Rückschritte gethan sein würden.

Schwere Wolken waren an unserm kantonalen politischen Horizonte aufgestiegen. Große materielle Fragen verlangten immer dringender eine Entscheidung: Die Seelandsentsumpfung, die Gotthardbahn, und ganz besonders die nicht mehr zu verschiebende Frage, in welchem Maße und unter welchen Bedingungen sich der Staat bei der Erstellung der Jurabahnen betheiligen solle, erfüllten bei unserer kritischen Finanzlage einen großen Theil unseres Volkes mit Besorgniß. Dazu kam das Mißtrauen vieler unserer jurassischen Mitbürger gegen die im alten Kantonstheil immer stärker auftretende Tendenz nach einheitlicher Gestaltung der gesammten Gesetzgebung.

Mitten in diesen Fragen, ja vielleicht gerade durch sie wesentlich hervorgerufen, machte sich immer lauter das Begehren nach Einführung einer unmittelbareren Controle des Volkes über Gesetzgebung und Finanzverwaltung geltend; aber gerade über diese Hauptfrage waltete die größte Verschiedenheit der Ansichten: während die Einen von den Volksentscheiden eine Besserung unserer Zustände, namentlich die Wiederkehr eines größern Vertrauens in die Zukunft erwarteten, hegten Andere die ernstliche Befürchtung, daß mit dem Siege des Referendums jeder Fortschritt im staatlichen Leben gehemmt und der Stillstand die herrschende Richtung werden müsse. Zum Beweis dieser pessimistischen Behauptung berief man sich auf die unmittelbar vorangegangene Verwerfung der damals von den eidgenössischen Räthen beschlossenen Bundesrevision, und doch war es eine offenkundige Thatsache, daß der damalige Volksentscheid im Kanton Bern weit mehr gegen die kantonalen Zustände als gegen die Revisionsartikel gerichtet war.

So ungefähr war, ohne Schwarzmalerei, unsere Situation beschaffen, als der Große Rath vor bald vier Jahren seine Thätigkeit begonnen hat, und wenn auch heute noch Vieles zu thun und zu wünschen übrig bleibt, so dürfen wir doch mit Freuden die Thatsache konstatiren, daß die Verhältnisse seither sich entschieden gebessert haben und daß wir wieder mit Vertrauen in die Zukunft blicken können. Die düstern Prophezeiungen haben sich nicht erwahrt; in allen großen Fragen hat die liberale demokratische Richtung den Sieg davongetragen, und was die Hauptsache dabei ist, es waren bei derselben Männer von beiden Seiten dieses Saales, und unsere wichtigsten Entscheidungen beruhten nicht etwa auf knappen Majoritäten, sondern auf der Zustimmung großer Mehrheiten, ja in vielen Fällen beinahe der ganzen Versammlung.

Der Thätigkeit der Regierung und des Großen Rathes ist es, man darf dies sagen, ohne sich dem Vorwurf des Selbstlobes auszusetzen, zuzuschreiben, wenn wir am Schlusse dieser Periode mit allen wichtigen Traktanden, die zur Behandlung reif waren, reinen Tisch gemacht haben. Die materiellen Fragen, die beim Beginn der Periode so sehr beunruhigt hatten, sind entweder schon gelöst oder einer glücklichen

Lösung nahe. Das große Werk der Seelandsentsumpfung, das die bernischen Behörden schon seit Jahrhunderten beschäftigt hat, ist unter Mithülfe der Eidgenossenschaft in Folge eines beinahe einstimmigen Beschlusses des Großen Rathes und Dank der Energie eines der thätigsten Mitglieder der Regierung bereits in voller Ausführung begriffen. Hieran schließt sich das zwar weniger großartige, aber für die betheiligte Gegend nicht minder nützliche Unternehmen der Haslethalentsumpfung. Die Betheiligung des Staates an den Jurabahnen ist durch ein Dekret reglirt, dessen Garantien uns vor jedem unbesonnenen Schritte bewahren können, und die bereits begonnenen Arbeiten auf der Linie Pruntrut-Delle haben dem Jura bewiesen, daß jenes Dekret kein todter Buchstabe ist und es nur von ihm abhängt, dasselbe zur praktischen Anwendung zu bringen. Für die Gotthardbahn, wohl das größte europäische Werk dieses Jahrhunderts, haben Sie erst vorgestern fast einstimmig die vom Kanton Bern verlangte Subvention votirt, und der letzte Volksentscheid in dieser Periode wird die Genehmigung dieses Beschlusses sein. Sie haben ferner durch Ihren Beschluß über die Vollendung des kantonalen Straßennetzes und durch die Genehmigung einer Reihe von Eisenbahnkonzessionen gezeigt, welchen Werth Sie auf die Entwicklung unserer kantonalen Kommunikationsmittel legten.

Und trotz aller dieser außerordentlichen Ausgaben ist es erlaubt, auch für unsere Staatsfinanzen bessern Zeiten entgegenzusehen. Der Große Rath hat vor dem chronisch gewordenen Defizit nicht mehr wie der Vogel Strauß den Kopf in den Busch gesteckt, sondern er ist ihm mit offenen Augen entgegengetreten; er hat die abschüssige Bahn der Anleihen, wo es immer möglich war, verlassen, das Gleichgewicht zwischen Einnahmen und Ausgaben wieder hergestellt und nach einer gründlichen Erörterung unserer ganzen Finanzlage ein Programm aufgestellt, dessen konsequente Durchführung die Staatsfinanzen wieder in normale Verhältnisse bringen kann. Die Verbindung unserer Staatsbahn mit den Jurabahnen und ganz besonders mit der Gotthardbahn wird voraussichtlich auch in finanzieller Richtung von glücklichen Folgen sein; denn gerade in dem unfertigen Zustand unserer Bahnlinie liegt eine Hauptursache ihres geringen Ertrages.

Aber auch auf dem Gebiete der Gesetzgebung hat die nun beendigte Legislaturperiode wesentliche Fortschritte aufzuweisen. Sie hat durch das Gesetz über das Vermessungswesen die Einführung des Katasters im alten Kantonstheil vorbereitet; sie hat das Steuerwesen in den Gemeinden reglirt; sie hat die Frage der Einheit der Civilgesetzgebung nach einläßlicher Berathung bejaht und gleichzeitig die Grundsätze aufgestellt, nach welchen das neue Gesetzbuch auszuarbeiten ist. Wenn in dieser letzten Beziehung im Volke noch vielfacher Widerspruch vorhanden ist, so darf dabei nicht vergessen werden, daß jeder Fortschritt der Zeit bedarf, um beim Volke Eingang zu finden, und daß es gerade Ihre Aufgabe, meine Herren, ist, die Wähler über die Bedeutung und Tragweite der projektirten Neuerungen aufzuklären. In letzter Instanz steht ja immerhin der Entscheid beim Volke, und ohne seine Zustimmung wird ihm in Zukunft kein Gesetz mehr aufgedrungen werden können.

Deßhalb ist auch die wichtigste und folgenreichste That des abtretenden Großen Rathes die Einführung der Volksgesetzgebung. Ich will hier keine Lobrede auf dieselbe halten, denn ich acceptire vollständig den Satz, daß über ihren praktischen Werth nur die Erfahrung entscheiden kann; aber das darf doch schon jetzt konstatirt werden, daß der Anfang die Kritik nicht zu scheuen braucht. Durch die Annahme des Wahlgesetzes ist eine größere Erleichterung in der Stimmabgabe möglich gemacht worden. Ob nun der Große Rath in Ausführung dieses Gesetzes gerade das Richtige getroffen hat, läßt sich, ohne Jemanden einen Vorwurf zu machen, füglich bezweifeln, allein erstlich dürfen wir nicht vergessen, daß der gesunde Verstand des Volkes über viele unserer doktrinären Bedenken hinweghelfen wird, und zweitens wird uns die nächste Erfahrung zeigen, welche Uebelstände vorhanden sind und wie denselben abgeholfen werden kann.

Durch die Annahme der Branntweingesetze hat sich das Volk im allgemeinen Interesse Beschränkungen auferlegt, von denen wir alle wünschen, daß sie ihren Zweck erreichen mögen. Ganz besonders erlaube ich mir aber, auf das Schulgesetz hinzuweisen, das, Dank dem Referendum, mit großem Ernst und einer mehr als gewöhnlichen Gründlichkeit in diesem Saale berathen wurde und zweimal so zu sagen mit Einstimmigkeit dem Volke zur Sanktion empfohlen worden ist.

Dabei verlangt es die Gerechtigket, anzuerkennen, daß noch kein Gesetz besser vorbereitet und keine Berichterstattung klarer und erschöpfender gewesen ist. Die oft ausgesprochene Befürchtung, daß das Bernervolk sich im Interesse seiner Bildung, also für ideale Zwecke, keine Vermehrung materieller Opfer werde gefallen lassen, war bis jetzt das Hauptbedenken gegen die Volksentscheide. Meine Herren, ich hoffe, wenn der neue Große Rath zusammentritt, werde diese Befürchtung durch die That widerlegt sein und der ungläubigste Saulus werde zum Paulus werden, wann er die Volksabstimmung über die Gotthardsubvention und das Schulgesetz vor Augen hat.

Es bleibt mir schließlich nur noch übrig, Ihnen für die Nachsicht zu danken, welche Sie mir stets bewiesen haben, und dabei den Wunsch auszusprechen, daß Sie Ihrem abtretenden Präsidenten auch außerhalb des Großen Rathes eine freundliche Erinnerung bewahren möchten. (Allgemeiner Beifall.)

v. Büren. Ich bin überzeugt, daß der ganze Große Rath mit mir einverstanden ist, wenn ich sage, unser Herr Präsident habe sich um unsere Behörde verdient gemacht, und ich möchte deßhalb die Versammlung einladen, ihm durch gemeinsames Aufstehen ihren Dank für seine ausgezeichnete Geschäftsleitung auszusprechen.

Die ganze Versammlung erhebt sich.

Herr Präsident. Es ist an mir, Ihnen meinen Dank für Ihre mir bewiesene Nachsicht auszusprechen; es verwunderte mich oft selbst, daß Sie meine Ungeduld mit solcher Nachsicht ertrugen.

Schluß der Sitzung und der Session um 12¾ Uhr.

Der Redaktor:
Fr. Zuber.

Verzeichniß

der seit der letzten Session eingelangten Vorstellungen und Bittschriften.

Gesuch der Gemeinde Scheurhof-Aarwangen um Zutheilung der ihr gehörenden, im Amtsbezirk Wangen gelegenen Immobilien an die Einwohnergemeinde Aarwangen, vom 2. Februar 1870.

Steuerrekurs des Herrn X. Elsäßer vom 4. Februar.

Vorstellungen betreffend das Primarschulgesetz vom Ausschuß der Lehrerinnenkonferenz in Rapperswyl, von Herrn R. Wurstemberger in Bern, von 26 Lehrerinnen in St. Immer ꝛc., vom 28 Februar, und von einer Versammlung in Langenthal und Kleindietwyl, vom 2. März.

Beschwerde des Herrn Fürsprecher Elsäßer, betreffend seine Einkommensteuer, vom 2. März.

Eingabe der Kirchgemeinden Hilterfingen und Münchenbuchsee, betreffend getrennte Führung der Wohnsitzregister, vom 3. und 5. März.

Strafnachlaßgesuch der Anna Barbara Augsburger, vom 5. März.